LUISA KATHARINA EBERLE

Nachhaltigkeitsstandards und Vertragsrecht

Studien zum Privatrecht
143

Mohr Siebeck

Studien zum Privatrecht

Band 143

Luisa Katharina Eberle

Nachhaltigkeitsstandards und Vertragsrecht

Eine Untersuchung zum deutschen und UN-Kaufrecht bei internationalen Lieferketten

Mohr Siebeck

Luisa Katharina Eberle (geb. Gebauer), geboren 1994; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Mannheim; 2020 Erste Juristische Staatsprüfung; Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität zu Köln; 2025 Promotion und Zweite Juristische Staatsprüfung (Köln).

Die Veröffentlichung wurde gefördert aus dem Publikationsfonds der Universität zu Köln und durch das Center for Transnational Law (CENTRAL), Universität zu Köln.

Zugleich: Köln, Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde einer Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, 2025, unter dem Titel „Nachhaltigkeitsstandards in internationalen Lieferbeziehungen"

ISBN 978-3-16-200034-7 / eISBN 978-3-16-200115-3
DOI 10.1628/978-3-16-200115-3

ISSN 1867-4275 / eISSN 2568-728X (Studien zum Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über *https://dnb.dnb.de* abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2026.

© Luisa Katharina Eberle.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International" (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die Arbeit ist während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität zu Köln entstanden, wo sie von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als Dissertationsschrift unter dem Titel „Nachhaltigkeitsstandards in internationalen Lieferbeziehungen" angenommen wurde. Sie wurde im Dezember 2024 eingereicht. Die Disputation fand im April 2025 statt. In der Zwischenzeit wurde die Arbeit geringfügig überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht. Die unternehmensrechtlichen Rahmenbedingungen, die in dieser Arbeit Berücksichtigung finden, zeichnen sich gegenwärtig durch steten Wandel aus. Um die Untersuchung nicht zu überfrachten, erfolgt diese auf Grundlage der bis einschließlich Oktober 2025 (noch) geltenden Rechtslage. Auf laufende Gesetzgebungsverfahren, die insbesondere auf Änderungen an bereits in Kraft getretenen Regelungen abzielen, wird zusätzlich an gegebener Stelle hingewiesen.

Die Veröffentlichung wurde durch Druckkostenzuschüsse des Publikationsfonds der Universität zu Köln und des *Center for Transnational Law* (CENTRAL), Universität zu Köln, gefördert.

Mein Dank gebührt vielen. Auf dem Weg dieser Arbeit wurde ich von vielen Menschen begleitet, die auf die unterschiedlichsten Arten und Weisen wertvolle Unterstützung geleistet haben. Einige möchte ich besonders hervorheben.

Herrn *Professor Dr. Klaus Peter Berger* darf ich nicht nur für die Jahre guter Zusammenarbeit, hervorragender Arbeitsbedingungen und gewährten Freiheiten, sondern insbesondere auch für die überaus zügige Begutachtung meiner Arbeit danken. Ebenso gebührt mein Dank *Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Heinz-Peter Mansel* für die ebenfalls schnelle (Zweit-)Begutachtung sowie die damit verbundenen wertvollen Anregungen.

Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts für Bankrecht und des CENTRAL an der Universität zu Köln möchte ich mich ganz herzlich für die gemeinsamen Jahre bedanken. Das Institut für Bankrecht bzw. das CENTRAL waren mein Arbeits- und Lern-, aber auch ein wichtiger Rückzugsort. Die unzähligen Gespräche – humorvoll bis tiefsinnig, privat wie fachlich – werde ich sehr vermissen.

Der größte Dank gilt schließlich meiner Familie, insbesondere *Anna-Marie, Ernst, Hans Jörg* und *Sophie Gebauer* sowie *Carmen Maus-Gebauer* und meinem Mann, *Robin Eberle*. Sie haben immer an mich geglaubt und mich bedin-

gungslos darin unterstützt, meine Träume zu verwirklichen. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Köln, 29. Oktober 2025

Inhaltsübersicht

Vorwort V
Inhaltsverzeichnis IX
Abkürzungsverzeichnis XIX

Einleitung 1

A. Einführung in die Problematik 1
B. Bisheriger Forschungsstand und Forschungslücken 3
C. Forschungsfrage, Eingrenzungen und Gang der Untersuchung 6

Kapitel 1: Grundlagen 11

A. Nachhaltigkeitsstandards als Analyseobjekt 11
B. Internationale Lieferbeziehungen als Analyserahmen 21
C. Flankierende Konzepte 28
D. Gestiegene Relevanz von Nachhaltigkeitsstandards in internationalen Lieferbeziehungen 30
E. Schlussfolgerungen für die weitere Untersuchung 58

Kapitel 2: Ausgewählte Nachhaltigkeitsstandards und ihre Relevanz für internationale Lieferbeziehungen 61

A. Gewählte Typologie und Differenzierungskriterien 62
B. Staatlich verpflichtende Standards 65
C. Freiwillige Standards 73
D. Nachhaltigkeitsstandards in internationalen Lieferbeziehungen als *Smart Mix* 103
E. Schlussfolgerungen für die weitere Untersuchung 106

Kapitel 3: Die Ausgestaltung von Nachhaltigkeitsstandards im Vertrag 107

A. Relevanz des deutschen Sach- sowie des UN-Kaufrechts für die Untersuchung 107

B. Einfluss von Nachhaltigkeitsstandards auf die Leistungspflicht der Lieferung der Kaufsache 110
C. Einfluss von Nachhaltigkeitsstandards auf sonstige Vertragspflichten 182
D. Die konkrete Standardformulierung und ihre Auswirkung 188
E. Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen 208

4. Kapitel: Rechtsbehelfe bei der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards 213

A. Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards mit Einfluss auf die Leistungspflicht der Lieferung der Kaufsache 216
B. Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards als sonstige Vertragspflicht 290
C. Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards und vorvertragliche Informations- und Wahrheitspflichten 297
D. Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards und die Geschäftsgrundlage 310
E. Konzept der ‚Ethischen Unzumutbarkeit' (‚*Ethical Hardship*') 311
F. Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen 315

Kapitel 5: Nachhaltigkeitsstandards in der Wirksamkeitskontrolle 319

A. Wirksamkeitskontrolle außerhalb des AGB-Rechts 320
B. Wirksamkeitskontrolle nach AGB-Recht 322
C. Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen 381

Kapitel 6: Grenzen des Vertragsrechts 383

A. Ungleiche Machtverhältnisse in Lieferbeziehungen 383
B. Abbildung kooperativer Maßnahmen in Verträgen 385
C. Komplexe, multipolare Lieferkettenstrukturen 388

Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesen 391

Literaturverzeichnis 405
Ausgewählte europäische Rechtsquellen 437
Sachregister 441

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V
Inhaltsübersicht VII
Abkürzungsverzeichnis XIX

Einleitung 1

A. Einführung in die Problematik 1

B. Bisheriger Forschungsstand und Forschungslücken 3

C. Forschungsfrage, Eingrenzungen und Gang der Untersuchung 6

Kapitel 1: Grundlagen 11

A. Nachhaltigkeitsstandards als Analyseobjekt 11

I. Nachhaltigkeit aus Unternehmenssicht 11
1. Nachhaltigkeit als politisches Leitbild 13
2. Rechtliche Fixierung des Nachhaltigkeitsbegriffs 16
3. Schlussfolgerungen für einen Nachhaltigkeitsbegriff aus Unternehmenssicht 18
II. Standardbegriff 19
III. Schlussfolgerungen 20

B. Internationale Lieferbeziehungen als Analyserahmen 21

I. Die internationale Lieferbeziehung als Baustein globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten 21
II. Die vertragliche Lieferbeziehung als Baustein der Lieferkettengovernance 23

C. Flankierende Konzepte 28

I. Corporate Social Responsibility 28
II. Environment, Social, Governance 30

D. Gestiegene Relevanz von Nachhaltigkeitsstandards in internationalen Lieferbeziehungen 30

I. Betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen: Nachhaltigkeit als Wettbewerbsvorteil? 31
II. Unternehmensrechtliche Rahmenbedingungen: steigende Anforderungen an nachhaltiges unternehmerisches Handeln 33
1. Nachhaltigkeitsberichts- und Nachhaltigkeitstransparenzpflichten 35
2. Sorgfaltspflichten in internationalen Lieferketten 36
a) Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz 37
b) Europäische *Corporate Social Due Diligence Directive* 41
3. Anforderungen an Nachhaltigkeitsaussagen 44
4. Ausstrahlungswirkung auf internationale vertragliche Lieferbeziehungen 46
a) Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung 46
aa) Vertragliche Absicherung der Informationsgewinnung . . . 47
bb) Kommunikation nach außen 48
cc) Vertragliche Zusicherungen und ihre Weitergabe entlang der Lieferkette 48
dd) Vertragliche Vorsorge für Verstöße und tatsächliche oder rechtliche Veränderungen 49
ee) Herausforderungen der formularmäßigen Ausgestaltung . . 51
ff) Herausforderungen bei schon bestehenden Verträgen 52
b) Gestiegene Relevanz von Nachhaltigkeitsstandards 53
c) Relevanz für nicht-adressierte Unternehmenskreise 57

E. Schlussfolgerungen für die weitere Untersuchung 58

Kapitel 2: Ausgewählte Nachhaltigkeitsstandards und ihre Relevanz für internationale Lieferbeziehungen 61

A. Gewählte Typologie und Differenzierungskriterien 62
I. Produkt-, produktions-, unternehmens- und managementbezogene Nachhaltigkeitsstandards 62
II. Staatlich verpflichtende und freiwillige Standards 64

B. Staatlich verpflichtende Standards 65
I. Bisheriger Schwerpunkt auf punktuellen Produktstandards 66
II. Entwicklung hin zu umfassenden produkt- oder produktionsbezogenen Standards 68
III. Relevanz für internationale Lieferbeziehungen 72

C. Freiwillige Standards 73
I. Individuelle Standards der Unternehmen 74
1. Unternehmerische Selbstverpflichtungen 76

2. Verhaltensvorgaben an die Lieferantenseite 79
3. Relevanz für internationale Lieferbeziehungen 84
II. Anschluss an externe Standardsysteme 85
1. Standardsysteme internationaler Organisationen 86
2. Staatliche Standards in Deutschland und der EU 91
3. Weitere Standardsysteme nichtstaatlicher Akteure 94
a) Branchenübergreifende Standardsysteme 95
b) Brancheninterne Standardsysteme 98
4. Internationale Rahmenabkommen zwischen Gewerkschaftsorganisationen und Unternehmen 101
5. Relevanz für internationale Lieferbeziehungen 102

D. Nachhaltigkeitsstandards in internationalen Lieferbeziehungen als Smart Mix 103

E. Schlussfolgerungen für die weitere Untersuchung 106

Kapitel 3: Die Ausgestaltung von Nachhaltigkeitsstandards im Vertrag 107

A. Relevanz des deutschen Sach- sowie des UN-Kaufrechts für die Untersuchung 107

B. Einfluss von Nachhaltigkeitsstandards auf die Leistungspflicht der Lieferung der Kaufsache 110

I. Nachhaltigkeitsstandards und der Beschaffenheitsbegriff im deutschen Kaufrecht 110
1. Grundsätzliche Systematik im deutschen Kaufrecht 110
2. Umfang und Grenzen des Beschaffenheitsbegriffs 112
a) Einheitlicher Beschaffenheitsbegriff als Grundlage 112
b) Unterscheidung anhand der Beziehung der Kaufsache zu ihrer Umwelt als traditionelle Herangehensweise 113
aa) Bisheriges Meinungsspektrum im Schrifttum 114
bb) Höchstrichterliche Rechtsprechung 116
cc) Bewertung des bisherigen Diskussionsstands 118
c) Unterscheidung zwischen produkt-, produktions-, unternehmens- und managementbezogenen Nachhaltigkeitsstandards 120
aa) Produkt- und produktionsbezogene Standards 123
bb) Unternehmens- und managementbezogene Standards 127
3. Gleiches Ergebnis für den Verwendungsbegriff 129
II. Nachhaltigkeitsstandards und die Vertragsmäßigkeit der Ware im UN-Kaufrecht 131

1. Grundsätzliche Systematik im UN-Kaufrecht 131
2. Umfang und Grenzen der Vertragsmäßigkeit der Ware 132
III. Ausgewählte Einbezugs- und Erscheinungsvarianten von Nachhaltigkeitsstandards 134
1. Parteivereinbarung als Ausgangspunkt 135
2. Nachhaltigkeitsstandards als ausdrücklicher Vertragstext 137
a) Nachhaltigkeitsstandards als Klausel in einem Kaufvertragsdokument 137
b) Verweis in einem Kaufvertragsdokument auf Nachhaltigkeitsstandards 139
c) Nachhaltigkeitsstandards als eigenständiger Vertragstext 141
3. Nachhaltigkeitsstandards in Äußerungen zwischen den Parteien 142
a) Schriftlicher Verweis im Vorfeld der Vertragsverhandlungen und des Vertragsschlusses 142
b) Verweis in mündlichen Äußerungen der Parteien 143
4. Nachhaltigkeitsstandards in öffentlichen Äußerungen 144
a) Äußerungen der Verkäuferseite 145
aa) Äußerungen im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitsstandards 145
bb) Äußerungen in der freiwilligen, nichtfinanziellen Berichterstattung 149
cc) Äußerungen der Verkäuferseite aufgrund gesetzlicher (Berichts-)Pflichten 152
b) Äußerungen anderer Glieder der Lieferkette 156
c) Äußerungen der Käuferseite 158
d) Äußerungen beider Seiten 159
5. Nachhaltigkeitsstandards in vorangegangenen Verträgen 160
6. Nachhaltigkeitsstandards in einem Marktsegment oder einer Branche 160
a) Nachhaltigkeitsstandards als Handelsbrauch innerhalb einer Branche 161
b) Nachhaltigkeitsstandards in einem Marktsegment und der Verwendungszweck zwischen den Parteien 163
aa) Gemeinsam vorausgesetzter Verwendungszweck 164
bb) Vertrauen auf die Sachkenntnis der Verkäuferseite 166
7. Nachhaltigkeitsstandards in einem bestimmten Staat 167
a) Einfluss staatlich verpflichtender Nachhaltigkeitsstandards . . . 168
b) Verkehrserwartung in einem Staat 173
8. (Minimale) Nachhaltigkeitsstandards als weltweite, generelle Verkehrserwartung 174
9. Siegel und Zertifizierungen 176

10. Mitgliedschaft in einer Organisation oder Initiative mit Nachhaltigkeitsstandards 179
a) Mitgliedschaft einer Vertragspartei 179
b) Mitgliedschaft beider Vertragsparteien in derselben Organisation oder Initiative 180

C. Einfluss von Nachhaltigkeitsstandards auf sonstige Vertragspflichten . . 182

I. Nachhaltigkeitsstandards als sonstige Vertragspflichten im deutschen Schuldrecht 183
1. Nachhaltigkeitsstandards als Nebenleistungspflicht der Verkäuferseite 183
2. Nachhaltigkeitsstandards als Nebenpflicht der Verkäufer- oder Käuferseite 185
3. Einfluss von Nachhaltigkeitsstandards auf die vertraglichen Schutzpflichten 186
II. Nachhaltigkeitsstandards als sonstige Vertragspflichten im UN-Kaufrecht 187

D. Die konkrete Standardformulierung und ihre Auswirkung 188

I. Pflichtenintensität des Nachhaltigkeitsstandards 188
1. Pflichtenintensität als Indiz für die rechtliche Verbindlichkeit eines Standards 188
2. Bemühenspflichten 191
3. Garantien 194
II. Detailgrad des Nachhaltigkeitsstandards 196
1. Inhaltliche Ausgestaltung kein Indiz für die rechtliche Verbindlichkeit eines Standards 196
2. Inhaltliche Bestimmtheit 199
III. Umgang mit ambivalenten Formulierungen 203
1. Anwendung des Grundsatzes *contra proferentem* 203
2. Anwendung des Grundsatzes *venire contra factum propium* 205
3. Auslegungskriterien bei ambivalenten Standardformulierungen . . 206

E. Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen 208

I. Ausgestaltung effektiver Nachhaltigkeitsstandards 208
II. Schutz vor ungewollter Verpflichtung durch Nachhaltigkeitsstandards 211

4. Kapitel: Rechtsbehelfe bei der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards 213

A. Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards mit Einfluss auf die Leistungspflicht der Lieferung der Kaufsache 216

I. Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards als Sachmangel 216

1. Grundregel: Verletzung von erfolgs- sowie produkt- oder produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstandards als Sachmangel 217
2. Sonderfall: Negative Abweichung durch nachhaltigen Herstellungsprozess . . . 219
II. Interessen im Einzelnen . . . 221
1. Nacherfüllung . . . 222
a) Nachbesserung . . . 223
b) Neu-/Ersatzlieferung . . . 225
aa) Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Neu-/Ersatzlieferung . . . 225
(1) Verkäuferseite ist selbst Hersteller . . . 226
(2) Verkäuferseite ist nicht selbst Hersteller . . . 227
bb) Wesentlichkeit der Vertragsverletzung als besondere Voraussetzung im UN-Kaufrecht . . . 228
2. Kaufpreisreduktion und die Quantifizierbarkeit eines Minderwerts . . . 230
3. Vertragsbeendigung . . . 232
a) Rückwirkende Vertragsbeendigung . . . 233
aa) Erheblichkeit der Pflichtverletzung . . . 233
bb) Entbehrlichkeit einer Fristsetzung . . . 235
cc) Wesentlichkeitsschwelle im UN-Kaufrecht . . . 236
b) Zukünftige Vertragsbeendigung . . . 237
c) Vorzugswürdigkeit vertraglicher Vereinbarungen . . . 241
4. (Schadens-)Ersatz in Geld . . . 241
a) Mögliche Anspruchsgrundlagen . . . 242
b) Pflichtverletzung durch Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards . . . 243
c) Vertretenmüssen der Verkäuferseite . . . 244
aa) Verkäuferseite ist selbst Hersteller . . . 245
bb) Verkäuferseite ist nicht selbst Hersteller . . . 246
(1) Eigene Sorgfaltspflichtverletzung . . . 246
(2) Zurechnung des Herstellers als Erfüllungsgehilfe . . . 248
cc) Verkäuferseite ist Hersteller, allerdings unter Bezug fremder Vorprodukte . . . 252
d) Relevante Schadenspositionen . . . 254
aa) Mehrkosten eines Deckungskaufs und entgangener Gewinn 255
bb) Rückruf und Regressansprüche anderer Glieder der Lieferkette . . . 257
cc) Schaden aufgrund Minderwertigkeit der Ware . . . 258
dd) Kosten im Weiterverarbeitungsprozess . . . 261
ee) Reputationsschaden . . . 264
(1) Generelle Ersatzfähigkeit eines Reputationsschadens . . . 264

(2) Quantifizierbarkeit des Reputationsschadens 266
(3) Kausalität und Vorhersehbarkeit 269
ff) Bloße Gefahr des Schadenseintritts 271
e) Reduktion des Schadensersatzanspruchs aufgrund zumutbarem Weiterverkauf 273
f) Vorzugswürdigkeit vertraglicher Vereinbarungen 273
5. Zahlungsverweigerung und Zurückweisung von Ware als Druckmittel 274
III. Ausschluss der Rechtsbehelfe 276
1. Ausschluss bei Kenntnis und grob fahrlässiger Unkenntnis 276
2. Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten bei Nachhaltigkeitsstandards 279
a) Rügeobliegenheit auch bei der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards 280
b) Keine auf Produktionsumstände erweiterte Untersuchungsobliegenheit 281
IV. Rechtsbehelfe bei bloßem Verdacht der Verletzung 283
1. Verdacht als Sachmangel 284
2. Einschränkungen 288
a) Nachträgliches Ausräumen des Mangelverdachts 288
b) Zumutbare Verdachtsausräumung durch die Käuferseite 289
3. Mögliche Rechtsbehelfe 290

B. Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards als sonstige Vertragspflicht . . 290

I. Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards als sonstige Vertragspflicht im deutschen Schuldrecht 291
II. Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards als sonstige Vertragspflicht im UN-Kaufrecht 293
III. Vereinbarung eines Nachhaltigkeitsstandards als sonstige Vertragspflicht nicht vorzugswürdig 294

C. Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards und vorvertragliche Informations- und Wahrheitspflichten 297

I. Arglistige Täuschung 298
1. Nachhaltigkeitsstandards als Tatsache 299
2. Verschweigen von Verstößen 301
a) Aufklärungspflichten bezüglich Nachhaltigkeitsstandards . . . 301
b) Aufklärungspflichten aufgrund öffentlich-rechtlicher Berichts- und Transparenzpflichten 302
3. Arglistiges Handeln 303
a) Durch die Verkäuferseite 304
b) Durch einen externen Hersteller 306

II. *Culpa in contrahendo* 308

D. Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards und die Geschäftsgrundlage 310

E. Konzept der ‚Ethischen Unzumutbarkeit' (‚Ethical Hardship') 311

F. Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen 315

Kapitel 5: Nachhaltigkeitsstandards in der Wirksamkeitskontrolle 319

A. Wirksamkeitskontrolle außerhalb des AGB-Rechts 320

B. Wirksamkeitskontrolle nach AGB-Recht 322

I. Hohe Praxisrelevanz nach AGB-Recht wirksamer Nachhaltigkeitsstandards 322
1. Nachhaltigkeitsstandards als Allgemeine Geschäftsbedingungen 323
2. Kein Erstarken zu Handelsbräuchen 323
3. Praxisuntauglichkeit von Individualvereinbarungen 324
4. Drohende Rechtsfolgen bei unwirksamen Nachhaltigkeitsstandards 327

II. Kontrollmaßstäbe 329
1. Einbeziehungskontrolle 329
a) Nachhaltigkeitsstandards nicht *per se* überraschend 332
b) Umgang mit kollidierenden Nachhaltigkeitsstandards 333
2. Inhaltskontrolle 336
a) Unangemessene Benachteiligung 337
b) Transparenzgebot 338
c) Keine generelle Wirksamkeit von ‚ehernen' Nachhaltigkeitsstandards in der Inhaltskontrolle 339
d) Auswirkungen der unternehmensrechtlichen Rahmenbedingungen auf die Inhaltskontrolle 340
3. Eingeschränkter Kontrollmaßstab bei Produkt- und Produktionsstandards 343

III. Exemplarische Untersuchung 345
1. Beschaffenheitsgarantien 345
2. Tatsachenbestätigungen 347
3. Allgemeine Gesetzestreuepflichten 349
4. Verweise auf außerrechtliche Standards und Standardsysteme . . . 353
5. Dynamische Verweise und Änderungsvorbehalte 356
6. Weitergabepflichten an andere Glieder der Lieferkette 359
7. Auswahlvorgaben 363
8. Meldepflichten, Informations- und Auditrechte 364
9. Modifikation der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten 368

10. Rechtsbehelfe beim Verstoß gegen Nachhaltigkeitsstandards . . . 369
a) Rücktritts- und Kündigungsrechte 370
b) Schadensersatz, Vertragsstrafen und Freistellung 374
c) Aus-dem-Verkehr-Ziehen der Ware durch die Käuferseite 376
11. Kombinationen 378
IV. Gegenseitige Anerkennung als Alternative 379

C. Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen 381

Kapitel 6: Grenzen des Vertragsrechts 383

A. Ungleiche Machtverhältnisse in Lieferbeziehungen 383

B. Abbildung kooperativer Maßnahmen in Verträgen 385

C. Komplexe, multipolare Lieferkettenstrukturen 388

Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesen 391

Literaturverzeichnis 405
Ausgewählte europäische Rechtsquellen 437
Sachregister 441

Abkürzungsverzeichnis

ABA	*American Bar Association*
ABl.	Amtsblatt
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)/Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AVR	Archiv des Völkerrechts
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BB	Betriebs-Berater
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BDI	Bundesverband der deutschen Industrie e.V.
BEPI	*Business Environmental Performance Initiative*
BG	Bundesgericht
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
BSCI	*Business Social Compliance Initiative*
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
BWaldG	Bundeswaldgesetz
B2B	*Business-to-Business*
B2C	*Business-to-Consumer*
Cardozo J. Int. Comp. L.	*Cardozo Journal of International and Comparative Law*
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CE	*Conformité Européenne*
CISG	UN-Kaufrecht
Colum. HR L. Rev.	*Columbia Human Rights Law Review*
Colum. J. Europ. L.	*Columbia Journal of European Law*
COM	Europäische Kommission
Contemp. Asia Arb. J.	*Contemporary Asian Arbitration Journal*
CSR	*Corporate Social Responsibility*
Columbia J. Europ. L.	*Columbia Journal of European Law*
DAX	Deutscher Aktienindex

DB	Der Betrieb
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EG	Europäische Gemeinschaft
EICCC	*Electronic Industry Citizen Coalition Code of Conduct*
EMC	*European Model Clauses*
EnK-Aktuell	EnergieKrise-Aktuell
ESG	*Environment, Social, Governance*/Zeitschrift für nachhaltige Unternehmensführung
EUV	Vertrag über die Europäische Union
ERCL	*European Review of Contract Law*
ETI	*Ethical Trade Initiative*
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWCA	*Court of Appeal (England and Wales)*
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FONAP	Forum nachhaltiges Palmöl
Fordham Int. Law J.	*Fordham International Law Journal*
Fordham L. Rev.	*Fordham Law Review*
FSC	*Forest-Stewardship-Council*
FWF	*Fair Wear Foundation*
GAIA	GAIA – *Ecological Perspectives for Science and Society*
GenTG	Gesetz zur Regelung der Gentechnik
Global J. Comp. L.	*Global Journal of Comparative Law*
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GWR	Gesellschaft und Wirtschaftsrecht
Harv. L. Rev.	*Harvard Law Review*
IBA	*International Bar Association*
IFA	*International Framework Agreements*
IHR	Internationales Handelsrecht
ILO	*International Labour Organization*
Int. J. Comp. L.L.I.R.	*International Journal of Comparative Labour Law and Industrial Relations*
Int'l Trade & Bus. L. Rev.	*International Trade & Business Law Review*
ISO	*International Organization for Standardization*, Internationale Organisation für Normung
jurisPK	juris PraxisKommentar
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
KlimaRZ	Zeitschrift für materielles und prozessuales Klimarecht
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KOM	Europäische Kommission
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
LMuR	Lebensmittel & Recht
Ltd	*Limited*
MCC	*Model Contract Clauses*
McGill J. Disp. Resol.	McGill Journal of Dispute Resolution
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht

MSC	*Marine-Stewardship-Council*
NBER	*National Bureau of Economic Research*
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
Nordic J. Comm. L.	*Nordic Journal of Commercial Law*
NuR	Natur und Recht – Zeitschrift für das gesamte Recht zum Schutze der natürlichen Lebensgrundlagen und der Umwelt
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZLII	*Yearbook of New Zealand Jurisprudence*
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
OECD	*Organization for Economic Cooperation and Development*, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Oxford Rev. Economic Policy	*Oxford Review of Economic Policy*
PILR	*Pace International Law Review*
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAW	Recht Automobil Wirtschaft
RdA	Recht der Arbeit
RDi	Recht Digital
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
Rev. Int'l Pol. Economy	*Review of International Political Economy*
RFamU	Recht der Familienunternehmen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RSC	*Robert Schuman Centre*
SAI	*Social Accountability International*
S. Cal. L. Rev.	*Southern California Law Review*
SDG	*Sustainable Development Goals*
UN	*United Nations*, Vereinte Nationen
UNIDROIT	*International Institute for the Unification of Private Law*
Unif. L. Rev.	*Uniform Law Review*
UPR	Umwelt und Planungsrecht
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VerfBlog	Verfassungsblog
VertriebsR-Hdb	Handbuch des Vertriebsrechts
Virginia L. Rev.	*Virginia Law Review*
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B
VuR	Verbraucher und Recht
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung
WM	Wertpapiermitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WZB	Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung

ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZASA	Zeitschrift für das Recht der Außenwirtschaft, Sanktionen und Auslandsinvestitionen
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
zfbf	Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung
ZfPC	Zeitschrift für Product Compliance
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZfRSoz	Zeitschrift für Rechtssoziologie
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZLR	Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
ZVertriebsR	Zeitschrift für Vertriebsrecht

Einleitung

A. Einführung in die Problematik

Das Anliegen der ‚Nachhaltigkeit' ist gegenwärtig im allgemeinpolitischen Diskurs omnipräsent. Unter dem Eindruck wachsender Bedrängnisse durch die Klimakrise, der sozialen Verwerfungen in einer globalisierten Welt und der sonstigen negativen Folgen moderner Industriegesellschaften hat sie sich zum vielleicht gewichtigsten moralischen Kodex unserer Zeit herausgebildet. Mit einiger Verzögerung hat die Thematik auch aus rechtswissenschaftlicher Perspektive Aufmerksamkeit erfahren, wobei die Dynamik des Diskurses fortwährend zunimmt. Wesentlicher Treiber dieses Diskurses ist unter anderem die zunehmende Anzahl an Rechtsakten, die insbesondere der europäische Gesetzgeber auf den Weg gebracht hat. Auf Grundlage des *European Green Deal*[1] verfolgt dieser einen marktbezogenen Dreiklang aus nachhaltiger Unternehmensführung, Berichterstattungspflichten und *Sustainable Finance*, der auf am Gemeinwohl orientierte Änderungen im Gesellschafts-, Bilanz- und Kapitalmarktrecht abzielt.[2]

Unternehmen in Deutschland, insbesondere solche, die in internationalen Wirtschaftsbeziehungen zu Partnern im globalen Süden stehen, bewegen sich damit in einem regulatorischen Umfeld, in dem sie nicht mehr allein auf freiwilliger Basis an einer ökonomischen Nachhaltigkeitstransformation mitwirken können. Vielmehr sehen sie sich zunehmend mit den Herausforderungen konfrontiert, die die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an nachhaltiges unternehmerisches Handeln betreffen.

Daneben besteht die zur Gewissheit erstarkte Erkenntnis, dass ein an Nachhaltigkeitsinteressen ausgerichtetes Handeln justiziabel geworden ist. Nunmehr wird gerichtlich überprüft, ob der Gesetzgeber dem Klimaschutz in hinreichender Weise nachkommt.[3] Auch private Unternehmen werden vor dem Hintergrund von Umweltschäden und insbesondere der globalen Klimafolge-

---

[1] Europäische Kommission, Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 final. Dazu auch *Kieninger*, ZEuP 2024, 731 (732), die als weiteren Regelungsbereich den einer „circular economy" identifiziert.

[2] *Wellerdt*, NZG 2021, 1344 (1347).

[3] BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021, NJW 2021, 1723.

schäden, verursacht durch Treibhausgasemissionen, verklagt.[4] Klagen vor Gerichten des globalen Nordens fördern zudem Menschenrechtsverstöße an entfernten Orten innerhalb einer Lieferkette zu Tage.[5]

So verwundert es kaum, dass Standards zu Menschenrechts- und Umweltschutz vermehrt und in einer Vielzahl von Varianten Einzug in die Ausgestaltung von Lieferbeziehungen finden. Der Fokus der hiesigen Untersuchung liegt dabei auf deutschen Unternehmen in internationalen Lieferbeziehungen. Die Wirkungsmacht international agierender Unternehmen des globalen Nordens hat sich im Besonderen als ambivalent herausgestellt. Einerseits tragen sie das Potential in sich, den Ländern des globalen Südens zu einem wirtschaftlichen Vorankommen zu verhelfen, und sind in der Lage, durch ihre Einflussmacht auf lokale Produktionspartner einen Beitrag zur Verwirklichung von Menschenrechts- und Umweltschutzstandards zu leisten. Andererseits liegt der Ausgangspunkt der Wirtschaftstätigkeit von Unternehmen des globalen Nordens im globalen Süden gerade in der Ausnutzung der dortigen ‚Standortvorteile'[6] wie eines niedrigeren Lohnniveaus und geringerer Anforderungen an Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen, gepaart mit entsprechenden Einkaufsprakti-

[4] Anschaulich zu Klimaklagen gerichtet auf zukünftige Emissionen das erstinstanzliche Urteil des Bezirksgerichts Den Haag v. 26.06.2021, C/09/571932/HA ZA 19-379, ZUR 2021, 632, das Royal Dutch Shell zur Reduktion seines CO_2-Ausstoßes bis 2030 um netto 45 % im Vergleich zu 2019 verurteilte; das Urteil wurde zwar am 12.11.2024 durch das Berufungsgericht in Den Haag aufgehoben: Shell treffe jedoch grundsätzlich die Pflicht, sich für Klimaschutz einzusetzen, es könne lediglich kein konkretes Reduktionsziel auferlegt werden, dazu *Wagner/Ruttloff/Schuler*, BB 2025, 67; als Beispiel für Klimaklagen bezogen auf bereits verursachte Ausstöße und ihre Folgen die Schadensersatzklage des peruanischen Landwirts Luciano Lliuya gegen RWE, OLG Hamm, Urt. v. 28.05.2025, NJW 2025, 2171; verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf das Urt. v. 02.08.2024 des LG Erlangen, ESG 2024, 287, nach dem die „Eigenrechte der Natur […] schutzverstärkend" hinsichtlich der Ansprüche von Käuferinnen und Käufern von Dieselfahrzeugen mit Abschalteinrichtungen (sog. Dieselfälle) wirken können; vertiefend auch LG Erlangen, Urt. v. 17.10.2024, BeckRS 2024, 28189, in dem das Gericht die *Private-enforcement*-Wirkung des Urteils betont, Rn. 27, 30; vgl. dazu auch noch Kap. 1 Fn. 27 m. w. N.; zur weltweiten Entwicklung der sog. *Climate Change Litigation* gegen Unternehmen *Weller/Tran*, ZEuP 2021, 573; *Gharibian/Pieper/Weichbrodt*, BB 2021, 2819.

[5] Bspw. *Begum v. Maran*, (UK) Ltd [2021] EWCA Civ 326. In diesem Fall verklagte die Witwe eines Arbeiters, der bei seinem Arbeitseinsatz in einer Abwrackwerft in Bangladesch tödlich verunglückte, die im Vereinigten Königreich ansässige Reederei, die wiederum das Schiff an ein Drittunternehmen zum Abwracken verkauft hatte. Zu dieser und anderen Entscheidungen englischer Gerichte *Kieninger*, RIW 2021, 331. Vgl. auch *Mansel*, ZGR 2018, 439 (441).

[6] Dass es sich aus (rechts-)ökonomischer Sicht überhaupt um Standortvorteile handeln kann, basiert auf einer unzureichenden Kosteninternalisierung als deren Folge die durch die Verletzung von Umwelt- und Menschenrechtsstandards entstehenden Wohlfahrtsverluste nicht von den Akteuren der Lieferkette, sondern einseitig von Opfern und Umwelt bzw. der Allgemeinheit zu tragen sind, *Korch*, ZVglRWiss 2023, 20 (22–26); vgl. auch *Podszun/Rohner*, Nachhaltigkeit und Recht, Kap. 2, Rn. 11; *Mansel*, ZGR 2018, 439 (442). Siehe generell zur Standortausnutzung als Ausgangspunkt für die Entstehung internationaler Lieferketten, Kap. 1 B.I., S. 21.

ken wie knappen Lieferzeiten, einem niedrigen Preisniveau oder kurzfristigen Auftragsänderungen und -stornierungen. Die Ausnutzung dieser vermeintlichen Standortvorteile birgt die Gefahr, dass Wirtschaftsakteure des globalen Nordens die Durchsetzung von Menschenrechts- und Umweltschutzanliegen im globalen Süden mehr erschweren denn sie voranzutreiben. Die Effektivität der Durchsetzung von Menschenrechten und Umweltschutz durch Unternehmen stößt aufgrund des Zielkonflikts zum wirtschaftlichen Unternehmensinteresse an ihre Grenzen.

B. Bisheriger Forschungsstand und Forschungslücken

Nimmt man diesen rechtstatsächlichen Befund zum Anlass, um Nachhaltigkeitsstandards in internationalen Lieferbeziehungen aus der Sicht deutscher Unternehmen zu betrachten, wird deutlich, dass die empirischen Begebenheiten einmal mehr dem rechtswissenschaftlichen Diskurs ein Stück weit vorausgeeilt sind.

Auf einer Meta-Ebene widmen sich *Schirmer* und *Mittwoch* der Frage, inwiefern Nachhaltigkeit an das deutsche Privat- respektive Unternehmensrecht in seinen aktuellen Ausformungen anschlussfähig ist und wie dieses der Umsetzung von allgemein gesellschaftlichen Nachhaltigkeitsinteressen dienen könnte.[7]

Daneben befasst man sich phänomenologisch mit *Soft-Law*-Instrumenten wie Verhaltenskodizes. Die durch diese entstandene privatrechtliche Selbstregulierung wird als Ausdruck eines neuartigen transnationalen Wirtschaftssystems verstanden,[8] welches das Verhältnis von Regulierung zu Vertragsrecht sowie die klassische Dichotomie zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht in Frage stellt.[9]

Auch befassen sich Arbeiten mit einer möglichen normativen Bindungswirkung von Verhaltenskodizes für multinationale Unternehmen selbst[10] oder der Haftbarmachung dieser Unternehmen für Menschenrechtsverstöße entlang der

---

[7] *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht; *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht.

[8] Zu Verhaltenskodizes als Teil einer transnationalen Wirtschaftsordnung *Buntenbroich*, Menschenrechte und Unternehmen.

[9] *Cafaggi*, Fordham Int. Law J. 2013, 1557 (1618); *Cafaggi*, Journal of Law and Society 38 (2011), 20 (39); zu den besonderen Implikationen durch vertragsrechtliche Regulierung in internationalen Lieferbeziehungen *Cafaggi/Iamiceli*, ERCL 16 (2020), 44; *Cafaggi*, in: Saidov (Hrsg.), International and Comparative Sale of Goods Law, S. 334.

[10] Monografisch *Glinski*, Die rechtliche Bedeutung der privaten Regulierung globaler Produktionsstandards; *Zimmer*, Soziale Mindeststandards und ihre Durchsetzungsmechanismen; *Davarnejad*, Menschenrechtsverantwortung multinationaler Unternehmen und Corporate Social Responsibility (CSR); *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte; *Asmussen*, Haftung für CSR.

Lieferkette.[11] Gemein ist ihnen die Prämisse des Wirtschaftsunternehmens als zu regulierendes Objekt.

Aus diesem Blickwinkel verpasst der Diskurs jedoch nicht nur einen interessanten Perspektivwechsel, sondern eine Chance: Um Treiber von überragenden, allgemein gesellschaftlichen Nachhaltigkeitsinteressen in ihren Lieferbeziehungen sein zu können, dürfen Unternehmen nicht nur als zu regulierendes Objekt verstanden werden, sondern sie müssen gleichzeitig auch zu einer entsprechenden Umsetzung solcher Interessen befähigt sein. Dabei muss es auch um die Operabilität der regulatorischen Vorgaben im Lichte des Vertragsrechts gehen.

Wie sich Nachhaltigkeitsstandards im Vertrag um- und im Falle einer Verletzung der Standards auch mit Hilfe des Vertragsrechts durchsetzen lassen, hat bisher nur unvollständige Behandlung erfahren. In der internationalen Forschung konzentriert man sich einerseits auf einzelne Problemschwerpunkte innerhalb jeweiliger internationaler und nationaler Vertragsrechtssysteme.[12] Andererseits wird vordergründig nur eine Regulierungsform von vielen, nämlich auch hier die Verhaltenskodizes, betrachtet.[13] Eine Erklärung hierfür mag sein, dass Verhaltenskodizes meist öffentlich, beispielsweise über einen Internetauftritt, zugänglich sind und somit für die Untersuchung nicht die Gunst einzelner Unternehmen benötigt wird, um an praxisnahe Informationen und auszuwertendes Material zu gelangen.[14]

Erfreulich und zukunftsweisend ist der Vorstoß der *American Bar Association* (ABA), die mittlerweile in zwei Versionen umfangreiche Musterklauseln unter der Prämisse zur Verfügung stellt, dass die Zusicherungen hinsichtlich der Einhaltung bestimmter menschenrechts- und umweltschutzbezogener Grundsätze sowohl von der Käuferseite gewünscht als auch gesetzlich verlangt werden.[15] Allerdings sind diese zuvorderst auf US-amerikanische Unternehmen

---

[11] Monografisch *Osieka*, Zivilrechtliche Haftung deutscher Unternehmen für menschenrechtsbeeinträchtigende Handlungen ihrer Zulieferer; *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen; *von Falkenhausen*, Menschenrechtsschutz durch Deliktsrecht.

[12] Monografisch *Rühmkorf*, Corporate social responsibility, private law and global supply chains; *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts.

[13] Hier ist vor allem die rechtsvergleichende Untersuchung von *Beckers* zu öffentlich zugänglichen Verhaltenskodizes in Form individueller Firmenstandards unter Berücksichtigung des deutschen und englischen Rechts zu nennen, *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes.

[14] Dass eine Kooperation mit Unternehmen zu Untersuchungszwecken allerdings durchaus gelingen kann, zeigt *Vytopil*, die zur Untersuchung, wie die Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen multinationalen Unternehmen und ihren Zulieferern sich auf die rechtliche Haftung ersterer für Verstöße innerhalb der Lieferkette auswirkt, verschiedene Unternehmen in den Niederlanden, den Vereinigten Staaten und Großbritannien befragte und ihre Ergebnisse im Anschluss in anonymisierter Form veröffentlichte, *Vytopil*, Contractual Control in the Supply Chain.

[15] ABA Model Contract Clauses from the Working Group to Draft Human Rights Protections in International Supply Contracts (MCCs 1.0), veröffentlicht bei *Snyder/Maslow*, The

zugeschnitten und ihre undifferenzierte Übernahme in Verträge, die eine Anwendung des deutschen Rechts vorsehen, ist daher mit Risiken verbunden. Gleiches gilt für das *Chancery Lane Project* mit Musterklauseln, fokussiert auf ökologisch nachhaltiges unternehmerisches Handeln und insbesondere das Erreichen von Klimazielen, unter Anwendung des Rechts von England und Wales.[16] Im nationalen Kontext, aber ebenso unter Berücksichtigung des UN-Kaufrechts, hat sich *Martis* ethischen Standards im Kaufrecht gewidmet, wobei der Sachmangelbegriff und sich anschließende Rechtsbehelfe der Käuferseite in den Fokus rückten.[17] Aus rechtsökonomischer Sicht widmete sich *Seitz* der Durchsetzungskraft von *Corporate Social Responsibility* (CSR) im Vertrag.[18]

Letztere bezog auch den rechtstatsächlichen Befund ein, dass es sich bei internationalen Lieferbeziehungen in den seltensten Fällen um ausgeglichene, bipolare Vertragsverhältnisse handelt.[19] Vielmehr sind internationale Lieferbeziehungen in der Wirtschaftswirklichkeit durch ein undurchsichtiges Netz aus komplexen Vertragsverhältnissen und Machtdynamiken geprägt.

Zudem gilt es das Zusammenspiel mit dem regulatorischen Rahmen und den konkreten vertraglichen Umsetzungsoptionen zu betrachten, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Spezifika internationaler Lieferbeziehungen. Schließlich fehlt bisher ein Blick auf die Verkäuferseite, die sich einerseits mit Nachhaltigkeitsstandards zu ihren Lasten konfrontiert sieht, umgekehrt aber auch auf die Einhaltung eigener Nachhaltigkeitsstandards gegenüber der Käuferseite dringen kann. Damit geht schließlich die Frage einher, welche vertragsrechtlichen Grenzen einer Ausgestaltung von Nachhaltigkeitsstandards in internationalen Lieferbeziehungen sich vor dem Hintergrund des Schutzes der schwächeren Vertragspartei auftun. Diesen Fragestellungen möchte die hiesige

---

Business Lawyer 73 (2017), 1093 (1096–1105); s. auch die Weiterentwicklung zu den MCC 2.0, veröffentlicht bei *Snyder/Maslow/Dadush*, The Business Lawyer 77 (2021), 115 (132–154); sowie die als Weiterentwicklung der MCC für den europäischen Markt unter Berücksichtigung der europäischen Rechtslage durch das *Responsible Contracting Project* entworfenen *European Model Clauses* (EMC), https://www.responsiblecontracting.org/emcs (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[16] Das Projekt bietet über 100 sehr spezifische Musterklauseln für verschiedene Verträge, die auf die jeweilige Branche, Vertragsart und spezifische Nachhaltigkeitsziele zugeschnitten sind. Mittlerweile finden sich auch vereinzelt Klauseln unter Anwendung des deutschen Rechts, diese sind aber sehr einzelfallspezifisch, z. B. die Musterklauseln „Promotion of Sustainable Consumption and Travel in TV Production"; vorliegend wurde daher insbes. auf die Musterklauseln „Sustainability Clauses in Supply Chain Contracts (Austen's Clause)" rekurriert, wenngleich diese auf die Anwendung des Rechts von England und Wales zugeschnitten sind, https://chancerylaneproject.org/clauses/sustainability-clauses-in-supply-chain-contracts/ (zuletzt abgerufen 13.10.2025); vgl. auch *Jevremović*, ZEuS 2022, 393 (408–412).

[17] *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht; ausschließlich unter Anwendung des UN-Kaufrechts *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts; *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law.

[18] *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR.

[19] *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 33 f., 258 f.

Untersuchung begegnen. In gleicher Weise verfolgt sie das Ziel, auch als Handlungsleitfaden für Unternehmen zu dienen, die entweder Nachhaltigkeitsstandards in ihren Lieferbeziehungen umsetzen oder umgekehrt eine Haftbarmachung durch Nachhaltigkeitsstandards vermeiden wollen.

Durch diesen Ansatz soll eine umfassende Untersuchung von Nachhaltigkeitsstandards in internationalen Lieferbeziehungen stattfinden, die nicht nur einen Beitrag zum rechtswissenschaftlichen Diskurs leistet, sondern ebenso im Sinne allgemein gesellschaftlicher Nachhaltigkeitsziele einen praktischen Nutzen anstrebt. Ziel muss es sein, Nachhaltigkeit weg von einer affirmativen Haltung auf eine operative Ebene zu übertragen.

C. Forschungsfrage, Eingrenzungen und Gang der Untersuchung

Die dieser Untersuchung zugrunde liegende Forschungsfrage lautet, ob und in welcher Weise Unternehmen in Deutschland in der Lage sind, Nachhaltigkeitsstandards in ihren internationalen Lieferbeziehungen vertragsrechtlich so auszugestalten, dass eine rechtlich wirksame Durchsetzung der Standards möglich ist. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, auf eine Standardverletzung mit den Mitteln des Vertragsrechts effektiv reagieren zu können und eine Durchsetzung entlang der gesamten Lieferkette zu gewährleisten. Erfasst sind dabei sowohl Standards, die auf freiwilliger Basis verfolgt werden, als auch solche, die auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen.

Um die Untersuchung nicht zu überfrachten, werden gewisse Einschränkungen vorgenommen. Den Kern der Untersuchung bilden die vertragsrechtlichen Lieferbeziehungen zwischen zwei Rechtssubjekten, der Käuferseite in Deutschland und der Verkäuferseite mit Sitz im Ausland, insbesondere im globalen Süden. Der Fokus liegt auf der Lieferbeziehung als Kaufvertrag über ein Produkt oder einen Rohstoff primär für einen Weiterverkauf oder eine Weiterverarbeitung. Diesem Verständnis der Lieferbeziehung unterfallen dabei sowohl einzelne kaufvertragliche Austauschverhältnisse als auch langfristige kaufrechtliche Vertragsbeziehungen, wie Sukzessivliefer- und Bezugsverträge,[20] gegebenenfalls auch mit einem Rahmenvertrag[21] als Überbau. Ausgeklammert werden

[20] Bei einem Sukzessivlieferungsvertrag handelt es sich um einen einheitlichen Kauf- oder Werklieferungsvertrag, der auf die Leistungserbringung in zeitlich gestaffelten Raten abzielt. Ein Bezugsvertrag wird wiederum ohne Festlegung einer bestimmten Leistungsmenge abgeschlossen. Vgl. dazu jew. *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, Überbl. v. § 311 Rn. 27 f.

[21] Rahmenverträge eröffnen eine auf Dauer angelegte Geschäftsverbindung und legen bestimmte Einzelheiten für künftig abzuschließende Verträge fest. Sie sind in Rspr. und Literatur anerkannt. Vgl. BGH, Urt. v. 30.04.1992, NJW-RR 1992, 977 (978); vgl. auch *Ellenberger*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB Einf. v. § 145 Rn. 19; aufgrund ihrer rechtstatsächlich hohen Re-

hingegen gemischte bzw. atypische Vertragsstrukturen im Spannungsfeld verschiedener Vertragstypen sowie generell andere Vertragstypen.

Allerdings soll auch die umgekehrte und bisher weniger beachtete Konstellation betrachtet werden, dass das Unternehmen in Deutschland als Verkäuferseite auftritt und aus dieser Position heraus ein Interesse an der Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitsstandards hat. Schließlich wird auch eine dritte Blickrichtung eingenommen und der Frage nachgegangen, wie die Gegenseite der Lieferbeziehung eine ungewollte Verpflichtung durch Nachhaltigkeitsstandards vermeiden kann.

Obwohl wiederholt auf Erkenntnisse aus Untersuchungen zu Nachhaltigkeitsstandards im internationalen Kontext Bezug genommen wird, konzentriert sich die vorliegende Untersuchung auf Problemstellungen im deutschen Vertragsrecht, insbesondere im Bereich des Kaufrechts. Hierzu wird auch das UN-Kaufrecht berücksichtigt. Ausgeklammert werden dadurch andere Bereiche des Privatrechts sowie völkerrechtliche, öffentlich-rechtliche und strafrechtliche Problemstellungen, die eigenständige und nicht weniger bedeutende Forschungsschwerpunkte bilden. Da sich die Arbeit auf die vertraglichen Beziehungen in internationalen Lieferketten fokussiert, bleibt etwa die Perspektive des Drittgeschädigten ausgespart.

Ausgeschlossen werden auch die dem Bereich des internationalen Privatrechts zuzuordnenden, vorgelagerten Fragestellungen zum anwendbaren Recht. Die Untersuchung geht vielmehr davon aus, dass das standardsetzende Unternehmen mit Sitz in Deutschland im Wege einer wirksamen Rechtswahl auf eine Anwendung des deutschen unvereinheitlichten Sachrechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts hingewirkt hat.[22] Weiter steht die Untersuchung – vereinfacht – unter der Prämisse, dass für den Fall einer (schieds-)gerichtlichen Durchsetzung der Standards eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines Gerichtsstandorts in Deutschland oder aber eine Schiedsvereinbarung mit Schiedsstandort in Deutschland vorliegt.

Sofern auch gesetzliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsstandards berücksichtigt werden, erfolgt dies ebenfalls ausschließlich zu den vertragsrechtlichen Implikationen, die sich unmittelbar aus den Standards selbst ergeben. In diesem Kontext ist zu beachten, dass zwischen dem öffentlich-rechtlichen Geltungsbereich staatlicher Regulierung und ihren Auswirkungen aus vertragsrechtlicher Perspektive eine durchaus sensible Gemengelage besteht. Gleichfalls werden sich hieraus ergebende Fragestellungen ausgeklammert.[23]

---

levanz eine stärkere Verrechtlichung solcher Rahmenbedingungen fordert *Gramlich*, ZVertriebsR 2021, 276.

[22] Dazu eingehender Eingrenzung in Kap. 3 A., S. 107.

[23] Dazu eingehender Eingrenzung in Kap. 2 B., S. 65 f. m. w. N.

Ebenso wenig will die Untersuchung die essenziellen, aber vorgelagerten Fragen beantworten, ob Unternehmen zur Verfolgung gesellschaftlicher Nachhaltigkeitsinteressen überhaupt verpflichtet werden sollten, inwiefern das Privatrecht nachhaltig(er) werden muss oder ob hiermit nicht umgekehrt eine Überbeanspruchung – sowohl von Wirtschaftsakteuren als auch des Privatrechts – einhergeht. Dass insbesondere der sich zuspitzende regulatorische Rahmen mit einem gewissen Unbehagen hinsichtlich einer Überregulierung und Überbelastung von Unternehmen einhergeht, kann und soll nicht von der Hand gewiesen werden. Die Untersuchung beugt sich vielmehr der durch die geltende bzw. zukünftig zu erwartende Rechtslage erzeugten Lebensrealität.

Kapitel 1 formuliert die Grundlagen der Untersuchung. Sie widmet sich zunächst einer Begriffsbestimmung von Nachhaltigkeit im Allgemeinen und dem Untersuchungsgegenstand von Nachhaltigkeitsstandards im Besonderen. Bei alledem will die Untersuchung nicht den Eindruck vermitteln, dass es sich bei dem Begriff ‚Nachhaltigkeitsstandard' um einen im wissenschaftlichen Diskurs feststehenden, weit verbreiteten Terminus handelt. Vielmehr greift die Untersuchung auch auf andere Arbeiten zurück, die sich auf verwandte Begriffe wie ‚Ethische Standards' oder Konzepte wie ‚CSR' oder ‚*Environment, Social Governance*' (‚ESG') beziehen und vereint diese unter dem Arbeitsbegriff des ‚Nachhaltigkeitsstandards'. Neben dem gewählten Analyseobjekt des Nachhaltigkeitsstandards wird sich dem Analyserahmen der internationalen Lieferbeziehung zugewendet. Schließlich gehören zur Grundlage für die weitere Untersuchung auch die ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, aufgrund derer Nachhaltigkeitsstandards für deutsche Unternehmen zunehmend von Bedeutung sind.

Um Nachhaltigkeitsstandards in internationalen Lieferbeziehungen vertragsrechtlich untersuchen zu können, muss festgestellt werden, welchen Umfang und Inhalt sie haben. Kapitel 2 stellt daher im Rahmen eines rechtstatsächlichen Befundes ausgewählte Nachhaltigkeitsstandards vor. Bei dieser Vorstellung werden die Nachhaltigkeitsstandards zusammengefasst und in Kategorien gebündelt. Dies gibt nicht nur einen Überblick über die aktuelle Praxis, sondern soll ebenso die rechtliche Untersuchung der Nachhaltigkeitsstandards in den folgenden Kapiteln erleichtern.

In Kapitel 3 werden die vertraglichen Ausgestaltungsmöglichkeiten betrachtet. Es stellt sich die Frage, wie und ob Nachhaltigkeitsstandards durch eine bewusste vertragliche Ausgestaltung Einfluss auf die vertragsrechtlichen Rechte und Pflichten innerhalb einer Lieferbeziehung nehmen können oder wie umgekehrt ein solcher Einfluss auch vermieden werden kann. Dabei soll es nicht allein um die Anschlussfähigkeit von Nachhaltigkeitsstandards an das Vertragsrecht gehen, sondern darüber hinaus die bestmögliche Art der vertraglichen Ausgestaltung eines solchen Standards gefunden werden.

Darauf aufbauend untersucht Kapitel 4, welche Rechtsbehelfe dem standardsetzenden Unternehmen im Falle eines Verstoßes gegen einen wirksam einbezogenen Nachhaltigkeitsstandard zustehen. Dabei wird nicht nur die Perspektive der Käuferseite eingenommen, sondern auch mögliche Rechtsbehelfe der Verkäuferseite betrachtet, die auf eine Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitsstandards dringt.

In Kapitel 3 wie in Kapitel 4 liegt der Fokus zunächst auf dem bipolaren Austauschverhältnis zwischen einem den Standard setzenden Unternehmen in Deutschland und seinem im Ausland sitzenden Vertragspartner. Aus dieser bewusst eingeschränkten Sichtweise heraustretend werden darauf aufbauend auch jene vertragsrechtlichen Herausforderungen in den Blick genommen, die sich aus den Besonderheiten internationaler Lieferketten als komplexe Gebilde mit verschiedenen Akteuren und Machteinflüssen ergeben.

Kapitel 5 widmet sich den rechtlichen Grenzen einer vertraglichen Standardgestaltung durch eine Wirksamkeitskontrolle.

Um dem Anspruch eines Leitfadens für Unternehmen gerecht zu werden, schließen die Kapitel 3 bis 5 nicht nur mit einer Zusammenfassung des jeweiligen Untersuchungsergebnisses ab, sondern bieten darauf aufbauend auch Handlungsempfehlungen für die Praxis. Zuletzt soll sich in Kapitel 6 den sich auf Grundlage der Untersuchung offenbarenden Grenzen hinsichtlich der Anschlussfähigkeit von Nachhaltigkeitsstandards an das deutsche Vertragsrecht zugewendet und ein Blick auf mögliche sich an die hiesige Untersuchung anschließenden Forschungsfragen geworfen werden. Zum Abschluss der Untersuchung werden die Ergebnisse thesenartig zusammengefasst.

Die Untersuchung arbeitet an vielen Stellen mit Beispielen. Diese Textpassagen sollen nicht als exakte Mustertexte oder Formulierungsvorlagen verstanden werden. Sie dienen vielmehr zur didaktischen Illustration der Untersuchung und erheben keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit. Wenngleich der regulatorische Rahmen einige Vorgaben anstellt, die in den verwendeten Beispielen Niederschlag finden und somit für eine Vielzahl von Unternehmen relevant sein dürften, sollten Unternehmen für ihren konkreten Fall prüfen, welche Formulierungen sich für sie eignen und auf welche weiteren oder alternativen Aspekte sie aufgrund des konkreten Branchen- oder Unternehmenskontextes in den Vertragstexten eingehen sollten.

Kapitel 1

Grundlagen

Nachhaltigkeitsstandards in internationalen Lieferbeziehungen lassen sich zuvorderst als rechtstatsächliche Erscheinung des globalen Wirtschaftsverkehrs erfassen. Eine profunde rechtliche Auseinandersetzung mit diesem Untersuchungsgegenstand muss daher bei dessen semantischen, wirtschaftlichen sowie gesellschaftlichen Grundlagen ansetzen. Hierzu widmet sich die Analyse zunächst der Bestimmung der wesentlichen Begriffe. Dies gilt allen voran für das Analyseobjekt ‚Nachhaltigkeitsstandards' (A.), das den schillernden und gleichzeitig so vagen Begriff der Nachhaltigkeit beinhaltet. Danach werden die internationale Lieferbeziehungen als Analyserahmen (B.) und die den Nachhaltigkeitsbegriff flankierenden Konzepte ‚CSR' und ‚ESG' (C.) vorgestellt. Anschließend richtet sich der Blick auf die aktuelle Ausgangslage, aufgrund derer sich Nachhaltigkeitsstandards in (internationalen) Lieferbeziehungen als eine aus Unternehmenssicht virulente Thematik erweisen (D.). Das Kapitel schließt mit einem Zwischenfazit (E).

A. Nachhaltigkeitsstandards als Analyseobjekt

Da die hiesige Untersuchung das Augenmerk auf die deutsche Unternehmenspraxis legt, wird der Begriff ‚Nachhaltigkeit' aus dieser Unternehmenssicht bestimmt (I.). Dem schließt sich eine Bestimmung des Standardbegriffs (II.) sowie die Zusammenführung beider Begriffe in dem des ‚Nachhaltigkeitsstandards' an (III.).

I. Nachhaltigkeit aus Unternehmenssicht

Der Begriff ‚Nachhaltigkeit'[1] hat mittlerweile Eingang in das allgemeine Sprachbewusstsein gefunden und begegnet uns täglich als Schlagwort sowie in adverbialer oder attributiver Form. Auch in der Rechtswissenschaft wendet

[1] Zur Vereinfachung der Darstellung wird vorliegend ‚Nachhaltigkeit' mit ‚nachhaltige Entwicklung' gleichgesetzt; dies gilt ebenso für die englischen Termini ‚Sustainability' und ‚Sustainable Development', für die sich als gängige Übersetzung Nachhaltigkeit und nachhaltige Entwicklung etabliert haben. Zur Übersetzung vom anglo-amerikanischen in den deutschen Sprachraum, *Gottschlich/Friedrich*, GAIA 23 (2014), 23 (24).

man sich dem Nachhaltigkeitsbegriff vermehrt zu. Im deutschen Privatrecht ist allerdings die Skepsis zu beobachten, ob sich dieses mit seiner primären Ausrichtung auf die (vermögenswerten) Interessen der (un-)mittelbar beteiligten Personen, für ein allgemeines gesellschaftliches Interesse wie das der Nachhaltigkeit ‚aktivieren' ließe.[2] Trotz – oder gerade wegen – der Popularität des Nachhaltigkeitsbegriffs und seines interdisziplinären Charakters[3] besteht erhebliche Uneinigkeit über eine exakte Begriffsbestimmung.

Dabei sollen die folgenden Ausführungen berücksichtigen, dass die Vorstellungen und Konzepte von Nachhaltigkeit zeit-, situations-, orts- sowie kultur- und wissensabhängig sind.[4] Die Definitionsvielfalt des Nachhaltigkeitsbegriffs beruht gerade auf seiner Verwendung in verschiedenen Kontexten, fußend auf einer Vielzahl von Visionen und Werthaltungen und motiviert durch zum Teil divergierende (Partikular-)Interessen. Treffend formuliert *Kahl*:

> „Der Begriff Nachhaltigkeit muss von vornherein vor Überforderung bewahrt werden. Er liefert keine fertigen Lösungen […], wohl aber einen Rahmen, eine Perspektive für die Problemdefinition und -analyse, die Interessenbalancierung und die Lösungsbewertung".[5]

In diesem Sinne will auch die hiesige Begriffsanalyse keine abschließende, universal einsetzbare Definition formulieren. Ebenso wenig soll die Frage beantwortet werden, ob es sich bei dem Nachhaltigkeitspostulat um eine legitime, normativ begründete bzw. begründbare Forderung handelt, und ob sich diese überhaupt realisieren lässt.[6] Vielmehr besteht das Ziel darin, den Begriff für die hiesige Untersuchung operationalisierbar zu machen und dahingehend Klarheit zu schaffen, welcher Bedeutungsgehalt dem Begriff aus Sicht der privatwirtschaftlichen Unternehmenspraxis beizumessen ist. Ihre Geltung im unternehmerischen Kontext erlangt Nachhaltigkeit neben einer Übernahme des politischen Leitbilds als unternehmerisches Leitbild vor allem durch eine entsprechende normative Implementierung. Hierzu wird zunächst die Etymologie des Nachhaltigkeitsbegriffs und seine Entwicklung als politisches Leitbild nachgezeichnet (1.), bevor sich seiner positivrechtlichen Fixierung im europäischen und deutschen Recht zugewandt wird (2.), um abschließend Schlussfolgerungen für die Begriffsbedeutung aus unternehmerischer Sicht zu ziehen (3.).

---

[2] Eingehend *Halfmeier*, AcP 216 (2016), 717 (718–720).

[3] Vgl. *Michelsen/Adomßent*, in: Heinrichs/Michelsen (Hrsg.), Nachhaltigkeitswissenschaften, S. 3 (45 f.).

[4] Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt – Ziele und Rahmenbedingungen einer nachhaltig zukunftsverträglichen Entwicklung", Konzept Nachhaltigkeit, Vom Leitbild zur Umsetzung, BT-Drs. 13/11200, S. 16.

[5] *Kahl*, in: Glaser (Hrsg.), Nachhaltige Entwicklung und Demokratie, S. V (VII f.).

[6] In diese Richtung auch *Ekardt*, Theorie der Nachhaltigkeit, S. 67.

1. Nachhaltigkeit als politisches Leitbild

Weitgehende Einigkeit besteht über den semantischen Ursprung des Nachhaltigkeitsbegriffs.[7] Erstmals erwähnt wurde er 1713 im forstwirtschaftlichen Kontext bei *von Carlowitz*.[8] Mit einer nachhaltenden, also nachhaltigen,[9] Forstwirtschaft verband sich der Grundsatz, dass nur so viel Holz entnommen werden solle, wie in gleicher Menge nachwachsen könne, um so den Wald bei dauerhafter Bewirtschaftung auch für nachfolgende Generationen zu erhalten.[10] Dem schloss sich im 20. Jahrhundert die anglo-amerikanische Traditionslinie mit dem Begriff des „maximum sustainable yield" (maximal andauernder Ertrag) an.[11] Der Nachhaltigkeitsbegriff ist damit ideengeschichtlich eng mit dem Gedanken der Bewahrung eines natürlichen Kapitalstocks auch für zukünftige Generationen verknüpft.

Seinen Erfolgskurs als umfassendes Konzept mit globaler Strahlkraft nahm der Nachhaltigkeitsbegriff erst zu Beginn der 1970er Jahre auf.[12] Wegweisend hierfür war die Studie „Grenzen des Wachstums", die der Weltöffentlichkeit die Wachstumsgrenzen der Erde bis zum Jahr 2100 vorstellte und als Lösungsansatz ein in der Originalfassung als „sustainable" bezeichnetes Gleichgewicht präsentierte:

> „Wir suchen nach einem Modell, das ein Weltsystem abbildet, das 1. nachhaltig (sustainable) ist ohne plötzlichen und unkontrollierbaren Kollaps; und 2. fähig ist, die materiellen Grundansprüche aller seiner Menschen zu befriedigen".[13]

Die Studie stand am Beginn der Neuprägung des Nachhaltigkeitsbegriffs weg von einem rein ressourcen-ökonomischen, technischen Prinzip der Naturbewirtschaftung hin zu einem modernen, umfassenden Konzept.[14]

---

[7] Statt vieler *Michelsen/Adomßent*, in: Heinrichs/Michelsen (Hrsg.), Nachhaltigkeitswissenschaften, S. 3 (4) m. w. N.

[8] „[E]ine continuirliche beständige und nachhaltende Nutzung" des Waldes, *von Carlowitz*, Sylvicultura oeconomica, S. 105; ausführlich hierzu auch *Grober*, Die Entdeckung der Nachhaltigkeit, S. 114–117; *Podszun/Rohner*, Nachhaltigkeit und Recht, Kap. 1 Rn. 4–7.

[9] Zur Begriffsentwicklung *Klippel/Otto*, in: Kahl (Hrsg.), Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, S. 39 (44–48).

[10] Vgl. *Grober*, Die Entdeckung der Nachhaltigkeit, S. 116.

[11] So sollte im Bereich der Fischereiwirtschaft Bedingungen geschaffen werden, die maximale Erträge in Abhängigkeit zur Populationsstärke der Fischbestände und damit ihres dauerhaften Erhalts ermöglichen, *Michelsen/Adomßent*, in: Heinrichs/Michelsen (Hrsg.), Nachhaltigkeitswissenschaften, S. 3 (5); zum Begriffsursprung des angelsächsischen Terminus auch *Klippel/Otto*, in: Kahl (Hrsg.), Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, S. 39 (53 f.).

[12] Ausführlich zur Genese *Gehne*, Nachhaltige Entwicklung als Rechtsprinzip, S. 11–71; vgl. auch *Podszun/Rohner*, Nachhaltigkeit und Recht, Kap. 1 Rn. 9.

[13] *Meadows/Meadows/Randers/Behrens III*, The Limits to Growth, S. 158; deutsche Übersetzung zitiert nach *Grober*, Die Entdeckung der Nachhaltigkeit, S. 221.

[14] *Heins*, Die Rolle des Staates für eine nachhaltige Entwicklung der Industriegesellschaft, S. 42; vgl. auch *Grober*, Die Entdeckung der Nachhaltigkeit, S. 221.

Das moderne Konzept der Nachhaltigkeit kennt neben der Bewahrung eines natürlichen Kapitalstocks für zukünftige Generationen einen weiteren Fluchtpunkt: Unter dem Eindruck einer Auseinanderentwicklung von globalem Norden und Süden tritt die intragenerationelle Gerechtigkeit als entwicklungspolitische Komponente, mit dem Ziel der gerechten Verteilung eben jenes Kapitalstocks innerhalb der lebenden Generationen, hinzu.

Damit lässt sich die inter- und intragenerationelle Gerechtigkeit als Kernidee festmachen.[15] Diese Kernidee wird ebenso im Abschlussbericht „*Our Common Future*" der 1983 von den Vereinten Nationen (*United Nations*, UN) eingesetzten *World Commission on Environment and Development* deutlich. Die als Brundtland-Definition bekannte Kurzformel wird als die prägende Formulierung des modernen Nachhaltigkeitsdiskurses verstanden.[16] Eine Entwicklung ist demnach nachhaltig, wenn sie

> „die Bedürfnisse der Gegenwart deckt, ohne zu riskieren, daß künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können".[17]

Die schon in der Kernidee der Nachhaltigkeit angelegte Mehrdimensionalität kommt insbesondere im Drei-Säulen-Modell zum Ausdruck, das 1998 durch den Abschlussbericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages konkret formuliert und damit in die deutsche Nachhaltigkeitsdebatte eingeführt wurde.[18] Nachhaltigkeit hat demnach drei Dimensionen: eine ökonomische, eine ökologische und eine soziale. Aufgrund ihrer komplexen Zusammenhänge und Vernetzung müssten dabei alle drei Dimensionen integrativ und gleichberechtigt betrachtet werden:[19] kein wirtschaftlicher Wohlstand ohne soziale Gerechtigkeit und keine soziale Gerechtigkeit ohne wirtschaftlichen Wohlstand, und beides innerhalb der Grenzen des natürlichen Kapitalstocks.[20]

---

[15] *Ott/Döring*, Theorie und Praxis starker Nachhaltigkeit, S. 45, 65.

[16] „[W]eltweit am häufigsten zitierte Formulierung", *Grober*, Die Entdeckung der Nachhaltigkeit, S. 21; „bekannteste Definition", *Michelsen/Adomßent*, in: Heinrichs/Michelsen (Hrsg.), Nachhaltigkeitswissenschaften, S. 3 (13); „prägende[r] Ansatz", *Hellgardt/Jouannaud*, AcP 222 (2022), 163 (167); „zentrale Quelle" und „wichtigster Anknüpfungspunkt", *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, S. 19; vgl. auch *Ebner/Baumgartner*, The relationship between Sustainable Development and Corporate Social Responsibility, Corporate Social Responsibility Conference 2006, S. 6.

[17] Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common Future, Rn. 27; zitiert nach der deutschsprachigen Fassung, *Hauff*, Unsere Gemeinsame Zukunft, S. 46.

[18] Abschlussbericht Enquete-Kommission, BT-Drs. 13/11200; *Sonde*, Das kaufrechtliche Mängelrecht als Instrument zur Verwirklichung eines nachhaltigen Konsums, S. 14, Fn. 74; *Michelsen/Adomßent*, in: Heinrichs/Michelsen (Hrsg.), Nachhaltigkeitswissenschaften, S. 3 (29); im anglo-amerikanischen Sprachraum konnte sich das Konzept der „triple bottom line" mit ebenfalls den drei Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales durchsetzen, grundlegend *Elkington*, Cannibals with forks: the triple bottom line of 21st century business.

[19] Abschlussbericht Enquete-Kommission, BT-Drs. 13/11200, S. 18 f.

[20] „No economic prosperity without social justice and no social justice without economic

Schließlich postulierte die 2015 von der UN-Generalsammlung verabschiedete Agenda 2030[21] mit dem Herzstück der siebzehn *Sustainable Development Goals* (SDG)[22] nebst 169 Unterzielen ein neues universales Wohlstandsverständnis. Auch ihre Zielsetzung beruht auf den drei Dimensionen der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen Nachhaltigkeit sowie ihrer Interdependenz.[23] Zwar stellen die SDG nur eine allgemeine Empfehlung an die UN-Mitgliedstaaten dar,[24] als internationale Ausdifferenzierung des Nachhaltigkeitsziels erweisen sie sich allerdings durchaus als Strukturprinzip für die Staatenebene, das dort in entsprechende politische und rechtliche Begriffe übersetzt werden muss.[25]

Die „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie" unterstellt dabei sämtliche Politikbereiche und Entscheidungen der nachhaltigen Entwicklung.[26] Entsprechend der primärrechtlichen Zielvorgabe[27] verfolgt auch die Europäische Union (EU) mit dem *Green Deal* als konzeptuelle Grundlage einen strategischen Nachhaltigkeitskurs.[28] Sie erweist sich damit derzeit als das Triebwerk einer europäi-

---

prosperity, and both within the limits of ecological sustainability", *Bosselmann*, The principle of sustainability, S. 63; ein vergleichbarer deutscher Ansatz, der sich ebenso für eine Vorrangstellung der ökologischen Nachhaltigkeitsdimension innerhalb des Dreisäulenansatzes ausspricht, *Surburg/Kuntz/Richard*, Kommunale Agenda 21, S. 18; vgl. auch *Michelsen/Adomßent*, in: Heinrichs/Michelsen (Hrsg.), Nachhaltigkeitswissenschaften, S. 3 (28) m. w. N.

[21] Resolution der Generalversammlung UN über die Globale Agenda 2030 vom 25.09.2015, UN-Doc. A/RES/70/1/L.1, deutsche Übersetzung, https://docs.un.org/ot/A/RES/70/1 (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[22] UN-Doc. A/RES/70/1/L.1, S. 14 ff.; eingehend *Podszun/Rohner*, Nachhaltigkeit und Recht, Kap. 1 Rn. 59–101.

[23] UN-Doc. A/RES/70/1/L.1, S. 1: „Sie sind integriert und unteilbar und tragen in ausgewogener Weise den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung Rechnung: der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen Dimension".

[24] Vgl. Art. 10 UN-Charta, deutsche Übersetzung; *Huck/Kurkin*, ZaöRV 2018, 375 (383 f.).

[25] *Díaz Barrado*, in: Durán y Lalaguna u. a. (Hrsg.), International society and sustainable development goals, S. 49 (51, 69); s. auch *Wrase*, WZB-Mitteilungen, Nr. 150, Dezember 2015, 42 (43); zust. *Huck/Kurkin*, ZaöRV 2018, 375 (376).

[26] „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden", Nachhaltigkeitsprinzip 1, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021, S. 15, ebenso Erklärung von Bund und Ländern, S. 115, https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-318846 (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[27] Art. 3 Abs. 3 S. 2 EUV, Art. 11 AEUV und Art. 37 GRCh; vgl. auch *Podszun/Rohner*, Nachhaltigkeit und Recht, Kap. 1 Rn. 103–106; aus Art. 37 GRCh leitet das LG Erlangen i. V. m. Artt. 2 und 3 Abs. 3 GRCh gar, wenngleich etwas apodiktisch, die „Eigenrechte der Natur" ab, die „schutzverstärkend" zur Argumentation in privatrechtlichen Streitigkeiten hinzutreten könnten, LG Erlangen, Urt. v. 02.08.2024, ESG 2024, 287; krit. dazu etwa *Payandeh*, JuS 2024, 989 (990 ff.); vertiefend LG Erlangen, Urt. v. 17.10.2024, BeckRS 2024, 28189. In Letzterem stellt das Gericht insbes. auch die Wirkung eines *private enforcement* der auf der GrCh begründeten Eigenrechte der Natur heraus, Rn. 27, 30; dazu *Gutmann*, VerfBlog 2024/10/28; vgl. auch Einleitung, Fn. 4.

[28] Europäische Kommission, COM(2019) 640 final, S. 2: „Es handelt sich um eine neue Wachstumsstrategie, mit der die EU zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer

schen Nachhaltigkeitsagenda.[29] Als integraler Bestandteil der Strategie der Europäischen Kommission zur Umsetzung der Agenda 2030 und der Ziele für nachhaltige Entwicklung verfolgt der *Green Deal* die „Einbeziehung der Nachhaltigkeit in alle Politikbereiche der EU".[30] Nachhaltigkeit hat sich folglich auf lokaler, nationaler sowie internationaler Ebene als politisches Leitbild etabliert.[31]

2. Rechtliche Fixierung des Nachhaltigkeitsbegriffs

Die in den letzten Jahrzehnten entstandene rechtliche Fixierung des Nachhaltigkeitsbegriffs auf europäischer und nationaler Ebene kann Aufklärung darüber geben, welchen Zuschnitt ‚Nachhaltigkeit' aktuell aus Unternehmenssicht hat. Hierbei steht das Begriffsverständnis von Nachhaltigkeit im jeweiligen Recht im Fokus, wie es von Unternehmen als Adressaten und Rechtsanwender übernommen werden kann.[32]

In der Verrechtlichung des Nachhaltigkeitsbegriffs auf europäischer Ebene steht, geprägt durch die Taxonomie-Verordnung(-VO),[33] mit der ein „gemeinsames Verständnis des Begriffs ‚nachhaltig'" angestrebt wird,[34] die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit im Mittelpunkt. Die Taxonomie-VO stellt Kriterien auf, um Wirtschaftstätigkeiten von Unternehmen als „ökologisch nachhaltig" einzustufen (Art. 1 Abs. 1 Taxonomie-VO). Diese Taxonomie wird dann schrittweise in anderen Rechtsvorschriften integriert.[35] Damit leitet die Taxonomie-VO eine neue Ära der Rechtsetzung ein, die den Begriff Nachhaltigkeit positivrechtlich fixiert,[36] und ihm gleichermaßen eine praktisch notwendige,

---

modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden soll, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. […] Die EU als Ganze ist in der Lage, ihre Wirtschaft und Gesellschaft umzugestalten, um sie auf einen nachhaltigeren Weg zu bringen".

[29] *Hellgardt/Jouannaud*, AcP 222 (2022), 163 (178); vgl. auch *Kieninger/Bach*, JZ 2021, 1088 (1090).

[30] Europäische Kommission, COM(2019) 640 final, S. 1 sowie Rn. 2.2, S. 18–24.

[31] *Wrase*, WZB-Mitteilungen, Nr. 150, Dezember 2015, 42 (42); vgl. auch *Beck*, ZIP 2022, 1471 (1472).

[32] Weitergehende Fragen, etwa nach der rechtlichen Qualität des Begriffs oder sich daraus ergebender Verbindlichkeiten im jeweiligen Recht, werden hingegen bewusst nicht adressiert. Vgl. hierzu *Calliess*, in: FS Schröder, S. 515–523.

[33] VO (EU) 2020/852 v. 18.06.2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der VO (EU) 2019/2088, Abl. L 198/13.

[34] Europäische Kommission, Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, COM(2018) 97 final, S. 5.

[35] Europäische Kommission, COM(2018) 97 final, S. 5.

[36] Anknüpfend an die beschriebene Entwicklung auf völkerrechtlicher Ebene wurde die „nachhaltige Entwicklung" in Art. 3 Abs. 3 S. 2 EUV als ausdrückliches Ziel der Europäi-

qualitative wie quantitative Kontur verleihen soll. Die soziale Dimension der Nachhaltigkeit wird hingegen nur als Mindestschutz (vgl. Art. 18 Taxonomie-VO) und nicht als von den Unternehmen zu förderndes Ziel berücksichtigt.

Auf nationaler Ebene drückt sich die intergenerationelle Gerechtigkeit als Kernidee in der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG aus.[37] Dies bestätigte nicht zuletzt der sogenannte Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts im März 2021.[38] Das in Deutschland verfassungsrechtlich verankerte Nachhaltigkeitspostulat ist dabei auf die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit beschränkt. Auch wenn der Nachhaltigkeitsbegriff inzwischen durch eine positivrechtliche Fixierung in nationalen Gesetzen Einzug gehalten hat,[39] ist hierdurch eine Klärung seines spezifischen Gehalts durch eine allgemeingültige Legaldefinition im deutschen Recht unterblieben. Vielmehr variiert die inhaltliche Bedeutung des Nachhaltigkeitsbegriffs.[40] Dies reicht von einem eindimensionalen ökologischen Ansatz im Sinne des Begriffsursprungs als ressourcenökonomischem Prinzip[41] bis hin zur Spiegelung der Mehrdimensionalität der Brundtland-Definition und des Drei-Säulen-Modells[42]. Dem Begriff Nachhaltigkeit werden gar innerhalb eines Gesetzes[43] oder Rechtsgebiets[44] verschiedene Sinnbedeutungen beigemessen.

---

schen Union und ebenso im Wortlaut der Querschnittsklausel Art. 11 AEUV sowie in Art. 37 GRCh aufgenommen. Gegenüber seiner Vorgängernorm, Art. 2 EG a.F., die lediglich eine nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens vorsah, weitet Art. 3 Abs. 3 S. 2 EUV das Unionsziel auf sozial-, umwelt- und kulturpolitische Ziele aus. Zudem verdeutlicht Art. 3 Abs. 5 S. 2 EUV, der ausdrücklich von „globaler nachhaltiger Entwicklung" spricht, die enge Verzahnung des Unionsrechts mit den völkerrechtlichen Initiativen, *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, S. 75; vgl. dazu auch *Calliess*, in: Calliess/Ruffert EUV/AEUV, Art. 11 AEUV Rn. 13 f.; *Halfmeier*, AcP 216 (2016), 717 (726 f.); *Schirmer*, ZEuP 2021, 35 (39 f.).

[37] *Hellgardt/Jouannaud*, AcP 222 (2022), 163 (174).

[38] Der „objektivrechtliche Schutzauftrag" des Art. 20a GG wurde dahingehend konkretisiert, dass dieser die Notwendigkeit einschließt „mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltsamkeit weiter bewahren könnten", BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021, BVerfGE 157, 1723 (135 f.), Rn. 193.

[39] *Calliess*, in: FS Schröder, S. 515 (517 f.).

[40] *Kahl*, ZLR 2017, 147 (157 f.); zust. *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, S. 3 f.

[41] Ausgangspunkt bildet weiterhin das Forstrecht, vgl. § 1 Nr. 1 BWaldG, ebenso typischerweise das sonstige Umweltrecht, z. B. § 1 S. 1 BBodSchG, § 1 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG; vgl. *Schlacke*, Umweltrecht, S. 52, insbes. Fn. 7; *Kment*, Die Neujustierung des Nachhaltigkeitsprinzips im Verwaltungsrecht, S. 21–26; auch hier eine Weiterentwicklung im Geiste der Brundtland-Kommission und des Drei-Säulen-Modells erblickt *Sonde*, Das kaufrechtliche Mängelrecht als Instrument zur Verwirklichung eines nachhaltigen Konsums, S. 19.

[42] In diesem Sinne § 1 Abs. 2 ROG, ähnlich auch § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB; vgl. *Schlacke*, Umweltrecht, S. 52; *Kment*, Die Neujustierung des Nachhaltigkeitsprinzips im Verwaltungsrecht, S. 21 f.

[43] *Ketteler*, NuR 2002, 513 (520).

[44] *Kahl*, ZLR 2017, 147 (148); zust. *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, S. 3; exemplarisch für das deutsche Verwaltungsrecht, insbes. Umwelt- und Planungsrecht, *Kment*,

3. Schlussfolgerungen für einen Nachhaltigkeitsbegriff aus Unternehmenssicht

Unter dem Zeichen des Pariser Klimaübereinkommens und der drängenden Aufgabe, eine bevorstehende Klimakatastrophe abzuwenden, steht derzeit die Verrechtlichung der ökologischen Dimension der Nachhaltigkeit im Fokus.[45] Der aktuelle Trend eines ökologisch geprägten Nachhaltigkeitsbegriffs im Recht sollte jedoch nicht fehlgedeutet werden. Jede (rechtliche) Konkretisierung des Nachhaltigkeitsbegriffs ist kontextbezogen und vor allem abhängig von der bzw. den jeweils als besonders drängend empfundenen, epochalen Herausforderung(en).[46] Es wäre daher zu kurz gegriffen, aufgrund der bisherigen rechtlichen Fixierung des Nachhaltigkeitsbegriffs im europäischen und nationalen Recht auf einen rein ökologischen Nachhaltigkeitsbegriff zu schließen.[47] Langfristig ist seitens des europäischen Gesetzgebers auch eine Ausweitung seiner Nachhaltigkeitstaxonomie auf die soziale Nachhaltigkeitsdimension in Planung.[48] Überdies zielen andere Gesetzesinitiativen, freilich ohne explizite Nennung des Nachhaltigkeitsbegriffs, auf eine verstärkte Verrechtlichung der sozialen unternehmerischen Verantwortung ab. Hier sind zum Beispiel das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)[49] und die europäische *Corporate Social Due Diligence Directive* (CSDDD)[50]

Die Neujustierung des Nachhaltigkeitsprinzips im Verwaltungsrecht, S. 20–44; für den Bereich der Energieversorgung, *Gundel*, in: Kahl (Hrsg.), Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, S. 443–449.

[45] In diese Richtung auch *Baumüller/Needham/Scheid*, DB 2022, 1401 (1402); zur sozialen Nachhaltigkeit als die bisher in der (Rechts-)Wissenschaft unterrepräsentierte Dimension, *Ulmer-Eilfort*, ESG 2022, 76.

[46] In diese Richtung auch *Schön*, ZfPW 2022, 207 (209).

[47] So hingegen *Ruster*, JZ 2021, 1106 (1107); *Jouannaud*, in: Nachhaltigkeit im Privatrecht, S. 9 (13); in diese Richtung auch *Calliess*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 11 AEUV Rn. 13; dem zust. *Schirmer*, ZEuP 2021, 35 (38).

[48] Ausweislich des Aktionsplans „Finanzierung nachhaltigen Wachstums", Europäische Kommission, COM(2018) 97 final, S. 5; in diesem Sinne wurden bereits im Februar 2022 von der *Platform on Sustainable Finance* Vorschläge zur Ausgestaltung einer sog. sozialen Taxonomie veröffentlicht, Final Report on Social Taxonomy, Februar 2022, https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/280222-sustainable-finance-platform-finance-report-social-taxonomy.pdf (zuletzt abgerufen 13.10.2025); vgl. auch *Nietsch*, KlimaRZ 2022, 22 (24); *Ekkenga*, WM 2020, 1664 (1666); *Möslein/Mittwoch*, WM 2019, 481 (483).

[49] Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten v. 16.06.2021, BGBl. Jg. 2021 Teil I Nr. 46, S. 2959.

[50] RL (EU) 2024/1760 v. 13.06.2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der RL (EU) 2019/1937 und der VO (EU) 2023/2859, ABl. L 2024/1760; zuletzt hinsichtlich des Umsetzungsbeginns (Art. 37 Abs. 1 CSDDD) geändert durch die sog. *Stop-the-Clock*-RL im Rahmen der *Omnibus-I*-Initiative der Europäischen Kommission, RL (EU) 2025/794 v. 14.04.2025 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen, Abl. L 2025/794. Weitere Änderungen sind mit dem Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderun-

zu nennen.[51] Auch die *Corporate Sustainability Reporting Directive* (CSRD)[52] erfordert die Berichterstattung über soziale Aspekte der unternehmerischen Tätigkeit.[53]

Gleichermaßen erschwert dieses überaus heterogene Bild der Verrechtlichung des Nachhaltigkeitsbegriffs aber eine Implementierung von Nachhaltigkeit durch die Unternehmenspraxis.[54]

Der vorliegenden Untersuchung liegt ‚Nachhaltigkeit' als Ziel eines fortdauernden Prozesses[55] unter Beachtung des Drei-Säulen-Modells zugrunde. Der entscheidende Erkenntnisfortschritt liegt in der Einsicht, dass ökonomische, soziale und ökologische Entwicklung nicht voneinander abgespalten werden dürfen, sondern sich weiterhin wechselseitig bedingen. Diese Wechselwirkung wird insbesondere in jener Unternehmenspraxis deutlich, die ein vormals rein ökonomisches Gewinnstreben um soziale und ökologische Unternehmensziele ergänzt. Unter ‚Nachhaltigkeit' aus Sicht der Unternehmenspraxis ist demnach zu verstehen, dass sie über das Gewinnstreben hinaus soziale und ökologische Ziele verfolgt und ein unternehmerisches Handeln sucht, dass die Grenzen des natürlichen Kapitalstocks auch zugunsten zukünftiger Generationen beachtet.[56] Folglich bietet der dreidimensionale Nachhaltigkeitsbegriff, der die wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeitsdimension in sich vereint, hier den geeigneten Rahmen, um ‚Nachhaltigkeit' aus Sicht der privatwirtschaftlichen Unternehmenspraxis zu erfassen.

II. Standardbegriff

Auch für den Begriff ‚Standard' gibt es keine universal gültige Definition. Im engeren Sinne bezieht sich dies auf technische Normen wie sie von Gremien etwa der Internationalen Organisation für Normung (*International Organiza-*

---

gen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen, COM(2025) 81 final, zu erwarten. Der Beginn der Trilogverhandlungen steht gegenwärtig noch aus.

[51] Dazu sogleich Kap. 1 D.II.2.a), S. 37 und D.II.2.b), S. 41.

[52] RL (EU) 2022/2464 v. 14.12.2022 zur Änderung der VO (EU) 537/2014 und der RL 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl. L 322/15.

[53] Dazu sogleich Kap. 1 D.II.1., S. 35; ähnlich *Plafky/von Kettler*, ESG 2024, 298 (299).

[54] Im Einzelnen *Mittwoch/Wetenkamp/Bleier*, NJW 2022, 3601 (3605).

[55] Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common Future, Rn. 30; vgl. auch *Michelsen/Adomßent*, in: Heinrichs/Michelsen (Hrsg.), Nachhaltigkeitswissenschaften, S. 3 (13); *Hellgardt/Jouannaud*, AcP 222 (2022), 163 (169).

[56] Vgl. aus wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive, *Souren*, in: Corsten/Roth (Hrsg.), Nachhaltigkeit, S. 133 (135); *Peters*, Inter-organisational Design of Voluntary Sustainability Initiatives, S. 23; in diese Richtung auch *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, S. 39, die allerdings betont, dass soziale und ökologische Aspekte von Unternehmen nicht allein als Nebenziel zu einem nachhaltigkeitsfremden Hauptziel, insbesondere der finanziellen Gewinnmaximierung, berücksichtigt werden dürften.

tion for Standardization, ISO) oder ihren sektoralen, regionalen und nationalen Äquivalenten, in Deutschland beispielsweise dem Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN), entwickelt werden.[57] Im Rahmen des internationalen Privatrechts wird wiederholt auf einen weiten Standardbegriff rekurriert, nach dem ein Standard ein Maßstab oder ein Qualitäts- oder Leistungsniveau darstellt, anhand dessen etwas bewertet oder dessen Einhaltung erwünscht oder erwartet wird.[58] Dieser weite Standardbegriff wird auch dieser Untersuchung zugrunde gelegt. Ein Standard liefert demnach einen oder mehrere Bezugspunkte,[59] mithin eine richtungsweisende Größe, anhand derer die Leistung eines Unternehmens oder eines Produkts bewertet werden können.

III. Schlussfolgerungen

Unter den Begriff ‚Nachhaltigkeitsstandard' werden vorliegend Regelungen in den Lieferbeziehungen gefasst, die dazu bestimmt sind, eine richtungsweisende Größe für nachhaltiges unternehmerisches Handeln zu formulieren. Entsprechend eines weiten, dreidimensionalen Nachhaltigkeitsbegriffs zählen hierzu Sozialstandards ebenso wie Umweltstandards. Unter Sozialstandards können insbesondere die Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Produktionsstätten gefasst werden. Zu Umweltstandards zählen zum Beispiel die Ressourcenschonung, die Erhaltung von Biodiversität oder die Vermeidung von Umweltschäden bei der Produktion. Die Anforderungen des Nachhaltigkeitsstandards können sich demnach sowohl auf das Produkt, auf die Produktionsbedingungen oder auch das produzierende Unternehmen selbst beziehen. Hinzutreten Standards, die sich mit dem Management von Risiken und Qualitäten im Zusammenhang mit dem nachhaltigen Produktionsprozess oder der Dienstleistungserbringung befassen.

Die Erscheinungsformen von Nachhaltigkeitsstandards sind ebenso zahlreich wie unscharf. Die zwecks der weiteren Untersuchung erforderliche inhaltliche Kontur soll die exemplarische Vorstellung verschiedener Nachhaltigkeitsstandards im Kontext internationaler Lieferbeziehungen in Kapitel 2 liefern.

---

[57] *Verbruggen*, in: Brownsword/Gestel/Micklitz (Hrsg.), Contract and Regulation, S. 284 (286).

[58] „A standard can be understood as a benchmark or a level of quality or attainment, with reference to which something is evaluated or the compliance with which is desirable or expected", zitiert nach CISG Advisory Council Opinion No. 19 – Standards and Conformity of the Goods under Article 35 CISG, Rn. 1.1; *Saidov*, in: Zumbansen (Hrsg.), The Oxford Handbook of Transnational Law, S. 348 (360).

[59] Angelehnt an *Hawkins*, in: Hawkins/Mansell/Skea (Hrsg.), Standards, innovation and competitiveness, S. 1: „By the most basic definition, technical standards are agreed external points of reference to which the physical and performance characteristics of technologies can be compared".

B. Internationale Lieferbeziehungen als Analyserahmen

Nachdem zunächst Klarheit über das Analyseobjekt ‚Nachhaltigkeitsstandard' hergestellt wurde, soll nachfolgend die internationale Lieferbeziehung als Analyserahmen näher betrachtet werden. Sie kann generell als Baustein globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten (I.) und speziell der sogenannten Lieferkettengovernance verstanden werden (II.).

I. Die internationale Lieferbeziehung als Baustein globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten

Im Zuge der fortgeschrittenen Globalisierung der Märkte ist eine „Fragmentierung" von Produktionsprozessen zu beobachten.[60] Diese entsteht nicht zuletzt unter dem gegebenen Ziel, wesentliche Produktionsschritte unter Ausnutzung eines komparativen Kostenvorteils aufgrund günstigerer Standortbedingungen in unterschiedliche Länder zu verlagern.[61] Während multinationale Unternehmen aufgrund ihrer Konzernstrukturen Produktionsprozesse intern auslagern und dabei auf Weisungs- und Direktionsbefugnisse zurückgreifen können, nutzen andere Unternehmen die Standortvorteile in den verschiedenen Ländern durch einen „vertraglich geregelte[n] Fremdbezug" von Produkten (und Dienstleistungen) aus.[62] Entstanden ist das moderne Konstrukt ‚internationale Lieferkette' als paradigmatisches Beispiel weltweiter Wirtschaftsaktivität.[63] Der Begriff ‚Lieferkette' bezieht sich auf das gesamte Spektrum der zusammenhängenden Tätigkeiten, die Unternehmen ausführen, um ein (Gesamt-)Produkt von der Konzeption, über die Rohstoffgewinnung zu verschiedenen, mithin zahlreichen Verarbeitungs- und Zusammensetzungsstufen, bis zur Endnutzung und darüber hinaus zu bringen.[64] Zu diesen Tätigkeiten können unter anderem Rohstoffbeschaffung, Produktion, Verarbeitung, Montage, Vertrieb, aber auch Entsorgung bzw. Recycling gehören. Selten wird die Lieferkette dabei in ihrer idealtypisch streng linearen Form vorliegen.[65] Zum einen muss eine Lieferkette

---

[60] *Arndt/Kierzkowski*, in: Arndt/Kierzkowski (Hrsg.), Fragmentation, S. 1 (2 f.); *Heinen*, Deliktische Sorgfaltspflichten in transnationalen Lieferketten, S. 42.

[61] Zu den ökonomischen Hintergründen *Podszun/Rohner*, Nachhaltigkeit und Recht, Kap. 2 Rn. 4–9.

[62] Unter Haftungsgesichtspunkten betrachtend, *Heinen*, Deliktische Sorgfaltspflichten in transnationalen Lieferketten, S. 42 f.; *Habersack/Ehrl*, AcP 219 (2019), 155 (159, 163 f.).

[63] Hiermit gemeint ist die moderne Phänomenologie der internationalen Lieferkette. Im metaphorischen Gebrauch gibt es sie quasi schon immer, siehe im ethnologischen Kontext *Vierke*, Die Spur der Glasperlen: Akteure, Strukturen und Wandel im europäisch-ostafrikanischen Handel mit Glasperlen.

[64] Ähnlich *Gramlich*, ZVertriebsR 2021, 276 (276).

[65] Bildlich *Wuttke*, in: Nietsch (Hrsg.), Corporate social responsibility compliance, § 29 Rn. 31: „Hierunter stellt man sich idealisiert eine Linie vor, an dessen [sic] Anfang der Rohstoffhersteller steht, etwa eine Eisenhütte gefolgt von einem Stahlwerk. Es folgt nun ein Pro-

nicht idealtypisch den Produktionsprozess eines Produkts in dem Sinne abbilden, dass die beteiligten Unternehmen einzelne aufeinander aufbauende Produktionsschritte erfüllen. In der Praxis üblich ist auch, etwa aufgrund eigener Kapazitätsgrenzen, Aufträge ganz oder teilweise an andere Unternehmen weiterzugeben.[66] Zum anderen beliefert ein Unternehmen typischerweise eine Vielzahl an Kunden und auch Zulieferer beziehen ihrerseits Vorprodukte oder Komponenten von verschiedenen, eigenständigen Sublieferanten. Bei großen Unternehmen kann sich die Anzahl an Lieferanten und Sublieferanten gar auf mehrere Tausend bis in den sechsstelligen Bereich belaufen.[67] Aus diesen Vorgängen haben sich mithin mannigfaltige Netzgebilde geformt.

Die globale Lieferkette ist als Unterkategorie globaler Wertschöpfungsketten zu verstehen. Es handelt sich um ein Phänomen, dessen deskriptive Analyse und normative Erfassung ein breites, interdisziplinäres Forschungsfeld mit unterschiedlichen, komplexen Dimensionen[68] und Unterdisziplinen, wie etwa das betriebswirtschaftliche *Supply Chain Management*,[69] hervorgebracht hat.

Lässt man global agierende Konzernstrukturen außen vor, entsteht eine Lieferkette der juristischen Form nach durch eine Aneinanderreihung von bilateral geschlossenen Verträgen, den einzelnen Lieferbeziehungen, zwischen zwei eigenständig agierenden Unternehmen, einem Lieferanten und einem Abnehmer.[70] Der Terminus ‚Lieferbeziehung' bildet also das (Rechts-)Verhältnis zwischen zwei Gliedern der Lieferkette ab. Eine ‚internationale' Lieferbeziehung verbindet somit zwei Kettenglieder in verschiedenen Staaten. Eine Verknüp-

---

duzent, der vielleicht Kleinteile wie Schrauben oder Ventile herstellt. Dann folgt ein Unternehmen, welches verschiedene Kleinteile zu Komponenten zusammenfügt, beispielsweise einem Motor, die dann wieder an ein weiteres Unternehmen geliefert werden, was Komponenten integriert; zum Beispiel ein Unternehmen das Rasenmäher herstellt. Dieses schickt die Ware mittels eines Distributors an einen Großhändler, der wiederum Einzelhändler wie Baumärkte versorgt, wo schließlich der Kunde den Rasenmäher erwirbt".

[66] Zu den mit einer unautorisierten Weitergabe einhergehenden Risiken für den Menschenrechts- und Umweltschutz, *Padmanabhan/Baumann-Pauly/Labowitz*, The Hidden Price of Low Cost: Subcontracting in Bangladesh's Garment Industry, SSRN Electronic Journal 2015.

[67] *Wuttke*, in: Nietsch (Hrsg.), Corporate social responsibility compliance, § 29 Rn. 33; *Nietsch*, in: Nietsch (Hrsg.), Corporate social responsibility compliance, § 7 Rn. 47; am Beispiel Intel („Netzwerk aus 19.000 Zulieferern und Sublieferanten"), *Beckers*, ZfPW 2021, 220 (233).

[68] Für einen Überblick über den bisherigen Forschungsstand *Kano/Tsang/Yeung*, Journal of International Business Studies 51 (2020), 577; zu den verschiedenen denkbaren Dimensionen etwa *Ponte/Gereffi/Raj-Reichert*, Handbook on global value chains; *Gereffi*, Global Value Chains and Development: Redefining the Contours of 21st Century Capitalism; etwas gegenläufig das Konzept der sog. *global production networks*, z. B. *Coe/Yeung*, Global Production Networks.

[69] Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive einführend *Wuttke*, in: Nietsch (Hrsg.), Corporate social responsibility compliance, § 29; vgl. auch *Heinen*, Deliktische Sorgfaltspflichten in transnationalen Lieferketten, S. 44 f.

[70] *Gramlich*, ZVertriebsR 2021, 276 (277); vgl. auch *Beckers*, Rechtswissenschaft 4 (2022), 492 (493).

fung dieser einzelnen Lieferbeziehungen zu einer Lieferkette erfolgt, wenn eine der jeweiligen Vertragsparteien als Abnehmer auf der vorhergehenden und als Lieferant auf der nächstfolgenden Stufe agiert.[71] Die einzelne Lieferbeziehung kann somit als „Knotenpunkt" (Englisch: *tier*) in der Lieferkette verstanden werden.[72] Handelt es sich um eine einfache Lieferkette mit lediglich einem bestellenden und einem liefernden Unternehmen, weist die Kette nur einen Knotenpunkt auf; typischerweise werden aber mehrere Knotenpunkte in einer Lieferkette vorzufinden sein.[73]

II. Die vertragliche Lieferbeziehung als Baustein der Lieferkettengovernance

Ein wesentlicher Aspekt der Betrachtung globaler Wertschöpfungs- und Lieferketten bildet die sogenannte *Governance* dieser Ketten. Vereinfacht ausgedrückt meint *Governance* in diesem Kontext die Rahmungen und Strukturen, durch die Regeln gesetzlicher und außergesetzlicher Natur entlang der Lieferkette festgelegt und umgesetzt werden.[74] Die vertragliche Ausgestaltung der einzelnen Lieferbeziehung kann insoweit als Baustein der Lieferkettengovernance verstanden werden. Umgekehrt wirkt die in der Lieferkette vorherrschende Governancestruktur auch in die einzelne Lieferbeziehung hinein und kann eine Aussage darüber treffen, inwiefern Unternehmen überhaupt in der Lage sind, bestimmte Standards, beispielsweise Nachhaltigkeitsstandards, gegenüber ihren Vertragspartnern oder gar weiteren Gliedern der Lieferkette durchzusetzen. Je nach Ausgestaltung der betrachteten Lieferkette kann einem Unternehmen daher ein beträchtlicher Einfluss auf andere Glieder der Lieferkette zukommen, auf den im Sinne eines nachhaltigkeitsbezogenen Handelns zugegriffen werden könnte.

Das klassische Grundverständnis von Lieferketten baut auf eine enge wechselseitige Abstimmung mit und eine Zentralisierung bei einem den Auftrag gebenden Unternehmen im globalen Norden als Fokalunternehmen auf. Hiermit verbindet sich die Vorstellung, dass sich Unternehmen im globalen Norden gegenüber ihren Zulieferern im globalen Süden in einer Machtposition befinden, um diese zu einem bestimmten Verhalten bzw. einer Verhaltensänderung zu veranlassen. Dieses paradigmatische Verständnis der Lieferkette wird durch das Konzept der abnehmergesteuerten Lieferkette (*buyer driven commodity chains*) erfasst.[75] Unternehmen des globalen Nordens treten dabei als Käufer bzw. Auf-

---

[71] *Gramlich*, ZVertriebsR 2021, 276 (277).
[72] *Heinen*, Deliktische Sorgfaltspflichten in transnationalen Lieferketten, S. 47.
[73] *Heinen*, Deliktische Sorgfaltspflichten in transnationalen Lieferketten, S. 47.
[74] *Nadvi*, Journal of Economic Geography 8 (2008), 323 (324).
[75] Grundlegend *Gereffi*, in: Gereffi/Korzeniewicz (Hrsg.), Commodity chains and global capitalism, S. 95 ff.

traggeber in Liefer- und Geschäftsbeziehungen gegenüber selbstständigen Zulieferern im globalen Süden auf und vertreiben das Endprodukt unter ihrem Namen bzw. ihrer Marke.[76] Vorzufinden ist diese Governancestruktur insbesondere in arbeitsintensiven Industriezweigen wie der Textil- und Schuhindustrie und bei anderen Konsumgütern (z. B. Spielzeug, Haushaltswaren oder Möbel).[77] Dieses Modell liegt auch den Lieferkettenregulierungen wie dem LkSG und der CSDDD zugrunde.[78] Ihr gegenüber stehen die sogenannten produzentengesteuerten Lieferketten (*producer driven commodity chains*). Sie sind vor allem in kapital- und technologieintensiven Branchen zu finden, zum Beispiel der Automobil- oder Flugzeugindustrie oder bei Elektronikprodukten.[79]

Dieses dichotomische Modell der Ausprägung von Lieferketten lässt indes außer Acht, dass die Größe und der Standort eines Unternehmens im globalen Norden nur bedingt Auskunft über seine Stellung und seinen Einfluss in der Lieferkette geben kann.[80] Vielmehr sind internationale Lieferketten hinsichtlich ihrer hierarchischen Struktur wesentlich diverser als sie durch das Modell der abnehmer- bzw. produzentengesteuerten Lieferketten abgebildet werden.[81] So können eine Vielzahl von Faktoren identifiziert werden, die Einfluss auf das Machtgefälle zwischen dem liefernden und dem bestellenden Unternehmen nehmen:[82]

- der Grad der Standardisierung bzw. die Differenzierung bei den Produkten und die damit einhergehende Möglichkeit der Substituierbarkeit;
- die Transaktionskosten eines Lieferanten- bzw. Produktwechsels, was sowohl die Besteller- als auch Lieferantenseite betrifft;
- eine mögliche Machtkonzentration auf Lieferantenseite wie oligopolistische oder gar monopolistische Marktstrukturen, die der Abnehmerseite wenig Ausweichmöglichkeiten zu alternativen Lieferanten lassen;
- die Bedeutung des jeweiligen Einkaufs oder auch des Industriezweigs für die Lieferantenseite, etwa der prozentuale Anteil am Gesamtumsatz;
- umgekehrt die Kosten des Produkts für das Geschäftsmodell und die Gesamtkosten der Bestellerseite;

---

[76] Vgl. *Gereffi*, in: Gereffi/Korzeniewicz (Hrsg.), Commodity chains and global capitalism, S. 95 (97 f.).

[77] *Gereffi*, in: Gereffi/Korzeniewicz (Hrsg.), Commodity chains and global capitalism, S. 95 (97).

[78] Dazu noch sogleich Kap. 1 D.II.2., S. 36; vgl. auch *Beckers*, ZfPW 2021, 220 (226); krit. *Hachem*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 20 Rn. 68 („etwas kindliche Vorstellung von den tatsächlichen Verhältnissen in Lieferketten").

[79] *Gereffi*, in: Gereffi/Korzeniewicz (Hrsg.), Commodity chains and global capitalism, S. 95 (97).

[80] Diese Prämisse wird auch im einschlägigen rechtswissenschaftlichen Diskurs hinterfragt, *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 279 m. w. N.

[81] So mittlerweile auch *Gereffi*, Global Value Chains and Development, S. 404.

[82] Vgl. *Porter*, Harvard Business Review 2008, 78 (82–84).

– der Einfluss eines Lieferantenprodukts auf das Endprodukt, etwa im Hinblick auf die Produktqualität; oder auch
– die Gefahr einer Rückwärts- oder Vorwärtsintegration, also der Möglichkeit, dass die Bestellerseite glaubhaft damit drohen kann, die entsprechenden Vorprodukte selbst zu erzeugen bzw. umgekehrt die Zuliefererseite, damit das Endprodukt herzustellen.

Eine nuanciertere Beurteilung der Einflussmöglichkeiten auf andere Kettenglieder findet sich im (weiter-)entwickelten Modell der fünf Lieferkettentypen.[83] Mit aufsteigenden Einflussmöglichkeiten ist zwischen marktförmigen, modularen, relationalen, beherrschten (*captive*) und hierarchische Ketten zu unterscheiden.[84] Parallel zu einer ansteigenden Einflussnahme auf die Lieferkette geht allerdings ebenso ein stärkeres Koordinationsbedürfnis dieser Ketten einher.[85]

Marktförmige Ketten sind durch geringe Kosten hinsichtlich Lieferanten- bzw. Produktwechseln geprägt.[86] Entscheidungen werden insbesondere aufgrund des Marktpreises getroffen.[87] In modularen Ketten stellen Lieferanten Produkte nach den mehr oder weniger detaillierten Spezifikationen des auftraggebenden Unternehmens her, agieren hierbei aber vollständig eigenverantwortlich.[88] Relationale Ketten sind typischerweise von komplexen Interaktionen zwischen dem liefernden und dem belieferten Unternehmen geprägt, die häufig mit gegenseitiger und gegebenenfalls langfristiger Abhängigkeit einhergehen.[89] Die beherrschte Kette rückt in die Nähe des Ursprungsmodells der abnehmergesteuerten Lieferkette, sie zeichnet sich durch eine starke Abhängigkeit kleinerer Lieferanten gegenüber marktmächtigeren Abnehmern aus.[90] Mit einer dauerhaften Kooperation zwischen Unternehmen können gar inhaltlich Parallelen zu vertikal strukturierten Arbeitsrechtsbeziehungen oder eine faktische Eingliederung der einen Vertragspartei in das Geschäftskonzept der anderen Vertragspartei entstehen.[91] Die hierarchische Kette spielt indes in den hier betrachteten Fällen keine Rolle. Hiermit gemeint ist die tatsächliche vertikale Integration von Lieferanten in die eigene Konzernstruktur, beispielsweise in Form von Tochterunternehmen.[92]

---

[83] *Gereffi/Humphrey/Sturgeon*, Rev. Int'l Pol. Economy 2005, 78.
[84] Zur deutschen Übersetzung der Modellbezeichnungen *Beckers*, ZfPW 2021, 220 (226); ähnlich auch *Heinen*, Deliktische Sorgfaltspflichten in transnationalen Lieferketten, S. 48.
[85] Vgl. Table 1, *Gereffi/Humphrey/Sturgeon*, Rev. Int'l Pol. Economy 2005, 78 (87).
[86] *Gereffi/Humphrey/Sturgeon*, Rev. Int'l Pol. Economy 2005, 78 (83, 86).
[87] *Gereffi/Humphrey/Sturgeon*, Rev. Int'l Pol. Economy 2005, 78 (83, 86).
[88] *Gereffi/Humphrey/Sturgeon*, Rev. Int'l Pol. Economy 2005, 78 (84, 86).
[89] *Gereffi/Humphrey/Sturgeon*, Rev. Int'l Pol. Economy 2005, 78 (84, 86 f.).
[90] *Gereffi/Humphrey/Sturgeon*, Rev. Int'l Pol. Economy 2005, 78 (84, 87).
[91] *Gramlich*, ZVertriebsR 2021, 276 (284).
[92] *Gereffi/Humphrey/Sturgeon*, Rev. Int'l Pol. Economy 2005, 78 (84, 87).

Als theoretische Modelle sind diese Lieferkettenformen in der Praxis allerdings selten, wenn überhaupt, in ihrer Reinform gegenwärtig. Hier werden sich vielmehr verschiedene Ausformungen der Verflechtungsmodelle gleichermaßen wiederfinden. Unternehmen können mehrere Arten von Verbindungen mit verschiedenen Geschäftspartnern eingehen und die Verflechtungsformen zwischen den Segmenten der Lieferkette variieren.[93]

Widerläufig zur jahrzehntelang vorangetriebenen Fragmentation internationaler Produktionsprozesse ist mittlerweile der Trend hin zu einer erneuten Konzentration und Rationalisierung zu vermerken.[94] In diesem neuen Umfeld verlagern sich Machtasymmetrien zugunsten eines Fokalunternehmens im globalen Norden auch auf führende Produzenten in Schwellenländern wie China, Indien, Brasilien und der Türkei.[95] Virulent wird dies etwa bei *Single-Source*-Lieferanten, also solchen, die aufgrund von Schlüsseltechnologien, besonderen Zulassungsverfahren oder der geographisch begrenzten Verfügbarkeit des Produkts[96] die einzige adäquate Bezugsquelle oder eine von Wenigen darstellen, oder bei *Just-in-Time*-Produktionen.[97]

Das traditionelle Wesensmerkmal einer Machtzentrierung beim bestellenden Unternehmen im globalen Norden als Fokalunternehmen spielt allerdings auch weiterhin eine bedeutende Rolle.

Mit einer verstärkten Machtzentrierung bei dem Fokalunternehmen wird – idealtypisch – auch das Bedürfnis einer verstärkten Koordination der Lieferkette zunehmen. Während bei marktförmigen Ketten sowohl kurzfristige Vertragspartnerwechsel als auch eine relativ knappe vertragsrechtliche Regelung der Lieferbeziehung durch Einzelverträge möglich und naheliegend erscheint, kann die Lieferbeziehung bei einem stärkeren Bedürfnis nach Koordination und langfristigem Aufbau, in Ergänzung zu noch abzuschließenden Einzelverträgen, auch durch einen Rahmenvertrag[98] ihr spezifisches Gepräge erhalten.

Für die hiesige Untersuchung soll dies allerdings eine untergeordnete Rolle spielen. Es geht zunächst darum, den wirksamen Einbezug von Nachhaltigkeitsstandards in *ein* Vertragsverhältnis zu untersuchen, das grundsätzlich den Charakter einer Lieferbeziehung also eines kaufrechtlichen Leistungsaus-

---

[93] *Ponte/Sturgeon*, Rev. Int'l Pol. Economy 21 (2014), 195 (206).

[94] *Gereffi*, Global Value Chains and Development, S. 405.

[95] *Gereffi*, Global Value Chains and Development, S. 405.

[96] Bspw. die Kakaobohne, die 2021/22 zu 74 % aus (west-)afrikanischen Ländern, aus Mittelamerika (20 %) und dem Südpazifik (5 %) bezogen wurde, Quarterly Bulletin of Cocoa Statistics, Vol. L, No. 1, 2023/24, https://www.icco.org/wp-content/uploads/Production_QBCS-L-No.-1.pdf (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[97] *Hachem*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 20 Rn. 72 f.; ferner Verband der Chemischen Industrie e.V., Diskussionspapier zu Rechts- und Umsetzungsfragen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), Frage 56, Stand März 2022, https://www.vci.de/ergaenzende-downloads/220318-vci-rechts-und-umsetzungsfragen-lksg.pdf (zuletzt abgerufen 13.10.2025); *Gehling/Ott/Lüneborg*, CCZ 2021, 230 (238).

[98] Dazu bereits Einleitung C., S. 6.

tauschs hat. Ob es sich hierbei um ein einmaliges bilaterales Austauschverhältnis handelt oder eine langfristige Vertragsbeziehung mit verschiedenen einzelnen, sukzessiven Lieferverträgen und einem Rahmenvertrag als Überbau vorliegt, der für diese Einzelverträge weitere Bestimmungen sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien festlegt, ist zweitrangig.

Die Kehrseite eines Zusammenspiels aus Machtzentrierung, Kooperationsbedürfnis und Langfristigkeit der Lieferbeziehung ist allerdings nicht selten eine faktische Abhängigkeitssituation einer Vertragspartei, die im Widerspruch zur formalen juristischen Gleichordnung der Parteien in einem Vertragsverhältnis steht. Dies hat zur Folge, dass Unternehmen des globalen Nordens über ihre Einkaufspraxis deutlichen Einfluss auf die Produktionsumstände bei ihren Vertragspartnern nehmen können. Insbesondere eine aggressive Preispolitik, kurze Lieferzeiten oder kurzfristige Lieferänderungen setzen die Verkäuferseite unter starken Druck und führen zu schlechten Arbeits- und Produktionsbedingungen und niedrigen Löhnen für Arbeitnehmerinnen und -nehmer.[99] Zusätzlich kann sich für die Vertragspartnerseite bereits der Vorwurf eines Fehlverhaltens sowie darauf gestützte Rechtsbehelfe und Reaktionen als existenzbedrohend erweisen.[100] Diese Gefahr ist im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsstandards besonders virulent, denn das Ausscheiden des Abnehmers aus der Lieferbeziehung kann weitreichende negative soziale, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen gerade für jene haben, die eigentlich von den Nachhaltigkeitsstandards profitieren sollten.[101] Dies bedeutet etwa Standortschließungen, das Entlassen von Beschäftigten oder die Kürzung ihrer Löhne und damit eine Verschärfung der sozialen und wirtschaftlichen Situation ganzer Gemeinschaften.[102] Damit drängen sich bei Nachhaltigkeitsstandards in internationalen Lie-

---

[99] Eingehend dazu *Vaughan-Whitehead/Pinedo Caro*, Purchasing practices and working conditions in global supply chains; Better Buying Institute, Special Report: Purchasing practices and factory-level noncompliances, 2023, https://betterbuying.org/download/purchasing-practices-and-factory-level-noncompliances-how-the-available-research-can-inform-supply-chain-due-diligence/; s. auch ETI, Guide to buying responsibly, S. 4–11, https://www.ethicaltrade.org/sites/default/files/shared_resources/guide_to_buying_responsibly.pdf (jew. zuletzt abgerufen 13.10.2025); vgl. im Lichte der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG auch *Schönfelder/Streibelt*, in: Fröhlich/Jamal (Hrsg.), CSR und Beschaffung (2024), S. 91 (99 ff.); in diese Richtung auch Begr. RegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 47; zu den gesetzlichen Vorgaben sogleich Kap. 1 D.II.2., S. 36.

[100] *Gramlich*, ZVertriebsR 2021, 276 (284).

[101] *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 125; vgl. auch OECD-Leitsätze 2023, Erläuterungen zu Kap. II S. 21, Rn. 25; *Collins*, ERCL 22 (2014), 619 (626); *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 226; ferner *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 256; *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 320 f., sie weitet den Gedankengang gar auf die Geltendmachung einer Kaufpreisreduktion aus, S. 325 („pay at least a reduced price in the interest of the workers"); zu den Folgen im Rahmen der Lieferkettenregulierung noch Kap. 1 D.II.4.a)dd), S. 49.

[102] *McBarnet and Kurkchiyan*; in: McBarnet/Voiculescu/Campbell (Hrsg.), The new cor-

ferbeziehungen auch Fragen hinsichtlich des Schutzes des liefernden Unternehmens als ‚schwächeren' Vertragspartner auf.

C. Flankierende Konzepte

In Praxis wie Literatur steht der Nachhaltigkeitsbegriff nicht allein. Flankiert wird er von den Konzepten *Corporate Social Responsibility* (I.) und *Environment, Social, Governance* (II.). Nachfolgend soll der Untersuchungsgegenstand der Nachhaltigkeitsstandards zu diesen Konzepten in den Kontext gesetzt werden.

I. Corporate Social Responsibility

Von der Europäischen Kommission wird CSR als „die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft" definiert.[103] Während Nachhaltigkeit Interessen verfolgt, die sich auf die gesamte Gesellschaft beziehen sollen, beschränkt sich CSR auf die Verantwortung der Unternehmen als Wirtschaftsakteure. Diese unternehmerische Verantwortung hat allerdings ebenso wie der Nachhaltigkeitsbegriff multidimensionalen Charakter. Typischerweise umfasst der CSR-Begriff mehrere Aspekte, zum Beispiel soziales und ökologisches Engagement und die Achtung der Menschenrechte, aber auch andere Bereiche, wie den Kampf gegen Korruption und Bestechung oder die Gleichstellung der Geschlechter.[104]

Mit Blick auf die Vielzahl der zum Teil sich gar widersprechenden Verständnis- und Definitionsansätze lässt sich eine allgemeingültige, trennscharfe Abgrenzung zwischen CSR und Nachhaltigkeit nicht treffen. Die Sichtung der Literatur zeigt ein vielfältiges, zum Teil widersprüchliches Bild. Zum einen werden beide Begriffe schlicht als Synonyme verwendet[105] – ein Befund, der sich ebenso in der Unternehmenspraxis und der dortigen beispielsweise synonymen Verwendung von „Nachhaltigkeitsstrategie und -bericht" einerseits und „CSR-Strategie und CSR-Bericht" andererseits feststellen lässt.[106] Zum anderen

porate accountability, S. 82; im Rahmen des LkSG auch *Korch*, in: Fleischer/Mankowski (Hrsg.), LkSG, § 7 Rn. 82.

[103] Europäische Kommission, Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Eine neue EU-Strategie (2011–14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR), KOM(2011) 681 endg., S. 7.

[104] Europäische Kommission, KOM(2011) 681 endg., S. 8.

[105] Zusammenfassend *Ebner/Baumgartner*, The relationship between Sustainable Development and Corporate Social Responsibility, Corporate Social Responsibility Conference 2006, S. 9 f.

[106] Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Nachhaltigkeit und CSR, CSR in Deutsch-

wird entweder CSR als Teil von Nachhaltigkeit[107] oder umgekehrt Nachhaltigkeit als Bereich von CSR[108] verstanden. Insbesondere kann auch das klassische Verständnis von CSR als „summarischer Abgrenzungsbegriff", der alle außerrechtlichen, also freiwilligen, Verhaltensvorgaben von und für Unternehmen umfasst,[109] nicht weiterhelfen, denn CSR bedeutet zunehmend auch normative Verbindlichkeit.[110] CSR bezeichnet nicht mehr ausschließlich die unternehmerische Verantwortung jenseits des rechtlich Gebotenen, sondern ebenso die Einhaltung von geltendem Recht.[111]

Ein gemeinsamer Gedanke beider Begriffskonzepte lässt sich in dem Ziel erkennen, wirtschaftliche Bestrebungen mit sozialen und ökologischen Interessen in Ausgleich zu bringen.[112] Aus Sicht der Unternehmenspraxis bestehen zwischen den Konzepten der Nachhaltigkeit und der CSR demnach deutliche Überschneidungspunkte. Dies gilt im Besonderen, wenn Nachhaltigkeit in Form der Nachhaltigkeitsstandards Eingang in das CSR-Konzept eines Unternehmens findet.[113] Um die Verständnisvielfalt sowohl mit Blick auf CSR für sich genommen als auch das Verhältnis zur Nachhaltigkeit abzubilden und damit den für diese Untersuchung möglichen Erkenntnisgewinn nicht zu beschneiden, wird vorliegend auf eine konkrete Bestimmung von CSR und auf eine Abgrenzung zum Nachhaltigkeitsbegriff verzichtet. Vielmehr wurden sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch die entsprechende Literatur, die an den CSR-Begriff anknüpfen, mit dem Wissen um diese Verständnisvielfalt ausgewertet und finden Eingang in die vorliegende Untersuchung.

---

land, https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Was-ist-CSR/Grundlagen/Nachhaltigkeit-und-CSR/csr-grundlagen.html (zuletzt abgerufen 13.10.2025); vgl. auch *Lautermann/Pfriem*, in: Aßländer (Hrsg.), Hdb. Wirtschaftsethik, S. 531.

[107] Zum Beispiel *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 19 f.

[108] In diese Richtung *Stingl*, Die soziale Verantwortung der Kapitalgesellschaften vor dem Hintergrund der europäischen CSR-Richtlinie, S. 342, 352; zum Teil wird sogar gefordert, das „social" in CSR durch „sustainable" zu ersetzen, vgl. *Carroll/Brown/Buchholtz*, Business & Society, S. 41.

[109] *Nowrot*, in: Tietje/Nowrot (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 17 Rn. 41.

[110] *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 19 f.; *McBarnet/Kurkchiyan*, in: McBarnet/Voiculescu/Campbell (Hrsg.), The new corporate accountability, S. 59 (67): „As one interviewee put it: ‚99 per cent of our requirements are legal requirements; they are not set by us. They are included in our code, but 99 per cent or even 100 per cent of them are legal requirements that should be observed anyway'".

[111] *Stingl*, Die soziale Verantwortung der Kapitalgesellschaften vor dem Hintergrund der europäischen CSR-Richtlinie, S. 385; vgl. auch *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 20; *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 4.

[112] In diese Richtung auch *Ulfbeck/Andhov/Mitkidis*, in: Ulfbeck/Andhov/Mitkidis (Hrsg.), Law and Responsible Supply Chain Management, S. 1 (5); *Wolfmeyer*, Steuerung von Corporate Social Responsibility durch Recht, S. 22.

[113] Vgl. auch *Giovannucci/von Hagen/Wozniak*, in: Hansmann u. a. (Hrsg.), Voluntary Standard Systems: A Contribution to Sustainable Development, Kap. 24, S. 359.

II. Environment, Social, Governance

Im Wirtschafts- und Unternehmensrecht hat sich ebenfalls die englischsprachige Trias *Environment, Social, Governance* (ESG) etabliert. Hierunter ist das Postulat einer guten Unternehmensführung (ebenfalls als *Governance* bezeichnet) unter Einbezug von Umwelt- (*Environment*) und Sozialbelangen (*Social*) zu verstehen. Allgemein bezeichnet *Corporate Governance* den rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens.[114] Im Kontext von ESG greift der *Governance*-Aspekt daher auch (vermeintliche) Zielkonflikte im Unternehmen zwischen dem Erreichen von sozialen und umweltbezogenen Unternehmenszielen und dem reinen Gewinnstreben auf, die durch eine entsprechende verantwortliche Unternehmensführung in Ausgleich zu bringen sind.[115] Der ESG-Begriff erweist sich daher als eng mit dem Nachhaltigkeitsbegriff verbunden. Auch wenn diese Begriffsprägung die beiden Nachhaltigkeitsdimensionen Umwelt und Soziales in sich aufnimmt, ist der ESG-Begriff insgesamt gegenüber dem allgemeinen Nachhaltigkeitsbegriff enger zu fassen und bezieht sich, ähnlich wie der bereits vorgestellte CSR-Begriff, allein auf die unternehmerische Dimension von nachhaltigem Handeln.[116] Für die vorliegende Untersuchung ist diese Unterscheidung zwischen Nachhaltigkeit im Ganzen und dem unternehmensbezogenen ESG-Begriff im Speziellen freilich weniger bedeutend, da sich die Untersuchung schon thematisch auf nachhaltiges unternehmerisches Handeln fokussiert. Die Literatur, die an den ESG-Begriff anknüpft, wurde daher ebenfalls einbezogen. Insbesondere kann der Einbezug von Nachhaltigkeitsstandards in die Lieferbeziehungen als Teil der *Corporate Governance* gewertet werden.

D. Gestiegene Relevanz von Nachhaltigkeitsstandards in internationalen Lieferbeziehungen

Durchaus besteht ein unternehmerisches Bedürfnis, die eigene Unternehmenstätigkeit an Nachhaltigkeitsaspekten auszurichten. Dies inkludiert folglich auch den Bedarf an einer Ausgestaltung der Lieferbeziehungen mit Vertragspartnern durch entsprechende Nachhaltigkeitsstandards. Ein solches Interesse kann einerseits auf ökonomischen Vorteilen eines nachhaltigen unternehmerischen Handelns (I.), aber ebenso auf einen sich verändernden Ordnungsrahmen zurückgeführt werden (II.).

---

[114] Deutscher Corporate Governance Kodex i. d. F. vom 28.04.2022, Präambel.

[115] Vgl. *Dörrwächter*, NZG 2022, 1083 (1083).

[116] Treffend *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, S. XXI (Abkürzungsverzeichnis), die hierunter „nachhaltigkeitsbezogene Verantwortungsbereiche eines Unternehmens" versteht; in diese Richtung auch *Podszun/Rohner*, Nachhaltigkeit und Recht, Kap. 1 Rn. 47.

I. Betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen: Nachhaltigkeit als Wettbewerbsvorteil?

Nachhaltigkeit als realer Wettbewerbsvorteil hat seit längerer Zeit im (wirtschafts-)wissenschaftlichen Diskurs an Bedeutung gewonnen. Die Mehrzahl der bisherigen Studien lässt den vorsichtigen Befund zu, dass zwischen der unternehmerischen Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten und der finanziellen Leistung der Unternehmen eine gewisse positive Korrelation besteht.[117] Es kann zumindest umgekehrt ein Zusammenhang dergestalt festgestellt werden, dass die Nichtbeachtung von Nachhaltigkeitsstandards mit erheblichen Imageschäden und etwaigen daraus resultierenden finanziellen Einbußen einhergehen kann.[118] Der Resonanzboden hat sich mithin verändert. Die Globalisierung unternehmerischer Aktivitäten geht im Gleichschritt zur Erhöhung der informationellen Vernetzung der Welt und damit zur Erhöhung einer globalen Transparenz. Hierdurch hat auch die Akkumulationsfähigkeit von Interessengruppen zugenommen. Ein gut organisiertes Netzwerk aus Nichtregierungsorganisationen, verbunden mit den heutigen Kommunikationstechnologien und einer digitalen Öffentlichkeit, macht es möglich, dass auch Menschenrechts- und Umweltverletzungen oder andere als illegitim empfundene Unternehmensaktivitäten ans Tageslicht einer breiten Weltöffentlichkeit gelangen können.[119] Hinzu tritt eine weltweit zunehmende Tendenz, international agierende Konzerne und Unternehmen für weltweit begangene Menschenrechts- und Umweltverletzungen oder Klimawandelfolgen in Haftung zu nehmen.[120] Doch selbst wenn keine messbaren Auswirkungen wie Haftungsschäden, Umsatzeinbußen oder sinkende Aktienkurse zu verzeichnen sind, gehen ‚Nachhaltigkeitsskandale' hin-

---

[117] Wie die Autoren *Margolis, Elfenbein* und *Walsh* in ihrer 2009 erstellten Meta-Analyse zu über 200 Studien der vorangegangenen 35 Jahre feststellen, sei der Zusammenhang zwar kleiner als erwartet aber messbar, positiv und signifikant, *Margolis/Elfenbein/Walsh*, Does it Pay to Be Good…And Does it Matter?; auch *Vishwanathan u. a.* bestätigen in ihrer 2020 durchgeführten Meta-Studie den nachweislich positiven Zusammenhang, *Vishwanathan u. a.*, Journal of Management Studies 57 (2020), 314 (338); vgl. auch grundlegend *Orlitzky/Schmidt/Rynes*, Organization Studies 24 (2003), 403; sowie *Fischer/Sawczyn*, Journal of Management Control 24 (2013), 27, die den Zusammenhang bei großen, börsennotierten Unternehmen in Deutschland untersuchten. Zum *Business Case* für CSR aus rechtwissenschaftlicher Perspektive *Brunk*, Menschenrechtscompliance, S. 48–60; *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 30–32. Skeptisch *Mayer*, Oxford Rev. Economic Policy 33 (2017), 157 (164 f.); noch deutlicher *Ekkenga/Schirrmacher/Schneider*, NJW 2021, 1509 (1510): „großes Desiderat an die empirische Forschung"; abwägend *Schreck*, in: Schneider/Schmidpeter (Hrsg.), Corporate Social Responsibility, S. 71 (76); zust. *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 15.

[118] *Margolis/Elfenbein/Walsh*, Does it Pay to Be Good…And Does it Matter? A Meta-Analysis of the Relationship between Corporate Social and Financial Performance (2009), S. 24: „Companies may therefore be penalized when they have done wrong, so it may well make financial sense to minimize the likelihood of costly misdeeds". In diese Richtung auch *Leisinger*, in: Schwäbische Gesellschaft, Schriftenreihe 44–47, S. 49 (75 f.).

[119] Vgl. *Leisinger*, in: Schwäbische Gesellschaft, Schriftenreihe 44–47, S. 49 (75).

[120] Vgl. dazu bereits Einleitung A., S. 1, insbes. Fn. 4 f.

länglich mit finanziellen Kompensationsmaßnahmen wie Imagekampagnen und schlicht der Inanspruchnahme von Managementkapazitäten einher.[121] Um es mit dem vielzitierten Ausspruch von *Leisinger* zu halten: „If you think compliance with ethical criteria is expensive, try non-compliance".[122]

Ein Wettbewerbsvorteil durch eine nachhaltige Unternehmensausrichtung kann jedoch nicht nur auf einen empirisch, wissenschaftlich belegten Befund, sondern ebenso auf tatsächliche Einschätzungen von unternehmerischen Entscheidungsträgern gestützt werden. Eine Umfrage unter Finanzvorständen und Aufsichtsratsvorsitzenden der größten deutschen Unternehmen, in Auftrag gegeben vom Deutschen Aktieninstitut und der Rechtsanwaltskanzlei Hengeler Müller, zeigte, dass auch die Unternehmen von „handfesten Geschäftserwägungen" motiviert werden, ihre Unternehmenspraxis nachhaltiger zu gestalten.[123] So erwarteten 45 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von einer nachhaltigeren Ausrichtung auf mittel- bis langfristige Sicht Kosteneinsparungen – etwa durch eine Abmilderung negativer Auswirkungen des Klimawandels und den damit verbundenen Belastungen für Unternehmenserträge.[124]

Der wissenschaftliche Befund zugunsten eines Wettbewerbsvorteils für nachhaltiges unternehmerisches Handeln zeigt zunächst, dass sich die Verwendung von Nachhaltigkeitsstandards weder als altruistisches noch rein von gesellschaftlichen Akteuren oder rechtlich aufoktroyiertes Handeln erweist, sondern dass es sich (auch) auf klassische, ökonomisch motivierte Parteiinteressen gründen lässt. Hiermit ordnen sich Nachhaltigkeitsstandards in internationalen Lieferbeziehungen grundsätzlich in das auf Individualinteressen ausgelegte Privatrecht ein.

Die Annahme, es bestehe ein Wettbewerbsvorteil durch nachhaltiges unternehmerisches Handeln, ist allerdings auch auf Kritik gestoßen. So würdigt der Markt insgesamt nachhaltige Unternehmensaktivitäten nur bedingt bzw. bis zu einem gewissen Maße.[125] Daneben muss sich die Frage gestellt werden, ob Unternehmen gerade wegen ihrer Nachhaltigkeitsbemühungen erfolgreich sind oder umgekehrt erfolgreiche Unternehmen schlicht mehr (finanzielle) Kapazitäten haben, um in ‚Nachhaltigkeit' investieren können.[126] Ursache und Wirkung sind hier nur schwer bestimmbar.[127]

---

[121] Vgl. *Leisinger*, in: Schwäbische Gesellschaft, Schriftenreihe 44–47, S. 49 (75).

[122] *Leisinger*, in: Schwäbische Gesellschaft, Schriftenreihe 44–47, S. 49 (74).

[123] *Berger u. a.*, AG 2022, 279 (280); ähnlich auch das Ergebnis in der Nachfolgeumfrage *Favoccia u. a.*, AG 2024, 538 (538).

[124] *Berger u. a.*, AG 2022, 279 (280).

[125] *Carroll/Shabana*, International Journal of Management Reviews 12 (2010), 85 (100 f.).

[126] *Huang/Watson*, Journal of Accounting Literature 34 (2015), 1 (7): „One key issue for studies of CSR and financial performance to consider is reverse causality; that is, CSR is a product of financial performance"; s. zusammenfassend auch *Liang/Renneboog*, The Journal of Finance 72 (2017), 853 (854) m. w. N.; ferner *Hong/Kubik/Scheinkman*, NBER Working Paper 18476 (2012).

[127] *Fleischer*, AG 2017, 509 (519).

Trotz seiner theoretischen und empirischen Fundierung ist eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Unternehmenstätigkeit jedenfalls kein Automatismus für einen finanziellen Erfolg und setzt beträchtliche Umsetzungs- und sogar Transformationsmaßnahmen in den Unternehmen und eine entsprechende Kundenakzeptanz voraus.[128] So scheiterte exemplarisch die Umstellung auf Bananen mit dem Fairtrade-Siegel beim deutschen Lebensmitteldiscounter Lidl am ausbleibenden Umsatz und der Akzeptanz durch die Kundschaft.[129] Damit bleibt die ernüchternde Feststellung, dass die Nachhaltigkeitsbestrebungen der Unternehmen und damit die Selbstregulierungskräfte der Wirtschaft weiterhin dort enden, wo sich ein in der Gesellschaft starkes Nachhaltigkeitsinteresse nicht in Einklang mit ökonomischen Gewinnbestrebungen bringen lässt.

II. Unternehmensrechtliche Rahmenbedingungen: steigende Anforderungen an nachhaltiges unternehmerisches Handeln

Die Effektivität der Durchsetzung von Nachhaltigkeit durch Unternehmen stößt aufgrund des weiterhin bestehenden Zielkonflikts mit (anderen) Unternehmensinteressen an ihre Grenzen. Im Folgenden wird daher die bestehende und in Teilen auch die zukünftig zu erwartende Rechtslage für Unternehmen dargestellt, die zu einem nachhaltige(re)n unternehmerischen Handeln trotz dieses Zielkonflikts beitragen soll. Die Entwicklung drückt den Trend hin zu verbindlichen Verhaltenspflichten für Unternehmen inklusive harter Sanktionsmechanismen aus,[130] nachdem die Sorgfaltsanforderungen an Unternehmen im Hinblick auf Umweltschutz- und Menschenrechtsstandards zunächst von (über-)staatlichen Empfehlungen und Appellen an die unternehmerische Verantwortung geprägt waren.[131] Auf völkerrechtlicher Ebene gilt dies auch weiterhin.[132]

---

[128] In diese Richung auch *Mayer*, Oxford Review of Economic Policy 33 (2017), 157 (165): „There is not a single right way of doing business. […] To suggest that there is a correct way of doing business is as inappropriate as proposing that there is a one way to live our lives"; *Weißenberger*, DB 2022, 477 (478).

[129] *Hielscher*, Doch nicht nur „faire" Bananen – Wie Fairtrade trotz Lidls Bananen-Flop weiter wachsen soll, WirtschaftsWoche, 22.05.2019, https://www.wiwo.de/unternehmen/handel/doch-nicht-nur-faire-bananen-wie-fairtrade-trotz-lidls-bananen-flop-weiter-wachsen-soll/24368982.html (zuletzt abgerufen 13.10.2025); in diese Richtung auch die Befragungsergebnisse bei *Kürten/Rennert/Schulz-Kamm*, ESG 2024, 159 (161); vgl. auch *Engelsing*, DB 2020, M4; *Seeliger/Gürer*, BB 2021, 2050 (2050).

[130] Vgl. auch *Voland*, BB 2015, 67 (72).

[131] Vgl. nur die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2011 oder die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung 2015 sowie diverse völkerrechtliche *Soft Law*-Instrumente wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die unverbindlich sind oder auf freiwillige Selbstregulierung bauen. Dazu eingehend noch Kap. 2 C.II.1., S. 86.

[132] Ein Völkervertragswerk, das Pflichten privater Wirtschaftssubjekte statuiert, existiert weiterhin nicht, dazu *Geldermann*, Völkerrechtliche Pflichten multinationaler Unterneh-

Die Vorstellung der Rechtsquellen erfolgt aufgrund der Relevanz für deutsche Unternehmen durch die Brille des deutschen und europäischen Rechts. Daneben können auch rechtliche Rahmenbedingungen anderer Jurisdiktionen für deutsche Unternehmen von Relevanz sein.[133] Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sie dorthin Waren liefern oder dort Dienstleistungen erbringen,[134] dort unternehmerisch tätig sind und eine gewisse Umsatzschwelle überschreiten[135] oder im jeweiligen Land börsennotiert sind[136].

Gemeinsam ist den vorgestellten Rechtsquellen, dass sie allesamt unternehmensbezogen ausgestaltet sind. Daneben steht eine wachsende Anzahl staatlicher Vorgaben, die produktbezogen ausgestaltet wurden und so auf ein nachhaltigeres unternehmerisches Handeln abzielen. Diese werden im Rahmen der Vorstellung einschlägiger Nachhaltigkeitsstandards in Kapitel 2 näher behandelt.[137]

Die folgende Analyse beschränkt sich auf die Nachhaltigkeitsberichts- und transparenzpflichten (1.), die in internationalen Lieferketten zu beachtenden Sorgfaltspflichten (2.) sowie die Anforderungen an Nachhaltigkeitsaussagen durch die Unternehmen (3.). Abschließend wird die von diesem regulatorischen Rahmen ausgehende Ausstrahlungswirkung auf internationale vertragliche Lieferbeziehungen betrachtet (4.).

---

men, S. 99–108; *Peters*, Jenseits der Menschenrechte, S. 90–99; vgl. auch *Wagner*, RabelsZ 80 (2016), 717 (721), Fn. 6 m. w. N. Ebenso wenig lässt sich eine gewohnheitsrechtliche Bindung nachweisen, *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, S. 128; *Nowrot*, Die UN-Norms on the responsibility of transnational corporations, Kap. 17 Rn. 28–32 m. w. N.

[133] Für einen Überblick *Thalhauser*, in: Grabosch (Hrsg.), LkSG, § 8; *Wiedmann*, in: Corporate Social Responsibility Compliance, Kap. 26 Rn. 38–42.

[134] Zum Beispiel Section 307 des U.S. Tariff Act 1930 (19 U.S.C. § 1307), der den Import von Waren in die USA verbietet, die mit dem Einsatz von Zwangsarbeit in Verbindung stehen, hierzu *Thalhauser*, in: Grabosch (Hrsg.), LkSG, § 8 Rn. 17–20, sowie zu möglichen Wechselwirkungen mit dem LkSG *Bartz/Schmidt/Lehne*, CCZ 2024, 25; zum niederländischen Gesetz über die Fürsorgepflicht bei Kinderarbeit („Wet Zorgüflicht Kinderarbeid") ausführlich *Grabosch*, Unternehmen und Menschenrechte, S. 45–48; zu Section 2 des norwegische Transparenzgesetzes („åpenhetsloven") eingehend *Götz*, RIW 2022, 99; *Krajewski/Tonstad/Wohltmann*, Business and Human Rights Journal 6 (2021), 550.

[135] Zum Beispiel der *California Transparency in Supply Chain Act*, der Anwendung findet, sofern das Unternehmen im Bundesstaat Kalifornien tätig ist und ein jährliches weltweites Gesamteinkommen von über 100 Mio. USD erzielt, hierzu *Determann/Mühling*, CCZ 2012, 117; *Grabosch*, Unternehmen und Menschenrechte, S. 18–21.

[136] Section 1502 des *Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act* sieht für US-börsennotierte Unternehmen eine jährliche Berichtspflicht für bestimmte Konfliktmineralien vor; hierzu ausführlich *Woody*, Fordham L. Rev. 81 (2013), 1315; *Grabosch*, Unternehmen und Menschenrechte, S. 12–17.

[137] Kap. 2 B., S. 65; siehe zur Unterscheidung zwischen dem in Kap. 1 vorgestellten regulatorischen Rahmen und Nachhaltigkeitsstandards i. S. der hier gewählten Definition auch Kap. 2 B.III., S. 72.

1. Nachhaltigkeitsberichts- und Nachhaltigkeitstransparenzpflichten

Ausgangspunkt der gesetzlichen Nachhaltigkeitsberichts- und transparenzpflichten sind die nichtfinanziellen Berichterstattungspflichten, wie sie durch die Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung[138] angeordnet und mit §§ 289b–289e HGB[139] in nationales Recht umgesetzt wurden.[140] Mittlerweile wurden die nichtfinanziellen Berichterstattungspflichten im Rahmen des europäischen Nachhaltigkeitsdreiklangs[141] mit der CSRD zu einer „Nachhaltigkeitsberichterstattung" weiterentwickelt, die einer zügigen Umsetzung in nationales Recht bedarf.[142] Mit dieser werden umfangreiche Angaben erforderlich, die dem Verständnis der Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeiten auf Nachhaltigkeitsaspekte und umgekehrt der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens dienen.[143] Im Hinblick auf die Wertschöpfungskette zählen hierzu die

„wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft und mit ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich ihrer Produkte und Dienstleistungen, ihrer Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette, verknüpft sind, der Maßnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen und anderer negativer Auswirkungen, die die Kapitalgesellschaft gemäß anderen Anforderungen der Europäischen Union für Unternehmen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses ermitteln muss".[144]

Auch muss das Unternehmen über Maßnahmen zur Verhinderung, Minderung und Beendigung dieser negativen Auswirkungen und deren Erfolg berichten.[145]

---

[138] RL 2014/95/EU v. 22.10.2014 zur Änderung der RL 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABl. L 330/1.

[139] Für Konzerne bestehen analoge Regelungen in §§ 315b–315d HGB. Die §§ 289c–289e HGB gelten kraft Anwendungsbefehl mit entsprechenden Maßgaben. Umgesetzt nach dem Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichtserstattung der Unternehmen in Lage- und Konzernberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) v. 11.04.2017, BGBl. I 2017, 802.

[140] Vgl. auch *Nietsch*, ZIP 2022, 449 (450).

[141] Dazu bereits Einleitung A., S. 1.

[142] Mangels rechtzeitiger Umsetzung der CSRD, ursprgl. vorgesehen bis zum 06.07.2024, leitete die Europäische Kommission am 26.09.2024 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein. Gegenwärtig liegt ein Gesetzentwurf der Bundesregierung v. 03.09.2025 zur Umsetzung der Richtlinie vor, der weitgehend eine 1:1 Umsetzung vorsieht, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung, BR-Drs. 435/25 (RegE für das CSRD-Umsetzungsgesetz). Eingehend zu den geplanten Änderungen *Wulf/Velte*, DB 2025, 2383.

[143] § 289c Abs. 1 HGB-E nach den Änderungen des RegE für das CSRD-Umsetzungsgesetz, Art. 1 Nr. 6 RegE.

[144] § 289c Abs. 2 Nr. 6 lit. b HGB-E nach den Änderungen des RegE für das CSRD-Umsetzungsgesetz, Art. 1 Nr. 6 RegE.

[145] § 289c Abs. 2 Nr. 6 lit. c HGB-E nach den Änderungen des RegE für das CSRD-Umsetzungsgesetz, Art. 1 Nr. 6 RegE.

Der Bericht enthält damit sowohl retro- als auch prospektive Elemente.[146] Ergänzt werden die Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung um solche nach der Taxonomie-VO. Gemäß Art. 8 der Taxonomie-VO sind Informationen darüber offenzulegen, in welchem Umfang das Unternehmen Wirtschaftstätigkeiten ausübt, die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-VO einzustufen sind.[147] Für Finanzmarktteilnehmer ergeben sich Transparenzanforderungen darüber hinaus aus der Offenlegungs-VO.[148]

Dabei verfolgen die Berichts- und Transparenzpflichten eine doppelte Stoßrichtung. Einerseits bauen sie Informationsasymmetrien ab und schaffen Markttransparenz, die wiederum Einfluss auf Konsum- und Investitionsentscheidungen hat.[149] Andererseits zielen sie auf eine Verhaltensänderung ab,[150] indem sich Unternehmen erklären müssen,[151] und geben Anstöße zur Umstrukturierung aufgrund einer Reflexion des eigenen Selbstverständnisses als Unternehmen.[152] Allerdings legen die Berichtspflichten nur fest, dass und wie berichtet werden muss. Eine Verpflichtung, die genannten Nachhaltigkeitsbelange im Wege verbindlicher Verhaltensregeln tatsächlich zu verfolgen, wird hingegen nicht statuiert.

2. Sorgfaltspflichten in internationalen Lieferketten

Gesetzliche Sorgfaltspflichten in Lieferketten adressieren in erster Linie das unternehmerische Verhalten und verstärken so den regulatorischen Rahmen, in dem sich Unternehmen bewegen. Lange Zeit standen hier sektor- bzw. produktspezifische Sorgfaltspflichten auf Unionsebene im Fokus.[153] Wesentliche

---

[146] So auch *Reuter*, ZIP 2023, 1572 (1573, 1582).

[147] Da die Kriterien der Taxonomie-VO übergreifend gelten sollen, sind ihre Kriterien nach den Änderungen in Art. 19a Abs. 4 RL 2013/34/EU sowie eines neu eingefügten Art. 29b Abs. 5 lit. c durch die Änderungen gem. Art. 1 Nrn. 4, 8 CSRD auch Grundlage für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, *Reuter*, ZIP 2023, 1572 (1581); vgl. auch *Harnos*, ZVglRWiss 2023, 38 (41) m. w. N. Der Kommissionsvorschlag, vgl. dazu bereits Kap. 1 Fn. 50, zu den Änderungen der CSRD umfasst indes auch Änderungen in Bezug auf die Taxonomie-Berichterstattung in Abweichung zu Art. 8 Taxonomie-VO, COM(2025) 81 final, S. 37 ff. Vorgesehen ist insbesondere eine flexiblere Möglichkeit zur Erfüllung dieser Transparenzpflicht, dazu *Wagner/Rothenburg/Schuler*, DB 2025, 1128 (1131).

[148] VO (EU) 2019/2088 v. 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, ABl. L 317/1.

[149] ErwG 5, 10 Offenlegungs-VO; *Geier/Hombach*, BKR 2021, 6 (6).

[150] Eingehend zum sog. *Nudging*-Effekt *Möslein/Sorensen*, Colum. J. Europ. L. 24 (2018), 391, die Autoren ordnen die Richtlinie dabei als „prime example of nudging" ein, a. a. O., S. 415; vgl. auch *Möslein/Mittwoch*, WM 2019, 481 (483); ferner *Weber/Schäfer*, Der Staat 56 (2017), 561; *Billen/Kirchhof*, Recht und Politik 51 (2015), 84.

[151] *Nietsch*, ZIP 2022, 449 (449); dies reicht bis hin zu drohenden Reputationsverlusten, sog. *naming and shaming*, *Voland*, BB 2015, 67 (72).

[152] „Organisationsverändernde[s] Potenzial", *Beckers*, ZfPW 2021, 220 (232); monographisch *Kolter*, Nachhaltigkeit durch Transparenz.

[153] Etwa VOen zum Handel mit sog. Blutdiamanten (VO (EG) 2368/2002 v. 20.12.2002,

Prägung erfährt die Regulierung internationaler Lieferketten mittlerweile jedoch durch die sektorübergreifend anzuwendenden Verhaltensvorgaben nach dem deutschen LkSG (a)) und der europäischen CSDDD, an die es die nationale Rechtslage zukünftig anzupassen gilt (b)).

a) Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das LkSG soll der Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage und – in begrenzterem Umfang – dem Umweltschutz dienen, indem es Anforderungen an ein verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement stellt (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 LkSG).[154] Seit 2024 findet es Anwendung auf alle Unternehmen mit Sitz in Deutschland mit mindestens 1.000 Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 LkSG).[155] Die Entwicklung der Lieferkettenregulierung in Deutschland bleibt allerdings dynamisch. Nachdem Ende der 20. Legislaturperiode sowohl von der FDP- als auch der Unionsfraktion ein Gesetzesvorschlag zur Aufhebung des LkSG vorgelegt wurde,[156] und auch der Koalitionsvertrag zwischen SPD und CDU von einer Abschaffung des nationalen Lieferkettengesetzes sprach,[157] liegt nunmehr ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des LkSG vor.[158] Darin bleiben jedoch die materiellen Sorgfaltspflichten als Herzstück der Lieferkettenregulierung erhalten.[159]

Schließlich steht mit der CSDDD bereits ein europaweit geltendes Pendant in den Startlöchern. Unter Zugrundelegung der sog. *Stop-the-Clock*-Richt-

---

ABl. L 358/28), illegaler Fischerei (VO (EG) 1005/2008 v. 29.09.2008, ABl. L 286/1), Konfliktmineralien (VO (EU) 2017/821 v. 17.05.2017, ABl. L 130/1) und Batterien (VO (EU) 2023/1542 v. 12.07.2023, ABl. L 191/1), ihr Anwendungsbeginn wurde im Hinblick auf die Sorgfaltspflichten auf den 18.08.2027 verschoben, VO (EU) 2025/1561 v. 18.07.2025, Abl. L 2025/1561, dazu *Hörnig/Koop*, ZASA 2025, 446.

[154] Vgl. auch Begr. RegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 2.

[155] Ausführlich aber ebenso krit. zur Mitarbeiteranzahl als einzigem Anknüpfungsfaktor *Nietsch/Wiedmann*, NJW 2022, 1 (2 f.); vgl. auch *Spindler*, ZHR 186 (2022), 67 (74); *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, 141 (142); generell *Beckers*, ZfPW 2021, 220 (228 f.).

[156] Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU v. 03.12.2024, BT-Drs. 20/14015; Gesetzentwurf der Fraktion der FDP v. 03.12.2024, BT-Drs. 20/14021.

[157] „Darüber hinaus schaffen wir das nationale Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ab", Rn. 1909, Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, https://www.koalitionsvertrag2025.de (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[158] Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes – Entlastung der Unternehmen durch anwendungs- und vollzugsfreundliche Umsetzung v. 03.09.2025, BR-Drs. 422/25 (RegE zur Änderung des LkSG).

[159] So auch *Leyens*, NZG 2025, 579 (579); *Fitzer/Theusinger*, DB 2025, 2622 (2622): „keinen Systemwechsel"; *Ruttloff/Wagner*, BB 2025, Heft 42, S. I. Der Entwurf sieht ‚lediglich' eine Abschaffung der Berichtspflichten (§ 10 Abs. 2 LkSG) sowie eine Abmilderung des Sanktionskataloges (§ 24 LkSG) vor. In der Sache bleibt es dabei: Das LkSG begründet Pflichten zum Umgang mit Menschrechts- und Umweltbelangen beim Unternehmen selbst und insbesondere auch in dessen Lieferketten.

linie(-RL) vom 14.04.2025 hat der nationale Gesetzgeber bis zum 26.07.2027 Zeit, diese umzusetzen.[160] Vorgesehen ist eine zeitliche Staffelung des Anwendungsbeginns, sodass es bis zur Anwendung auf die adressierten Unternehmen mindestens bis 2029 dauern wird. Auch die CSDDD wird in absehbarer Zeit indes Änderungen erfahren, die über eine Anpassung des zeitlichen Anwendungsbeginns hinausgehen.[161] Damit ist es angezeigt, sich weiterhin mit der geltenden Rechtslage nach dem LkSG zu beschäftigen und parallel dazu die mit der CSDDD zu erwartenden zukünftigen Anpassungen dieser Rechtslage in den Blick zu nehmen.

Bei der Beachtung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG liegt der Schwerpunkt auf der vorgeschalteten Lieferkette der Produktherstellung und den damit einhergehenden Lieferbeziehungen. Zwar gehören zur „Lieferkette" ausweislich der Legaldefinition in § 2 Abs. 5 LkSG auch die Absatzseite – zumindest bis hin zur Lieferung des Produkts an den Endkunden –, relevant sind jedoch nur Handlungen, die „im eigenen Geschäftsbereich" oder durch einen „Zulieferer" erfolgen (§ 2 Abs. 5 Nrn. 1–3 LkSG).[162] Wer Zulieferer ist, regeln § 2 Abs. 7 und 8 LkSG. Die Intermediäre der Absatzseite zählen hierzu grundsätzlich nicht.[163]

Zu den abschließend in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG aufgeführten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken müssen Unternehmen Risikoanalysen (§ 5 LkSG) durchführen. Ergibt sich aus einer durchgeführten Risikoanalyse mindestens ein Risiko, so muss diesem mit Präventionsmaßnahmen (§§ 6, 9 Abs. 3 Nrn. 1–2 LkSG) vorgebeugt werden. Hierbei ist auch eine Grundsatzerklärung über die „Menschenrechtsstrategie" des Unternehmens abzugeben (§ 6 Abs. 2 LkSG). In der Praxis wird die Risikoanalyse wohl gerade bei global agierenden Unternehmen regelmäßig ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko zu Tage fördern. Dies wird sich bereits aus einem entsprechenden geographischen Tätigkeitsfeld oder auch der Tätigkeit in bestimmten Industrie-

---

[160] Vgl. dazu bereits Kap. 1 Fn. 50.

[161] Der Kommissionsvorschlag, COM(2025) 81 final, vgl. dazu bereits Kap. 1 Fn. 50, zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der EU durch eine Abschwächung der derzeitigen Regelungen zu stärken und die Regelungen insgesamt bürokratieärmer auszugestalten. Es bleiben die finalen Änderungen abzuwarten – ebenso wie erneute Änderungen am nationalen LkSG als Reaktion hierauf.

[162] Begr. RegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 40; je nach Ausgestaltung der Lieferkette kann allerdings auch eine Lieferung des Produktes bis zu den Endkunden und -kundinnen umfasst sein, ebd.

[163] So auch die Begr. RegE LkSG, die bei Zulieferern als Tätigkeit die „Zulieferung für die Erstellung des Produktes" vorsieht, BT-Drs. 19/28649, S. 41; vgl. auch *Grabosch*, in: Grabosch (Hrsg.), LkSG, § 2 Rn. 51; *Charnitzky/Weigel*, RIW 2022, 12 (14); *Krebs*, ZUR 2021, 394 (396); zweifelnd *Spindler*, ZHR 186 (2022), 67 (75); *Nietsch/Wiedmann*, NJW 2022, 1 (4); besonders eng hingegen *Schall*, NZG 2022, 787 (788 f.), der selbst reine Handelsketten aufgrund des verwendeten Wortlauts „Produkt" in § 2 Abs. 5 LkSG vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sieht.

zweigen ergeben.[164] Stellt das Unternehmen die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht nach § 2 Abs. 2 oder 3 LkSG fest, so ist diese durch Abhilfemaßnahmen (§§ 7, 9 Abs. 3 Nr. 3 LkSG) zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zumindest zu minimieren. Flankiert werden diese Kernsorgfaltspflichten durch begleitende Sorgfaltspflichten wie der Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§§ 8, 9 Abs. 1 LkSG) sowie Dokumentations- und Berichtspflichten (§ 10 LkSG)[165] über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch das Unternehmen.[166]

Hinsichtlich der einzuhaltenden Sorgfaltspflichten wurde zwischen drei Einflussbereichen abgestuft: eigener Geschäftsbereich, unmittelbare Zulieferer und mittelbare Zulieferer. Der Anspruch an die Anstrengungen eines Unternehmens steigt, je näher das Unternehmen der Verletzung steht und je mehr es zu dieser beiträgt.[167] Hinsichtlich mittelbarer Zulieferer regelt das LkSG die Sorgfaltspflichten der Unternehmen separat in § 9. Insofern werden die zu ergreifenden Sorgfaltspflichtmaßnahmen erst bei tatsächlichen Anhaltspunkten ausgelöst, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen („substantiierte Kenntnis", § 9 Abs. 3 LkSG). Allerdings dürften auch aufgrund der Tätigkeit global agierender Unternehmen in den Ländern des globalen Südens und den dort vorherrschenden länderspezifischen Risiken oder aber aufgrund material- oder rohstoffspezifischer Risiken regelmäßig solche Anhaltspunkte vorliegen.[168] Das anlassbezogene Tätigwerden im Sinne von § 9 Abs. 3 LkSG dürfte daher für die adressierten Unternehmen nicht selten zum Regelfall werden.[169]

Bis auf wenige Ausnahmen[170] handelt es sich bei den Sorgfaltspflichten um Bemühenspflichten unter Angemessenheitsvorbehalt. Unternehmen müssen nachweisen, dass sie die Sorgfaltspflichten in der Form umgesetzt haben, wie sie vor dem Hintergrund ihres individuellen Unternehmens- und Risikokontexts machbar und angemessen erscheinen.[171] Dabei spielt auch die tatsächliche

---

[164] *Seibt/Vesper-Gräske*, CB 2021, 357 (359).

[165] Nach den derzeit geplanten Änderungen am LkSG entfallen die Berichtspflichten nach § 10 LkSG einschließlich flankierender Regelungen (insbes. Artt. 12, 13 LkSG) komplett, vgl. Art. 1 Nr. 2 RegE zur Änderung des LkSG, BR-Drs. 422/25.

[166] Vgl. *Lutz-Bachmann/Vorbeck/Wengenroth*, BB 2021, 906 (910).

[167] Begr. RegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 48.

[168] Vgl. auch *Stöbener de Mora/Noll*, NZG 2021, 1237 (1242); *Lüneborg*, in: Gehling/Ott (Hrsg.), LkSG, § 9 Rn. 23.

[169] *Wüstemann/Büchner*, BB 2024, 579 (581); *Seibt/Vesper-Gräske*, CB 2021, 357 (360); *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, 141 (149).

[170] Zum Beispiel die Pflicht zur erfolgreichen Beendigung der Verletzung im eigenen inländischen Geschäftsbereich oder der Verankerung einer vertraglichen Zusicherung gegenüber unmittelbaren Zulieferern, vgl. auch BAFA-Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit, S. 3, https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_angemessenheit.html?nn=1469820 (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[171] Vgl. § 3 Abs. 2 LkSG; Begr. RegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 41 f.; bestätigend auch die BAFA-Handreichung zur Risikoanalyse, S. 4: „Hierbei sollen Unternehmen einem risiko-

Governance in der Lieferbeziehung eine Rolle.[172] Das LkSG trägt damit der Tatsache Rechnung, dass selbst bei angemessener Erfüllung der Sorgfaltspflichten bisweilen Schädigungen auftreten können.[173] Verlangt werden aus *Ex-ante*-Perspektive angemessene und wirksame Maßnahmen.[174]

Im Falle eines Verstoßes drohen den adressierten Unternehmen je nach Art, Schwere und Bedeutung der Verletzung sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens empfindliche Bußgelder.[175] Zudem können Unternehmen von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden (§ 22 LkSG) und es kann ein Eintrag in das Wettbewerbsregister erfolgen.[176] Zuständig für die Kontrolle, Durchsetzung und Sanktionierung ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA, vgl. §§ 13 ff. LkSG).[177] Mit dem LkSG setzt der deutsche Gesetzgeber damit auf eine öffentlich-rechtliche Durchsetzung.[178] Eine zivilrechtliche Haftung für die Verletzung einer Pflicht aus dem LkSG wird explizit in § 3 Abs. 3 ausgeschlossen.[179] Aufgrund der Mög-

---

basierten Ansatz folgen. Das heißt, sie sollen ihre Ressourcen zielgerichtet einsetzen und die wichtigsten und dringendsten Themen zuerst angehen", https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_risikoanalyse.html (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[172] Vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 LkSG („Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher"); s. zur Governance in der Lieferkette, Kap. 1 B.II., S. 23; die BAFA-Handreichung zur Risikoanalyse nennt als Indiz den „Grad der Marktdominanz des Unternehmens" und „das Auftragsvolumen des verpflichteten Unternehmens im Verhältnis zum gesamten Umsatz des Verursachers", S. 7.

[173] So auch *Grabosch*, in: Grabosch (Hrsg.), LkSG, § 5 Rn. 1.

[174] BAFA-Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit, S. 3.

[175] Bei juristischen Personen bei einem Jahresbruttoumsatz von mehr als 40 Mio. Euro bis zu 2 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes (§ 24 Abs. 3 LkSG) oder aber aufgrund des Verweises auf § 30 Abs. 2 S. 3 OWiG bis zu 8 Mio. Euro (§ 24 Abs. 2 LkSG a. E.); i.Ü. sind Geldbußen bis zu 800.000 Euro möglich, vgl. § 24 Abs. 2 LkSG. Gemäß Art. 1 Nr. 6 lit. a RegE zur Änderung des LkSG wären zukünftig nur noch jene Verstöße bußgeldbewährt, die der Gesetzgeber als „besonders schwerwiegend" eingestuft hat (bisher § 24 Abs. 1 Nrn. 1, 6–8 LkSG), vgl. auch Begr. RegE zur Änderung des LkSG, S. 7, BR-Drs. 422/25.

[176] Wobei dieses nicht öffentlich einsehbar ist, sodass von einem klassischen *Naming-and-shaming*-Sanktionsmechanismus nicht die Rede sein kann, vgl. auch *Kamann/Irmscher*, NZWiSt 2021, 249; ausführlich zum Sanktionsmechanismus und zur Abgrenzung „naming and shaming" *Irmscher*, Öffentlichkeit als Sanktion, S. 203–208, 213 f., 239 f. Auch die Möglichkeit, Unternehmen mit einem Ausschluss von Vergaben zu sanktionieren, dürfte zukünftig eingeschränkt werden, vgl. Art. 1 Nr. 6 lit. b RegE zur Änderung des LkSG, BR-Drs. 422/25.

[177] Ein „Papiertiger ohne Zähne" sei das LkSG keineswegs, *Engel/Schönfelder*, in: Grabosch (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 1; so hingegen *Kieninger*, ZfPW 2021, 252.

[178] So auch bspw. der britische *Modern Slavery Act*, das niederländische Kinderarbeitssorgfaltspflichtengesetz, das norwegische Transparenzgesetz oder die Konfliktmineralien-VO. Vgl. auch Kap. 1 Fn. 134. *De lege ferenda* bildet das französische *Loi de vigilance* mit einer zivilrechtlichen Haftungsklausel (vgl. Art. 225-102-5 *Code de Commerce*) vielmehr eine Ausnahme.

[179] Eine zivilrechtliche Haftung kann sich nur unabhängig vom LkSG ergeben, s. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BT-Drs. 19/30505, S. 39: „Soweit unabhängig von den neu geschaffenen Sorgfaltspflichten bereits nach der gel-

lichkeit des Tätigwerdens des BAFA auf Antrag (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 LkSG) könnte sich der zunächst als öffentlich-rechtlich angelegte Sanktionsmechanismus letztlich allerdings zumindest als „privat induzierte[s] public enforcement" erweisen.[180] Insofern könnte der Sanktionsmechanismus[181] und ebenso die in § 11 LkSG geregelte Prozessstandschaft[182] der Tendenz zur strategischen und gegebenenfalls klageweisen Verfolgung von Verstößen durch Gewerkschaften und sonstige Nichtregierungsorganisationen Vorschub leisten. Insgesamt lastet damit ein deutlicher Umsetzungsdruck auf den Unternehmen.[183]

b) Europäische Corporate Social Due Diligence Directive

Anders als das LkSG ist die CSDDD auch auf Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten anzuwenden. Unternehmen mit Sitz in der EU müssen neben der aus dem LkSG bekannten Schwelle von 1.000 Beschäftigten einen weltweiten Nettoumsatz von 450 Mio. Euro überschreiten (Art. 2 Abs. 1 lit. a CSDDD).[184] Für Unternehmen aus Drittstaaten gilt ein Nettoumsatz in der EU von mehr als 450 Mio. Euro (Art. 2 Abs. 2 lit. a CSDDD). Anders als das LkSG enthält die CSDDD aber eine rechtsformbezogene Anwendungsbeschränkung in Art. 3 Abs. 1 lit. a.

Dies muss allerdings nicht zwangsläufig bedeuten, dass Unternehmen, die bis zur Umsetzung und Anwendung der CSDDD dem Anwendungsbereich des LkSG unterfielen, sodann aus dem Anwendungsbereich ausscheiden werden. Der Harmonisierungsgrad der Richtlinie lässt in diesem Punkt strengere nationale Bestimmungen zu.[185] Allerdings dürfte umgekehrt das angestrebte Ziel

---

tenden Rechtslage eine zivilrechtliche Haftung begründet ist, soll diese jedoch unverändert fortbestehen"; *Fleischer*, in: Fleischer/Mankowski (Hrsg.), LkSG, § 3 Rn. 62 ff.; *Sangi*, in: Johann/Sangi (Hrsg.), LkSG, § 3 Rn. 32 m. w. N.; hingegen betonend, dass trotz explizitem Haftungsausschluss die deliktsrechtliche Haftung deutscher Unternehmen für Schäden bereits möglich ist, *Kieninger*, ZIP 2024, 1037.

[180] *Kamann/Irmscher*, NZWiSt 2021, 249 (251); *Rühl/Knauer*, JZ 2022, 105 (111).

[181] *Lutz-Bachmann/Vorbeck/Wengenroth*, BB 2021, 906 (911); *Schäfer/Schütze*, BB 2024, 1091 (1099); z. B. das Hinweisschreiben der Deutschen Umwelthilfe, ClientEarth und Mighty Earth an das BAFA wegen möglicher Verstöße mehrerer Fleischkonzerne gegen das LkSG, Pressemitteilung ClientEarth v. 30.10.2024, https://www.clientearth.de/aktuelles/pressemitteilungen/deutliche-hinweise-auf-verstoesse-gegen-lieferkettengesetz/ (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[182] *Stöbener de Mora/Noll*, NZG 2021, 1285 (1287); *Wagner/Ruttloff/Schuler*, ESG 2022, 263 (263); *Thönissen*, NJW 2023, 945.

[183] Vgl. auch *Wüstemann/Büchner*, BB 2024, 579 (584).

[184] Wie der Anwendungsbereich in Zukunft ausgestaltet sein wird, bleibt abzuwarten. Der Kommissionsvorschlag sieht hierzu keine Änderungen vor, COM(2025) 81 final, vgl. dazu bereits Kap. 1 Fn. 50. Das Verhandlungsmandat des Rats v. 23.07.2025 indes schon. Der Vorschlag des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments v. 13.10.2025 für dessen Verhandlungsmandat, der ebenfalls eine Begrenzung des Anwendungsbereichs vorsah, wurde hingegen vom Parlament zunächst abgelehnt. Es bleibt daher der weitere Gesetzgebungsprozess abzuwarten, 2025/0045(COD).

[185] Art. 4 Abs. 2 CSDDD: „die Mitgliedstaaten [werden] durch die vorliegende Richtlinie nicht daran gehindert, in ihrem nationalen Recht strengere Bestimmungen einzuführen, […]

eines einheitlichen europäischen *Level Playing Field* und die Vermeidung der Fragmentation von Sorgfaltsmaßstäben im EU-Wirtschaftsraum dagegen sprechen, höhere nationale Schutzstandards zu konservieren.[186]

Die CSDDD folgt konzeptionell der aus der LkSG bekannten Regelungs- und Pflichtensystematik. Unternehmen haben Sorgfaltspflichten zu erfüllen, die der Verhinderung bzw. Beseitigung tatsächlicher oder potenziell negativer Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt dienen (Art. 3 Abs. 1 lit. b und c CSDDD). Der Katalog der Sorgfaltspflichten (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. a–h CSDDD) umfasst

- die Integration der Pflichten in die Unternehmenspolitik inklusive der Erstellung eines unternehmenseigenen Verhaltenskodex (Art. 7 Abs. 2 lit. b CSDDD),[187]
- die Durchführung einer Risikoanalyse hinsichtlich negativer und potenziell negativer Auswirkungen (Artt. 8, 9 CSDDD),
- das Verhindern potentieller (Art. 10 CSDDD) und das Beheben tatsächlicher negativer Auswirkungen (Art. 11 CSDDD) sowie das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen bei tatsächlichen negativen Auswirkungen (Art. 12 CSDDD),
- die Überwachung ihrer Umsetzung inklusive der Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (Artt. 14, 15 CSDDD),
- die Außenkommunikation mit entsprechenden Berichterstattungspflichten (Art. 16 CSDDD),[188]
- sowie die Pflicht zur wirksamen Einbeziehung von Stakeholdergruppen (Art. 13 CSDDD).

---

die hinsichtlich ihres Ziels oder des abgedeckten Bereichs spezifischer sind, um ein anderes Niveau des Schutzes der Menschenrechte, Beschäftigungs- und sozialen Rechte, des Umwelt- oder des Klimaschutzes zu erreichen", dies bleibt auch unter Berücksichtigung des Kommissionsvorschlags unverändert, vgl. COM(2025) 81 final, S. 45; trotzdem von einer Anpassung des LkSG an die europäischen Vorgaben ausgehend, *Schäfer/Schütze*, BB 2024, 1091 (1095); zu den Optionen im Umgang mit den höheren Anwendungsschwellen im nationalen Recht, *Hübner/Lieberknecht*, NJW 2024, 1841 (1842); ganz anders hingegen *Mittwoch*, NJW 2024, 2353, die gar mit Blick auf das Verschlechterungsgebot nach Art. 1 Abs. 2 CSDDD die Pflicht des deutschen Gesetzgebers sieht, den bisherigen Anwendungsbereich nach dem LkSG beizubehalten; krit. dazu wiederum *Ruttloff/Wagner/Hahn*, NJW 2024, 3401 (3403 ff.).

[186] Vgl. nur ErwG 31, 90 CSDDD; *Ruttloff/Wagner/Hahn*, NJW 2024, 3401 (3403); *Hübner/Lieberknecht*, NJW 2024, 1841 (1842).

[187] Diese Sorgfaltspflicht enthält insgesamt drei Aspekte: Beschreibung des Ansatzes, mit dem das Unternehmen langfristig seine Sorgfaltspflichten verfolgt (lit. a); Verabschiedung eines Verhaltenskodex, in dem die Regeln und Grundsätze beschrieben werden, die von den Beschäftigten und Tochterunternehmen sowie direkten und indirekten Geschäftspartnern des Unternehmens einzuhalten sind (lit. b); Beschreibung der Verfahren zur Einbeziehung und Umsetzung der Sorgfaltspflicht, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodexes und zur Ausweitung seiner Anwendung auf etablierte Geschäftsbeziehungen (lit. c).

[188] Von der Berichtserstattungspflicht befreit sind hingegen Unternehmen, die bereits unter der CSRD einer Nachhaltigkeitsberichterstattung nachkommen müssen, vgl. Art. 16 Abs. 2 CSDDD.

Zur Durchsetzung der Sorgfaltspflichten sind aufsichtsrechtliche Befugnisse (Art. 25 CSDDD) und Sanktionsmöglichkeiten wie Bußgelder und ein *Naming-and-shaming*-Mechanismus[189] vorgesehen (Art. 27 CSDDD).

Auch die CSDDD verfolgt einen risikobasierten Ansatz. Die Maßnahmen nach Artt. 10, 11 CSDDD sind nur zu ergreifen, wenn die Analyse ein entsprechendes Risiko identifiziert hat. Dabei werden „geeignete Maßnahmen" gefordert und bei mehreren gleichzeitig auftretenden Risiken eine Priorisierungsmöglichkeit eingeräumt (vgl. Art. 9 CSDDD). Es unterliegt auch die CSDDD der Prämisse, dass selbst bei angemessener Sorgfaltspflichtenerfüllung Schädigungen auftreten können.[190]

Mit dem Begriffsverständnis der „Aktivitätskette" hat sich die beschlossene Fassung weitgehend auf die Lieferkette ohne Absatzseite beschränkt und dem LkSG deutlich angenähert.[191] Mit der Unterscheidung zwischen „direkten" und „indirekten Geschäftspartnern" ist ebenfalls eine Annäherung an das „Konzept abgestufter Verantwortung" nach dem LkSG erkennbar.[192]

Auch wenn der gewählte Kontroll- und Sanktionsmechanismus mit seiner behördlichen Durchsetzung im Kern ebenfalls bekannten Mustern folgt, mussten die betroffenen Unternehmen bisher zusätzlich mit der Durchsetzung der Sorgfaltspflichten durch ein ausdrücklich geregeltes zivilrechtliches Haftungssystem rechnen. Schließt der deutsche Gesetzgeber in § 3 Abs. 3 S. 1 LkSG ein zivilrechtliches Haftungsregime nach dem LkSG noch explizit aus, verpflichtet Art. 29 Abs. 1 CSDDD derzeit noch die Mitgliedstaaten gerade zur Einführung eines solchen.[193] Damit läge ein „combined public-private enforcement"-Re-

---

[189] Nachgedacht wird über eine öffentliche Erklärung unter Angabe des Unternehmens und der Art des Verstoßes, vgl. Art. 27 Abs. 3 lit. b CSDDD; vgl. auch *Ruttloff/Wagner/Burchert*, DB 2024, 1189 (1193).

[190] Vgl. etwa ErwG 19 CSDDD.

[191] Auf Absatzseite („nachgelagerte Geschäftspartner") sind nur noch Vertrieb, Transport und Lagerung des Produkts umfasst, wenn die Geschäftspartner diese Tätigkeit für das Unternehmen oder in dessen Namen ausüben, vgl. Art. 3 lit. g, ii CSDDD; zunächst deutete sich im Kommissionsentwurf als beachtliches Novum ein weites Begriffsverständnis der „Wertschöpfungsketten" an, das auch Absatzketten und das Schicksal der Produkte in nachgelagerten Geschäftsbeziehungen bis hin zu deren Entsorgung umfasste, vgl. Art. 3 lit. g des Kommissionsentwurfs, COM(2022) 71 final.

[192] Anders noch der ursprüngliche Kommissionsentwurf, COM(2022) 71 final, vgl. *Ruttloff/Rothenburg/Hahn*, DB 2022, 1116 (1119). Durch die zukünftigen Änderungen an der CSDDD dürfte ein noch stärker risikobasierter Ansatz und eine Beschränkung von Pflichten auf unmittelbare Geschäftspartner Einzug halten. Der gegenwärtige Kommissionsvorschlag sieht etwa eine Begrenzung der Pflicht zur Durchführung der Risikoanalyse nach Art. 8 CSDDD bei indirekten Geschäftspartnern vor, COM(2025) 81 final, S. 46.

[193] Vgl. zur Rechtslage nach dem LkSG bereits Kap. 1 D.II.2.a), S. 37; die Richtlinie verzichtet allerdings darauf, eine eigene Haftungsnorm zu formulieren, sondern gibt den Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass Unternehmen für die Verletzungen der Richtlinie haftbar gemacht werden können, Art. 29 Abs. 1 CSDDD; hierzu *Rühl/Knauer*, JZ 2022, 105 (113). Zur möglichen Umsetzung in nationales Recht auch *Kieninger*, ZIP 2024, 1037 (1047 f.).

gime nahe.[194] Ob die Verpflichtung zur Einführung eines solchen Haftungssystems allerdings auch zukünftig noch Bestand haben wird, bleibt nunmehr abzuwarten.[195] Neu ist zudem, dass Unternehmen nicht nur Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf die Beendigung oder Minimierung der nachteiligen Auswirkungen treffen,[196] sondern gemäß Art. 12 Abs. 1 CSDDD als „schadensersatzgleiche Pflichten" gegebenenfalls auch Kompensation und Wiederherstellung leisten müssen.[197]

Der Blick auf die Vielzahl weltweit anhängiger und schon geführter Klima- und Menschenrechtsschutzklagen gegen private Unternehmen lässt erahnen, dass auch die durch das LkSG und die CSDDD geschaffenen Wirkmechanismen von Nichtregierungsorganisationen und anderen Institutionen in Anspruch genommen werden.[198] Zudem könnten Unternehmen, die auf Grundlage eines zivilrechtlichen Haftungssystems für Verstöße haftbar gemacht werden, vermehrt ein Interesse daran haben, bei ihren Vertragspartnern Regress zu nehmen.[199]

3. Anforderungen an Nachhaltigkeitsaussagen

Mit Blick auf die steigenden allgemein gesellschaftlichen wie regulatorischen Anforderungen an nachhaltiges unternehmerisches Handeln liegt es nahe, dass mit dieser Entwicklung auch der Begriff des *Greenwashing* Konjunktur hat. Ziel von *Greenwashing* ist es, durch Schönfärbung bestimmter nachhaltigkeitsbezogener Aspekte eine vermeintlich wahrheitsgemäße Aussage zu generieren, um so entsprechende Entscheidungen am Markt auszulösen.

Mit einer *Green-Claims*-RL könnten zukünftig einheitliche Standards für die Verwendung von bestimmten nachhaltigkeitsbezogenen Aussagen in Vertragsverhältnissen zwischen einem Unternehmer und einem Endverbraucher (*Business-to-Consumer*, B2C) geschaffen werden.[200] Ergänzt wird dieses Vorhaben mit der bereits verkündeten *Empowerment*-RL um Änderungen der

---

[194] *Lutz-Bachmann/Vorbeck/Wengenroth*, BB 2022, 835 (842 f.); eingehend auch *Spindler*, ZIP 2022, 765 (774 f.); krit. *Wagner*, ZEuP 2023, 517.

[195] So sieht der Kommissionsvorschlag eine Streichung von Art. 29 Abs. 1 CSDDD vor, COM(2025) 81 final, S. 49. Dies würde dazu führen, dass die Entscheidung über das ‚Ob' der Einführung eines solchen Haftungssystems den nationalen Gesetzgebern überlassen bliebe, krit. *Kieninger*, ZIP 2025, 682 (683).

[196] So ähnlich auch bereits nach § 7 Abs. 1 LkSG, *Zetzsche/Sinnig*, WM 2024, 1389 (1392).

[197] *Zetzsche/Sinnig*, WM 2024, 1389 (1392). Krit. zur Überschneidung von Abhilfe- und Schadensersatzanspruch *Bartmann*, NJW 2025, 1295.

[198] Vgl. auch *Wagner*, ZEuP 2023, 517 (525 f.); *Junge/Kapoor/Keller*, ZIP 2025, 1 (8).

[199] *Hübner/Lieberknecht*, NJW 2024, 1841 (1845).

[200] Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen), COM(2023) 166 final; derzeit in den Trilogverhandlungen, 2023/0085(COD); Bezug genommen wird nachfolgend auf den ursprgl. Entwurf unter Berücksichtigung der vom Europäischen Parlament am 12.03.2024 abgestimmten Fassung sowie der Änderungen

Richtlinie über unlauteren Wettbewerb.[201] Demnach gilt zukünftig grundsätzlich ein Verbot für „allgemeine Umweltaussagen", wenn die „anerkannte hervorragende Umweltleistung", auf die sich das Produkt bezieht, nicht nachgewiesen werden kann.[202] Hierunter fallen etwa die Aussagen „umweltfreundlich", „klimafreundlich" oder „biologisch abbaubar".[203] Nachgewiesen werden kann die Umweltleistung mit einem Umweltzeichen oder -zertifikat, zum Beispiel dem EU-Ecolabel.[204] Auch dürfen solche Aussagen verwendet werden, wenn sie in demselben Medium näher spezifiziert werden.[205] Weiterhin zulässig dürfte daher etwa die Aussage „Verpackung aus 100 % recyceltem Plastik" sein.[206] Für Aussagen zum Thema Klimaneutralität, die sich auf die Kompensation von Treibhausgasemissionen begründen, sieht die *Empowerment*-RL ebenfalls ein Verbot vor. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sie produktbezogen sind.[207] Aussagen hinsichtlich der Bemühung des Unternehmens selbst könnten hingegen weiterhin zulässig sein.[208] Eine generelle Vorsicht bei der Umsetzung von Umweltaussagen ist allerdings nicht erst mit dem sich zuspitzenden regulatorischen Rahmen auf Unionsebene geboten. Bereits heute werden derlei Aussagen in der deutschen Rechtsprechung äußerst kritisch betrachtet wie etwa das Urteil des BGH zur Aussage „klimaneutral" zeigt.[209]

Die *Green-Claims*-RL könnte mit einer obligatorischen *Ex-ante*-Prüfung von Umweltaussagen noch einen Schritt weitergehen. Danach müssten Umweltaussagen eingehend hinsichtlich ihrer Substanz begründet[210] und extern begutachtet werden,[211] bevor sie am Markt verwendet werden dürfen. Zur Bewertung der Umweltaussage könnten, wo möglich, Primärdaten herangezogen werden, beispielsweise Angaben zum Rezyklat- oder Bio-Anteil in der Zusammensetzung eines Produkts.[212] Zusätzlich könnte dann die Pflicht bestehen, bestimmte

---

nach Befassung und Abstimmung im Rat („Allgemeine Ausrichtung") am 17.06.2024. Ob die Richtlinie noch verabschiedet wird, ist gegenwärtig unklar, dazu *Weiden*, GRUR 2025, 1348.

[201] RL (EU) 2024/825 v. 28.02.2024 zur Änderung der RL 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen, ABl. L 2024/825; die Umsetzung in nationales Recht muss bis zum 27.03.2026 erfolgen, vgl. Art. 4 Abs. 1 *Empowerment*-RL; zur möglichen Umsetzung in nationales Recht *Jung/Dowse*, EuZW 2025, 506.

[202] Nr. 4a des Anhangs I *Empowerment*-RL.

[203] ErwG 9 *Empowerment*-RL.

[204] ErwG 10 *Empowerment*-RL.

[205] ErwG 9 *Empowerment*-RL.

[206] *Klein*, DB 2024, 575 (576).

[207] Nr. 4c des Anhangs I *Empowerment*-RL; *Klein*, DB 2024, 575 (577).

[208] Dafür spricht jedenfalls ErwG 12 *Empowerment*-RL; so auch *Klein*, DB 2024, 575 (577); unentschlossen *Gillner*, LMuR 2024, 141 (142).

[209] BGH, Urt. v. 27.06.2024, ESG 2024, 205; für einen Überblick zur umfassenden Rspr. *Nieß/Voßberg*, GRUR-Prax 2024, 225 (226 f.).

[210] Art. 3 Abs. 1, Art. 4 *Green-Claims*-RL-E.

[211] Art. 10 *Green-Claims*-RL-E.

[212] ErwG 20 *Green-Claims*-RL-E.

Informationen, unter anderem zu der getroffenen Bewertung, öffentlich bereit zu stellen.[213] Auch wenn Vertragsverhältnisse zwischen Unternehmen (*Business-to-Business*, B2B) als hiesiger Untersuchungsgegenstand nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen werden, könnte sich dies so auswirken, dass für einzelne Produkte mit Nachhaltigkeitsversprechen mehr Informationen im Umlauf sein werden und ein höherer Informationsbedarf der Vertragsseite besteht, die ihrerseits die Kaufsache an Verbraucherinnen und Verbraucher weiter vertreibt. Zudem könnte mit der *Green-Claims*-RL eine stärkere Regulierung und Vereinheitlichung von Umweltzeichen bzw. Nachhaltigkeitssiegeln einhergehen. Für die Einführung neuer Umweltzeichen sowohl von Behörden in Drittländern als auch privaten Anbietern sieht die *Green-Claims*-RL eine Genehmigungspflicht vor.[214] Selbstlabel der Unternehmen ohne externe Zertifizierung durch ein Zertifizierungssystem oder staatliche Stellen sind hingegen bereits mit der *Empowerment*-RL generell verboten.[215]

4. Ausstrahlungswirkung auf internationale vertragliche Lieferbeziehungen

Der sich in den vergangenen Jahren zuspitzenden regulatorische Rahmen, der auf ein nachhaltigeres unternehmerisches Handeln abzielt, hat konkrete Auswirkungen auf internationale vertragliche Lieferbeziehungen und ist damit für die weitere vorliegende Untersuchung relevant. Diese bleiben auch unter Berücksichtigung der bereits in Kraft getretenen bzw. angekündigten Änderungen an diesem Rahmen mit dem Ziel einer Entschärfung des bürokratischen Aufwands für Unternehmen erhalten.[216] Nachfolgend wird eine Auswahl dieser Effekte vorgestellt, welche im Verlauf der Untersuchung erneut aufgegriffen werden: die Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung (a)), die gestiegene Relevanz internationaler Abkommen und Standards (b)) und die Legislativwirkung der Regelwerke auch über den eigentlichen Normadressaten hinaus (c)).

a) Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung

Das LkSG und zukünftig die Umsetzung der CSDDD in nationales Recht entfalten eine nicht zu unterschätzende, facettenreiche Ausstrahlungswirkung auf die Vertragsgestaltung internationaler Lieferbeziehungen.[217] Zudem könnten Verträge mit entsprechenden Klauseln von den zuständigen Behörden als Nachweis der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten anerkannt werden.[218] Auch dies

[213] Art. 5, 6 *Green-Claims*-RL-E (bzw. nach Art. 5 Abs. 6a ff. Allgemeine Ausrichtung des Rates weitere Anforderungen an klimabezogene Aussagen).

[214] Art. 8 Abs. 4, 5 *Green-Claims*-RL-E; vgl. auch ErwG 39, 45, 46 *Green-Claims*-RL-E.

[215] Anhang I Nr. 2a *Empowerment*-RL; s. auch ErwG 42 *Green-Claims*-RL-E.

[216] Vgl. dazu bereits Kap. 1 D.II.2.a), S. 37 ff.

[217] Vgl. auch *Eberle*, RFamU 2024, 247 (250–252).

[218] So zumindest im Rahmen der Konfliktmineralien-VO, *Baier/Baum*, ZfPC 2022, 211 (213).

spricht dafür, dass sich Unternehmen intensiv mit den Auswirkungen der sich verändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen auf ihre Vertragsgestaltung auseinandersetzen sollten. Anders als die Lieferkettenregulierung enthalten die vorgestellten Transparenz- und Berichtspflichten noch keine direkten Verhaltenspflichten zur Umsetzung in der konkreten Vertragsbeziehung. Dennoch können sich aus dem gestiegenen Umfang an benötigten Informationen zu den Wertschöpfungsketten der berichtspflichtigen Unternehmen und einem damit verbundenen Druck zur Informationsgewinnung auch Implikationen für die konkrete Lieferbeziehung ergeben. Ähnliches gilt im Hinblick auf einen erhöhten Informationsbedarf nach der *Green-Claims*-RL-E, wenn das Unternehmen mit umweltbezogenen Vorzügen des Unternehmens oder seines Produkts werben will. Nachfolgend beleuchtet werden daher das mit dem sich zuspitzenden regulatorischen Rahmen einhergehende Erfordernis einer vertraglichen Absicherung der Informationsgewinnung (aa)), dessen Einflüsse auf die Außenkommunikation des Unternehmens (bb)), das Bedürfnis vertraglicher Zusicherungen und ihrer Weitergabe entlang der Lieferkette (cc)), der vertraglichen Vorsorge für Verstöße und zukünftige tatsächliche oder rechtliche Änderungen (dd)) und schließlich die möglichen besonderen Herausforderungen bei einer formularmäßigen Ausgestaltung (ee)) sowie bei schon bestehenden Verträgen (ff)).

aa) Vertragliche Absicherung der Informationsgewinnung

Um ihre eigene Risikoanalyse vornehmen und ihren Berichtspflichten im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung nachkommen zu können, benötigen die verpflichteten Unternehmen Informationen von ihren Vertragspartnern.[219] Hier bietet sich eine vertragliche Festschreibung von Rechten zur Informationsgewinnung in der Lieferbeziehung an.[220] Neben Selbstauskünften können Vor-Ort-Besuche oder Audits erwogen oder die Kontrollmaßnahmen durch die Einforderung von Zertifizierungen der Lieferanten auch gänzlich ausgelagert werden.[221] Auch besteht die Möglichkeit, auf anerkannte Zertifizierungs- bzw. Audit-Systeme zurückzugreifen oder vertraglich festzuschreiben, dass

[219] In Bezug auf die Pflichten nach LkSG vgl. auch BAFA-Handreichung zur Zusammenarbeit in der Lieferkette, Zusammenfassung S. 3, https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_zusammenarbeit_in_der_lieferkette.html?nn=1559328 (zuletzt abgerufen 13.10.2025); *Schmidt*, NZG 2024, 859 (861).

[220] In Bezug auf die Pflichten nach LkSG vgl. auch *Pawel/Hajek Gross*, BB 2024, 839 (841); krit. zur Informationsabfrage bei KMU, *Leyens*, NZG 2025, 579 (582). Der Kommissionsvorschlag will einer Überbeanspruchung von KMU wiederum durch Anfügen eines neuen Art. 8 Abs. 5 CSDDD-E entgegenwirken, der vorsieht, dass nur bestimmte Informationen von direkten Geschäftspartnern mit weniger als 500 Arbeitnehmern eingefordert werden dürfen, COM(2025) 81 final, S. 46 f. sowie ErwG 22, S. 33.

[221] Zur vertraglich wirksamen Vereinbarung solcher Kontrollrechte noch Kap. 5 B.III.8., S. 364; in Bezug auf die Pflichten nach LkSG vgl. auch *Gehling/Ott/Lüneborg*, CCZ 2021, 230 (236); *Lutz-Bachmann/Vorbeck/Wengenroth*, BB 2021, 906 (909).

Vertragspartner bestimmte Produkte nur von ausgewählten, zuvor geprüften Lieferanten beziehen dürfen oder nachweisen müssen, dass gewisse Produkte aus zertifizierten Quellen stammen (sogenannte *Chain-of-Custody*-Zertifizierung).[222] Ebenfalls ist die vertragliche Zusicherung bzw. Abtretung von Auditrechten der Lieferanten gegenüber eigenen Sublieferanten an das Unternehmen denkbar.

bb) Kommunikation nach außen

Wie naturgemäß die Transparenz- und Berichtspflichten sehen auch das LkSG und die CSDDD Instrumente der Außenkommunikation vor. Hierzu zählt zunächst die Grundsatzerklärung nach § 6 Abs. 2 LkSG, die durch die Geschäftsleitung gegenüber Beschäftigten, unmittelbaren Zulieferern und der Öffentlichkeit abzugeben ist.[223] Ebenso in diese Richtung weist der unternehmenseigene Verhaltenskodex nach Art. 7 Abs. 2 lit. b CSDDD, der zwar primär gegenüber Tochterunternehmen, Beschäftigten und Geschäftspartnern kommuniziert werden muss, aber ebenfalls zur weiteren Außenkommunikation genutzt werden kann. Auch sehen beide Regelwerke mit § 10 LkSG und Art. 16 CSDDD derzeit noch eigene Berichtspflichten vor.[224] Die *Green-Claims*-RL-E bestimmt wiederum, dass Unternehmen genauere Informationen zu der Bewertung ihrer getroffenen Umweltaussagen öffentlich bereitstellen müssen.

Eine solche Kommunikation gegenüber den unmittelbaren Lieferanten als direkte Vertragspartner aber auch der Öffentlichkeit könnte Einfluss auf die kaufrechtlichen Anforderungen der Vertragsgüter haben und mithin die Vertragspflichten innerhalb einer Lieferbeziehung beeinflussen.[225] Unter anderem aufgrund ihrer Bedeutung für die vertragliche Ausrichtung der Lieferbeziehungen sollten Unternehmen im Einzelfall daher genau abwägen, in welcher Form sie den genannten Berichts- und Kommunikationspflichten genügen wollen.

cc) Vertragliche Zusicherungen und ihre Weitergabe entlang der Lieferkette

Gegenüber den unmittelbaren Zulieferern sind gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG als auch gemäß Art. 10 Abs. 2 lit. b und Art. 11 Abs. 3 lit. c CSDDD vertragliche Zusicherungen einzuholen. Aufgrund der deutlich gestiegenen Anforderungen an die vertragliche Ausgestaltung wird die Kommission bis Januar 2027 auch Mustervertragsklauseln zur Einhaltung der Art. 10 Abs. 2 lit. b und Art. 11

[222] Zur vertragsrechtlichen Umsetzung von Auswahlvorgaben Kap. 5 B.III.7., S. 363; Begr. RegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 48; ebenso in diese Richtung Artt. 10 Abs. 5 und 11 Abs. 6 CSDDD („Überprüfung durch unabhängige Dritte"); vgl. auch *Edel/Frank/Heine/Heine*, BB 2021, 2890 (2891); *Gehling/Ott/Lüneborg*, CCZ 2021, 230 (236); *Lutz-Bachmann/Vorbeck/Wengenroth*, BB 2021, 906 (909).

[223] Begr. RegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 46.

[224] Anders voraussichtlich zukünftig das LkSG, dazu bereits Kap. 1 D.II.2.a), S. 37.

[225] Dazu noch Kap. 3 B.III.4.a)cc), S. 152.

Abs. 3 lit. c CSDDD bereitstellen.[226] Die vertraglichen Zusicherungen müssen zudem von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung ihrer Einhaltung flankiert werden (§ 6 Abs. 4 Nr. 4 LkSG; Art. 10 Abs. 5 und Art. 11 Abs. 6 CSDDD). Dies kann auch durch den Einsatz unabhängiger Dritter oder geeigneter Industrieinitiativen erfolgen (so explizit Art. 10 Abs. 5 und Art. 11 Abs. 6 CSDDD). Darüber hinaus sollte durch Weitergabeklauseln sichergestellt werden, dass Lieferanten diese Vorgaben auch an ihre Vertragspartner – also entlang der gesamten Lieferkette – weiterreichen.[227] Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 5 CSDDD sehen gar die direkte Einholung vertraglicher Zusicherungen durch das Unternehmen auch bei indirekten Geschäftspartnern vor.[228]

Dabei sollten Unternehmen darauf achten, konkret festzulegen, welche Vorgaben bei einer Auftragsannahme zu beachten sind.[229] Auch wenn das LkSG, anders als die CSDDD, nicht in das vertragliche Haftungsgefüge zwischen den Parteien eingreifen soll, können sich solche vertraglichen Zusicherungen von Standards auch auf das vertragliche Pflichtenprogramm der Lieferbeziehung auswirken.[230] Je nach Ausgestaltung der Zusicherung könnten diese sowohl eine Auswirkung auf die Hauptleistungspflicht haben als auch im Bereich der Nebenpflichten eine Rolle spielen.[231]

dd) Vertragliche Vorsorge für Verstöße und tatsächliche oder rechtliche Veränderungen

Für etwaige Verstöße sollten die Verträge Rechte zur Lösung von der Vertragsbeziehung, wie ein vertragliches Kündigungsrecht, enthalten.[232] Treten Verletzungen, also Verstöße gegen die normierten Verbote auf, hat das Unternehmen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Im eigenen Geschäftsbereich sind die Verletzungen erfolgreich zu beenden (§ 7 Abs. 1 S. 3 LkSG). Bei Verstößen durch einen unmittelbaren Zulieferer sollen Unternehmen, sofern der Verstoß nicht absehbar beendet werden kann, gemeinsam mit diesem einen individuellen Korrekturplan erarbeiten oder aber im Rahmen eines Zusammenschlusses von Unternehmen über Branchenstandards Einfluss nehmen (§ 7 Abs. 2 Nrn. 1, 2 LkSG).

---

[226] Art. 18 CSDDD; zu ersten Vorschlägen, welche Aspekte die Musterverträge abdecken sollten, *Baaij/Castermans*, RSC Working Paper 2023/28.

[227] Begr. RegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 48; zur vertragsrechtlichen Umsetzung noch Kap. 5 B.III.6., S. 359.

[228] Wenngleich – anders als noch im Kommissionsentwurf, COM(2022) 71 final – nun nicht mehr explizit von „Vertragskaskaden" die Rede ist.

[229] Begr. RegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 47; vgl. auch *Edel/Frank/Heine/Heine*, BB 2021, 2890 (2891).

[230] Vgl. auch die BAFA-Handreichung zur Zusammenarbeit in der Lieferkette, S. 20 sowie Kap. 1 Fn. 219.

[231] Eingehend Kap. 3.

[232] Dazu noch Kap. 4 A.II.3., S. 232 und Kap. 5 B.III.10.a), S. 370 vgl. auch *Edel/Frank/Heine/Heine*, BB 2021, 2890 (2891).

Auch dies kann erneut unter Rückgriff auf vereinbarte Verhaltenskodizes erfolgen.[233] Kommt der Vertragspartner diesen Anforderungen nicht nach, sollen die zeitweise Aussetzung der Geschäftsbeziehung (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 LkSG) oder Vertragsstrafen folgen.[234] Als *ultima ratio* ist gemäß § 7 Abs. 3 LkSG die endgültige Vertragsbeendigung vorgesehen.[235] Diese Pflichten lässt auch der derzeit vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des LkSG unangetastet. Entsprechend der Tatsache, dass bei mittelbaren Zulieferern ein Abbruch der Geschäftsbeziehungen mangels direkter Verbindung zum Unternehmen nicht möglich ist, sieht § 9 Abs. 3 Nr. 3 LkSG hier lediglich das Erstellen eines Abhilfekonzepts vor.[236]

Auch im Rahmen der CSDDD sind Vorsorge- und Abhilfekonzepte mit den Vertragspartnern zu entwickeln („Präventionsaktionsplan", Art. 10 Abs. 6 lit. a und „Korrekturmaßnahmenplan", Art. 11 Abs. 7 lit. a CSDDD) und es wird – in der derzeit noch geltenden Fassung[237] – die Beendigung der Geschäftsbeziehung als *ultima ratio* gefordert. Anders als im LkSG stellt diese Beendigungspflicht allerdings nicht nur eine Abhilfe-, sondern bereits eine Präventionsmaßnahme dar (Art. 10 Abs. 6 lit. b, Art. 11 Abs. 7 lit. b CSDDD). Dieses Recht auf Loslösung vom Vertrag ergibt sich nicht aus dem LkSG oder der CSDDD selbst, sondern allein aus dem auf das Vertragsverhältnis anwendbaren Recht.[238] Sofern sich das Unternehmen nicht mit einem vertraglichen Recht auf Vertragsbeendigung oder Rücktritt abgesichert hat,[239] ist zu prüfen, inwiefern in Fällen der

[233] Begr. RegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 48 f.

[234] Begr. RegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 49; zu Vertragsstrafen und Schadensersatzansprüchen Kap. 4 A.II.4., S. 241 sowie Kap. 5 B.III.10.b), S. 374.

[235] Im Sinne des Grundsatzes „Befähigung vor Rückzug" soll die Vertragsbeendigung den Fällen vorbehalten sein, in denen die Verletzung „sehr schwerwiegend" ist, die Umsetzung des bisherigen Maßnahmenkonzepts keine Abhilfe schaffen konnte, eine weitere Erhöhung des Einflussvermögens durch das Unternehmen nicht aussichtsreich erscheint und folglich kein anderes, milderes Mittel als der Abbruch der Geschäftsbeziehungen zur Verfügung steht, vgl. § 7 Abs. 3 Nrn. 1–3 LkSG; vgl. auch Begr. RegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 49; eingehend zu den normierten Kriterien auch *Korch*, in: Fleischer/Mankowski (Hrsg.), LkSG, § 7 Rn. 72 ff.

[236] A. A. *Nasse*, RAW 2022, 3 (10).

[237] Der Kommissionsvorschlag sieht anstelle der Pflicht zur endgültigen Beendigung ein Aussetzen der Geschäftsbeziehung vor, vgl. Art. 10 Abs. 6 und Art. 11 Abs. 7 CSDDD-E nach COM(2025) 81 final, S. 47. Damit soll den tatsächlichen Gegebenheiten in den Lieferketten, vgl. dazu bereits hier Kap. 1 B.II., S. 23, Rechnung getragen werden. Dies kann allerdings, je nach den Umständen des Einzelfalls, faktisch auch einer endgültigen Vertragsbeendigung gleichkommen, *Schoch/Möller*, RIW 2025, 397 (401). Zudem müssten auch hier entsprechend vertragsrechtliche Mechanismen implementiert werden; die Rechtsgrundlage ergibt sich weiterhin nicht aus der CSDDD selbst, vgl. auch *Stöbener de Mora/Noll*, EuZW 2025, 501 (504). Schließlich könnten an dieser Stelle die Anforderungen nach dem LkSG und der CSDDD zukünftig auseinanderfallen; zu möglichen Umsetzungsoptionen ins nationale Recht insoweit *Ruttloff/Burchert*, BB 2025, 972 (975).

[238] Mitgliedstaaten sollen daher in ihren (Vertrags-)Rechten entsprechende Grundlagen schaffen, vgl. Artt. 10 Abs. 6 und 11 Abs. 7 CSDDD sowie ErwG 57 CSDDD.

[239] Zur Prävention durch Vertragsgestaltung auch *Grabosch*, in: Grabosch (Hrsg.), LkSG, § 5 Rn. 93 ff.

sehr schwerwiegenden Verletzung gegen den Verbotskatalog und der Aussichtslosigkeit anderer bzw. weiterer Maßnahmen das anwendbare (Schuld-)Recht eine Vertragsbeendigung oder einen Rücktritt vom Vertrag zulässt.[240] Im Sinne dieses *Ultima-ratio*-Charakters sollte bei einer endgültigen Vertragsbeendigung auch Berücksichtigung finden, dass diese für die Betroffenen an den Produktionsstätten vor Ort erhebliche Folgen mit sich führen und daher im Ergebnis gar nachhaltigkeitsunzuträglich wirken kann.[241]

Zum vertraglich abgesicherten Recht auf eine Lösung vom Vertrag können Sanktions- und Regressmöglichkeiten wie Vertragsstrafen oder pauschalierte Schadensersatzklauseln hinzutreten.[242] Insbesondere, wenn das Unternehmen aufgrund einer zivilrechtlichen Haftung zukünftig für etwaige Verstöße in Haftung genommen wird, dürfte ein entsprechendes Interesse bestehen, hierfür einen mitverantwortlichen Vertragspartner in Regress zu nehmen, für das es sich vorsorglich vertragsrechtlich abzusichern gilt.[243] Auch sollte für die Möglichkeit einer Vertragsanpassung bei neuen Erkenntnissen sowie für zukünftige gesetzliche und tatsächliche Änderungen in den Verträgen vorgesorgt werden.[244]

ee) Herausforderungen der formularmäßigen Ausgestaltung

Die Grundsatzerklärung ist in den Geschäftsabläufen umzusetzen (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 1 LkSG), indem sie unter anderem zu Verhaltenskodizes weiterentwickelt wird.[245] Auch der nach Art. 7 Abs. 2 lit. b CSDDD zu erstellende unternehmenseigene Verhaltenskodex schließt die vertragsrechtliche Bindung der direkten und indirekten Geschäftspartner an ihn ein.[246]

---

[240] Zur rechtlichen Zulässigkeit eines Vertragsabbruchs bzw. der Möglichkeiten einer vertraglichen Vereinbarung eines solchen Rechts Kap. 4 A.II.3., S. 232 sowie Kap. 5 B.III.10.a), S. 370.

[241] So ist im Rahmen von Artt. 10 Abs. 6 und 11 Abs. 7 CSDDD zu berücksichtigen, „ob berechtigterweise davon ausgegangen werden kann, dass die dadurch verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen werden als die negativen Auswirkungen, die nicht abgestellt werden konnten"; ob dies aufgrund des abschließenden Charakters von § 7 Abs. 3 LkSG auch in die dortige Interessenabwägung einfließen kann, ist wiederum zweifelhaft, *Korch*, in: Fleischer/Mankowski (Hrsg.), LkSG, § 7 Rn. 82; s. zu den ökonomischen Konsequenzen eines Vertragsabbruchs auch Kap. 1 B.II., S. 23.

[242] Kap. 4 A.II.4.f), S. 273 sowie Kap. 5 B.III.10.b), S. 374.

[243] Vgl. *Hübner/Lieberknecht*, NJW 2024, 1841 (1845).

[244] Vgl. auch Begr. RegE LkSG, BT-Drs. 19/28649; *Edel/Frank/Heine/Heine*, BB 2021, 2890 (2891); *Schork/Schreier*, RAW 2021, 74 (77); *Gehling/Ott/Lüneborg*, CCZ 2021, 230 (236); *Ott*, in: Gehling/Ott (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 126.

[245] Vgl. Begr. RegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 46 f.; wobei die Grundsatzerklärung nicht mit (bestehenden) internen und externen Verhaltenskodizes gleichzusetzen ist, hierzu *Zeisel*, Lieferkettengesetz, S. 19 f.

[246] Die Regelung bleibt auch nach dem Kommissionsentwurf unberührt, sodass weiterhin mit einem gewissen Kaskaden-Effekt gerechnet werden kann, so auch *Wagner/Rothenburg/Schuler*, DB 2025, 1128 (1130).

Typischerweise werden im unternehmerischen Rechtsverkehr vertragliche Vorkehrungen in Form standardisierter, vorformulierter Klauseln getroffen. Häufig erfolgt dies bereits in Form von Verhaltenskodizes.[247]

Zur Formalisierung der Lieferbeziehungen sollte daher ein an die Vorgaben des LkSG und einer CSDDD angepasster Lieferantenkodex entworfen werden, der zukünftigen Vertragsverhältnissen zu Grunde gelegt wird.[248] Bisher bestanden gegenüber der Zulässigkeit vieler Klauseln aus Sicht des deutschen AGB-Rechts allerdings erhebliche Bedenken.[249]

ff) Herausforderungen bei schon bestehenden Verträgen

Bei schon vor Inkrafttreten des LkSG bestehenden Verträgen stellt sich die Frage, ob in diesen bereits vertraglich hinreichend Vorsorge getroffen wurde, um den statuierten Sorgfaltspflichten zu genügen. Dies dürfte für den Großteil der Fälle zu verneinen sein.[250]

Bestenfalls dürften die Verträge eine wirksame Anpassungsmöglichkeit zu Gunsten des Unternehmens enthalten, um auf zukünftige gesetzgeberische Änderungen reagieren zu können.[251] Ist dies nicht der Fall, verbliebe noch die Prüfung, ob sich ein Anspruch auf Vertragsanpassung aus dem anwendbaren Recht ergeben könnte.[252] Sofern danach eine Anpassung der Verträge ausscheidet, stünde dem Unternehmen nur die Möglichkeit zur Seite, auf eine einvernehmliche Anpassung der Verträge hinzuwirken.[253] Dies erfordert allerdings eine Ergänzungs- oder Änderungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Es kann angezweifelt werden, dass sich die Vertragspartner mit Blick auf die für sie nachteilig ausfallenden Änderungen, wie konkrete Vorgaben zu Sorgfaltsstandards oder die Verpflichtung zur Weitergabe dieser Standards an ihre eigenen Vertragspartner, auf eine einvernehmliche Lösung einlassen würden. Dann bliebe nur noch eine Kündigung der Verträge, bei entsprechendem Kündigungsrecht, und eine anschließende Neuverhandlung.[254]

---

[247] *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2143.

[248] Vgl. *Zeisel*, Lieferkettengesetz, S. 19; *Wilhelm*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 16 Rn. 73 empfiehlt, „die relevanten Kodizes […] unternehmensextern ‚scharf zu stellen'".

[249] Daher dazu eingehend noch Kap. 5.

[250] *Wagner/Ruttloff*, NJW 2021, 2145 (2149); *Edel/Frank/Heine/Heine*, BB 2021, 2890 (2891).

[251] Zum gesamten Absatz *Edel/Frank/Heine/Heine*, BB 2021, 2890 (2891); dies für die Praxis daher als unproblematisch ansehend *Castle*, CCZ 2024, 301 (306).

[252] Etwa nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 BGB, *Edel/Frank/Heine/Heine*, BB 2021, 2890 (2891).

[253] Vgl. auch *Welling/Brouwer*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 89.

[254] Krit. *Welling/Brouwer*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 89 f.: „dürfte deutlich über das Ziel hinausschießen".

Dieses Szenario steht allerdings unter der Vorbedingung, dass die Anforderungen an die vertragliche Ausgestaltung der Lieferkette nach dem LkSG oder der CSDDD auch in bestehenden Verträgen einzuhalten sind.[255] So spricht die Regierungsbegründung im Hinblick auf die vertraglichen Zusicherungen nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG davon, dass die Unternehmen dazu verpflichtet sind, die Vorgaben „bei Vertragsschluss" zu adressieren.[256] Dass der Gesetzgeber dabei auch die Schwierigkeit einer nachträglichen Anpassung erkannt hat, zeigt die nachfolgende Empfehlung, diese Pflichten derart auszugestalten, „dass die Anforderungen auch nach Vertragsabschluss abhängig von den Ergebnissen der Risikoanalyse angepasst werden können".[257] Allerdings spricht gegen die Ausdehnung der Sorgfaltspflichten auf bestehende Verträge der Angemessenheitsvorbehalt. Die Sorgfaltspflichten sollen von den Unternehmen nichts verlangen, was rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.[258] Um einer Pflichtenerfüllung zu genügen, dürfte es daher jedenfalls ausreichen, wenn das Unternehmen bei bestehenden Verträgen ohne entsprechende Vertragsklauseln auf eine entsprechende Anpassung hinwirkt.[259]

In der Gesamtschau zeigt die vorgestellte Problematik im Umgang mit schon bestehenden Verträgen allerdings auch, dass mit einem sich zuspitzenden regulatorischen Rahmen einer vertraglich bereits präventiv verankerten Anpassungsmöglichkeit für zukünftige gesetzliche Änderung wichtige Bedeutung zukommt.[260]

b) Gestiegene Relevanz von Nachhaltigkeitsstandards

Aufgrund der vom Gesetzgeber im Rahmen des LkSG und der CSDDD gewählten Verweistechnik auf eine Vielzahl internationaler Abkommen im Bereich der Menschenrechte und des Umweltschutzes wird das Wissen um deren

---

[255] Eine Anpassung von Altverträgen fordernd, *Edel/Frank/Heine/Heine*, BB 2021, 2890 (2891); wohl auch *Wagner/Ruttloff*, NJW 2021, 2145 (2149); wenngleich ohne Anerkennung einer Verpflichtung nach LkSG, *Gehne/Humbert/Philippi*, in: Johann/Sangi (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 51.

[256] Begr. RegE zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags, BT-Drs. 19/27424, S. 47; *Pour Rafsendjani/Purucker*, in: Schall/Theusinger/Pour Rafsendjani (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 71; *Brouwer*, CCZ 2022, 137 (144).

[257] Begr. RegE BT-Drs. 19/27424, S. 47.

[258] „[V]on keinem Unternehmen darf etwas rechtlich und tatsächlich Unmögliches verlangt werden. Das Unternehmen hat seine Sorgfaltspflichten erfüllt, auch wenn es seine gesamte Lieferkette nicht nachverfolgen oder bestimmte Präventions- oder Abhilfemaßnahmen nicht vornehmen konnte, weil dies tatsächlich oder rechtlich unmöglich gewesen wäre", Beschlussempfehlung und Bericht des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales zum LkSG, BT-Drs. 19/30505, S. 37; *Brouwer*, CCZ 2022, 137 (144); *Welling/Brouwer*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 90; *Castle*, CCZ 2024, 301 (305).

[259] *Brouwer*, CCZ 2022, 137 (144); *Welling/Brouwer*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 91; *Castle*, CCZ 2024, 301 (305).

[260] Dazu Kap. 5 B.III.5., S. 356.

Inhalt für Unternehmen und ihre Lieferbeziehungen so virulent wie nie zuvor.[261]

Geschützte Rechtspositionen sind gemäß § 2 Abs. 1 LkSG zunächst solche, „die sich aus den in den Nummern 1 bis 11 der Anlage aufgelisteten Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ergeben". Um zu konturieren, welchen Zuständen Unternehmen vorbeugen sollen, nimmt § 2 Abs. 2 und 3 LkSG wiederum Bezug auf zwölf menschenrechtliche und acht umweltbezogene Risiken für jene Rechtspositionen. Regelungstechnisch erweisen sich § 2 Abs. 2 und 3 LkSG als Mix aus eigenständig formulierten Verboten, Verweisen auf andere Verbotstatbestände internationaler Abkommen, die von Deutschland ratifiziert wurden und Verweisen auf das Recht des Produktionsstandorts. Letztere kommen dort zum Einsatz, wo sich die Anknüpfung an das Recht des Produktionsstandorts als naheliegend erweist, etwa bei der Festlegung des Beschäftigungsmindestalters, der gebotenen Arbeitsschutzmaßnahmen und der Höhe des Lohns. Hinzu treten Verbote typischer Risikosituationen, die entsprechende Menschenrechtsverletzungen bedingen können (§ 2 Abs. 2 Nrn. 9–11 LkSG). Insofern wäre nur eine punktuelle, bereichsbezogene Kenntnis über die im Anhang des LkSG aufgeführten internationalen Abkommen notwendig. Über die Auffangklausel des § 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG könnte allerdings auch der gesamte restliche Inhalt der Abkommen zum Aufgabenkatalog der Unternehmen werden.

Der Schutzumfang der umweltbezogenen Pflichten bleibt wiederum deutlich hinter den menschrechtsbezogenen Pflichten zurück. Das LkSG inkludiert in § 2 Abs. 3 lediglich drei spezielle Umweltabkommen.[262] Referenzen zu Umweltschutzaspekten wie beispielsweise dem Klimaschutz oder gar eine mit § 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG vergleichbare Auffangklausel finden sich nicht.[263]

Auch die CSDDD bedient sich in Art. 3 Abs. 1 lit. b und c der aus dem LkSG bekannten Verweistechnik. Eine negative Auswirkung auf die Umwelt bzw. auf Menschenrechte liegt vor, wenn sich diese aus einem Verstoß gegen ein Verbot oder Recht aus den im Anhang aufgeführten Umwelt- und Menschenrechtsabkommen ergibt. Auch enthält sie in Art. 3 Abs. 1 lit. c, ii CSDDD eine Auffangklausel.[264] Grundsätzlich decken sich die referenzierten Abkommen bezüglich

---

[261] Siehe auch Kap. 2, insbes. C.II.1., S. 86.

[262] Zum Umgang mit Quecksilber, Übereinkommen von Minamata vom 10.10.2013, BGBl. 2017 II 610, 611; persistenten organischen Schadstoffen, Stockholmer Übereinkommen vom 23.05.2001 (POPs-Übereinkommen), BGBl. 2002 II 803, 804; gefährlichen Abfällen, Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22.03.1989, BGBl. 1994 II 2703, 2704.

[263] *Charnitzky/Weigel*, RIW 2022, 12 (18); krit. hierzu *Krebs*, ZUR 2021, 394 (399); ferner Änderungsantrag von Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 19/30546; Initiative Lieferkettengesetz, Rechtliche Stellungnahme zum Regierungsentwurf „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten", S. 9 f.; a. A. wohl *Seibt/Vesper-Gräske*, CB 2021, 357 (358); *Gailhofer/Verheyen*, ZUR 2021, 402 (404).

[264] Zu den strukturellen Unterschieden zu § 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG und einem entsprechenden Anpassungsbedarf *Hübner/Lieberknecht*, NJW 2024, 1841 (1843).

der menschenrechtsbezogenen Schutzgüter mit jenen des LkSG.[265] Allerdings benennt Anhang I Teil 1 zur CSDDD namentlich weitere Rechte innerhalb dieser Abkommen als dies § 2 Abs. 2 LkSG bisher statuiert.[266] Im Bereich des Umweltschutzes wird eine größere Anzahl völkerrechtliche Abkommen einbezogen. Die CSDDD listet im Anhang einige nicht vom LkSG umfasste Abkommen auf, darunter unter anderem zur Biodiversität, zum Handel mit gefährdeten Tieren und Pflanzen und zum Schutz der Ozonschicht.[267]

Ein weiteres Novum stellt die sogenannte Klimaklausel in Art. 22 CSDDD dar, mit der Unternehmen zur Aufstellung eines Strategieplans zum Übergang in eine nachhaltige Wirtschaft und der Einhaltung des 1,5-Grad-Ziels nach dem Pariser Klimaübereinkommen verpflichtet werden. Ausweislich des Wortlauts des Art. 5 Abs. 1 CSDDD ist diese Pflicht indes nicht Teil des Sorgfaltspflichtenkanons. Verstöße unterfallen auch nicht dem zivilrechtlichen Haftungsregime, sodass die Klausel der Entwicklung einer *private climate litigation* wohl keinen nennenswerten Vorschub zu leisten vermag.[268]

Unter den Verweisen auf die Übereinkommen ist dergestalt zu subsumieren, als seien die entsprechenden Regelungstexte in das LkSG oder eine zukünftige nationale Umsetzung der CSDDD inkorporiert.[269] Zusätzlich müssen sich Unternehmen dezidiert mit dem nationalen Recht an ihren Produktionsstandorten auseinandersetzen. Neben den Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit dieser Verweistechnik[270] kann zumindest das Bestehen von Rechtsunsicherheiten und eines entsprechenden Umsetzungsaufwands für die Praxis[271] konstatiert werden. Umgekehrt gewährleistet die Verweistechnik gerade die

---

[265] Vgl. die Anlage zum LkSG und Anhang I Teil 1 zur CSDDD; eine Ausnahme bildet insofern das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das sich im LkSG noch nicht findet, vgl. auch *Hübner/Lieberknecht*, NJW 2024, 1841 (1843); *Ruttloff/Wagner/Burchert*, DB 2024, 1189 (1190).

[266] *Ruttloff/Wagner/Burchert*, DB 2024, 1189 (1190); *Ruttloff/Wagner/Hahn*, NJW 2024, 3401 (3406).

[267] *Birkholz*, DB 2022, 1306 (1310); *Ruttloff/Rothenburg/Hahn*, DB 2022, 1116 (1117 f.) m. w. N.; *Ruttloff/Wagner/Burchert*, DB 2024, 1189 (1191).

[268] Vgl. auch *Lutz-Bachmann/Vorbeck/Wengenroth*, BB 2022, 835 (842).

[269] Dies steht im Einklang mit der st. Rspr., wonach eine solche Verweistechnik als bloßer Verzicht des Gesetzgebers verstanden werden kann, die entsprechende Vorschrift im vollen Wortlaut in den Normtext aufzunehmen, BVerfGE 47, 285 (311 f.); 143, 38 (55); BVerfG, NJW 2018, 3091 (3092); BVerfGE 153, 310 (342); vgl. auch *Zimmermann/Weiss*, AVR 58 (2020), 424 (443); ferner *Schönfelder*, in: Grabosch (Hrsg.), LkSG, § 4 Rn. 10.

[270] So *Kamann/Irmscher*, NZWiSt 2021, 249 (254), die dabei auch die Frage nach der hinreichenden verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheit der Sorgfaltspflichten aufwerfen; ähnlich *Charnitzky/Weigel*, RIW 2022, 12 (19); *Lutz-Bachmann/Vorbeck/Wengenroth*, BB 2021, 906 (908); *Stöbener de Mora/Noll*, NZG 2021, 1285 (1288); krit. zum Pauschalverweis auf ganze völkerrechtliche Übereinkommen auch *Krebs*, ZUR 2021, 394 (399); die praktischen Herausforderungen der Verweistechnik illustriert *Lieberknecht*, in: Nachhaltigkeit im Privatrecht, S. 193 (206 f.); a. A. *Zimmermann/Weiss*, AVR 58 (2020), 424 (440–450).

[271] Treffend *Gehling/Ott/Lüneborg*, CCZ 2021, 230 (232): „Sisyphusarbeit für das Compliance Management".

Anschlussfähigkeit des LkSG und der CSDDD an international anerkannte Standards und Normen und kann nicht zuletzt als „Hebel zur Durchsetzung“[272] der nationalen Regelungen an den Produktionsstätten dienen.

Bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten müssen die Unternehmen weder Standards noch ein entsprechendes *Compliance*-Management neu erfinden.[273] Es bietet sich an, auf bereits etablierte, freiwillige Standards (z. B. ISO 26000[274]), Zertifizierungen (z. B. Grüner Knopf[275] oder SA8000[276]) oder Managementsysteme (z. B. ISO 37301[277] oder IDW PS 980[278]) zurückzugreifen.[279]

Auch für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung können Unternehmen nach § 289d HGB auf nationale, europäische oder internationale Rahmenwerke, zum Beispiel die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder den UN Global Compact, zurückgreifen.[280] Nach der CSRD verabschiedet die EU hingegen eigene Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.[281] Auch bei deren Erstellung und Entwicklung sollen allerdings bereits bestehende Standards und Rahmenwerke für nachhaltigkeitsbezogene Berichterstattung und Rechnungslegung einbezogen werden.[282]

Auch unternehmenseigenen Standards in Form von Verhaltenskodizes kommt durch die Verpflichtung zur Abgabe einer Grundsatzerklärung nach dem LkSG bzw. zur Erarbeitung eines Verhaltenskodex nach der CSDDD gestiegene Relevanz zu.[283]

---

[272] *Lieberknecht*, in: Nachhaltigkeit im Privatrecht, S. 193 (202); indes auch zu den damit einhergehenden Herausforderungen in der praktischen Umsetzung, a. a. O., S. 204 f.

[273] *Grabosch*, in: Grabosch (Hrsg.), LkSG, § 1 Rn. 7.

[274] Dazu Kap. 2 C.II.3.a), S. 95.

[275] Kap. 2 C.II.2., S. 91.

[276] Kap. 2 C.II.3.a), S. 95.

[277] ISO 37301:2021 – Compliance management systems, https://www.iso.org/standard/75080.html (zuletzt abgerufen 13.10.2025); vgl. auch *Rack*, CB 2022, Sonderbeilage 1, S. 27, 30; *Rothenburg*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 5 Rn. 857; *Gehling/Ott/Lüneborg*, CCZ 2021, 230 (236); *Ulmer-Eilfort*, ESG 2022, 76 (79); *Hajek Gross/Cisneros*, CB 2023, 98 (100); eingehend zu ISO 37301, *Rack*, CB 2021, 433.

[278] IDW PS 980 Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen, https://www.idw.de/idw/idw-verlautbarungen/idw-ps-980.html (zuletzt abgerufen 13.10.2025); vgl. auch *Joos/Kerckhoff/Ghassemi-Tabar*, DB 2022, 1465.

[279] So auch Begr. RegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 48; einen umfangreichen Überblick über mögliche Lösungsansätze bietet auch *Grabosch*, in: Grabosch (Hrsg.), LkSG, § 1 Rn. 7.

[280] Vgl. ErwG 9 CSRD; zu den beispielhaft genannten Rahmenwerken näher Kap. 2 C. II.1., S. 86; vgl. auch *Mansel/Kuhl*, in: FS von Bar, S. 251 (253).

[281] Art. 1 Nr. 7 CSRD zur Einführung eines neuen Art. 29a der RL 2013/34/EU; siehe auch die Delegierte VO (EU) 2023/2772 der Kommission v. 31.07.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, Abl. L 2023/2772; vgl. dazu *Rothenburg/Rogg*, NZG 2024, 1439 (1439–1441).

[282] ErwG 43 CSRD.

[283] Zu unternehmenseigenen Standards auch Kap. 2 C.I., S. 74.

Damit wird der hohe Stellenwert der privaten Normsetzung und ihre Akzeptanz durch den Gesetzgeber deutlich,[284] wodurch ihrer Verbreitung Vorschub geleistet werden kann. Entsprechend besteht ein Anreiz, etablierte Ansätze weiterzuentwickeln und um neue zu ergänzen, sodass zukünftig mehr und bessere brancheninterne wie branchenübergreifende Lösungen bereitstehen könnten.[285]

Der Vorschlag zu einer *Green-Claims*-RL offenbart hingegen auch ihre Kehrseite, jene einer sich weiter ausdifferenzierenden Standardlandschaft. Aus diesem Grund sieht der europäische Gesetzgeber zumindest für die zukünftige Einführung von Umweltzeichen eine Genehmigungspflicht vor und stellt insbesondere private Zeichengeber vor die Herausforderung, nur noch solche Zeichen einzuführen, die gegenüber der bestehenden Vielzahl an Zertifizierungsmöglichkeiten einen Mehrwert bieten.[286]

c) Relevanz für nicht-adressierte Unternehmenskreise

Auch wenn die Nachhaltigkeitsberichts- und -transparenzpflichten sowie das LkSG und die CSDDD direkt nur auf einen Teil der deutschen bzw. europäischen Unternehmen Anwendung finden, treffen sie mittelbar einen deutlich weiteren Unternehmenskreis.[287] Die erheblichen Anforderungen an die vertragliche Ausgestaltung der Lieferbeziehungen verdeutlichen, dass die statuierten Pflichten auch Auswirkungen auf Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich fallen, haben werden und diese etwa aufgrund einer vertraglichen Weitergabe der Sorgfaltspflichten durch ihre Vertragspartner für deren Einhaltung gegebenenfalls Sorge tragen müssen.[288]

Letztlich hat der sich zuspitzende regulatorische Rahmen damit Relevanz für Unternehmen aller Branchen und Größen. So rät auch das BAFA zu einem gesteigerten Engagement der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).[289] Umgekehrt soll jedoch gerade der risikobasierte Ansatz des LkSG vor einer Überbeanspruchung von KMU und anderer Unternehmen, die nicht selbst in den Anwendungsbereich der Regelungen fallen, schützen. So hält das BAFA die

---

[284] Vgl. im Rahmen der bisherigen nichtfinanziellen Erklärung *Kliem/Schäfer/Schönberger*, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, § 289d HGB Rn. 4; *Rehbinder*, in: FS Baums, S. 959 (972); *Fleischer*, AG 2017, 509 (521 f.).

[285] So auch *Grabosch*, in: Grabosch (Hrsg.), LkSG, § 1 Rn. 8.

[286] Vgl. dazu bereits Kap. 1 D.II.3., S. 44, insbes. Fn. 214.

[287] So auch *Stöbener de Mora/Noll*, EuZW 2023, 14 (24); *Schäfer/Schütze*, BB 2024, 1091 (1092); *Schmidt*, NZG 2024, 859 (861); *Vitt*, CB 2024, 365 (367); etwas anders *Castle*, CCZ 2024, 301 (311).

[288] Vgl. *Lutz-Bachmann/Vorbeck/Wengenroth*, BB 2021, 906 (910); *Kamann/Irmscher*, NZWiSt 2021, 249 (250).

[289] Interview mit dem Präsidenten des BAFA v. 09.10.2022, WirtschaftsWoche, https://www.wiwo.de/politik/deutschland/lieferkettengesetz-wenn-jemand-das-gesetz-nicht-befolgen-will-werden-wir-hart-durchgreifen/28727482.html (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

adressierten Unternehmen an, auf Grundlage des risikobasierten Ansatzes aktiv einzelne Vertragsbeziehungen zu priorisieren.[290] Das heißt, sowohl pauschale Informationsabfragen als auch vertragliche Zusicherungen im Sinne des Gießkannenprinzips sind nicht zielführend.[291] Sie können gar als Indiz dafür gewertet werden, dass ein Unternehmen seinen gesetzlichen Sorgfaltspflichten gerade nicht richtig nachkommt.[292] Schließlich müssten Unternehmen „auch die Leistungsfähigkeit ihrer Zulieferer in den Blick nehmen".[293] Die EU hat ebenfalls im Hinblick auf die CSDDD eine mögliche Überbelastung von KMU adressiert.[294] Gemäß Art. 10 Abs. 5 und Art. 11 Abs. 6 CSDDD müssen die Bedingungen, die vertraglich an KMU weitergegeben werden, zumindest „fair, angemessen und diskriminierungsfrei" sein.[295]

E. Schlussfolgerungen für die weitere Untersuchung

Nachhaltigkeitsstandards legen richtungsweisende Größen für nachhaltiges unternehmerisches Handeln fest. Sie umfassen, entsprechend eines weiten, dreidimensionalen Nachhaltigkeitsbegriffs, sowohl Sozial- als auch Umweltstandards. Damit dienen sie auch dem Schutz von als allgemein-gesellschaftlich ausgemachten Interessen, die vermeintlich außerhalb derer der Parteien liegen.

Dabei trifft es allerdings nicht zu, dass eine vertragliche Festlegung von Nachhaltigkeitsaspekten in Form von Nachhaltigkeitsstandards ausschließlich des Schutzes im Gemeinwohl liegender Interessen dient. Vielmehr lassen sich Nachhaltigkeitsstandards auch auf das ökonomisch motivierte Parteiinteresse

---

[290] Krit. zu solch individuellen Ansätzen *Depping/Walden*, FAQ-Papier des BAFA zum risikobasierten Vorgehen beim LkSG: Vereinfachung oder weitere Herausforderung?, https://www.advant-beiten.com/aktuelles/faq-papier-des-bafa-zum-risikobasierten-vorgehen-beim-lksg-vereinfachung-oder-weitere-herausforderung (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[291] Eingehend das FAQ zum risikobasierten Vorgehen des BAFA, https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/faq_risikobasierte_vorgehen.html?nn=1469788 (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[292] Etwa das FAQ zum risikobasierten Vorgehen des BAFA, S. 5: „Unternehmen können zum Beispiel die Risikoanalyse nicht pauschal durch den Verweis auf vertragliche Zusicherungen oder entsprechende Bescheinigungen risikofreier Lieferketten von Zulieferern ersetzen. Das BAFA kann dies als Indiz für eine nicht richtig durchgeführte Risikoanalyse werten und nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechende Nachfragen an das verpflichtete Unternehmen richten".

[293] FAQ zum risikobasierten Vorgehen des BAFA, S. 4.

[294] Eingehend dazu *Allgeier*, ZIP 2025, 539. Der gegenwärtige Kommissionsvorschlag will einer Überbeanspruchung von KMU zusätzlich durch einen neuen Art. 8 Abs. 5 CSDDD-E entgegenwirken, dazu bereits Kap. 1 Fn. 220.

[295] *Allgeier* leitet aus diesem Grundsatz gar eine mögliche Nichtigkeit vertraglicher Vereinbarungen mit KMU ab, ZIP 2025, 539 (543 f.). Zur Wirksamkeitskontrolle von vertraglichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsstandards außerhalb des AGB-Rechts noch Kap. 5 A., S. 320. Als möglicher eigenständiger Kontrollmaßstab neben § 307 Abs. 1 BGB ansehend *Pfeiffer*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 21 Rn. 77.

zurückführen, sodass in den hier betrachteten privatrechtlichen Konstellationen durchaus Privatinteressen und Nachhaltigkeitsbelange gleichlaufen können. Jedoch bedarf es ergänzender regulatorischer Komponenten für jene Fälle, in denen sich ein allgemein-gesellschaftliches Nachhaltigkeitsinteresse nicht in Einklang mit den ökonomischen Gewinnbestrebungen der Unternehmen bringen lässt. Diese Brücke soll durch die gestiegenen Pflichten im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder des LkSG und der CSDDD sowie durch gesetzliche Anforderungen an Nachhaltigkeitsaussagen geschlagen werden. Sie sind Ausdruck einer rechtlich erzwungenen Verantwortungsübertragung gesamtgesellschaftlicher Nachhaltigkeitsinteressen auf privatwirtschaftliche Unternehmen.

Damit entsteht die Herausforderung, Nachhaltigkeitsstandards in die Eigenlogik des Privat- genauer des Vertragsrechts zu überführen. Zu nennen ist etwa die Hürde des Mängelgewährleistungsrechts: Sind Nachhaltigkeitsstandards – ob ihres weitgehend immateriellen Charakters, der sich nicht zwangsläufig auf die physisch messbare Produktqualität niederschlägt – überhaupt in das kaufrechtliche Beschaffenheitsverständnis integrierbar? Wie wirken sich umgekehrt oder ergänzend Nachhaltigkeitsstandards auf mögliche Sekundärpflichten aus? Lassen sich die gesetzlichen Gewährleistungsrechte im Falle eines Verstoßes gegen einen Nachhaltigkeitsstandard fruchtbar machen? Und selbst wenn dies dem Grunde nach zu bejahen sein würde, inwiefern können und sollten Parteien, um einen optimalen Einbezug zu erzielen und Durchsetzungsmöglichkeiten im Falle einer Verletzung solcher Standards sicherzustellen, im Rahmen der vertraglichen Ausgestaltung ihrer Lieferbeziehung entsprechende Vorkehrungen treffen?

Kurzum: Bietet das Vertragsrecht ein hinreichendes Instrumentarium zu einer nachhaltigen Vertragsgestaltung? Diesen Fragen kommt eine umso größere Bedeutung durch den sich zuspitzenden Ordnungsrahmen zu. Ihnen soll mit der hiesigen Untersuchung nachgegangen werden. Sie sind zunächst auf der Mikroebene einer Untersuchung zu globalen Lieferketten zu beantworten. Es muss Klarheit über etwaige Rechte und Pflichten sowie deren Grenzen im bilateralen Austauschverhältnis herrschen. Hierzu müssen auch die in der Praxis vorkommenden vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten internationaler Lieferketten und die damit zusammenhängenden Herausforderungen für die Vertragsgestaltung Beachtung finden. Diese sind selten linear, sondern vielmehr von komplexen, multipolaren Strukturen mit zahlreichen Akteuren und Rechtsträgern geprägt. Aus vertragsrechtlicher Perspektive soll daher auch eine Mesoebene dergestalt Einzug in die Untersuchung finden, inwiefern ausgehend von dem bilateralen Vertragsverhältnis Nachhaltigkeitsstandards mithilfe des vertragsrechtlichen Instrumentariums an andere Glieder der Kette weitergegeben werden und in die weiteren Vertragsbeziehungen einwirken können.

Und schließlich stellt sich auch die umgekehrte Frage: Werden Vertragspartner in ungleichen Machtstrukturen vor überbordenden Anforderungen und einem nicht nachhaltigen Verhalten des standardsetzenden Unternehmens durch das Vertragsrecht geschützt?

Kapitel 2

Ausgewählte Nachhaltigkeitsstandards und ihre Relevanz für internationale Lieferbeziehungen

Um dem Untersuchungsgegenstand ‚Nachhaltigkeitsstandard' über die Begriffsbestimmungen hinaus inhaltlich Kontur zu verleihen, werden im folgenden Kapitel exemplarisch, im Sinne eines rechtstatsächlichen Befundes, relevante Standards näher vorgestellt. Dabei verfolgt die hiesige Untersuchung nicht das Ziel einer Studie oder einer empirischen Inhaltsanalyse von Standards. Vielmehr wurde auf den bisherigen Forschungsstand[1] zurückgegriffen und dieser zur Illustration um eigens gewählte Beispiele aus der Praxis ergänzt. Das empirische Material wird nur selektiv und zur Veranschaulichung verwendet. Die Beispiele wurden so ausgewählt, dass möglichst allen gängigen Erscheinungsformen von Nachhaltigkeitsstandards ein Praxisexemplar zugeordnet werden konnte. Da die Erscheinungsformen von Nachhaltigkeitsstandards allerdings ebenso zahlreich wie unscharf sind, werden aus der Vielzahl von Standards nicht nur exemplarisch Einzelne ausgewählt und vorgestellt, sondern es wird auch eine Typologie eingeführt, um die gängigen Erscheinungsformen zu ordnen. Dabei wird allein angestrebt, eine typologische Einordnung zu leisten und die Standardinhalte vorzustellen. Eine Bewertung ihres letztlichen Wirkungsgrads wird nicht vorgenommen.

Im Folgenden werden zunächst die gewählte Typologie und die Differenzierungskriterien vorgestellt (A.). Zum Zwecke der Kategorisierung von Nachhaltigkeitsstandards soll das Hauptaugenmerk auf den folgenden beiden Kriterien liegen: Urheber und Rechtsnatur der Standards. Zunächst wird die Kategorie der verpflichtenden Nachhaltigkeitsstandards eingeführt (B.), sodann folgen die freiwilligen Nachhaltigkeitsstandards (C.). Auf den Erkenntnissen aus der Vorstellung der Standards aufbauend, soll anschließend der Frage nachgegangen werden, ob das Vorkommen von Nachhaltigkeitsstandards in internationa-

[1] Zurückgegriffen wurde insbes. auf die aus juristischer Perspektive erhobenen empirischen Untersuchungen und systematischen Auswertungen von *McBarnet/Kurkchiyan*, in: McBarnet/Voiculescu/Campbell (Hrsg.), The new corporate accountability, S. 59 ff.; *Vytopil*, Contractual Control in the Supply Chain; *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte; sowie mit anekdotischen Nachweisen *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes; einen Überblick über die allein im Hinblick auf individuelle Unternehmensstandards durchgeführten empirischen Untersuchungen vgl. die Metastudie *Babri/Davidson/Helin*, Journal of Business Ethics, 168 (2021), 71.

len Lieferbeziehungen in seiner aktuellen Form einen ‚*Smart Mix*' darstellt (D.). Abschließend wird ein Zwischenergebnis vorgestellt (E.).

A. Gewählte Typologie und Differenzierungskriterien

Hinsichtlich ihres inhaltlichen Bezugspunkts lassen sich Nachhaltigkeitsstandards in internationalen Lieferbeziehungen im Sinne des hier gewählten weiten Nachhaltigkeitsbegriffs anhand der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsdimension unterscheiden. Vorliegend werden hierfür die Begriffe der Umwelt- bzw. Sozialstandards verwendet. Daneben wird zwischen produkt-, produktions, unternehmens- und managementbezogene Nachhaltigkeitsstandards (I.) sowie zwischen staatlich verpflichtenden und freiwilligen Standards (II.) unterschieden.

I. Produkt-, produktions-, unternehmens- und managementbezogene Nachhaltigkeitsstandards

Inhaltlich können Nachhaltigkeitsstandards hinsichtlich ihrer Nähe zum jeweiligen Produkt der Lieferbeziehung unterschieden werden. Klassisch lassen sich Standards – und so auch Nachhaltigkeitsstandards – in produkt- und produktionsbezogene Standards unterteilen.[2] Ein Produktstandard bezieht sich auf die physischen, messbaren Eigenschaften seines Gegenstands. Dazu gehören etwa seine Größe, Zusammensetzung oder Funktion.[3] Im Hinblick auf Nachhaltigkeitsstandards zählen hierzu auch Umweltstandards, die die Überschreitung bestimmter Grenzwerte für gesundheits- oder umweltschädliche Substanzen (z. B. Pestizidbelastung) oder bestimmte festgelegte Anteile wie von Recyclingstoffen im Produkt (z. B. recyceltes Plastik) zum Gegenstand haben, die sich grundsätzlich messbar im Produkt nachweisen lassen und somit die Physis des Produkts beeinflussen. Produktionsbezogene Standards beziehen sich auf spezifische Aspekte der Produktions- und Herstellungsweise eines Produkts, ohne dass sich ein Verstoß gegen diese Standards messbar im Produkt selbst niederschlagen muss und typischerweise auch nicht niederschlägt.[4] Hierzu zäh-

[2] Grundlegend *Nadvi/Wältring*, in: Schmitz (Hrsg.), Local Enterprises in the Global Economy, S. 53 (56); *Kysar*, Harv. L. Rev. 118 (2004), 525 (535): „The Process/Product Distinction"; in diese Richtung auch schon *Brunsson/Jacobsson*, in: Brunsson/Jacobsson (Hrsg.), A World of Standards, S. 1 (4 f.).

[3] *Nadvi/Wältring*, in: Schmitz (Hrsg.), Local Enterprises in the Global Economy, S. 53 (56); *Verbruggen*, in: Brownsword/Gestel/Micklitz (Hrsg.), Contract and Regulation, S. 284 (288).

[4] Vgl. generell *Nadvi/Wältring*, in: Schmitz (Hrsg.), Local Enterprises in the Global Economy, S. 53 (57); *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 11 f.; *Cafaggi/Iamiceli*, Unif. Law Rev. 20 (2015), 135 (145 f.).

len beispielsweise Arbeitsbedingungen wie der Verzicht auf Kinder- und Zwangsarbeit, die Einhaltung wöchentlicher Höchstarbeitszeiten oder auch von Grenzwerten für Emissionen.[5]

Diese dichotomische Unterteilung in Produkt- oder Produktionsstandards ist allerdings zu eng, um die Vielgestaltigkeit der Standardlandschaft und die realer Nachhaltigkeitskommunikation von Unternehmen hinreichend abzubilden.

Als weitere Standardgruppe können nachhaltigkeitsbezogene, strategische Ziele und Maßnahmen eines Unternehmens identifiziert werden, die vollkommen losgelöst vom einzelnen Produkt formuliert wurden, etwa die generelle Beachtung von bestimmten Sozial- oder Umweltaspekten durch die Unternehmenstätigkeit.[6] Solche Unternehmensziele werden vorliegend als unternehmensbezogene Standards bezeichnet.[7]

Die Übergänge zwischen diesen Standardtypen sind durchaus fließend. Entscheidend ist oftmals das konkrete Bezugsobjekt. So kann ein Standard beinhalten, dass in einem konkreten Produkt bestimmte Pestizidrückstände nicht nachweisbar sein dürfen. Da sich dieser Standard messbar in der Physis der Kaufsache niederschlagen wird, liegt ein Produktstandard vor. Ebenso kann ein Standard allerdings lauten, dass bei der Produktion keine Zwangs- oder Kinderarbeit eingesetzt werden darf. Hierin liegt ein Produktionsstandard. Seine Verletzung wird sich nicht in der Physis der Kaufsache niederschlagen. Im Einzelfall kann sich allerdings auch ein produktionsbezogener Standard in der Sachsubstanz niederschlagen, zum Beispiel dass das Produkt nicht unter dem Einsatz bestimmter Pestizide hergestellt werden darf. Umgekehrt kann sich die Verletzung eines Produktstandards auch ausnahmsweise einmal nicht in der Sachsubstanz messbar niederschlagen.[8]

Drittens kann ein Standard aber auch lauten, dass ein Unternehmen in seinen Produktionen generell auf den Einsatz bestimmter Pestizide oder aber auf Zwangs- und Kinderarbeit verzichtet. Das Ziel des Standards mag inhaltlich dem Grunde nach gleichbleiben und in allen Varianten darauf gerichtet sein, den Einsatz bestimmter Pestizide oder von Kinder- und Zwangsarbeit zu unterbinden. Aufgrund des veränderten Bezugspunkts handelt es sich nun aber um einen Unternehmensstandard.

---

[5] Mit weiteren Beispielen, *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 30; vgl. auch *Verbruggen*, in: Brownsword/Gestel/Micklitz (Hrsg.), Contract and Regulation, S. 284 (288).

[6] Zum Beispiel KiK Textilien und Non-Food GmbH, Umwelt- und Energiepolitik v. 16.09.2024, https://unternehmen.kik.de/fileadmin/user_upload/PDF_files/Nachhaltigkeit__Berichte_Reports/Umwelt-und_Energiepolitik.docx.pdf (zuletzt abgerufen 13.10.2025); vgl. auch *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 12 der als weiteres Beispiel die paritätische Besetzung in Leitungsgremien nennt.

[7] So auch *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 12.

[8] Vgl. zu beidem die Beispiel-Konstellation in Kap. 3 B.I.2.c)aa), S. 123.

Vermehrt finden sich zudem Normen, die sich mit dem Management von Risiken und Qualitäten im Zusammenhang mit dem Produktionsprozess befassen. Diese werden für die hiesige Untersuchung als Managementstandards bezeichnet.[9] Damit kann ein Standard schließlich auch lauten, die jährliche Auditierung in einer Produktionsstätte vorzunehmen, um zu verhindern, dass in der Produktion bestimmte Pestizide, Zwangs- oder Kinderarbeit eingesetzt werden. Auch die Übergänge zwischen Managementstandards und anderen Standardkategorien sind fließend. Die jährliche Auditierung der Produktionsstätte eines bestimmten Produkts stellt einen Managementstandard dar, kann gleichzeitig aber auch als unternehmensweite Nachhaltigkeitsstrategie präsentiert werden und rückt damit in die Nähe eines unternehmensbezogenen Standards.

II. Staatlich verpflichtende und freiwillige Standards

Daneben lassen sich Nachhaltigkeitsstandards auch hinsichtlich ihrer Rechtsnatur in verpflichtende und freiwillige Standards unterteilen.[10] Als verpflichtend wird ein Standard angesehen, der sich klassischen staatlichen Handlungsformen gegenüber den Unternehmen durch hoheitlich regulierendes bzw. eingreifendes Handeln bedient. Dies erfolgt unter der Prämisse, dass sich ein solcher verpflichtender Standard allein von staatlicher Seite bei entsprechenden staatlichen Hoheitsbefugnissen durchsetzen lässt.

In Abgrenzung hierzu wird ein Standard als freiwillig angesehen, wenn sich das Unternehmen zunächst für seine Einhaltung frei entscheiden kann, der Standard also nicht vom Gesetzgeber als verbindlich vorgeschrieben wird. Dabei ist Freiwilligkeit indes nicht gleichbedeutend mit einer ausbleibenden Wirkung auf internationale Lieferbeziehungen.[11] Auch sei an dieser Stelle eingeräumt, dass sich ein Unternehmen gegebenenfalls in einer wirtschaftlichen Situation befinden kann, in der auch ein freiwilliger Standard letztlich als faktisch verbindlich erscheinen mag.[12] Eine solche faktische Verbindlichkeit ist hier al-

---

[9] So auch *Verbruggen*, in: Brownsword/Gestel/Micklitz (Hrsg.), Contract and Regulation, S. 284 (288).

[10] Nach *Sommer*, Drivers and constraints for adopting sustainability standards in small and medium-sized enterprises (SMEs), S. 9 f.; grundlegend auch *Henson/Humphrey*, The Impacts of Private Food Safety Standards.

[11] Vgl. auch *Buntenbroich*, Menschenrechte und Unternehmen, S. 66.

[12] Ausschlaggebend kann hier insbesondere die Governance in der Lieferkette sein, vgl. Kap. 1 B.II., S. 23; zum Phänomen der faktischen Verbindlichkeit durch vermeintlich freiwillige Standards im transnationalen Recht *Cafaggi*, Fordham Int. Law J. 2013, 1557; *Cafaggi/Iamiceli*, ERCL 16 (2020), 44 (57); vgl. auch *Verbruggen*, in: Brownsword/Gestel/Micklitz (Hrsg.), Contract and Regulation, S. 284 (295); zu privaten Standards als faktische Marktzugangsvoraussetzung im Zusammenhang mit WTO-Recht *Stumpf*, in: Rühmkorf (Hrsg.), Nachhaltige Entwicklung im deutschen Recht, S. 299 (300 f.); eingehend auch *Hemler*, Private Standards im Recht der Welthandelsorganisation.

lerdings nicht gemeint.[13] Aus diesem Grund wird – zur besseren Unterscheidung – von staatlich verpflichtenden und von freiwilligen Standards gesprochen. Letztere können jedoch auch von staatlicher Seite verabschiedet werden.

B. Staatlich verpflichtende Standards

Das regulative Einwirken des Staates auf internationale Lieferbeziehungen durch Nachhaltigkeitsstandards steht zunächst vor einer grundlegenden Hürde: der territorial begrenzten Geltungskraft seiner Normen. Entsprechend benötigen staatlich verpflichtende Standards einen Anknüpfungspunkt.[14] Der regulatorische Rahmen für nachhaltiges unternehmerisches Handeln überwindet diese Hürde durch eine Anknüpfung an die Zugehörigkeit der Unternehmen zu Deutschland[15] oder an ihre Aktivität auf dem Staatsgebiet bzw. dem Gebiet der EU.[16] Diesen Weg hat der Gesetzgeber auch bei Nachhaltigkeitsstandards verfolgt, die an den Marktzugang und somit die Verkehrsfähigkeit eines Produkts anknüpfen. Hier liegt der Fokus bisher auf der Statuierung punktueller Produktstandards (I.). Allerdings ist mittlerweile eine deutliche inhaltliche Erweiterung der staatlich verpflichtenden Standards zu verzeichnen (II.). Unter Berücksichtigung dieser Befunde und der Erkenntnisse zum derzeitigen regulatorischen Rahmen für nachhaltiges unternehmerisches Handeln aus Kapitel 1 wird anschließend die Relevanz staatlich verpflichtender Standards für internationale Lieferbeziehungen aus vertragsrechtlicher Hinsicht bewertet (III.).

Die Untersuchung beschränkt sich insofern darauf, diejenigen vertragsrechtlichen Implikationen zu analysieren, die sich unmittelbar aus den Standards selbst ergeben. Nicht Gegenstand der Arbeit sind weitergehende Fragestellungen, etwa zur Angemessenheit der Reichweite und konkreten Ausgestaltung dieser Regelungen – insbesondere auch im Hinblick auf deren mittelbare extraterritoriale Wirkung aus völkerrechtlicher Perspektive.[17] Ebenfalls unberücksichtigt bleibt, inwiefern sich öffentlich-rechtliche Nachhaltigkeitsstandards zu Eingriffsnormen verdichtet haben oder verdichten könnten. Gleiches gilt für

---

[13] So auch *Henson/Humphrey*, The Impacts of Private Food Safety Standards, S. 5.

[14] Sog. *Genuine-link*-Erfordernis, vgl. *Schmalenbach*, AVR 39 (2001), 57 (73); *Mansel* in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 9 Rn. 35.

[15] Sog. Personalitätsprinzip, z. B. § 1 LkSG, Art. 2 Abs. 1 CSDDD, dazu Kap. 1 D.II.2., S. 36; vgl. auch *Mansel* in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 9 Rn. 38, 41 ff.; *Mansel*, in: GS Mankowski, S. 793 (797).

[16] Sog. Territorialitätsprinzip, z. B. Art. 2 Abs. 2 CSDDD; vgl. *Spießhofer*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 3 Rn. 57 f.; *Mansel*, in: GS Mankowski, S. 793 (802); generell jew. *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, S. 76.

[17] Krit. dazu im Kontext Lieferkettenregulierung *Spießhofer*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 3 Rn. 55 ff., 73; weniger krit. indes *Mansel* in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 9 Rn. 36 (jedenfalls die Regelungen des LkSG hielten den Rahmen ein, was die mit ihnen verbundenen Auslandswirkungen betreffe).

die Auseinandersetzung mit potenziellen Pflichtenkollisionen,[18] die auftreten können, wenn der extraterritoriale Steuerungsanspruch der Regelwerke in drittstaatlichen Jurisdiktionen nicht unwidersprochen bleibt, einschließlich deren völker, kollisions- oder auch sachrechtlicher Lösungsmechanismen.[19]

I. Bisheriger Schwerpunkt auf punktuellen Produktstandards

Aus dem Blickwinkel internationaler Lieferbeziehungen konzentrierten sich staatlich verpflichtende Standards lange auf punktuelle Produktstandards.[20] Dies geschah vordergründig unter gesundheits- oder sicherheitsbezogenen sowie unter ausgewählten ökologischen Aspekten. Gehen von der Herstellung, Verwendung oder Entsorgung eines Produkts Gefahren für die Umwelt oder die Gesundheit aus, liegt es nahe, es so zu konzipieren, dass jene Gefahren nicht mehr oder nur noch in geringerem Umfang auftreten können.[21] Das deutsche und europäische Recht kennt seit langem gesetzliche Vorgaben an die Produktsicherheit, wie sie beispielsweise im Produktsicherheitsgesetz Niederschlag gefunden haben.[22] Auf europäische Ebene ist zum Beispiel die Ökodesign-RL zu nennen, nach der in Zusammenspiel mit entsprechenden Durchführungsakten gewisse Produktgruppen Mindestenergie- und andere Ressourceneffizienzstandards aufweisen mussten, um auf dem Markt gehandelt werden zu dürfen.[23]

---

[18] Gemeint sind Konstellationen, in denen sich die europäischen bzw. deutschen Regelungen und andere ausländische Pflichten widersprechen und diese anderen Pflichten von einem ausländischen Gericht gegenüber dem Unternehmen durchgesetzt werden könnten. Das Unternehmen wäre faktisch kollidierenden Normbefehlen ausgesetzt. Dazu *Mansel* in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 9 Rn. 62.

[19] Etwa die Wirkung chinesischer Abwehrgesetzgebung auf die Pflichten nach dem LkSG illustriert *Spießhofer*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 3 Rn. 60 ff.; in den USA wurde wiederum am 15.03.2025 der Entwurf eines sog. *Protect USA Act* veröffentlicht, der sich mit einem *Blocking Statute* als Kernstück gegen die Befolgung ausländischer Sorgfaltspflichtanforderungen in Lieferketten richtet, https://www.congress.gov/bill/119th-congress/senate-bill/985/text (zuletzt abgerufen 13.10.2025); dazu *Ruttloff/*Wagner, ESG 2025, 97; generell *Gernert*, Blocking Statutes.

[20] *Nadvi/Wältring*, in: Schmitz (Hrsg.), Local Enterprises in the Global Economy, S. 53 (56).

[21] So schon *Klindt*, BB 1998, 545 (545); in diese Richtung auch *Sommer*, Drivers and constraints for adopting sustainability standards in small and medium-sized enterprises (SMEs), S. 10.

[22] Dazu *Schlacke/Tonner/Bretschneider*, Stärkung eines nachhaltigen Konsums, S. 135–140.

[23] RL 2009/125/EG v. 12.10.2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, ABl. L 285/10, aufgehoben durch VO (EU) 2024/1781, dazu sogleich unter B.II., S. 68; *Dietrich/Akkerman*, ZUR 2013, 274 (275); zu den Durchführungsverordnungen zur Ökodesign-RL *Wormit*, EuZW 2021, 873; vgl. auch Bericht der Arbeitsgruppe „Nachhaltigkeit im Zivilrecht" der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, S. 81: „produktbezogene […] Vorgaben".

Daneben werden originär private und damit freiwillige Standards durch den Staat referenziert.[24] Auch dann erhält der Standard einen verpflichtenden Charakter aufgrund des staatlichen Weisungsgehalts. Dies geschieht bisher etwa im Rahmen der CE-Kennzeichnungspflicht,[25] die unter anderem die Einhaltung des ISO-9000-Standards vorsieht.[26] Diese Referenzierung verfolgt unter anderem das Ziel, dass Unternehmen, die diese Instrumente bereits auf freiwilliger Basis anwenden, auch in den reglementierten Sektoren von der Anwendung profitieren.[27] Bei der ISO-9000-Standardserie handelt es sich um Grundlagennormen für das Qualitätsmanagement ohne besonderen Fokus auf Nachhaltigkeitsaspekte.[28] Allerdings wäre eine vergleichbare Referenzierung ebenso für die noch vorzustellenden freiwilligen Nachhaltigkeitsstandards denkbar.

Wie die Fälle um die ‚Fair-Trade-Grabstein-Regelungen' in einigen (süd-)deutschen Friedhofssatzungen zeigen,[29] gehen mit einer solchen gesetzlichen Referenzierung allerdings beachtliche Herausforderungen einher. Diese sahen vor, dass nur solche Grabsteine aufgestellt werden dürften, die „nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette" ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (*International Labour Organization*, ILO) hergestellt worden seien.[30] Das BVerwG erklärte die Regelung für unwirksam. Es verletze das rechtsstaatliche Gebot der Normenklarheit und hinreichenden Bestimmtheit, wenn für den Normbetroffenen nicht im Voraus erkennbar sei, welche Nachweise zum Beleg dafür, dass die Grabmale nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit herrühren, anerkannt

---

[24] Von „legally-mandated private standards" sprechen *Henson/Humphrey*, The Impacts of Private Food Safety Standards, S. 5; zust. *Sommer*, Drivers and constraints for adopting sustainability standards in small and medium-sized enterprises (SMEs), S. 10.

[25] Die CE-Kennzeichnung (*Conformité Européenne*) zeigt die Einhaltung bestimmter Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzanforderungen an, die verpflichtend im europäischen Binnenmarkt einzuhalten sind. Die Kennzeichnung fungiert damit als „eine Art Warenpass", vgl. OLG Nürnberg Urt. v. 17.06.2012, r+s 2014, 580 (582). Zu den allgemeinen produktgruppenübergreifenden Regelungen der CE-Kennzeichnungspflicht vgl. § 7 Abs. 2 ProdSG i. V. m. Art. 30 VO (EG) 765/2008; s. auch https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/ce-marking_de (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[26] *Sommer*, Drivers and constraints for adopting sustainability standards in small and medium-sized enterprises (SMEs), S. 10.

[27] Bekanntmachung der Kommission, Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022 („Blue Guide"), 1.1.3., ABl. C 247/9 v. 29.06.2022.

[28] Zwar verfolgt auch die ISO 9000-Reihe einen „nachhaltigen Erfolg" im Unternehmen, hiermit ist allerdings nicht ‚Nachhaltigkeit' i. S. des hier gewählten Untersuchungsgegenstandes gemeint, vgl. eingehend zur ISO 9000-Reihe https://www.din.de/de/wdc-beuth:din21:235671064 (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[29] Grundlegend für den Fall der Nürnbergischen Friedhofssatzung BVerwG, Urt. v. 16.10.2013, NVwZ, 2014 527; nachfolgend VGH Mannheim, Urt. v. 29.04.2014, BeckRS 2014, 50994 (Friedhofssatzung Kehl); VGH Mannheim, Beschl. v. 21.05.2015, BeckRS 2015, 46840 (Stuttgart); VGH Mannheim, Beschl. v. 21.09.2015, BeckRS 2015, 52860 (Sindelfingen); VGH Mannheim, Beschl. v. 25.11.2016, BeckRS 2016, 56021 (Mannheim).

[30] Eingehend *Schmitt*, WiVerw 2020, 43; *Krajewski*, DÖV 2014, 721.

werden würden.[31] Hintergrund der Entscheidung war die fehlenden „validen Nachweismöglichkeiten" der geforderten Zertifizierung. Mangels verlässlicher Zertifizierungssysteme und Gütesiegel unabhängiger Organisationen konnten sich die adressierten Steinmetzbetriebe nur auf die Eigenerklärungen von Herstellern und Lieferanten stützen, die jedoch nach Ansicht des BVerwG keine Sicherheit hinsichtlich des Merkmals „frei von Kinderarbeit" geben könnten.[32] Das BVerwG zog hieraus den Schluss, dass der Normgeber die Voraussetzungen festlegen muss, unter denen die Zeugnisse privater Zertifizierungsstellen als ausreichend angesehen werden würden.[33]

Die Fälle der Fair-Trade-Grabsteine offenbaren damit einen grundsätzlich Handlungsauftrag an den Gesetzgeber. Will dieser zukünftig freiwilligen Nachhaltigkeitsstandards und insbesondere Zertifizierungen verpflichtenden Charakter verleihen, muss er einen hinreichenden Grad an Bestimmtheit und Normenklarheit sicherstellen, indem er Kriterien formuliert, denen eine Zertifizierung genügen muss und er muss darüber hinaus auf verlässliche Zertifizierungssysteme und Gütesiegel (z. B. über einen Multi-Stakeholder-Ansatz) hinwirken.

II. Entwicklung hin zu umfassenden produkt- oder produktionsbezogenen Standards

Für die neuere Entwicklung hin zu umfassenderen produkt- oder produktionsbezogenen Standards steht die neue Ökodesign-VO, die im Juli 2024 in Kraft getreten ist.[34] Sie löst die Ökodesign-RL ab. Wie schon die Ökodesign-RL enthält die Ökodesign-VO selbst jedoch keine konkreten Nachhaltigkeitsstandards. Sie ermächtigt vielmehr die Europäische Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte, die die produktspezifischen Anforderungen für einzelne Produktgruppen definieren.[35] Gleich bleibt, dass an den Marktzugang der Produkte angeknüpft wird.[36] Anders als die Ökodesign-RL bezieht sich die Ökodesign-VO nicht mehr ausschließlich auf (energie-)verbrauchsrelevante Produkte, sondern auf die ökologische Nachhaltigkeit eines Großteils der physischen Waren für den europäischen Binnenmarkt.[37] Vorgesehen sind unter anderem Standards zur Funktionsbeständigkeit, Zuverlässigkeit und Reparier-

---

[31] BVerwG, Urt. v. 16.10.2013, BVerwGE 148, 133, Rn. 22.
[32] BVerwG, Urt. v. 16.10.2013, BVerwGE 148, 133, Rn. 22.
[33] BVerwG, Urt. v. 16.10.2013, BVerwGE 148, 133, Rn. 22.
[34] VO (EU) 2024/1781 v. 13.06.2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der RL (EU) 2020/1828 und der VO (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der RL 2009/125/EG, ABl. L 2024/1781.
[35] Vgl. Art. 1 Abs. 1 und Art. 4 Ökodesign-VO.
[36] Art. 3 Abs. 1 Ökodesign-VO.
[37] Art. 1 Abs. 2 Ökodesign-VO („alle physischen Waren"), ausgenommen sind hingegen u. a. Lebensmittel, Arzneimittel, lebende Tiere oder Fahrzeuge.

barkeit eines Produkts, der Vermeidung besorgniserregender Stoffe, Energie- und Ressourceneffizienz, Verringerung des CO_2- bzw. Umweltfußabdrucks, Rezyklatanteile, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit der Produkte sowie zur Menge der durch ein Produkt entstehenden Abfallstoffe.[38]

Beispielsweise für Textilien, einem Industriesektor, der von der EU als besonders schädlich identifiziert wurde und der demnach zu einer der Produktgruppen zählt, die zuerst geregelt werden sollen,[39] sind produktspezifische Anforderungen zu einer besseren Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Faser-zu-Faser-Recyclingfähigkeit von Textilien und ein verbindlicher Rezyklatfaseranteil sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Mikroplastik vorgesehen.[40]

Daneben zielt die Ökodesign-VO auf eine Erhöhung der Markttransparenz durch Informationsanforderungen ab.[41] Hierzu ist auch ein digitaler Produktpass einzuführen.[42] Dieser erhöht mit den darin enthaltenen Produktinformationen die Markttransparenz sowohl für Wirtschaftsteilnehmerinnen und -teilnehmer entlang der gesamten Wertschöpfungskette als auch für die Endverbraucherinnen und -verbraucher sowie eine breite Öffentlichkeit.[43] Welche Angaben verpflichtend im digitalen Produktpass enthalten sein müssen, soll ebenfalls in den einzelnen delegierten Rechtsakten festgelegt werden.[44] Der Produktpass soll Informationen zu Produktparametern enthalten, die für die betreffende Produktgruppe erforderlich sind, ebenso wie Informationen, die für die Produktgruppe aufgrund anderer europäischer Rechtsvorschriften gefordert werden.[45] Damit könnte der Pass auch genutzt werden, um Informationen, die auf Grundlage verschiedener europäischer Rechtsakte bereitgestellt werden müssen, zu bündeln.[46] Wer genau die Information im Produktpass be-

---

[38] Art. 5 Abs. 1 lit. a–p i. V. m. Anhang I Ökodesign-VO, letztere benennt Produktparameter, anhand derer die in Art. 5 Abs. 1 aufgezählten Produktaspekte bewertet werden sollen.

[39] Vgl. Art. 18 Abs. 5 lit. c Ökodesign-VO; vgl. auch Europäische Kommission, Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien, COM(2022) 141 final, S. 1 f.; bestätigend Mitteilung der Europäischen Kommission, Arbeitsplan 2025–2030 für Ökodesign für nachhaltige Produkte und für die Energieverbrauchskennzeichnung v. 16.04.2025, COM(2025) 187 final, S. 6.

[40] COM(2022) 141 final, S. 4, 6; eingehend auch *Seehafer/Friedrich*, ZfPC 2022, 150 (151).

[41] Zu den Informationsanforderungen vgl. Art. 7, s. auch ErwGr 28–30 Ökodesign-VO; die Aufzählung in Art. 7 Abs. 2 Ökodesign-VO deute darauf hin, dass die Informationsanforderungen an einzelne Produkte sehr umfangreich ausfallen könnten, *Burchert/Brohm*, ESG 2024, 323 (327).

[42] Art. 9 ff. Ökodesign-VO.

[43] Vgl. Art. 9 Abs. 3 lit. a und ErwGr 32 Ökodesign-VO.

[44] Art. 9 Abs. 2 Ökodesign-VO.

[45] Art. 9 Abs. 2 lit. a i. V. m. Anhang III lit. a Ökodesign-VO; „[d]ie Liste der auf deren Grundlage offenzulegenden Nachhaltigkeitsinformationen ist lang", *Mittwoch*, RDi 2024, 62 (66).

[46] Etwa nach dem LkSG oder zukünftig nach Umsetzung der CSDDD in nationales Recht sowie einer *Green-Claims*-RL, vgl. Kap. 1 D.II.2.–3., S. 36 ff.; *Mittwoch*, RDi 2024, 62 (66).

reitstellen soll,[47] ebenso wie die Frage, für wen die einzelnen Informationen zugänglich sein sollen,[48] wird ebenfalls erst in den delegierten Rechtsakten festgelegt. Folglich bleiben die finalen delegierten Rechtsakte abzuwarten, um ein klares Bild über die betroffenen Produktgruppen sowie die gestellten Anforderungen an Produkt, Produktionsprozess und den digitalen Produktpass zu erlangen.[49]

Insgesamt ist mit der Ökodesign-VO und den noch zu erlassenden delegierten Rechtsakten aber eine deutliche Ausweitung der verpflichtenden produkt- und produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstandards sowohl hinsichtlich der erfassten Produktgruppen, der erfassten ökologischen Nachhaltigkeitsaspekte als auch einer sich hieran anschließenden produktbezogenen Transparenz zu erwarten.

Auch im Bereich der sektoralen Regelungen der Sorgfaltspflichten knüpft etwa die Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (*European Deforestation Regulation*, EUDR)[50] an den Marktzugang an. Produkte bzw. Rohstoffe aus bestimmten Risikosektoren, nämlich Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz, müssen unter anderem den Produktionsstandard „entwaldungsfrei" erfüllen,[51] wenn sie in der EU auf den Markt gebracht, be-

---

[47] Art. 9 Abs. 2 lit. g Ökodesign-VO.

[48] Mit Blick auf etwaige geistige Eigentumsrechte als auch einen optimierten Zugang sind ggf. differenzierte Zugangsmöglichkeiten zu den im Produktpass erfassten Daten festzulegen, vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. f sowie ErwG 33 Ökodesign-VO.

[49] Die ersten delegierten Rechtsakte dürfen allerdings nicht vor dem 19.05.2025 in Kraft treten und der Geltungsbeginn eines delegierten Rechtsakts muss mindestens 18 Monate nach seinem Inkrafttreten liegen, Art. 4 Abs. 4 S. 2, Abs. 7 Ökodesign-VO. Gegenwärtig ist noch kein umfassender delegierten Rechtsakt für eine einzelne Produktgruppe veröffentlicht, vgl. Europäische Kommission, Arbeitsplan 2025–2030 für Ökodesign für nachhaltige Produkte und für die Energieverbrauchskennzeichnung v. 16.04.2025, COM(2025) 187 final. Unternehmen haben somit noch Zeit, bis sie entsprechend konforme Produkte bereitstellen müssen, *Burchert/Brohm*, ESG 2024, 323 (327).

[50] VO (EU) 2023/1115 v. 31.05.2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der VO (EU) 995/2010, ABl. L 150/206. Das Europäische Parlament hat am 14.11.2024 einem VO-Vorschlag der Kommission zur Änderung der EUDR zugestimmt, nach dem Marktteilnehmer die sich aus der EUDR ergebenden Pflichten erst ein Jahr später als ursprünglich geplant (vgl. Art. 38 EUDR), ab dem 30.12.2025, einhalten müssen, während Kleinstunternehmen bzw. kleine Unternehmen bis zum 30.06.2026 Zeit haben, VO (EU) 2024/3234 v. 19.12.2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 hinsichtlich der Bestimmungen zum Geltungsbeginn, Abl. L 2024/3234. Weiteren inhaltlichen Änderungen des Parlaments, u. a. der Schaffung einer neuen Kategorie von Ländern, die hinsichtlich der Entwaldung „kein Risiko" darstellen, hat der Europäische Rat hingegen nicht zugestimmt. Nunmehr liegt ein Kommissionsvorschlag v. 21.10.2025 zu punktuellen Vereinfachungen vor, die allerdings nicht den Standard der Entwaldungsfreiheit selbst betreffen, COM(2025) 652 final.

[51] Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Anhang I i. V. m. Art. 3 lit. a EUDR; auch wenn dies zunächst als Produktstandard anmutet, dürfte es sich i. S. der hier gewählten Typologie um einen Produktionsstandard handeln. Entwaldungsfrei meint nämlich „die Tatsache, dass die relevanten

reitgestellt oder auch ausgeführt werden sollen.[52] Wurde hiergegen verstoßen, sind die Produkte etwa sofort und gegebenenfalls auch unter einem sofortigen Rückruf oder einer behördlichen Beschlagnahme vom Markt zu nehmen.[53] Die relevanten Erzeugnisse können an gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse liegende Zwecke gespendet oder, falls dies nicht möglich ist, entsorgt werden.[54]

Zu einer Stärkung sozialer Nachhaltigkeitsaspekten kann wiederum zukünftig die Verordnung für ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt (*European Forced Labour Regulation*, EUFLR)[55] führen. Nach dieser dürfen Wirtschaftsakteure in Zwangsarbeit hergestellte Produkte weder auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen oder bereitstellen noch dürfen sie solche Produkte ausführen.[56] Zwangsarbeit wird hierbei – im Einklang mit dem LkSG und der CSDDD – in Anlehnung an Art. 2 des Übereinkommens Nr. 29 der ILO von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit definiert.[57] Zwar wird mit der Verordnung nicht zum ersten Mal die Verhinderung von Zwangsarbeit in einem europäischen Rechtsakt adressiert, neu ist allerdings, dass nun an das hergestellte Produkt angeknüpft wird.[58] Die damit einhergehenden Standards

---

Erzeugnisse relevante Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, die auf Flächen erzeugt wurden, die nach dem 31. Dezember 2020 nicht entwaldet wurden, und im Fall relevanter Erzeugnisse, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden – dass das Holz aus dem Wald geschlagen wurde, ohne dass es dort nach dem 31. Dezember 2020 zu Waldschädigung gekommen ist", Art. 2 Nr. 13 EUDR.

[52] Hinzutritt die Einhaltung einschlägiger Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes (Art. 3 lit. b EUDR) sowie das Vorliegen einer Sorgfaltserklärung (Art. 3 lit. c EUDR), mit der bescheinigt wird, dass den in Art. 8 i. V. m. Art. 9–11 EUDR statuierten Sorgfaltspflichten nachgekommen wurde. Somit kommen auch im Rahmen der EUDR weitere Sorgfaltspflichtenanforderungen gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 8 EUDR auf die adressierten Unternehmen zu. Hierzu zählen eine Risikoanalyse und -bewertung (Artt. 9, 10 EUDR) sowie ein Risikomanagement bzw. Präventionsmaßnahmen („Risikominimierung", Art. 11 EUDR). Insofern dürften auch diesbezüglich die bereits nachgezeichneten Herausforderungen aufgrund gesetzlicher Sorgfaltspflichten in Lieferketten durchaus zutreffen, vgl. Kap. 1 D.II.4.a), S. 46. Vgl. zu den Parallelen auch *Ruttloff/Wagner/Kappler/Schuler*, BB 2024, 707 (715); ferner *Habbe/Henneberg/Denzel*, BB 2025, 579 (583). Der Kommissionsvorschlag v. 21.10.2025, COM(2025) 652 final, sieht in diesem Bereich allerdings Vereinfachungen, u. a. für nachgelagerte Marktteilnehmer sowie für Kleinst- und Kleinunternehmen, vor. So sollen zukünftig nur noch jene Unternehmen eine Sorgfaltserklärung abgeben müssen, die ein Produkt erstmals in der EU in Verkehr bringen.

[53] Vgl. Art. 24 Abs. 2 lit. a und Art. 23 EUFLR.

[54] Art. 24 Abs. 2 lit. d EUFLR.

[55] VO (EU) 2024/3015 v. 27.11.2024 über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt sowie zur Änderung der RL (EU) 2019/1937, Abl. L 2024/3015; sie gilt ab dem 14.12.2027, Art. 39 EUFLR.

[56] Art. 3 EUFLR.

[57] Art. 2 Nr. 1 EUFLR; die Definition in § 2 Abs. 2 Nr. 3 LkSG entspricht mit vernachlässigbarer sprachlicher Anpassung der aus Art. 2 Nr. 1 des Übereinkommens Nr. 29 der ILO von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit; ebenso verweist Anhang Teil I Abschn. 1 Nr. 11 der CSDDD auf diese Definition der ILO.

[58] *Theusinger/Gerken*, ZfPC 2023, 159 (161).

sind somit als produktionsbezogen zu begreifen. Erfasst ist jede Stufe der Lieferkette.[59] Der Adressatenkreis ist denkbar weit gefasst und erstreckt sich auf

„jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die Produkte auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt oder bereitstellt oder Produkte ausführt".[60]

Auch hier sind die einschlägigen Rechtsfolgen eines Verstoßes drastisch: dem Wirtschaftsakteur ist das Inverkehrbringen verboten und er hat die betroffenen Produkte vom Markt zu nehmen.[61] Hierunter versteht die Verordnung, dass die Produkte recycelt und wenn dies nicht möglich ist, unbrauchbar gemacht werden. Verderbliche Produkte werden aus dem Verkehr gezogen, indem sie zu gemeinnützigen oder im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken gespendet oder, wenn dies nicht möglich ist, indem sie unbrauchbar gemacht werden.[62] Anders als die EUDR[63] sieht die EUFLR darüber hinaus jedoch keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten für Unternehmen vor.[64]

Insgesamt lässt sich die regulatorische Tendenz erkennen, nicht nur die Transparenz- und Berichtspflichten für Unternehmen auszuweiten sowie unternehmerische Sorgfaltspflichten für ihre Lieferketten einzuführen, sondern über verbindliche Produkt- und Produktionsanforderungen auf eine wachsende Zahl an staatlich verpflichtenden produkt- und produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstandards hinzuwirken.

III. Relevanz für internationale Lieferbeziehungen

Staatlich verpflichtende Standards fokussierten sich lange auf die Statuierung punktueller Produktstandards im Bereich der Gesundheit und Sicherheit sowie zu einzelnen ökologischen Aspekten. Mit der Ökodesign-VO sowie der EUDR und der EUFLR ist auf europäischer Ebene jedoch der Trend weg von rein punktuellen Produktstandard hin zu umfassenderen produkt- und produktionsbezogenen Standards für ökologische und auch soziale Nachhaltigkeit zu verzeichnen. Anders als die in Kapitel 1 vorgestellten Regulierungsmaßnahmen zielen sie unmittelbar auf eine soziale oder ökologisch gewünschte Änderung bzw. Erhaltung eines gewünschten Ist-Zustands am einzelnen Produkt bzw. seines Produktionsprozesses und damit in der konkreten Lieferbeziehung ab.

---

[59] Vgl. Art. 2 Nr. 6 EUFLR („beliebigen Stufe").
[60] Art. 2 Nr. 9 EUFLR.
[61] Art. 20 Abs. 4 EUFLR.
[62] Vgl. Art. 25 EUFLR.
[63] Vgl. soeben Kap. 2 Fn. 52.
[64] Commission Staff Working Document v. 26.02.2025, SWD (2025) 80 final, S. 10: „The Regulation […] includes provisions related to business efforts to identify, prevent, and address forced labour in their operations and supply chains, without creating additional due diligence obligations for economic operators"; vgl. auch *Leyens*, NZG 2025, 579 (581); hierin eine „begrüßenswerte Rückbesinnung auf die Primärverantwortung der Staaten" sehen *Allgeier/Stern*, NZG 2025, 481.

Die vorgestellten Berichts- und Transparenzpflichten leisten dies hingegen allenfalls mittelbar durch die Offenlegung entsprechender Unternehmensaktivitäten.[65] Sie stellen demnach noch keinen Nachhaltigkeitsstandard im Sinne des hier gewählten Standardbegriffs dar. Die sowohl im nationalen als auch im Unionsrecht, angesiedelten Sorgfaltspflichten in den Lieferketten[66] können hingegen für sich genommen einen Nachhaltigkeitsstandard darstellen, indem sie konkrete Größen für nachhaltiges unternehmerisches Handeln etablieren. Mit Blick auf die Vertrags- und Vertragsgestaltungsfreiheit sind diese allerdings nicht unmittelbar *in* den privatrechtlichen Lieferbeziehungen anwendbar. Wie bereits dargestellt nehmen sie vielmehr durch die gesetzlichen Maßstäbe zum nachhaltigen unternehmerischen Handeln dergestalt auf die Lieferbeziehungen Einfluss, dass die Unternehmen selbst in ihren Vertragsbeziehungen entsprechende Nachhaltigkeitsstandards etablieren, um die sie treffenden gesetzlichen Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

Gerade verpflichtenden Produktstandards kommt auch das Potential zu, einem bisher freiwilligen Standard zu einer verpflichtenden Wirkung zu verhelfen. Ein solcher Standard muss dabei allerdings auch den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Normklarheit und -bestimmtheit genügen.

C. Freiwillige Standards

Dass Nachhaltigkeitsstandards schon heute in den internationalen Lieferbeziehungen eine wesentliche Rolle spielen, liegt nicht zuletzt daran, dass Unternehmen freiwillige Standards erarbeitet haben, denen sie sich selbst unterwerfen aber auch Dritte zu unterwerfen suchen. Dabei befinden sich diese Nachhaltigkeitsstandards nicht zwangsläufig im unternehmenseigenen Vakuum. Vielmehr schließen sich Unternehmen (in ihren Standards) auch externen Standardsystemen an. Als externe Standardsysteme kommen zunächst jene der internationalen Organisationen, freiwillige staatliche Standards sowie Standards anderer nichtstaatlicher Akteure in Betracht. Während die Rahmenwerke internationaler Organisationen dem transnationalen *Soft Law* zugerechnet werden und daher jedenfalls für Unternehmen unverbindlichen Charakter aufweisen,[67] sind die vorgestellten staatlichen Standards gezielt als freiwillige Standards, insbe-

[65] Kap. 1 D.II.1., S. 35.

[66] Kap. 1 D.II.2., S. 36.

[67] Die ILO-Standards binden als Völkerrecht direkt nur Staaten, vgl. zur fehlenden völkerrechtlichen Bindung von Privatunternehmen auch Kap. 1 D.II., S. 33, insbes. Fn. 132; durch die UN-Leitprinzipien soll bereits ausdrücklich der Allgemeinen Prinzipien, S. 1, keine neuen völkerrechtlichen Verpflichtungen geschaffen werden; auch die OECD-Leitprinzipien unterliegen dem „Prinzip der Freiwilligkeit", OECD-Leitsätze 2023, Teil I Einführung Rn. 5, S. 10 und Rn. I.1, S. 13; zum empfehlenden Charakter der AEMR vgl. Art. 10 der Charta der UN vom 26.06.1945; s. auch *Spießhofer*, NZG 2022, 435 (438); generell zum Phänomen *Soft Law*

sondere in Form staatlicher Siegel, ausgestaltet. Die Standards anderer nichtstaatlicher Akteure sind wiederum ihrem Wesen nach, mangels staatlichen Ursprungs, unverbindlich.[68] Externe Standardsysteme entfalten ihre Wirkung in internationalen Lieferbeziehungen demnach dann, wenn sie von den Unternehmen als Verhaltensgrundlage akzeptiert werden.[69] Auf dieser Erkenntnis aufbauend werden zunächst die individuellen Unternehmensstandards vorgestellt (I.). Danach widmet sich die Untersuchung dem angesprochenen Anschluss der Unternehmen an externe Standardsysteme (II.).

I. Individuelle Standards der Unternehmen

Ausgangspunkt der Betrachtung von freiwilligen Nachhaltigkeitsstandards sind solche, die individuell vom Unternehmen erarbeiteten wurden. Die Ursprünge solcher individuellen Unternehmensstandards werden in den 1990er Jahren in einer sich vermehrt gegen Unternehmen richtenden öffentlichen Meinung und einer mangelnden (über-)staatlichen Regulierung und Kontrolle (sogenannte *Governance Gap*[70]) der prekären Produktionsbedingungen im globalen Süden gesehen.[71] Im Sinne ihres Ursprungs unterliegen Unternehmensstandards dabei situativen und dynamischen Anpassungen.[72] Sie werden oftmals im Anschluss an Ereignisse und Kampagnen, die die mediale Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf ökologische und soziale Defizite in den Produktionsstätten oder in der gesamten Wertschöpfungskette lenken, weiter ausdifferenziert.[73]

Hobe, Einführung in das Völkerrecht, S. 183–185; *Thürer*, Soft Law, Max Planck Encyclopedia of Public International Law.

[68] *Buntenbroich*, Menschenrechte und Unternehmen, S. 62.

[69] Vgl. *Buntenbroich*, Menschenrechte und Unternehmen, S. 62.

[70] Treffend *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, S. 13, die die *Governance Gap* als Ausdruck „fehlende[r] Rechtsetzungskompetenzen staatlicher Regelgeber verbunden mit der mangelnden Wirkmächtigkeit nationaler Normen im Gefüge transnationaler Handelsbeziehungen und Lieferketten" bezeichnet; in diese Richtung auch *Cafaggi*, A Comparative Analysis of Transnational Private Regulation, EUI Working Paper LAW 2014/15, S. 8; *Verbruggen*, in: Brownsword/Gestel/Micklitz (Hrsg.), Contract and Regulation, S. 284 (290) m. w. N.; grundlegend zum Zusammenhang privater Regelbildung und der Leistungsfähigkeit hoheitlicher Rechtsetzung *Röthel*, JZ 2007, 755.

[71] *Buntenbroich*, Menschenrechte und Unternehmen, S. 20; *Zimmer*, Soziale Mindeststandards und ihre Durchsetzungsmechanismen, S. 141.

[72] Vgl. *Gehling/Ott/Lüneborg*, CCZ 2021, 230 (236); UNCTAD, Corporate Social Responsibility in Global Value Chains, Evaluation and monitoring challenges for small and medium sized suppliers in developing countries, 2012, S. 2, https://unctad.org/system/files/official-document/diaeed2012d3_en.pdf (zuletzt abgerufen 13.10.2025); vgl. auch *Riisgaard*, World Development 37 (2009), 326.

[73] Vgl. *Zimmer*, Soziale Mindeststandards und ihre Durchsetzungsmechanismen, S. 141 f., 151 f.; *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 22; *Buntenbroich*, Menschenrechte und Unternehmen, S. 20; allerdings erweisen sich Verhaltenskodizes nicht ausschließlich als reaktives Instrument auf Kritik, sondern werden durchaus auch proaktiv aus dem Unternehmen heraus geprägt, vgl. *Beckmann/Pies*, zfbf 59 (2007), 615.

Mit dem Konsumtrend einer immer stärkeren Relevanz von Nachhaltigkeitsbelangen[74] wird deshalb künftig noch mit einer weiteren Ausdifferenzierung dieser unternehmenseigenen Nachhaltigkeitsstandards zu rechnen sein. Auch spielt hier der sich zuspitzende Ordnungsrahmen herein. So sieht das LkSG die Veröffentlichung einer Grundsatzerklärung vor, die CSDDD wiederum verpflichtet zur Erstellung eines unternehmenseigenen Verhaltenskodex.[75]

Dass diese Standards für die vorliegende Untersuchung als individuell bzw. selbst erarbeitet gelten, schließt nicht aus, dass im Laufe ihres Entstehungsprozesses andere Parteien konsultiert oder auf bereits ausgearbeitete Mustertexte zurückgegriffen wurde.[76]

Individuelle Unternehmensstandards können unter anderem direkt in die Vertragstexte zwischen lieferndem und beliefertem Unternehmen, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in vorvertraglichen Erklärungen oder auch in einem Rahmenvertrag integriert sein.[77] Deutlich häufiger sind Nachhaltigkeitsstandards gegebenenfalls auch gemeinsam mit anderen (*Compliance*-)Standards allerdings in eigenständigen Regelwerken wie einem Verhaltenskodex vertreten.[78] Genauso ist es aber möglich, dass überhaupt keine Integration in die Lieferbeziehung erfolgt, sondern die unternehmenseigenen Nachhaltigkeitsstandards lediglich öffentlich, etwa auf der Homepage des Unternehmens, verlautbart werden. Damit dienen individuelle Unternehmensstandards auch dazu, das unternehmerische Selbstverständnis hinsichtlich seiner gesellschaftlichen Rolle grundlegend auszurichten und nach außen, öffentlich oder zumindest an einen bestimmten Adressatenkreis zu kommunizieren, beispielsweise an Lieferanten.[79] Sie gelten daher – zu Recht – als Teil der Öffentlichkeitsarbeit eines Unternehmens.[80]

Die Unternehmen handhaben die Transparenz hinsichtlich ihrer Standards allerdings sehr unterschiedlich. Einige stellen nicht nur Unternehmensgrund-

---

[74] Vgl. z. B. Otto Group Trendstudie 2023, Vom Optimismus der Tat, 6. Trendstudie zum ethischen Konsum, https://www.ottogroup.com/de/stories/story/trendstudie-nachhaltiger-konsum-kennt-keine-krise.php (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[75] Kap. 1 D.II.2.a) und b), S. 37 ff.

[76] Vgl. *Zimmer*, Soziale Mindeststandards und ihre Durchsetzungsmechanismen, S. 149.

[77] Laut einer Umfrage unter 98 Unternehmen mit insgesamt 420 Marken bezögen 71 % der Unternehmen der Fashion Industrie einen „code of conduct for suppliers" in die Vertragsbeziehungen mit ihren Lieferanten („supplier contracts") ein, weitere 12 % jedenfalls tlw., Ethical Fashion Report 2021, Baptist World Aid Australia, S. 34, https://media.business-humanrights.org/media/documents/2021-Ethical-Fashion-Report_Updated_j5nyFPP.pdf (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[78] Vgl. International Commerce and Distribution Committee Working Group, Best Practice in Supply Chains Research Findings IBA Special Project, vorgestellt von *Hachem* auf der IBA Annual Conference, 25.09.2019, https://www.ibanet.org/MediaHandler?id=31967469-f4c9-4610-b53c-0f54e4262baf (zuletzt abgerufen 13.10.2025), Folie 8; *Vytopil*, Contractual Control in the Supply Chain, S. 64 („common option"); *Markgraf/Rücker*, CB 2014, 467 (468).

[79] Vgl. auch *Beckers*, ZfPW 2021, 220 (246); *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 10.

[80] *Zimmer*, Soziale Mindeststandards und ihre Durchsetzungsmechanismen, S. 141.

sätze oder einen Verhaltenskodex öffentlich zur Verfügung, sondern liefern auch Informationen über deren Umsetzung. Dies kann beispielsweise im Rahmen einer Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgen. Andere Unternehmen hüllen sich hingegen dazu in Schweigen, welche Schritte zur Umsetzung ihrer Standards vorgesehen sind oder ob überhaupt an ihrer Umsetzung gearbeitet wird.[81]

Der Mangel an Transparenz sowohl in Bezug auf den Standardinhalt als auch hinsichtlich der Umsetzungsmechanismen der öffentlich einsehbaren Unternehmensstandards erschwert freilich einen objektiven Vergleich.[82] Neben Beispielen öffentlich einsehbarer Standards wurde vorliegend auf Untersuchungsergebnisse zu unternehmensinternen Vertragsdokumenten und Experteninterviews zurückgegriffen.[83]

Deutliche Unterschiede zeigen sich hinsichtlich des Detailgrads und inhaltlichen Umfangs[84] solcher Unternehmensstandards oder auch zwischen einzelnen Branchen und Industriezweigen.[85] Nichtsdestoweniger lassen sich auf Grundlage der bisherigen Forschungsbeiträge wiederkehrende Muster ausmachen, die im Folgenden nachgezeichnet werden. Für den vorliegenden Untersuchungsgegenstand kommen den unternehmerischen Selbstverpflichtungen (1.) und den Verhaltensvorgaben an Lieferanten (2.) Bedeutung zu. Abschließend erfolgt eine Bewertung ihrer Relevanz in internationalen Lieferbeziehungen (3.).

1. Unternehmerische Selbstverpflichtungen

Nachhaltigkeitsstandards können den sogenannten unternehmerischen Selbstverpflichtungen zugeordnet werden, wenn das Unternehmen als Urheber des Standards auch Adressat der statuierten Pflichten ist.[86] Daneben kann der

---

[81] *Zimmer*, Soziale Mindeststandards und ihre Durchsetzungsmechanismen, S. 153.

[82] In diese Richtung auch *Zimmer*, Soziale Mindeststandards und ihre Durchsetzungsmechanismen, S. 153.

[83] Zum Beispiel der *International Bar Association (IBA) International Commerce and Distribution Committee Working Group*, durchgeführt wurden Experteninterviews („In-house counsels, Consultants") und Vertragsdokumente („Codes of Conduct of suppliers, Supply Contracts, Franchise Agreements, Distribution Agreements") aus unterschiedlichen Industriezweigen durchsichtet („Automotive, Pharmaceuticals, Tobacco, Cocoa, Commodities, Textile, Food & Beverages"), Best Practice in Supply Chains Research Findings IBA Special Project, Folie 6, s. auch Kap. 2 Fn. 78; sowie von *Vytopil*, sie untersucht die Kodizes und Vertragsdokumente von 10–15 Unternehmen aus den Niederlanden, England sowie Kalifornien und hat Experteninterviews mit diesen Unternehmen durchgeführt; zur genauen Untersuchungsmethodik s. *Vytopil*, Contractual Control in the Supply Chain, S. 9 ff.

[84] Dazu auch *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 22 f.

[85] Zum Beispiel finden sich von der Käuferseite gestellte Verhaltenskodizes in Rohstofflieferketten und im landwirtschaftlichen Sektor deutlich seltener als im Einzelhandel, *von Falkenhausen*, Menschenrechtsschutz durch Deliktsrecht, S. 18, 20 jew. m. w. N.

[86] Vgl. *Glinski*, Die rechtliche Bedeutung der privaten Regulierung globaler Produktionsstandards, S. 56.

Standard gleichzeitig externe Dritte adressieren oder firmenintern weiterverwendet werden.[87]

Innerhalb der Gruppe der unternehmerischen Selbstverpflichtungen wird vorliegend nochmals zwischen sogenannten Unternehmensgrundsätzen und unternehmenseigenen Verhaltenskodizes differenziert. Der Begriff ‚Verhaltenskodex' wird als Oberbegriff verwendet und schließt insbesondere die häufig verwendeten Begriffe ‚*Code of Conduct/Practice*' oder, mit einem besonderen Schwerpunkt auf Nachhaltigkeitsthemen, ‚*CSR-Code*' oder ‚*Code of Ethics*' ein.[88]

Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen einer allgemeinen Unternehmenserklärung und einem unternehmenseigenen Verhaltenskodex stellt die Detailtiefe dar. Eine Unternehmenserklärung ist typischerweise von programmatisch dargestellten Unternehmenswerten wie der Anerkennung der Menschenrechte geprägt. Ein Verhaltenskodex kann diese Vorstellungen und Grundprinzipien des eigenen unternehmerischen Verhaltens um Standards und Richtlinien weiter ausdifferenzieren. Zusätzlich können über bereichsspezifische Verhaltenspflichten die Anforderungen eines allgemeinen Verhaltenskodex noch einmal in solche Standards übersetzt werden, die einzelne Unternehmensbereiche betreffen. So können diese im Einkauf genutzt werden, um (unternehmensintern) Vorgaben an die Auswahl von Lieferanten, die Beachtung von Zertifizierungen, die Vertragsgestaltung oder zum Umgang mit Lieferanten während der Vertragsdurchführung zu machen.[89]

Bei öffentlich einsehbaren Verhaltenskodizes lässt sich typischerweise ein hoher Abstraktionsgrad, eine Vielzahl ausfüllungsbedürftiger Begriffe oder eine relativierende Sprachwahl feststellen.[90] Dies erscheint unter der Zielset-

---

[87] Zum Beispiel erlich textil Code of Conduct, S. 1: „Er [der Code of Conduct] richtet sich an unser eigenes Team sowie an alle an der Entstehung unserer Kollektionen beteiligten Firmen und Personen. Ausdrücklich sind darin auch Zulieferer unserer eigenen Lieferanten und Produzenten und deren Zulieferer eingeschlossen, sowie Partner und Lieferanten im Vertrieb und Versand", https://erlich-textil.com/media/59/7b/37/1661870252/erlich%20textil_Code-of-Conduct_DE.pdf (zuletzt abgerufen 13.10.2025); vgl. auch *Cafaggi/Iamiceli*, ERCL 16 (2020), 44 (53) m. weiteren Beispielen.

[88] Sowohl der Begriff ‚Verhaltenskodex' als auch sein englisches Pendant ‚*Code of Conduct*' werden auch verwendet, um jegliche Unternehmensstandards zu erfassen. Hier wird der Begriff indes im engeren Sinne verwendet, beschränkt auf unternehmenseigene Standards. Zur Begriffsdifferenzierung auch *Beckmann/Pies*, zfbf 59 (2007), 615 (616), Fn. 2; *Birk*, in Fezer/Büscher/Obergfell (Hrsg.), UWG, S17 Rn. 15 sowie *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 41.

[89] *Sturm*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 6 Rn. 1039; typischerweise handele es sich hierbei um interne Richtlinien, *Schönfelder/Streibelt*, in: Fröhlich/Jamal (Hrsg.), CSR und Beschaffung (2024), S. 91 (94).

[90] Etwa „Wir unternehmen geeignete und zumutbare Anstrengungen, um die Inhalte des Code of Conduct fortlaufend an allen Standorten unseres Unternehmens einzuhalten", Code of Conduct der deutschen Textil- und Modewirtschaft, Stand April 2022, 5. Umsetzung,

zung nachvollziehbar, zwar öffentlichkeits- und werbewirksam die eigene unternehmerische Verantwortung für Nachhaltigkeitsinteressen nach außen zu tragen, ohne aber Pflichten des Unternehmens gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten oder anderen Stakeholdern auszulösen.[91] Nicht zuletzt wird mit solchen öffentlich kommunizierten Verhaltenskodizes daher auch der Vorwurf des *Greenwashing* verbunden.[92] So enthalten die meisten Verhaltenskodizes weiche Formulierungen, wie beispielsweise, dass sich das Unternehmen ‚bemühen' soll oder wird, um zu verdeutlichen, dass keine einklagbare Pflichten intendiert werden. Ob dies mit einer so gewählten Formulierung gelingt, wird im nachfolgenden Kapitel näher untersucht.[93]

Zudem finden sich zumindest unter den öffentlich einsehbaren, individuellen Nachhaltigkeitsstandards der Unternehmen derzeit kaum konkrete Produktstandards.[94] Dass Unternehmen auf die Formulierung von Produktstandards verzichten, kann sicherlich den praktischen Hintergrund haben, ihre Unternehmensstandards nicht mit Details zu einzelnen Produkten zu überfrachten. Mit einem produktbezogenen Standard können allerdings auch erhebliche rechtliche Konsequenzen einhergehen, wie die nachfolgende Untersuchung zeigen wird. Auch hier mag daher die Vermeidung einer eigenen Haftung durch einen solchen Produktstandard Unternehmen von einer entsprechenden Formulierung als Nachhaltigkeitsstandard abhalten.

Anders ist dies hingegen bei nachhaltigkeitsbezogenen Aussagen zu beurteilen, welche sich auf den einzelnen Produkten der Unternehmen befinden. Hier kommen verschiedenste nachhaltigkeitsbezogene Aussagen vor. Mit der *Empowerment*-RL und zukünftig einer *Green-Claims*-RL dürfte noch mit deutlich präziseren Aussagen auf den Produkten selbst zu rechnen sein. Um keine verbotene allgemeine Aussage zu treffen, könnte ein Unternehmen statt mit der Aussage ‚umweltfreundlich' nun das Produkt mit einer präzisen Beschreibung zu den konkret in der Produktion nicht verwendeten Chemikalien versehen. Umgekehrt dürfte im Bereich der Aussagen zur Klimaneutralität eines Produkts ein Rückgang von produktbezogenen Aussagen verzeichnet werden.[95]

---

https://textil-mode.de/de/themen/code-of-conduct-der-deutschen-textil-und-modewirtschaft/ (zuletzt abgerufen 13.10.2025); vgl. auch *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 237 f. m. w. N.; *Herberg*, Globalisierung und private Selbstregulierung, S. 102.

[91] Vgl. auch *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 123; ähnlich *Vytopil*, Contractual Control in the Supply Chain, S. 130 a. E.; *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 179.

[92] So aus rechtssoziologischer Sicht *Herberg*, ZfRSoz 2001, 25; vgl. zum Begriff bereits Kap. 1 D.II.3., S. 44.

[93] Kap. 3 D.I.2., S. 191.

[94] Vgl. auch *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 12.

[95] Dazu Kap. 1 D.II.3., S. 44.

2. Verhaltensvorgaben an die Lieferantenseite

Nachhaltigkeitsstandards können ebenso direkt die Lieferantenseite adressieren. Hierunter fallen Vorgaben an den Vertragspartner, die in abstrakt-genereller Weise ein bestimmtes Tun oder Unterlassen zumeist im Hinblick auf das operative Geschäft abverlangen.[96] Typischerweise zählen sie ungewünschtes nachhaltigkeitsgefährdendes Verhalten auf, das es von den Adressaten zu vermeiden gilt.[97]

Diese können in den Vertragstext als vertragliche Zusage aufgenommen werden. Typischerweise werden diese Verhaltensvorgaben allerdings ebenfalls zu Regelwerken wie Verhaltenskodizes für Lieferanten – im Folgenden: Lieferantenkodizes – zusammengefasst.[98] Auch der Term ‚Lieferantenkodex' wird vorliegend als Oberbegriff verwendet. Daneben finden sich Verhaltensvorschriften an Lieferanten in allgemeinen Einkaufsbedingungen und Beschaffungsgrundsätzen.[99] Verbreitet ist bisher jedenfalls ein hoher Standardisierungsgrad. Nur selten werden diese Standards auf die konkrete Vertragssituation, etwa auf den Sektor oder die Größe des Vertragspartners angepasst.[100]

Anders als bei den unternehmerischen Selbstverpflichtungen besteht durchaus ein Interesse, durch den Standard konkrete Rechtspflichten auszulösen, und zwar solche, die die Lieferantenseite – idealerweise entlang der Lieferkette – binden. Erwartungsgemäß dürften solche Standards daher umfangreicher, mit einem verstärkt verpflichtenden Charakter ausgestaltet sein.[101] Ihr Pflichten-

---

[96] *Wilhelm*, in: Leuschner (Hrsg.), AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr, Verhaltensrichtlinien, Rn. 1.

[97] Best Practice in Supply Chains Research Findings IBA Special Project, IBA Annual Conference, 25.09.2019, Folie 8, s. auch Kap. 2 Fn. 78.

[98] Laut einer im Auftrag der ILO erhobenen Umfrage aus dem Jahr 2017 wurde von mehr als 90 % der befragten Lieferanten die Einhaltung eines Lieferantenkodex gefordert, *Vaughan-Whitehead/Pinedo Caro*, Purchasing practices and working conditions in global supply chains, S. 9.

[99] Im Bereich der Menschenrechtsstandards erhellend *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 34–36: 24 der 30 DAX-Unternehmen enthielten menschenrechtsbezogene Anforderungen an Dritte, 18 Unternehmen hätten dabei einen eigenständigen Verhaltenskodex für ihre Lieferanten verabschiedet und sechs Unternehmen Beschaffungsgrundsätze oder Einkaufsrichtlinien aufgestellt, in denen sie ihre Erwartungen an die Einhaltung der Menschenrechte durch ihre Geschäftspartner formulierten, fünf der untersuchten Unternehmen hätten eine eigene Rohstoff-Policy veröffentlicht, in der sie erklären, ausschließlich Rohstoffe zu verwenden, deren Abbau und Weiterverwertung nicht mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung stünde.

[100] *EcoVadis/Affectio Mutandi*, Sustainability Clauses in Commercial Contracts: The Key to Corporate Responsibility – 2018 Study of CSR Contractual Practices Among Buyers and Suppliers, S. 37.

[101] In Bezug auf menschenrechtliche Standards *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 67 f.; mit internen Standards vergleichend *Cafaggi/Iamiceli*, ERCL 16 (2020), 44 (53).

kreis ist gegenüber dem der standardstellenden Vertragsseite erweitert.[102] Doch auch hier zeigt sich in der Praxis ein ambivalentes Bild.

Spezifische Vertragsklauseln mit Nachhaltigkeitsstandards finden sich deutlich seltener, wenn zumeist in Form von Generalklauseln bzw. Globalverpflichtungen mit der Pflicht zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben.[103] Daneben sind vorformulierte Erklärungen, sogenannte Tatsachenbestätigungen, vertreten, die die Einhaltung dieser Globalverpflichtungen bzw. anderer Vorgaben bestätigen.[104] Auch kann im Vertrag auf die Einhaltung unternehmenseigener Vorgaben, wie etwa dem Lieferantenkodex, verwiesen werden.[105]

---

[102] So auch *Vytopil*, Contractual Control in the Supply Chain, S. 252, 258, die in ihrer Untersuchung zu dem Schluss kommt, dass unter den untersuchten Standards lediglich einer auch Pflichten gegenüber der den Standard stellenden Käuferseite beinhalte; vgl. auch *Cafaggi*, Fordham Int. Law J. 2013, 1557 (1592): „Rarely does the contract wording define and impose obligations on the main contractor or the retailer to monitor compliance in the interest of the final benefitiaries; rather, these are defined as rights, which the contractual party is free to exercise"; *Verbruggen*, in: Brownsword/Gestel/Micklitz (Hrsg.), Contract and Regulation, S. 284 (298 f.); *Brouwer/Schreiner*, CCZ 2010, 228 (229); vgl. auch *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 49; anders nur *Windoffer*, CB 2023, 93 (93), nach der sich die Inhalte des unternehmenseigenen Verhaltenskodex nicht wesentlich von den Inhalten des unternehmenseigenen Lieferantenkodex unterschieden.

[103] Best Practice in Supply Chains Research Findings IBA Special Project, Folie 7, vgl. auch Kap. 2 Fn. 78; z. B. Adidas AG, Code of Conduct for suppliers ‚Workplace Standards', der lt. eigenen Angaben eine vertraglich bindende Verpflichtung für Lieferanten darstellt, S. 1 („General Principle"): „Business partners must comply fully with all legal requirements relevant to the conduct of their businesses and must adopt and follow practices which safeguard human rights, workers' employment rights, safety and the environment", https://www.adidas-group.com/en/sustainability/transparency/policies?tag=Supply+Chain (zuletzt abgerufen 13.10.2025); vgl. auch *Brouwer/Schreiner*, CCZ 2010, 228 (229); exemplarisch *Spießhofer/Graf von Westphalen*, BB 2015, 75 (78); *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (662); *Tabbert/Hanstein*, CCZ 2019, 242 (242); *Hachem*, in: Schroeter/Jung (Hrsg.), Unternehmerische Verantwortung in der Lieferkette, S. 151 (155); in diese Richtung auch *Bicker/Stoklasa*, BB 2018, 519 (523); vor dem Hintergrund des LkSG, *Schönfelder/Streibelt*, in: Fröhlich/Jamal (Hrsg.), CSR und Beschaffung (2024), S. 91 (93).

[104] Vgl. Klausel 1.2 der *Austen's Clause*: „The Parties state that they [and their subcontractors] are in substantial compliance with the Environmental Legislation, the Sustainability Policy and the applicable Environmental Standards and Guidelines […]", dazu bereits Einleitung B., S. 3, insbes. Fn. 16.

[105] Paradigmatisch für dieses Vorgehen sind etwa die ABA MCC, die lediglich das vertragsrechtliche Gerüst zur Verfügung stellen, die inhaltlichen Anforderungen an das Verhalten der Lieferanten allerdings in einen „Schedule P" auslagern, der nicht als Muster zur Verfügung steht, sondern den es von den Unternehmen selbst zu entwerfen gilt, so *Snyder/Maslow*, The Business Lawyer 73 (2017), 1093 (1096); *Snyder/Maslow/Dadush*, The Business Lawyer 77 (2021), 115 (116 f.); dazu bereits Einleitung B., S. 3, insbes. Fn. 15; Beispielklausel bei *McBarnet/Kurkchiyan*, in: McBarnet/Voiculescu/Campbell (Hrsg.), The new corporate accountability, S. 59 (70): „[S]uppliers ‚must meet all the appropriate relevant industry and country codes' […]; ‚the code of conduct should be observed wherever it is possible'"; *Hachem*, in: Schroeter/Jung (Hrsg.), Unternehmerische Verantwortung in der Lieferkette, S. 151 (155).

Auch bei Lieferantenkodizes reicht das Feld von Regelwerken mit wenigen Seiten, von abstrakt gehaltenen, ausfüllungsbedürftigen Leitlinien bis hin zu detaillierten Vorgaben, wie beispielsweise quantitativen Zielvorgaben.[106] Detailliertere Vorgaben werden teilweise auch in Unterkodizes, wie spezifischen Anwendungs- und Umsetzungsrichtlinien ausgelagert.[107] Ihre konkrete Ausprägung hängt nicht zuletzt auch von der Größe des Unternehmens ab. Während bei großen, global agierenden Unternehmen bereits ganze Portale aus Verhaltenskodizes zuzüglich Unterkodizes mit konkretisierenden Richtlinien bestehen, finden sich bei KMU, wenn überhaupt, nur einzelne Regelwerke, die zum Download auf der Firmenwebsite zur Verfügung stehen.[108]

Mithin sind auch innerhalb eines Regelwerks oder gar innerhalb eines einzelnen Standards Widersprüche wahrzunehmen.[109] So kann eine Klausel von einer klaren Wortwahl wie „garantieren" geprägt sein, aber gleichermaßen eine geringe Detailtiefe aufweisen.[110]

Auch zeigen sich Unterschiede je nach adressiertem Themenbereich. So sind insbesondere bei menschenrechtlichen Regelungen strengere und umfangreichere Standards zu finden als in anderen Regelungsbereichen der Lieferantenkodizes.[111] Nicht zuletzt werden Umfang und Strenge, den ein Unternehmen einer bestimmten Regelung beimisst, auch davon abhängen, welche Risiken es

---

[106] „Frequently 2 pages to 20 pages", Best Practice in Supply Chains Research Findings IBA Special Project, Folie 8, s. auch Kap. 2 Fn. 78; so auch *Hachem*, in: Schroeter/Jung (Hrsg.), Unternehmerische Verantwortung in der Lieferkette, S. 151 (156); *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 180: „As the study revealed, from 55 sample companies, 14 report imposing, planning to impose in the near future, or requiring their suppliers to self-impose quantitative objectives in relation to their environmental performance".

[107] So veröffentlicht die Adidas Group neben ihrem Code of Conduct weitere, thematisch unterteilte Guidelines, die diesen Code spezifizieren bzw. ergänzen, https://www.adidas-group.com/en/sustainability/transparency/policies; der Code of Conduct der KiK Textilien und Non-Food GmbH, Stand Dezember 2022, umfasst hingegen nur acht Seiten, https://unternehmen.kik.de/fileadmin/user_upload/PDF_files/Nachhaltigkeit_-_Berichte_Reports/signed_Code_of_Conduct_DE.pdf (jew. zuletzt abgerufen 13.10.2025); vgl. auch *von Falkenhausen*, Menschenrechtsschutz durch Deliktsrecht, S. 15, 27; *Hachem*, in: Schroeter/Jung (Hrsg.), Unternehmerische Verantwortung in der Lieferkette, S. 156; eingehend zu einer älteren Fassung des Adidas „Workplace Standards" als Beispielkodex *Zimmer*, Soziale Mindeststandards und ihre Durchsetzungsmechanismen, S. 155–157.

[108] So auch die Praxiserfahrung von *Hachem*, in: Schroeter/Jung (Hrsg.), Unternehmerische Verantwortung in der Lieferkette, S. 151 (155).

[109] So auch *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 236; auch die anderen, für die hiesigen Untersuchung herangezogenen Studien und Inhaltsanalysen konnten diesen Befund bestätigen, z. B. *Vytopil*, Contractual Control in the Supply Chain, S. 117–140, die Unternehmensstandards daher in die Kategorien „weak", „moderate" (*i. e.* ambivalente Standards) und „strong" einteilt; *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 177 f. jew. m. w. N.; diesen Befund ebenfalls unter Verweis auf die bisherige Studienlage teilend *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 319.

[110] Vgl. das Klauselbeispiel zur Globalverpflichtung Kap. 2 C.I.2., S. 79.

[111] *Cafaggi/Iamiceli*, ERCL 16 (2020), 44 (67).

in seinen eigenen Geschäftsfeldern identifiziert. Diese unterscheiden sich zum Teil deutlich zwischen den einzelnen Industriezweigen.[112]

Dabei wird nicht mehr nur der einzuhaltende Verhaltensmaßstab festgelegt. Zunehmend werden auch Instrumente und Rechte einbezogen, die der Durchsetzung und Einhaltung der Standards dienen. Hierzu zählen zunächst managementbezogene Standards, beispielsweise Auditrechte[113] oder Informations- und Ermittlungspflichten, wobei die jeweiligen Kontrollmechanismen auch miteinander verbunden werden können.[114] Mit einer Auditklausel kann sich die Verwenderseite verschiedene Inspektionsmaßnahmen in den Geschäftsräumen und -abläufen inklusive Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Vertragspartners einräumen lassen. Ein solches Recht kann angemeldete und unangemeldete Inspektionen umfassen, die sowohl durch das eigene Personal als auch durch Dritte (sogenanntes Fremdaudit) durchgeführt werden.[115] Auch werden konkrete Implementierungsvorgaben oder Beschwerdemechanismen statuiert.[116]

Darüber hinaus halten die Unternehmen Rechtsfolgen fest, die eintreten können, wenn der Standard nicht eingehalten wurde. Hierzu lassen sich die Unternehmen Kündigungsrechte und Schadensersatzansprüche einräumen.[117] Auch

---

[112] So die Praxiserfahrung von *Hachem*, in: Schroeter/Jung (Hrsg.), Unternehmerische Verantwortung in der Lieferkette, S. 154 f.

[113] Zum Beispiel Veja, ein französischer Hersteller für nachhaltige Sneaker, Supplier Workplace Code of Conduct, 15. Monitoring the Code of Conduct, S. 33: „If requested by VEJA, the business partners are obliged to conduct a social audit at the production sites. Business partners guarantee that if needed, VEJA's employees or third parties authorized by it are entitled to examine compliance with the principles laid down in this Code of Conduct by those directly or otherwise engaged by it", https://project.veja-store.com/en/single/transparency (zuletzt abgerufen 13.10.2025); vgl. auch den US-amerikanischen Fall *Doe v. Wal-Mart Store*, in dem sich Wal-Mart neben der Verpflichtung zur Einhaltung der Wal-Mart-Arbeitsstandards das Recht zur Inspizierung der Produktionsstandorte des Lieferanten einräumen ließ, U.S. Court of Appeal for the 9th Circuit, 572 F 3d; dazu *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 59 ff.; vgl. auch *McBarnet/Kurkchiyan*, in: McBarnet/Voiculescu/Campbell (Hrsg.), The new corporate accountability, S. 59 (74 f.).

[114] Zum Beispiel erlich textil Code of Conduct, S. 7: „Dazu erwarten wir von unseren Partnern, dass sie: […] Uns auf Nachfrage auch schriftlich Auskunft über Abläufe, die Lieferkette, Gegebenheiten und Praktiken in ihrem Betrieb geben und bei Bedarf auch belegen. […] Uns Zugang zu allen Teilen des Unternehmens gewähren", vgl. auch Kap. 2 Fn. 87.

[115] Eine besonders weitreichende Auditklausel formulieren *Gilch/Pelz*, CCZ 2008, 131 (134): „Wir sind einverstanden, dass der CoC-Steller oder durch den CoC-Steller beauftragte Dritte jederzeit unangekündigte Inspektionen (Audits) zur Überprüfung der Einhaltung des Code of Conduct in unseren Betrieben durchführen dürfen"; ebenso *Fallenstein*, Compliance-Klauseln, Compliance-Vertrag und AGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr, S. 121.

[116] Dies scheint bisher allerdings eher die Ausnahme zu bilden, Best Practice in Supply Chains Research Findings IBA Special Project, Folie 8, vgl. auch Kap. 2 Fn. 78: „In minority of cases Codes of Conduct also contain guide to implementation, several companies provide suppliers with separate implementation guidelines, including definitions and explanations to standards set for suppliers; In minority of cases specific corrective action / remediation measures suggested to / required from supplier; In minority of cases grievance mechanisms".

[117] *Brouwer/Schreiner*, CCZ 2010, 228 (229); *Gilch/Pelz*, CCZ 2008, 131 (134–136); vgl. auch *Tabbert/Hanstein*, CCZ 2019, 242; *Hachem*, in: Schroeter/Jung (Hrsg.), Unternehmer-

können kooperative Lösungsansätze für (minderschwere) Verstöße wie ein *Corrective Action Plan* vorrangig vorgesehen werden.[118] Hierunter versteht man Korrektur- und Maßnahmenpläne, die darauf abzielen, Verstöße zu korrigieren, zu beseitigen oder jedenfalls abzumildern. Je nach Ausgestaltung können diese in den alleinigen Verantwortungsbereich der Partei fallen, die den Nachhaltigkeitsstandard verletzt hat oder auch eine Kooperation mit der anderen Vertragspartei beinhalten.[119] Gesetzlichen Niederschlag hat diese Idee in den Beendigungs- und Minimierungskonzepten nach § 7 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 3 Nr. 3 LkSG sowie dem nach Art. 10 Abs. 6 lit. a und Art. 11 Abs. 7 lit. a CSDDD[120] erforderlichen Präventionsaktions- und Korrekturmaßnahmenplan gefunden.

Schließlich findet sich in den Lieferantenkodizes vielfach die Verpflichtung zur Weitergabe der enthaltenen Standards an die weiteren Vertragspartner des eigenen Lieferanten.[121] Dies wird gegebenenfalls auch mit entsprechenden Un-

---

ische Verantwortung in der Lieferkette, S. 151 (155 f.); *Verbruggen*, in: Brownsword/Gestel/Micklitz (Hrsg.), Contract and Regulation, S. 284 (301 f.); ähnlich auch Best Practice in Supply Chains Research Findings IBA Special Project, Folie 8, s. auch Kap. 2 Fn. 78: „In majority of cases Codes of Conduct mention that violation may lead to manufacturer's right to require corrective action/remediation and termination of the contract; express auditing right is exception; no financial sanctions envisaged; In majority of cases obligation on supplier to implement Code of Conduct also in contracts with its next tier suppliers or at least comparable standards; In majority of cases Codes of Conduct point to specific reporting line to report violations to manufacturer"; ähnlich auch *EcoVadis/Affectio Mutandi*, Sustainability Clauses in Commercial Contracts: The Key to Corporate Responsibility – 2018 Study of CSR Contractual Practices Among Buyers and Suppliers, S. 48: „The study found that 75 percent of CSR clauses define the consequences of their breach. This includes 45 percent listing termination as a possible consequence, 10 percent suspension of the contract, with the remaining respondents quoting various other penalties"; vgl. auch *Baaij/Castermans*, RSC Working Paper 2023/28, S. 18.

[118] *EcoVadis/Affectio Mutandi*, Sustainability Clauses in Commercial Contracts: The Key to Corporate Responsibility – 2018 Study of CSR Contractual Practices Among Buyers and Suppliers, S. 50: „more than 70 percent include corrective action plans"; *Gilardi*, Businessjus 2016, S. 12 f.; anders hingegen *Baaij/Castermans*, RSC Working Paper 2023/28, S. 16, die zum Ergebnis kommen, dass die meisten von ihnen untersuchten „purchase terms and conditions" solche Vorgaben nicht enthielten.

[119] Zum Beispiel *Austen's Clause* des *The Chancery Lane Projects*: „The Customer or Supplier may terminate this Agreement with immediate effect by giving written notice to the other Party who […] fails to comply with the recommendations and measures specified in the Corrective Action Plan"; Art. 2 der EMC, dazu jeweils Einleitung B., S. 3, insbes. Fn. 15 f.; vgl. auch *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 219.

[120] Vgl. zu möglichen zukünftigen Änderungen an der CSDDD und einer etwaigen Abschaffung der Pflicht zur endgültigen Beendigung der Geschäftsbeziehung als *ultima ratio*-Maßnahme Kap. 1 D.II.4.a)dd), S. 49.

[121] Eine besonders weitreichende Verpflichtungsklausel ist Klausel 1.2 der ABA MCC 1.0. Sie verpflichtet jedes Glied der Lieferkette zur Einhaltung eines Verhaltenskodex sowie zu dessen Weitergabe an die eigenen Vertragspartner („such obligations are required at each step of the supply chain") und statuiert zudem eine verschuldensunabhängige Haftung der Verkäuferseite für jegliches Fehlverhalten in der Lieferkette („Supplier […] shall be directly liable to Buyer for any violation by Supplier or its Representatives"); dazu bereits Einleitung B.,

tersuchungs- und Ermittlungspflichten verbunden, um zu überprüfen, ob die Standards in den weiteren Gliedern der Lieferkette auch tatsächlich umgesetzt werden.[122] Somit besteht nicht nur die Möglichkeit einer privaten Rechtsdurchsetzung gegenüber dem Lieferanten selbst, sondern auch einer Kaskadierung der Nachhaltigkeitsstandards entlang der Lieferkette. Dieses Potential hat nicht zuletzt auch der deutsche und europäische Gesetzgeber erkannt und im Rahmen der Lieferkettenregulierung adressiert.[123]

Umgekehrt zeigen sich mittlerweile Tendenzen, dass Lieferanten eigene Standards entwickeln und sich gegen ein Oktroyieren von Standards der Käuferseite aus dem globalen Norden zur Wehr setzen.[124] Als Beispiel sind hier insbesondere chinesische Zulieferer zu nennen.[125]

3. Relevanz für internationale Lieferbeziehungen

Nachhaltigkeitsstandards als individuelle Unternehmensstandards sind von deutlichen Ambivalenzen geprägt, über die die hier unternommene typologische Einteilung nicht hinweghelfen kann. Selbst wenn man davon ausgeht, dass das den Standard stellende Unternehmen ein Interesse an einer klaren, durchsetzbaren Ausgestaltung des Standards gegenüber der Lieferantenseite haben sollte, scheint die Motivationslage der Unternehmen in der Realität durchaus heterogener auszufallen als es im Spiel und Gegenspiel von einer angestrebten Haftbarmachung der Gegenseite bei gleichzeitiger Haftungsvermeidung für das eigene Unternehmen anklingt. So können ebenfalls Faktoren wie die Größe des Unternehmens, seine Markt- und Durchsetzungsmacht gegenüber der Lieferantenseite oder seine Expertise in der Vertragsgestaltung sowie mit Nachhaltigkeitsaspekten eine Rolle spielen. Auch kann bewusst eine geringere Detailtiefe des Standards gewählt worden sein, um eine höhere Praktikabilität, Flexibilität und Anpassungsfähigkeit[126] des Standards zu erreichen.[127] Schließlich

---

S. 3, insbes. Fn. 15; s. auch *EcoVadis/Affectio Mutandi*, Sustainability Clauses in Commercial Contracts: The Key to Corporate Responsibility – 2018 Study of CSR Contractual Practices Among Buyers and Suppliers, S. 22; *Baaij/Castermans*, RSC Working Paper 2023/28, S. 16 f.; *Brouwer/Schreiner*, CCZ 2010, 228 (229); *Gilch/Pelz*, CCZ 2008, 131 (133).

[122] *Brouwer/Schreiner*, CCZ 2010, 228 (229); *Gilch/Pelz*, CCZ 2008, 131 (133).

[123] Kap. 1 D.II.2., S. 36.

[124] In diese Richtung auch *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 62: „one should also not forget that by means of supplying on a large scale to Western buyers, the presumed weak suppliers could become more powerful actors themselves".

[125] Zur detaillierten Analyse, wie sich chinesische Zulieferer gegen die Standards ihrer Vertragspartner aus dem globalen Norden wehren, *Lin*, Cardozo J. Int. Comp. L. 15 (2007), 321; vgl. auch *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 62.

[126] Ob dies tatsächlich einen tragfähigen Umgang darstellt, mit möglichen Änderungen der Rechtslage oder tatsächlicher Art umzugehen, wird in Kap. 5 B.III.5., S. 356, adressiert.

[127] *McBarnet/Kurkchiyan*, in: McBarnet/Voiculescu/Campbell (Hrsg.), The new corporate accountability, S. 59 (71 f.); *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 179 f.

gilt es auch ein Gleichgewicht zwischen guter, kooperativer Zusammenarbeit (auf Augenhöhe) und Risikomanagement durch klare, detaillierte Vertragsausgestaltung zu finden.[128] Dieser rechtstatsächliche Befund wird in Kapitel 3 aufgegriffen und einer Bewertung hinsichtlich des Einflusses von inhaltlichen Ausgestaltungen der Nachhaltigkeitsstandards auf die konkrete Vertragspflicht unterzogen.[129]

Es bleibt allerdings abzuwarten, ob der sich immer weiter verstärkende Ordnungsrahmen,[130] Einfluss auf die Ausgestaltung von unternehmenseigenen Nachhaltigkeitsstandards in der Praxis nehmen wird[131] oder wie sich umgekehrt die Governancestruktur in internationalen Lieferketten weiter verändert.

II. Anschluss an externe Standardsysteme

Unternehmen formulieren ihre Nachhaltigkeitsstandards nicht im unternehmenseigenen Vakuum. Vielmehr schließen sie sich in ihren Standards auch externen Standardsystemen an. Unter externen Standardsystemen werden vorliegend solche Zusammenschlüsse mehrerer Nachhaltigkeitsstandards als Regelwerk verstanden, die von einem vom Unternehmen unabhängigen Akteur initiiert und ausgestaltet wurden. Der Anschluss kann einerseits auf einer Mitgliedschaft des Unternehmens in einem Programm, einer Initiative oder einem Branchenverband begründet sein. Andererseits erfolgt ein Anschluss schlicht durch Verweis auf ein solches externes Standardsystem in den eigenen Unternehmensstandards. Untersuchungen haben gezeigt, dass es inhaltlich somit zu einem Wechselspiel des individuellen Unternehmensstandards mit den externen Standardsystemen kommt. Damit entsteht also zwischen externen Standardsystemen und den individuellen Unternehmensstandards kein gegenseitiger Ausschluss, sondern diese sind gar inhaltlich miteinander verflochten. Als externe Standardsysteme werden zunächst gängige Standardsysteme internationaler Organisationen vorgestellt (1.). Es gibt allerdings eine Vielzahl weiterer Standardsysteme unter Beteiligung verschiedener staatlicher (2.) oder nichtstaatlicher Akteure (3.). Schließlich soll auch ein Blick auf die internationalen Rahmenabkommen (*International Framework Agreements*, IFA) als besondere Kooperationsform zwischen Unternehmen und internationalen Gewerkschaftsverbänden als nichtstaatliche Akteure geworfen werden (4.). Abschließend er-

---

[128] *Coltman u. a.*, European Management Journal 27 (2009), 388 (389): „Contractual arrangements based on intermediate degrees of completeness reflect, at least in part, the push by scholars towards cooperation, trust and routine as substitutes for detailed forms of contractual governance in the supply chain"; vgl. auch *Peterkova Mitkidis*, Nordic J. Comm. L. 2014, 1 (16).

[129] Dazu Kap. 3 D., S. 188.

[130] Kap. 1 D.II., S. 33 ff.

[131] In diese Richtung auch *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 181; *dies.*, Nordic J. Comm. L. 2014, 1 (16).

folgt eine Bewertung der Relevanz von freiwilligen Nachhaltigkeitsstandards in internationalen Lieferbeziehungen (5.).

1. Standardsysteme internationaler Organisationen

Im Kreise der internationalen Nachhaltigkeitsstandards nehmen die Standardsysteme internationaler Organisationen eine hervorgehobene Stellung ein.[132] Eine 2019 veröffentlichte Analyse kam zu dem Ergebnis, dass 29 der 30 untersuchten Unternehmen des Financial Times Stock Exchange Index in ihren öffentlich einsehbaren Lieferantenkodizes und Lieferbedingungen auf solche Standardsysteme internationaler Organisationen verwiesen. Die Standardsysteme, auf die am häufigsten Bezug genommen wurde, waren die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN (AEMR)[133] und die Konventionen und Arbeitsnormen der ILO mit jeweils 19 sowie der UN Global Compact mit 17 Bezugnahmen. Daneben fanden sich fünf Verweise auf die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte[134] und viermal wurde auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln[135] verwiesen.[136] Zu ähnlichen Ergebnissen kam auch eine 2020 veröffentlichte Analyse zu den Selbstverpflichtungen der deutschen DAX-Unternehmen im Bereich der Menschenrechte: die AEMR wurde von 25 Unternehmen referenziert, die ILO-Normen und der UN Global Compact wurden 24 Mal angeführt. Danach folgten die OECD-Leitsätze mit 18 und die UN-Leitprinzipien mit 13 Bezugnahmen.[137]

---

[132] Ähnlich *Nowrot*, in: Tietje/Nowrot (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 17 Rn. 43 („hervorgehobene Bedeutung im Kreise der CSR-Instrumente"); vgl. auch *Nietsch*, in: Nietsch (Hrsg.), Corporate social responsibility compliance, § 1 Rn. 50 und § 7 Rn. 11.

[133] Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10.12.1948, deutsche Übersetzung.

[134] UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen ‚Schutz, Achtung und Abhilfe' im Anhang des abschließenden Berichts des Sonderbeauftragten *Ruggie* an den Menschenrechtsrat (A/HRC/17/31), verabschiedet durch den Menschenrechtsrat in seiner Resolution 17/4 vom 16.05.2011; die hier gewählte Übersetzung orientiert sich an der nichtamtlichen Übersetzung des Deutschen Global Compact Netzwerks im Auftrag des BMZ, 2014, https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[135] OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, Aktualisierung 2023, deutsche Übersetzung, https://www.oecd-ilibrary.org/finance-and-investment/oecd-leitsatze-fur-multinationale-unternehmen-zu-verantwortungsvollem-unternehmerischem-handeln_abd4d37b-de (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[136] *McCall-Smith/Rühmkorf*, in: Ulfbeck/Andhov/Mitkidis (Hrsg.), Law and Responsible Supply Chain Management, S. 15 (17–20).

[137] *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 36–40; auch in einer 2013 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Studie unter 200 europäischen Unternehmen mit mehr als 1.000 Be-

Die AEMR enthält neben der generellen Fundierung der Menschenrechte („Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren", Art. 1), Freiheitsrechte, wie das Recht auf Leben und Freiheit (Art. 3), auf Freiheit von Sklaverei und Folter (Artt. 4, 5), auf Meinungs-, Informations- und Versammlungsfreiheit (Artt. 19, 20), auf Gewährleistung des Eigentums (Art. 17), bestimmte Verfahrensgarantien wie den Anspruch auf Rechtsschutz (Art. 8) und auf rechtliches Gehör (Art. 10), die Unschuldsvermutung und den *nulla poena sine lege*-Grundsatz (Art. 11), sowie Gleichheitsrechte (Artt. 2, 7, 21) und schließlich auch sogenannte soziale Grundrechte, wie das Recht auf soziale Sicherheit (Art. 22), auf Arbeit und gleichen Lohn (Art. 23) und auf Erholung und Freizeit (Art. 24).[138] Sie gilt als „zentral"[139] für die soziale Nachhaltigkeitsdimension und aus ihr folgt die bis heute andauernde Entwicklung von Standards, die viele Bereiche verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns mitbestimmen.[140]

Die ILO-Regelwerke bilden, mit den Kernarbeitsnormen als Herzstück, das Fundament für internationale Mindeststandards im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts. Die Kernarbeitsnormen fassen die grundlegenden Arbeitsnormen der ILO-Übereinkommen und -Verfassung zu den fünf Grundprinzipien Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sowie Arbeitsschutz und -sicherheit zusammen und weisen diesen Prinzipien Übereinkommen zu, die diese konkretisieren.[141]

Aus Unternehmenssicht kommt der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik besondere Bedeutung

---

schäftigten kam man zu dem Ergebnis, dass 40 % dieser Unternehmen in öffentlich zugänglichen Äußerungen („publicly available policy references") auf einen internationalen Standard verwiesen; die konkreten Zahlen unterschieden sich freilich etwas: mit 32 % ist der UN Global Compact dabei der am häufigsten genannte Standard, gefolgt von u. a. der AEMR, den Konventionen und Arbeitsnormen der ILO oder den OECD-Leitsätzen. Im Schnitt verwiesen 33 % der Unternehmen zumindest auf den UN Global Compact, die OECD-Leitsätze oder den ISO 26000-Standard. Nur 3 % verwiesen auf die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Unter besonders großen Unternehmen (mehr als 10.000 Beschäftigte) war diese Verweisquote jedoch drei Mal höher, Europäische Kommission, An Analysis of Policy References made by large EU Companies to Internationally Recognised CSR Guidelines and Principles, März 2013; dass es sich hierbei allerdings um einen eher jüngeren Trend handelt, zeigen die Ergebnisse einer OECD-Studie aus dem Jahr 1999: damals fand sich in nur 18 % der untersuchten Verhaltenskodizes ein expliziter Verweis auf externe Standards, OECD, Codes of Corporate Conduct: An Inventory, TD/TC/WP(98)74/FINAL, S. 4.

138 *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, S. 358.

139 So *Mittwoch/Wetenkamp/Bleier*, NJW 2022, 3601 (3602).

140 *Davarnejad*, Menschenrechtsverantwortung multinationaler Unternehmen und Corporate Social Responsibility (CSR), S. 315; *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 9 Rn. 11.

141 Vgl. Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998), geändert 2022, S. 12; zu den einzelnen ILO-Kernarbeitsnormen, *Zimmer*, Soziale Mindeststandards und ihre Durchsetzungsmechanismen, S. 46–52.

zu.[142] Sie formuliert spezifisch an Unternehmen gerichtete Empfehlungen in Bezug auf Beschäftigung, Ausbildung, Arbeits- und Lebensbedingungen, wobei sie sich an die Regelungsvorgaben anderer ILO-Übereinkommen und -empfehlungen anlehnt und auf diese verweist.[143]

Ebenfalls spezifisch auf den Unternehmenskontext ausgelegt sind die OECD-Leitsätze als multilateral vereinbarter Kodex für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, zu dessen Förderung sich die unterzeichnenden Mitgliedstaaten verpflichtet haben.[144] Unternehmen sollen „[e]inen Beitrag zum wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Fortschritt im Hinblick auf die angestrebte nachhaltige Entwicklung leisten".[145] Besondere Hervorhebung verdient, dass die Leitsätze mittlerweile auch ein Konzept der Sorgfaltspflichten und des verantwortungsvollen Managements in Lieferketten enthalten.[146] So sollen Unternehmen nicht nur den Risiken und Effekten, die aus ihrer eigenen Unternehmenstätigkeit resultieren, sondern ebenso solchen aus ihren Geschäftsbeziehungen begegnen und ihre Geschäftspartner, wo praktikabel, zur Anwendung von Grundsätzen verantwortungsvollem unternehmerischen Handelns anhalten.[147] Dreh- und Angelpunkt dieser Bemühungen sollen entsprechende Sorgfalts-(*Due-Diligence*)-Vorkehrungen im Unternehmen sein.[148] Zusätzlich erarbeitet die OECD sektorübergreifende wie sektorspezifische Leitfäden und Handreichungen zur Umsetzung der Leitsätze in der Unternehmenspraxis.[149] Gleichzeitig räumen die Leitsätze ein, dass den Unternehmen in der Praxis Grenzen gesetzt sind, entsprechende Verhaltensänderungen bei ihren Geschäftspartnern zu bewirken.[150] Sie empfehlen eine Beeinflussung durch vertragliche Vereinbarungen und eine Kommunikation dahingehend, dass die Geschäftsbeziehung als letztmögliche Reaktion abgebrochen werden kann.[151] Etwa durch das LkSG und die CSDDD erfolgt gar eine Migration dieser Empfehlungen in das zwingende Recht.[152] Darüber hinaus besteht über die Teilneh-

---

[142] Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, 6. Aufl. 2022, deutsche Version, https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_emp/---emp_ent/documents/publication/wcms_579897.pdf (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[143] Vgl. Einleitung, Para. 1 mit Anhang I der ILO Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, S. 19–22.

[144] OECD-Leitsätze 2023, Vorwort, S. 3.

[145] OECD-Leitsätze 2023, Teil I, Rn. II.A.1, S. 15.

[146] Vgl. *Krajewski/Bozorgzad/Heß*, ZaöRV 76 (2016), 309 (323); eingehend zur inhaltlichen Entwicklung *Wolfmeyer*, Steuerung von Corporate Social Responsibility durch Recht, S. 217–226.

[147] OECD-Leitsätze, Teil I, Rn. II.A.13 und A.14, S. 16.

[148] Vgl. OECD-Leitsätze 2023, Teil I, Ziff. II.A.4 und A.11, S. 15 f. i. V. m. den Erläuterungen in Rn. 15 f., 18 f.

[149] Zu den weiteren OECD-Instrumenten etwa *Spießhofer*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 3 Rn. 35.

[150] OECD-Leitsätze, Erläuterungen zu Teil I, Rn. 20 ff., S. 20 f.

[151] OECD-Leitsätze, Erläuterungen zu Teil I, Rn. 23, S. 21.

[152] Ausweislich der Begr. RegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 34 sowie ErwG 6 CSDDD;

merstaaten und die dort eingerichteten Nationalen Kontaktstellen ein eigenes Beschwerde- und Ermittlungsverfahren.[153]

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte formulieren das Postulat der „Achtung der Menschenrechte".[154] Hierunter sind „mindestens" die Menschenrechte, die in der Internationalen Menschenrechtscharta, insbesondere der AEMR, Ausdruck finden, und jene, die in der Erklärung der ILO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit genannt werden, zu verstehen.[155] Der unternehmerische Verantwortungsbereich umfasst die gesamte Wertschöpfungskette.[156] Unternehmen sollen eine Grundsatzerklärung veröffentlichen,[157] eine Bewertung ihrer tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die Menschenrechte vornehmen sowie eine regelmäßige Überprüfung durchführen[158] und auf Grundlage dieser Ergebnisse entsprechende Maßnahmen der Prävention und Abhilfe, inklusive Verfahren der Wiedergutmachung[159] ergreifen. Schließlich sind die getroffenen Maßnahmen inklusive der erzielten Ergebnisse zu veröffentlichen.[160] Auch hier zeigen sich die Parallelen zum LkSG und der CSDDD.

Eine Sonderstellung unter den genannten Standardsystemen nimmt der UN Global Compact ein. Dieser stellt im Sinne seiner Bezeichnung eine partnerschaftliche, auf Kooperation aufbauende Verbindung zwischen der UN und privaten Unternehmen dar.[161] Die teilnehmenden Unternehmen verpflichten sich in einem „Letter of Commitment", die zehn Prinzipien des Compact, wel-

---

ErwG 4 Konfliktmineralien-VO; vgl. auch *Nietsch*, in: Nietsch (Hrsg.), Corporate social responsibility compliance, § 7 Rn. 18.

153 OECD-Leitsätze, Teil II, Ziff. 1, S. 78; diese bieten Betroffenen aber auch anderen natürlichen Personen und Vertretern der Zivilgesellschaft die Möglichkeit zur Einhaltung der Leitsätze beizutragen. In den vergangenen Jahren ist dabei eine Zunahme der Verfahren zu verzeichnen, vgl. *Krajewski/Bozorgzad/Heß*, ZaöRV 76 (2016), 309 (318 f.); vgl. auch *Ruggie/Nelson*, Human Rights and the OECD Guidelines for Multinational Enterprises, Corporate Social Responsibility Initiative Working Paper No. 66, S. 14; eingehend zum Beschwerdeverfahren auch *Kasolowsky/Voland*, NZG 2014, 1288.

154 UN-Leitprinzipien, Rn. II.A.11, S. 15; „[d]as wirkmächtigste Rahmenwerk", *Mansel/Kuhl*, in: FS von Bar, S. 251 (254).

155 UN-Leitprinzipien, Rn. II.A.12, S. 15; allerdings ergänzt der Kommentar zu diesem Prinzip, dass Unternehmen „abhängig von den Umständen […] gegebenenfalls zusätzliche Standards in Erwägung ziehen" müssen, S. 16.

156 Vgl. UN-Leitprinzipien, Rn. II.A.13, S. 17.

157 UN-Leitprinzipien, Rn. II.B.16, S. 18 f.

158 UN-Leitprinzipien, Rn. II.B.17–20, S. 20 ff.

159 UN-Leitprinzipien, Rn. II.B.22, S. 28; dazu *Spießhofer*, in: Nietsch (Hrsg.), Corporate social responsibility compliance, § 2 Rn. 19.

160 UN-Leitprinzipien, Rn. II.B.21, S. 27.

161 Vgl. Bericht des General Sekretärs auf der UN Generalversammlung vom 09.10.2001, UN Doc A/56/323 (2001), Rn. 86; das Kooperationsmodell umfasst gegenwärtig über 25.500 Unternehmen und Organisationen, in Deutschland mehr als 1.250 Unterzeichner, https://www.globalcompact.de/ueber-uns (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

che an ein weites Nachhaltigkeitsverständnis angelehnt sind,[162] einzuhalten, Maßnahmen zur Unterstützung der SDG zu verfolgen und einmal jährlich ihre Umsetzung in einem „Fortschrittsbericht" darzulegen, der von UN Global Compact veröffentlicht wird.[163] Im Gegenzug besteht die Möglichkeit, sich unter Verwendung des Logos am Markt als Mitglied des UN Global Compact zu präsentieren.[164] Damit schafft der UN Global Compact die Möglichkeit für Unternehmen, öffentlichkeitswirksam die eigene Mitgliedschaft und damit das Einstehen für nachhaltigkeitsbezogene Maßnahmen zu bekunden. Mit der Pflicht zur jährlichen Veröffentlichung eines Fortschrittsberichts wird jedoch nicht nur die Mitgliedschaft selbst, sondern auch das Verhalten der Mitglieder transparent.[165] Wird kein Fortschrittsbericht ausgestellt, ändert sich der Status auf „non-communicating" und kann schließlich zum Ausschluss aus dem Netzwerk führen.[166]

Besonders hervorzuheben ist schließlich die Wechselbeziehung der Standardsysteme internationaler Organisationen untereinander wie auch mit dem regulatorischen Rahmen: Sowohl die OECD-Leitsätze als auch der UN Global Compact verlangen die Einhaltung von Mindestanforderungen entsprechend der ILO-Kernarbeitsnormen und der AEMR und orientieren sich an den UN-Leitprinzipien sowie der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung.[167] Gleiches gilt auch für das LkSG und die CSDDD als Teil des gesetzlichen Regelungsrahmens.[168] Umgekehrt berücksichtigt etwa die Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der ILO unter anderem die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und verweist explizit auf die UN-Leitprinzipien.[169]

---

[162] Menschenrechte (Prinzip 1–2), Arbeitsrechte (Prinzipien 3–6), Umweltschutz (Prinzipien 7–9) und Korruptionsbekämpfung (Prinzip 10), https://www.globalcompact.de/ueber-uns/united-nations-global-compact (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[163] Beitrittsvoraussetzungen für Unternehmen unter https://www.globalcompact.de/teilnehmen/beitritt-business; zu den Anforderungen der Fortschrittsberichte (*Communication on Progress*, CoP), https://www.globalcompact.de/teilnehmen/reporting-anforderungen-business-cop-1 (jew. zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[164] Durch Nutzung des „We Support-Logo", dazu https://www.globalcompact.de/teilnehmen/logonutzung (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[165] Im Sinne eines *naming and shaming*-Mechanismus, *Leyens* NZG 2025, 579 (585); vgl. generell zu diesem Mechanismus bereits Kap. 1 Fn. 151.

[166] Richtlinien des UN Global Compact zu Fortschrittsberichten (CoP-Richtlinie), gültig ab 01.01.2025, https://www.globalcompact.de/fileadmin/user_upload/2025_CoP-Richtlinie_DE.pdf; „Non-Communicating Participants" abrufbar in der Mitgliederliste, https://unglobalcompact.org/what-is-gc/participants (jew. zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[167] Vgl. etwa OECD-Leitprinzipien, Erläuterungen zu Teil I, Kap. IV (Menschenrechte), Rn. 41, 44, S. 28 f. oder Kap. V, Rn. 1 lit. f, S. 32; Prinzip 1 und 2 des UN Global Compact greift die AEMR auf, Prinzip 3–6 ILO Kernarbeitsnormen; zu dieser „systembildenden Wirkung" auch *Spießhofer*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 3 Rn. 30.

[168] Vgl. § 2 Abs. 2 LkSG, Art. 3 Abs. 1 lit. c i. V. m. Anhang Teil I Abschn. 2 CSDDD; vgl. auch Kap. 1 D.II.4.b), S. 53.

[169] ILO Dreigliedrige Grundsatzerklärung, Vorwort, S. 7 und Allgemeine Maßnahmen, Rn. 10, S. 10.

Gemein ist den referenzierten Regelwerken, dass sie, obschon sie als *Soft Law* keine direkte Geltungswirkung gegenüber Unternehmen entfalten,[170] Zielgrößen und Orientierung für nachhaltiges unternehmerisches Handeln formulieren. Sie können grundsätzlich als unternehmensbezogene Standards aufgefasst werden. Sofern sie, wie etwa die OECD-Leitsätze, auch Anforderungen an die durch ein Unternehmen zu leistenden Sorgfaltspflichten setzen, haben sie auch den Charakter abstrakt gehaltener Managementstandards. Allerdings können sie aufgrund einer Referenzierung in den unternehmenseigenen Standards auch anderen Bezugsobjekten zugewiesen werden, sodass es hier auf den konkret betrachteten Standard ankommen wird, ob dieser als produkt-, produktions-, unternehmens- oder managementbezogen einzustufen ist. So kann ein unternehmensbezogener Standard lauten:

„Das […] Unternehmen beachtet die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten. Das […] Unternehmen verpflichtet sich insbesondere, das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation) sowie das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation) einzuhalten. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so sind diese vorrangig zu beachten".[171]

Verändert sich hingegen der Bezugspunkt und lautet die Klausel folgendermaßen, liegt ein produktionsbezogener Standard vor:

Das Unternehmen verpflichtet sich in der Produktion [eines bestimmten Produkts] insbesondere, das Übereinkommen […] sowie das Übereinkommen […] einzuhalten.

2. Staatliche Standards in Deutschland und der EU

Neben die Standardsysteme internationaler Organisationen treten die Aktivitäten einzelner staatlicher Akteure im Bereich der Standardsetzung. Vorteil dieser Standards ist, dass der Staat selbst als neutraler, keinen Partikularinteressen verpflichteter Standardgeber auftritt und damit für ein hohes Maß an Glaubwürdigkeit gerade gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern steht.[172] Folgerichtig findet sich dieses staatliche Engagement insbesondere im Bereich der Siegel und Umweltzeichen, die einer informierten Konsumentscheidung zugunsten nachhaltiger Produkte Vorschub leisten sollen.[173] Mit der fortschreiten-

---

[170] Dazu bereits Kap. 2 C., S. 73, Fn. 67.

[171] Klausel III.1.g) Code of Conduct des Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik (BME), Stand 07.12.2023, https://www.bme.de/services/zertifizierungen/bme-code-of-conduct (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[172] *Klinger/Hartmann/Krebs*, ZUR 2015, 270 (273).

[173] Zur dadurch geschaffenen Markttransparenz *Klinger/Hartmann/Krebs*, ZUR 2015, 270 (271 f.); *Lübbe-Wolff*, NVwZ 2001, 481 (488 f.); Umweltgutachten 2002 des Rates von

den Verrechtlichung des Bereichs der Umweltsiegel durch die *Green-Claims-* und *Empowerment*-RL ist zukünftig noch mit einer größeren Relevanz von Umweltzeichen durch staatliche Stellen zu rechnen, wohingegen reine Selbstlabel ohne externe Zertifizierung der Vergangenheit angehören dürften.[174]

Traditionsreiche Beispiele hierfür sind das EU-Biosiegel sowie der ‚Blaue Engel' und das EU-Ecolabel. Neuerer Vertreter ist etwa der ‚Grüne Knopf'.

Mit dem EU-Biosiegel dürfen landwirtschaftliche und landwirtschaftsnahe Erzeugnisse ausgezeichnet werden, bei deren Produktion die Vorschriften der Ökobasis-VO[175] eingehalten wurden.[176] Gleichermaßen müssen Produkte und Erzeugnisse auch ohne Verwendung des Siegels die Vorgaben der Ökobasis-VO einhalten, sofern sie der Käuferseite den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Einzelfuttermittel nach den Vorschriften dieser Verordnung produziert wurden.[177] Dies gilt insbesondere, wenn sie mit „Bio" und „Öko" bezeichnet sind.[178] Die Vorgaben der Ökobasis-VO umfassen eine große Bandbreite an Standards aus dem Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit.[179] Der ‚Blaue Engel' wird für besonders umweltschonende und schadstoffarme Produkte und Dienstleistungen innerhalb einer Produktgruppe vergeben. Zeicheninhaberin ist das Bundesumweltministerium.[180] Der ‚Blaue Engel' zeichnet allerdings nicht das Gesamtprodukt, sondern einzelne Produkteigenschaften aus.[181] Welche genauen Anforderungen an die Produkteigenschaften gestellt werden, sind in der jeweiligen Vergabegrundlage festgelegt.[182] Unter anderem greifen die Vergaberichtlinien auch auf die Arbeits- und Sozialstandards der

---

Sachverständigen für Umweltfragen, BT-Drs. 14/8792, Tz. 17–25; *Wiebe*, WRP 1993, 74 (77–79); zur Verleihung dieser Siegel als Form des staatlichen „Nudging", *Hufen*, JuS 2020, 193.

[174] Kap. 1 D.II.3., S. 44.

[175] VO (EU) 2018/848 v. 30.05.2018 über ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der VO (EG) 834/2007, ABl. L 150/1.

[176] Vgl. Art. 33 Abs. 1 und 2 Ökobasis-VO.

[177] Art. 30 Abs. 1 und 2 Ökobasis-VO.

[178] Art. 30 Abs. 1 S. 2 Ökobasis-VO.

[179] Vgl. nur Artt. 4, 5 Ökobasis-VO; *Grisse*, in: Nachhaltigkeit im Privatrecht, S. 67 (85).

[180] Zum Organisationsaufbau eingehend *Schilder*, UPR 2019, 208.

[181] Auflistung aller Produktgruppen und Dienstleistungen, die mit dem Blauen Engel gekennzeichnet werden können, https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[182] Zu den Vergabekriterien können die ressourcenschonende Herstellung (Wasser, Energie, Material) die nachhaltige Produktion von Rohstoffen, die Schadstoffvermeidung im Produkt, die verringerte Emissionen schädlicher Substanzen in den Boden, Luft, Wasser und Innenraum, die Reduktion von Lärm und elektromagnetischer Strahlung, eine effiziente Nutzung, bspw. durch energie- oder wassersparende Produkte, die Langlebigkeit, Reparatur- und Recyclingfähigkeit des Produktes, eine gute Gebrauchstauglichkeit, die Einhaltung von internationalen Arbeitsschutzstandards oder Rücknahmesysteme und Dienstleistungen mit gemeinschaftlicher Nutzung gehören, https://www.blauer-engel.de/de/blauer-engel/unser-zeichen-fuer-die-umwelt/wissenschaftlich-erarbeitet (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

ILO zurück.[183] Typischerweise sind als Nachweis Selbsterklärungen der Hersteller oder Zulieferer gefordert. Darüber hinaus sind aber auch Zertifikate wie das EU-Biosiegel oder Prüfberichte, zum Beispiel über Emissionswerte, einzureichen.[184] Ähnlich wie der ‚Blaue Engel' auf nationaler Ebene konzentriert sich auch das EU-Ecolabel[185] auf die Umweltfreundlichkeit von Produkten und Dienstleistungen, wobei auch hier nicht das Gesamtprodukt, sondern einzelne Kriterien je Produktgruppe im Fokus stehen.[186]

Zusätzlich hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 2019 das staatliche Textilsiegel ‚Grüner Knopf' eingeführt, das zwischenzeitlich zum ‚Grünen Knopf 2.0' weiterentwickelt wurde. Der ‚Grüne Knopf' zertifiziert einzelne Produkte aus textilem Material. Zum einen muss das Unternehmen bestimmte Kriterien hinsichtlich seiner unternehmerischen Sorgfaltsprozesse und somit unternehmens- und managementbezogene Standards einhalten. Zum anderen bestehen Anforderungen an das Produkt selbst und dessen Produktion, mithin produkt- und produktionsbezogene Standards.[187] Grundlage der Kriterien zu den unternehmerischen Sorgfaltsprozessen sind unter anderem die UN-Leitprinzipien, die OECD-Leitsätze und die ILO-Kernarbeitsnormen.[188] Hinsichtlich der Produktkriterien besteht die Besonderheit, dass sich das Produkt nur aus bestimmten zugelassenen Fasern und Material(-mischungen) zusammensetzen darf. Zusätzlich besteht für viele der zugelassenen Fasern und Materialien die Bedingung, dass das Produkt zur Kennzeichnung mit einem vom ‚Grünen Kopf' anerkannten Siegel berechtigt sein muss.[189] Mit Letzterem werden die Anforderungen an den Produktionsprozess gestellt.[190] Die Nachweisführung erfolgt damit auf Basis bereits erfolgter Zertifizierungen. Zu den anerkannten Zertifizierungen gehören beispielsweise der SA8000-Standard, das Fairtrade-Siegel oder die Mitgliedschaft in der *Fair Wear Foundation*

---

[183] So z. B. Blauer Engel Vergabekriterien Textilien DE-UZ 154, Ausg. 2023, Ziff. 3.15 https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ154-2023 (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[184] *Klinger/Hartmann/Krebs*, ZUR 2015, 270 (273); z. B. Blauer Engel Vergabekriterien Textilien DE-UZ 154, Ausg. 2023, Ziff. 3.2.1.1.

[185] Anders als die nationalen Umweltsiegel basiert das EU-Ecolabel – wie auch das EU-Biosiegel – auf einer normativen Grundlage, der VO (EG) 66/2010 v. 25.11.2009, ABl. EG 2010 L 27, 1, konsolidierte Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen nach der VO (EU) 2017/1941 v. 24.10.2017, Abl. L 275, 9.

[186] Vgl. Art. 6 VO (EG) 66/2010.

[187] Zu diesen beiden Standbeinen des Grüner Knopf-Standards 2.0, https://gruener-knopf.de/ueberblick-kriterien (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[188] Grüner Knopf-Standard 2.0: Anforderungen an die unternehmerische Sorgfaltsprozesse und Bedingungen zur Produktauslobung, Stand September 2024, S. 4, abrufbar im Downloadbereich, https://gruener-knopf.de/downloads (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[189] Grüner Knopf-Standard: Liste zugelassener Fasern und Materialien inklusive Erläuterungen und anerkannter Siegel, Stand Dezember 2024, abrufbar im Downloadbereich.

[190] Zu einer Übersicht der Anforderungen https://gruener-knopf.de/produktionsprozesse (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

(FWF).[191] Auch hier zeigt sich die dichte Verzahnung der Standards untereinander.

3. Weitere Standardsysteme nichtstaatlicher Akteure

Bedeutende Aktivitäten im Bereich der Standardsetzung gehen auch von nichtstaatlichen Akteuren aus. Typischerweise handelt es sich um durch die nichtstaatliche Organisation allein oder aber in Zusammenarbeit mit (anderen) Wirtschaftsakteuren, (anderen) Vertretern der Zivilgesellschaft oder auch staatlichen Vertretern erarbeitete Standards. Folglich kann die Standardisierungsaktivität auch in Form von Multi-Stakeholder-Initiativen unter staatlicher Beteiligung erfolgen. Der Staat tritt in diesem Zusammenhang allerdings nicht als originärer Standardgeber auf.

Oftmals werden diese Standards in Form von Verhaltenskodizes formuliert, auf die sich das einzelne Unternehmen verpflichten kann und deren Einhaltung durch verschieden ausgestaltete Audits kontrolliert und zertifiziert wird.

Für alle Beteiligten bietet der Anschluss an ein solches Standardsystem den Vorteil, in Abwesenheit gesetzlich verpflichtender Standards an einem ‚*Level Playing Field*' mitzuarbeiten.[192] Aus Unternehmenssicht kann der Anschluss an ein externes Standardsystem einerseits dazu dienen, Synergieeffekte einer gemeinsamen Zertifizierung von mehreren Gliedern einer Lieferkette ausnutzen. So müssen etwa Mitglieder sich nicht mehr gegenseitig überprüfen, sondern können sich auf die Zertifizierung verlassen.[193] Dies bedeutet gleichermaßen, dass einzelne Glieder auch nicht mehrfach auf die Einhaltung bestimmter Standards überprüft werden.[194] Andererseits scheint man insbesondere auch der Glaubwürdigkeitsproblematik begegnen zu wollen, der die rein von Unternehmensseite aufgestellten Standards ausgesetzt sind.[195] Dies gilt mehr noch, da zukünftig jedenfalls eine reine Selbstzertifizierung durch die aufgrund der *Green-Claims-* und *Empowerment*-RL geänderte Rechtslage nicht mehr möglich sein wird.[196] Hierfür spricht auch, dass Zertifizierungen und Siegel, die den Nachhaltigkeitsaktivitäten eines Unternehmens – insbesondere gegenüber den

---

[191] Siehe zu den ersten beiden noch Kap. 2 C.II.3.a), S. 95; letzteres ab dem Status „good", dazu noch Kap. 2 C.II.3.b), S. 98; s. Anerkannte Siegel beim Grünen Knopf, Stand 08/2024, abrufbar im Downloadbereich.

[192] Wobei die vorangegangenen Ausführungen gezeigt haben, dass diese ‚*Regulatory Gap*' von staatlicher Seite fortschreitend geschlossen wird, vgl. Kap. 1 D.II., S. 33 ff.

[193] *Wiedmann*, in: Nietsch (Hrsg.), Corporate Social Responsibility Compliance, § 26 Rn. 30; aus kartellrechtlicher Sicht *Seeliger/Gürer*, BB 2021, 2050 (2050 f.).

[194] Dazu *Wiedmann*, in: Nietsch (Hrsg.), Corporate Social Responsibility Compliance, § 26 Rn. 30.

[195] *Kaltenborn/Norpoth*, RIW 2014, 402 (407).

[196] Kap. 1 D.II.3., S. 44.

Verbraucherinnen und Verbrauchern – Sichtbarkeit verleihen sollen, zumeist unter Federführung von Nichtregierungsorganisationen vergeben werden.[197]

Die Anzahl dieser Standards ist ebenso groß wie ihre Ausprägung vielfältig und sie wächst mit der immer drängenderen Relevanz nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten weiter an. Aus diesem Grund kann im Folgenden nur auf eine kleine Auswahl Bezug genommen werden, die die unterschiedlichen Ausprägungen von Standards abdecken. Unterschieden wird zwischen branchenübergreifenden Standards (a)) und jenen, die spezifisch für die Bedürfnisse einer bestimmten Branche entwickelt wurden (b)).

a) Branchenübergreifende Standardsysteme

Zu den traditionsreichsten, branchenübergreifenden Anbietern von privaten Standards zählt die ISO, die sich aus standardsetzenden Institutionen der nationalen Ebene wie dem DIN zusammensetzt. Die ISO definiert Vorgaben und Rahmenbedingungen, nach denen sich Unternehmen und andere Organisationen weltweit auf freiwilliger Basis richten. Der ISO-14001-Standard stellt einen der relevantesten Standards für Umweltmanagementsysteme dar.[198] Er wirkt organisatorisch, also managementbezogen, kann aber auch als unternehmensweite Umweltstrategie präsentiert werden. Allerdings formuliert der Standard selbst keine Zielgrößen für nachhaltiges unternehmerisches Handeln.[199] Das Unternehmen muss zunächst selbstständig Umweltziele definieren. Es wird nur zertifiziert, dass das Unternehmen Managementpraktiken eingeführt hat, die seine Verantwortung für die Umwelt demonstrieren und die negative Umweltauswirkungen durch die Unternehmenstätigkeit reduzieren sollen. Die Zertifizierung trifft aber keine Aussage über die Wirkung der Ziele und damit über die Umweltperformance des Unternehmens.[200]

Der ISO-26000-Standard für die soziale Verantwortung eines Unternehmens ist ebenfalls weit verbreitet.[201] Insbesondere auf politischer Ebene findet

---

[197] *Glinski*, Die rechtliche Bedeutung der privaten Regulierung globaler Produktionsstandards, S. 62.

[198] ISO 14001:2015, https://www.iso.org/standard/60857.html (zuletzt abgerufen 13.10.2025); vgl. auch *Glinski*, Die rechtliche Bedeutung der privaten Regulierung globaler Produktionsstandards, S. 57; *Verbruggen*, in: Brownsword/Gestel/Micklitz (Hrsg.), Contract and Regulation, S. 284 (294) m. w. N.

[199] Ähnlich *Verheyen*, Das Lieferketten-Sorgfaltspflichtengesetz, S. 62.

[200] Vgl. *Nadvi/Wältring*, in: Schmitz (Hrsg.), Local Enterprises in the Global Economy, S. 53 (77); treffend auch OECD Working Paper: Making Codes of Corporate Conduct Work, Management Control Systems and Corporate Responsibility, S. 13: „A firm could have poor environmental performance (measured for example, in terms of industry benchmarks for energy efficiency or effluents) and still be certified for ISO 14001", https://www.oecd-ilibrary.org/finance-and-investment/making-codes-of-corporate-conduct-work_525708844763 (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[201] ISO 26000:2010, https://www.iso.org/standard/42546.html; 10 years of ISO 26000 leading social responsibility, https://www.iso.org/news/ref2599.html; s. auch die Liste an

der Standard merklich Verwendung, um dem vagen wie komplexen Themenfeld der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen inhaltlich Kontur zu verleihen.[202] Hierbei handelt es sich allerdings vielmehr um einen Leitfaden, der eine ‚ganzheitliche' Übersicht über die Thematik bieten soll. Aus diesem Grund sieht er, anders als der ISO-14001-Standard, auch keine Zertifizierungsmöglichkeit vor und ist nicht für vertragliche Zwecke geeignet.[203]

Mit dem SA8000-Standard der Social Accountability International (SAI), werden branchenunabhängig Produktionsstätten ausgezeichnet.[204] Dieser Standard beinhaltet die Einhaltung bestimmter Arbeitsbedingungen und Rechte der Beschäftigten basierend auf der UN-Menschenrechtskonvention, den ILO-Kernarbeitsnormen und weiteren internationalen Abkommen.[205] Derzeit sind mehr als 4.000 Produktionsstätten weltweit zertifiziert.[206] Die Aussagekraft der SA8000-Zertifizierung ist jedoch spätestens seit dem Brand in einer pakistanischen Textilfabrik, die nur wenige Wochen zuvor zertifiziert wurde, nicht unumstritten.[207]

Eine Auszeichnung des Endprodukts erfolgt zum Beispiel durch das weithin bekannte Fairtrade-Siegel, das in Deutschland vom TransFair e.V. vergeben wird.[208] Neben einem allgemeinen Fairtrade- bestehen spezifische Siegel für bestimmte Produktgruppen. Zur Zertifizierung sind die Fairtrade-Standards ein-

---

Beispielen der Verwendung des ISO 26000-Standards https://iso26000.info/all-countries/ (jew. zuletzt abgerufen 13.10.2025); vgl. auch *Heinen*, Deliktische Sorgfaltspflichten in transnationalen Lieferketten, S. 292.

[202] Sowohl die EU als auch die Bundesregierung verweisen regelmäßig im Rahmen von Mitteilungen, Strategien und Konzeptpapiere auf den Standard, z. B. Europäische Kommission, Eine neue EU-Strategie (2011–14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR), KOM(2011) 681, Nr. 3.2, 4.8; Bundesregierung, Nationale Strategie zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen, 2010, S. 12.

[203] „ISO 26000:2010 is not a management system standard. It is not intended or appropriate for certification purposes or regulatory or contractual use. Any offer to certify, or claims to be certified, to ISO 26000 would be a misrepresentation of the intent and purpose and a misuse of ISO 26000:2010. As ISO 26000:2010 does not contain requirements, any such certification would not be a demonstration of conformity with ISO 26000:2010", https://www.iso.org/standard/42546.html (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[204] SA8000:2014, https://sa-intl.org/resources/sa8000-standard/; derzeit wird der Standard umfänglich zu SA8000:2026 überarbeitet, „Working Draft", https://sa-intl.org/sa8000-standard-revision/ (jew. zuletzt abgerufen 13.10.2025); zum Zertifizierungsprozess *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 37 f.

[205] Der Standard enthält Voraussetzungen in neun Kategorien: 1. Kinderarbeit, 2. Zwangsarbeit, 3. Gesundheit und Sicherheit, 4. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, 5. Diskriminierung, 6. Disziplinarmaßnahmen, 7. Arbeitszeit, 8. Entlohnung und 9. Managementsysteme.

[206] „SA8000 protects over 2 million workers in over 4,000 certified facilities globally", https://sa-intl.org/programs/sa8000/ (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[207] Vgl. *Wiedmann*, in: Nietsch (Hrsg.), Corporate Social Responsibility Compliance, § 26 Rn. 34.

[208] Übersicht der Siegel https://www.fairtrade-deutschland.de/was-ist-fairtrade/fairtrade-siegel (zuletzt abgerufen 13.10.2025); eine Studie belegt, dass dem Fairtrade-Siegel ein ver-

zuhalten. Sie umfassen soziale und ökologische Kriterien und knüpfen gleichermaßen durch Anforderungen an langfristige Geschäftsbeziehungen und die Zahlung von Mindestpreisen an die ökonomische Befähigung der Produzenten im globalen Süden an. Damit decken die Standards alle Dimensionen des weiten, dreidimensionalen Nachhaltigkeitsbegriffs ab. Die Standards beziehen sich unter anderem auf die AEMR, die ILO-Kernarbeitsnormen sowie eine Vielzahl weiterer internationaler Abkommen und bringen diese in die Form konkreter, überprüfbarer Kriterien. Daneben bestehen Standards angepasst an die einzelnen Produkt- und Rohstoffgruppen. Die Standards reichen von unternehmensbezogenen Standards über management- und produktionsbezogenen bis hin zu Produktstandards.[209]

Neben einer Zertifizierung der eigenen Produkte oder der eigenen Produktionsstätten können sich Unternehmen zur Einhaltung bestimmter Standards aufgrund der Mitgliedschaft in einer Initiative verpflichten. Ein Beispiel hierfür gibt die *Ethical Trading Initiative* (ETI) mit dem ETI *Base Code*, der über 80 global agierenden Unternehmen sowie Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaftsverbände angehören.[210] Der Code soll als globaler Maßstab für die Durchführung von Sozialaudits und die Entwicklung von Aktionsplänen für ethisches Handeln fungieren.[211] Er legt vergleichsweise spezifische Mindeststandards im Bereich des Sozial- und Arbeitsrechts fest, die produktions- und unternehmensbezogen ausgestaltet sind.[212] Verifiziert wird ihre Einhaltung aber nicht.

Unter dem Dach der ‚amfori' vereinigen sich die beiden branchenübergreifenden Unternehmenszusammenschlüsse der *Business Social Compliance Initiative* (amfori BSCI)[213] und die *Business Environmental Performance Initiative* (amfori BEPI). Bisher haben die Initiativen vornehmlich in Europa, insbesondere in Deutschland, Verbreitung gefunden.[214] Während der BSCI auf eine Verbesse-

---

gleichsweise großer Einfluss auf eine Kaufabsicht zukommt, *Iweala/Spiller/Meyerding*, Journal of Cleaner Production 215 (2019), 315.

[209] Als Produktstandard etwa das Verbot bestimmter Pestizide, vgl. Harzadous Materials List, Version: 1.12.2016 v 1.5, https://www.fairtrade.net/content/dam/fairtrade/fairtrade-international/hazardous-materials-list/Hazardous_Materials_List_EN.pdf (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[210] Deutsche Übersetzung, https://www.ethicaltrade.org/eti-base-code (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[211] Vorwort ETI Base Code.

[212] Zu den neun Kernprinzipien zählen: „1. Das Arbeitsverhältnis wird frei gewählt", „2. Die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen werden respektiert", „3. Die Arbeitsbedingungen sind sicher und hygienisch", „4. Es wird keine Kinderarbeit eingesetzt", „5. Mindestlöhne werden bezahlt", „6. Die Arbeitszeit ist nicht überhöht", „7. Diskriminierung wird nicht praktiziert", „8. Es besteht ein geregeltes Arbeitsverhältnis" und „9. Unmenschliche und brutale Behandlung ist nicht erlaubt".

[213] Vormals BSCI der Foreign Trade Association, deren Handelsname 2018 in amfori geändert wurde, https://www.amfori.org (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[214] Zu den Mitgliedern zählen bspw. Amazon, Aldi Nord und Süd oder Deichmann, Liste aller Mitgliedsunternehmen, https://www.amfori.org/discover-our-members/; gegenwärtig

rung der Sozialstandards in der globalen Wertschöpfungsketten abzielt, bezieht sich der BEPI auf ökologische Standards. Der amfori BSCI *Code of Conduct* beinhaltet produktions- und unternehmensbezogene Standards und bezieht sich unter anderem auf die AEMR, die UN-Leitprinzipien, die OECD-Leitsätze, den UN Global Compact und die ILO-Kernarbeitsnormen. Die Unternehmen verpflichten sich zu verantwortungsvollen Einkaufspraktiken sowie zur Weitergabe von Sorgfaltsvorkehrungen entlang der Kette, zur Überwachung der Lieferkette sowie zur Einhaltung weiterer konkreter Anforderungen in bestimmten nachhaltigkeitsbezogenen Kategorien.[215] Ebenso soll der Verhaltenskodex von den Geschäftspartnern der Mitgliedsunternehmen unterzeichnet werden. Die durchweg im Dokument verwendete Wortwahl: „Die Unterzeichnenden verpflichten sich: […]", verdeutlicht die Verbindlichkeit der aufgezählten Maßnahmen.

b) Brancheninterne Standardsysteme

Brancheninterne Standardsysteme ermöglichen es, die speziellen Herausforderungen und Gegebenheiten in den jeweiligen Industriezweigen zu adressieren und auf diese zugeschnittene Standards anzubieten.

Große Bekanntheit hat auch aufgrund ihrer Transparenz und Glaubwürdigkeit die FWF als unabhängiger zivilgesellschaftlicher Standardgeber erlangt. Die FWF richtet sich an Bekleidungsmarken.[216] Mit der Mitgliedschaft in der Stiftung verpflichten sich die Unternehmen als Markeninhaber zur Einhaltung der acht Arbeitsnormen der FWF in der gesamten Lieferkette, mit Ausnahme der Stoffbeschaffung,[217] die an den UN-Leitprinzipien und dem OECD-Leit-

---

stammt die weit überwiegende Anzahl der mehr als 2.400 Mitglieder aus Europa, insbes. aus Deutschland (30 % der Mitglieder), Jahresbericht 2024, S. 37, https://www.amfori.org/uploads/2025/05/amfori-annual-report-2024-3.pdf (jew. zuletzt abgerufen 13.10.2025); *Glinski*, Die rechtliche Bedeutung der privaten Regulierung globaler Produktionsstandards, S. 57.

[215] „Beteiligung und Schutz der Arbeitnehmer ", „Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen", „Keine Diskriminierung, Gewalt oder Belästigung", „Angemessene Vergütung", „Zumutbare Arbeitszeiten", „Arbeitsschutz", „Keine Kinderarbeit", „Besonderer Schutz für jugendliche Arbeitnehmer", „Keine prekäre Beschäftigung", „Keine Schuldknechtschaft, Zwangsarbeit oder Menschenhandel", „Umweltschutz" und „Ethisches Geschäftsverhalten", deutsche Übersetzung amfori BSCI-Verhaltenskodex v.2021, https://www.amfori.org/en/solutions/social/amfori-bsci/resources/amfori-bsci-code-of-conduct (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[216] Übersicht der Mitgliedsmarken, https://www.fairwear.org/brands; Übersicht der Produktionsstätten inkl. Adressen, in denen die Mitgliedsmarken produzieren, https://www.fairwear.org/resources-and-tools/factories (jew. zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[217] „Fair Wear uses an ‚everything after fabric' definition to define the scope of requirements. This covers all production locations involved in the steps of product assembly after the production of fabric, leather, trims, or other component parts", FWF Brand Performance Check Guide 2023, S. 9, https://www.fairwear.org/join-the-movement/brand-performance-check/ (zuletzt abgerufen 13.10.2025); vgl. auch *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 38 f.

faden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie orientiert sind.[218] Die FWF-Standards stellen in erster Linie produktionsbezogene Kriterien für die Textilherstellung auf.[219] Die FWF führt einmal jährlich einen „Performance Check" unter ihren Mitgliedern durch. Abhängig vom Ergebnis dieses Tests werden die Mitglieder in Kategorien („Leader", „Good" und „Needs improvement") eingeteilt. Eine Nichtteilnahme am Test führt zum Ausschluss der Marke. Gleiches gilt für den Fall, dass die Marke nicht einmal die Voraussetzungen des „Needs improvement"-Status einhält, oder aber für mehr als zwei Jahr nur den niedrigsten Status erhält.[220]

Zertifizierung und insbesondere Siegel auf den Endprodukten spielen in vielen Branchen eine wichtige Rolle. Beispiele hierfür geben das GoodWave-Siegel zur Zertifizierung von Produkten, insbesondere in der Teppichindustrie, die ohne Kinder- oder Zwangsarbeit hergestellt wurden,[221] das Forest-Stewardship-Council-Siegel (FSC) zur Kennzeichnung von Holz und Holzprodukten aus nachhaltiger Forstwirtschaft,[222] das Marine-Stewardship-Council-Siegel (MSC) für nachhaltigen Fischfang,[223] das UTZ-Zertifikat für nachhaltig angebaute Kaffee, Kakao-, Tee- oder Haselnussprodukte,[224] die Rainforest-Alliance-Zertifizierungsprogramme für landwirtschaftliche Aktivitäten unter dem besonderen Schutz des Regenwalds[225] oder das We-Care-Siegel für Nachhaltigkeit entlang der Lieferketten in der gesamten Lebensmittelindustrie.

Das We-Care-Siegel stellt ein besonders innovatives, von einem unabhängigen Forschungsinstitut entwickeltes Siegel dar, mit dem das Unternehmen, sein gesamtes Sortiment und seine Arbeitsweise als solches zertifiziert werden. Aktuell nehmen jedoch nur wenige deutsche Unternehmen aus dem Bio-Lebensmittelsektor teil.[226] Die Standards müssen sowohl an den eigenen Standorten als auch in der gesamten Lieferkette eingehalten werden. Geprüft und zertifiziert wird nicht das einzelne Produkt, sondern das Managementsystem des Unter-

[218] FWF Brand Performance Check Guide 2023, S. 5.

[219] Zu den Standards zählen: „Employment is freely chosen", „Freedom of association and the right to collective bargaining", „No discrimination in employment", „No exploitation of child labour", „Payment of a living wage", „Reasonable hours of work", „Save and healthy work conditions", „A legally binding employment relationship", FWF Brand Performance Check Guide 2023, S. 7.

[220] FWF Brand Performance Check Guide 2023, S. 13 f.

[221] https://goodweave.org/de/ (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[222] https://fsc.org/en (zuletzt abgerufen 13.10.2025); die Auswirkungen der FSC-Standards auf den Regenwald im Kongo untersuchen *Diangha/Wiegleb*, in: Hansmann u. a. (Hrsg.), Voluntary Standard Systems, Kap. 15, S. 229.

[223] https://www.msc.org/de (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[224] Das UTC-Zertifikat ist Teil der Rainforest-Alliance-Zertifizierungsprogramme, https://www.rainforest-alliance.org/de/utz/ (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[225] https://www.rainforest-alliance.org/de/zertifizierung/ (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[226] Zum Beispiel Alnatura, Liste der teilnehmenden Unternehmen, https://we-care-siegel.org/unternehmen/teilnehmende-unternehmen/ (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

nehmens anhand der vier Parameter Unternehmensführung, Lieferkettenmanagement, Umweltmanagement und Mitarbeiterverantwortung.[227] Damit liegt eine Einordnung der Standards als Managementstandards nahe. Einzelne Standards können allerdings auch als produktionsbezogen eingeordnet werden. Zudem wird auf die ILO-Kernarbeitsnormen[228], die ISO-14000-Serie[229] oder den amfori-BSCI[230] zurückgegriffen und bestehende Zertifizierungen bei den Unternehmen anerkannt, um einen Doppelaufwand zu vermeiden.[231]

Neben den bereits vorgestellten Standardformen bestehen Branchenforen wie das Forum nachhaltiger Kakao (Kakaoforum) oder das Forum nachhaltiges Palmöl (FONAP), an dem sich unter anderem auch die Bundesregierung beteiligt. Als Multi-Stakeholder-Initiativen verfolgen sie das Ziel, Nachhaltigkeit in den jeweiligen Branchen voranzutreiben. Mitglieder des Kakaoforums verpflichten sich, zehn Einzelziele zu verfolgen,[232] die auf Grundlage des vom Forum aufgestellten Nachhaltigkeitsbegriffs erarbeitet wurden. Dieser wiederum orientiert sich am weiten Nachhaltigkeitsbegriff des Drei-Säulen-Modells.[233] Für die Zertifizierung des Kakaos wird auf die Nachhaltigkeitsstandards von Fairtrade, Rainforest Alliance und UTZ verwiesen. Mitglieder des FONAP verpflichten sich, „100 % nachhaltig zertifiziertes Palmöl“ nach den vom FONAP anerkannten Zertifizierungssystemen zu nutzen.[234]

4. Internationale Rahmenabkommen zwischen Gewerkschaftsorganisationen und Unternehmen

Der Vollständigkeit halber seien unter dem Oberbegriff des Nachhaltigkeitsstandards auch die internationalen Rahmenabkommen, IFA, erwähnt. Ihre Besonderheit liegt darin, dass sie sowohl von dem typischerweise transnationalen

---

[227] We-Care-Zertifizierungsstandards, Stand August 2023; „Wie ist der Standard aufgebaut und was wird geprüft?“, https://we-care-siegel.org/unternehmen/ (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[228] Zum Beispiel K.o.-Kriterium im Bereich Mitarbeiterthemen in Unternehmensgrundsätzen und Wesentlichkeitsanalyse, We-Care-Zertifizierungsstandards, S. 33; Kriterium Nr. 1 zu Arbeitszeiten (ILO Konvention Nr. 1 sowie der ILO Empfehlung Nr. 116), S. 35.

[229] Kriterium Nr. 1 und 2 zum Klimaschutz (GHG Protocol, ISO 14064), We-Care-Zertifizierungsstandards, S. 24.

[230] Kriterium Nr. 1 zu Sozialen Risiken in der Lieferkette, We-Care-Zertifizierungsstandards, S. 17.

[231] We-Care-Zertifizierungsstandards, S. 53.

[232] https://www.kakaoforum.de/ueber-uns/unsere-ziele/ (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[233] „Unter nachhaltigem Kakao verstehen wir Kakao, der nach ökonomischen, ökologischen und sozialen Anforderungen produziert ist, das heißt, dass seine Produktion wirtschaftlich, umweltfreundlich und sozialverantwortlich erfolgt, ohne die Fähigkeit der zukünftigen Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen“, https://www.kakaoforum.de/ueber-uns/unsere-ziele/unsere-nachhaltigkeitsdefinition/ (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[234] Selbstverpflichtung der Mitglieder, Stand 29.04.2025, S. 2, https://www.forumpalmoel.org/das-fonap/selbstverpflichtung (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

Unternehmen aber auch von externen, nichtstaatlichen Akteuren, nämlich internationalen Gewerkschaftsorganisationen gemeinsam erarbeitet und verabschiedet wurden. Inhaltlich halten sie arbeitsrechtliche Mindeststandards fest, wobei sie sich typischerweise an den ILO-Kernarbeitsnormen orientieren.[235] Auch auf die AEMR, den UN Global Compact oder die OECD-Leitprinzipien wird gelegentlich verwiesen.[236] Des Weiteren legen sie einen Fokus auf Rechte im Hinblick auf gewerkschaftliche Vereinigung und Arbeitnehmervertretung.[237] Der Geltungsbereich der Abkommen reicht von einem expliziten Einbezug auch der Arbeitnehmerinnen und -nehmer bei Lieferanten,[238] über Verpflichtungen, innerhalb des Unternehmens sowie bei Vertragspartnern und Subunternehmern die Einhaltung sicherzustellen, bis hin zur unternehmensbegrenzten Gültigkeit.[239] Teilweise wird in den Bestimmungen solcher internationalen Rahmenabkommen auch eine Verpflichtung des Unternehmens gesehen, deren Inhalt in Verträgen mit Lieferanten aufzunehmen.[240] Damit können sich die in einem Rahmenabkommen aufgenommenen Nachhaltigkeitsstandards im Einzelfall auch auf die konkrete Lieferbeziehung auswirken. Da die ausgehandelten Standards in der Praxis allerdings nicht selten hinter ihrem Potential bleiben, inhaltlich kaum über die ILO-Kernarbeitsnormen sowie bereits bestehende gesetzliche Verpflichtungen hinausgehen[241] und schließlich in erster Linie als arbeitsrechtliches Instrument[242] angesehen werden, bleiben sie für die nachfolgende Untersuchung außer Betracht.

---

[235] *Zimmer*, Soziale Mindeststandards und ihre Durchsetzungsmechanismen, S. 167.

[236] *Schömann/Sobczak/Voss/Wilke*, Codes of conduct and international framework agreements, S. 24; vgl. auch *Dzida/Reinhard*, BB 2012, 2241 (2245).

[237] Vgl. *Thüsing*, RdA 2010, 78 (79, 86–89).

[238] So z. B. – nach eigener Aussage – die Rahmenabkommen der IG Metall, vgl. https://www.igmetall.de/politik-und-gesellschaft/internationales/tag-fuer-tag-weltweit-neu-erkaempft (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[239] Zum Ganzen *Zimmer*, Soziale Mindeststandards und ihre Durchsetzungsmechanismen, S. 177 f.; s. auch *Buntenbroich*, Menschenrechte und Unternehmen, S. 128–130 mit konkreten Beispielen.

[240] *Buntenbroich*, Menschenrechte und Unternehmen, S. 128 f.; in diese Richtung auch *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 52; *Coleman*, Colum. HR L. Rev. 2010, 601, die die Durchsetzbarkeit von IFA vor US-amerikanischen Gerichten untersucht; a. A. *Thüsing*, RdA 2010, 78 (92); diesem zust. *Dzida/Reinhard*, BB 2012, 2241 (2243), die allerdings nicht unerhebliche tatsächliche Folgewirkungen, insbesondere durch Medienkampagnen im Fall von Verstößen gegen das IFA, sehen.

[241] *Zimmer*, Soziale Mindeststandards und ihre Durchsetzungsmechanismen, S. 190; dies soll jedoch nicht negieren, dass der Abschluss von IFA auch neben oder gerade wegen des sich zuspitzenden regulatorischen Rahmens nicht vorteilhaft sein kann, vgl. dazu *Göpfert/Bertke*, ZIP 2023, 1049 (1051 f.).

[242] *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 60.

5. Relevanz für internationale Lieferbeziehungen

Die vorgestellten externen Standardsysteme stellen verschiedentlich ausdifferenzierte Nachhaltigkeitsstandards mit zum Teil konkreten Zielgrößen für nachhaltiges unternehmerisches Handeln in internationalen Lieferbeziehungen zur Verfügung.

Ausgangspunkt sind die externen Standardsysteme internationaler Organisationen als transnationales *Soft Law*. Der thematische Schwerpunkt dieser Standards liegt bisher (noch) auf dem Bereich der Menschenrechte bzw. Teilbereichen hiervon wie dem Arbeits- und Sozialrecht. Ihr Inhalt ist jedoch durchaus entwicklungsoffen wie die weiter voranschreitende thematische Ausdifferenzierung der jüngeren Aktualisierung einiger Standardsysteme zeigt.[243] Obschon sie in den Systemen internationaler Organisationen, allen voran der UN und ihrer Unterorganisation der ILO sowie der OECD, eingegliedert sind, bzw. unter staatlicher Beteiligung (fort-)entwickelt wurden, fehlt es den vorgestellten Rahmenwerken sowohl an einer grundsätzlichen Bindungswirkung gegenüber privaten Unternehmen als auch größtenteils an ausdifferenzierten, wirkungsvollen Sanktions- und Durchsetzungsmechanismen. Eine gewisse Ausnahme bilden die OECD-Leitsätze mit einem eigenständigen Beschwerde- und Ermittlungsverfahren über die nationalen Kontaktstellen und der UN Global Compact mit entsprechenden Maßnahmen, sofern der Berichterstattungspflicht nicht nachgekommen wird. Hierin liegt allerdings nicht nur eine Schwäche, sondern gleichsam auch ein Vorteil dieser Standardsysteme. Mit Blick auf den äußerst ernüchternden Ausgang aller bisherigen Initiativen, auf völkerrechtlicher Ebene ein bindendes Regelwerk für privatwirtschaftliche Akteure zu schaffen,[244] mag gerade diese Unverbindlichkeit ihre politische Machbarkeit erhöhen und eine fortwährende Weiterbildung der Standards erleichtern.[245] Bezeichnend hierfür ist auch, dass die Verabschiedung einiger Standardsysteme gerade im Anschluss an das Scheitern rechtsverbindlicher Standards erfolgte.[246]

Ohnehin lässt sich der Wirkungsgrad der Rahmenwerke internationaler Organisationen nicht mehr für sich genommen oder allein anhand ihres Verbindlichkeitsgrads beurteilen. Vielmehr steht ihr tatsächlicher Einfluss auf das unternehmerische Handeln im Vordergrund.[247] Daher speist sich die Relevanz der Rahmenwerke für internationale Lieferbeziehungen insbesondere auch daraus,

---

[243] Zur nennen sind insbes. die ILO-Grundsatzerklärung und die OECD-Leitsätze, Kap. 2 C.II.1., S. 86 ff. m. w. N.

[244] Kap. 1 D.II., S. 33.

[245] Vgl. *Nietsch*, in: Nietsch (Hrsg.), Corporate social responsibility compliance, § 1 Rn. 51.

[246] So folgte der UN Global Compact auf den UN Code of Conduct on Transnational Corporations und die UN-Leitprinzipien auf die UN Draft Norms, vgl. *Wolfmeyer*, Steuerung von Corporate Social Responsibility durch Recht, S. 233 und S. 241 jew. m. w. N.

[247] In diese Richtung schon *Wolfmeyer*, Steuerung von Corporate Social Responsibility durch Recht, S. 249.

wie diese durch das Unternehmen und insbesondere in den Lieferbeziehungen einbezogen werden. Ihre Relevanz für die jeweilige Lieferbeziehung kann damit deutlich höher ausfallen als ihre Rechtsunverbindlichkeit auf den ersten Blick vermuten lässt. Schließlich darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass diese ihrerseits nicht nur die Grundlage für den sich immer weiter ausdifferenzierenden gesetzlichen Rahmen, sondern auch für andere Nachhaltigkeitsstandards wie private Standardsysteme bilden. Auch diese verweisen fast ausnahmslos auf die Rahmenwerke internationaler Organisationen.

Die inhaltliche Abdeckung der freiwilligen Nachhaltigkeitsstandards reicht vom Fokus auf einen Teilbereich bis hin zur gesamten Abdeckung des weiten Nachhaltigkeitsbegriffs. Unter ihnen finden sich konkrete Produktstandards eher selten. Es herrschen produktionsbezogene, aber noch häufiger management- und unternehmensbezogene Nachhaltigkeitsstandards vor. Allerdings hängt die Effektivität und die Durchsetzungsfähigkeit solcher Standards letztlich von ihrer konkreten inhaltlichen Ausgestaltung, ihren Durchsetzungsmechanismen und nicht zuletzt den jeweiligen Standards zu ihrer Überwachung und Überprüfung ab. Zu Recht bestehen mittlerweile Initiativen, die wiederum freiwillige Nachhaltigkeitsstandards auf ihre Effektivität und Glaubwürdigkeit untersuchen.[248]

D. Nachhaltigkeitsstandards in internationalen Lieferbeziehungen als *Smart Mix*

Bemerkenswert ist die intensive Verknüpfung der verschiedenen Standards bzw. Standardsysteme.[249] Damit drängt sich das Bild eines „Smart Mix" auf, also einer intelligenten Verflechtung der Standards innerhalb der Lieferbeziehung.[250] Folglich können allein durch die Verwendung *eines* Standardwerks weitere Nachhaltigkeitsstandards in die Lieferbeziehung ‚hineintransportiert' werden.[251] Zusätzlich kann ein Unternehmen durch die explizite Verwendung mehrerer Standards eine breite Abdeckung des gesamten Nachhaltigkeitsspek-

---

[248] Zum Beispiel das Portal https://www.siegelklarheit.de initiiert von der Bundesregierung; als private Initiative „Ein Wegweiser durch das Label-Labyrinth" der Christlichen Initiative Romero, https://www.ci-romero.de/produkt/wegweiser-durch-das-label-labyrinth/; auf globaler Ebene Qualitätsmerkmale für glaubwürdige und effektive Standardsysteme festlegend, ISEAL Credibility Principles, https://www.isealalliance.org/defining-credible-practice/iseal-credibility-principles (jew. zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[249] Vgl. auch *Buntenbroich*, Menschenrechte und Unternehmen, S. 57.

[250] Ebenso von einem „Smart Mix" spricht *Spießhofer*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 3 Rn. 52 ff.

[251] Mit dem Hauptbeispiel des UN Global Compact, *Nietsch*, in: Nietsch (Hrsg.), Corporate social responsibility compliance, § 1 Rn. 51.

trums herbeiführen.[252] Die einzelne Lieferbeziehung kann in ein „Netz“[253] aus Nachhaltigkeitsstandards eingebettet werden, die Einfluss auf Inhalt und Struktur der Lieferbeziehung haben. Hierdurch ist der Weg geebnet, dass private Unternehmen zu echten ökonomischen Transmittern für Nachhaltigkeitsstandards werden können.

Eine Teilnehmerin in einem *Business Circle* zu *Sustainable Fashion* berichtete, wie es großen Unternehmen mit Leichtigkeit gelungen sei, den Anforderungen des ‚Grünen Knopfes' bei dessen Einführung zu genügen, da sie die hierfür notwendigen Produktkriterien durch schon vorhandene Siegel und Zertifikate erfüllen konnten. Für die Lieferantenseite kann dies bedeuten, dass sie folglich nicht mit unzähligen individuellen Standards ihrer Vertragspartner konfrontiert sind und sich nicht von jedem Vertragspartner einzeln auf die Einhaltung seiner Standards überprüfen lassen müssen.

Dies zeigt allerdings auch die Kehrseite des vermeintlichen *Smart Mix*. Trotz der sich abzeichnenden Konvergenzprozesse in der Standardlandschaft[254] wird die Vielzahl an Standards und auch ihre Verflechtung nicht nur von Verbraucherseite,[255] sondern ebenso von KMU als erhebliche Herausforderung wahrgenommen.[256] Unternehmen und ihren Geschäftspartnern fällt es schwer, alle möglicherweise einschlägigen Standards zu erkennen und entsprechend einzuhalten.[257] Gerade kleinen Unternehmen können daher Nachteile im Bereich der Zertifizierungen entstehen. Wie die bereits erwähnte Teilnehmerin des *Business Circle* berichtete, ist in ihrem Unternehmen lediglich eine Person mit Zertifizierungen betraut, sodass allein die Zertifizierung durch den ‚Grünen Knopf' den zeitlichen Aufwand mehrerer Wochen bedeutet hätte. Aus gleichen Gründen kann der vermeintliche *Smart Mix* die Einhaltung der Standards bei den Lieferanten erschweren. Bei umfänglichen Nachhaltigkeitsanforderungen kann dies dazu führen, dass diese aufgrund des damit verbundenen Zeitaufwands von den Vertragspartnern nicht einmal gelesen werden.[258] Standardisierte, für eine Viel-

---

[252] So kamen auch *McCall/Rühmkorf* zu dem Ergebnis, dass einige der untersuchten Unternehmen bewusst auf verschiedene Rahmenwerke verwiesen, um eine möglichst breite Abdeckung des Nachhaltigkeitsspektrums zu erzielen, *McCall-Smith/Rühmkorf*, in: Ulfbeck/Andhov/Mitkidis (Hrsg.), Law and Responsible Supply Chain Management, S. 15 (28).

[253] Vgl. auch *Cafaggi/Iamiceli*, Unif. Law Rev. 20 (2015), 135 (138): „The individual contract is embedded in a nest of regulatory sources that affect its structure and the content. What constitutes a conforming good is determined much more by general (often private) standards than by the will of the parties“.

[254] *Kaltenborn/Norpoth*, RIW 2014, 402 (410).

[255] Erste Vereinheitlichungserfordernisse für B2C-Verhältnisse adressiert der europäische Gesetzgeber mit der *Green-Claims*-RL, vgl. Kap. 1 D.II.3., S. 44.

[256] Zu den Herausforderungen für KMU im globalen Süden eingehend UNCTAD, Corporate Social Responsibility in Global Value Chains, vgl. auch Kap. 2 Fn. 72.

[257] *Voland*, BB 2015, 67 (68); vgl. auch *Spießhofer*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 3 Rn. 54 („mangelnde Orchestrierung“).

[258] So das Ergebnis einer 2019 erhobenen Umfrage unter 519 Lieferanten, *EcoVadis/Affec-*

zahl von Lieferanten und Vertragstypen vorformulierte Standardwerke, die inhaltlich nicht auf den konkreten Vertragspartner oder die Branche zugeschnittene Vorgaben enthalten und auf diesen gegebenenfalls nicht einmal zutreffen, führen zudem dazu, dass die Standards nur schlecht von der Gegenseite akzeptiert werden.[259]

Werden Vertragspartner dann noch mit den Nachhaltigkeitsstandards mehrerer Unternehmen gleichzeitig konfrontiert, führt dies unweigerlich zu „Dilemmakonstellationen"[260] und kann schlussendlich bedeuten, dass Verträge und Verhaltenskodizes schlicht nicht unterzeichnet werden können oder in der Hoffnung unterzeichnet werden, dass schon ‚nichts passiere'.[261]

Dass mit dem vermeintlichen *Smart Mix* ebenso die rechtliche Beurteilung darüber, ob ein Standard nun verletzt wurde, erschwert wird, zeigte nicht zuletzt die Kritik an den Lieferkettenregulierungen. Auch diese bedienen sich den dargestellten Rahmenwerken internationaler Organisationen und gießen bisheriges *Soft Law* in zwingendes Recht.[262] Dabei bleibt es auch hier nicht aus, dass nicht immer klar beurteilt werden kann, wie genau die zu schützende Rechtsposition ausgestaltet ist. Daneben darf die Idee eines *Smart Mix* auch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei Nachhaltigkeitsstandards um kein in sich geschlossenes, kohärentes System handelt. Es kann nicht von *dem* Nachhaltigkeitsstandard gesprochen werden. Für die weitere rechtliche Untersuchung ist es deshalb unabdingbar, die jeweiligen Standardtypen hinsichtlich ihrer Einbeziehungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten weiterhin isoliert zu betrachten.

---

tio Mutandi, Sustainability Clauses in Commercial Contracts: The Key to Corporate Responsibility – 2018 Study of CSR Contractual Practices Among Buyers and Suppliers, S. 38 f. („It happens often to have one week to respond to a tender and a 40 pages long code of conduct to sign. No one has the time to read this […]").

[259] Vgl. *EcoVadis/Affectio Mutandi*, Sustainability Clauses in Commercial Contracts: The Key to Corporate Responsibility – 2018 Study of CSR Contractual Practices Among Buyers and Suppliers, S. 37; *Spießhofer*, Unternehmerische Verantwortung, S. 423; *Spießhofer*, in: Nietsch (Hrsg.), Corporate Social Responsibility Compliance, § 2 Rn. 45.

[260] *Spießhofer*, in: Nietsch (Hrsg.), Corporate Social Responsibility Compliance, § 2 Rn. 45; in diese Richtung mit Blick auf die Vorgaben nach der CSDDD auch *Allgeier*, ZIP 2025, 539 (541).

[261] *Spießhofer*, in: Nietsch (Hrsg.), Corporate Social Responsibility Compliance, § 2 Rn. 45; *dies.*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 3 Rn. 70; vgl. auch *Voland*, BB 2015, 67 (70); bildhaft *Wiedmann*, in: Nietsch (Hrsg.), Corporate Social Responsibility Compliance, § 26 Rn. 31: „Das kann, wenn man es auf die Spitze treibt, dazu führen, dass ein Feuerlöscher, je nach Prüfstandard und Auditunternehmen, einmal rechts, das andere Mal links von der Tür stehen muss"; ähnlich auch *Spießhofer*, Unternehmerische Verantwortung, S. 423.

[262] Von „legislativer Stärkung" sprechend, *Kaltenborn/Norpoth*, RIW 2014, 402 (409).

E. Schlussfolgerungen für die weitere Untersuchung

Insgesamt zeichnet sich eine vielfältige, unübersichtliche Standardlandschaft ab. Bisher hat sich weder ein einheitlicher Nachhaltigkeitsstandard hinsichtlich der Erscheinungsformen noch der aufgegriffenen Inhalte durchsetzen können. Eine pauschalierte Beurteilung *des* Nachhaltigkeitsstandards in der Lieferbeziehung ist daher nicht möglich. Für die weitere rechtliche Analyse kann allerdings auf die in diesem Kapitel entwickelten und vorgestellten Standardtypen zurückgegriffen und umgekehrt der Erkenntnisgewinn zu einzelnen Standards auf andere Standards desselben Typs übertragen werden. Letztlich kann jedoch nur die Analyse am konkreten Einzelfall entscheiden, welche Relevanz einem bestimmten Standard in der jeweiligen Lieferbeziehung zukommt.

Überwiegend greifen die Unternehmen in einer Lieferbeziehung auch auf mehr als einen Standard zurück. Gleiches gilt für die Standards untereinander, die sich regelmäßig aufeinander beziehen oder sich gegenseitig als Grundlage dienen. Ob Nachhaltigkeitsstandards in den internationalen Lieferbeziehungen damit als *Smart Mix* angesehen werden können, kann jedenfalls nicht uneingeschränkt bejaht werden. Mit dem aktuellen Vorkommen von Nachhaltigkeitsstandards gehen ebenso Vorteile, wie ein kaskadenartiges Hineintransportieren mehrerer Standards in den unternehmerischen Verantwortungsbereich als auch Nachteile wie die nicht zu leugnende Überforderung der Unternehmen, insbesondere von KMU, einher. Obwohl es damit im Grundsatz bei der Privatautonomie der Parteien über ihren individuellen Vertrag bleibt, haben doch überindividuelle, nicht direkt von den Parteien ausgehandelte Standards erheblichen Einfluss auf die einzelne Lieferbeziehungen gewonnen.

Kapitel 3

Die Ausgestaltung von Nachhaltigkeitsstandards im Vertrag

Nachfolgend soll beleuchtet werden, wie sich Nachhaltigkeitsstandards in den Vertrag einbeziehen lassen und welche Wirkung dieser Einbezug auf die Vertragspflichten entfaltet. Da das Vertragsrecht auf der Vorstellung bilateraler Rechtsbeziehungen beruht, wird zunächst die Lieferbeziehung isoliert auf dieser bilateralen Ebene des Austauschvertrags zwischen einem den Standard setzenden Unternehmen und einem direkten Vertragspartner betrachtet, idealtypisch einem Lieferanten im globalen Süden (Kotenpunkt I).[1] Der Fokus liegt auf einer Untersuchung dieses bipolaren Austauschvertrags im deutschen Vertragsrecht einschließlich des UN-Kaufrechts. Hierzu wird zunächst die Relevanz des unvereinheitlichten nationalen Sach- und des UN-Kaufrechts für den hiesigen Untersuchungsgegenstand erörtert (A.). Sodann wird sich der Frage zugewendet, wie Nachhaltigkeitsstandards die kaufrechtliche Leistungspflicht der Lieferung einer mangelfreien Ware (B.) und die sonstigen Vertragspflichten (C.) generell beeinflussen können. Wie bereits in Kapitel 2 im Rahmen des rechtstatsächlichen Befundes festgestellt, unterscheiden sich – auch innerhalb der vorgeschlagenen Typisierung – Nachhaltigkeitsstandards hinsichtlich ihrer konkreten inhaltlichen Ausgestaltung. Daher soll abschließend untersucht werden, wie sich die konkrete Formulierung des einzelnen Standards darauf auswirkt, ob und in welcher Form ein Nachhaltigkeitsstandard Einfluss auf die Vertragspflichten nehmen kann (D.). Das Kapitel schließt mit einer Zusammenfassung sowie Handlungsempfehlungen für die Unternehmenspraxis (E.).

A. Relevanz des deutschen Sach- sowie des UN-Kaufrechts für die Untersuchung

In internationale Lieferbeziehungen können grundsätzlich unterschiedliche Rechtsordnungen zur Anwendung kommen. Dies liegt zum einen daran, dass eine internationale Lieferbeziehung mehrere rechtliche Ebenen mit jeweils unterschiedlichen Normenkomplexen betreffen kann. Zum anderen verhindert die inhaltliche Vielfältigkeit und Vielschichtigkeit der Vertragsformen im inter-

[1] Zur Struktur internationaler Lieferbeziehungen Kap. 1 B., S. 21.

nationalen Handelsverkehr eine generalisierte Aussage über die Vertragsnatur internationaler Lieferbeziehungen. Schließlich können die Vertragspartner einer solchen Lieferbeziehung auch vertraglich festlegen, welche Rechtsordnung oder auch Rechtsordnungen auf ihr Vertragsverhältnis Anwendung findet bzw. finden.

Ohne die Mannigfaltigkeit internationaler Lieferbeziehungen zu negieren, ist es daher angezeigt, für die Untersuchung Einschränkungen zu treffen. Der Fokus liegt auf folgendem Szenario: dem Fremdbezug eines Produkts oder Rohstoffs durch ein Unternehmen in Deutschland von einem im Ausland, typischerweise im globalen Süden, sitzenden Vertragspartner. Dabei verfolgt die Käuferseite das Ziel, dieses Produkt sodann in Deutschland beispielsweise unter eigener Marke oder im eigenen Sortiment zu verkaufen oder auch selbst weiterzuverarbeiten. In der Ausgangssituation ist es somit die Käuferseite, die auf die Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitsstandards dringt.

Fragt man nun nach dem zur Anwendung kommenden Sachrecht, richtet sich die Anknüpfung bei einem deutschen Forum[2] nach der Rom I-VO.[3] In zeitlicher Hinsicht gilt dies für Verträge, die ab dem 17.12.2009 geschlossen wurden (Art. 29 Rom I-VO). Danach richtet sich das anwendbare Recht primär nach der Rechtswahl der Parteien (Art. 3 Abs. 1 Rom I-VO). Soweit keine (wirksame) Rechtswahl getroffen wurde, unterliegen Kaufverträge über bewegliche Sachen dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 4 Abs. 1 lit. a Rom I-VO). Dies führt im hier betrachteten Szenario folglich zum aus Sicht der Käuferseite unbefriedigenden Ergebnis, dass es auf die Geltung des Rechts am Sitz der Verkäuferseite hinausliefe.[4]

Für Lieferverträge über Waren ist darüber hinaus vorrangig das UN-Kaufrecht (CISG)[5] heranzuziehen, wenn der Vertrag den Kauf einer Ware, also einer beweglichen Sache, zum Gegenstand hat und die Niederlassungen der Parteien in unterschiedlichen Vertragsstaaten des Übereinkommens liegen (Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG).[6] Als Staatsvertrag hat das UN-Kaufrecht in Deutschland zudem

---

[2] Die Untersuchung steht – vereinfacht – unter der Prämisse, dass das standardsetzende Unternehmen auf eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines Gerichtsstandorts in Deutschland oder aber auf eine Schiedsvereinbarung mit Schiedsort in Deutschland hingewirkt hat, so bereits Einleitung B., S. 6. Ähnlich auch *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 175 f., 245.

[3] VO (EG) 593/2008 v. 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. L 177/6.

[4] So i. E. auch *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 177 f.

[5] Übereinkommen der UN über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980, BGBl. 1989 II S. 588.

[6] Dies hat auch Vorrang vor dem nationalen Kollisionsrecht, *Martiny*, in: MüKoBGB, Art. 4 Rom I-VO, Rn. 23; *Pfeiffer*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 21 Rn. 4; generell zur Anwendung des UN-Kaufrechts in CSR-Kontexten *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 75 ff.

den Rang eines Bundesgesetzes.[7] Eine nicht näher konkretisierte Wahl des deutschen Rechts kann daher bei grenzüberschreitenden Lieferbeziehungen zur Anwendung des UN-Kaufrechts führen.[8] Mit Blick auf die deutsche Vertragspraxis ist allerdings weithin die Tendenz zugunsten einer Wahl des deutschen Sachrechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zu beobachten.[9] Daher wird für die vorliegende Untersuchung davon ausgegangen, dass das standardsetzende Unternehmen in Deutschland auf eine Rechtswahl zugunsten des deutschen unvereinheitlichten Sachrechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts hinwirkt.[10]

Dennoch werden in der nachfolgenden Untersuchung Bezüge zum UN-Kaufrecht hergestellt. Dies liegt zum einen daran, dass das UN-Kaufrecht ohne einen wirksam vereinbarten Ausschluss in den hier betrachteten Konstellationen regelmäßig zur Anwendung kommen würde. Zum anderen bildet das UN-Kaufrecht seit jeher eine fruchtbare Ausgangslage, um das nationale Kauf- sowie allgemeine Schuldrecht und mögliche Modernisierungsoptionen zu diskutieren.[11]

Die Untersuchung ist dabei auch für den praxistypischen Fall beachtenswert, in dem der Vertrag direkt mit einem Produzenten geschlossen wird. In diesem Fall umfasst der Vertragsgegenstand nicht allein die Übereignung einer bereits hergestellten Sache etwa von einem Zwischenhändler, sondern auch die Herstellung der Sache. Sowohl im deutschen Sachrecht als auch im UN-Kaufrecht werden Werklieferungsverträge grundsätzlich dem Kaufvertrag gleichgestellt.[12]

---

[7] Art. 59 GG sowie Art. 23 Rom I-VO, der den Vorrang des UN-Kaufrechts unter Anwendung der Rom I-VO statuiert; *Mansel*, in: *Leyens/Seibt (Hrsg.),* Hdb. Lieferkettenrecht, § 9 Rn. 81.

[8] BGH NJW-RR 2010, 1217, Rn. 15 mit Blick auf Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG; *Pfeiffer*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 21 Rn. 4.

[9] *Meyer*, RabelsZ 85 (2021), 357 (400); *Kampf/Marenkov*, IHR 2021, 2 (2); *Lehnert/Schäfer*, IHR 2021, 145 (146 f.); allerdings ist auch einzuräumen, dass die Umfragen in erster Linie Rechtsberaterinnen und Rechtsberater adressiert haben, sodass die Ergebnisse nur Tendenzen unter rechtlich beratenen Unternehmen widerspiegeln können. Die Zahlen treffen damit weder eine Aussage über die letztliche Wirksamkeit der Ausschlüsse noch über die Rechtspraxis unter nicht anwaltlich beratenen Unternehmen, insbes. KMU, die zum Teil gar auf schriftliche Verträge verzichteten, *Butler*, ZVglRWiss 2019, 231; bestätigend auch *Meyer*, RabelsZ 85 (2021), 357 (386 f.). Zu möglichen Überlegungen bei einer bestimmten Rechtswahl *Hachem* in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 20 Rn. 77 ff.

[10] Im Folgenden wird dies in Abgrenzung zum UN-Kaufrecht als vereinheitlichtes Sachrecht durch die Begriffe nationales bzw. deutsches Sachrecht sowie deutsches Schuld- bzw. Kaufrecht zum Ausdruck gebracht.

[11] *Meyer*, RabelsZ 85 (2021), 357 (359).

[12] Gemäß § 650 Abs. 1 S. 1 BGB finden auf Werklieferungsverträge die kaufvertraglichen Vorschriften uneingeschränkt Anwendung. Auch das UN-Kaufrecht ist in dieser Konstellation grds. anwendbar, soweit der Besteller nicht selbst den wesentlichen Teil der für die Herstellung oder Erzeugung notwendigen Stoffe zur Verfügung stellt (Art. 3 Abs. 1 CISG).

B. Einfluss von Nachhaltigkeitsstandards auf die Leistungspflicht der Lieferung der Kaufsache

Ausgangspunkt der Betrachtung, welchen Einfluss Nachhaltigkeitsstandards auf die kaufvertragliche Leistungspflicht der Lieferung einer mangelfreien Kaufsache haben können, ist im deutschen Kaufrecht der Beschaffenheitsbegriff (I.). Im UN-Kaufrecht stellt sich wiederum die Frage, ob Nachhaltigkeitsstandards die Vertragsmäßigkeit der Ware beeinflussen können (II.). An diese grundlegenden Fragen anknüpfend wird im Anschluss untersucht, wie sich die konkreten Einbezugs- bzw. Erscheinungsvarianten von Nachhaltigkeitsstandards im Vertrag auf die Leistungspflicht der Lieferung einer mangelfreien bzw. vertragsgemäßen Kaufsache auswirken können (III.).

I. Nachhaltigkeitsstandards und der Beschaffenheitsbegriff im deutschen Kaufrecht

Will man prüfen, ob ein Nachhaltigkeitsstandard sich auf die Hauptleistungspflicht der Lieferung einer mangelfreien Kaufsache auswirken kann, ist zunächst der Sachmangel zu betrachten. Ohne Vorliegen eines Sachmangels bleibt der Käuferseite das kaufrechtliche Gewährleistungsregime versperrt (vgl. § 437 BGB). Im Mittelpunkt der Untersuchung der Einflussmöglichkeiten von Nachhaltigkeitsstandards steht damit der Beschaffenheitsbegriff. Nachdem ein Überblick über die generelle Systematik des Beschaffenheitsbegriffs im deutschen Kaufrecht gegeben wurde (1.), wird sich den normativen Grenzen des Beschaffenheitsbegriffs zugewandt und wie sich beides auf einen möglichen Einfluss von Nachhaltigkeitsstandards auf die kaufrechtliche Leistungspflicht auswirkt (2.). Abschließend folgt eine Übertragung der gewonnen Ergebnisse auf den Verwendungsbegriff (3.).

1. Grundsätzliche Systematik im deutschen Kaufrecht

Das deutsche Kaufrecht ist maßgeblich unionsrechtlich überformt. Der wichtigste europäische Rechtsakt war hierbei lange Zeit die Verbrauchsgüterkauf-RL.[13] Diese wurde von der Warenkauf-RL,[14] deren nationale Umsetzungsregeln seit dem 01.01.2022 angewendet werden, abgelöst. Die Neuregelung gilt nach Art. 229 § 58 EGBGB für alle Kaufverträge, die ab dem 01.01.2022 geschlossen wurden.[15]

---

[13] RL 1999/44/EG v. 25.05.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. L 171/12.

[14] RL (EU) 2019/771 v. 20.05.2019, über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der VO (EU) 2017/2394 und der RL 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG, ABl. L 136/28.

[15] Sofern auf die bis 31.12.2021 geltende Fassung hingewiesen wird, ist diese mit „a.F." gekennzeichnet.

Sowohl bei der Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-RL als auch der Warenkauf-RL wollte der deutsche Gesetzgeber einen „gespaltenen Fehlerbegriff" und eine damit einhergehende Systeminkohärenz vermeiden.[16] Daher hat er den Beschaffenheitsbegriff einheitlich für alle Kaufverträge geregelt und die auf den Verbrauchsgüterkauf zugeschnittenen Richtlinien überschießend umgesetzt.

Mit der Umsetzung der Warenkauf-RL stehen diese Anforderungen, anders als noch in § 434 BGB a. F., nicht mehr in einem hierarchischen Verhältnis zueinander. Vielmehr muss die Erfüllung der objektiven Anforderungen zu den subjektiven Anforderungen hinzutreten.[17] Es reicht demnach nicht aus, dass nur die subjektiven Anforderungen an eine Sache erfüllt werden.[18] Damit haben die objektiven Beschaffenheitsanforderungen eine Aufwertung erfahren, die sich auch auf die Beurteilung, ob ein Nachhaltigkeitsstandard Einfluss auf die Anforderungen an die Kaufsache hat, auswirken könnte. Allerdings kann zumindest im B2B-Verhältnis in den subjektiven Anforderungen eine konkludente Abbedingung der objektiven Anforderungen gesehen werden (vgl. § 434 Abs. 3 S. 1 BGB), sodass sich in vielen Fällen im Ergebnis keine Änderungen gegenüber der alten Rechtslage ergeben werden.[19]

Um die subjektiven und objektiven Anforderungen an die Sache zu präzisieren, bleiben weiterhin die Beschaffenheit (vgl. § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und S. 2, Abs. 3 S. 1 Nrn. 2 und 3 und S. 2 ebenso schon § 434 Abs. 1 S. 1–3 BGB a. F.) bzw. die Verwendbarkeit (vgl. § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB ebenso § 434 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1 und 2 BGB a. F.) der Sache die maßgeblichen Kriterien.[20] Sollte ein Nachhaltigkeitsstandard in Rede stehen, ist mit Blick auf mögliche, sich daraus ergebende kaufvertragliche Rechte und Pflichten zunächst nach den Auswirkungen dieses Nachhaltigkeitsstandards auf die Anforderungen an den Kaufgegenstand zu fragen. In zeitlicher Hinsicht bezieht sich die Frage auf den Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Eine später eintretende Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards fällt grundsätzlich in den Risikobereich der Käuferseite und bleibt für eine mögliche Sachmängelhaftung unbeachtlich.[21]

---

[16] So Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, BT-Drs. 14/6040, S. 211.

[17] Für einen Vergleich mit der alten Regelung *Tonner*, VuR 2019, 363 (364).

[18] *Tonner*, VuR 2019, 363 (364); Bericht der Arbeitsgruppe „Nachhaltigkeit im Zivilrecht" der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, S. 90.

[19] Begr. RegE, BT-Drs. 19/27424, S. 23; s. auch Bericht der Arbeitsgruppe „Nachhaltigkeit im Zivilrecht" der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, S. 90; *Faust*, in: BeckOK BGB, § 434 Rn. 2.

[20] *Beck*, NJW 2022, 3313: „Die Definition des Beschaffenheitsbegriffs bestimmt die Reichweite der kaufrechtlichen Mängelrechte"; vgl. auch *Faust*, in: BeckOK BGB, § 434 Rn. 13.

[21] Generell statt vieler *Faust*, in: BeckOK BGB, § 434 Rn. 26 f.

2. Umfang und Grenzen des Beschaffenheitsbegriffs

Der Umfang des Beschaffenheitsbegriffs ist seit langem Gegenstand lebhafter Diskussionen. Die Neufassung des § 434 BGB enthält nun allerdings eine nicht abschließende Aufzählung[22] von Merkmalen, die von dem Beschaffenheitsbegriff umfasst sind. So fallen unter die Beschaffenheit im Sinne von § 434 Abs. 2 S. 2 BGB „Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale der Sache, für die die Parteien Anforderungen vereinbart haben". Unter die „übliche Beschaffenheit" gemäß § 434 Abs. 3 S. 2 BGB fallen wiederum „Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit". Im Übrigen hat auch die Neufassung den Begriff „Beschaffenheit" nicht abschließend definiert.[23]

Somit bleibt die bisher diskutierte Frage um die Reichweite des Beschaffenheitsbegriffs im deutschen Kaufrecht von grundlegender Bedeutung für die Beurteilung, ob Nachhaltigkeitsstandards Einfluss auf die kaufvertraglichen Rechte und Pflichten nehmen können.

Hierzu wird zunächst dargelegt, weshalb von einem einheitlichen Beschaffenheitsbegriff sowohl in § 434 BGB a. F. als auch in der Neufassung ausgegangen werden kann (a)). Auf dieser Grundlage aufbauend wird dann die Beziehung der Kaufsache zu ihrer Umwelt als traditionelles und mehrheitlich vertretenes Begrenzungsmerkmal des Beschaffenheitsbegriffs in Literatur und Rechtsprechung vorgestellt und bewertet (b)). Dieser Bewertung schließt sich der Vorschlag einer Abgrenzung anhand der vier Standardtypen – produkt-, produktions-, unternehmens- und managementbezogener Standards – an, der allerdings nicht als Abkehr von der zuvor dargelegten Systematik gelten soll, sondern diese vielmehr aus Unternehmenssicht operabel und praktisch handhabbar macht (c)).

a) Einheitlicher Beschaffenheitsbegriff als Grundlage

Trotz der unterschiedlich ausgestalteten Aufzählungen in § 434 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 2 BGB ist aufgrund ihres nicht abschließenden Charakters weiterhin von einem einheitlichen Beschaffenheitsbegriff auszugehen.[24] Dies gilt umso mehr, da die Neufassung von § 434 BGB das hierarchische Verhältnis zwischen subjektiver und objektiver Beschaffenheit der Sache eingeebnet hat. Die in § 434

---

[22] Vgl. Begr. RegE, BT-Drs. 19/27424, S. 23.

[23] Vgl. nur *Looschelders*, Schuldrecht BT, § 3 Rn. 11; *Beck*, NJW 2022, 3313 (3315); a. A. wohl *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 249 („kleine Sensation").

[24] *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 250; vgl. auch *Wendehorst*, JZ 2021, 974 (976); a. A. wohl *Wilke*, NJW 2023, 633 (635), der auf die feinen sprachlichen Unterschiede in der Vorschrift hinweist; *Koch*, JZ 2024, 687 (690), der bei der üblichen Beschaffenheit einen Produktbezug fordert, i.Ü. einen Herstellungsbezug genügen lässt.

BGB a. F. statuierte Rangfolge zwischen der primär zu beachtenden subjektiven Beschaffenheitsvereinbarung und den erst nachrangig, bei Fehlen einer entsprechenden (konkludenten) Vereinbarung, beachtlichen üblichen Beschaffenheit war wesentlicher Anknüpfungspunkt für jene Stimmen, die zwischen einem subjektiven und objektiven Beschaffenheitsbegriff unterscheiden und hieran unterschiedliche Reichweiten anknüpfen wollten. Aufgrund der verschiedenen Anknüpfungspunkte, der individualvertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien einerseits und der objektiv anhand der Verkehrsanschauung und anderen allgemeinen Kriterien gemessenen Üblichkeit andererseits, sei von einem unterschiedlichen sachlichen Regelungsgehalt der Beschaffenheit auszugehen.[25]

Dem ist zunächst der Gesetzeswortlaut entgegenzuhalten. Hätte der Gesetzgeber der subjektiven und objektiven Beschaffenheit einen unterschiedlichen Regelungsgehalt beimessen wollen, wäre eine unterschiedliche Bezeichnung beider Rechtsinstitute naheliegend gewesen.[26] Zudem führt die Unterscheidung zwischen subjektiven und objektiven Anforderungen weniger zu einem unterschiedlichen Regelungsgehalt der Beschaffenheit, sondern stellt vielmehr einen unterschiedlichen Bewertungsmaßstab zur Ermittlung der Beschaffenheit im konkreten Fall dar.[27] Während sich die Beschaffenheit bei Vorliegen einer privatautonomen Vereinbarung nach § 434 BGB a. F. in erster Linie nach dieser richtet, treten ohne eine solche Vereinbarung objektive Kriterien an ihre Stelle, um die Beschaffenheit zu bestimmen. Zu unterscheiden ist demnach lediglich hinsichtlich des anzulegenden Maßstabs zur Beurteilung des konkreten Inhalts der Beschaffenheit, nicht aber seiner generell möglichen Reichweite. Die hier untersuchten Grenzen des Beschaffenheitsbegriffs sind demnach sowohl unter der alten als auch der geltenden Rechtslage einheitlich zu beurteilen.[28]

b) Unterscheidung anhand der Beziehung der Kaufsache zu ihrer Umwelt als traditionelle Herangehensweise

Im Folgenden werden die bisher im Schrifttum erarbeiteten Ansichten hinsichtlich der Reichweite des Beschaffenheitsbegriffs dargelegt (aa)). Sodann wird die bisher ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung als Referenzpunkt illust-

---

[25] *Sonde*, Das kaufrechtliche Mängelrecht als Instrument zur Verwirklichung eines nachhaltigen Konsums, S. 88–90.

[26] *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 161; in diese Richtung auch *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 159.

[27] Vgl. *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 162; *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 161.

[28] So i. E. auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 162 m. w. N.; *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 159; besonders weitgehend *Grigoleit/Herresthal*, JZ 2003, 233 (234) mit der Einordnung von § 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB a. F. „als gesetzlich typisierte Fälle einer konkludenten Beschaffenheitsvereinbarung".

riert (bb)), bevor eine Bewertung des bisherigen Diskussionsstands im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand der Nachhaltigkeitsstandards vorgenommen wird (cc)).

aa) Bisheriges Meinungsspektrum im Schrifttum

Schon vor der Schuldrechtsreform 2002 wurde die Reichweite des Beschaffenheitsbegriffs, damals noch unter dem Begriff des Fehlers bzw. der zugesicherten Eigenschaft gemäß § 459 BGB a. F.$^{\text{vor 2002}}$, diskutiert. Diese Diskussion setzte sich auch mit dem Beschaffenheitsbegriff des § 434 BGB a. F. fort und reißt ebenso nach dessen Neufassung 2022 nicht ab. Das Spektrum der vertretenen Auffassungen reicht von einer engen Begrenzung der kaufrechtlich relevanten Beschaffenheit auf die physische Sachsubstanz bis hin zu einer völligen Entkoppelung von Kaufsache und den die Beschaffenheit beeinflussenden Faktoren.[29] Unter § 459 Abs. 1 S. 1 BGB a. F.$^{\text{vor 2002}}$ hatte ein enger, auf die physischen Merkmale der Sache beschränkter Fehlerbegriff – insbesondere in Anlehnung an die enge Auslegung des Fehlerbegriffs durch die Rechtsprechung[30] und einer klaren Abgrenzbarkeit zu flankierenden Instituten[31] – überwiegend Zuspruch gefunden und wurde auch unmittelbar nach der Schuldrechtsreform 2002 noch vermehrt vertreten.[32] Mittlerweile ist diese Ansicht jedoch wohl aufgrund der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung[33] und einer sich damit eingefundenen Rechtsrealität nur noch vereinzelt anzutreffen.[34]

---

[29] Vgl. auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 136–140, der gar zwischen fünf verschiedenen Reichweiten der Beschaffenheit und dem Bezug zur Kaufsache unterscheidet: I. enger Beschaffenheitsbegriff (nur unmittelbar physische Eigenschaften); II. mittlerer Beschaffenheitsbegriff (mittelbarer Bezug zur Physis erforderlich); III. mittelweiter Beschaffenheitsbegriff (irgendein Bezug zur Kaufsache ausreichend, aber Dauerhaftigkeit und Brauchbarkeits- oder Wertbeeinflussung notwendig); IV. weiter Beschaffenheitsbegriff (lediglich irgendein Bezug zu Kaufsache erforderlich); V. exzessiver Beschaffenheitsbegriff (keinerlei Grenzen).

[30] Eine Analyse der st. Rspr. des BGH zum (engen) Fehlerbegriff in Abgrenzung zum (weiter verstandenen) Eigenschaftsbegriff nach vor dem 01.01.2002 geltenden Recht, *Matusche-Beckmann*, in: Staudinger, BGB, § 434 Rn. 54 ff.; *Grigoleit/Herresthal*, JZ 2003, 118 (122); *Schmidt*, BB 2005, 2763 (2763 f.) jew. m. w. N.

[31] Hierzu sogleich eingehender Kap. 3 B.I.2.c), S. 120.

[32] *Canaris*, in: Lorenz (Hrsg.), Karlsruher Forum 2002, S. 63; *Grigoleit/Herresthal*, JZ 2003, 118 (124, 126 f.); deutlich auch OLG Hamm, Urt. v. 13.05.2003, NJW-RR 2003, 1360 („Die Eigenschaft/der Umstand muss in der Beschaffenheit der Kaufsache wurzeln und ihr unmittelbar [physisch] auf eine gewisse Dauer anhaften"); besonders eng auch *Huber*, AcP 202 (2002), 179 (225–228), der den Beschaffenheitsbegriff nach § 434 BGB gar enger gefasst sieht als § 459 BGB a. F.; indes Ausdrücklich zur Abkehr vom engen Fehlerbegriff des § 459 BGB a. F. bereits BT-Drs. 14/6040, S. 212 f.

[33] Zur Rspr. noch sogleich Kap. 3 B.I.2.b)bb), S. 116; deutlich auch *Dilling*, in: Winter (Hrsg.), Die Umweltverantwortung multinationaler Unternehmen, S. 283 (301), nach dem eine restriktive (auf physische Eigenschaften beschränkte) Auslegung sogar noch hinter die Auslegung des Reichsgerichts zu Umweltbeziehungen zurückfalle.

[34] A. A. noch *Oetker/Maultzsch*, Vertragliche Schuldverhältnisse, § 2 Rn. 58 („nur solche Verhältnisse […], die ihren Grund in der physischen Beschaffenheit der Sache selbst haben");

Andere Stimmen im Schrifttum wollen gar gänzlich auf einen Bezug zur Sachsubstanz verzichten, sodass der Beschaffenheitsbegriff sämtliche Anforderungen an die Kaufsache umfassen könnte.[35] Ausschlaggebend ist dieser Ansicht nach insbesondere die Privatautonomie der Parteien. Der Beschaffenheitsbegriff darf insofern keine Einschränkungen erfahren, durch die eine privatautonom getroffene Parteivereinbarung über die Anforderungen an die Sache vereitelt werden würde.[36]

Zwischen diesen Polen lassen sich wiederum mehrheitlich Stimmen zugunsten eines mittelweiten Beschaffenheitsbegriffs finden, der zwar durchaus von einer reinen Beschränkung der Beschaffenheit auf die Sachsubstanz Abstand nimmt, wenngleich aber gewisse Grenzen ziehen will. Hintergrund sind insbesondere eine kohärente Eingliederung des Beschaffenheitsbegriffs in das kaufrechtliche Gewährleistungssystem und auch hier eine rechtssichere Abgrenzung von flankierenden Instituten.[37] In diesem Zusammenhang wird unter anderem der Wortlaut des § 443 Abs. 1 BGB ins Feld geführt.[38] Eine Garantie kann sich demnach ausdrücklich auch auf „andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen" beziehen. Im Umkehrschluss sei daher der Beschaffenheitsbegriff auf gewisse Anforderungen begrenzt.[39] *Martis* kommt unter Auswertung des bisherigen Schrifttums sowohl des europarechtlich geprägten Begriffs seit der Schuldrechtsreform 2002 als auch des originär dem deutschen Kaufrecht entsprungenen Sachmangels nach § 459 BGB a. F.[vor 2002–40] sowie einer

Maultzsch, in: MüKoBGB, § 434 Rn. 16; *Magnus*, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), Das Recht der europäischen Union, Art. 2 Richtlinie 1999/44/EG Rn. 15.

[35] *Dauner-Lieb/Thiessen*, ZIP 2002, 108 (110); *Reinicke/Tiedtke*, Kaufrecht, Rn. 307; *Berger*, JZ 2004, 276 (278); *Berger*, in: Jauernig, BGB, § 434 Rn. 8; *Knott*, NZG 2002, 249 (251); *Redeker*, NJW 2012, 2471 (2474); in diese Richtung auch *Matusche-Beckmann*, in: Staudinger, BGB, § 434 Rn. 53; mit Blick auf Nachhaltigkeitsanforderungen schon *Sonde*, Das kaufrechtliche Mängelrecht als Instrument zur Verwirklichung eines nachhaltigen Konsums, S. 86 f.; *Schlacke/Stadermann/Grunow*, Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums, S. 20; *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 154 f. (wenngleich einen „hinreichenden Sachbezug" fordernd); besonders weitgehend *Häublein*, NJW 2003, 388 (390): „Zur Beschaffenheit gehören insbes. sämtliche Angaben, die der Verkäufer in Bezug auf die Sache macht"; in diese Richtung auch schon *Glinski/Rott*, EuZW 2003, 649 (662) (lediglich Umstände, die gar nicht auf die Kaufsache bezogen sind, seien ausgeschlossen).

[36] *Matusche-Beckmann*, in: Staudinger, BGB, § 434 Rn. 63; *Reinicke/Tiedtke*, Kaufrecht, Rn. 307; krit. zur Bestimmung der Beschaffenheit allein durch die Parteien *Müller*, WM 2017, 981 (984).

[37] Vgl. *Grunewald*, in: Erman (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 4.

[38] *Westermann*, in: MüKoBGB bis 8. Aufl., § 434 Rn. 10; ebenso auch *Maultzsch*, in: MüKoBGB ab 9. Aufl., § 434 Rn. 16; *Grunewald*, in: Erman (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 4; *dies.*, NJW 2021, 1777 (1778); *Dastis*, VuR 2017, 252 (255).

[39] *Westermann*, in: MüKoBGB bis 8. Aufl., § 434 Rn. 10; ebenso auch *Maultzsch*, in: MüKoBGB ab 9. Aufl., § 434 Rn. 16; Grunewald, in: Erman (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 4; *dies.*, NJW 2021, 1777 (1778); *Dastis*, VuR 2017, 252 (255); krit. *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (46–48).

[40] BGB in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung (vor Inkrafttreten der Schuldrechtsreform).

Auslegung des Begriffs nach dem juristischen Methodenkanon zu dem Ergebnis, dass sowohl unter der geltenden als auch der alten Rechtslage ein mittelweiter Beschaffenheitsbegriff vorzugswürdig ist:

„Zur Beschaffenheit der Sache gehören neben ihren physischen Merkmalen auch alle tatsächlichen, rechtlichen und sozialen Beziehungen der Sache zur Umwelt, soweit diese in der Vergangenheit oder Gegenwart liegen und irgendeinen Bezug zur Kaufsache aufweisen".[41]

Andere führen die Beeinflussung des Werts der Sache als taugliches Kriterium an, um solche Umstände, die noch zur Beschaffenheit der Sache zählen, von jenen ohne Beschaffenheitsbezug abzugrenzen.[42]

Die Grenzen zu einem weiten Beschaffenheitsbegriff sind indes schwimmend. Auch hier wird bisweilen kein vollkommen grenzenloser Beschaffenheitsbegriff bejaht. Eine Begrenzung des Instituts der Beschaffenheit erfolgt hier insbesondere in zeitlicher Hinsicht durch den Gefahrübergang[43] oder aber durch einen irgendwie gearteten Bezug zur Sache[44].

bb) Höchstrichterliche Rechtsprechung

Schon zu § 434 BGB a. F. schloss sich auch der BGH einem mittelweiten Beschaffenheitsbegriff an. Ihm unterfallen

„sowohl alle Faktoren […], die der Sache selbst anhaften, als auch alle Beziehungen der Sache zur Umwelt, sofern sie nach der Verkehrsauffassung Einfluss auf die Wertschätzung der Sache haben".[45]

---

[41] Zum Beschaffenheitsbegriff nach § 434 BGB a. F. *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 228 m. w. N.; zur unveränderten Auslegung unter § 434 BGB n. F., *ders*., S. 252; ähnlich auch *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (48): „auch alle auf die Kaufsache bezogenen Umweltfaktoren, die im Zeitpunkt des Gefahrübergangs feststehen"; mit Blick auf Nachhaltigkeitsstandards *Glinski/Rott*, EuZW 2003, 649 (652 f.); *Schlacke/Tonner/Bretschneider/Alt*, Stärkung eines nachhaltigen Konsums, S. 121; *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 139; in diese Richtung auch *Dilling*, in: Winter (Hrsg.), Die Umweltverantwortung multinationaler Unternehmen, S. 283 (306), der allerdings die „fallgruppenspezifische" Beurteilung dieses Bezuges betont.

[42] *Glinski*, Die rechtliche Bedeutung der privaten Regulierung globaler Produktionsstandards, S. 188 m. w. N.; *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 119; *Hellgardt/Jouannaud*, AcP 222 (2022), 163 (212), Fn. 230; generell auch *Redeker*, Beschaffenheitsbegriff und Beschaffenheitsvereinbarung beim Kauf, S. 227; die Anforderungen doppelnd *Maultzsch*, in: MüKoBGB § 434 Rn. 16 („die ihren Grund in der physischen Beschaffenheit der Sache selbst haben und für deren Wertschätzung von Bedeutung sind").

[43] Deutlich *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (48).

[44] Zum Beispiel *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 154 f., die zunächst den hohen Stellenwert der privatautonomen Vereinbarung herausstellt und einen weiten Beschaffenheitsbegriff bejaht, um sodann in Abgrenzungen zu etwaigen Nebenabreden einen „hinreichenden Sachbezug" fordert; generell auch *Faust*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 18.

[45] Zum Beispiel BGH, Urt. v. 30.11.2012, NJW 2013, 1671 (1672), Rn. 10; BGH, Urt. v.

Dieses Verständnis greift auch die Gesetzesbegründung zur Neufassung auf. Damit ist jedes Merkmal der Sache umfasst, das ihr selbst anhaftet oder sich aus ihrer Beziehung zur Umwelt ergibt.[46]

Allerdings bleibt ungeklärt, ob auch Umweltbeziehungen, die ihren Ursprung nicht in der Kaufsache selbst haben, Einfluss auf ihre Beschaffenheit nehmen können. Die bisherige Rechtsprechungspraxis lässt dies ausdrücklich offen.[47] Sie erweist sich vielmehr als Sammelsurium aus einer Vielzahl von Einzelfällen, aus der nun Indikatoren hinsichtlich der Reichweite des Beschaffenheitsbegriffs destilliert werden müssen. So entschied der BGH, dass die fehlende Herstellergarantie eines Fahrzeugs auch dessen Beschaffenheit berührt.[48] Ebenso gilt dies für die fehlende Betriebserlaubnis der Felgen eines Reifensets, das mit dem Fahrzeug mitverkauft und zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auch an diesem montiert war.[49] Schon seit langem erkennt die Rechtsprechung auch die Herkunft bei Kunstgegenständen als Beschaffenheit der Kaufsache an.[50] Die Abrechnungsfähigkeit von Physiotherapieleistungen, die mit einem Elektrotherapiegerät erbracht werden sollten, zählt nach der Rechtsprechung des BGH hingegen nicht zur Beschaffenheit des Gerätes.[51]

Aus den Fällen wird abgeleitet, dass sich der Bezug zur Kaufsache aus einem Mehr als der einfachen vertraglichen Vereinbarung herstellen muss.[52] Dabei eröffnet der bisherige Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung allerdings eine Vielzahl an möglichen Faktoren, die zu der Herstellung dieses hinreichen-

---

19.04.2013, NJW 2013, 1948 (1949), Rn. 15; BGH, Urt. v. 15.06.2016, NJW 2016, 2874 (2874), Rn. 10; BGH, Urt. v. 11.12.2019, BGHZ 224, 195 (208), Rn. 37.

[46] Begr. RegE, BT-Drs. 19/27424, S. 23; vgl. auch *Beck*, NJW 2022, 3313 (3315), der Gesetzgeber zeichne den derzeitigen Entwicklungsstand des Begriffsverständnisses nach.

[47] Ausdrücklich BGH, Aussetzungs- und Vorlagebeschluss v. 10.02.2022, GRUR-RS 2022, 2739, Rn. 35; BGH, Urt. v. 19.04.2013, NJW 2013, 1948 (1949), Rn. 15; BGH, Urt. v. 15.06. 2016, NJW 2016, 2874 (2875), Rn. 13; so auch unter Auswertung der bisherigen BGH-Rspr. *Weidenkaff*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 11; *Beck*, NJW 2022, 3313 (3314) jew. m. w. N.; a. A. Bericht der Arbeitsgruppe „Nachhaltigkeit im Zivilrecht" der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, S. 86, wonach Umweltbeziehungen, die in keiner Weise mit der physischen Verfassung zusammenhingen, nach h. M. nicht erfasst seien.

[48] BGH, Urt. v. 15.06.2016, NJW 2016, 2874 (2875), Rn. 14; krit. zu den Urteilsgründen *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 147–149; vgl. auch *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (41 f.), der in dem Urteil gar eine stillschweigende Ausweitung des Beschaffenheitsbegriffs nach § 434 BGB durch die Rspr. sieht.

[49] BGH, Urt. v. 11.12.2019, BGHZ 224, 195 (207 f.), insbes. Rn. 35.

[50] Gar die frühere Begutachtung des Werks als Eigenschaft ansehend BGH, Urt. v. 28.06. 1972, NJW 1972, 1658; dazu *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (42); einschränkend jedoch für Katalogangaben, OLG Köln, Urt. v. 27.03.2012, NJW 2012, 2665 (2666).

[51] BGH, Beschl. v. 26.08.2014, BeckRS 2014, 17609, Rn. 17, hierbei handele es sich „um einen von der physischen Beschaffenheit der Geräte gänzlich unabhängigen Umstand"; krit. *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 145 f., der hierin einen Widerspruch zum (mittel-) weiten Beschaffenheitsbegriff des BGH sieht.

[52] *Beck*, NJW 2022, 3313 (3315).

den Bezugs zur Kaufsache herangezogen werden können.[53] Zum Teil sieht man den Fokus der Rechtsprechung auf dem Einfluss der Anforderung auf den Wert der Kaufsache.[54] Andere wiederum sehen gar eine stillschweigende Ausweitung des Beschaffenheitsbegriffs in der Rechtsprechungspraxis, die von einem weiten Beschaffenheitsbegriff ausgehe, ohne aber dabei die von ihr entwickelte Definition zugunsten eines mittelweiten Beschaffenheitsbegriffs anzupassen.[55]

cc) Bewertung des bisherigen Diskussionsstands

Sollte ein Nachhaltigkeitsstandard die physischen – und mithin messbaren – Eigenschaften der Kaufsache betreffen, wäre sogar nach engem Begriffsverständnis die Beschaffenheit der Kaufsache berührt. Dies gilt bei Produktstandards, wie etwa bei bestimmten Grenzwerten im Bereich der Pestizidbelastung oder festgelegten Stoffanteilen, zum Beispiel Recyclinganteile.[56]

Viele Nachhaltigkeitsstandards schlagen sich indes nicht in den physisch messbaren Eigenschaften der Produkte nieder.[57] Mit der Abkehr von einem engen, auf physische Merkmale beschränkten Beschaffenheitsbegriff kann allerdings zunächst festgehalten werden, dass der Frage, ob der Beschaffenheitsbegriff auch Nachhaltigkeitsaspekte umfasst, nicht allein deshalb eine Absage erteilt werden kann, weil diese Eigenschaften typischerweise nicht-physischer Art sind.[58] Offen bleibt allerdings mit Blick auf die höchstrichterliche Recht-

---

[53] *Croon-Gestefeld*, NJW 2022, 497 (498).

[54] *Croon-Gestefeld*, NJW 2022, 497 (498); *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (42); *Weller/Hößl/Seemann*, ZEuP 2024, 576 (580).

[55] *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (41–43); in diese Richtung auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 148 f.

[56] Vgl. zur hier gewählten Standardtypologie Kap. 2 A.I., S. 62; so in der rechtlichen Bewertung auch *Beck*, NJW 2022, 3313 (3317); bzgl. messbarer Spuren einer gentechnischen Verunreinigung OLG München, Urt. v. 13.05.2015, NJW-RR 2015, 435; bzgl. der Pestizidbelastung bzw. anderer giftiger Substanzen bejahend auch *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (32 f.); *Grunewald*, in: FS Adams, S. 173 (175); *Grunewald*, NJW 2021, 1777 (1778); *Sonde*, Das kaufrechtliche Mängelrecht als Instrument zur Verwirklichung eines nachhaltigen Konsums, S. 86; *Hellgardt/Jouannaud*, AcP 222 (2022), 163 (212); *Zimmer*, Soziale Mindeststandards und ihre Durchsetzungsmechanismen, S. 250; *Hachem* in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 20 Rn. 139; ebenso mit Blick auf Produkte, die mit der krebserregenden Chemikalie Pentachlorphenol (PCP) belastetet sind, *Dilling*, in: Winter (Hrsg.), Die Umweltverantwortung multinationaler Unternehmen, S. 283 (294 f.); exemplarisch für Recyclingfaser- und Biobaumwollanteil in einer Hose *Mittwoch/Wetenkamp/Westphal*, JuS 2024, 583 (585).

[57] Vgl. auch *Beck*, NJW 2022, 3313 (3317); *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 176; *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (33 f.); *Asmussen*, NJW 2017, 118 (119); *Dastis*, VuR 2017, 252 (252).

[58] A. A. noch *Schlacke/Tonner/Bretschneider/Alt*, Stärkung eines nachhaltigen Konsums, S. 123: „Nachhaltigkeitsstandards, die sich im Produkt selbst und bei dessen Gebrauch nicht auswirken, werden vom Mangelbegriff dagegen nicht erfasst"; in diese Richtung auch *Bachmann*, ZGR 47 (2018), 231 (247); wohl auch *Aslan*, IHR 2024, 177 (182), der unter Auswertung der Rspr. zum Ergebnis kommt, dass ethische Herstellungsverfahren „vom derzeitigen Auslegungskanon" erfasst seien.

sprechung, ob solche Nachhaltigkeitsaspekte erst zur Beschaffenheit gehören, wenn sie zumindest als eine Umweltbeziehung *mit* Ursprung in der Kaufsache angesehen werden können oder schon, wenn sie eine Umweltbeziehung *ohne* Ursprung in der Kaufsache darstellen. Insgesamt fällt es schwer, in dem Sammelsurium an Einzelfallentscheidungen eine klare Linie mit eindeutigen Indikatoren zu erkennen, was nun von der Reichweite des Beschaffenheitsbegriffs im Sinne der Rechtsprechung umfasst ist und was wiederum nicht.[59] Dies zeigt auch die Rezeption der Rechtsprechungspraxis in der Literatur. Auch hier scheint man sich allerdings überwiegend an einem mittelweiten Beschaffenheitsbegriff zu orientieren, der auch solche Umstände umfasst, die zumindest einen irgendwie gearteten Bezug zur Kaufsache aufweisen, um so eine Begrenzung des Sachmangels und der kaufspezifischen Mängelgewährleistungsrechte herzustellen. Insgesamt bleiben die Reichweite und die Grenzen des Beschaffenheitsbegriffs allerdings weiterhin ein Desiderat im deutschen Kaufrecht.[60]

Da die nationale Ausgestaltung des Beschaffenheitsbegriffs der Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-RL bzw. der Warenkauf-RL dient, kommt es im Sinne einer richtlinienkonformen Auslegung auch auf das unionsrechtliche Begriffsverständnis an.[61] In beiden Richtlinien wird indes terminologisch die „Vertragsmäßigkeit" der Ware adressiert und nicht der Beschaffenheitsbegriff.[62] Zudem finden sich auch hier unterschiedliche Lesarten, die den Richtlinien entweder ein enges[63] oder weites Begriffsverständnis[64] zugrunde legen.

Insgesamt gebührt der Rechtsprechung und der überwiegend in der Literatur vertretenen Ansicht dahingehend Zuspruch, dass sowohl der aktuellen als auch der alten Rechtslage kein völlig grenzenloser Beschaffenheitsbegriff zugrunde liegt. Dies ermöglicht eine interessengerechte Eröffnung des kaufrechtlichen Gewährleistungsrahmens und grenzt sinnvoll gegenüber flankierenden Instituten ab. Allerdings erlaubt das Kriterium der Umweltbeziehung zur Kaufsache, vorliegend also eines Nachhaltigkeitsstandards, für die Unternehmenspraxis keine

---

[59] So auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 149 („keine große Hilfe").

[60] In diese Richtung auch *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (31): „bislang ungelöste(n) Grundfrage des Kaufrechts"; zust. *Croon-Gestefeld*, NJW 2022, 497 (497); vgl. in Bezug auf die bisherige Rspr. des BGH *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 146.

[61] Die „enorme Wichtigkeit" der Richtlinienkonformität des Beschaffenheitsbegriffs als Auslegungskriterium für B2B-Geschäfte betont auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 194.

[62] Vgl. Art. 2 Abs. 1 Verbrauchsgüterkauf-RL: „Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Verbraucher dem Kaufvertrag gemäße Güter zu liefern"; auch die Warenkauf-RL spricht in der deutschen Fassung von der „Vertragsmäßigkeit" der Waren, vgl. Art. 5 ff.

[63] *Canaris*, in: Lorenz (Hrsg.), Karlsruher Forum 2002, S. 61; *Grigoleit/Herresthal*, JZ 2003, 118 (120).

[64] Es reiche vielmehr aus, dass sich die Vertragsmäßigkeit in irgendeiner Form auf die Kaufsache beziehe, *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (37 f.); ähnlich auch *Berger*, JZ 2004, 276 (278); *Leible/Wilke*, in: Gebauer/Wiedmann (Hrsg.), Europäisches Zivilrecht, Kap. 10 Rn. 51; zur Warenkauf-RL *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 248.

präzise Abgrenzung, sondern provoziert eine rechtsunsichere Einzelfallpraxis, die im Ergebnis wenig praktikabel erscheint.[65] Daher wird ergänzend zur Einordnung von Nachhaltigkeitsstandards unter den kaufrechtlichen Beschaffenheitsbegriff eine Unterscheidung zwischen produkt-, produktions-, unternehmens- und managementbezogenen Nachhaltigkeitsstandards vorgeschlagen.

c) Unterscheidung zwischen produkt-, produktions-, unternehmens- und managementbezogenen Nachhaltigkeitsstandards

Zunächst einmal muss einem vollkommen uferlosen, rein auf der Parteiautonomie basierenden Beschaffenheitsbegriff eine Absage erteilt werden. Die Parteiautonomie als alleinige Grenze erscheint schon mit Blick auf einen einheitlich auszulegenden Beschaffenheitsbegriff, der sowohl bei Vorliegen einer Parteivereinbarung als auch ohne eine solche handhabbar sein muss, unbrauchbar. Zudem nivelliert die Neufassung des § 434 BGB gerade den Vorrang der subjektiven gegenüber der objektiven Beschaffenheit. Dass ein gewisser Bezug zwischen Kaufsache und Nachhaltigkeitsstandard vorliegen muss, zeigt auch der Wortlaut von § 434 BGB, der als die Beschaffenheit der „Sache" aufgefasst werden kann.[66]

Die nun offenstehende Frage, welche Anforderungen an die Kaufsache in Form von Nachhaltigkeitsstandards unter den Beschaffenheitsbegriff nun konkret subsumiert werden können, ist insbesondere mit Blick auf die systematische Stellung und Telos des Sachmangels zu beantworten.

Mit § 443 Abs. 1 BGB macht der Gesetzgeber deutlich, dass er durchaus auch vertragliche Anforderungen im Blick hatte, die nicht die durch den Sachmangel ausgelöste kaufspezifische Mängelgewährleistung betreffen („andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen").[67] Hierzu zählen auch rein subjektive Anforderungen, die nicht Gegenstand einer objektiven Prüfung sein können, wie die in das eigene Belieben der Käuferseite gestellte Zufriedenheit mit der erworbenen Ware.[68] Demnach muss die Reichweite des Beschaffenheitsbe-

---

[65] Deutlich *Schmidt*, BB 2005, 2763 (2765): „Da sich die meisten Anforderungen an die Sache, vor allem an deren Funktion, zugleich auch auf deren Umgebung beziehen, ist es mehr oder weniger willkürlich, aus der Nähe der Sach- oder Umgebungsbeziehung konkrete Rechtsfolgen abzuleiten"; zust. *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 177; in diese Richtung auch *Beck*, NJW 2022, 3313 (3314); a. A. wohl *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 140.

[66] *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 158; *Looschelders*, in: FS Krüger, S. 263 (266).

[67] *Grunewald*, NJW 2021, 1777 (1778); in diese Richtung auch *Westermann*, in: MüKoBGB bis 8. Aufl., § 434 Rn. 10; ebenso *Maultzsch*, in: MüKoBGB ab 9. Aufl., § 434 Rn. 16; *Ostendorf*, JZ 2024, 280 (282); *Dastis*, VuR 2017, 252 (255); richtigerweise spricht dies allerdings lediglich gegen einen völlig grenzenlosen Beschaffenheitsbegriff, s. *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 166 f.

[68] EuGH, Urt. v. 28.09.2023, MMR 2024, 314 (316), insbes. Rn. 33; nach einem Vorlagebeschl. durch BGH, Beschl. v. 10.02.2022, GRUR-RS 2022, 2739.

griffs so gezogen werden, dass sie eine sinnvolle und rechtssichere Abgrenzung zu flankierenden Instituten sicherstellt. Hierzu zählen sowohl andere vertragsrechtliche Ansprüche aus dem allgemeinem Leistungsstörungsrecht oder nach *culpa in contrahendo* als auch eine Abgrenzung zur Anfechtung gemäß § 119 Abs. 2 BGB wegen Eigenschaftsirrtums. Das kaufrechtliche Mängelgewährleistungssystem ist darauf ausgelegt, das Äquivalenzinteresse unter der Berücksichtigung des kaufspezifischen Leistungsinteresses zu verwirklichen. Hierzu hält es mit der Nacherfüllung gemäß § 439 BGB oder der Minderung gemäß § 441 BGB besondere Durchsetzungsmöglichkeiten des primären und sekundären Leistungsinteresses[69] bereit, die das allgemeine Schuldrecht mit Rücktritt und Schadensersatz nicht kennt.[70] Ob ein Nachhaltigkeitsstandard von der kaufrechtlichen Beschaffenheit umfasst ist, muss demnach auch davon abhängen, ob bei einem Verstoß gegen den in Rede stehenden Standard die (Leistungs-)Interessen mit Hilfe der besonderen kaufrechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten verwirklicht werden können.[71] Als Kehrseite bringt das Kaufrecht gegenüber dem allgemeinen Leistungsstörungsrecht sowohl für die Verkäufer- als auch Käuferseite Verschärfungen mit sich. Hier ist zum einen die gegenüber dem allgemeinen Schuldrecht (vgl. § 195 BGB) kurze kaufrechtliche Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB zu nennen. Zum anderen besteht die weitgehend verschuldensunabhängige Haftung der Verkäuferseite bei Vorliegen eines Sachmangels.

Die Meinung, dass die Ausdehnung des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts auf Umstände ohne Bezug zur Physis der Kaufsache nicht im Einklang mit den einschlägigen kurzen kaufrechtlichen Verjährungsfristen steht, überzeugt insofern nicht.[72] Diese führt ins Feld, dass ein objektiv mit der Ablieferung zu bestimmender Beginn der Verjährungsfrist nicht gerechtfertigt sei, wenn sich der Mangel mit einer körperlichen Untersuchung der Kaufsache gar nicht zeige.[73] Dem steht systematisch allerdings die grundsätzliche Anwendung der kurzen Verjährungsfristen auch auf Rechtsmängel[74] und die Existenz ver-

---

[69] Während der Nacherfüllungsanspruch den Durchsetzungsmechanismen des primären Leistungsinteresses zugeordnet wird, führt das Minderungsrecht zu einer Anpassung der Gegenleistungspflicht auf sekundärer Ebene, um so das Äquivalenzverhältnis zwischen den Parteien wieder herzustellen, vgl. *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 208 m. w. N.

[70] Vgl. *Sonde*, Das kaufrechtliche Mängelrecht als Instrument zur Verwirklichung eines nachhaltigen Konsums, S. 81 f.

[71] So auch *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 156, um einen hinreichenden Sachbezug herzustellen; *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 158.

[72] *Grunewald*, Kaufrecht, S. 112, Rn. 4; *dies.*, in: FS Adams, S. 173 (174); in diese Richtung auch *Grigoleit/Herresthal*, JZ 2003, 118 (122).

[73] *Grunewald*, Kaufrecht, S. 112, Rn. 4; *dies.*, in: FS Adams, S. 173 (174).

[74] *Redeker*, Beschaffenheitsbegriff und Beschaffenheitsvereinbarung beim Kauf, S. 223; *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 179; in diese Richtung auch *Grunewald*, Kaufrecht, S. 112, Rn. 4 a. E.

deckter Mängel entgegen, die der Gesetzgeber, wie § 377 Abs. 3 HGB[75] deutlich macht, mitbedacht hat. Zudem ist Hintergrund der kurzen Verjährungsfristen auch die mit dem kaufrechtlichen Mängelgewährleistungssystem einhergehende erstarkte Position der Käuferseite, der ohne Beweis eines Verschuldens zusätzliche kaufrechtsspezifische Mängelgewährleistungsrechte eröffnet werden.[76] Wenn die Käuferseite hiervon profitieren möchte, muss sie als interessengerechtes Gegengewicht jedenfalls eine kurze Verjährungsfrist in Kauf nehmen.[77]

Es geht also nicht allein um die Rechtsfolgenseite, sondern auch darum, welche Pflichten in den Rang einer kaufrechtlichen Leistungspflicht und damit der Erfüllungshaftung der Verkäuferseite erhoben werden.[78] Demnach sind in die Überlegungen der Reichweite des Beschaffenheitsbegriffs einzubeziehen, ob die kaufrechtlichen Verschärfungen mit Blick auf den jeweils in Rede stehenden Standardtyp sachgerecht und zumutbar erscheinen.[79]

Dabei soll es schließlich nicht darum gehen, eine bestimmte, im Sinne der Parteiautonomie getroffene Vereinbarung zu umgehen bzw. zu beschneiden. Diese soll weiterhin insoweit Beachtung finden, wie sich die privatautonom ausgestaltete Rechtsbeziehung auch mit den gesetzlichen Rechtsfolgen und Wertungen verarbeiten respektive in Einklang bringen lässt. Es geht also um nichts weniger als die „Responsivität" des Kaufrechts auf die Vereinbarung von Nachhaltigkeitsstandards.[80] Innerhalb der Grenzen dieser Responsivität des Kaufrechts muss allerdings die privatautonome Entscheidung der Parteien hinsichtlich der Anforderungen an die Kaufsache im Mittelpunkt stehen.

Asmussen will – bezogen auf CSR-Aussagen eines Unternehmens[81] – hinsichtlich der Art der Aussage zwischen produkt- bzw. herstellungsprozessbezogenen Erfolgsversprechen sowie unternehmensbezogenen und prozessorientierten Faktoren unterscheiden.[82] Der – in der Sache richtige – Vorstoß leidet

---

[75] Wie sich noch zeigen wird, stellt die Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards typischerweise einen verdeckten Mangel dar, welcher sich kohärent in die Regelungssystematik der Rüge- und Untersuchungsobliegenheiten nach § 377 HGB eingliedern lässt, Kap. 4 A. III.2., S. 279; in diese Richtung auch schon *Berger*, JZ 2004, 276 (281), der anmerkt, dass sich die Möglichkeit der Untersuchung keineswegs auf physische Merkmale beschränkt.

[76] Vgl. auch *Redeker*, Beschaffenheitsbegriff und Beschaffenheitsvereinbarung beim Kauf, S. 223.

[77] *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 179.

[78] *Grigoleit/Herresthal*, JZ 2003, 118 (123).

[79] Konkret in Bezug auf herstellungsbezogene Standards *Grunewald*, NJW 2021, 1777 (1778 f.).

[80] Allgemein zur Responsivität des Rechts auf Nachhaltigkeitsbelange und im Besonderen des Mängelgewährleistungsrechts *Schirmer*, ZEuP 2021, 35 (43–52).

[81] Dazu sogleich Kap. 3 B.III.4., S. 144.

[82] Grundlegend *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 156–159, der zunächst zwischen verschiedenen CSR-Standards mit Blick auf § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b BGB unterscheidet und auf dessen Untersuchung die hier getroffene Standardtypologie und eine Unterscheidung zwischen produkt- und herstellungsbezogenen Standards sowie unternehmens- und managem-

allerdings darunter, dass er gleichermaßen die Problematik der konkreten Reichweite der Versprechen, also die Frage danach, ob eine bemühens- oder erfolgsbezogene Zusage vorliegt, aufgreift. Dies wird hier vielmehr an gesonderter Stelle behandelt.[83] Im Übrigen erscheint eine an *Asmussen* angelehnte Unterscheidung auch aus Sicht einer Einordnung von Nachhaltigkeitsstandards unter den Beschaffenheitsbegriff zweckmäßig, wobei im Sinne der in Kapitel 2 vorgestellten Typologie zwischen produkt-, produktions-, unternehmens- und managementbezogenen Nachhaltigkeitsstandards unterschieden wird. Allerdings soll dies nach hier vertretener Auffassung keine Abkehr von der bisher durch die Rechtsprechung und Literatur aufgestellten Systematik bedeuten. Vielmehr soll die Unterscheidung anhand der vier Standardtypen, produkt- und produktionsbezogene Standards (aa)) sowie unternehmens- und managementbezogene Standards (bb)), den Maßstab der Umweltbeziehung zur Kaufsache operabel und praktisch handhabbar machen.[84] Diese Unterscheidung wird im weiteren Verlauf der Untersuchung beibehalten. Dogmatisch zwingend ist sie freilich nicht. Die vier Standardtypen bilden bloß rechtstatsächliche Kategorien, die nunmehr auf ihren Einfluss auf die vertragsrechtlichen (Leistungs-)Pflichten der Parteien hin untersucht werden. Dabei können einzelne Standardtypen hinsichtlich ihrer Wirkweise im Vertragsverhältnis durchaus überlappen. Die Vierfachstruktur bildet vielmehr die Vielgestaltigkeit realer Nachhaltigkeitskommunikation ab und kann bzw. soll auch bei einem bewussten Umgang mit einer bestimmten Standardwahl oder -formulierung auf unternehmerischer Seite unterstützen.

aa) Produkt- und produktionsbezogene Standards

Wie bereits dargelegt, wird sich ein Produktstandard typischerweise in der Sachsubstanz niederschlagen. Damit wäre auch unter dem engen Begriffsverständnis ein Produktstandard als Beschaffenheit der Sache anzuerkennen. Schwieriger erweist sich schon die Zuordnung der produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstandards unter den Beschaffenheitsbegriff. Bei Zugrundelegung eines engen, auf physische Merkmale beschränkten Beschaffenheitsbegriffs dürften produktionsbezogene Nachhaltigkeitsaspekte nicht zu Beschaffenheit zählen, sofern sie sich nicht ausnahmsweise doch auf die Physis der

---

entbezogenen Standards aufbaut; zust. *Croon-Gestefeld*, NJW 2022, 497 (500); vgl. auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 256–260, der zwischen produkt- und unternehmensbezogenen Standards unterscheidet; auch in anderen Untersuchungen findet sich regelmäßig zumindest eine Unterscheidung zwischen Produkt- und Prozessstandards, wenngleich nicht in vergleichbarer Klarheit und Stringenz.

[83] Kap. 3 D.I., S. 188.

[84] In diese Richtung auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 260, der die getroffene Einordnung zwischen produkt- und unternehmensbezogenen Standards als „Konsequenz" der zuvor getroffenen Auslegung des Sachmangelbegriffs bezeichnet.

Kaufsache auswirken.[85] Unter dem vorherrschenden mittelweiten Beschaffenheitsbegriff, der zumindest irgendeinen Bezug zur Kaufsache erfordert, könnten auch Vereinbarungen bezüglich der Nachhaltigkeit in den Produktionsprozessen der Kaufsache fallen.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat sich bisher nicht mit nachhaltigen Produktionsbedingungen befasst. In der instanzgerichtlichen Rechtsprechung[86] und der Literatur[87] wird hingegen überwiegend ein hinreichender Umweltbezug der durch produktionsbezogene Nachhaltigkeitsstandards erzeugten Anforderungen zur Kaufsache gesehen. Dem ist zuzustimmen. Da eine Kaufsache erst durch einen bestimmten Herstellungs- bzw. Beschaffungsprozess entsteht, besteht zwischen den Anforderungen an diesen Prozess und der Kaufsache auch

---

[85] Etwa bei *Maultzsch*, in: MüKoBGB, § 434 Rn. 28.

[86] LG Ellwangen, Urt. v. 13.12.2002, NJW 2003, 517 (518), das einen entgegen der Zusage des Verkäufers nicht in einem EU-Land, sondern in Südafrika hergestellten VW-Golf als mangelhaft ansah, da er nicht der konkreten Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 Abs. 1 S. 1 BGB a. F. entspräche; OLG Celle, Urt. v. 13.08.2009, NJW-RR 2010, 122 (123 f.), nach dem die Herstellung durch einen Betrieb mit Biolandzertifikat eine Beschaffenheitsvereinbarung darstellen kann und ein staatlicher Biostandard (hier VO (EWG) 2092/91 v. 24.07.1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L 198/1) darüber hinaus auch die vertraglich vorausgesetzte oder übliche Beschaffenheit nach § 434 Abs. 1 S. 2 BGB a. F. beeinflussen könnte; vgl. auch *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 129; *Glinski/Rott*, EuZW 2003, 649 (653).

[87] „Schließlich entsteht die physische Beschaffenheit der Kaufsache infolge eines bestimmten Produktionsprozesses, so dass zwischen beidem ein direkter Zusammenhang besteht", *Grunewald*, NJW 2021, 1777 (1778 f.); *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 257; *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 140; *Sonde*, Das kaufrechtliche Mängelrecht als Instrument zur Verwirklichung eines nachhaltigen Konsums, S. 79 f.; *Zimmer*, Soziale Mindeststandards und ihre Durchsetzungsmechanismen, S. 252; *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (39); *Schirmer*, ZEuP 2021, 35 (44); *Croon-Gestefeld*, NJW 2022, 497 (500); *Dilling*, in: Winter (Hrsg.), Die Umweltverantwortung multinationaler Unternehmen, S. 283 (306 f.); *Hellgardt/Jouannaud*, AcP 222 (2022), 163 (212 f.); *Koch*, MDR 2022, 1 (5 f.); wohl auch *Weller/Schulz/Kaller*, AcP 216 (2016), 387 (399); *Schroeter*, in: FS Hopt, S. 1155 (1165 f.); *Collins*, ERCL 22 (2014), 619 (638); *Fleischer*, DB 2022, 920 (929); in diese Richtung auch *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 156, der allerdings sodann prozessorientierter Versprechen hinsichtlich produktbezogener Faktoren ausschließt, a. a. O., S. 159 – dies stellt indes ein gesondertes Problem der Reichweite der Versprechen dar und wird in dieser Untersuchung gesondert behandelt, vgl. Kap. 3 D., S. 188; *Mittwoch/Wetenkamp/Westphal*, JuS 2024, 583 (588 f.); *Glinski/Rott*, EuZW 2003, 649 (653), wobei wertbildender Einfluss der Produktion auf die Kaufsache vorausgesetzt; ebenfalls vorwiegend auf die „Wertschätzung der Sache" abstellend *Kirchhefer-Lauber*, JuS 2024, 915 (917); a. A. wohl *Westermann*, in: MüKoBGB bis 8. Aufl., § 433 Rn. 54 („Gewährleistungsansprüche nicht gegeben"); Bericht der Arbeitsgruppe „Nachhaltigkeit im Zivilrecht" der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, S. 86 f.; *Schlacke/Tonner/Bretschneider/Alt*, Stärkung eines nachhaltigen Konsums, S. 123; *Beck*, NJW 2022, 3313 (3317), für den es bei Produktionsumständen an einem hinreichenden rechtlichen Bezug zur Kaufsache fehlt, was nach seiner Auffassung Voraussetzung in der aktuellen Rechtsprechungspraxis sei; in diese Richtung auch *Koch*, MDR 2022, 1 (690 f.), wobei sich hier die Argumentation tlw. mit der Situation bei (anders zu bewertenden) unternehmensbezogenen Faktoren vermischt.

im Sinne des mittelweiten Beschaffenheitsverständnisses eine hinreichende Beziehung. Zum Teil wird allerdings auch im Rahmen eines mittelweiten Beschaffenheitsverständnisses vorausgesetzt, dass sich eine Abweichung von diesen Anforderungen auf die physische Beschaffenheit der Kaufsache auswirken muss.[88] Diese erneute Einschränkung widerspricht jedoch der richtigerweise weitgehend in Literatur sowie Rechtsprechung getroffenen Weichenstellung zugunsten einer Abkehr von einem auf die Sachsubstanz beschränkten Beschaffenheitsverständnisses.

Der Grat zwischen einem Nachhaltigkeitsstandard, dessen Verletzung sich noch in der Sachsubstanz niederschlägt oder nicht, ist durchaus schmal, wenngleich sodann entscheidend für die Frage der Beschaffenheit und eines letztlich vorliegenden Sachmangels, wie folgende Überlegungen zeigen:[89] Vereinbaren die Parteien, dass ein bestimmtes Produkt frei von einer Pestizidbelastung sein soll und schlägt sich eine solche Belastung physisch messbar in der Sachsubstanz des Produkts nieder, wäre ein Sachmangel zu bejahen.[90] Vereinbaren die Parteien wiederum als produktionsbezogenen Standard, dass das Produkt aus einem umweltverträglichen Anbau stammen soll, in dem keine Pestizide eingesetzt werden, so stellt auch in dieser Konstellation die Pestizidbelastung im Endprodukt eine Beeinträchtigung der vereinbarten Sachsubstanz dar, sodass ein Sachmangel angenommen werden kann.[91]

Weist das Endprodukt indes, aufgrund besonderer Umstände, trotz des Einsatzes von Pestiziden im Anbau keine Pestizidbelastung auf, müsste sowohl bei Zugrundelegung eines engen als auch eines mittelweiten Begriffsverständnisses, das aber dennoch eine Auswirkung auf die physische Beschaffenheit erfordert, ein Sachmangel abgelehnt und die Käuferseite auf Ansprüche aus dem allgemeinen Leistungsstörungsrecht bzw. auf eine Aufklärungs- und Informationshaftung der Verkäuferseite verwiesen werden.[92]

Diese unterschiedliche Behandlung von demselben Nachhaltigkeitsstandard abhängig vom Ergebnis, ob sich die Verletzung in der Sachsubstanz niederschlägt oder nicht, erscheint im Lichte der Rechtssicherheit wenig erstrebenswert. Vielmehr ist eine umgekehrte Herangehensweise vorzugswürdig, die von der Parteivereinbarung als Ursprung der Beschaffenheitsanforderungen an die Kaufsache ausgeht. Haben die Parteien vereinbart, dass das Produkt frei von

---

[88] Mit Beispielen *Grunewald*, in: Erman (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 8; vgl. auch *Dastis*, VuR 2017, 252 (255).

[89] Angelehnt an *Sonde*, Das kaufrechtliche Mängelrecht als Instrument zur Verwirklichung eines nachhaltigen Konsums, S. 86.

[90] So folgerichtig *Maultzsch*, in: MüKoBGB, § 434 Rn. 28.

[91] Vgl. *Grunewald*, NJW 2021, 1777 (1778).

[92] So dann auch *Maultzsch*, in: MüKoBGB, § 434 Rn. 28; ähnlich wohl auch *Grunewald*, in: Erman (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 8, nach der das „Fehlen eines umweltverträglichen Herstellungsprozesses" keinen Sachmangel darstellt; zu den benannten Rechtsbehelfen auch Kap. 4 B., S. 290 (Allgemeines Leistungsstörungsrecht) und Kap. 4 C., S. 297 (Informationshaftung).

einer Pestizidbelastung sein soll und ist dieses Produkt – trotz des Einsatzes von Pestiziden in der Produktion – frei von Pestiziden, so ist richtigerweise kein Sachmangel anzunehmen. Die Kaufsache entspricht der vereinbarten Beschaffenheitsanforderungen ‚frei von Pestizidbelastung'. Vereinbaren die Parteien hingegen, dass in der Produktion keine Pestizide eingesetzt werden dürfen, so ändert die fehlende Pestizidbelastung im Endprodukt nichts daran, dass eine Beschaffenheitsanforderung im Produktionsprozess als hinreichende Beziehung zur Kaufsache verletzt wurde.

Zwar kommt es erneut zu unterschiedlichen Ergebnissen. Diese sind nunmehr jedoch nicht Ausfluss des zufälligen Umstands, ob sich im konkreten Fall die Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards in der Sachsubstanz niedergeschlagen hat oder nicht. Vielmehr beruhen sie auf dem Verständnis der Leistungspflicht als Folge der privatautonomen Entscheidung der Verkäuferseite,[93] sich kaufvertraglich zur Lieferung einer Kaufsache unter bestimmten Beschaffenheitsanforderungen inklusive der Einhaltung produkt- bzw. produktionsbezogener Nachhaltigkeitsstandards zu verpflichten. Die vorgestellte Konstellation zeigt, dass – jedenfalls wenn man nach hier vertretener Auffassung kein Durchschlagen auf die Sachsubstanz für erforderlich hält – ein produktionsbezogener Nachhaltigkeitsstandard gegenüber einem Produktstandard unter Umständen für die standardstellende Käuferseite gar vorteilhaft sein kann.

Für eine grundsätzliche Einordnung auch von produktionsbezogenen Standards unter den Beschaffenheitsbegriff sprechen überdies systematische Erwägungen. Aus der Stellung des Sachmangels als Ausgangspunkt für die speziellen kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte und damit als taugliches Abgrenzungsmerkmal gegenüber dem allgemeinen Leistungsstörungsrecht ergibt sich, dass nur, aber gerade auch, die Verletzung eines solchen Standards sich als Sachmangel erweisen sollte, die sich mit Hilfe des speziellen Kaufmängelgewährleistungsrechts, insbesondere einer Nacherfüllung, grundsätzlich beheben lässt.[94]

Bei produkt- und auch produktionsbezogenen Standards ist eine Nacherfüllung grundsätzlich denkbar. Zum Beispiel kann ein neues Produkt geliefert werden, das den vereinbarten Standards entspricht.[95] Dieses kann etwa gegenüber dem ursprünglich gelieferten Produkt bestimmte in der Sachsubstanz messbare Grenzwerte einhalten oder auch sonst können bei dessen Produktion die vereinbarten Standards nun Berücksichtigung finden. Ebenso könnte – als

[93] Insofern wird hier davon ausgegangen, dass sich die privatautonome Entscheidung der Verkäuferseite mit ihren tatsächlichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten gegenüber den Vertragspartnern deckt. Dies blendet durchaus den möglichen Umstand eines Auseinanderfallens der formaljuristischen Gleichordnung im Parteiverhältnis und den tatsächlichen Möglichkeiten der Verkäuferseite aufgrund von Machtasymmetrien in der Lieferkette aus; s. dazu Kap. 1 B.II., S. 23.

[94] *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 158; vgl. auch *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 156 f.

[95] Eingehend noch Kap. 4 A.II.1., S. 222.

Form der Nachbesserung – ein zu niedrig gezahlter Lohn auch noch nachträglich nach oben korrigiert werden.[96] Dies bedeutet indes nicht, dass im konkreten Fall nicht auch bei produkt- und produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstandards beide Arten der Nacherfüllung unmöglich sein können. Diese Möglichkeit ist gesetzgeberisch über das Institut der (anfänglichen) Unmöglichkeit nach § 311a bzw. § 275 BGB durchaus vorgesehen.[97]

Im Ergebnis ist eine Differenzierung zwischen produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstandards, deren Verletzung sich in der Sachsubstanz niederschlägt und solchen, bei denen dies nicht möglich ist, abzulehnen. Vielmehr überzeugt eine gänzlich einheitliche Zuordnung von produkt- und produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstandards unter den Beschaffenheitsbegriff.

bb) Unternehmens- und managementbezogene Standards

Ob auch unternehmensbezogene Standards noch vom Beschaffenheitsbegriff umfasst sind, muss angezweifelt werden. Ihnen ist gerade immanent, dass sie sich nicht auf ein konkretes Produkt, sondern auf das dahinter stehende Unternehmen und seine Geschäftstätigkeit beziehen.[98] Dies steht im Einklang mit der verbreiteten Ansicht, dass es solchen Standards an einem hinreichenden Bezug zur Kaufsache mangelt.[99] *Schirmer* sieht hingegen die Möglichkeit einer „symbolischen Assoziation" mit dem einzelnen Produkt durch solche unternehmensbezogenen Standards, sodass ein hinreichender Bezug zur Kaufsache hergestellt werden könnte.[100]

Hiergegen sprechen jedoch systematische Erwägungen. *Schirmer* stellt – zutreffend – fest, dass die Kaufsache nicht mangelhaft sei, weil sie entgegen eines aufgestellten Standards produziert worden sei, sondern weil sie als stigmatisiert gelte.[101] Ein solches Stigma, das der Kaufsache anhaftet, basiere insbesondere

---

[96] Kap. 4 A.II.1.b), S. 225.

[97] Dazu noch Kap. 4 A.II.1.a), S. 223 und A.II.1.b)aa), S. 225 sowie A.II.3.a)bb), S. 235 und A.II.4.a), S. 242.

[98] So auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 257.

[99] Grundlegend *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 158; zust. *Croon-Gestefeld*, NJW 2022, 497 (500); *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 157; *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 258; *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 131, 140; *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 12 Rn. 1764; *Koch*, MDR 2022, 1 (5); a. A. wohl *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 437; *Schroeter*, in: FS Hopt, S. 1155 (1165); *Schmidt-Kessel*, in: Möstl (Hrsg.), Nachhaltigkeit und Ethik im Lebensmittelrecht, S. 129 (135); *Schrader*, ZUR 2013, 451 (452); *Hellgardt/Jouannaud*, AcP 222 (2022), 163 (213), sofern Parteien ihnen in den Vertragsverhandlungen besonderes Gewicht beimessen würden.

[100] *Schirmer*, ZEuP 2021, 35 (48); in diese Richtung wohl auch schon *Collins*, ERCL 22 (2014), 619 (630), der auf eine symbolische Aufwertung der Kaufsachen abstellt; a. A. *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 141.

[101] *Schirmer*, ZEuP 2021, 35 (48).

auf den Verkehrserwartungen an die Sache, die sich durch die öffentlichen Äußerungen des Unternehmens im Hinblick auf seine Geschäftstätigkeit ergeben.[102] Aus kaufrechtlicher Perspektive sind solche öffentlichen Äußerungen indes für die einzelne Kaufsache nur relevant, wenn sie sich auch konkret auf diese beziehen (vgl. § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b BGB, § 434 Abs. 1 S. 3 BGB a. F.). Nichts anderes kann daher auch für ein Stigma basierend auf einer entsprechenden Äußerung gelten. Auch dieses ist nur beachtlich, wenn sich der Standard, aus dem die Verkehrserwartung und das Stigma erwächst, auf die Kaufsache bezieht.[103] Wie bereits dargelegt, ergibt sich aus der systematischen Stellung des Sachmangels im Kaufrecht, dass sich nur solche Standards auf die Beschaffenheit auswirken sollten, die sich mit Hilfe der besonderen kaufrechtlichen Mängelgewährleistungsrechte auch beheben lassen.

Man könnte nun überlegen, jeden Nachhaltigkeitsstandard unter den Beschaffenheitsbegriff fallen zu lassen und für den Fall, dass eine Nacherfüllung nicht möglich ist, diesen Umstand über das Institut der (anfänglichen) Unmöglichkeit (§§ 311a, 275 BGB) zu lösen.[104] Hierüber jedoch eine Anschlussfähigkeit jedes Nachhaltigkeitsstandards an den Beschaffenheitsbegriff zu rechtfertigen, würde die Existenz der kaufrechtlichen Sonderregeln neben dem allgemeinen Leistungsstörungsrecht weitgehend *ad absurdum* führen.

Tatsächlich erweist sich eine Nacherfüllung als grundsätzlich unmöglich, wenn unternehmensbezogene Standards, beispielsweise generell im Unternehmen auf Kinder- oder Zwangsarbeit zu verzichten, betroffen sind.[105] Illustriert sei dies an folgendem Beispiel: bei einem konkreten Produkt war bereits in der ursprünglichen Herstellung keine Kinder- oder Zwangsarbeit involviert, das Unternehmen setzte aber in einem anderen Arbeitsprozess, der nicht die Kaufsache betrifft, etwa in einer anderen Produktionsstätte, Kinder- oder Zwangsarbeit ein. In diesem Fall würde die Nacherfüllung, also das erneute Zusenden der schon im ersten Anlauf frei von Kinder- bzw. Zwangsarbeit produzierten Kaufsache nichts an der Ausgangslage ändern. Das Unternehmen hätte Kinder- bzw. Zwangsarbeit eingesetzt und der Nachhaltigkeitsstandard bliebe verletzt. Damit zeigt der Blick auf die Rechtsfolgenseite, dass für unternehmensbezogene Standards das kaufrechtliche Gewährleistungsregime keinen hilfreichen Anknüpfungspunkt bietet. Zudem macht das vorgestellte Beispiel deutlich, dass eine solche Anforderungen in keinem Zusammenhang mit dem Produkt selbst steht. Von einer Beschaffenheit *der* Sache kann nicht mehr die Rede sein.[106] Ins-

[102] Vgl. *Schirmer*, ZEuP 2021, 35 (48–50).

[103] So auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 258.

[104] Dazu noch Kap. 4 A.II.1.a), S. 223 und A.II.1.b)aa), S. 225 sowie A.II.3.a)bb), S. 235 und A.II.4.a), S. 242.

[105] *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 213; vgl. im Ergebnis auch *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 158; *Fleischer*, DB 2022, 920 (927); a. A. *Schirmer*, ZEuP 2021, 35 (51 f.).

[106] So auch *Grunewald* im Hinblick auf den alleinigen „schlechte[n] Ruf eines Unternehmens (etwa weil es Steueroasen nutzt)", *Grunewald*, NJW 2021, 1777 (1778); in diese Richtung

gesamt ist bei unternehmensbezogenen Standards ein hinreichender Bezug zur Kaufsache zu verneinen. Sie unterfallen demnach nicht dem Beschaffenheitsbegriff und ihre Verletzung ist nicht als Mangel an der Kaufsache zu werten.

Diese Erwägungen sind ebenso auf managementbezogene Standards übertragbar. Ein solcher Standard bezieht sich zwar nicht auf das hinter dem Produkt stehende Unternehmen, wohl aber auf die hinter der Produktion und seinen Standards stehenden Management- und Überwachungsmaßnahmen. Auch hier wäre der Bezug zur Kaufsache in erster Linie über eine erzeugte Verkehrserwartung und ein entsprechendes Stigma herzustellen. Dieses reicht, wie dargelegt, allerdings nur für einen Sachmangel aus, wenn sich die Äußerung, auf der die Erwartung basiert, auch auf das Produkt selbst bezieht. Ein Managementstandard bezieht sich im weitesten Sinne jedoch nur auf das hinter einem Produktionsprozess stehende Management und einer entsprechenden Überwachung des Prozesses.[107] Ebenso gelten die getroffenen Erwägungen mit Blick auf die Rechtsfolgenseite. Hat sich ein Unternehmen beispielsweise verpflichtet, ein jährliches Audit in einer Produktionsstätte vorzunehmen, um zu verhindern, dass in der Produktion Zwangs- oder Kinderarbeit eingesetzt wird, ändert die Nachholung dieser Maßnahme nichts an der Ausgangslage, dass ein bestimmtes Produkt schließlich doch unter Einsatz von Zwangs- oder Kinderarbeit hergestellt wurde.

3. Gleiches Ergebnis für den Verwendungsbegriff

Man könnte annehmen, dass der Verwendungszweck mit Blick auf die zuvor aufgezeigten Grenzen des Beschaffenheitsbegriffs eine andere oder keine Eingrenzung erfährt, sodass gewisse Umstände zwar nicht Teil der Beschaffenheit sein könnten, sich aber die Mangelhaftigkeit der Kaufsache dann aus der Verwendbarkeit ergeben kann.[108] Hierfür könnte zunächst sprechen, dass der Gesetzgeber die für den Vertrag vorausgesetzte Verwendung (§ 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB, § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB a. F.) neben die vereinbarte Beschaffenheit (§ 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB, § 434 Abs. 1 S. 1 BGB a. F.) stellt. Indes lässt sich die tatsächliche Beschaffenheit und die Eignung für den vorausgesetzten Verwen-

---

ebenso *Dilling*, in: Winter (Hrsg.), Die Umweltverantwortung multinationaler Unternehmen, S. 283 (306), es müsse die Herstellung des konkreten Produkts betroffen sein; *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 157; ähnlich exemplarisch auch *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 141; in diese Richtung wohl auch *Hachem* in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 20 Rn. 139; *Westermann*, in: MüKoBGB bis 8. Aufl., § 434 Rn. 13, wenngleich insgesamt bereits von einem engeren Beschaffenheitsverständnis ausgehend; a. A. wohl *Zimmer*, Soziale Mindeststandards und ihre Durchsetzungsmechanismen, S. 251 f.

[107] In diese Richtung auch *Hachem* in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 20 Rn. 139 („Ein Bezug zur Ware selbst muss gegeben bleiben. Ausscheiden für eine solche Ausgestaltung dürften damit Compliance- und Kontrollklauseln.").

[108] So wohl *Faust*, in: BeckOK BGB bis 61. Ed., § 434 Rn. 28.

dungszweck in der Realität oft nur schwer voneinander trennen. Die vom BGH diesbezüglich vorgenommene Unterscheidung zwischen konkreten Eigenschaften der Kaufsache, die nur im Rahmen einer Beschaffenheitsvereinbarung zum Tragen kommen und der generellen Nutzungsart, hilft insofern nicht weiter.[109] Vielfach ist die fehlende Verwendungsmöglichkeit eine Konsequenz aus der Beschaffenheit der Sache.[110] Ist ein Produkt beispielsweise gentechnisch verändert, so schlägt sich dies physisch messbar in der Sachsubstanz nieder und gleichzeitig eignet es nicht mehr für bestimmte Verkaufs- oder Anbauzwecke.[111] Allerdings sind auch Fälle denkbar, in denen schließlich die Nichteignung zu einer vorausgesetzten Verwendung sich aus der Verletzung eines unternehmens- oder managementbezogenen Standards ergibt. So kann die Involvierung eines Unternehmens in einen Menschenrechtsskandal mit der Verletzung der Pflicht, auf Kinderarbeit zu verzichten, dazu führen, dass ein Produkt in einem bestimmten Marktsegment mit hoher Käufersensibilität unverkäuflich wird, ohne dass das Produkt selbst mit dem Skandal in Berührung gekommen ist. Man könnte somit zu dem Ergebnis kommen, dass sich die Verletzung dieses unternehmensbezogenen Standards im Falle einer Beschaffenheitsvereinbarung nicht als Sachmangel erweist, wohl aber, wenn die Parteien einen entsprechenden Verwendungszweck zum Verkauf in einem besonderen Marktsegment unter Beachtung des Standards vorausgesetzt hätten. Dieses Ergebnis erscheint mit Blick auf seine Zufallsabhängigkeit unbillig. Zudem sind auch hier die systematische Stellung und Telos des Sachmangels als Instrument der Ausbalancierung des kaufspezifischen Äquivalenzinteresses durch ein besonderes Mängelgewährleistungsrecht ins Feld zu führen.[112] Daher muss sich die Begrenzung des Beschaffenheitsbegriffs in der Verwendungszweckvereinbarung fortführen.[113] Dies lässt sich damit lösen, dass ein Produkt nur dann für den Verwendungszweck ungeeignet ist, wenn es gleichermaßen bei einer entsprechenden Beschaffenheitsvereinbarung die Beschaffenheit des Produkts berührt hätte.[114]

[109] BGH, Urt. v. 20.03.2019, NJW 2019, 1937 (1938), Rn. 26.

[110] Vgl. *Büdenbender*, in: Dauner-Lieb/Langen (Hrsg.), BGB Schuldrecht, § 434 Rn. 20.

[111] Siehe z. B. OLG München, Urt. v. 13.05.2015, NJW-RR 2015, 435. Dazu noch eingehend Kap. 3 B.III.7.a), S. 168.

[112] Vgl. Kap. 3 B.I.2.c), S. 120.

[113] Ebenso gegen eine Entkoppelung von Beschaffenheit und Verwendungszweck *Oetker/Maultzsch*, Vertragliche Schuldverhältnisse, § 2 Rn. 67; in diese Richtung auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 159 f., wenngleich hier der umgekehrte Weg gewählt wird, um ausgehend von der Möglichkeit der Verwendungszweckbestimmung Aussagen über die Grenze der Beschaffenheit zu treffen; *Faust*, in: BeckOK BGB, § 434 Rn. 21 („Die fehlende Verwendbarkeit muss daher auf Gründen beruhen, die in der Beschaffenheit der Sache liegen"); a. A. wohl noch *Faust*, in: BeckOK BGB bis 61. Ed., § 434 Rn. 28, der davon ausging, dass gewisse Umstände zwar nicht Teil der Beschaffenheit sein können, sich aber ihre Mangelhaftigkeit dann aus der Verwendbarkeit ergeben kann.

[114] In diese Richtung auch *Oetker/Maultzsch*, Vertragliche Schuldverhältnisse, § 2 Rn. 67, wenngleich dabei von einem Beschaffenheitsbegriff ausgehend, der reine Umweltbeziehungen nicht umfasst; vgl. auch *Grunewald*, in: Erman (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 19; *Grigoleit/Herres-*

Für den hier betrachteten Untersuchungsgegenstand bedeutet dies also, dass sich die Verletzung von produkt- und produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstandards auf eine Mangelhaftigkeit der Kaufsache nach § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB auswirken kann, die Verletzung von unternehmens- und managementbezogenen Standards hingegen nicht.

II. Nachhaltigkeitsstandards und die Vertragsmäßigkeit der Ware im UN-Kaufrecht

Wie bei der Untersuchung im deutschen Kaufrecht, wird sich zunächst der generellen Systematik der Vertragsmäßigkeit der Ware im UN-Kaufrecht zugewandt (1.). Danach erfolgt die Untersuchung, wie sich die normativen Grenzen der Vertragsmäßigkeit der Ware auf einen möglichen Einfluss von Nachhaltigkeitsstandards auf die Leistungspflicht der Verkäuferseite auswirken (2.).

1. Grundsätzliche Systematik im UN-Kaufrecht

Die kaufvertragliche Leistungspflicht der Lieferung einer mangelfreien Kaufsache wird im UN-Kaufrecht durch Art. 35 CISG ausgestaltet. Während im deutschen Kaufrecht der Terminus des Sachmangels bzw. der Beschaffenheit Verwendung findet, bezieht sich das UN-Kaufrecht auf die Vertragsmäßigkeit der Ware.[115] Nach Art. 35 Abs. 1 CISG wird die Vertragsmäßigkeit in erster Linie durch Parteivereinbarung bestimmt. Damit unterscheidet sich das UN-Kaufrecht nunmehr von der geltenden Rechtslage im deutschen Kaufrecht.[116] Nur wenn die Vertragsmäßigkeit nicht durch ausdrückliche oder stillschwei-

---

thal, JZ 2003, 233 (233 f.), die im Verwendungszweck gar einen gesetzlich typisierten Fall der konkludenten Beschaffenheitsvereinbarung sehen; dies ablehnend *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 161.

[115] So die amtliche Übersetzung für die Bundesrepublik Deutschland, BGBl. 1989 II S. 588, wobei die deutsche Fassung des Übereinkommens gemäß der Unterzeichnungsklausel für die Anwendung des UN-Kaufrechts nicht verbindlich ist; vgl. auch *Schwenzer/Fountoulakis*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 35 Rn. 4.

[116] Grundlegend Kap. 3 B.I., S. 110; anhand eines Vergleichs der deutschen, englischen, französischen und spanischen Fassung des UN-Kaufrechts, *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 91; ebenso OLG Naumburg, Urt. v. 24.04.2019, NJW 2020, 476 (478), Rn. 46 f.; so die h. L., *Kröll*, in: Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas (Hrsg.), CISG, Art. 35 Rn. 37 („contract as the primary source for the standard of conformity of the goods"); *Schwenzer/Fountoulakis*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 35 Rn. 6; *Magnus*, in: Staudinger, BGB, Art. 35 CISG Rn. 13; *Saenger*, in: BeckOK BGB, Art. 35 CISG Rn. 3; sowie speziell im Hinblick auf Nachhaltigkeitsstandards etwa *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (264); *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (124); *Dysted*, Ethical Defects in Contracts under United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, S. 14; *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 7.

gende Parteivereinbarung bestimmt werden kann, ist auf Art. 35 Abs. 2 CISG zurückgreifen. Art. 35 Abs. 2 CISG enthält vier alternative Voraussetzungen, die weitgehend den objektiven Anforderungen an die Kaufsache im deutschen Kaufrecht nach § 434 Abs. 3 BGB entsprechen.[117] In der nachfolgenden Untersuchung werden dabei vordergründig die Eignung zum gewöhnlichen Gebrauch gemäß Art. 35 Abs. 2 lit. a CISG als Pendant zur gewöhnlichen Verwendung gemäß § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB sowie die Eignung für einen bestimmten Zweck gemäß Art. 35 Abs. 2 lit. b CISG, vergleichbar mit der Eignung zu einer nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung als subjektive Anforderung gemäß § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB eine Rolle spielen. Die im deutschen Kaufrecht nach § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b BGB als objektive Anforderung geregelte öffentliche Äußerung kommt im Rahmen des UN-Kaufrechts wiederum als Auslegungsfrage zur Bestimmung einer konkludenten Vereinbarung nach Art. 35 Abs. 1 CISG zum Tragen.[118] Bei Anwendung des UN-Kaufrechts ist damit lediglich zu prüfen, ob und inwieweit eine Äußerung der Verkäuferseite zugerechnet werden kann.[119]

2. Umfang und Grenzen der Vertragsmäßigkeit der Ware

Dass die Anforderungen einer Sache auch nicht-physische Eigenschaften umfassen, ist hinlänglich im UN-Kaufrecht anerkannt.[120] Art. 35 Abs. 1 CISG ist mit seinem aufzählenden Kriterienkatalog, „Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Behältnis", nicht abschließender Natur.[121] Nimmt man also an, dass die „Qualität" der Kaufsache durchaus einen irgendwie gearteten Bezug zu dieser aufweisen muss,[122] so müssen andere Anforderungen

---

[117] *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 430.

[118] *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 428; eingehend auch noch Kap. 3 B.III.4. a)aa), S. 145.

[119] *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 428.

[120] Siehe nur *Schwenzer/Fountoulakis*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 35 Rn. 9 m. w. N.

[121] *Magnus*, in: Staudinger, BGB, Art. 35 CISG Rn. 15; *Kröll*, in: Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas (Hrsg.), CISG, Art. 35 Rn. 12; *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 130, insbes. Fn. 169 m. w. N.

[122] Unter der „Qualität" der Ware neben der physischen Beschaffenheit alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verstehend, die die Beziehung der Sache zur Umwelt betreffen, *Schwenzer/ Fountoulakis*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 35 Rn. 9; *Benicke*, in: MüKoHGB, Art. 35 CISG Rn. 5; *Kröll*, in: Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas (Hrsg.), CISG, Art. 35 Rn. 25; *Maley*, Int'l Trade & Bus. L. Rev. 12 (2009), 82 (104); *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (267); *Butler*, in: Schwenzer (Hrsg.), 35 Years CISG and Beyond, S. 295 (302); *Magnus*, in: Staudinger, BGB, Art. 35 CISG Rn. 8 („alle der Ware selbst anhaftenden Eigenschaften"); irgendein Bezug für ausreichend haltend, wobei zumindest Auswirkungen auf den Marktwert bestehen sollten, *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 125; besonders weit wohl *Hachem*, in: BeckOGK, Art. 35 CISG Rn. 12 f., ein Sachmangel liege auch dann vor, wenn die Abweichung ökonomisch nicht messbar sei; *Nalin*, in: Schwenzer (Hrsg.), 35 years CISG and beyond, S. 317 (334): „should be

ohne Bezug zur Kaufsache nicht zwangsläufig von einem Einfluss auf die Vertragsmäßigkeit der Ware ausgeschlossen sein. Vielmehr könnten sie den expliziten Kriterienkatalog als ungeschriebene Anforderungen an die Kaufsache ergänzen. Damit könnten auch management- oder unternehmensbezogene Nachhaltigkeitsstandards Einfluss auf die Leistungspflicht der Lieferung einer vertragsgemäßen Ware im Sinne von Art. 35 Abs. 1 CISG nehmen, sofern sich nur die Parteien auf diese geeinigt haben.[123] Systematisch ist jedoch auch Art. 35 CISG Ausgangspunkt der spezifischen, aufgrund der Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware einschlägigen Rechtsbehelfe. Hierzu zählen die Ersatzlieferung gemäß Art. 46 Abs. 2 CISG, die Nachbesserung gemäß Art. 46 Abs. 3 CISG und ein Herabsetzen des Kaufpreises gemäß Art. 50 CISG. Aufgrund dieser systematischen Stellung der Vertragsmäßigkeit sollten sich nur solche Standards auf diese auswirken, die sich mit Hilfe der besonderen Rechtsbehelfe bei ihrer Verletzung auch beheben lassen.[124] Demnach muss auch im UN-Kaufrecht die Voraussetzung gelten, dass zumindest irgendein Bezug zur Kaufsache besteht. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Bestimmung der Qualität der Ware als auch auf eine mögliche Erweiterung des Kriterienkatalogs.[125]

Insgesamt kommt man daher unter Anwendung des UN-Kaufrechts zu keinem anderen Ergebnis als unter Anwendung des deutschen Kaufrechts. Sowohl produkt- als auch produktionsbezogene Nachhaltigkeitsstandards können Einfluss auf die Vertragsmäßigkeit der Sache im Sinne von Art. 35 Abs. 1 CISG nehmen. Unternehmens- und managementbezogene Standards sind hingegen ausgeschlossen.[126]

---

widely understood in all its dimensions"; offenlassend OLG München, Urt. v. 13.11.2002, NJW-RR 2003, 849 (850); HG St. Gallen, Urt. v. 14.06.2012, IHR 2014, 16 (18).

[123] So wohl auch *Magnus*, in: Staudinger, BGB, Art. 35 CISG Rn. 15; *Ferrari*, in: Ferrari u. a. (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, Art. 35 CISG Rn. 5; ebenso *Henschel*, Conformity of goods in international sales, S. 162 („only the imaginations of the parties […] can set limits"), wenngleich nur solche Beispiele nennend, die nach hier verfolgter Typologie als produkt- oder produktionsbezogene Standards einzuordnen wären.

[124] Zur Rechtslage im deutschen Kaufrecht, Kap. 3 B.I.2.c), S. 120; so auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 122–125.

[125] So im Ergebnis auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 130–132.

[126] Dies entspricht wohl der h. L., etwa *Gruber*, in: MüKoBGB, Art. 35 CISG Rn. 3 f.; *Schwenzer/Fountoulakis*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 35 Rn. 9; *Kröll*, in: Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas (Hrsg.), CISG, Art. 35 Rn. 25; *Hachem*, in: BeckOGK, Art. 35 CISG Rn. 13; *Ferrari*, in: Ferrari u. a. (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, Art. 35 CISG Rn. 8; *Schwenzer/Muñoz*, Global sales and contract law, Rn. 31.87; *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 262 f.; *Dastis*, VuR 2017, 252 (252 f.); *Magnus*, in: Staudinger, BGB, Art. 35 CISG Rn. 8, 13, 15; *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (263 ff.); *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (124 ff.); *Butler*, in: Schwenzer (Hrsg.), 35 Years CISG and Beyond, S. 295 (302); dass generell produktionsbezogene Vorgaben, wie etwa der Herstellungsort, Einfluss auf die Vertragsmäßigkeit der Ware nehmen können, zeigt exemplarisch auch das BGH, Urt. v. 03.04.1996, BGHZ 132, 290 (Herstellung von Kobaltsulfat in Südafrika statt wie vereinbart in England); ohne Einschränkung auch *Nalin*, in: Schwenzer (Hrsg.), 35 years CISG and beyond, S. 317 (334): „the lack of respect for such

Geht man richtigerweise auch im Rahmen des UN-Kaufrechts von einem einheitlichen Vertragsmäßigkeitsbegriff aus,[127] gilt dieser Befund ebenso für Nachhaltigkeitsstandards und ihr Einfluss auf die Vertragsmäßigkeit der Ware nach Art. 35 Abs. 2 CISG.

Insgesamt entspricht das Verständnis davon, welche Nachhaltigkeitsstandards dem Grunde nach als Anforderungen an die Ware im Sinne von Art. 35 CISG gelten und damit Einfluss auf die Leistungspflicht der Lieferung einer vertragsgemäßen Kaufsache nehmen können, bis auf die vernachlässigbaren terminologischen Unterschiede (Vertragsmäßigkeit und Beschaffenheit), der Rechtslage im deutschen Kaufrecht.[128] In den folgenden Abschnitten der Untersuchung können daher die Rechtslage unter Anwendung des deutschen und UN-Kaufrecht gemeinsam betrachtet werden.

III. Ausgewählte Einbezugs- und Erscheinungsvarianten von Nachhaltigkeitsstandards

An die Frage, ob Nachhaltigkeitsstandards der Beschaffenheit bzw. der Vertragsmäßigkeit der Ware überhaupt zugänglich sind, schließt sich die Frage an, wie ein Nachhaltigkeitsstandard im konkreten Fall Einfluss auf die Beschaffenheit bzw. Vertragsmäßigkeit der Kaufsache nehmen kann. Im Folgenden wird also untersucht, wie sich die konkrete Verwendungsform des Standards in der Lieferbeziehung auf die primäre Leistungspflicht der Lieferung einer mangelfreien bzw. vertragsgemäßen Kaufsache auswirkt. Wesentlicher Zeitpunkt zur Beurteilung ist der des Vertragsschlusses.

Ausgangspunkt dieser Beurteilung ist die Vereinbarung zwischen den Parteien (1.). Deren Betrachtung wird daher den unterschiedlichen Einbezugsvarianten vorausgestellt. Am leichtesten fällt diese Beurteilung, wenn sich der Nachhaltigkeitsstandard ausdrücklich in einem Vertragstext wiederfindet (2.). Gleichermaßen ist es möglich, dass sich aufgrund entsprechender Verweise bzw. Äußerungen zwischen den Parteien im Vorfeld des Vertragsschlusses eine implizite Vereinbarung ergibt (3.). In einem weiteren Schritt sollen solche Nachhaltigkeitsstandards betrachtet werden, die weder in einem Vertragstext noch im Umfeld des Vertragsschlusses auf den ersten Blick eine Rolle spielen, also

---

ethical standards affects the quality of the product, as this should be widely understood in all its dimensions"; in diese Richtung wohl auch *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 60 ff., der die Parteivereinbarung über die Vertragsmäßigkeit der Ware hinsichtlich jedes Standards für möglich hält; *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 110 sowie S. 215 ff., die insbesondere auf den „economic value" von Produktionsbedingungen für das Endprodukt abstellt; in diesem Punkt unergiebig CISG Advisory Council Opinion No. 19 – Standards and Conformity of the Goods under Article 35 CISG, Rn. 1.3 f.

[127] *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 106 f.

[128] So i. E. auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 252 f.

nicht im konkreten Parteiverhältnis kommuniziert wurden. Hierzu zählen insbesondere öffentliche Äußerungen einer oder beider Vertragsseiten (4.), Nachhaltigkeitsstandards in vorangegangenen Lieferverträgen (5.), sowie solche, die in einem bestimmten Marktsegment oder einer Branche (6.) oder in einem bestimmten Staat (7.) gelten. Danach soll der Frage nachgegangen werden, ob darüber hinaus eine generelle Geltung von bestimmten Nachhaltigkeitsstandards für jeden Kaufvertrag weltweit, als *default rule*, angenommen werden kann (8.). Aufgrund ihrer besonderen praktischen Relevanz eigenständig betrachtet werden zudem die Erscheinungsformen von Nachhaltigkeitsstandards bei Siegeln und Zertifizierungen (9.) sowie solche, zu denen sich eine oder beide Vertragsseiten aufgrund einer Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation oder Initiative verpflichtet haben (10.). Auch hier wird jeweils beurteilt, ob und wie sich ein so in Erscheinung getretener Standard auf die konkrete Leistungspflicht auswirkt.

1. Parteivereinbarung als Ausgangspunkt

Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob ein Nachhaltigkeitsstandard in seiner konkreten Verwendungsform Einfluss auf die kaufrechtliche Hauptleistungspflicht der Verkäuferseite nehmen kann, ist das Vorliegen einer entsprechenden Parteivereinbarung über die Beschaffenheit bzw. die Vertragsmäßigkeit der Ware.

Maßstab für eine wirksame Beschaffenheitsvereinbarung ist nach ständiger Rechtsprechung des VIII. Zivilsenats des BGH, dass die Verkäuferseite zum Ausdruck bringen muss, dass sie in vertragsgemäß bindender Weise die Gewähr für das Vorhandensein einer Eigenschaft der Kaufsache übernimmt und damit ihre Bereitschaft zu erkennen gibt, für alle (gewährleistungsrechtlichen) Folgen des Fehlens dieser Eigenschaft einzustehen.[129] Andere – und in diese Richtung auch der V. Zivilsenat[130] – wollen hingegen anstelle des Erfordernisses des besonderen Einstandswillens der Verkäuferseite genügen lassen, dass die Käuferseite bestimmte Erwartungen formuliert und die Verkäuferseite hierauf in zustimmender Weise reagiert.[131] In jedem Fall muss sich das Vorliegen einer

---

[129] Zuletzt unter Ergänzung des Wortes „gewährleistungsrechtlich", BGH, Urt. v. 11.12.2019, BGHZ 224, 195 (207 f.), Rn. 35; BGH, Urt. v. 20.03.2019, NJW 2019, 1937 (1938), Rn. 22; BGH, Urt. v. 26.04.2017, NJW 2017, 2817 (2818), Rn. 13; BGH, Urt. v. 12.03.2008, NJW 2008, 1517 (1518), Rn. 13; vgl. auch *Koch*, MDR 2022, 1 (5).

[130] „Die Richtlinie gebietet bei einem Verkauf von Verbrauchsgütern allerdings eine weite Auslegung des § 434 I 1 BGB, die keine hohen Anforderungen an das Zustandekommen einer Vereinbarung stellt", BGH, Urt. v. 06.11.2015, BGHZ 207, 349 (356), Rn. 19.

[131] *Matusche-Beckmann*, in: Staudinger, BGB, § 434 Rn. 64; *Westermann*, in: MüKoBGB bis 8. Aufl., § 434 Rn. 16; *Weidenkaff*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 14; *Gsell*, ZHR 2023, 392 (408); strenger wiederum wohl *Maultzsch*, MüKoBGB, § 434 Rn. 31: „Dies setzt insbesondere rein konkludenten Beschaffenheitsvereinbarungen, […], Grenzen".

Beschaffenheitsvereinbarung aber eindeutig ergeben.[132] Dennoch kann eine Beschaffenheitsvereinbarung auch konkludent und stillschweigend getroffen werden.[133] Zu ermitteln ist dies anhand des einheitlichen Auslegungsprogramms der §§ 133, 157 BGB nach dem objektiven Empfängerhorizont.[134] Ähnliches gilt auch im UN-Kaufrecht, wonach die Frage, ob die Parteien sich auf die Einhaltung eines Nachhaltigkeitsstandards als Vertragsmäßigkeit der Ware nach Art. 35 Abs. 1 CISG (konkludent) geeinigt haben, unter Rückgriff auf den allgemeinen Auslegungskanon des Art. 8 CISG zu beantworten ist.[135]

Sowohl unter Anwendung des deutschen als auch des UN-Kaufrechts muss die Käuferseite folglich zunächst die Einhaltung des Nachhaltigkeitsstandards als einseitige Vorstellung zu erkennen geben. Eine einseitig gebliebene Vorstellung genügt als solche jedoch nicht, selbst wenn sie der Verkäuferseite bekannt ist.[136] Im Anschluss muss ihr vielmehr eine als Zustimmung zu deutende Reaktion der Verkäuferseite folgen.[137] Umgekehrt kann auch die bestimmte Beschreibung der Kaufsache im Hinblick auf die Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards durch die Verkäuferseite zu einer Vereinbarung über die Beschaffenheit bzw. Vertragsmäßigkeit der Kaufsache führen, sofern die Käuferseite vor

---

[132] „[N]icht ‚im Zweifel', sondern nur in einem eindeutigen Fall", BGH, Urt. v. 26.04.2017, NJW 2017, 2817 (2818), Rn. 13 m. w. N.; BGH, Urt. v. 15.06.2016, NJW 2016, 2874 (2875), Rn. 16; BGH, Urt. v. 12.03.2008, NJW 2008, 1517 (1517 f.), Rn. 13; *Matusche-Beckmann*, in: Staudinger, BGB, § 434 Rn. 64; *Westermann*, in: MüKoBGB bis 8. Aufl., § 434 Rn. 16; anders wohl *Gsell*, ZHR 2023, 392 (408 f.).

[133] BGH, Urt. v. 20.05.2009, BGHZ 181, 170 (174), Rn. 9; *Weidenkaff*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 14.

[134] In Bezug auf Nachhaltigkeitsstandards bereits *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 45 f.; *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 78; *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 147.

[135] *Butler*, in: Schwenzer (Hrsg.), 35 Years CISG and Beyond, S. 295 (304); CISG Advisory Council Opinion No. 19 – Standards and Conformity of the Goods under Article 35 CISG, Rule 3.2.; *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 45 f.; ferner *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (78 f.); *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (264): „contract interpretation and supplementation"; *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (124); vgl. generell zur Zulässigkeit einer stillschweigenden Vereinbarung, *Schwenzer/Fountoulakis*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 35 Rn. 7 m. w. N.; *Hachem*, in: BeckOGK, Art. 35 CISG Rn. 8; a. A. wohl *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 112, die Käuferseite müsse der Verkäuferseite die Pflicht konkret im Vertrag auftragen.

[136] Vgl. generell zum deutschen Kaufrecht BGH, Urt. v. 20.05.2009, BGHZ 181, 170 (174), Rn. 9 m. w. N.; *Weidenkaff*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 14; zum UN-Kaufrecht auch CISG Advisory Council Opinion No. 19 – Standards and Conformity of the Goods under Article 35 CISG, Rule 3.4.: „The parties' implicit intention that the goods ought to comply with a given standard should not be inferred lightly".

[137] Generell BGH, Urt. v. 20.05.2009, BGHZ 181, 170 (174), Rn. 9 m. w. N.; *Weidenkaff*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 14; vgl. auch *Schwenzer/Fountoulakis*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 35 Rn. 7 m. w. N.; *Hachem*, in: BeckOGK, Art. 35 CISG Rn. 8; CISG Advisory Council Opinion No. 19 – Standards and Conformity of the Goods under Article 35 CISG, Rule 3.2 f.

diesem Hintergrund ihre Kaufentscheidung trifft bzw. diese Beschreibung zustimmend zur Kenntnis nimmt.[138]

Natürlich ist insofern einzuräumen, dass die Verkäuferseite typischerweise kein Interesse an der Einbeziehung eines Standards haben wird, die ihren Pflichtenkreis erweitert. Ein entsprechender Bindungswille der Verkäuferseite könnte demnach verneint werden. Allerdings kann man in diesem Zusammenhang zutreffend von einer Bindung an einen bestimmten Vertragsinhalt sprechen, der notwendigerweise zugunsten eines Vertragsschlusses in Kauf genommen wird.[139]

2. Nachhaltigkeitsstandards als ausdrücklicher Vertragstext

Den einfachsten Fall der Beurteilung des Einbezugs von Nachhaltigkeitsstandards in den Vertrag stellt sicherlich der dar, in dem sich der Nachhaltigkeitsstandard ausdrücklich als ein bzw. in einem Vertragstext wiederfindet. Dies kann zunächst durch expliziten Einbezug als Klausel in einem Vertragstext erfolgen (a)). Ebenso ist denkbar, dass der Vertragstext Bezug auf den Nachhaltigkeitsstandard nimmt, der in einem anderen Dokument kodifiziert wurde (b)). Als dritte Variante könnte der eigentliche Kaufvertragstext den Standard zwar unerwähnt lassen; dieser wird aber von den Parteien als eigenständiger Vertragstext unterschrieben (c)).

a) Nachhaltigkeitsstandards als Klausel in einem Kaufvertragsdokument

Zunächst soll sich der Variante zugewendet werden, in der der Nachhaltigkeitsstandard als ausdrückliche Klausel in einem Kaufvertragsdokument selbst zu finden ist. Dies kann ein von beiden Parteien, gegebenenfalls individuell ausgehandelter, aber jedenfalls unterschriebener Vertragstext sein. Gleichermaßen ist denkbar, dass sich die ausdrückliche Klausel im schriftlichen Angebot einer Vertragsseite findet und die andere Seite dieses ohne Ergänzungen, Einschränkungen oder Änderungen annimmt.[140] Möchte ein Unternehmen beispielsweise

---

[138] Generell für das deutsche Kaufrecht, BGH, Urt. v. 19.12.2012, NJW 2013, 1074 (1075), Rn. 16; *Grunewald*, in: Erman (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 17.

[139] *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 123 f.: „Die eigene Bindung wird vielmehr bloß notwendigerweise in Kauf genommen, um den eigenen Anspruch zu erhalten, einen echten Willen zu einer Bindung anzunehmen wäre aber verfehlt. […] Anstatt durch das Abstellen auf den eigenen erklärten Willen wird die eigene Verpflichtung inhaltlich also maßgeblich durch die Erwartung des Gegenübers determiniert, zu der der Verpflichtete bereitwillig seine Zustimmung erteilt"; vgl. auch *Busche*, in: MüKoBGB, § 145 Rn. 5; *Rehberg*, Das Rechtfertigungsprinzip, S. 585.

[140] Zu beachten ist an dieser Stelle § 150 Abs. 2 BGB bzw. Art. 19 Abs. 1 CISG, wonach eine abweichende Annahme gerade keine Annahme im Rechtssinne, sondern eine Ablehnung in Gestalt eines Gegenangebots darstellt. Zum wirksamen Einbezug, wenn solche Standards –

vermeiden, dass in der Produktion eines Kaufgegenstands Kinderarbeit involviert ist, wäre folgende fiktive Vertragsklausel denkbar:[141]

> Ethische Standards und Menschenrechte: Sofern nicht anderweitig gesetzlich vorgeschrieben oder verboten, garantiert der Lieferant nach bestem Wissen, dass er in Bezug auf die Lieferung der Waren im Rahmen dieser Vereinbarung: […] 1. keine Form von Kinderarbeit beschäftigt, einsetzt oder anderweitig nutzt, […].

Sofern der konkrete Standard eine ausdrückliche Klausel im Kaufvertragsdokument darstellt, stellen sich in dieser Konstellation im Hinblick auf den Einbezug des Nachhaltigkeitsstandards für sich genommen keine weiteren Probleme.[142] Noch zu prüfen bleibt allerdings, ob der Standard in seiner konkreten Formulierung auch hinreichend bestimmt ist.[143] In der Praxis scheint man indes auf diese Einbezugsvariante nur selten zurückzugreifen.[144] Ein Grund hierfür könnte der erhöhte Aufwand sein, der mit einer individuell angepassten Ausgestaltung des Vertragstexts für einzelne Lieferbeziehungen gegenüber einer Abfassung von Nachhaltigkeitsstandards in standardisierter, kodifizierter Form für eine Vielzahl von Verträgen einhergeht. Zudem stellt auch eine einzelne, vorformulierte Klausel in einem sonst individuell ausgehandelten Vertrag, die einen Nachhaltigkeitsstandard beinhaltet, grundsätzlich eine Allgemeine Ge-

---

wie in der Praxis üblich – als Allgemeine Geschäftsbedingungen ausgestaltet werden, auch noch Kap. 5 B.II.1., S. 329.

[141] Angelehnt an das Praxisbeispiel bei *Rühmkorf*, Corporate social responsibility, private law and global supply chains, S. 88: „Ethical Standards and Human Rights: 21.1. Unless otherwise required or prohibited by law, Supplier warrants to the best of its knowledge, that in relation to the supply of Goods or Services under the terms of the Agreement: 21.1.1. it does not employ, engage or otherwise use any form of child labour in circumstances such that the tasks performed by any such child labour could reasonably be foreseen to cause either physical or emotional impairment to the development of such child". In diesem Fall war die Klausel allerdings in den vorformulierten Lieferbedingungen enthalten, was wiederum voraussetzt, dass dieses Dokument seinerseits zunächst wirksam einbezogen worden ist. Dazu noch Kap. 5 B.II.1., S. 329.

[142] Vgl. auch *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 156: „does not poes any […] problems"; *Butler*, in: Schwenzer (Hrsg.), 35 Years CISG and Beyond, S. 295 (303): „easiest and most certain way"; *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 113; *Kocher*, Int. J. Comp. L.L.I.R. 18 (2002), 265 (266); exemplarisch für das UN-Kaufrecht auch *Dastis*, VuR 2017, 252 (253): „Wenn in den Vertragsdokumenten der Kaffee als Fairtrade-Kaffee angepriesen ist, dann muss der Kaffee auch die Fairtrade-Standards einhalten, sonst ist er nicht vertragsgemäß i. S. von Art. 35 CISG"; *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 105; vgl. auch *Schwenzer/Muñoz*, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300 (311); zusammenfassend zum internationalen Wirtschaftsrecht *Schwenzer/Muñoz*, Global sales and contract law, Rn. 31.87; *Köhler*, in: Gulati/John/Köhler (Hrsg.), The Elgar Companion to UNCITRAL, S. 346.

[143] Dazu Kap. 3 D.II.2., S. 199; ähnlich einwendend *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (78).

[144] Dies legt zumindest die Studie von *Vytopil*, Contractual Control in the Supply Chain, S. 123, nahe.

schäftsbedingung dar, sodass auch diese mit den zusätzlichen Herausforderungen einer wirksamen Klauselgestaltung nach dem deutschen AGB-Recht verbunden bleibt.[145]

b) Verweis in einem Kaufvertragsdokument auf Nachhaltigkeitsstandards

Die explizite Bezugnahme in einem Kaufvertragsdokument auf Nachhaltigkeitsstandards, die in einem externen Dokument abgefasst sind, beispielsweise einem Verhaltenskodex oder als Klausel in den allgemeinen Lieferbedingungen, ist weitaus verbreiteter als eigenständige Vertragsklauseln zu Nachhaltigkeitsstandards.[146] Hiermit kann nicht zuletzt ein Überfrachten des originären Vertragsdokuments vermieden werden. Eine Vertragsklausel mit Verweis auf einen Verhaltenskodex für Lieferanten könnte demnach lauten:[147]

Der Lieferant bestätigt, dass alle seine Aktivitäten in Zusammenhang mit diesem Vertrag in Einklang mit dem Verhaltenskodex für Lieferanten stehen. Der Verhaltenskodex ist abrufbar unter www.[…].com.

Gleichermaßen kann mit einem solchen Verweis auch auf externe Standardsysteme, etwa die internationaler Organisationen, Bezug genommen werden.[148] Diese Form des Einbezugs ist insbesondere im Hinblick auf die notwendigen Konvergenzbestrebungen in der Standardlandschaft begrüßenswert. Mit ihr kann vorgebeugt werden, dass Lieferanten mit divergierenden bis hin zu widersprüchlichen Standards der unterschiedlichen Vertragspartner konfrontiert sind.[149]

Als Beispiel sei hierzu erneut das Verbot der Kinderarbeit bemüht:[150]

Das Unternehmen beachtet die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten. Das Unternehmen verpflichtet sich insbesondere, das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation) sowie das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation) einzuhalten. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so sind diese vorrangig zu beachten.

---

145 Vgl. Kap. 5 B.I.3., S. 324.

146 Siehe auch *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 155, 157; *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 48; *Vytopil*, Contractual Control in the Supply Chain, S. 123.

147 Angelehnt an das Praxisbeispiel bei *Rühmkorf*, Corporate social responsibility, private law and global supply chains, S. 87; ebenfalls exemplarisch *Simanovski*, KlimaRZ 2025, 124 (126).

148 Kap. 2 C.II.1., S. 86.

149 Vgl. auch Kap. 2 D., S. 103.

150 Kap. 2 C.II.1., S. 86.

In diesem Fall konkretisiert der Verweis den in der Klausel enthaltenen Nachhaltigkeitsstandard weiter. Für eine verstärkte Normenklarheit kann der Verweis auch um Ausführungen zum Inhalt des Verweises ergänzt werden:[151]

> […] Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. […] Beschäftigte unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind.

Ebenso ist denkbar, dass die Klausel ausschließlich auf ein externes Regelwerk verweist. So zum Beispiel auf die Prinzipien des UN Global Compact:[152]

> Das Unternehmen beachtet die Grundsätze des UN Global Compact und wirkt in seiner Geschäftsführung auf deren Zielerreichung hin.

Betrachtet man den Einbezug dieser Nachhaltigkeitsstandards isoliert, so ist dieser unproblematisch erfolgt.[153] Durch einen Verweis werden die darin enthaltenen Nachhaltigkeitsstandards kraft Geltung zwischen den Parteien in den Vertrag inkorporiert.[154] Dies gilt einerseits, wenn sich der Standard in einem gemeinsam unterschriebenen Vertragsdokument befindet, aber ebenso, wenn er zum Beispiel im Angebotsschreiben der Käuferseite vorliegt und die Verkäuferseite damit einverstanden ist.[155]

Solche Standards können als Anlage zum Vertragsdokument hinzugenommen werden oder aber sie finden sich leicht zugänglich im Internet.[156] Allerdings können solche Standards hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausgestaltung zusätzliche Herausforderungen für die Vertragsgestaltung bereithalten.[157] Ebenso stellen sich zusätzliche Herausforderungen, wenn der Standard, auf den

---

[151] So etwa der Mustertext für einen Verhaltenskodex für Lieferanten des BIHK e.V., S. 5, https://www.ihk-muenchen.de/ihk/documents/CSR-Ehrbarer-Kaufmann/IHK_Merkblatt_Verhaltenskodex-für-Lieferanten_Stand-12.12.2023.pdf (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[152] So etwa I. Präambel des BME Code of Conduct, vgl. Kap. 2 Fn. 171.

[153] So auch *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 48, die diese Einbezugsvariante als „the Easy Case" charakterisiert; vgl. zum UN-Kaufrecht auch *Hachem*, in: BeckOGK, Art. 35 CISG Rn. 13; *Schwenzer/Fountoulakis*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 35 Rn. 7; *Schwenzer*, in: Schlechtriem/Schwenzer, Commentary on the CISG, Art. 35 Rn. 7; *Kröll*, in: Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas (Hrsg.), CISG, Art. 35 Rn. 25; zum deutschen Recht etwa *Schlechtriem*, Schuldrecht BT, Rn. 38; generell mit Blick auf das internationale Wirtschaftsrecht *Gilardi*, Businessjus 2016, S. 7 f.

[154] *Leyens*, AcP 215 (2015), 611 (626): „Sie hätte auch abgeschrieben werden können"; *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 48; vgl. auch *Bälz*, BB 2021, 648 (654).

[155] Vgl. auch hier Text zu und Kap. 3 Fn. 140 selbst.

[156] So führt der BME Code of Conduct im Anhang eine deutsche Übersetzung der UN Global Compact Prinzipien auf, vgl. S. 8, vgl. Kap. 2 Fn. 171.

[157] Zur inhaltlichen Ausgestaltung vgl. Kap. 3 D., S. 188.

verwiesen wird oder die verweisende Klausel selbst, in der Form Allgemeiner Geschäftsbedingungen anzutreffen ist.[158]

c) Nachhaltigkeitsstandards als eigenständiger Vertragstext

Auch wäre denkbar, dass Nachhaltigkeitsstandards als eigenständiges Vertragsdokument, etwa in Form eines Verhaltenskodex, zwischen den Parteien Wirkung entfalten sollen.[159] In einem solchen Fall könnte sich eine rechtsverbindliche Einigung über den Inhalt des Verhaltenskodex daraus ergeben, dass die Parteien diesen unterzeichnen.[160] Allein durch die Unterzeichnung findet allerdings noch kein hinreichender Einbezug der Nachhaltigkeitsstandards im Verhaltenskodex in die Vertragsbedingungen des parallel vereinbarten Kaufvertrags statt.[161] Somit können diese Nachhaltigkeitsstandards auch nicht die Primärleistung der Lieferung einer mangelfreien bzw. vertragsgemäßen Kaufsache beeinflussen. Vielmehr muss die den Standard stellende Seite zum Ausdruck bringen, dass der unterschriebene Verhaltenskodex Vertragsbestandteil des Kaufvertrags werden soll. Der Bezug zur konkreten Lieferbeziehung könnte beispielsweise explizit im Verhaltenskodex hergestellt werden. Auch wäre denkbar, dass der Verhaltenskodex als eigenständiger Vertrag Wirkung zwischen den Parteien der Lieferbeziehung entfaltet; dann allerdings nicht als Einfluss auf die kaufvertragliche Primärpflicht, sondern als Vertrag (*sui generis*) mit einem eigenen Pflichtenkatalog. Den Parteien steht es grundsätzlich kraft ihrer Privatautonomie frei, Rechtsverhältnisse nach ihrer Vorstellung zu begründen und auszugestalten.[162] Auch hier kann der Rechtsbindungswillen der Verkäuferseite in Bezug auf den zusätzlichen Vertrag ihrer notwendigerweise willentlich eingegangenen Bindung zugunsten des Kaufvertragsschlusses entspringen.[163]

---

[158] Liegen beide in Form Allgemeiner Geschäftsbedingungen vor, hat gar eine nach dem AGB-Recht induzierte doppelte Kontrolle der verweisenden Klausel selbst als auch des Standards, auf den verwiesen wird, zu erfolgen, speziell dazu noch Kap. 5 B.III.4., S. 353; vgl. auch *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 197 ff., unter dem Begriff „double reference model".

[159] In der von *Vytopil* durchgeführten Untersuchung traf dies einmal zu, *Vytopil*, Contractual Control in the Supply Chain, S. 128.

[160] So etwa *Vytopil*, Contractual Control in the Supply Chain, S. 128; vgl. auch *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 213 f. („stand-alone model").

[161] So auch *Rühmkorf*, Corporate social responsibility, private law and global supply chains, S. 95 f.: „The problem with this method of signing up the code of conduct is that it does not per se incorporate the buyer's code of conduct into the terms of the supply contract"; zust. wohl *Spießhofer*, Unternehmerische Verantwortung, S. 421.

[162] Zu den Einschränkungen noch Kap. 5, S. 319; generell *Pfeiffer*, in: Pfeiffer (Hrsg.), Hdb. Handelsgeschäfte, § 1 Rn. 8.

[163] Vgl. dazu Kap. 3 B.III.1., S. 135.

3. Nachhaltigkeitsstandards in Äußerungen zwischen den Parteien

Nachfolgend soll sich den Konstellationen zugewendet werden, in denen der Nachhaltigkeitsstandard nicht explizit in einem Vertragstext erfasst wird. So ist denkbar, dass im Vorfeld des Vertragsschlusses, etwa in einem Ausschreibungsverfahren (a)), oder, beispielsweise während der Vertragsverhandlungen in mündlicher Form (b)), auf einen Standard verwiesen wird. Wie bereits erörtert, kann eine Beschaffenheitsvereinbarung auch konkludent erfolgen.[164] Es gilt in erster Linie die Parteiäußerungen auszulegen. Hat die Käuferseite hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass sie bestimmte Eigenschaften erwartet und hat die Verkäuferseite in zustimmender Weise darauf reagiert? Liegen Umstände und Äußerungen der Verkäuferseite vor, in bindender Weise für das Vorliegen einer bestimmten Eigenschaft einstehen zu wollen? Auch hier wird man typischerweise davon ausgehen können, dass die Verkäuferseite grundsätzlich kein Interesse an einer entsprechenden Bindung hat, diese aber zugunsten des vorstehenden Vertragsschlusses in Kauf genommen wird.[165]

a) Schriftlicher Verweis im Vorfeld der Vertragsverhandlungen und des Vertragsschlusses

Zunächst sollen solche Fälle beleuchtet werden, in denen zumindest eine Parteiseite im Vorfeld der Vertragsverhandlungen und des Vertragsschlusses auf einen kodifizierten Nachhaltigkeitsstandard schriftlich verwiesen hat. So könnte die Verkäuferseite schon in einer öffentlichen Ausschreibung schriftlich darauf hingewiesen werden, dass sie im Rahmen einer möglichen Vertragsbeziehung den Verhaltenskodex bzw. die Verhaltenskodizes der Käuferseite zu beachten hätte. Ebenso könnte bei einer Online-Bewerbung eine entsprechende Erklärung der Verkäuferseite während des Bewerbungsprozesses, beispielsweise durch Klicken auf einen entsprechenden Erklärungsbutton, eingefordert werden.[166] Umgekehrt kann die Verkäuferseite eine solche Erklärung nutzen, um, etwa im Rahmen einer Auftragserteilung mittels eines Bestellformulars, eine entsprechende Erklärung der Käuferseite einzufordern.[167] Gleichermaßen wäre auch denkbar, dass auf diese Weise auf externe Standards, beispielsweise von internationalen Organisationen, verwiesen wird. Eine solche vorvertragliche *Compliance* bildet mittlerweile eine zunehmende und nicht zu unterschätzende Praxis.[168] Die Käuferseite gibt explizit zu erkennen, dass der Vertragsschluss unter

---

[164] Kap. 3 B.III.1., S. 135.

[165] Kap. 3 B.III.1., S. 135.

[166] *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 157.

[167] Vgl. auch *Ott*, in: Gehling/Ott (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 131.

[168] So würden ein Viertel der Unternehmen noch vor Vertragsschluss von ihren zukünftigen Lieferanten eine schriftliche Erklärung zur Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitsstandards verlangen, *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 154; vgl. zu CSR-Dokumenten und Erklärungen noch vor Vertragsschluss auch

der Voraussetzung eines Einbezugs des Verhaltenskodex oder aber eines externen Standardsystems steht. Indem die Verkäuferseite auf eine solche Ausschreibung ein Angebot abgibt, ist hierin ein schlüssiges Verhalten zu sehen, diesen Standard als Teil der Beschaffenheit bzw. Vertragsmäßigkeit der Kaufsache anzuerkennen.[169] Mit einer entsprechenden Erklärungseinforderung kann gar eine explizite Willenserklärung der Verkäuferseite vorliegen. Voraussetzung ist allerdings, dass der jeweilige Standard – als produkt- oder produktionsbezogener Standard – auch einer Vereinbarung über die Beschaffenheit oder Vertragsmäßigkeit der Kaufsache zugänglich ist. Anders als bei einer nur mündlich getätigten Äußerung stellt sich für die einbeziehende Seite nicht das Problem, dies nachträglich zu beweisen.[170] Allerdings muss sich die Käuferseite bei einer starken Verhandlungsposition den Vorwurf gefallen lassen, dass sie einen Nachhaltigkeitsstandard, dessen Einhaltung sie eigentlich verlangt, nicht ausdrücklich in den Vertrag aufnimmt. Dies kann daher auch so verstanden werden, dass sie die Verkäuferseite zur Einhaltung dieses Standards überhaupt nicht vertraglich binden wollte.[171] Zudem können sich insbesondere bei Verweisen auf Verhaltenskodizes als vorformulierte Vertragsbedingungen wiederum Probleme nach dem AGB-Recht anschließen.[172]

b) Verweis in mündlichen Äußerungen der Parteien

Noch schwieriger fällt die Beurteilung, wenn mündliche Äußerungen allgemeiner Natur ohne Bezugnahme auf einen bereits kodifizierten Standard getroffen werden, sodass sich der Standard erst aus der leistungsbeschreibenden Aussage einer Partei ergibt. Beispielsweise könnte die Aussage getroffen werden, man engagiere sich für Nachhaltigkeit oder man richte die eigene Geschäftstätigkeit an Nachhaltigkeitsaspekten aus.

Hier spielen nicht zuletzt die Konkretheit der verwendeten Äußerung und ihre Nähe zur Leistungspflicht eine wichtige Rolle. Je konkreter und leistungsbezogener eine Äußerung ausgestaltet ist, desto eher kann sie Einfluss auf den

---

Verbruggen, in: Brownsword/Gestel/Micklitz (Hrsg.), Contract and Regulation, S. 284 (295); *Rühmkorf*, Corporate social responsibility, private law and global supply chains, S. 88 f.

169 In diese Richtung auch *Vytopil*, Contractual Control in the Supply Chain, S. 129; *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 158; vgl. auch *Rühmkorf*, Corporate social responsibility, private law and global supply chains, S. 95; a. A. wohl *Spießhofer*, Unternehmerische Verantwortung („in diesem Fall müssen sie zusätzlich vertraglich vereinbart werden"); *Depping*, in: Depping/Walden (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 66.

170 Vgl. *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 9.

171 Vgl. CISG Advisory Council Opinion No. 19 – Standards and Conformity of the Goods under Article 35 CISG, Rn. 3.4; *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 112; *Schwenzer/Muñoz*, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300 (320); *Saidov*, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quaterly 2017, 65 (86); vgl. auch *Schlechtriem*, PILR 19 (2007), 89 (101).

172 Dazu noch Kap. 5 B., S. 322.

objektiven Empfängerhorizont nehmen und bei der anderen Vertragsseite eine entsprechende Erwartung im Hinblick auf die Kaufsache hervorrufen.[173] Wann eine Äußerung konkret bzw. bestimmt genug ist, um Einfluss auf die Leistungspflicht der Parteien zu nehmen, soll an anderer Stelle diskutiert werden.[174] Zuvor muss die Äußerung allerdings überhaupt geeignet sein, dass sich aus ihr Rückschlüsse auf die Leistungserwartung bzw. ein Leistungsversprechen und auf das synallagmatische Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ziehen lassen.[175] Auch hier kann hinsichtlich des Bezugs zur Leistung auf die bereits erarbeitete Unterscheidung zwischen produkt- und produktionsbezogenen Standards und solchen unternehmens- oder managementbezogener Natur zurückgegriffen werden. Sofern mit der hier vertretenen Ansicht ein produkt- oder produktionsbezogener Standard grundsätzlich Einfluss auf die Beschaffenheit der Kaufsache nehmen kann, kann sich eine entsprechende Aussage, vorbehaltlich ihrer hinreichenden Konkretheit und ihres Verpflichtungsgrads, auch als Leistungsbeschreibung erweisen.[176]

Für das hier gewählte Beispiel fehlt es indes an einer Produkt- oder Produktionsbezogenheit. Die Aussage, man engagiere sich oder aber man richte seine Geschäftstätigkeit entsprechend aus, ist unternehmensbezogen. Anders wäre hingegen die Aussage zu beurteilen, man setze bei der Produktion einer konkreten Sache keine Kinderarbeit ein.[177] Diese kann als Teil der Leistungsbeschreibung und damit als wirksam in den Vertrag einbezogener Nachhaltigkeitsstandard gelten. Allerdings dürfte es für die Käuferseite, die sich im Nachgang auf die Beschaffenheitsvereinbarung berufen will, schwierig sein, diese zu beweisen.

4. Nachhaltigkeitsstandards in öffentlichen Äußerungen

Im Folgenden soll sich Nachhaltigkeitsstandards in öffentlichen Äußerungen zugewandt werden. Hierunter sind Äußerungen hinsichtlich bestimmter Nachhaltigkeitsstandards zu verstehen, die gerade nicht im konkreten Parteiverhältnis kommuniziert wurden, sondern sich an eine breite Öffentlichkeit richten. Gerade in Anbetracht der stetig wachsenden Erwartung von Verbraucherseite und Zivilgesellschaft an nachhaltiges unternehmerisches Handeln, ebenso wie

---

[173] *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 122.

[174] Siehe Kap. 3 D., S. 188.

[175] *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 121.

[176] In diese Richtung auch *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 122.

[177] Oder bspw. „die Zusicherung, bei der Herstellung eines Produkts keine Rohstoffe zu verwenden, die unter Beeinträchtigung von Menschenrechten gewonnen wurden", *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 122.

eines sich zuspitzenden regulatorischen Rahmens, kommt solchen Konstellationen zunehmende Bedeutung zu.[178] Nachfolgend sollen vier gängige Varianten von Nachhaltigkeitsstandards in öffentlichen Äußerungen näher beleuchtet werden: die Äußerungen der Verkäuferseite (a)) und solche, die nicht von der Verkäuferseite selbst, sondern von anderen Gliedern der Lieferkette getätigt wurden und der Verkäuferseite zugerechnet werden könnten (b)), die öffentlichen Äußerungen der Käuferseite (c)) und schließlich Äußerungen beider Parteien (d)).

a) Äußerungen der Verkäuferseite

Eine freiwillig getätigte, öffentliche Äußerung der Verkäuferseite im Hinblick auf bestimmte von ihr eingehaltene Nachhaltigkeitsstandards kann sich insbesondere aus getätigten Werbeaussagen über ein Produkt sowie aus einem im Internet frei zugänglichen Verhaltenskodex, einem öffentlichen (freiwilligen) CSR-Bericht, einer Grundsatzerklärung oder auch durch ein verwendetes Siegel ergeben. Dass freiwillig getätigte, öffentliche Äußerungen der Verkäuferseite Einfluss auf die kaufvertragliche Leistungspflicht der Lieferung einer mängelfreien Kaufsache nehmen können, ist kein neues Phänomen. Im deutschen Kaufrecht hat dieser Einfluss in § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b BGB (§ 434 Abs. 1 S. 3 BGB a. F.) gesetzlichen Niederschlag gefunden. Im Rahmen des UN-Kaufrecht werden solche Äußerungen wiederum als Auslegungsfrage zur Bestimmung einer konkludenten Vereinbarung nach Art. 35 Abs. 1 CISG relevant.[179] Die Maßstäbe zur Beurteilung, ob eine öffentliche Äußerung der Verkäuferseite Einfluss auf die Beschaffenheit der Kaufsache nehmen konnte, werden daher für den Fall einer Äußerung im Hinblick auf bestimmte Nachhaltigkeitsstandards fruchtbar gemacht (aa)). Anschließend wird sich einer praktisch relevanten, besonderen Form der öffentlichen Äußerung der Verkäuferseite zugewandt, nämlich der in öffentlichen Berichten. Unterschieden wird hierbei zwischen solchen Äußerungen, die auf eine freiwillige Berichterstattung durch die Verkäuferseite zurückgehen (bb)) und solchen aufgrund gesetzlicher (Berichts-)Pflichten (cc)).

aa) Äußerungen im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitsstandards

Denkbar ist, dass eine öffentliche Äußerung der Verkäuferseite im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitsstandards Einfluss auf die Parteivereinbarung über die Beschaffenheit bzw. Vertragsmäßigkeit der Kaufsache

[178] Siehe Kap. 1 D., S. 30; vgl. auch *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 145 f.
[179] Kap. 3 B.II.1., S. 131.

nimmt. Zu ermitteln ist auch dies anhand des einheitlichen Auslegungsprogramms der §§ 133, 157 BGB bzw. nach Art. 8 CISG.[180]

Aus Käufersicht können Äußerungen der Verkäuferseite zu Nachhaltigkeitsstandards den Erwartungshorizont im Hinblick auf das nachhaltige unternehmerische Handeln eines potenziellen Geschäftspartners vorstrukturieren.[181] Sie bilden gegebenenfalls die Ausgangssituation für den ersten geschäftlichen Kontakt und können den Boden für das im engeren Sinne rechtsgeschäftliche Handeln vorbereiten.[182]

Aus Verkäufersicht wird typischerweise allerdings kein hinreichend zu Tage getretener Einbeziehungswillen vorliegen, der die Annahme einer konkludenten Beschaffenheitsvereinbarung rechtfertigen würde. So kann allein aus der Tatsache, dass die Verkäuferseite eine solche öffentliche Äußerung getätigt hat, noch keine Aussage über ihren Willen entnommen werden, dass dieser Nachhaltigkeitsstandard auch im konkreten Vertragsverhältnis und im Hinblick auf die Beschaffenheit der Sache Anwendung finden soll.[183] Anders als im Rahmen der vorvertraglichen Äußerungen bei konkreten Vertragsverhandlungen fehlt es hier an Umständen, die zumindest auf eine willentliche Inkaufnahme einer solchen Bindung zugunsten des konkreten Vertragsschlusses schließen lassen.[184] Man käme also zu dem Ergebnis, dass ohne weitere, hinzutretenden Umstände[185] beim Vorliegen einer öffentlichen Äußerung der Verkäuferseite über bestimmte eingehaltene Nachhaltigkeitsstandards noch keine (konkludente) Beschaffenheitsvereinbarung vorläge.[186]

---

[180] Kap. 3 B.III.1., S. 135.

[181] Vgl. generell zu Selbstverpflichtungen *Köndgen*, Selbstbindung ohne Vertrag, S. 187; ähnlich zu den Leitlinien multinationaler Konzerne *Herberg*, Globalisierung und private Selbstregulierung, S. 116.

[182] *Köndgen*, Selbstbindung ohne Vertrag, S. 187; *Herberg*, Globalisierung und private Selbstregulierung, S. 116.

[183] So i. E. auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 296; *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (82); *Saidov*, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quaterly 2017, 65 (87); ähnlich auch *Glinski*, Die rechtliche Bedeutung der privaten Regulierung globaler Produktionsstandards, S. 175, die allerdings von einem generalisierten Geschäftswillen ausgeht, der einer Konkretisierung durch ein Rechtsgeschäft bedarf; an einer solchen Konkretisierung dürfte es indes in den Fällen, in denen der Nachhaltigkeitsstandard allein in der öffentlichen Äußerung der Verkäuferseite zu finden ist, fehlen.

[184] Vgl. zur willentlichen Inkaufnahme einer Bindung Kap. 3 B.III.1.,S. 135 sowie zu Äußerungen im Vorfeld des Vertragsschlusses B.III.3., S. 142.

[185] Ein solch zusätzlicher Umstand könnte der gute Ruf der Verkäuferseite bzw. eine Identität als ‚ethisches Unternehmen' sein, was sich etwa auch im Firmennamen oder in den Produktmarken widerspiegeln kann. Dies stärkt den Eindruck, dass die Nachhaltigkeitsstandards in öffentlichen Äußerungen auch nach dem Willen der Verkäuferseite Vertragsbestandteil werden sollen. Vgl. *Saidov*, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quaterly 2017, 65 (87).

[186] *Schirmer* geht gar davon aus, dass es einer konkludenten Beschaffenheitsvereinbarung in diesen Konstellationen überhaupt nicht mehr bedarf. Die dazu nötige Ausdehnung des subjektiven Mangelbegriffs sei künstlich und man brauche sie nach der jüngsten Änderung durch das Gesetz zur Umsetzung der Warenkauf-RL auch dogmatisch (endgültig) nicht

Im deutschen Kaufrecht wird diese Problematik mit § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b BGB überwunden.[187] Im UN-Kaufrecht sind öffentliche Äußerungen nicht originär Teil der gesetzlichen Beschreibung der Vertragsmäßigkeit nach Art. 35 Abs. 2 CISG, sie können sich aber als (konkludente) Parteivereinbarung erweisen.[188] Die im deutschen Kaufrecht primär unter § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b BGB diskutierten Fragestellungen und Konstellationen erhalten im UN-Kaufrecht als Auslegungsfragen der Vertragsschlusserklärung der Verkäuferseite Bedeutung.[189] Ebenso können öffentliche Äußerungen zur Auslegung der objektiven Anforderungen an die Kaufsache nach Art. 35 Abs. 2 CISG herangezogen werden.[190] Dabei kommt es nicht zuletzt auch darauf an, wie die in Rede stehende öffentliche Äußerung aus Sicht der Käuferseite Einfluss auf die Vereinbarung über die Vertragsmäßigkeit der Kaufsache nehmen konnte.[191] In diesem Punkt bestehen deutliche Parallelen zu dem nach deutschem Kaufrecht entscheidenden Einfluss auf die Beschaffenheitserwartung der Käuferseite.[192] Schließlich muss die Äußerung auch gemäß § 434 Abs. 3 S. 3 Var. 3 BGB Einfluss auf die konkrete Kaufentscheidung genommen haben.[193] Indirekt findet damit ebenso im UN-Kaufrecht eine gewisse Objektivierung bezüglich öffentlicher Äußerungen statt.[194]

---

mehr, weil nun ein Gleichlauf zwischen subjektivem und objektiven Mangelbegriff bestehe, *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 308, Fn. 364.

[187] Vgl. BT-Drs. 14/6040, S. 214.

[188] So etwa in Audiencia Provincial de Barcelona, Urt. v. 28.04.2004, CISG-online Nr. 931 (Katalogangaben der Verkäuferseite); OLG Koblenz, Beschl. v. 19.12.2012, IHR 2014, 64 (Internetanzeige der Verkäuferseite); *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 428 f.; *Schwenzer/Fountoulakis*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 35 Rn. 7a; *Hachem*, in: BeckOGK, Art. 35 CISG Rn. 8; *Kröll*, in: Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas (Hrsg.), CISG, Art. 35 Rn. 39; *Schlechtriem/Butler*, UN Law on International Sales, Rn. 134.

[189] *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 428.

[190] Eine öffentliche Äußerung kann bspw. für die Bestimmung der gewöhnlichen Verwendung der Waren (Art. 35 Abs. 2 lit. a CISG) von Bedeutung sein, wenn andere Anbieter in derselben Branche ebenfalls erklärt haben, dass sie sich an bestimmte Nachhaltigkeitsstandards halten. Zwar ist eine öffentliche Äußerung als Eignung für einen bestimmten Zweck (Art. 35 Abs. 2 lit. b CISG) weniger relevant, da die Erklärung der Verkäuferseite in der Regel keinen Hinweis auf einen bestimmten Zweck enthält, für den die Käuferseite die Waren zu verwenden beabsichtigt. Eine öffentliche Äußerung kann jedoch von großer Bedeutung für die Feststellung sein, ob die Käuferseite auf die Sachkenntnis und das Urteilsvermögen der Verkäuferseite vertraut hat oder vertrauen durfte. Dazu noch sogleich Kap. 3 B.III.6.b)bb), S. 166. Zum Ganzen CISG Advisory Council Opinion No. 19 – Standards and Conformity of the Goods under Article 35 CISG, Rn. 4.6; exemplarisch *Schwenzer/Muñoz*, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300 (324).

[191] Vgl. Audiencia Provincial de Barcelona, Urt. v. 28.04.2004, CISG-online Nr. 931.

[192] *Schwenzer/Fountoulakis*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 35 Rn. 14.

[193] Allerdings nur, wenn der Einfluss auf die Kaufentscheidung nachweislich ausgeschlossen ist. Es genügt daher, dass die Käuferseite die öffentliche Äußerung in ihre Abwägung für und gegen den Kauf einbezogen hat, BGH, Urt. v. 16.07.2021, NJW 2021, 3781 (3782), Rn. 11.

[194] *Schwenzer/Fountoulakis*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 35 Rn. 14.

Die Erwartungshaltung im Hinblick auf die konkrete Kaufsache kann sich allerdings nur ergeben, wenn die in der öffentlichen Äußerung enthaltene Information über die Kaufsache dem kaufrechtlichen Beschaffenheitsbegriff bzw. der Vertragsmäßigkeit der Ware überhaupt zugänglich ist.[195] Damit kann auch für Nachhaltigkeitsstandards in öffentlichen Äußerung zunächst auf die bereits erarbeitete Typologie und die Unterscheidung zwischen produkt- und produktionsbezogenen sowie unternehmens- und managementbezogenen Standards zurückgegriffen werden.

Ein Produkt- bzw. Produktionsbezug des Standards reicht indes allein nicht.[196] Denn dieser trifft für sich genommen noch keine Aussage darüber, welche konkrete Beschaffenheit oder Vertragsmäßigkeit die Käuferseite aufgrund der produkt- bzw. produktionsbezogenen Äußerung erwarten kann. Dies hängt nicht zuletzt davon ab, ob die Äußerung im Hinblick auf ihre Ernsthaftigkeit und ihren Bestimmtheits- und Detailgrad eine solche Erwartungsentwicklung zulässt.[197] Einigkeit herrscht darüber, dass „reißerische Anpreisungen allgemeiner Art ohne Bezugnahme auf nachprüfbare Aussagen über die Beschaffenheit der Sache" keine berechtigten Käufererwartungen wecken können.[198]

Nachhaltigkeitsstandards geben *in praxi* ein ambivalentes Bild ab.[199] Sie können „regelmäßig tatsachenbezogen"[200] sowie „hinreichend bestimmt und keine Anpreisung allgemeiner Art",[201] aber ebenso von offensichtlichen Übertreibungen ohne weiteren inhaltlichen Gehalt geprägt sein. Es bleibt daher nur, den einzelnen Nachhaltigkeitsstandards mit seiner konkreten Formulierung zu beurteilen.[202] Öffentliche (Werbe-)Aussagen wie die Sache bestehe aus 100 % Recyclingkunststoff[203] oder werde ohne den Einsatz von Kinderarbeit herge-

---

[195] *Hellgardt/Jouannaud*, AcP 222 (2022), 163 (210); *Beck*, NJW 2022, 3313 (3316); ähnlich *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 318; generell setzt § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b BGB voraus, dass sich die Äußerung auf die Beschaffenheit der Kaufsache bezieht, *Weidenkaff*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 30; vgl. auch schon BT-Drs. 14/6040, S. 214 („konkrete Eigenschaften der Kaufsache").

[196] So auch *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 318 f.

[197] *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 319; deutlich auch *Lehmann*, DB 2002, 1090 (1092): der „inhaltliche[r] Bestimmtheitsgrad muss daher in etwa einer vertraglich vereinbarten Beschaffenheitsfestlegung entsprechen"; in diese Richtung auch *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (56): „konkret-produktbezogenen öffentlichen Äußerungen in der nichtfinanziellen Erklärung"; *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, S. 356.

[198] *Faust*, in: BeckOK BGB, § 434 Rn. 115; vgl. auch BT-Drs. 14/6040, S. 214.

[199] Zum rechtstatsächlichen Befund auch Kap. 2 C.I.3., S. 84; diese Widersprüchlichkeit der Einschätzungen ebenfalls aufgreifend *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 319.

[200] *Glinski*, Die rechtliche Bedeutung der privaten Regulierung globaler Produktionsstandards, S. 191.

[201] *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 163.

[202] Dazu sogleich Kap. 3 D., S. 188; so auch *Schirmer*, AcP 222 (2022), 572 (588).

[203] Exemplarisch auch *Beck*, NJW 2022, 3313 (3318): „100 % Recyclingpapier", „100 % Bio-Baumwolle".

stellt,[204] können sich daher auf die Beschaffenheit der Kaufsache als objektive Anforderungen in Form produkt- oder produktionsbezogener Standards nach § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b BGB bzw. unter Zurechnung dieser Aussage zur Vertragsschlusserklärung der Verkäuferseite als konkludente Vereinbarung nach Art. 35 Abs. 1 CISG[205] auswirken. Anders hingegen sind Aussagen, wie das Produkt sei nachhaltig produziert oder gar die Verkäuferseite richte sich an einer nachhaltigen Unternehmenskultur aus, zu beurteilen. Ein Einfluss letzterer Äußerung scheitert bereits daran, dass es sich lediglich um einen unternehmensbezogenen Standard handelt, erstere Äußerung dürfte hingegen zu unbestimmt[206] sein.

bb) Äußerungen in der freiwilligen, nichtfinanziellen Berichterstattung

Immer häufiger sind nachhaltigkeitsbezogene Äußerungen auch im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen zu finden.[207] Zum Teil werden Äußerungen, die nur ein bestimmtes (Fach-)Publikum adressieren, nicht als öffentliche Äußerung im Sinne von § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b BGB eingeordnet.[208] Freilich kann in den hier betrachteten B2B-Verhältnissen die Käuferseite eher dem Fachpublikum zugerechnet werden als in Verbrauchsgüterkaufverhältnissen, in deren Zusammenhang die Diskussion ursprünglich

---

[204] In diesem Sinne hat das LG Stuttgart bereits im Kontext des Irreführungsverbots nach § 5 UWG das Logo eines Verkäufers „Wir unterstützen keine Kinderarbeit" aus Käufersicht – abgestellt wurde auf den hinreichend aufmerksamen und verständigen Verbraucher – so verstanden, dass dies das „Vorhandensein eines im Ansatz schlüssigen, hinreichend zuverlässigen und einigermaßen dichten Kontroll- und Überprüfungssystems" impliziert. Durch die getroffene Aussage bestand im konkreten Fall nicht einmal ein direkter Bezug zur Qualität oder Herstellung der Ware, dem Gericht reichte es allerdings aus, dass dem Logo mit dieser Inschrift bei Betrachtung der Werbung im Ganzen, nicht zuletzt auch wegen des Begriffs ‚Gütesiegel', von sehr vielen Verbrauchern eine produktbezogene Garantie oder Zusicherung entnommen werde, LG Stuttgart, Urt. v. 12.04.2006, BeckRS 2006, 11378, Rn. 17, 20; vgl. auch *Schirmer*, AcP 222 (2022), 572 (588), Fn. 55; in diese Richtung auch *Wilhelm*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 16 Rn. 44 im Hinblick auf Verhaltenskodizes, die (ausnahmsweise) „als Werbemaßnahme gegenüber der Kundschaft verwendet wurden"; a. A. hingegen *Beck*, NJW 2022, 3313 (3316 f.).

[205] Vgl. *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 428; hingegen das Hinzutreten weiterer Umstände wie einen höheren Kaufpreis oder gewisse Branchenerwartungen fordert *Kröll*, in: Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas (Hrsg.), CISG, Art. 35 Rn. 61.

[206] Dazu noch Kap. 3 D.II.2., S. 199.

[207] Mit Beispielen *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (56): „So enthält etwa die nichtfinanzielle Erklärung eines Handels- und Dienstleistungskonzerns Angaben zur ausschließlichen Verwendung ‚nachhaltig produzierter Baumwolle'. Ferner beziffert ein Chemiekonzern in seinem Lagebericht die Einsparungen an Kohlendioxid, die durch ein bestimmtes Waschmittel erzielt werden".

[208] Generell *Weiler*, WM 2002, 1784 (1786 f.); mit Blick auf CSR-Berichte, *Grunewald*, NJW 2021, 1777 (1779); *Koch*, MDR 2022, 1 (6); a. A., ohne die Problematik zu adressieren, *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, S. 356, die CSR-Erklärung richte sich an einen unbeteiligten Personenkreis.

geführt wurde. Man wird annehmen können, dass sich der fachkundige Käufer in einer B2B-Lieferbeziehung vor Beginn der Lieferbeziehung über seinen potentiellen Geschäftspartner als Teil seiner Lieferketten- bzw. Beschaffungscompliance erkundigt und damit auch Nachhaltigkeitsstandards, die sich etwa in CSR-Berichten und Verhaltenskodizes veröffentlicht auf der Internetseite des Unternehmens wiederfinden, Einfluss auf seine Kaufentscheidung nehmen können.[209]

Allerdings wird insbesondere vertreten, dass sich die nichtfinanzielle Berichterstattung des Unternehmens allein an den Kapitalmarkt richte und entsprechende Äußerungen daher nicht „öffentlich" im Sinne von § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b BGB seien.[210] Daraus ließe sich schließen, dass auch ein fachkundiger Käufer nicht zu dem Adressatenkreis des Berichtes zählt, wenn er nicht (auch) am Kapitalmarkt teilnimmt.

Zunächst muss jedoch schon angezweifelt werden, ob sich solche Berichte, insbesondere, wenn sie über den finanziellen Lagebericht[211] des Unternehmens hinausgehen, überhaupt noch allein an den Kapitalmarkt richten.[212] Gleiches gilt auch für andere öffentliche Äußerungen in Verhaltenskodizes oder Unternehmensleitlinien. Allein der Befund der positiven Korrelation zwischen nachhaltigem unternehmerischem Handeln und der finanziellen Leistung eines Unternehmens zeigt,[213] dass durchaus von Unternehmensseite ein Interesse besteht, eigene (vermeintliche) Nachhaltigkeitsbemühungen öffentlichkeitswirksam nach außen zu tragen.[214]

Auch ist dem entgegenzuhalten, dass sich aus dem Wortlaut der Norm eine solche Beschränkung hinsichtlich des Adressatenkreises nicht ergibt.[215] Der Term „öffentlich" im Sinne von § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b BGB ist weit zu verstehen.[216] Gemeint sind Äußerungen, die sich an eine größere Anzahl an Perso-

---

[209] Bejahend auch schon für Verbraucherverträge *Grunewald*, NJW 2021, 1777 (1777, 1780); ähnlich auch *Croon-Gestefeld*, NJW 2022, 497 (500); *Westermann*, in: MüKoBGB bis 8. Aufl., § 434 Rn. 27; a. A. wohl *Schroeter*, in: FS Hopt, S. 1155 (1168); eingehend auch *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 314 ff.

[210] *Grunewald*, NJW 2021, 1777 (1780); *Koch*, MDR 2022, 1 (6); *Saenger*, in: Schulze (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 28.

[211] Zu den gesetzlichen Berichtspflichten und insbes. zu den nichtfinanziellen Erklärungspflichten nach §§ 289b ff. HGB bzw. zukünftig einer Nachhaltigkeitsberichterstattung gesondert sogleich Kap. 3 B.III.4.a)cc), S. 152.

[212] In diese Richtung deutet auch die CSRD, die als zweite „Hauptnutzungsgruppe" neben Anlegern „Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartner, die Unternehmen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Mensch und Umwelt stärker in die Verantwortung nehmen wollen", ErwG 9 CSRD.

[213] Zu Nachhaltigkeit als Wettbewerbsvorteil Kap. 2 D.I., S. 31.

[214] Ähnlich *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 315; aus rechtssoziologischer Sicht *Herberg*, ZfRSoz 2001, 25.

[215] *Faust*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 114.

[216] *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 315; *Grigoleit/Herresthal*, JZ 2003, 233 (237).

nen[217] bzw. einen unbestimmten, nicht individuell adressierten Personenkreis[218] richten. Andere stellen auf die Allgemeinzugänglichkeit der Äußerung ab.[219] Auch ein Fachpublikum ist insofern überindividuell. Betrachtet man den gängigen Fall einer Veröffentlichung im Internet, liegt zudem auch eine allgemeine Zugänglichkeit vor. Dieser Befund deckt sich mit der bisher ergangenen Rechtsprechung, die ebenfalls Äußerungen mit großem Adressatenkreis (über das Internet) als öffentlich einordnet.[220]

Des Weiteren ist nicht ersichtlich, wie sich das Telos der Norm, die Käuferseite in ihren berechtigten Erwartungen zu schützen,[221] zugunsten dieser Einschränkung fruchtbar machen lässt. So wird angeführt, dass die Erwartungen gerade nicht berechtigt seien, wenn die Käuferseite nur zufällig von einer nicht an sie gerichteten Äußerung erfahre.[222] Woraus sich allerdings die Unterscheidung ergeben soll, dass von der einen Äußerung nur zufällig erfahren wird und eine andere wiederum direkt an die Käuferseite gerichtet ist, wenn beide gleichermaßen öffentlich verfügbar sind, leuchtet nicht ein. Insbesondere bei der heute wohl verbreitetsten Form der Veröffentlichungen im Internet ist zweifelhaft, wie sich ein Zufallsfund von einem ‚Gewollten' unterscheiden ließe. Eine solche Beschränkung würde in diesen Konstellationen vielmehr zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten zu Lasten der Käuferseite führen.[223] Zudem ist auch nicht ersichtlich, weshalb die Verkäuferseite in diesem Zusammenhang besonders schützenswert ist. Es ist gerade sie, die es in der Hand hat, welche Informationen sie öffentlich (im Internet) zur Verfügung stellt. Auch ist es die Verkäuferseite, die gerade durch eine allgemeine Veröffentlichung (im Internet) von der fördernden Wirkung durch die Darstellung des eigenen nachhaltigen Handelns profitiert.[224] Wenn eine Äußerung daher zugunsten der Beeinflussung von Kapitalmarktteilnehmerinnen und -teilnehmern veröffentlicht wird, muss die Verkäuferseite ebenso gegen sich gelten lassen, dass diese Äußerung – und sei es auch nur zufällig – zur Kenntnis genommen wird.[225]

---

[217] *Grunewald*, in: Erman (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 27.

[218] *Faust*, in: BeckOK BGB, § 434 Rn. 113; *Wagner*, in: PWW, BGB, § 434 Rn. 51.

[219] *Büdenbender*, in: Dauner-Lieb/Langen (Hrsg.), BGB Schuldrecht, § 434 Rn. 38.

[220] So hinsichtlich eines (Internet-)Exposé, BGH, Urt. v. 09.02.2018, NJW 2018, 1954 (1954), Rn. 17 m. w. N.; hinsichtlich einer Internetanzeige BGH, Urt. v. 27.09.2017, NJW 2018, 146 (146), Rn. 21; vgl. auch *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 315, der zusätzlich betont, dass die Rspr. das Merkmal „öffentlich" in diesen Fällen nicht einmal problematisiert.

[221] BT-Drs. 14/6040, S. 214; hierauf verweisend *Grigoleit/Herresthal*, JZ 2003, 233 (237).

[222] *Weiler*, WM 2002, 1784 (1787); *Grunewald*, NJW 2021, 1777 (1779).

[223] Vgl. *Faust*, in: BeckOK BGB, § 434 Rn. 114.

[224] Stichwort: Nachhaltigkeit als Wettbewerbsvorteil, Kap. 2 D.I., S. 31.

[225] So i. E. auch *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 164 f.; vgl. generell *Westermann*, in: MüKo-BGB bis 8. Aufl., § 434 Rn. 28 m. w. N. (auch mit atypischen Informationswegen sei zu rechnen); *Kasper*, ZGR 2007, 172 (173).

Etwas anderes kann insofern für solche Äußerungen gelten, die den Adressatenkreis klar zu erkennen geben.[226] Dogmatisch treffender lässt sich dies allerdings dann über den Ausnahmetatbestand des § 434 Abs. 3 S. 3 Var. 3 BGB begründen, indem die Verkäuferseite mit Hilfe des expliziten Ausschlusses den Nachweis führen kann, dass die Äußerung die Kaufentscheidung gar nicht beeinflussen konnte.[227]

Typischerweise können somit produkt- und produktionsbezogene Nachhaltigkeitsstandards in Nachhaltigkeitsberichten[228] oder einem Verhaltenskodex der Verkäuferseite,[229] die freiwillig und uneingeschränkt der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, als öffentliche Äußerung im Sinne von § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b BGB Einfluss auf den Umfang der geschuldeten Beschaffenheit nehmen. Dieses Ergebnis dürfte auch ein zweckmäßiger Maßstab für die Auslegung des Inhalts der Parteivereinbarung im Rahmen von Art. 35 Abs. 1 CISG sein. Auch hier wird es darauf ankommen, ob die Käuferseite als Teil des Adressatenkreises die Äußerung – somit öffentlich – wahrnehmen konnte und diese bei der Käuferseite eine bestimmte Erwartungshaltung im Hinblick auf die Vertragsmäßigkeit der Ware weckt oder aber ob die Verkäuferseite gerade den Gegenbeweis antreten kann.

cc) Äußerungen der Verkäuferseite aufgrund gesetzlicher (Berichts-)Pflichten

Zu klären bleibt, ob auch solche Äußerungen der Verkäuferseite als öffentliche Äußerung im Sinne von § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b BGB Einfluss auf die Beschaffenheit der Sache nehmen können, die allein aufgrund einer gesetzlichen Pflicht getätigt wurden. Mit Blick auf den wachsenden regulatorischen Rahmen ist diese Frage virulent. Dies könnte produkt- oder produktionsbezogene Aus-

---

[226] So ist wohl auch *Grunewald* zu verstehen, die von Aussagen spricht, „die sich klar an ihn [i. e. den Käufer] richten", *Grunewald*, NJW 2021, 1777 (1779); ähnlich *Koch*, MDR 2022, 1 (6) („eindeutig").

[227] So auch *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 315; *Grigoleit/Herresthal*, JZ 2003, 233 (238); *Kasper*, ZGR 2007, 172 (180); ähnlich auch *Schroeter*, in: FS Hopt, S. 1155 (1168); ferner *Weller/Hößl/Seemann*, ZEuP 2024, 576 (584) mit dem Argument eines Umkehrschlusses von § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b BGB zu § 434 Abs. 1 S. 3 BGB.

[228] Mit Praxisbeispielen *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (56); i. E. auch *Asmussen*, NJW 2017, 118 (123); *Weller/Hößl/Seemann*, ZEuP 2024, 576 (581 f.); andere wollen hingegen auch unternehmensbezogene Äußerungen genügen lassen, *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 433, 437: „Erwecken die Äußerungen aus Sicht des objektiven Empfängers also den Anschein, dass sich das Unternehmen an bestimmte Vorgaben oder Standards hält, darf der Käufer auch entsprechende Eigenschaften der Produkte erwarten". Dies wäre allerdings nach hier vertretener Ansicht mit dem Umfang des kaufrechtlichen Beschaffenheitsbegriffs unvereinbar, vgl. Kap. 3 B.I.2.c)bb), S. 127.

[229] *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 298 f.; *Zimmer*, Soziale Mindeststandards und ihre Durchsetzungsmechanismen, S. 247, wenngleich nicht zwischen verschiedenen Standardtypen differenzierend.

sagen,[230] aber ebenso einen Einbezug bereits bestehender internationaler Standards oder Standardsysteme durch Verweise[231] in der nichtfinanziellen Berichterstattung bzw. zukünftig Nachhaltigkeitsberichterstattung betreffen. Daneben wird mit dem digitalen Produktpass zukünftig ein vereinfachter Zugang zu bestimmten Produktinformationen zur Verfügung stehen.[232] Ebenso sind Äußerungen im Rahmen der Informationspflichten nach LkSG oder CSDDD und Belege zu Umweltaussagen aufgrund von Verpflichtungen nach einer *Green-Claims*-RL denkbar.[233] Grundsätzlich könnte man annehmen, dass hier nichts anderes gelten kann als für freiwillige Berichte der Verkäuferseite.[234] Jedenfalls richten sich auch Äußerungen im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung bzw. Nachhaltigkeitsberichterstattung schon aufgrund der ihnen immanenten Transparenz- und Kontrollfunktion an eine breite Öffentlichkeit, die über den Kapitalmarkt hinausgeht.[235]

Man könnte allerdings einwenden, dass solche Äußerungen nicht § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b BGB unterfallen, da die Verkäuferseite sie aufgrund einer gesetzlichen Pflicht trifft und nicht, um sich gezielt an die Käuferseite zu wenden und bei dieser eine gewisse Erwartungshaltung zu wecken.[236] Einer solchen vermeintlich sachgerechten Begrenzung des § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b BGB bedarf es jedoch nicht. Dem Wortlaut nach erfasst § 434 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 lit. b BGB jede

---

[230] Derzeit etwa in Form von Umweltbelangen (§ 289c Abs. 2 Nr. 1 HGB), Arbeitnehmerbelangen (Nr. 2) oder der Achtung der Menschenrechte (Nr. 4); vgl. auch *Mock*, in: Fleischer/Kalss/Vogt (Hrsg.), Corporate Social Responsibility, S. 125 (187); *ders.*, in: Hachmeister/Kahle/Mock/Schüppen (Hrsg.), Bilanzrecht, § 298b HGB Rn. 92; mit Beispielen *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (56); in diese Richtung auch *Westermann*, in: MüKoBGB bis 8. Aufl., § 434 Rn. 27; nach Umsetzung der CSRD in nationales Recht zu „Nachhaltigkeitsaspekten" in Form von „Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfaktoren", vgl. § 289c HGB-E nach dem RegE für das CSRD-Umsetzungsgesetz, vgl. auch Kap. 1 Fn. 142 ff.

[231] Vgl. § 289d HGB; dazu auch Kap. 1 D.II.1., S. 35.

[232] Vgl. Kap. 2 B.II., S. 68.

[233] Vgl. Kap. 1 D.II.3., S. 44 sowie D.II.4.a)bb), S. 48; vgl. auch *Ruttloff u. a.*, BB 2023, 1283 (1286).

[234] So *Hellgardt/Jouannaud*, AcP 222 (2022), 163 (210 f., 214 f.); wohl auch *Schroeter*, in: FS Hopt, S. 1155 (1166–1168).

[235] Vgl. nur ErwG 3 der RL 2014/95/EU, der explizit auch Verbraucherinnen und Verbraucher einbezieht; noch deutlicher RegE zum deutschen CSR-Richtlinienumsetzungsgesetz, BT-Drs. 18/9982, S. 1: „Investoren, Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher verlangen insoweit vor allem mehr und bessere Informationen über die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, um zu entscheiden, ob sie investieren, Lieferbeziehungen eingehen oder Produkte erwerben und nutzen"; zu dieser „Idee der Berichtspflichten" auch *Podszun/Rohner*, Nachhaltigkeit und Recht, Kap. 3 Rn. 51 f.; vgl. auch *Schroeter*, in: FS Hopt, S. 1155 (1161 f.); *Croon-Gestefeld*, NJW 2022, 497 (500); *Hellgardt/Jouannaud*, AcP 222 (2022), 163 (210 f.); *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 433; a. A. *Koch*, MDR 2022, 1 (6); *Saenger*, in: Schulze (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 28; *Fleischer*, DB 2022, 920 (927); wohl auch *Grunewald*, NJW 2021, 1777 (1780).

[236] *Koch*, MDR 2022, 1 (6); zust. *Fleischer*, in: Fleischer/Mankowski (Hrsg.), LkSG, § 3 Rn. 86; zweifelnd auch *Ruttloff/Bingel/Bühler*, BB 2023, 1155 (1157); offenlassend *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 433.

öffentliche Äußerung.[237] Dem ist auch keine Begrenzung dergestalt zu entnehmen, dass die Beeinflussung der Beschaffenheitserwartungen der Käuferseite auf solche Äußerungen beschränkt ist, die werbenden Charakter haben.[238] Darüber hinaus kann es aufgrund der Einordnung als objektive Anforderung an die Kaufsache auch nicht darauf ankommen, ob die Verkäuferseite die Äußerung tätigen wollte oder zu dieser verpflichtet war. Ein aufgrund gesetzlicher Verpflichtung mangelnder Wille der Verkäuferseite mag zwar eine entsprechende Parteivereinbarung scheitern lassen,[239] er trifft aber keine Aussage über das Vorliegen einer öffentlichen Äußerung im Sinne von § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b BGB. Entscheidend ist vielmehr, ob die Äußerung einen produkt- oder produktionsbezogenen Standard enthält, der auch eine Aussagekraft hinsichtlich der Beschaffenheit der Kaufsache hat, um damit eine entsprechende Erwartung der Käuferseite zu wecken.

Die bisherigen Berichtspflichten im Rahmen der §§ 289b–289e HGB aber ebenso die Änderungen nach Umsetzung der CSRD in nationales Recht legen indes nur fest, *dass* berichtet werden muss; *wie* die Unternehmen ihre Berichte formulieren, bleibt ihnen überlassen.[240] Hier steht den Unternehmen ein weiter Abwägungsspielraum zu.[241] Auch enthalten die Berichtspflichten keine Anforderungen an eine freiwillige Kommunikation jenseits der Pflichten, wenn das Unternehmen etwa die Berichtsergebnisse zusätzlich werbewirksam auf seiner Unternehmenswebsite oder in Mitteilungen präsentiert.[242] Entscheidet sich die Verkäuferseite dafür, den Berichtspflichten in einer Form zu genügen, die gleichfalls Erwartungen der Käuferseite hinsichtlich eines konkreten Produkts wecken kann und mit der sie damit über ihre gesetzlichen Pflichten hinausgeht, so kann diese als öffentliche Äußerung gemäß § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b BGB Einfluss auf die Beschaffenheit dieser Kaufsache nehmen.[243]

---

[237] So auch *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (56).

[238] Unter Betonung des Wortlautzusatzes „insbesondere Werbung", *Westermann*, in: MüKoBGB bis 8. Aufl., § 434 Rn. 28; ähnlich auch *Maultzsch* , in: MüKoBGB, § 434 Rn. 60; i. E. auch *Büdenbender*, in: Dauner-Lieb/Langen (Hrsg.), BGB Schuldrecht, § 434 Rn. 40; *Saenger*, in: Schulze (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 28; so ist hingegen der Einwand von *Koch* zu verstehen, dass sich Berichterstattung wesentlich von einer Werbung unterscheide, *Koch*, MDR 2022, 1 (6).

[239] So richtigerweise auch *Koch*, MDR 2022, 1 (6); *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 12 Rn. 1765.

[240] Zur bisher geltenden Rechtslage *Beckers*, ZfPW 2021, 220 (232); *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, S. 356; auch der RegE für das CSRD-Umsetzungsgesetz spricht nur von „[kurze] Beschreibung" bzw. „Angaben", vgl. § 289c Abs. 2 HGB nach den Änderungen des RegE für das CSRD-Umsetzungsgesetz, Art. 1; vgl. auch Kap. 1 Fn. 142 ff.

[241] *Beckers*, ZfPW 2021, 220 (232); ähnlich auch *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 135: „konkrete und hinreichend scharfe Inhaltsvorgaben [haben sich] noch nicht herausgebildet".

[242] Bisher wäre dies vorwiegend unter lauterkeitsrechtlichen Gesichtspunkten sowie zukünftig nach einer *Green-Claims*-RL zu beurteilen. Dazu auch Kap. 1 D.II.3., S. 44; *Steuer*, EuZW-Sonderausgabe 2024, 29 (31).

[243] So i. E. auch *Westermann*, in: MüKoBGB bis 8. Aufl., § 434 Rn. 27; *Martis*, Ethische

Typischerweise werden solche Berichte allerdings unternehmensbezogene Angaben enthalten und nur in selteneren Fällen dürfte der Bezug zu einem konkreten Produkt des Unternehmens herzustellen sein.[244] Schon aufgrund dieses mangelnden Produkt- oder Produktionsbezugs können die so kommunizierten Standards bereits keinen Einfluss auf die Beschaffenheit der Sache nehmen.[245] Naheliegender erscheinen hingegen solche produkt- und produktionsbezogenen Angaben bei kleineren Unternehmen und Herstellern von einzelnen Produkten bzw. Produktlinien.[246]

Die getroffenen Maßstäbe können auch im Rahmen der Informationspflichten nach LkSG oder CSDDD fruchtbar gemacht werden. Auch diese müssen nicht zwingend Äußerungen enthalten, die sich auf die Unternehmensprodukte und damit die konkrete Beschaffenheit einer Sache beziehen.[247] Jedenfalls bleibt damit besondere Vorsicht beim Abfassen solcher Berichte und Informationen geboten.[248]

Standards im Kaufrecht, S. 308; *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (56 f.); *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, S. 356; *Mock*, in: Fleischer/Kalss/Vogt (Hrsg.), Corporate Social Responsibility, S. 125 (187); *Gsell*, ZHR 2023, 392 (411); wohl auch *Maultzsch* in: MüKoBGB, § 434 Rn. 61, wenngleich annehmend, dass diese Äußerungen (unter Befürwortung eines engen Beschaffenheitsbegriffs) häufig nicht die Beschaffenheit der Kaufsache betreffen; diesen Punkt als eher unproblematisch gegeben ansehend *Schroeter*, in: FS Hopt, S. 1155 (1167 f.).

[244] *Seibt*, DB 2016, 2707 (2715); in diese Richtung auch *Weller/Hößl/Seemann*, ZEuP 2024, 576 (582), wenngleich durchaus „auch auf Kaufsachen bezogene Äußerungen" erwartend; mit Beispielen von Angaben in CSR-Berichten, die vom Mängelbegriff erfasst sein könnten, *Grunewald*, NJW 2021, 1777 (1780).

[245] *Seibt*, DB 2016, 2707 (2715); *Weller/Hößl/Seemann*, ZEuP 2024, 576 (582); *Maultzsch* in: MüKoBGB, § 434 Rn. 61; *Saenger*, in: Schulze (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 28, wenngleich mit dem Argument der reinen Adressierung des Kapitalmarkts vermischend, welche nach hier vertretener Ansicht abzulehnen ist; i. E. anders wohl *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 309.

[246] Exemplarisch *Weller/Hößl/Seemann*, ZEuP 2024, 576 (582): „wenn ein Möbelhersteller in seiner Nachhaltigkeitserklärung angibt, bei der Fertigung seiner Möbel kein Tropenholz aus der illegalen Rodung des Regenwaldes zu verwenden". Sobald der Hersteller jedoch mehr als ein Produkt fertigt, stellt dies nach hier vertretener Ansicht keinen produkt- bzw. produktionsbezogenen Standard, sondern einen unternehmensbezogenen Standard dar. Denn dieser bezieht sich auf mehr als eine konkrete Kaufsache bzw. eine Produktlinie.

[247] Vgl. etwa §§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 2 LkSG, dazu auch Kap. 1 D.II.2.a), S. 37 oder Art. 16 CSDDD, dazu Kap. 1 D.II.2.b), S. 41; in Anbetracht des LkSG gelte dies in Fällen, in welchen sich ein Unternehmen bei seinen öffentlichen Aussagen im Zusammenhang mit der Kaufsache und ihrer Darbietung im Verkehr ausdrücklich auf die dortigen Übereinkommen und Kodizes beziehe, *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 12 Rn. 176; ebenso *Paefgen*, ZIP 2021, 2006 (2012).

[248] So mit Blick auf die LkSG-Berichterstattung *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 12 Rn. 1767; zweifelhaft hingegen, weshalb pauschal ein solcher Einfluss im Hinblick auf die Grundsatzerklärung nach § 6 Abs. 2 LkSG sodann abgelehnt wird, a. a. O., Rn. 1768.

Mit dem digitalen Produktpass ist hingegen möglich, dass verpflichtend Angaben zu bestimmten Produkteigenschaften und damit produkt- und produktionsbezogene Standards gemacht werden müssen, die das Produkt nach dem dann einschlägigen delegierten Rechtsakt in Verbindung mit der Ökodesign-VO zu erfüllen hat.[249] Diese Angaben wären dann geeignet, entsprechende Erwartungen bei der Käuferseite zu wecken und könnten demnach als öffentliche Äußerung im Sinne des § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b BGB Einfluss auf die Beschaffenheit der Kaufsache nehmen.[250] Allerdings beinhalten die im Produktpass gespeicherten Standards damit staatlich verpflichtende Nachhaltigkeitsstandards, die auch die Wiederverkäuflichkeit der Sache beeinflussen und sich zudem als objektive Beschaffenheitsmerkmale erweisen können,[251] sodass es im Ergebnis nicht auf die Äußerungen im Rahmen des Produktpasses ankommen mag. Sollte der Produktpass darüber hinaus auch Informationen auf Grundlage anderer europäischer Rechtsakte bündeln, würde sich jedenfalls die Frage danach, ob die Käuferseite auch Adressatin der so getroffenen Äußerungen ist, erübrigen. Der Produktpass ist explizit sowohl an andere Glieder einer Lieferkette als auch an Endverbraucherinnen und -verbraucher und eine breite Öffentlichkeit gerichtet.[252]

Wenngleich im Rahmen des UN-Kaufrechts bereits pauschal angenommen wird, dass die Verkäuferseite im Rahmen ihrer Vertragsschlusserklärung auch solche Äußerungen zugerechnet werden können, die sie aufgrund von „Informationspflichten" getätigt hat,[253] dürften die vorgestellten Maßstäbe gleichermaßen gelten. Auch hier wird es schließlich darauf ankommen, ob die Verkäuferseite ihre Informations- und Berichtspflicht in einer Weise erfüllt, die sie einem Einfluss auf die Vertragsmäßigkeit der konkreten Ware zugänglich macht.

b) Äußerungen anderer Glieder der Lieferkette

Abschließend bleibt auf Verkäuferseite zu beleuchten, wie sich eine öffentliche Äußerung auswirkt, die von einem anderen Glied der Lieferkette, beispielsweise einem Vorproduzenten, getätigt wurde. Ausweislich des Wortlauts von § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b BGB sind auch Äußerungen eines „anderen Glied[s] der Vertragskette" erfasst. Auch im UN-Kaufrecht ist anerkannt, dass der Verkäu-

[249] Dazu bereits Kap. 2 B.II., S. 68.

[250] *Burchert/Weber*, ESG 2023, 104 (108); in diese Richtung auch *Kirchhefer-Lauber*, JuS 2024, 915 (916).

[251] Dazu jew. noch Kap. 3 B.III.7.a), S. 168.

[252] Art. 9 Abs. 3 lit. a Ökodesign-VO: „Durch die […] Anforderungen wird sichergestellt, dass die Akteure entlang der Wertschöpfungskette auf für sie relevante Produktinformationen umstandslos zugreifen und diese verstehen können"; vgl. auch ErwG 32 Ökodesign-VO.

[253] *Schwenzer/Fountoulakis*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 35 Rn. 7a; *Hachem*, in: BeckOGK, Art. 35 CISG Rn. 8; *Moismann/Müller-Chen*, in: FS Schwenzer, S. 1303 (1315).

ferseite Äußerungen Dritter im Hinblick auf die Vertragsmäßigkeit der Ware zugerechnet werden können.[254]

In § 434 Abs. 1 S. 3 BGB a. F. ist noch vom „Hersteller" die Rede. Somit könnte man davon ausgehen, dass sich nach aktueller Rechtslage der Kreis der gegebenenfalls relevanten Äußerungen gegenüber der alten Rechtslage noch einmal erweitert hat. Auch nach alter Rechtslage umfasst der Herstellerbegriff indes auch Hersteller, zu denen die Verkäuferseite aufgrund von zwischengeschalteten Gliedern der Lieferkette, etwa in Form von Zwischenhändlern, keine direkte Vertragsbeziehung führt.[255] Gleiches gilt für Hersteller von Teilprodukten und Grundstoffen.[256] Voraussetzung ist allerdings, dass die Verkäuferseite die Aussage kannte bzw. kennen musste (§ 434 Abs. 3 S. 3 Var. 1 BGB a. F.), wobei einfache Fahrlässigkeit genügt.[257] So ist bereits nach alter Rechtslage anerkannt, dass insbesondere Vertragshändler sich regelmäßig über die Werbung der Hersteller der von ihnen vertriebener Produkte informieren müssen.[258]

Zweifelhaft ist hingegen, ob dies in gleicher Weise für Nachhaltigkeitsberichte anderer Glieder der Lieferkette gelten kann. Anders als Werbung im ursprünglichen Sinne zeichnen sich diese nicht durch prägnante, knappe und verallgemeinernde Aussagen aus, sondern es handelt sich um fachspezifische Angaben von hohem Detailgrad und Umfang.[259] Von der Verkäuferseite kann daher vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass sie die Nachhaltigkeitsberichterstattung jedes Glieds ihrer Lieferketten kennt. Auch hier kommt es für die Beurteilung schließlich auf den Einzelfall an. So kann auch die jährliche Berichterstattung als Werbung im ursprünglichen Sinne verwendet werden. Bereitet ein Glied der Lieferkette seine jährliche Berichterstattung beispielsweise plakativ zu Werbezwecken insbesondere unter Hervorhebung einzelner Nachhaltigkeitsstandards auf und veröffentlicht diese auf seiner Internetseite oder in unternehmenseigenen Werbedrucken, so kann von einer Kenntnis der Verkäuferseite vernünftigerweise ausgegangen werden.[260] Handelt es sich indes um eine (Detail-)Angabe im CSR-Bericht selbst, kann typischerweise nicht davon aus-

---

[254] *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 428; *Hachem*, in: BeckOGK, Art. 35 CISG Rn. 8; *Schlechtriem/Butler*, UN Law on International Sales, Rn. 134.

[255] *Weidenkaff*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, bis 80. Aufl., § 434 Rn. 36; *Westermann*, in: MüKoBGB bis 8. Aufl., § 434 Rn. 32 m. w. N.

[256] *Westermann*, in: MüKoBGB bis 8. Aufl., § 434 Rn. 32.

[257] BT-Drs. 14/6040, S. 215; vgl. auch *Westermann*, in: MüKoBGB bis 8. Aufl., § 434 Rn. 33 m. w. N.

[258] Weiterhin *Faust*, in: BeckOK BGB, § 434 Rn. 118; *Westermann*, in: MüKoBGB bis 8. Aufl., § 434 Rn. 33 m. w. N.

[259] *Grunewald*, NJW 2021, 1777 (1780); dies hingegen anzweifelnd *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 334 f.

[260] Ebenso *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (57); in diese Richtung schließlich auch *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 335 f., der darüber hinaus aber auch Nachforschungen bei mehrdeutigen Aussagen fordert.

gegangen werden, dass die Verkäuferseite diesen Standard kennen musste, sodass dieser damit keinen Einfluss auf die Beschaffenheit der Kaufsache nimmt.

Anders dürfte dies für die in einem digitalen Produktpass enthaltenen Informationen auf Grundlage eines delegierten Rechtsakts in Verbindung mit der Ökodesign-VO zu beurteilen sein. Diese sind gerade so auszugestalten, dass sichergestellt ist, „dass die Akteure entlang der Wertschöpfungskette auf für sie relevante Produktinformationen umstandslos zugreifen und diese verstehen können".[261] Sollte die Verkäuferseite selbst nicht die Informationen im Produktpass bereitgestellt haben, ist jedenfalls davon auszugehen, dass sie diese kennt, sodass ihr die darin getätigten Äußerungen jedenfalls zurechenbar sind.

c) Äußerungen der Käuferseite

Anders als in den voran beleuchteten Konstellationen einer öffentlichen Äußerung durch die Verkäuferseite können öffentliche Äußerungen der Käuferseite keinen Einfluss auf die Beschaffenheit nach § 434 Abs. 3 S. 1 lit. b BGB nehmen. Ausweislich des Wortlauts ist dies allein auf Äußerungen der Verkäuferseite beschränkt.[262] Demnach bleibt für die Äußerungen der Käuferseite allein zu beleuchten, ob diese die Anforderungen an eine konkludente Beschaffenheitsvereinbarung erfüllen. Diese Überlegungen greifen gleichermaßen bei der Bestimmung der Beschaffenheit nach Art. 35 Abs. 1 CISG.

Wie bereits dargestellt, ist der Einfluss von öffentlichen Äußerungen auf die konkret vereinbarten Vertragspflichten durch Auslegung der Bedeutung der Parteierklärung insgesamt als begrenzt einzustufen. Dieser Befund gilt gleichermaßen für die Käuferseite. Allein aus der Tatsache, dass die Käuferseite eine solche öffentliche Äußerung getätigt hat, ist noch nicht zu schließen, dass diese nach ihrem Willen auch im konkreten Vertragsverhältnis und im Hinblick auf die Beschaffenheit bzw. Vertragsmäßigkeit der Sache Anwendung finden soll.[263] Zwar könnte man dem entgegenhalten, dass die Standards der Käuferseite, insbesondere in Form von Lieferantenkodizes, durchaus Dritte und nicht zuletzt die Vertragspartner der Käuferseite adressieren. In erster Linie sind sie aber Ausdruck des nachhaltigen Engagements des eigenen Unternehmens und Teil der *Corporate Governance*.[264] Allein aus der Tatsache, dass ein Kodex der Öf-

---

[261] Art. 9 Abs. 3 lit. a Ökodesign-VO.

[262] *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 293.

[263] Ähnlich *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (81).

[264] Vgl. auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 291, der trotz Erwähnung der Zulieferer im Kodex davon ausgeht, dass es sich in erster Linie um eine Selbstverpflichtung handelt. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass Lieferantenkodizes bisweilen bewusst keine Verpflichtung der Erstellerseite enthalten (vgl. Kap. 2 C.I.2., S. 79). Nach hier vertretener Ansicht wäre eine Einordnung als Selbstverpflichtung daher zu weitgehend und entspricht nicht dem in Lieferantenkodizes zu Tage tretenden Willen der Erstellerseite.

fentlichkeit, etwa auf der Homepage des Unternehmens, zur Verfügung steht und dass dieser generell Vertragspartner der Käuferseite, insbesondere Lieferanten, adressiert, kann noch nicht als Anknüpfungspunkt für den Willen der Käuferseite gewertet werden, dass dieser Kodex auch im konkreten Vertragsverhältnis gelten soll.[265] Im Gegenteil kann ein Kodex durchaus zu Zwecken der Repräsentation des Unternehmens nach außen verwendet werden, ohne dass das Unternehmen gewillt wäre, dies im Verhältnis zu seinen Lieferanten in echte vertragsrechtliche Verpflichtungen umzusetzen. Dies wäre zwar als Fall des sogenannten *Greenwashing* als moralisch illegitim zu bewerten, entspricht aber der legitimen Ausübung der privatautonomen Entscheidungsgewalt des Unternehmens.[266] Es obliegt damit der Käuferseite, den nach außen kommunizierten Standards auch in der konkreten Vertragsbeziehung Wirkung zu verleihen und sie in diese einzubeziehen. Dies kann, wie oben dargestellt, in vielfältiger Weise, begonnen mit dem (schriftlichen) Verweis im Vorfeld des Vertragsschlusses bis hin zu konkreten Klauseln im Vertrag erfolgen.[267]

d) Äußerungen beider Seiten

Man könnte annehmen, dass ein anderes Ergebnis denkbar wäre, wenn von beiden Vertragsseiten öffentliche Äußerungen zu entsprechenden Nachhaltigkeitsstandards vorzufinden sind. Allerdings bleibt es auch dann beim bereits dargestellten Einwand, dass sich aus der öffentlichen Darstellung des Unternehmens nicht auf den Einbeziehungswillen im konkreten Vertragsverhältnis schließen lässt.[268] Insgesamt würde eine öffentliche Äußerung beider Seiten nichts am bisherigen Befund ändern. Indes können beiderseitige Äußerungen einer erläuternden Auslegung Vorschub leisten, da auf ein ‚Mehr' an Auslegungsmaterial und gegebenenfalls deutlichere Anhaltspunkte für ein gemeinsames Verständnis des Leistungsumfangs zurückgegriffen werden kann. Umgekehrt werden sich die öffentlichen Äußerungen in der Praxis allerdings nicht selten widersprechen, beispielsweise weil beide Seiten eine eigene Verpflichtung explizit ablehnen.[269]

---

[265] *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 291; in diese Richtung auch *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 237.

[266] Ebenfalls die Vertragsfreiheit der Käuferseite betont *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 291.

[267] Kap. 3 B.III.2., S. 137 und III.3., S. 142; etwas weiter wohl *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 237 ff., die verschiedene Beispielszenarien illustriert, in denen eine ausschließlich öffentliche Äußerung der Käuferseite sich auf die Vertragsmäßigkeit der Kaufsache unter Anwendung des UN-Kaufrechts auswirken könne, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 237 ff.

[268] So i. E. auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 300.

[269] Zu sich widersprechenden Klauseln im Rahmen einer Prüfung nach AGB-Recht vgl. Kap. 5 B.II.1.b), S. 333.

5. Nachhaltigkeitsstandards in vorangegangenen Verträgen

Je nach Ausgestaltung der Lieferkettengovernance kann zwischen Parteien eine langjährig gewachsene Lieferstruktur vorherrschen, in der sich bestimmte Verkehrsübungen etabliert haben. Eine solche Verkehrsübung könnte auch das Einhalten bestimmter Nachhaltigkeitsstandards betreffen. Im deutschen Sachrecht ist es möglich, einem Standard als „interne Verkehrsübung" zwischen den Parteien im Rahmen des aus Treu und Glauben (§ 242 BGB) abgeleiteten Verbots widersprüchlichen Verhaltens Wirkung zu verleihen.[270] Art. 9 Abs. 1 Alt. 2 CISG kodifiziert die Möglichkeit einer „Gepflogenheit", die sich zwischen den Parteien etabliert hat, gar explizit. Erforderlich ist dafür die Ausübung von gewisser Dauer und Häufigkeit, wobei einmalige Wiederholung noch nicht ausreicht.[271]

Naheliegend erscheint, dass ein Nachhaltigkeitsstandard als Verkehrsübung bzw. Gepflogenheit zwischen Parteien erwächst, wenn diese bereits mehrfach in der Vergangenheit bestimmte Nachhaltigkeitsstandards ausdrücklich und wirksam in ihren Verträgen vereinbart haben.[272] Dieses Verhalten impliziert zum einen die hohe Bedeutung der Einhaltung des Nachhaltigkeitsstandards für die den Standard stellende Partei und nährt die berechtigte Erwartung, dass die Parteien diesen Standard auch in Zukunft respektieren werden. Somit kann ein entsprechender Standard auch ohne expliziten Einbezug (wieder) Vertragsbestandteil werden.[273]

6. Nachhaltigkeitsstandards in einem Marktsegment oder einer Branche

Wie die Untersuchung in Kapitel 2 zeigt, haben sich in vielen Branchen und Marktsegmenten interne Nachhaltigkeitsstandards etabliert.[274] Erweisen sich diese Nachhaltigkeitsstandards als Handelsbrauch und gehören beide Vertragsparteien einer solchen Branche an, könnte der Nachhaltigkeitsstandard dadurch Auswirkungen auf die Lieferbeziehung der Parteien haben (a)). Auch ist denkbar, dass die Parteien zwar keinen konkreten Nachhaltigkeitsstandard verein-

---

[270] Nicht erfasst ist diese Konstellation indes von § 346 HGB, vgl. zum Ganzen *Maultzsch*, in: MüKoHGB, Vorbem. § 343 Rn. 33 m. w. N. sowie § 346 Rn. 22.

[271] *Schmidt-Kessel*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 9 Rn. 8 m. w. N.; *Ferrari*, in: MüKoHGB, Art. 9 CISG Rn. 7 m. w. N.

[272] Vgl. *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 109; *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 246 f.

[273] So i. E. auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 50; *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 109 f.; *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (264 f.); *Schwenzer/Muñoz*, Global sales and contract law, Rn. 31.89; *Poncibò*, ERCL 12 (2016), 335 (342); *Saidov*, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quaterly 2017, 65 (80); *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 9.

[274] Kap. 2 C.II.3.b), S. 98.

baren, wohl aber voraussetzen, dass die Kaufsache in einem bestimmten Marktsegment weiterverkauft werden soll, in dem wiederum bestimmte Nachhaltigkeitsstandards von Bedeutung sein können (b)).

a) Nachhaltigkeitsstandards als Handelsbrauch innerhalb einer Branche

Sowohl nach nationalem Sachrecht als auch im UN-Kaufrecht können allgemeine Handelsbräuche (§ 346 HGB) bzw. Gebräuche (Art. 9 CISG) Einfluss auf die Vertragsbeziehung nehmen. Sie können sowohl zur Interpretation der Willenserklärungen als auch zur ergänzenden Vertragsauslegung herangezogen werden.[275]

Im UN-Kaufrecht ergibt sich die Rechtsverbindlichkeit von Gebräuchen zwischen Parteien zunächst gemäß Art. 9 Abs. 1 Alt. 1 CISG daraus, dass sich diese auf ihre Geltung geeinigt haben. Einen praktisch wichtigen Anwendungsbereich stellen die Verweisungen auf schriftlich fixierte Standardwerke dar, beispielsweise auf die internationalen Handelsklauseln der Incoterms.[276] Denkbar ist daher auch eine Einigung auf nachhaltigkeitsbezogene Standardwerke.

Für die vorliegende Untersuchung besonders vielversprechend könnten allgemeine Handelsbräuche bzw. Gebräuche dann sein, wenn man ihnen, wie im deutschen Sachrecht anerkannt, eine quasi-normative Geltungswirkung zuweist, sodass sie weder Kenntnis noch einen Unterwerfungswillen der Parteien voraussetzen.[277] Geht man hingegen mit der im UN-Kaufrecht verbreiteten Ansicht, nach der eine rein normative Geltung zu verneinen ist, ist die Wirkung von Gebräuchen dogmatisch als Variante des impliziten Einbezugs zu verankern und zwar als solchen, der zwar ohne tatsächliche Kenntnis auskommt, wohl aber zumindest ein Kennenmüssen der Parteien erfordert.[278]

Diese unterschiedliche dogmatische Verortung kann allerdings vorerst dahinstehen. Zunächst kommt es darauf an, dass überhaupt ein Nachhaltigkeitsstandard oder -standardwerk als ‚allgemeiner Handelsbrauch' nach § 346 HGB bzw. als ‚Gebrauch' nach Art. 9 CISG identifiziert werden kann. Insbesondere wenn man solchen Handelsbräuchen eine quasi-normative Geltungswirkung zuweist, könnte die Anerkennung bestimmter Nachhaltigkeitsstandards einem allgemeinen gesamtgesellschaftlichen Interesse an der Einhaltung dieser Standards deutlich Vorschub leisten. Richtigerweise darf allerdings nicht den Aus-

---

[275] *Fest*, in: Ebenroth/Boujong, HGB, § 346 Rn. 151.

[276] *Bodenheimer*, in: BeckOGK, Art. 9 CISG Rn. 8.

[277] So etwa *Leyens*, in: Hopt (Hrsg.), HGB, § 346 Rn. 8; generell in diese Richtung auch der Kommentar zu TransLex-Prinzip Nr. I.2.2, https://www.trans-lex.org/903000 (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[278] *Schmidt-Kessel*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 9 Rn. 2 m. w. N. zum Streitstand; *Poncibò*, ERCL 12 (2016), 335 (343); a. A. etwa *Kröll*, in: Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas (Hrsg.), CISG, Art. 9 Rn. 17, 24.

schlag geben, dass es einen solchen Handelsbrauch geben *sollte*, sondern, ob ein solcher tatsächlich existiert.[279]

Dies wäre nach § 346 HGB anzunehmen, wenn ein Nachhaltigkeitsstandard auf einer gleichmäßigen, einheitlichen und freiwilligen tatsächlichen Übung beruhen würde, die sich innerhalb eines bestimmten Zeitraums für vergleichbare Fälle herausgebildet hat und die auf einer einheitlichen Auffassung und Anerkennung durch die Beteiligten beruht.[280] Im UN-Kaufrecht ist dies bei Regeln des Geschäftsverkehrs anzunehmen, die von den beteiligten Handelskreisen in einer Branche üblicherweise eingehalten werden. Universelle Bekanntheit ist nicht erforderlich, wohl aber, dass der betreffende Nachhaltigkeitsstandard Parteien, die an gleichartigen Verträgen typischerweise beteiligt sind, weitgehend bekannt ist.[281] Obgleich der Begriff der ‚Gebräuche' im UN-Kaufrecht autonom auszulegen ist,[282] weisen beide Konzepte deutliche Überschneidungen auf,[283] sodass nachfolgend einheitlich der Begriff des Handelsbrauchs verwendet wird.

Damit muss für jede Branche einzeln beurteilt werden, ob sich in dieser ein allgemeiner Handelsbrauch etabliert hat und, wenn ja, bezogen auf welche Nachhaltigkeitsstandards. Sofern eine Etablierung als branchenweiter Handelsbrauch abzulehnen ist, bleibt denkbar, dass solche Branchenstandards zur Konkretisierung der zwischen den Parteien vereinbarten Pflichten im Rahmen ihrer Auslegung herangezogen werden.[284]

Die Durchsicht der Literatur lässt selbst für einzelne Branchen und einzelne (Mindest-)Nachhaltigkeitsstandards, wie etwa das Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit, kein einheitliches Bild zu.[285] Insgesamt sollte der Annahme eines

---

[279] *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 25: „It would also be a useful tool at combatting child labour. However, the existence of a trade usage is a question of fact. It does not matter whether there should be a usage prohibiting child labour, if in fact such a usage does not exist"; krit. in Bezug auf die eigentliche Risikoverteilungsfunktion des Vertragsrechts, *Saidov*, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quaterly 2017, 65 (89): „One is that doing so would stretch the functions of sales law too far, considering that its main role is to allocate risks between the contracting parties primarily on the basis of commercial, rather than moral, considerations"; ebenso *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 53 f.

[280] Generell *Lehmann-Richter*, in: BeckOK HGB, § 346 Rn. 4 m. w. N.; vgl. auch *Leyens*, in: Hopt (Hrsg.), HGB, § 346 Rn. 12.

[281] *Schmidt-Kessel*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 9 Rn. 16 m. w. N.

[282] *Schmidt-Kessel*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 9 Rn. 11.

[283] *Fest*, in: Ebenroth/Boujong, HGB, § 346 Rn. 139.

[284] *Menting*, in: Brownsword/Gestel/Micklitz (Hrsg.), Contract and Regulation, S. 39 (67); zur Konkretisierung des Vertragsinhalts durch Nachhaltigkeitsstandards sogleich Kap. 3 D.II.2., S. 199.

[285] Etwa die Einhaltung des Electronic Industry Citizen Coalition Code of Conduct (EICCC) als Handelsbrauch ablehnend, wohl aber bejahend hinsichtlich des Kimberley Process Certification Scheme, *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 51–53; bejahend für beide *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (124 f.); *Langenhagen*, Corporate Social Respon-

Handelsbrauchs derzeit daher noch mit Zurückhaltung begegnet werden. Zurückhaltung ist auch dahingehend geboten, eine branchenweite Etablierung allein auf eine Anerkennung durch Unternehmen des globalen Nordens zu stützen. Dies erfüllt noch nicht die Voraussetzung einer typischen branchenweiten Übung, sofern zu dieser Branche auch Unternehmen des globalen Südens zählen. Schließlich muss man konstatieren, dass es, soweit ein Zielkonflikt zwischen Unternehmensinteresse und Nachhaltigkeit nicht aus dem Weg geräumt werden kann, weiterhin verbreitet zu Verstößen gegen Nachhaltigkeitsstandards kommen wird.[286] Dies wiederum widerspricht der Voraussetzung einer verbreiteten Übung solcher Standards.[287] Dieser Befund ist gewiss entwicklungsoffen, sodass sich in der Zukunft durchaus vermehrt Handelsbräuche im Hinblick auf Nachhaltigkeitsstandards in verschiedenen Branchen etablieren können.

b) Nachhaltigkeitsstandards in einem Marktsegment und der Verwendungszweck zwischen den Parteien

Nachhaltigkeitsstandards in einem bestimmten Marktsegment können auch zum Tragen kommen, wenn die Parteien die Verwendung der Kaufsache, insbesondere ihre Wiederverkäuflichkeit, in diesem Marktsegment vorausgesetzt haben. Im nationalen Kaufrecht setzt dies gemäß § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB voraus, dass dieser Verwendungszweck zwischen den Parteien zwar nicht vereinbart, wohl aber beiderseitig vorausgesetzt wird.[288] Dies kann auch stillschweigend erfolgen.[289] Paradigmatisch macht die Käuferseite die beabsichtigte Verwendung gegenüber der Verkäuferseite hinreichend deutlich und diese stimmt zumindest stillschweigend zu.[290] Die stillschweigende Zustimmung kann auch in

---

sibility in International Sales Law, S. 253 ff.; ebenso bejahend hinsichtlich des EICCC, *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (265); *Saidov*, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quaterly 2017, 65 (90); *Butler*, in: Schwenzer (Hrsg.), 35 Years CISG and Beyond, S. 295 (313 f.) und mit gleicher Argumentation einen Handelsbrauch in der Bekleidungsindustrie hinsichtlich des Verbots von Sklaven- und Kinderarbeit annehmend; ebenso *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 26–30; zusätzlich eine Vielzahl verschiedener Branchenstandards aufzählend („could be considered usages of trade"), *Schwenzer/Muñoz*, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300 (317 f.).

[286] Kap. 2 D.I., S. 31.

[287] So auch im Hinblick auf einen allgemeinen Handelsbrauch, *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 22 f.; *Saidov*, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quaterly 2017, 65 (89 f.); *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 54.

[288] BGH, Urt. v. 16.03.2012, NJW-RR 2012, 1078 (1078), Rn. 16; BGH, Urt. v. 26.04.2017, NJW 2017, 2817 (2818), Rn. 16; a. A. nach der Neuregelung der Norm, *Faust*, in: BeckOK BGB, § 434 Rn. 54.

[289] *Weidenkaff*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 18.

[290] *Weidenkaff*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 18; wenngleich die Anforderungen an die parteiliche Übereinstimmung im Einzelnen umstr. sind, dazu *Matusche-Beckmann*, in: Staudinger, BGB, § 434 Rn. 76–78.

der Weise erfolgen, dass die Verkäuferseite den Vertrag abschließt, schlicht ohne mitzuteilen, dass die Sache nicht für diese Verwendung geeignet ist.[291] Ob auch der Weiterverkauf einen Verwendungszweck darstellen kann, ist höchstrichterlich noch nicht entschieden,[292] wird aber in der Literatur und der OLG-Rechtsprechung zu Recht bejaht.[293]

Auch das UN-Kaufrecht sieht die Möglichkeit eines besonderen Verwendungszwecks nach Art. 35 Abs. 2 lit. b CISG vor. Ebenso gilt, dass die Verkäuferseite für die Eignung der Ware für einen besonderen Gebrauchszweck nur einzustehen hat, wenn ihr dieser ebenso wie die hierfür einzuhaltenden Standards auch bekannt waren.[294] Gemeint ist auch hier weniger als eine vertragliche Einigung.[295] Unter welchen Umständen ein solcher beiderseitig vorausgesetzter Verwendungszweck unter Einfluss bestimmter Nachhaltigkeitsstandards angenommen werden kann, soll nachfolgend näher betrachtet werden (aa)). Das UN-Kaufrecht stellt den Verwendungszweck zusätzlich unter die Voraussetzung, dass die Käuferseite auch auf die Sachkenntnis der Verkäuferseite vertraut hat und hat vertrauen dürfen (bb)).

aa) Gemeinsam vorausgesetzter Verwendungszweck

Der Weiterverkauf in einem besonders nachhaltigkeitssensiblen Marktumfeld, etwa dem Markt für Biolebensmittel oder Fair-Trade-Ware, kann als Verwendungszweck anzusehen sein, wenn dieser Zweck der Verkäuferseite bekannt war und die Verkäuferseite trotz dessen den Vertrag abschließt.[296] Gleiches gilt für die Weiterverwendung des Produkts in einer eigenen Produktion, wenn diese ihrerseits bestimmten Nachhaltigkeitsstandards unterliegt.[297] Da der gemeinsam vorausgesetzte Verwendungszweck gerade weniger als eine vertrag-

[291] *Weidenkaff*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 18.

[292] Ausdrücklich offenlassend BGH, Urt. v. 20.05.2009, BGHZ 181, 170 (175), Rn. 10; vgl. auch *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 120.

[293] *Faust*, in: BeckOK BGB, § 434 Rn. 55; *Maultzsch* in: MüKoBGB, § 434 Rn. 37; *Westermann*, in: MüKoBGB bis 8. Aufl., § 434 Rn. 18; *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 120; OLG München, Urt. v. 13.11.2013, 20 U 2414/13, juris, Rn. 48, das u. a. auf „die Handelbarkeit der Ware als Bio-Ware" abstellt; vgl. auch OLG Stuttgart, Urt. v. 25.05.2023, BeckRS 2023, 24248, Rn. 36.

[294] *Saidov*, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quaterly 2017, 65 (77).

[295] *Schwenzer/Fountoulakis*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 35 Rn. 20.

[296] Insbes. *Schwenzer/Fountoulakis*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 35 Rn. 19; *Schwenzer*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Commentary on the CISG, Art. 35 Rn. 21; *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (267); *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (122); ebenso *Gruber*, in: MüKoBGB, Art. 35 CISG Rn. 11; *Nalin*, in: Schwenzer (Hrsg.), 35 years CISG and beyond, S. 317 (334); *Hachem*, in: Schlechtriem/Schwenzer, Commentary on the CISG, Preamble Rn. 7; etwas differenzierter *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (86); skeptisch *Schlechtriem*, PILR 19 (2007), 89 (97 f.).

[297] Zum Beispiel für die Verwendung von Dünger im eigenen Betrieb, um die damit ange-

liche Vereinbarung bedeutet, ist ein solcher Zweck bereits als bekannt anzunehmen, wenn der Unternehmensname der Käuferseite oder ihre Marke entsprechende Informationen enthält und dies der Verkäuferseite bekannt oder aber, wenn der Verkäuferseite der Ruf der Käuferseite als in einem nachhaltigkeitssensiblen Umfeld agierendes Unternehmen geläufig ist.[298] Umgekehrt dürfte ein Verwendungszweck zwischen den Parteien abzulehnen sein, wenn die Käuferseite sowohl in einem besonders nachhaltigkeitssensiblen Marktumfeld agiert, aber gleichzeitig auch herkömmliche Produkte, ohne spezielle Nachhaltigkeitsanforderungen vertreibt.[299] Dann ist der besondere Verwendungszweck für die Verkäuferseite gerade nicht ohne Weiteres erkennbar.[300]

Die bisherigen Überlegungen betreffen allerdings nur die Frage, ob der Weiterverkauf in einem nachhaltigkeitssensiblen Marktumfeld als Verwendungszweck zwischen den Parteien grundsätzlich Bedeutung erlangen kann. Dass in einigen Marktsegmenten bestimmte Nachhaltigkeitsstandards einzuhalten sind, insbesondere weil entsprechende Konsumpräferenzen bestehen, soll nicht angezweifelt werden.[301] Allerdings bleibt offen, welche genauen Anforderungen von einem Produkt in einem nachhaltigkeitssensiblen Marktumfeld zu erfüllen sind. Werden diese konkreten Anforderungen nicht bereits durch einen staatlichen Standard, wie beispielsweise im Biolebensmittelsektor,[302] näher bestimmt, bliebe noch eine Konkretisierung durch private Nachhaltigkeitsstandards. Dies gilt vor allem, wenn bestimmte Standards in diesem Marktumfeld weite Verbreitung gefunden haben.[303]

Vorzugswürdig ist jedoch, dass die Käuferseite explizit eine Verbindung zwischen der Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards in einem Marktsegment und dem Verwendungszweck herstellt.[304] Typischerweise wird dann allerdings

---

bauten Lebensmittel als Bio-Lebensmittel zu verwenden, OLG Celle, Urt. v. 13.08.2009, NRW-RR 2010, 122 (124).

[298] *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (126); *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (267); *Schwenzer/Muñoz*, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300 (323); *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 36; vgl. auch *Gruber*, in: MüKoBGB, Art. 35 CISG Rn. 11; CISG Advisory Council Opinion No. 19 – Standards and Conformity of the Goods under Article 35 CISG, Rn. 4.12.

[299] *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 83; *ders.*, IHR 2024, 177 (180).

[300] Vgl. auch *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 83.

[301] So auch *Maley*, Int'l Trade & Bus. L. Rev. 12 (2009), 82 (116 f.).

[302] Etwa die Vorgaben nach der Ökobasis-VO, vgl. Kap. 2 C.II.2., S. 91; vgl. auch OLG Celle, Urt. v. 13.08.2009, NJW-RR 2010, 122 (123 f.); OLG München, Urt. v. 13.11.2013, 20 U 2414/13, juris.

[303] CISG Advisory Council Opinion No. 19 – Standards and Conformity of the Goods under Article 35 CISG, Rn. 4.20: „should be treated similarly to mandatory standards (quasi-mandatory)".

[304] Dies empfiehlt auch die CISG Advisory Council Opinion No. 19 – Standards and Conformity of the Goods under Article 35 CISG, Rn. 4.24, wenngleich weitergehend: „the buyer's

bereits eine schlüssige Parteivereinbarung über diesen Standard vorliegen, sodass der Einbezug des Standards über den Umweg des Verwendungszwecks wohl wenig Relevanz hat.[305]

bb) Vertrauen auf die Sachkenntnis der Verkäuferseite

Im UN-Kaufrecht steht der Verwendungszweck gemäß Art. 35 Abs. 2 lit. b CISG zusätzlich unter der Voraussetzung, dass die Käuferseite auch auf die Sachkenntnis der Verkäuferseite vertraut hat oder umgekehrt vernünftigerweise nicht vertrauen konnte. Bei Nachhaltigkeitsstandards handelt es sich überwiegend um Vertrauensumstände, die sich gerade nicht in der Physis der Kaufsache niederschlagen und deren Einhaltung, wenn überhaupt, nur mit einem entsprechenden Überprüfungsaufwand für andere als den Hersteller der Sache nachzuvollziehen sind.[306] Man könnte daher annehmen, dass die Käuferseite grundsätzlich auf die Sachkenntnis der Verkäuferseite vertrauen darf.[307] Dies sollte auch gelten, wenn es sich bei der Verkäuferseite um einen reinen Zwischenhändler handelt, der die Ware selbst nicht herstellt.[308] Diese ist der Kaufsache jedenfalls gegenüber der Käuferseite insofern näher, als sie in der Lieferkette ein Glied näher an der Produktion bzw. ihrerseits in einer Vertragsbeziehung zum Hersteller steht.

Umgekehrt besteht in den hier betrachteten Fällen jedoch typischerweise ein größere Sachnähe der Käuferseite zum Verwendungszweck, also der Weiterverwendung oder dem Weiterverkauf des Produkts in einem bestimmten Marktsegment.[309] Hier kann auch eine Rolle spielen, dass im UN-Kaufrecht von der Verkäuferseite gerade nicht grundsätzlich erwartet werden kann, dass sie die

---

failure to expressly incorporate the standard in the contract is a countervailing factor militating against implying an obligation under Article 35(2)(b) lightly".

[305] Ähnlich *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 145, die allerdings insgesamt eine Beschaffenheitsvereinbarung für vorzugswürdig hält („mehr Rechtssicherheit").

[306] Vgl. *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 84; noch im Rahmen der Rechtsfolgen bei Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards, Kap. 4 A.II.b)bb), S. 228, insbes. Fn. 72.

[307] So i. E. auch *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 38 f.; *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (126); knapp („should not cause any problems") *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (267); a. A. *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (86).

[308] „Grundsätzlich darf der Käufer darauf vertrauen, dass auch der reine Händler über die Verwendungseigenschaften der Ware besser unterrichtet ist als der Käufer selbst. Mehr als die im Handel üblichen Fachkenntnisse sind aber nicht zu verlangen", *Magnus*, in: Staudinger, BGB, Art. 35 CISG Rn. 33; differenziert auch *Schwenzer/Fountalakis*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 35 Rn. 23; *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 85; eher ein Vertrauen annehmend *Ferrari*, in: Ferrari u. a. (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, Art. 35 CISG Rn. 20; ein Vertrauen grds. ablehnend *Gruber*, in: MüKoBGB, Art. 35 CISG Rn. 14.

[309] *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (89).

Vorgaben und Regularien im Verwendungs- bzw. Käuferland kennt.[310] Dies muss gleichermaßen für die Kenntnis der Verkäuferseite im Hinblick auf die Vorgaben und Regularien in einem bestimmten Marktsegment gelten.

Ob die Käuferseite auf die Sachkunde der Verkäuferseite im Kontext von Nachhaltigkeitsstandards vertrauen durfte, bleibt damit eine Frage des Einzelfalles.[311] Weist die Käuferseite zum Beispiel auf die geltenden Nachhaltigkeitsstandards im Marktsegment ausdrücklich hin, so muss davon ausgegangen werden, dass die Verkäuferseite diese einzuhalten hat.[312] Gleiches kann angenommen werden, wenn sich (auch) die Verkäuferseite am Markt als nachhaltiges Unternehmen präsentiert oder wenn beide Parteien in derselben Branchen oder demselben Industriezweig mit hohen Nachhaltigkeitsanforderungen tätig sind.[313] Hat die Käuferseite hingegen Zweifel daran, dass die Verkäuferseite den Markt kennt oder jedenfalls nur unzureichend versteht, sollte sie sich umso mehr erklären und betonen, dass die Ware den Standards in diesem Marktsegment entsprechen muss.[314] Ein Vertrauen auf die Sachkenntnis der Verkäuferseite ist jedenfalls abzulehnen, wenn es der Käuferseite bekannt war bzw. es sich ihr aufgrund der Umstände aufdrängen musste, dass diese Standards bei der Herstellung der Ware nicht eingehalten werden können. Dies kann etwa aufgrund der Lieferkonditionen, zum Beispiel einem sehr niedrigen Kaufpreis oder kurzer Lieferzeiten, angenommen werden.[315]

7. Nachhaltigkeitsstandards in einem bestimmten Staat

Parteien können nicht nur vereinbaren, dass eine Kaufsache in einem bestimmten Marktsegment weiterverkauft werden soll, sondern auch, dass der Verkauf

---

[310] Dazu noch eingehend Kap. 3 B.III.7.a), S. 168; ausdrücklich die Vertragsmäßigkeit der Ware sowohl nach Art. 35 Abs. 2 lit. a als auch lit. b CISG annehmend, BGH, Urt. v. 08.03.1995, BGHZ 129, 75 (81 f.); *Magnus*, in: Staudinger, CISG, Art. 35 CISG Rn. 34; *Kröll*, in: Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas (Hrsg.), CISG, Art. 35 Rn. 132; vgl. auch *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 36.

[311] „Im Zweifel" ist jedoch ein Vertrauen der Käuferseite anzunehmen, soweit nicht besondere Umstände das Vertrauen als ungerechtfertigt erscheinen lassen, *Magnus*, in: Staudinger, BGB, Art. 35 CISG Rn. 31; *Benicke*, in: MüKoHGB, Art. 35 CISG Rn. 20 jew. m. w. N.

[312] So bzgl. öffentlich-rechtlicher Bestimmungen im Verkäuferland, *Ferrari*, in: Ferrari u. a. (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, Art. 35 CISG Rn. 19.

[313] CISG Advisory Council Opinion No. 19 – Standards and Conformity of the Goods under Article 35 CISG, Rn. 4.12; treffend auch *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (86): „same ‚ethical arena'"; vgl. auch *Kröll*, in: Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas (Hrsg.), CISG, Art. 35 Rn. 76, der dann aber bereits auf Art. 35 Abs. 2 lit. a CISG abstellt.

[314] *Schwenzer/Muñoz*, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300 (323).

[315] Vgl. in Bezug auf „low-cost producer", *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (86); *Gruber*, in: MüKoBGB, Art. 35 CISG Rn. 13; ferner *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 84 f.; vgl. die Auswirkungen dieses Umstands im Rahmen der einschlägigen Rechtsbehelfe auch noch Kap. 4 A.III.1., S. 276.

oder die Weiterverwendung in einem bestimmten Staat erfolgen wird. Dann kommt ein Einfluss der Nachhaltigkeitsstandards in diesem Staat auf den besonderen Verwendungszweck nach § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB und Art. 35 Abs. 2 lit. b CISG in Betracht.

Nachhaltigkeitsstandards in einem bestimmten Staat könnten allerdings auch als objektive Beschaffenheitsmerkmale nach § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 lit. a BGB gelten. Maßgeblich für deren Bestimmung ist ein Vergleich mit Produkten derselben Art oder Preisklasse und auch des derzeitigen Stands der Technik.[316] Für den jeweils geltenden Stand der Technik von besonderer Bedeutung sind öffentlich-rechtliche Produktanforderungen.[317] Darüber hinaus können auch in Ermangelung allgemeiner technischer Standards sektorspezifische Verhaltenskodizes Einfluss nehmen.[318]

Im UN-Kaufrecht bestimmt, in Abwesenheit einer expliziten oder impliziten Vereinbarung zwischen den Parteien, die objektive Verkehrserwartung im Rahmen von Art. 35 Abs. 2 lit. a CISG die Anforderungen an die Kaufsache.[319] Zur Eignung der Ware für den gewöhnlichen (Gebrauchs-)Zweck im Sinne von Art. 35 Abs. 2 lit. a CISG zählt im internationalen Handel vornehmlich ihre Wiederverkäuflichkeit bzw. Handelbarkeit.[320] Dies ist richtigerweise auch im Rahmen des deutschen Kaufrechts anzuerkennen.[321]

Staatliche Nachhaltigkeitsstandards (a)) und eine allgemeine Verkehrserwartung zur Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitsstandards in einem Staat (b)) können daher dazu führen, dass sich die Einhaltung bestimmter Standards bereits als objektive Anforderung an die Beschaffenheit bzw. Vertragsmäßigkeit der Ware erweist.

a) Einfluss staatlich verpflichtender Nachhaltigkeitsstandards

Auch außerhalb spezieller Marktsegmente können zunächst staatlich verpflichtende produkt- und produktionsbezogene Nachhaltigkeitsstandards das Übliche und Erwartbare im Rahmen von § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. a BGB prägen bzw. sich über die Wiederverkäuflichkeit auch auf den gewöhnlichen Zweck im Sinne von Art. 35 Abs. 2 lit. a CISG auswirken.[322]

---

[316] Eingehend *Maultzsch*, in: MüKoBGB, § 434 Rn. 54 f.

[317] *Schlacke/Tonner/Bretschneider/Alt*, Stärkung eines nachhaltigen Konsums, S. 122; *Schlacke/Tonner/Gawel/Bretschneider*, ZUR 2016, 451 (460).

[318] Ausdrücklich Begr. RegE BT-Drs. 19/27424, S. 24; *Maultzsch*, in: MüKoBGB, § 434 Rn. 55.

[319] *Benicke*, in: MüKoHGB, Art. 35 CISG Rn. 15.

[320] BGH, Urt. v. 02.03.2005, NJW-RR 2005, 1218 (1219): „Zur Eignung der Kaufsache zum gewöhnlichen Gebrauch zählt im internationalen Groß- und Zwischenhandel vornehmlich auch ihre Wiederverkäuflichkeit (Handelbarkeit)"; *Schwenzer/Fountalakis*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 35 Rn. 14 jew. m. w. N.

[321] Vgl. dazu bereits Kap. 3 Fn. 293.

[322] In diese Richtung mit Blick auf den strengsten Fall eines Verkaufsverbotes auch *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (262 f.); ferner mit Blick auf mögliche sich hieraus

Im UN-Kaufrecht gilt zusätzlich die Besonderheit, dass die überwiegende internationale Rechtsprechung,[323] und mit ihr die überwiegende Ansicht in der Literatur,[324] davon ausgeht, dass die Kaufsache nach Art. 35 Abs. 2 lit. a CISG grundsätzlich nur die Anforderungen erfüllen muss, die nach dem Recht des Staates gelten, in dem die Verkäuferseite ihren Sitz hat.[325] Sitzt die Verkäuferseite im globalen Süden, könnte dies mangels entsprechender staatlicher produkt- und produktionsbezogener Nachhaltigkeitsstandards dazu führen, dass diesbezüglich keine Anforderungen einzuhalten sind.[326] Etwas anderes gilt hingegen, wenn die Vorgaben des Verwendungsstaates mit denen im Staat der Verkäuferseite identisch sind oder der Verkäuferseite aufgrund der Umstände des Einzelfalls bekannt sein mussten.[327] Das deutsche Recht berücksichtigt bereits ausdrücklich in § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB den Erwartungshorizont der Käuferseite. Somit kommt es auf die Anforderungen an, die die Kaufsache benötigt, um von der Käuferseite in ihrer bestimmungsgemäßen Form, etwa dem Weiterverkauf in Deutschland, verwendet zu werden. Daneben bleibt es den Parteien unbenommen, den Verkauf der Sache in einem bestimmten Zielland als besonderen Vertragszweck nach § 434 Abs. 2 Nr. 2 BGB oder Art. 35 Abs. 2 lit. b CISG zu vereinbaren.[328]

---

entwickelnde Handelsbräuche *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 171, sowie zu einem generellen Einfluss über Art. 35 Abs. 2 lit. a CISG, S. 258 ff.

[323] Etwa auch BGH, Urt. v. 08.03.1995, BGHZ 129, 75 (81); BGH, Urt. v. 02.03.2005, NJW-RR 2005, 1218 (1220); OGH Österreich, Beschl. v. 13.04.2000, IHR 2001, 117 (120).

[324] Statt vieler *Saenger*, in: BeckOK BGB, Art. 35 CISG Rn. 6 m. w. N.; eingehend auch *Gruber*, in: MüKoBGB, Art. 35 CISG Rn. 18 ff.

[325] A. A. hingegen CISG Advisory Council Opinion No. 19 – Standards and Conformity of the Goods under Article 35 CISG, Rn. 5.1, wenngleich mit Rn. 5.2 relativierend bzw. sich an die h. M. annähernd; wohl auch *Schwenzer/Muñoz*, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300 (325) mit Verweis auf Art. 42 CISG.

[326] So i. E. auch *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 262; etwas anders *Schwenzer/Muñoz*, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300 (325 f.), die dies einzelfallabhängig bestimmen wollen.

[327] BGH, Urt. v. 08.03.1995, BGHZ 129, 75 (82 f.). Zu denken wäre etwa an Konstellationen, in denen die Verkäuferseite eine Zweigniederlassung in diesem Staat unterhält, sie häufig in das Verwendungsland exportiert, wenn zwischen den Parteien eine langfristige Geschäftsbeziehung besteht oder die Verkäuferseite ihre Ware im Verwendungsland beworben hat, *Gruber*, in: MüKoBGB, Art. 35 CISG Rn. 21 m. w. N.; ähnlich *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 265 ff.; vgl. auch *Bartylla*, NZG 2023, 103 (105); weitergehend noch *Schmidt-Kessel*, in: Möstl (Hrsg.), Nachhaltigkeit und Ethik im Lebensmittelrecht, S. 129 (144), der bereits den Hinweis auf ein Zielland mit hohen ethischen Standards genügen lässt; zust. *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 181 f.

[328] Zum Verwendungszweck bereits Kap. 3 B.III.6.b), S. 163; besonders streng insofern jedoch *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 144, die die „bloße Nennung des Ziellands" im deutschen Recht – anders als im UN-Kaufrecht – für unzureichend hält. Nach hier vertretener Ansicht dürfte eher Umgekehrtes zutreffen: Dass es auf die Anforderungen im Zielland ankommen wird, ist unter Anwendung des deutschen Sachrechts wahrscheinlicher als im UN-Kaufrecht, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden.

Exemplarisch wird für einen Verkauf in Deutschland angeführt, dass die Kaufsache den Vorgaben von §§ 3 f. ProdSG entsprechen muss.[329] Unterliegt die Kaufsache einer CE-Kennzeichnungspflicht, führt eine fehlende Kennzeichnung zu einem Verkaufsverbot.[330] Damit entspricht das Produkt, sofern es auf dem europäischen Markt gehandelt werden soll, nicht der Beschaffenheit bzw. Vertragsmäßigkeit der Kaufsache.[331] Ihm fehlt mithin die Eigenschaft der Verkehrsfähigkeit. Das OLG München entschied 2015, dass auch ein gentechnisch veränderter Mais nicht dem vorausgesetzten Verwendungszweck des Anbaus auf den in Deutschland befindlichen Äckern genügte.[332] Auch hier spielte ein staatlicher Nachhaltigkeitsstandard eine Rolle, nämlich das Verbot des Anbaus gentechnisch veränderten Saatguts außerhalb bestimmter Flächen gemäß § 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und § 8 Abs. 1 S. 1 GenTG.[333]

Zum Teil wird hieraus gefolgert, dass Produkt- oder Einfuhrverbote, die an den Verstoß gegen bestimmte, festgelegte produkt- und produktionsbezogene Nachhaltigkeitsstandards anknüpfen, die Grenze der Ausübung der Vertragsfreiheit im Parteiverhältnis abstecken.[334] Jedenfalls kann mit dem BGH argumentiert werden, dass davon auszugehen ist, dass die Käuferseite Wert auf ein verkehrsfähiges Produkt legt und bei Kenntniserlangung darüber, dass das Produkt gerade nicht verkehrsfähig ist, dieses weder nutzen will noch darf.[335] Zumindest was die Wiederverkäuflichkeit betrifft, bedeutet dies jedoch auch, dass der Verstoß gegen einen staatlichen Nachhaltigkeitsstandard, der nur mit Bußgeld aber nicht mit einem Marktzugangsverbot sanktioniert wird, sich jeden-

---

[329] *Faust*, in: BeckOK BGB, § 434 Rn. 92.

[330] Vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 2 ProdSG.

[331] Unter Anwendung des deutschen Rechts *Schütte*, NK Produkthaftungs- und Produktsicherheitsrecht, § 7 ProdSG Rn. 44 m. w. N.; unter Anwendung des UN-Kaufrechts *Schwenzer/Fountoulakis*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 35 Rn. 14; *Schwenzer*, in: Schlechtriem/Schwenzer (Hrsg.), Commentary on the CISG, Art. 35 Rn. 15; exemplarisch CISG Advisory Council Opinion No. 19 – Standards and Conformity of the Goods under Article 35 CISG, Rn. 3.2; *Saidov*, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quaterly 2017, 65 (75); vgl. auch *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 65 f.

[332] Unter Anwendung des deutschen Rechts OLG München, Urt. v. 13.05.2015, NJW-RR 2015, 435. Hieran dürfte sich aufgrund des Verwendungszwecks zwischen den Parteien gemäß Art. 35 Abs. 2 lit. b CISG auch bei Anwendung des UN-Kaufrechts nichts ändern.

[333] OLG München, Urt. v. 13.05.2015, NJW-RR 2015, 435 (436), Rn. 23.

[334] *Grunewald*, in: FS Adams, S. 173 (176): „Produktverbote legen die Grenze der Vertragsfreiheit fest".

[335] BGH, Urt. v. 11.12.2019, BGHZ 224, 195 (208), Rn. 36: „Denn ein Käufer, der – wie hier – Wert auf die Nutzung zugelassener Räder legt, wird bei objektiver Betrachtung im Fall der Kenntniserlangung von dem Nichtvorliegen einer Betriebserlaubnis für die Felgen das Fahrzeug nicht in einer den getroffenen Vereinbarungen entsprechenden Form (also unter Verwendung der mitgelieferten Felgen) nutzen wollen und dürfen"; vgl. auch *Faust*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 79 („Nutzung rechtlich zulässig"); zum UN-Kaufrecht vgl. *Aslan*, IHR 2024, 177 (182); grundlegend auch *ders.*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 73 f.

falls nicht aus diesem Grund als Sachmangel erweisen kann.[336] Dieser betrifft gerade nicht die Verkehrsfähigkeit der Kaufsache.

Allerdings können staatliche Produkt- und Produktionsstandards auch beeinflussen, was als Stand der Technik gesehen wird und damit Auswirkungen auf das Übliche und Erwartbare der Kaufsache haben. Mit ihnen werden bestimmte Nachhaltigkeitsanforderungen gerade zum allgemeinen Standard.[337] So wurde in der Ökodesign-RL, nunmehr abgelöst von der Ökodesign-VO, ein entsprechender Einfluss auf den Stand der Technik und damit auf die Beschaffenheit der Kaufsache gesehen.[338] Entsprach ein Produkt also nicht den Anforderungen der Ökodesign-RL stellte dies grundsätzlich einen Sachmangel dar.[339] Im Hinblick auf die Ökodesign-VO, welche sich nicht nur ausschließlich auf (energie-)verbrauchsrelevante Produkte, sondern auf die ökologische Nachhaltigkeit fast aller physischen Waren für den europäischen Binnenmarkt bezieht,[340] kann davon ausgegangen werden, dass die aufgestellten Anforderungen ebenfalls das Übliche und Erwartbare der durch die Verordnung bzw. ihren delegierten Rechtsakten erfassten Kaufsachen prägen (werden).

Zum Üblichen und Erwartbaren – jedenfalls aus Sicht der Käuferseite mit Sitz in der EU – dürfte künftig auch das Merkmal „entwaldungsfrei" bei den Produkt- und Rohstoffgruppen Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz nach der EUDR zählen.[341] Schließlich dürfte künftig auch zum Üblichen und Erwartbaren gehören, dass die Ware nicht unter Zwangsarbeit hergestellt wurde. Die Herstellung eines Produkts in Zwangsarbeit wird nach der

---

[336] Nicht gefolgt werden kann indes der Argumentation von *Weller/Hößl/Seemann*, ZEuP 2024, 576 (584), die einen Verstoß gegen bußgeldbewehrte produktbezogene Rechtsvorschrift allein deshalb ausschließen, weil dies nicht die Aufgabe des Mängelgewährleistungsrechts sei. Das Mängelgewährleistungsrecht bedarf indes keines Schutzes vor einer vermeintlich ideologischen Aufladung, wenn man sich allein auf die Responsivität des Kaufrechts besinnt und die Grenzen dieser Responsivität akzeptiert.

[337] Besteht ein entsprechender Produkt- oder Produktionsstandard und wirkt sich dieser auf das Übliche und Erwartbare hinsichtlich der Kaufsache als objektive Beschaffenheitsanforderung nach § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. a BGB aus, greift etwa auch der exemplarisch gewählte Einwand nicht mehr, dass bei Naturfasern, wenn sie nicht Standard seien, bei Fehlen einer entsprechenden Vereinbarung weder der Käuferseite noch der Verkäuferseite unterstellt werden könnte, es seien Naturfasern verkauft, *Grunewald*, in: FS Adams, S. 173 (176); ansatzweise auch *Neuner*, ZfPW 2024, 127 (142); umgekehrt geht *Langenhagen* davon aus, dass eine bestehende (gesamt-)gesellschaftliche Vorstellung mit der Zeit in gesetzliche Regelungen gegossen werde, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 270.

[338] Eingehend *Sonde*, Das kaufrechtliche Mängelrecht als Instrument zur Verwirklichung eines nachhaltigen Konsums, S. 98 ff.; vgl. auch *Schlacke/Tonner/Bretschneider/Alt*, Stärkung eines nachhaltigen Konsums, S. 122; *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 145 f.

[339] *Nusser*, ZUR 2010, 130 (136); *Sonde*, Das kaufrechtliche Mängelrecht als Instrument zur Verwirklichung eines nachhaltigen Konsums, S. 98 f.; *Croon-Gestefeld*, NJW 2022, 497 (499); in diese Richtung auch *Tonner*, VuR 2012, 355 (358 f.).

[340] Kap. 2 B.II., S. 68.

[341] Kap. 2 B.II., S. 68.

EUFLR zu einer Unverkäuflichkeit auf dem europäischen Markt führen und zudem Verpflichtungen der Käuferseite wie ein Aus-dem-Verkehr-Ziehen mit sich bringen.[342] Sofern die Entscheidung der sogenannten federführenden Behörde vorliegt, dass das Produkt in Zwangsarbeit hergestellt wurde und die Vorgaben der Verordnung verletzt, ist das Produkt somit auch mangelhaft nach § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. a BGB bzw. kann nicht vertragsgemäß nach Art. 35 Abs. 2 lit. b oder lit. a CISG sein. Dies gilt auch im Hinblick auf die nach EUDR adressierten Produktgruppen, wenn diese nicht entwaldungsfrei sind. Auch hier besteht das Verbot, das betroffene Produkt auf den Markt zu bringen und die zuständige Behörde kann das Unternehmen auffordern, das Produkt vom Markt zu nehmen.[343]

An dieser Stelle offenbart sich das Potential verpflichtender, staatlicher Standards zur Durchsetzung gesellschaftlicher Nachhaltigkeitsinteressen. Sie können sich auch auf Rechtssubjekte einer internationalen Lieferbeziehung auswirken, die nicht in den originären Anwendungsbereich der staatlichen Regulierung fallen und diese zu einer Einhaltung der Standards anhalten; solchen Standards kann somit eine mittelbare, mithin extraterritoriale Wirkung zukommen.[344] Das Potential erscheint unter Anwendung des deutschen Kaufrechts noch gewichtiger, da es für die Anwendung der staatlichen Standards nicht auf das Parteiverhalten ankommt. Im UN-Kaufrecht besteht hingegen durch das grundsätzliche Abstellen auf die Verkehrserwartungen der Verkäuferseite die zusätzliche Voraussetzung, dass die Käuferseite den Verkauf in der EU jedenfalls zum Vertragszweck nach Art. 35 Abs. 2 lit. b CISG gemacht hat.[345]

Man könnte nun geneigt sein, auch in den Lieferkettenregulierungen parallele Auswirkungen auf die objektiven Anforderungen an die Kaufsache zu erkennen.[346] Anders als die bisher betrachteten Nachhaltigkeitsstandards handelt es sich hierbei jedoch allenfalls um unternehmens- bzw. managementbezogene Standards.[347] Statuiert werden Sorgfaltspflichten und damit Verhaltensanforderungen an die in Deutschland (LkSG) bzw. in der EU ansässige Käuferseite sowie Unternehmen in Drittstaaten (CSDDD). Wie sich die Anforderungen an ein verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement der Käuferseite letztlich als

---

[342] Kap. 2 B.II., S. 68.

[343] Kap. 2 B.II., S. 68.

[344] Der Befund erfolgt ausschließlich unter Berücksichtigung der vertragsrechtlichen Implikationen solcher Standards; aus völkerrechtlicher Sicht sind die mittelbaren, extraterritorialen Wirkungen indes nicht unkritisch zu sehen, dazu bereits Kap. 2 B., S. 65, insbes. Fn. 17.

[345] In diese Richtung auch *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 264 f., die unter Beachtung dieses Grundsatzes die Relevanz staatlicher Standards v. a. in Konstellationen sieht, in denen bereits die Verkäuferseite ihren Sitz in der EU hat.

[346] So etwa *Bartylla*, NZG 2023, 103 (106); *Pires*, IHR 2024, 133 (134 f.).

[347] *Koch*, MDR 2022, 1 (5 f.), der „die Begründung eines menschenrechtlichen Risikos nach § 2 Abs. 2 LkSG" als produktbezogen einordnet; offenlassend *Fleischer*, in: Fleischer/Mankowski (Hrsg.), LkSG, § 3 Rn. 86.

Produkt- oder Produktionsanforderungen erweisen sollen, bleibt zweifelhaft.[348] Ebenso wenig wirkt sich ein Verstoß gegen die gesetzlichen Sorgfaltspflichten auf die Wiederverkäuflichkeit der Sache aus.[349] An diesem Befund ändert sich demnach auch nichts, wenn der Vertrag Bestimmungen enthält, die die gesetzlichen Sorgfaltspflichten abbilden, um sie an die eigenen Vertragspartner weiterzugeben.[350] Hierdurch allein erweist sich der Standard noch nicht als produkt- oder produktionsbezogen. Dieses Ergebnis gilt gleichermaßen für andere staatliche Nachhaltigkeitsstandards, die allein an das Verhalten des adressierten Unternehmens anknüpfen und damit als unternehmensbezogen einzustufen sind. Hier fehlt es jeweils an einem hinreichenden Bezug zur Beschaffenheit bzw. Vertragsmäßigkeit der konkreten Sache.[351]

b) Verkehrserwartung in einem Staat

Schließlich könnte die Wiederverkäuflichkeit einer Kaufsache dadurch gefährdet sein, dass sie einer generellen Verkehrserwartung an *jedes* Produkt auch außerhalb des Nachhaltigkeitsbereichs in einem Staat widerspricht, nach der elementare Mindeststandards in Bezug auf Nachhaltigkeit einzuhalten sind.[352] Ob aktuell eine solch generelle Verkehrserwartung zu Gunsten der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsstandards, insbesondere mit Blick auf die Durchschnittserwartungen der Verbraucherseite, besteht, ist auch für Länder des globalen Nordens wie beispielsweise Deutschland eher anzuzweifeln.[353] Hierfür fehlt es nicht zuletzt an einem allgemeinen Nachhaltigkeitsverständnis und ent-

---

[348] A. A. *Pires*, IHR 2024, 133 (134 f.), der jedenfalls in den Sorgfaltspflichten nach Art. 11 CSDDD Standards erkennt, die direkt die Produktion der einzelnen Kaufsache beträfen und die bei ihrer Verletzung dazu führen würden, dass die Kaufsache nicht vertragsgemäß sei. Wie allerdings sich aus der Pflicht „geeignete Maßnahmen [zu] ergreifen, um tatsächliche negative Auswirkungen […] abzustellen" ein Bezug zu einer konkreten Kaufsache bzw. ihrer Produktion ergeben soll, bleibt offen; in diese Richtung auch *Bartylla*, NZG 2023, 103 (106).

[349] A. A. *Pires*, IHR 2024, 133 (135); wohl auch *Bartylla*, NZG 2023, 103 (106 f.); *Köhler*, in: Gulati/John/Köhler (Hrsg.), The Elgar Companion to UNCITRAL, S. 351 f.

[350] A. A. *Pires*, IHR 2024, 133 (135). Zudem ist eine solch ‚schlichte' Weitergabe der eigenen Sorgfaltspflichten unter Gesichtspunkten des deutschen AGB-Rechts problematisch, dazu noch Kap. 5 B.III.3., S. 349.

[351] In denknotwendiger Fortführung der allgemeinen Feststellung in Kap. 3 B.I.2.c), S. 120; so i. E. auch *Koch*, JZ 2024, 687 (690 f.).

[352] Vgl. *Gruber*, in: MüKoBGB, Art. 35 CISG Rn. 19 (etwa in „bestimmten Staaten mit besonders ausgeprägtem Umweltbewusstsein"); in diese Richtung auch *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 77; *Schwenzer/Muñoz*, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300 (323).

[353] So auch *Hellgardt/Jouannaud*, AcP 222 (2022), 163 (214); *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 70–72, 77; *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 144, 146; a. A. *Wilhelmsson*, NZLII 6 (2002), 83 (95 f.); *Gsell*, ZHR 2023, 392 (411 f.); in Bezug auf die deutsche Rechtsprechungspraxis *Schlacke/Tonner/Bretschneider*, Stärkung eines nachhaltigen Konsums, S. 23: „es ist nicht damit zu rechnen, dass die Rechtsprechung von sich aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkte berücksichtigen wird".

sprechenden Maßstäben.[354] Dieser Befund bedingt somit auch, dass die generelle Wiederverkäuflichkeit der Kaufsache abseits bestehender staatlich verpflichtender Produkt- und Produktionsstandards grundsätzlich nicht von der Einhaltung eines (Mindest-)Nachhaltigkeitsstandards abhängt. Dies schließt allerdings nicht aus, dass es für einzelne elementare Standards, wie etwa dem Verbot des Einsatzes von Zwangs- oder Kinderarbeit,[355] durchaus ein landesweiter Konsens von Verbraucherseite bestehen und somit die Wiederverkäuflichkeit des Produktes in diesem Land zumindest erheblich beeinträchtigt sein kann.[356] Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass aus den steigenden regulatorischen Anforderungen an nachhaltiges unternehmerisches Handeln – etwa auf dem europäischen Binnenmarkt[357] – eine solche Verkehrserwartung in Zukunft erwächst.[358]

8. (Minimale) Nachhaltigkeitsstandards als weltweite, generelle Verkehrserwartung

Die weltweite Verbreitung von Nachhaltigkeitsstandards könnte darauf hindeuten, dass ein globaler Handelsbrauch nach § 346 HGB bzw. nach Art. 9 Abs. 2 CISG besteht, bestimmte Nachhaltigkeitsstandards einzuhalten.[359] Da hiermit allerdings eine Geltungswirkung zumindest ohne explizite Vereinbarung und ohne Kenntnis einhergeht, ist vor einer Annahme äußerste Zurückhaltung geboten. Wie die Untersuchung in Kapitel 2 zeigt, hat sich bisher kein einheitliches Nachhaltigkeitsstandardwerk durchsetzen können. Vielmehr ist das Feld von einer Vielzahl verschiedener Standards und Standardwerke besetzt.[360] Auch sind nicht zuletzt aufgrund des Zielkonflikts zwischen Unternehmensinteresse und Nachhaltigkeit weiterhin verbreitet Verstöße selbst ge-

---

[354] *Hellgardt/Jouannaud*, AcP 222 (2022), 163 (214).

[355] *Schmidt-Kessel*, in: Möstl (Hrsg.), Nachhaltigkeit und Ethik im Lebensmittelrecht, S. 129 (147) im Hinblick auf das Verbot von Kinderarbeit; in diese Richtung auch *Köhler*, in: Gulati/John/Köhler (Hrsg.), The Elgar Companion to UNCITRAL, S. 347 („basic standards of human rights and ecologically sustainable production").

[356] Im deutschen Recht dürfte auch eine Beeinträchtigung der Wiederverkäuflichkeit genügen, *Bartylla*, NZG 2023, 103 (107); generell BGH, Urt. v. 26.04.2017, NJW 2017, 2817 (2818), Rn. 18; in diese Richtung bei Anwendung des UN-Kaufrechts auch *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 32.

[357] Kap. 1 D.II., S. 33.

[358] *Hellgardt/Jouannaud*, AcP 222 (2022), 163 (214); *Schlacke/Tonner/Bretschneider/Alt*, Stärkung eines nachhaltigen Konsums, S. 123; *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 146; zum Zusammenhang zwischen regulatorischem Rahmen und Verkehrserwartung auch schon *Wilhelmsson*, NZLII 6 (2002), 83 (96); vgl. auch *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 119.

[359] Vgl. auch *Butler*, in: Schwenzer (Hrsg.), 35 Years CISG and Beyond, S. 295 (307).

[360] Zum sog. *Smart Mix* im Bereich der Nachhaltigkeitsstandards Kap. 2 D., S. 103; a. A. wohl *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 161, mit Blick auf die deutsche und europäische Lieferkettenregulierung, die immer wieder auf dieselben internationalen Standards verweist; vgl. dazu auch Kap. 1 D.II.4.b), S. 53.

gen minimale Nachhaltigkeitsstandards zu konstatieren.[361] Insgesamt ist daher aktuell noch abzulehnen, dass einzelne Nachhaltigkeitsstandards eine weltweite Verbreitung, Akzeptanz und schließlich auch Übung in der Form erfahren, dass sie sich als Handelsbrauch erweisen.[362]

Ebenso muss ein genereller Nachhaltigkeitsminimalstandard abgelehnt werden. *Schwenzer* und *Leisinger* erwägen im Rahmen des UN-Kaufrechts gewisse Minimalstandards („minimum ethical standards") wie das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit und bestimmte Arbeitsstandards als allgemeingültigen Handelsbrauch.[363] Auch unter Kaufleuten muss hier allerdings zum Tragen kommen, dass es generell an einem einheitlichen Nachhaltigkeitsverständnis fehlt.[364] Allenfalls für einzelne Bereiche wie etwa dem Verbot der Kinderarbeit mögen gemeinsame Vorstellungen über den Inhalt eines solchen Standards bestehen.[365] Umgekehrt wird diese gemeinsame Vorstellung jedoch durch ihre weiterhin anhaltenden Verletzungen untergraben.[366]

Insofern besteht an dieser Stelle auch nicht das teilweise befürchtete[367] Risiko eines Aufzwingens von Nachhaltigkeitsstandards durch den globalen Norden auf den globalen Süden. Selbst wenn man – anders als hier vertreten[368] – an-

---

[361] Vgl. bereits Kap. 1 D.I., S. 31; vgl. auch *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 22 f.; *Saidov*, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quaterly 2017, 65 (89 f.); *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 54.

[362] So auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 56; *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 115–117; weiterhin *ders.*, IHR 2024, 177 (180); *Butler*, in: Schwenzer (Hrsg.), 35 Years CISG and Beyond, S. 295 (311 f.); *Saidov*, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quaterly 2017, 65 (90).

[363] Ausgenommen seien nur solche Fälle, in denen die Käuferseite einen so niedrigen Preis bezahlt, dass sie nicht auf die Einhaltung dieser Standards vertrauen konnte, *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (265); schon etwas einschränkend (zumindest innerhalb einzelner Branchen oder als Mitglied einer Initiative wie dem UN Global Compact), *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (125); einen Handelsbrauch für Multinationale Konzerne bejaht auch *Poncibò*, ERCL 12 (2016), 335 (343 f.); als implizite Vereinbarung nach Art. 35 Abs. 2 lit. b CISG einordnend, *Nalin*, in: Schwenzer (Hrsg.), 35 years CISG and beyond, S. 317 (333 f.).

[364] So auch im Hinblick auf das UN-Kaufrecht, *Schlechtriem*, PILR 19 (2007), 89 (101): „The global application of the CISG will very often bring together merchants with quite different ideological and ethical beliefs, resulting in sometimes extremely diverging social standards for production methods".

[365] Vgl. dazu auch noch Kap. 3 D.II.2., S. 199.

[366] Ebenso i. E. ablehnend *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 53–55; *Butler*, in: Schwenzer (Hrsg.), 35 Years CISG and Beyond, S. 311 f.; *Saidov*, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quaterly 2017, 65 (89 f.); *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 25 f.; *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 180; *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 164 ff.

[367] *Schlechtriem*, PILR 19 (2007), 89 (98, 101 f.); *Saidov*, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quaterly 2017, 65 (89).

[368] A. A. insofern wohl *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 117 f., der jedenfalls mit Blick auf den europäischen Binnenmarkt das Vorliegen ethischer Mindeststandards erkennt, wenngleich er diesen Befund sodann auch wieder vorsichtig einschränkt, a. a. O., S. 119.

nimmt, dass innerhalb des globalen Nordens ein allgemeiner Handelsbrauch in Form bestimmter (minimaler) Nachhaltigkeitsstandards bestünde, wäre es weiterhin denkbar, dass dieser Brauch zwar zwischen zwei Unternehmen des globalen Nordens Anwendung fände, aber nicht im Verhältnis zu Unternehmen des globalen Südens.[369]

Neben der Möglichkeit eines globalen Handelsbrauchs steht allerdings die Frage, ob eine Kaufsache ohne die Einhaltung einzelner grundlegender Nachhaltigkeitsstandards, wie etwa dem Einsatz von Zwangs- oder Kinderarbeit, im Hinblick auf die Verkehrserwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher wiederverkäuflich ist und damit der objektiven Anforderung an die Kaufsache nach § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. a BGB bzw. Art. 35 Abs. 2 lit. a CISG entspricht.[370] Jedoch muss man auch hier aktuell wohl noch davon ausgehen, dass es aufgrund der stark divergierenden Vorstellungen von Umwelt- und Sozialstandards weltweit immer einen Markt geben wird, auf dem eine unter der Verletzung elementarer Nachhaltigkeitsstandards produzierte Kaufsache noch verkauft werden kann.[371]

9. Siegel und Zertifizierungen

Grundsätzlich bringt ein Siegel zum Ausdruck, dass ein Produkt,[372] ein Produktionsort[373] oder aber auch ein Unternehmen[374] bestimmten Nachhaltigkeitsstandards genügt. Die zu erfüllenden Nachhaltigkeitsstandards sind vor-

---

[369] *Seppälä*, The Responsibilities and Rights of Both Buyer and Seller in International Trade, S. 24 f.; vgl. auch *Enderlein/Maskow/Strohbach*, Internationales Kaufrecht, Art. 9 CISG Rn. 10.

[370] So fragt *Schwenzer* pointiert: „Is there a market for t-shirts fabricated by 10 year olds under inhumane conditions?", *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (130); *Schwenzer/Muñoz*, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300 (335 f.); anders hingegen wohl *Schwenzer/Köhler*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 74 Rn. 75, die davon ausgehen, dass auch für unter solchen Bedingungen hergestellte Textilien ein Markt bestehen kann; zu den damit auf Rechtfolgenseite einhergehenden Problemen noch Kap. 4.

[371] *Schwenzer/Hachem*, in: Saidov/Cunnington (Hrsg.), Contract Damages, S. 91 (96): „Today there are markets for products manufactured under any – including inhumane – conditions"; *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 78; ebenso eine generelle Erwartungshaltung von Käufern im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitsstandards ablehnend, *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (83); in diese Richtung auch *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 118. Ebenfalls von einer generellen Wiederverkäuflichkeit ausgehend und in gewissem Widerspruch zur vertretenen Position der „minimal ethical standards" als Handelsbrauch, *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (267 f.); *Schwenzer/Tebel*, Unif. L. Rev. 19 (2014), 152 (159); mittlerweile jedenfalls einen Trend hin zur Unverkäuflichkeit verzeichnet *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (126).

[372] Bspw. die staatlichen Siegel ‚Blauer Engel', ‚Grüner Knopf' oder das EU-Biosiegel, vgl. dazu Kap. 2 C.II.2., S. 91, das nichtstaatliche Fairtrade-Siegel, vgl. Kap. 2 C.II.3.a), S. 95, sowie insbes. auch branchenspezifische Siegel, vgl. Kap. 2 C.II.3.b), S. 98.

[373] Bspw. die SA8000-Zertifizierung, vgl. Kap. 2 C.III.3.a), S. 95.

[374] Bspw. das We-Care-Siegel, vgl. Kap. 2 C.II.3.b), S. 98.

wiegend produktions-, management- oder unternehmensbezogen. Allerdings finden sich auch produktbezogene Standards, die sich direkt auf die Physis der Kaufsache auswirken.[375]

Die Parteien können zunächst im Vertrag selbst vereinbaren, dass das Produkt in bestimmter Weise zertifiziert sein muss. Eine solche Klausel könnte lauten:

> Die angelieferte Ware entspricht der VO (EU) 2018/848 vom 30.05.2018 über ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen.[376]

Aufgrund der expliziten Parteivereinbarung kann allein das Fehlen der Zertifizierung eine Mangelhaftigkeit der Kaufsache im Sinne von § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB bzw. Art. 35 Abs. 1 CISG auslösen.[377] Darüber hinaus liegt damit auch ein hinreichender, jedenfalls konkludenter Einbezug der aufgrund der Zertifizierung oder des Siegels einzuhaltenden Standards in das Vertragsverhältnis vor.[378] Folglich kann allein der Verstoß gegen den so einbezogenen Nachhaltigkeitsstandard die Mangelhaftigkeit bzw. Vertragswidrigkeit der Kaufsache auslösen, ohne dass direkt das Siegel oder die Zertifizierung fehlen muss.

Für einen Sachmangel beachtlich sind daneben Siegel und Zertifizierungen, die Zugangsvoraussetzung für einen Markt sind. Damit kann ihr Fehlen jedenfalls die Wiederverkäuflichkeit der Ware in diesem Markt beeinträchtigen oder gänzlich den Marktzutritt vereiteln.[379] Hierin liegt damit ein bisher unausgeschöpftes Regulierungspotential für staatliche Siegel und Zertifizierungen im Bereich der Nachhaltigkeitsstandards.[380]

Schließlich stellen Siegel und Zertifizierungen eine Form der öffentlichen Äußerung dar. Dies gilt insbesondere für Siegel, die auf dem (End-)Produkt abgedruckt werden. Ist das Produkt selbst mit einem Siegel versehen, kann dies

---

[375] Unter den in Kap. 2 vorgestellten Standards z. B. der ‚Grüne Knopf' oder aber Standards, die sich auf die Ökobasis-VO, beziehen, die u. a. bestimmte Pestizide verbietet, z. B. der ‚Blaue Engel' oder das EU-Biosiegel selbst.

[376] Angelehnt an den zugrundeliegenden Sachverhalt in OLG München, Urt. v. 13.11.2002, NJW-RR 2003, 849 (849).

[377] OLG München, Urt. v. 13.11.2002, NJW-RR 2003, 849 (Biogerste); HG St. Gallen, Urt. v. 14.6.2012, IHR 2014, 16 (Bio Suisse-Zertifikate); *Kröll*, in: Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas (Hrsg.), CISG, Art. 35 Rn. 45; *Schwenzer/Fountoulakis*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 35 Rn. 9; *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 64–67.

[378] *Croon-Gestefeld*, NJW 2022, 497 (499 f.); ferner *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 47; *Dastis*, VuR 2017, 252 (254); exemplarisch für das Siegel „klimaneutral", *Weller/Hößl/Seemann*, ZEuP 2024, 576 (581, 583).

[379] Zur fehlenden Wiederverkäuflichkeit bereits Kap. 3 B.III.6.b), S. 163; in diese Richtung auch, wenngleich auf die subjektive Parteivereinbarung abstellend, *Grunewald*, in: FS Adams, S. 173 (176): Die Käuferseite müsse die Verkäuferseite so verstehen, dass eine „kennzeichnungskonforme Sache" geschuldet sei.

[380] Zugl. zu den damit einhergehenden gesetzgeberischen Herausforderungen Kap. 2 B.I., S. 66.

aus Sicht eines objektiven Empfängers so gewertet werden, dass die Verkäuferseite damit erklärt, dass das Produkt den Siegel-Standards entspricht. Damit läge in Fällen eines Produktsiegels bereits eine konkludente Parteivereinbarung mit Auswirkungen auf die Beschaffenheit nach § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB bzw. der Vertragsmäßigkeit nach Art. 35 Abs. 1 CISG vor.[381] Im Übrigen wird sich der Siegel-Standard darüber hinaus als öffentliche Äußerung im Sinne von § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b BGB auf die Beschaffenheit auswirken.[382]

Dazu muss sich das Siegel auch auf einen produkt- oder produktionsbezogenen Standard beziehen. Zwar wird vertreten, dass allein der wertsteigernde Effekt, der dadurch eintritt, dass ein Produkt mit einem Siegel versehen wird, die durch das Siegel zertifizierten Standards für die Beschaffenheit der Kaufsache relevant machen.[383] Nach hier vertretener Auffassung muss es indes auch für Siegel auf die durch sie zertifizierte Einhaltung bestimmter Standards und insbesondere auf die Natur dieser Standards ankommen.[384] Bezieht sich das Siegel auf Produkt- bzw. Produktionsstandards, können diese Einfluss auf die Beschaffenheit der Sache nehmen. Handelt es sich hingegen um Unternehmens- bzw. Managementstandards wirken sich diese auch bei einem Siegel auf dem Produkt nicht auf dessen Beschaffenheit aus.

Ferner muss bedacht werden, dass häufig nicht der Vertragspartner selbst, sondern ein anderes Glied der Lieferkette das Produkt mit dem Siegel versieht bzw. für die Zertifizierung verantwortlich ist. In diesen Fällen kann angedacht werden, dass sich die Verkäuferseite die Zertifizierung „zu eigen gemacht", auch wenn sie selbst die Ware nicht mit dem Siegel ausgezeichnet hat.[385] Dies setzt allerdings voraus, dass sich eine solche Zueigenmachung aus einer Willenserklärung der Verkäuferseite bzw. den Umständen der Vertragsverhandlung ergibt.

Offen blieb bisher auch, wie zu beurteilen ist, wenn nicht die Kaufsache selbst mit dem Siegel versehen ist, sondern nur ein Produktionsstandort oder ein Hersteller innerhalb der Lieferkette eine Zertifizierung führt.[386] Tritt dieser Umstand nicht in den Vertragsverhandlungen oder dem Vertragstext zwischen der Verkäufer- und Käuferseite zu Tage, könnte das Siegel als öffentliche Äußerung im Sinne von § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b BGB oder im UN-Kaufrecht durch

---

[381] So *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 47; *Dastis*, VuR 2017, 252 (254); *Croon-Gestefeld*, NJW 2022, 497 (500); a. A. *Zakrzewski*, Umweltschutzbezogene Verbraucherinformationen durch das Umweltzeichen „Der Blaue Engel", S. 292, der vertritt, dass hinsichtlich des Blauen Engels eine Beschaffenheitsvereinbarung durch schlüssiges Verhalten bei Gütern des täglichen Bedarfs nicht ohne Weiteres angenommen werden könne.

[382] So *Croon-Gestefeld*, NJW 2022, 497 (500); *Beck*, NJW 2022, 3313 (3316); *Gsell*, ZHR 2023, 392 (410); *Weller/Hößl/Seemann*, ZEuP 2024, 576 (583); vgl. auch *Dastis*, VuR 2017, 252 (254), Fn. 35; zust. *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 47, Fn. 45.

[383] *Croon-Gestefeld*, NJW 2022, 497 (499 f.).

[384] Vgl. zum generellen Befund Kap. 3 B.I.2.c), S. 120; in diese Richtung auch *Beck*, NJW 2022, 3313 (3316); *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, S. 349.

[385] *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 47.

[386] Zum Beispiel die Zertifizierung nach SA8000, vgl. Kap. 2 C.II.3.a), S. 95.

Auslegung der Bedeutung der verkäuferseitigen Willenserklärung Einfluss auf die Beschaffenheit nehmen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.[387] Besonders relevant erscheint in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Verkäuferseite die Zertifizierungen anderer Glieder ihrer Lieferkette kannte oder kennen musste. Siegel bzw. Zertifizierungen werden typischerweise plakativ, zu Werbezwecken oftmals an prominenter Stelle, beispielsweise in Werbeprospekten oder auf der Unternehmenswebsite, eingesetzt. Zwar könnte eingewendet werden, dass sich die einzuhaltenden Standards nicht direkt aus dem Siegelzeichen ergeben, jedoch kann von der Verkäuferseite erwartet werden, dass ihr jedenfalls die branchenüblichen Siegel und deren Voraussetzungen bekannt sind. Anders als beispielsweise bei einem Nachhaltigkeitsbericht kann daher grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Verkäuferseite die Zertifizierungen entlang ihrer Lieferkette kennt bzw. kennen muss.

10. Mitgliedschaft in einer Organisation oder Initiative mit Nachhaltigkeitsstandards

Abschließend wird sich Konstellationen zugewandt, in denen Nachhaltigkeitsstandards von Organisationen oder Initiativen formuliert wurden, in denen entweder eine Vertragspartei Mitglied ist (a)) oder sogar beide Vertragsseiten Mitglieder sind (b)).

a) Mitgliedschaft einer Vertragspartei

Grundsätzlich bestehen die Verpflichtungen zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards einer Organisation oder Initiative originär nur ihr gegenüber.[388] Allerdings wird die Mitgliedschaft nicht selten werbewirksam von den Unternehmen vermarktet und daher öffentlich. Damit könnte für die veröffentlichte Mitgliedschaft in einer Organisation oder Initiative nichts anderes gelten als für sonstige öffentliche Äußerungen einer Vertragsseite.[389] Insbesondere geht mit der Äußerung hinsichtlich der Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation auch eine gegenüber einer reinen Selbstverpflichtung gesteigerte Vertrauenswirkung einher.[390] Für eine wirksame (konkludente) Parteivereinbarung über die Beschaffenheit bzw. Vertragsmäßigkeit der Sache muss es auch hier primär auf einen entsprechenden Einbeziehungswillen der Parteien zugunsten des

---

[387] Dazu bereits Kap. 3 B.III.4.a), S. 145; B.III.9., S. 176.

[388] *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 273, 275; *Haider*, Haftung von transnationalen Unternehmen und Staaten für Menschenrechtsverletzungen, S. 403.

[389] Kap. 3 B.III.4., S. 144; vgl. auch *Saidov*, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quaterly 2017, 65 (81, 85 f.); ferner *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 252.

[390] Etwa bei Verwendung des Logos des UN Global Compact, Kap. 2 C.II.1., S. 86; vgl. zur gesteigerten Vertrauenswirkung von Standards unter (über-)staatlicher Beteiligung gegenüber einer reinen Selbstverpflichtung auch Kap. 2 C.II.2., S. 91.

Standards im konkreten Kaufgeschäft ankommen.[391] Die bloße Mitgliedschaft einer Vertragspartei reicht somit nicht aus.[392] Vielmehr müssen die Parteien entsprechende Äußerungen, beispielsweise im Rahmen der Vertragsverhandlungen, getätigt haben.[393] Gleiches gilt für einen möglichen Verwendungszweck.[394] Bei einer öffentlich durch die Verkäuferseite oder ein anderes Glied in der Lieferkette kommunizierten Mitgliedschaft kommt zudem ein Einfluss auf die objektive Beschaffenheit als öffentliche Äußerung in Betracht.[395] Auch hier gilt das bereits Gesagte.[396]

b) Mitgliedschaft beider Vertragsparteien in derselben Organisation oder Initiative

Eine weitere Konstellation stellt die gemeinsame Mitgliedschaft beider Vertragsparteien in derselben Organisation oder Initiative dar. Anders als bei Selbstverpflichtungen, die durch die Unternehmen selbst formuliert werden und bei denen es typischerweise zu inhaltlichen Abweichungen gegenüber den Standards der anderen Vertragsseite kommt,[397] liegen damit identische Standards vor, zu denen sich beide Parteien verpflichtet haben. Zum Teil wird daher angenommen, dass sich allein aus der gemeinsamen Mitgliedschaft und der daraus resultierenden Verpflichtung zur Einhaltung der Standards eine konkludente Vereinbarung über die Beschaffenheit oder Vertragsmäßigkeit der Sache im Verhältnis der Vertragspartner ergibt.[398] Ebenso könnte sich aus der gemeinsamen Mitgliedschaft in einer Organisation implizit der Vertragszweck ergeben, dass die Nachhaltigkeitsstandards dieser Organisation einzuhalten sind.[399] Andere sehen in einer gemeinsamen Mitgliedschaft der Parteien in einer Orga-

---

[391] Kap. 3 B.III.1., S. 135; vgl. auch *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 111, 122 f.

[392] So auch *Saidov*, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quaterly 2017, 65 (81), allerdings mit Verweis auf die kanadische Rspr.; a. A. unter Anwendung des UN-Kaufrechts *Schwenzer/Muñoz*, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300 (319).

[393] Vgl. Kap. 3 B.III.3.b), S. 143; vgl. auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 270–276, der ebenfalls i. E. einen Einbeziehungswillen ablehnt.

[394] Dazu Kap. 3 B.III.6.b), S. 163; so auch für das UN-Kaufrecht, CISG Advisory Council Opinion No. 19 – Standards and Conformity of the Goods under Article 35 CISG, Rn. 4.16.

[395] CISG Advisory Council Opinion No. 19 – Standards and Conformity of the Goods under Article 35 CISG, Rn. 4.4, wenngleich weiter und auch für nachvertragliche Äußerungen bejahend.

[396] So auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 277 f., 285.

[397] Zu Selbstverpflichtungen Kap. 2 C.I.1., S. 76.

[398] *Butler*, in: Schwenzer (Hrsg.), 35 Years CISG and Beyond, S. 304; *Kröll*, in: Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas (Hrsg.), CISG, Art. 35 Rn. 60; vgl. auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 280 f.; generell *Saidov*, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quaterly 2017, 65 (85).

[399] CISG Advisory Council Opinion No. 19 – Standards and Conformity of the Goods under Article 35 CISG, Rn. 4.16; *Schwenzer/Fountoulakis*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 35 Rn. 14 (gewöhnlicher Verwendungszweck, Art. 35 Abs. 2 CISG).

nisation oder Initiative die Möglichkeit, dass hieraus im Parteiverhältnis eine entsprechende Übung bzw. Gepflogenheit erwächst.[400] Gestützt werden diese Ansichten indes vordergründig auf Billigkeitserwägungen.[401] Außer Acht bleibt, dass es für die Bestimmung und die Reichweite der konkreten Parteivereinbarung auf die in diesem Zusammenhang geäußerten Willen der Parteien ankommt. Auch hier muss der Einwand gelten, dass zwischen den konkreten Parteiwillen im Hinblick auf das Rechtsverhältnis und einer zum Zwecke der Außendarstellung eingegangenen Mitgliedschaft zu unterscheiden ist.[402] Die Mitgliedschaft in einer Initiative mit gewissen Nachhaltigkeitsstandards darf demnach nicht zum Automatismus für eine entsprechende Vereinbarung im Parteiverhältnis werden.[403] Auch hier gilt es, an den konkreten Einzelfall die erarbeiteten Maßstäbe für das Vorliegen einer Parteivereinbarung über die Beschaffenheit bzw. Vertragsmäßigkeit anzulegen.[404]

Martis überlegt in solchen Konstellationen, die Standards der Organisation oder Initiative, vergleichbar mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Onlineplattformen, als „Rahmen" für die Rechtsgeschäfte der beiden Parteien zu werten.[405] In der Regel haben Plattformen wie eBay, PayPal oder Amazon Allgemeine Geschäftsbedingungen, die auch Vorgaben bezüglich des Vertragsschlusses oder der Vertragsabwicklung zwischen den Plattformnutzern enthalten. Diesen stimmen die Plattformnutzer allerdings nur im Verhältnis zur Plattform selbst zu. Bei Kaufgeschäften, die über eine Plattform abgewickelt werden, stellt sich daher die Frage, wie diese Standards in die eigentlich bilaterale Rechts-

---

[400] „If both parties have agreed on certain standards on a broader scale, they must, consequently, be deemed to have, at least implicitly, agreed to such a usage in their individual contracts", *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (265); *Hachem*, in: Schlechtriem/Schwenzer, Commentary on the CISG, Preamble Rn. 7; ähnlich auch die Einschätzung von *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 122 f.; einschränkend auf Fälle, in denen den Parteien die gemeinsame Mitgliedschaft bekannt ist, *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 251.

[401] Zum Beispiel *Butler*, in: Schwenzer (Hrsg.), 35 Years CISG and Beyond, S. 304: „[S]ignatories ‚cannot have their cake and eat it, too'"; vgl. auch *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (125 f.); *Schwenzer/Muñoz*, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300 (324 f.).

[402] So auch *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (80); *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 10; vgl. auch *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 82; *ders.*, IHR 2024 177 (180); vgl. zum rechtstatsächlichen Befund bei Selbstverpflichtungen als Instrument der Außendarstellung Kap. 2 C.I.1., S. 76.

[403] In diese Richtung zum UN-Kaufrecht auch *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (80); *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 82, 112; wohl auch *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 10 f., wenngleich i. E. durchaus eine implizite Beschaffenheitsvereinbarung für möglich haltend.

[404] Dazu Kap. 3 B.III.1., S. 135; ähnlich zum UN-Kaufrecht *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 112.

[405] *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 280, wenngleich offenlassend, was mit dem rechtlichen Konstrukt „Rahmen" genau gemeint ist.

beziehung der Vertragsparteien eingreifen. Eine unmittelbare Wirkung zwischen den Plattformnutzern entfalten diese mangels Einbezug im Vertrag zunächst nicht. Allerdings erkennt die Rechtsprechung an, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform in die Auslegung der Bedeutung der Willenserklärungen der Plattformnutzer einbezogen werden können und somit den Vertrag und seine Abwicklung beeinflussen.[406] Andere schlagen hingegen eine tatsächliche Einbeziehung der Standards über einen Rahmenvertrag zwischen den zunächst noch unbekannten Vertragspartnern vor, der zeitgleich mit der Registrierung als Plattformnutzer und der Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform erfolgt.[407]

Im Unterschied zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattformen sind die Standards von Organisationen und Initiativen im Nachhaltigkeitsbereich indes auf ihr Verhältnis zum Mitgliedsunternehmen ausgelegt. Standards, die auch das Verhältnis der Mitglieder untereinander betreffen, sind bisher nicht bekannt. Insofern ist zweifelhaft, ob sich diese Standards in gleicher Weise auf das Verhältnis zweier Mitglieder auswirken können, wie dies von *Martis* angenommen wird. Die Bindung an einen solchen Rahmenvertrag ist daher mit Blick auf die aktuelle Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsstandards der Organisationen abzulehnen. Damit bliebe die Möglichkeit, dass sich die Standards der Initiative zumindest im Rahmen der Auslegung der Bedeutung der Parteierklärung auswirken. Insofern ist zuzustimmen, dass diese Standards einen „gemeinsamen Wertehintergrund" der Parteien darstellen können.[408] Ein Heranziehen im Rahmen der Auslegung setzt dann aber voraus, dass auch einer solchen Auslegung zugängliche Willenserklärungen der Parteien vorliegen.[409]

C. Einfluss von Nachhaltigkeitsstandards auf sonstige Vertragspflichten

Nachdem zunächst eingehend die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsstandards auf die verkäuferseitige Pflicht zur Lieferung einer mangelfreien bzw. vertragsgemäßen Kaufsache analysiert wurden, rückt nun deren Einfluss auf die sonstigen Vertragspflichten in den Fokus. Angesichts der grundsätzlich unterschiedlichen Systematik der Vertragspflichten wird die Rechtslage im deutschen

---

[406] Zum Beispiel BGH, Urt. v. 22.11.2017, BGHZ 217, 33 (44), Rn. 31; BGH, Urt. v. 15.02.2017, NJW 2017, 1660 (1660), Rn. 12; BGH, Urt. v. 11.5.2011, VIII ZR 289/09, BGHZ 189, 346 (355 f.), Rn. 21; grundlegend BGH, Urt. v. 07.11.2002, BGHZ 145, 187.

[407] *Neubauer/Steinmetz*, in: Hoeren/Sieber/Holznagel (Hrsg.), Hdb. Multimedia-Recht, Teil 14, Rn. 30.

[408] *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 280; vgl. auch *Butler*, in: Schwenzer (Hrsg.), 35 Years CISG and Beyond, S. 304.

[409] Vgl. auch Kap. 3 B.III.4.d), S. 159.

Schuldrecht (I.) ausnahmsweise gesondert von der unter Anwendung des UN-Kaufrechts betrachtet (II.).

I. Nachhaltigkeitsstandards als sonstige Vertragspflichten im deutschen Schuldrecht

Hinsichtlich der in Betracht kommenden sonstigen Vertragspflichten, auf die ein Nachhaltigkeitsstandard Einfluss nehmen kann, kann im deutschen Schuldrecht zwischen Nebenleistungspflichten (1.), eigenständig einklagbaren Nebenpflichten (2.) und Schutzpflichten (3.) unterschieden werden.

1. Nachhaltigkeitsstandards als Nebenleistungspflicht der Verkäuferseite

Die Einordnung als management- oder unternehmensbezogener Standard bedeutet nicht, dass einem solchen keinerlei Einfluss auf die vertraglichen Rechte und Pflichten zukommt. Vielmehr ist für einen solchen Nachhaltigkeitsstandard denkbar, dass er eine kaufvertragliche Nebenleistungspflicht gemäß § 241 Abs. 1 BGB darstellt.[410] Gleiches gilt für einen als Bemühenspflicht ausgestalteten produkt- oder produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstandard.[411]

Nebenleistungspflichten dienen der Vorbereitung, Durchführung oder Sicherung der Hauptleistungspflicht.[412] Gegenüber einer Haftung aus *culpa in contrahendo*,[413] auf welche an dieser Stelle ebenfalls und bisweilen gar ausschließlich rekurriert wird,[414] erfasst die Einordnung als vertragliche Nebenleistungspflicht den Umstand, dass zwischen den Parteien ein Vertragsschluss über den Nachhaltigkeitsstandard stattgefunden hat und erlaubt eine hinreichende Abbildung der erklärten Parteiwillen bei diesem Vertragsschluss.[415] Erforderlich ist daher als Äquivalent zu einer Beschaffenheitsvereinbarung eine ebenso hinreichende Parteivereinbarung.[416]

Zu unterscheiden sind also zwei Szenarien: Tritt ein Nachhaltigkeitsstandard im Rahmen des Vertragsschlusses zwischen den Parteien in Erscheinung und scheitert eine Beschaffenheitsvereinbarung allein daran, dass es sich um einen

---

[410] Synonym auch leistungsbezogene oder leistungssichernde Nebenpflichten.

[411] Dazu noch sogleich eingehend Kap. 3 D.I.2., S. 191.

[412] *Mansel*, in: Jauernig, BGB, § 241 Rn. 9; *Looschelders*, in: BeckOGK, BGB, § 323 Rn. 125.

[413] Dazu Kap. 4 C.II., S. 308.

[414] *Dastis*, VuR 2017, 252 (255); allerdings auch mit Hinweis auf die Möglichkeit einer Garantie, *Stöber*, Beschaffenheitsgarantien des Verkäufers, S. 124; vgl. generell auch *Faust*, in: BeckOK BGB, § 434 Rn. 13; *Glagowski*, Die Mängelgewährleistung beim Unternehmenskauf im Wege des asset deal nach der Schuldrechtsreform, S. 111.

[415] Ähnlich *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 264; mit Blick auf Nebenleistungs- und Rücksichtnahmepflichten *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 132–139.

[416] Vgl. auch *Leyens*, AcP 215 (2015), 611 (626); *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 119.

Standardtyp handelt, der nicht dem Beschaffenheitsbegriff zugänglich ist, während eine Einigung über den Standard im Übrigen anzunehmen ist, kommt die Einordnung als Nebenleistungspflicht in Betracht. Für die Bestimmung, ob eine solche Einigung der Parteien vorliegt, müssen auch hier die allgemeinen Grundsätze zur Bestimmung des Vertragsinhalts und des Vertragsschlusses herangezogen werden.[417] Für die Einordnung als Nebenleistungspflicht ist daher zu fragen, ob der Standard von den Parteien als so essenziell erachtet wird, dass nur mit seiner Erfüllung die Leistung auch als erbracht gelten kann.[418] Eine Nebenleistungspflicht liegt umso näher, je mehr die Parteien im Hinblick auf die Erfüllung der Hauptleistungspflicht auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit angewiesen sind, die eine Partei sich auf die besondere Sachkunde der anderen verlassen muss oder ein hohes Ausmaß an Gefahr für eine der Parteien droht, wenn der Nachhaltigkeitsstandard nicht eingehalten wird.[419] Scheitert die Einbeziehung des Standards darüber hinaus allerdings auch an einer hinreichenden Einigung der Parteien, bliebe es bei der Möglichkeit einer Konkretisierung der vertraglichen Schutzpflichten oder auch einer Haftung aus *culpa in contrahendo*.

Naheliegend ist die Einordnung als Nebenleistungspflicht bei unternehmensbezogenen Nachhaltigkeitsstandards, deren Einhaltung von erheblicher Bedeutung für eine oder auch beide Parteien ist. Zu denken ist etwa an das Beispiel, dass die Parteien vereinbaren, beide Unternehmen würden generell auf den Einsatz von Zwangsarbeit verzichten, später aber die Verkäuferseite in der Produktion der konkreten Kaufsache Zwangsarbeit einsetzt. Ein solcher unternehmensbezogener Standard ist der Beschaffenheitsvereinbarung nicht zugänglich.[420] Der Parteiwillen könnte allerdings so zu verstehen sein, dass der Verzicht auf Zwangsarbeit die Hauptleistungspflicht der Lieferung einer mangelfreien Kaufsache jedenfalls absichern soll und seine Verletzung dazu führt, dass auch die Hauptleistungspflicht als nicht erbracht gilt.

Auch managementbezogene Nachhaltigkeitsstandards kommen als Nebenleistungspflichten in Betracht. Illustriert sei dies an folgendem Beispiel. Die Parteien vereinbaren neben bestimmten Vorgaben, die einen nachhaltigen Produktionsprozess betreffen, wie etwa, dass die Kaufsache nicht unter dem Einsatz von Zwangsarbeit hergestellt werden darf, die folgende Regelung:

„Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüfen wir mithilfe […] risikobasierter Audits an Produktionsstandorten der Liefe-

---

[417] Ähnlich *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 136.

[418] Vgl. *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 137.

[419] Generell *Sutschet*, in: BeckOK BGB, § 241 Rn. 44.

[420] Kap. 3 B.I.2.c)bb), S. 127; gleiches Ergebnis unter Anwendung des UN-Kaufrechts, B.II.2., S. 132.

ranten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass wir auf unsere Kosten solche Audits einmal jährlich oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung einer Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von uns beauftragte Personen durchführt [sic]".[421]

Diese Auditklausel sichert als managementbezogener Standard in gewisser Weise die Hauptleistungspflicht der Lieferung der mangelfreien respektive nicht unter Zwangsarbeit hergestellten Kaufsache ab. Dass die systematische Kontrolle der Verkäuferseite ein essenzieller Baustein eines erfolgreichen Risikomanagements in der Lieferkette ist, zeigt nicht zuletzt auch dessen gesetzliche Festschreibung als Sorgfaltspflicht gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 4 LkSG oder Art. 10 Abs. 5 und Art. 11 Abs. 6 CSDDD. Liefert die Verkäuferseite zwar von Beginn an pünktlich und versichert auch, dass in ihrer Produktion keine Zwangsarbeit zum Einsatz kommt, verweigert sie allerdings vehement und wiederholt die vereinbarte jährliche Auditierung ihrer Produktionsstätte durch die Käuferseite, ist es aus Sicht der Käuferseite allein dem Zufall geschuldet, ob die vereinbarten Nachhaltigkeitsstandards auch tatsächlich eingehalten werden.[422]

Diese Einordnung als Nebenleistungspflicht ist allerdings nicht zwingend. Gleichermaßen könnte die Parteivereinbarung auch so zu verstehen sein, dass einerseits ein Leistungsanspruch auf die Lieferung einer mangelfreien respektive nicht unter Zwangsarbeit hergestellten Kaufsache bestehen soll und die Auditklausel als eigenständig einklagbare Nebenpflicht anzusehen ist. Hierfür spricht, dass die Pflicht, keine Zwangsarbeit einzusetzen, auch erfüllt sein kann, ohne, dass eine entsprechende Auditierung stattgefunden hat. Ebenso könnte sich auch der unternehmensbezogene Standard, generell im Unternehmen keine Kinderarbeit einzusetzen, anstelle einer Nebenleistungspflicht als selbstständig einklagbare Nebenpflicht erweisen.

2. Nachhaltigkeitsstandards als Nebenpflicht der Verkäufer- oder Käuferseite

Lehnt man bei einem Nachhaltigkeitsstandard ab, dass dieser dazu dient, die Hauptleistungspflicht vorzubereiten, durchzuführen oder zu sichern und liegt aber eine hinreichende Einigung über den Standard vor, wäre denkbar, dass dieser Nachhaltigkeitsstandard eine eigenständig einklagbare Nebenpflicht gemäß § 241 Abs. 2 BGB darstellt.[423] Dies setzt jedoch voraus, dass die entsprechende Pflicht auch in hinreichender, mithin in einklagbarer Weise, beschrieben ist.

---

[421] Mustertext für einen Verhaltenskodex für Lieferanten des BIHK e.V., S. 12, vgl. auch Kap. 3 Fn. 151.

[422] Enger wohl *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 166 sowie S. 186, die als Beispiel für eine Nebenleistungspflicht nur den „tierfreundlichen Transport" nennt und weitergehende Pflichten (z. B. „die Einführung eines bestimmten Risikomanagements") als selbstständige Nebenpflicht einordnet.

[423] Generell zur Einklagbarkeit von Nebenpflichten *Sutschet*, in: BeckOK BGB, § 241

Anzunehmen ist eine selbstständig einklagbare Nebenpflicht insbesondere bei einem ausdrücklichen Einbezug eines Nachhaltigkeitsstandards, wenn für diesen ein eigenständiger Anspruch auf Erfüllung in Betracht kommt.[424] Ausschlaggebend sind damit jedoch die Umstände des Einzelfalls und insbesondere die konkrete Formulierung des Nachhaltigkeitsstandards.

Eine eigenständig einklagbare Nebenpflicht kommt auch für Nachhaltigkeitsstandards der Verkäuferseite in Betracht. Bei ihrem Primäranspruch auf vollständige Zahlung des vereinbarten Kaufpreises (§ 433 Abs. 2 BGB) ist naturgemäß ausgeschlossen, dass sich ein Nachhaltigkeitsstandard, selbst wenn er explizit vertraglich vereinbart wird, auf diese Hauptleistungspflicht auswirkt oder dass diese Hauptleistungspflicht durch den Nachhaltigkeitsstandard vorbereitet, ausgeführt oder gesichert wird. Demnach werden aus Sicht der Verkäuferseite typischerweise auch nur unternehmens- oder managementbezogene Nachhaltigkeitsstandards Relevanz haben. Ein solcher kann sich auch für die Käuferseite als Nebenpflicht erweisen, deren Erfüllung die Verkäuferseite – je nach Ausgestaltung des Standards – gegebenenfalls einklagen kann.

3. Einfluss von Nachhaltigkeitsstandards auf die vertraglichen Schutzpflichten

Daneben kann ein Nachhaltigkeitsstandard Einfluss darauf nehmen, was die Parteien als die von der anderen Seite zu schützenden Interessen erachten.[425] Inhalt und Umfang der Nebenpflichten in Form von Schutzpflichten richten sich grundsätzlich nach der vertraglichen Abrede der Parteien und den Einzelfallumständen.[426] Wie schon im Rahmen der bisherigen Untersuchungen kommt es aber auch dann darauf an, dass dieser Nachhaltigkeitsstandard hinreichend Einzug in die Vertragsbeziehung gefunden hat. Da dieser im Rahmen der vertraglich einzuhaltenden Schutzpflichten gerade keine eigenständig einklagbare, vertraglich vereinbarte Pflicht darstellt, sondern nur die grundsätzlich bestehenden gegenseitigen Vertragspflichten zur Wahrung der Integritätsinteressen konkretisiert, kann dies weniger als einen wirksamen vertragsrechtlichen Einbezug durch Parteivereinbarung bedeuten. Ausreichend wird etwa der Hinweis des Vertragspartners auf die unternehmenseigenen Standards angesehen, mit dem das Unternehmen deutlich macht, dass es diese auch als Maß-

---

Rn. 43; *Bachmann*, in: MüKoBGB, § 241 Rn. 77; *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 242 Rn. 25; *Korch*, ZfPW 2020, 189 (194 f.).

[424] Vgl. auch *Leyens*, AcP 215 (2015), 611 (626); *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 119; zur Rechtsfolgenseite eines solchen Verstoßes sogleich auch noch Kap. 4 B., S. 290.

[425] *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 138; vgl. auch *Fallenstein*, Compliance-Klauseln, Compliance-Vertrag und AGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr, S. 68–72.

[426] *Sutschet*, in: BeckOK BGB, § 241 Rn. 44.

stab für die zu schützenden Interessen, also Schutz- und Rücksichtnahmepflichten, im Verhältnis zu seinen Vertragspartnern heranzieht.[427]

II. Nachhaltigkeitsstandards als sonstige Vertragspflichten im UN-Kaufrecht

Anders als das deutsche Schuldrecht kennt das UN-Kaufrecht eine Unterscheidung hinsichtlich der Leistungsbezogenheit einer vertraglich vereinbarten Pflicht nicht. Ihm liegt grundsätzlich ein einheitliches Vertragsbruchkonzept zugrunde.[428] Demnach ist eine Unterscheidung in Nebenleistungspflichten, eigenständig einklagbare Nebenpflichten und Schutzpflichten nicht notwendig.[429] Grundsätzlich können im UN-Kaufrecht daher auch Pflichten, die sich im deutschen Schuldrecht lediglich als Nebenleistungs-, Neben- oder gar als Schutzpflicht erweisen, einem Erfüllungsanspruch nach Art. 46 Abs. 1 CISG unterfallen.[430] Ausschlaggebend für einen Erfüllungsanspruch ist vielmehr, wie sinnvoll es sein kann, den konkreten Nachhaltigkeitsstandard auch erfüllungsweise selbstständig einzuklagen.[431] *Aslan* regt insofern anstelle einer Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache eine „Zusatzvereinbarung" an.[432]

Dies bedeutet jedoch nicht, dass im konkreten Fall aus der Vereinbarung eines produkt- oder produktionsbezogenen Standards mit Auswirkung auf die Hauptleistungspflicht der Lieferung einer vertragsgemäßen Sache grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten erwachsen, wie bei der ‚zusätzlichen' Vereinbarung von Nachhaltigkeitsstandards. Auch im UN-Kaufrecht knüpfen wesentliche Rechtsfolgeregelungen an die Voraussetzung der Vertragsmäßigkeit der Ware an, die wie untersucht, ausschließlich von produkt- und produktionsbedingten Nachhaltigkeitsstandards beeinflusst werden kann.[433] Hierzu zählt sowohl das Recht den Kaufpreis nach Art. 50 CISG herabzusetzen, also zu mindern, als auch die Nacherfüllungsansprüche bei vertragswidriger Beschaffenheit nach Art. 46 Abs. 2 und Abs. 3 CISG. Auch unterscheidet das UN-Kaufrecht hinsichtlich einer wesentlichen oder unwesentlichen Vertragsverletzung für den Fall, dass die Aufhebung des Vertrags begehrt wird. Demnach ist bei einer unwesentlichen Vertragspflicht ein Anspruch auf Aufhebung ausgeschlos-

---

[427] *Fallenstein*, Compliance-Klauseln, Compliance-Vertrag und AGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr, S. 71 f.

[428] Vgl. *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 523.

[429] *Kock*, Nebenpflichten im UN-Kaufrecht, S. 42 („wenig sinnvoll").

[430] *Kock*, Nebenpflichten im UN-Kaufrecht, S. 37; *Hartmann*, in: BeckOGK, Art. 46 CISG Rn. 15.

[431] *Kock*, Nebenpflichten im UN-Kaufrecht, S. 37.

[432] *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 90 ff. Krit. dazu noch Kap. 4 B.III., S. 294.

[433] Kap. 3 B.II.2., S. 132.

sen, wenn sie nicht die „Nichtlieferung" der Kaufsache betrifft (vgl. Art. 49 Abs. 1 lit. a und b CISG).[434]

D. Die konkrete Standardformulierung und ihre Auswirkung

Bisher wurden generell die dogmatischen Anknüpfungspunkte im deutschen Schuldrecht und dem UN-Kaufrecht für die Einflussmöglichkeiten von Nachhaltigkeitsstandards auf die Vertragspflichten betrachtet. Es konnte festgestellt werden, dass Nachhaltigkeitsstandards in das (kauf-)vertragsrechtliche Pflichtensystem integrierbar sind und diese auf verschiedene Weise Einfluss auf die Vertragspflichten nehmen können. Dabei blieb die konkrete Ausgestaltung des einzelnen Standards und deren Einfluss auf die Vertragspflicht außen vor. Kann der erste Teil der Untersuchung nur eine generelle Aussage darüber treffen, ob Nachhaltigkeitsstandards Einfluss auf die Rechte und Pflichten in der Lieferbeziehung nehmen können, hilft erst der Blick auf den einzelnen Standard bei der Beurteilung, ob auch *dieser* Nachhaltigkeitsstandard mit seiner konkreten Formulierung einen Einfluss auf die Vertragspflichten nehmen kann. Bei dieser Beurteilung erscheinen zwei Aspekte besonders entscheidend: die Pflichtenintensität (I.) und der Detailgrad (II.) des Standards. Abschließend soll sich der Frage zugewandt werden, wie mit insofern ambivalenten Standardformulierungen umgegangen werden kann (III.).

I. Pflichtenintensität des Nachhaltigkeitsstandards

Die Intensität der möglicherweise eingegangenen Verpflichtung bestimmt sich in erster Linie nach der im Standard gewählten Formulierung. Diese befindet sich typischerweise auf einem Spektrum zwischen Garantieerklärung bis hin zu rein affirmativen Bemühenszusagen ohne rechtsverbindlichen Gehalt. Dabei treffen diese Formulierungen nicht nur eine Aussage über die Intensität der Verpflichtung, sondern ebenso darüber, ob dem Standard überhaupt eine rechtliche Verpflichtung entspringen soll. Nachfolgend betrachtet werden daher neben dem *Ob* der Verbindlichkeit des Standards (1.), das *Wie* in Form der beiden gängigen Modifikationsformen der Bemühenspflicht (2.) und der Garantie (3.).

1. Pflichtenintensität als Indiz für die rechtliche Verbindlichkeit eines Standards

Im deutschen wie im UN-Kaufrecht ist anerkannt, dass nicht jede Aussage der Verkäuferseite in Bezug auf die Kaufsache eine Beschaffenheitsvereinbarung

[434] *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 573.

bzw. eine Vereinbarung über die Vertragsmäßigkeit der Kaufsache begründet.[435] Entscheidend ist vielmehr, dass die andere Seite von einem entsprechenden Rechtsbindungswillen hinsichtlich der Beschaffenheit der Kaufsache ausgehen durfte.[436] Dies gilt gleichermaßen für unternehmens- und managementbezogene Standards, die sich im deutschen Schuldrecht nur als Nebenleistungs- oder Nebenpflicht auswirken können.[437]

Das Vorliegen eines Rechtsbindungswillens ist nach dem allgemeinen Auslegungskanon für empfangsbedürftige Willenserklärungen nach §§ 133, 157 BGB bzw. nach Art. 8 CISG zu beurteilen. Die Ermittlung des Rechtsbindungswillens knüpft zunächst an den gewählten Wortlaut an. Ausgangspunkt ist damit der dem Wortlaut entnehmbare Wille des oder der Erklärenden. Nichtsdestoweniger kommt es im Sinne einer objektiv normativen Auslegung dieses Wortlauts nach dem objektiven Empfängerhorizont auch darauf an, wie die Empfängerseite diesen nach Treu und Glauben sowie unter Berücksichtigung der Verkehrssitten verstehen durfte.[438] Denn schließlich hat es der oder die Erklärende in der Hand, eine Formulierung zu wählen, die auch seinem bzw. ihrem inneren Willen entspricht.[439] Unter Anwendung des UN-Kaufrechts gilt diese Aussage allerdings nur eingeschränkt. Mit Blick auf den Wortlaut des Art. 8 Abs. 1 CISG wird vertreten, dass den Empfänger oder die Empfängerin der Erklärung ebenso die Pflicht treffen kann, sich nach der Absicht zu erkundigen, mit der die Erklärung abgegeben wurde.[440]

Hinsichtlich des Nachhaltigkeitsstandards ist zu differenzieren, ob die Formulierung nur eine unverbindliche und vage gehaltene Absicht zur Vornahme einer Handlung ausdrückt oder aber ausspricht, dass eine Seite für den Eintritt des formulierten Leistungserfolgs einsteht.[441] Hat sich die erklärende Ver-

---

[435] Zum deutschen Recht *Looschelders*, in: FS Krüger, S. 263 (269); für das UN-Kaufrecht treffend *Kröll*, in: Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas (Hrsg.), CISG, Art. 35 Rn. 40 m. w. N.: „There is, however, a need to distinguish between statements or conduct, which contain legally relevant descriptions of the goods, and those that are merely puffing language"; vgl. auch *Saidov*, Conformity of Goods and Documents, S. 33.

[436] *Looschelders*, in: FS Krüger, S. 263 (269).

[437] Vgl. soeben Kap. 3 C.I., S. 183.

[438] St. Rspr., BGH, Urt. v. 05.12.1961, BGHZ 36, 30 (33); *Ellenberger*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 133 Rn. 9; *Looschelders*, in: Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack (Hrsg.), BGB AT, § 133 Rn. 41–44 m. w. N.

[439] Treffend *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 89; s. auch *Looschelders*, in: Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack (Hrsg.), BGB AT, § 133 Rn. 43 m. w. N.

[440] Zum Streitstand *Maley*, Int'l Trade & Bus. L. Rev. 12 (2009), 82 (108).

[441] So im Hinblick auf die Beurteilung von unternehmerischen Selbstverpflichtungen *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 91; deutlich auch *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 479: „Allgemeine Angaben, bloße Absichts- oder Bemühenserklärungen, unverbindliche Äußerungen, reißerische Anpreisungen oder die Erklärung bestimmter (unverbindlicher) Ziele können keine berechtigte Erwartungshaltung in Bezug

tragsseite zur Erreichung eines Nachhaltigkeitsziels „[verbindlich] verpflichtet", dieses „zugesagt" oder gar „garantiert", sprechen diese Formulierungen dafür, dass sie für den Eintritt des Nachhaltigkeitsziels als Erfolg einstehen will bzw. soll.[442] Umgekehrt kann der Nachhaltigkeitsstandard auch von einer relativierenden Sprache geprägt sein und Formulierungen, wie „[bestmöglich] bemühen", etwas sei sich lediglich „zum Ziel gesetzt" oder ein solches werde „angestrebt", enthalten.[443] Dies spricht für eine Absichtserklärung ohne konkreten Einstandswillen für das Nachhaltigkeitsziel als Erfolg.[444] Hier kann davon ausgegangen werden, dass nur unterschiedlich ausgeprägte Bemühungen gefordert sind, aber kein Erfolg und gegebenenfalls auch keine konkrete Tätigkeit.[445] Ersteres ist der Fall, wenn sich das Bemühen auf ein Nachhaltigkeitsziel bezieht, letzteres bei einem Bemühen in Bezug auf eine Tätigkeit.[446] Auch die Grenzen zwischen einer Bemühensverpflichtung und einer rein affirmativ, moralisch zu wertenden Bemühenszusage ohne jeglichen Einstandswillen sind fließend. Entscheidend ist insbesondere, ob die Pflichtenintensität über die Wortwahl hinaus auch hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausgestaltung derart abgeschwächt wird, dass nicht mehr geklärt werden kann, ob und was überhaupt konkret geschuldet wird.[447]

Im Hinblick auf die Internationalität der hier betrachteten Lieferbeziehungen kommt erschwerend hinzu, dass die Parteien häufig nicht in ihrer Muttersprache kommunizieren. Folglich sind den feinen terminologischen Unterschie-

---

auf die Einhaltung begründen und haben insofern regelmäßig keine rechtliche Bedeutung"; ebenfalls zwischen „Best Efforts vs. Duty of Result-Klauseln" unterscheidet *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 126–134; exemplarisch anhand einer Tabelle „obligations of result" und „obligations of best efforts" gegenüberstellend, *Schwenzer/Muñoz*, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300 (328 f.).

[442] Vgl. *Hucklenbruch*, Umweltrelevante Selbstverpflichtungen, S. 105; *Frenz*, Selbstverpflichtungen der Wirtschaft, S. 208; *Glinski*, Die rechtliche Bedeutung der privaten Regulierung globaler Produktionsstandards, S. 138; ferner *Menting*, in: Brownsword/Gestel/Micklitz (Hrsg.), Contract and Regulation, S. 39 (65); *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 240; *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 220.

[443] Ähnlich „‚Wir erwarten […]'; ‚Wir setzen uns ein […]'; ‚Wir respektieren'", *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 128; unentschieden zum Wortlaut „buyer expects" hingegen *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 219.

[444] *Hucklenbruch*, Umweltrelevante Selbstverpflichtungen, S. 105; *Frenz*, Selbstverpflichtungen der Wirtschaft, S. 208; *Glinski*, Die rechtliche Bedeutung der privaten Regulierung globaler Produktionsstandards, S. 138; dies an einem Klauselbeispiel illustriert *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 186; *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 128.

[445] *von Bary*, ZIP 2021, 1902 (1907).

[446] In diese Richtung auch *von Bary*, ZIP 2021, 1902 (1907): Es besteht ein Unterschied darin, „ob man sich verpflichtet eine konkrete Tätigkeit auszuführen oder ob man sich nur darum bemühen muss, die Tätigkeit vorzunehmen".

[447] Vgl. *von Bary*, ZIP 2021, 1902 (1909).

den hinsichtlich einzelner Rechtsbegriffe geringere Bedeutung beizumessen als bei einem reinen Inlandssachverhalt.[448] Dennoch kommt auch dann dem gewählten Wortlaut zumindest eine Indizwirkung zu. Entscheidend ist insbesondere, ob sich die Pflichtenintensität über die Wortwahl hinaus auch mit ihrer inhaltlichen Ausgestaltung und den sonstigen Umständen des Einzelfalls, etwa auch dem vereinbarten Preis,[449] deckt.

2. *Bemühenspflichten*

Unter Bemühenspflichten werden im internationalen Vertragsrecht vor allem *Best-efforts*-Klausel verstanden. Der anglo-amerikanischen Rechtstradition entstammend, haben sie in internationalen Wirtschaftsverträgen weite Verbreitung gefunden.[450] Hierunter sind – bei wörtlicher Übersetzung – Klauseln zu verstehen, die auf eine Vertragserfüllung unter „besten Anstrengungen" („best endeavors") bzw. „besten Bemühungen" („best efforts") abzielen.[451] Vorliegend wird indes ein erweitertes Begriffsverständnis zugrunde gelegt. Der Term ‚Bemühenspflicht' umfasst auch, aber nicht ausschließlich, *Best-efforts*-Klauseln.[452] Eine Bemühenspflicht zeichnet sich generell dadurch aus, dass das Erreichen eines bestimmten Ziels zwar zu verfolgen, aber nicht zwangsläufig zu erreichen ist.

Anders als etwa im französischen Recht,[453] stellt die Einordnung in Erfolgs- und Bemühenspflichten im deutschen Schuldrecht keine eigenständige Pflichtenkategorie dar. Sie spielt vordergründig bei der Zuordnung zu einem Vertragstypen, zum Beispiel als Werk-, Dienst- oder Kaufvertrag, eine Rolle.[454] Daneben kann sie im Rahmen der Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB auch Auswirkungen auf den Leistungsinhalt und insbesondere den erwarteten Sorgfaltsmaßstab einer Verpflichtung haben.[455] Trotz dieser fehlenden dogmatischen

---

[448] Noch strenger wohl *Kröll*, in: Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas (Hrsg.), CISG, Art. 35 Rn. 40: „largely irrelevant".

[449] Vgl. etwa Art. 5.1.5 der UNIDROIT Grundregeln der Internationalen Handelsverträge 2016; dazu auch *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 129–133; *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 220 ff.; *Pannebakker*, Unif. L. Rev. 29 (2024), 352 (355–359).

[450] Monographisch *Lehmann*, Best efforts- und Best endeavours-Verpflichtungen; hinsichtlich ihrer weiten Verbreitung vgl. nur TransLex-Prinzip Nr. IV.6.5, https://www.translex.org/932000/_/best-efforts-undertakings/ (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[451] *Lehmann*, Best efforts- und Best endeavours-Verpflichtungen, S. 22; da sie dem deutschen Recht mithin fremd sind, hält ihre Rezeption im deutschen Recht diverse Herausforderungen bereit.

[452] Auch im Rahmen der „Best-efforts"-Debatte werden Abstufungen wie „reasonable best efforts" oder „commercially reasonable best efforts" diskutiert, dazu *Fürst/Wilske*, DZWir 1998, 213 (215).

[453] *von Bary*, ZIP 2021, 1902 (1904).

[454] *Obligation de moyens* und *obligation de résultat*, vgl. *von Bary*, ZIP 2021, 1902 (1904).

[455] *von Bary*, ZIP 2021, 1902 (1904); *Graf von Westphalen*, NZM 2022, 1 (4): „Die allgemei-

Grundlage einer Einteilung als eigenständige Pflichtenkategorie hat sich in der Literatur hinsichtlich Nachhaltigkeitsstandards eine entsprechende Unterscheidung in Erfolgs- und Bemühenspflichten herausgebildet.[456] Dies reicht so weit, dass allein aufgrund der Zuordnung zu einem bestimmten Pflichtentypen der Einfluss eines Standards beispielsweise auf die Beschaffenheit der Kaufsache pauschal abgelehnt wird.[457]

Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Die deutsche Rechtsdogmatik kennt die Pflichtenkategorie Bemühens- und Erfolgspflicht gerade nicht in der Form, dass sie im Rahmen jedes denkbaren Vertragstyps eine Rolle spielen können, sondern sie knüpft den einzelnen Vertragstypus bereits an das Vorliegen einer der beiden Pflichtenkategorien. Das Kaufrecht ist leistungs- und damit erfolgsbezogen.[458] Gefordert ist die wirksame Übergabe und Übereignung einer mangelfreien Kaufsache (§ 433 Abs. 1 BGB). Mangelfrei ist die Kaufsache demnach, wenn sie der Beschaffenheit nach § 434 BGB entspricht. Treffend formuliert dies *Asmussen*:[459]

„Dass sich der Verkäufer um die Einhaltung einer produktbezogenen Regel bemüht, hat aber nicht zwingend Einfluss auf die Beschaffenheit der Kaufsache selbst. Fruchten die Anstrengungen des Verkäufers nicht, mag dies so sein. Seine Bemühenszusage würde er aber auch erfüllen, wenn dies nicht der Fall ist".

Folglich schließen sich Bemühenszusage und ein Einfluss auf die Beschaffenheit der Kaufsache naturgemäß aus. Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit, eine Bemühenspflicht als Nebenpflicht zu vereinbaren.[460] Auch im UN-Kaufrecht ist die Pflicht zur Lieferung einer mangelfreien Kaufsache grundsätzlich erfolgsbezogen ausgestaltet. Es zählt somit nur, dass die Sache im vertragsgemäßen Zustand ist. Ebenso wie im deutschen Kaufrecht widerspricht es damit der Natur der erfolgsbezogenen Leistungspflicht des Art. 35 CISG, dass sie durch ein reines Bemühen erfüllt werden kann.[461]

---

ne Auslegung (§§ 133, 157 BGB) solcher Bemühensklauseln kann zunächst am Inhalt des jeweiligen Anspruchs des Gläubigers ansetzen, auf den diese sich bezieht. Sie kann aber auch das Verschulden betreffen und dieses entgegen dem Normalmaß der gewöhnlichen Fahrlässigkeit nach § 276 Abs. 2 BGB absenken".

[456] *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 159; *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 260 ff., die jeweils zwischen „bemühensorientierten" und „erfolgsorientierten" Pflichten unterscheiden.

[457] *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 159; *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 262 f.; krit. hingegen *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 320 f.

[458] *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 159 (sogar „streng erfolgsbezogen"); zust. *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 261 f.

[459] *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 159; zust. *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 131.

[460] Zu Nachhaltigkeitsstandards als Nebenpflichten im deutschen Recht bereits Kap. 3 C.I., S. 183, zu den Rechtsfolgen eines Verstoßes Kap. 4 B., S. 290; ebenso *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 159; *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 263 f.

[461] Etwas anders *Kröll*, der im Rahmen der Auslegung nach Art. 8 CISG prüft, was im

Im Fall der prozessualen Durchsetzung des Standards trifft die Gläubigerseite jedenfalls eine gesteigerte Darlegungs- und Beweislast. Diese Problematik wurde bisher vor allem mit Blick auf *Best-efforts*-Klauseln adressiert,[462] sie gilt aber auch für andere Bemühenspflichten. Die Gläubigerseite muss in diesen Fällen nicht nur darlegen und beweisen, dass der Erfolg nicht eingetreten ist, sondern auch, dass die getätigten Anstrengungen nicht dem zwischen den Parteien vereinbarten Bemühens- als Sorgfaltsmaßstab entsprechen oder dass die eingeklagte Handlung bzw. Leistung auch Teil der vereinbarten Bemühenspflicht ist.[463] Vereinzelt wird daher generell vor der Vereinbarung einer Bemühenspflicht gewarnt.[464]

Diese Warnung verdient teilweise Zuspruch. Auch wenn die den Standard stellende Partei schließlich keine (schieds-)gerichtliche Durchsetzung beabsichtigt, stellt ein verbindlich formulierter Standard einen wesentlichen Anreiz zu seiner Befolgung dar. Wenn eine Vertragspartei vermutet, dass eine Bestimmung nicht durch das Rechtssystem durchsetzbar ist, können ihre Bemühungen, diese Bestimmung einzuhalten, geringer ausfallen.[465] Dies spricht daher auch gegen einen mit Bemühensklauseln in Verbindung gebrachten Sensibilisierungseffekt beim Vertragspartner.[466] Diesem Befund kann allerdings mit einer nuancierten Klauselgestaltung entgegengewirkt werden, indem die Klausel auch für das Bemühen entsprechende Maßstäbe oder ein konkret abverlangtes

---

konkreten Fall der Vertragsmäßigkeit der Ware nach Art. 35 CISG entspricht und auch die Möglichkeit einbezieht, dass im Hinblick auf die Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards allein ein Bemühen erforderlich ist. Offen bleibt allerdings, ob sich eine solche Bemühenspflicht dann als eigenständige vertragliche Pflicht erweist oder tatsächlich Einfluss auf die Vertragsmäßigkeit der Kaufsache nach Art. 35 CISG nehmen soll. Die Rede ist lediglich von einem „contractual commitment", *Kröll*, in: Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas (Hrsg.), CISG, Art. 35 Rn. 59; offenlassend auch *Schwenzer/Muñoz*, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300 (329–333), die die Problematik wohl über eine nach Art. 6 CISG zulässige parteieinvernehmliche Modifikation der Befreiungstatbestände nach Art. 79 CISG durch die Bemühensklausel lösen; in diese Richtung auch *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 224 ff., die zusätzlich – zurecht – betont, dass dieser Weg auch mit einem Wechsel der Darlegungs- und Beweislast zu Lasten der Verkäuferseite einhergeht, S. 227.

[462] *Wied*, RIW 2013, 768 (772–774); *von Bary*, ZIP 2021, 1902 (1909).

[463] Vgl. *von Bary*, ZIP 2021, 1902 (1909); s. auch *Wied*, RIW 2013, 768 (772 f.); *Steiner*, in: Inderst/Bannenberg/Poppe (Hrsg.), Compliance, 3.4.3 Compliance-Klauseln, Rn. 1210 („im Prozess schwer durchzusetzen"); *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 315.

[464] *Meins*, Die Vertragsverhandlung, S. 34: „Jede Abschwächung einer Verpflichtung, etwa im Sinne, dass lediglich eine Bemühung zugesagt wird, bedeutet eine erhebliche Entwertung der eigenen Rechtsposition und kann das Gericht von Leistung und Gegenleistung in einem Vertrag zum Einsturz bringen"; *Zankl*, Die anwaltliche Praxis in Vertragssachen, Rn. 949: „Abzuraten ist davon, in der Absicht, sich höflich und freundlich auszudrücken, verwaschene Formulierungen zu verwenden, wie B erklärt sich bereit, B wird sich bemühen, B will, B soll möglichst"; vgl. auch *Lehmann*, Best efforts- und Best endeavours-Verpflichtungen, S. 23.

[465] *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 182.

[466] *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 316.

Verhalten festsetzt. Dies erleichtert einerseits den Nachweis bei einer möglichen Verletzung der Bemühenspflichten. Andererseits kann es zu einer höheren Akzeptanz auf Vertragspartnerseite führen.

3. Garantien

Umgekehrt ist auch denkbar, dass die Verkäuferseite eine Garantie hinsichtlich der Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitsstandards abgibt. Während Bemühenspflichten die Einstandspflichten der erklärenden Seite gerade abmildern sollen, zielt eine Garantie wiederum auf eine Haftungserweiterung ab. Im deutschen Schuldrecht sind vielfältige Ausprägungen einer solchen Garantie im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsstandards denkbar.

In Ausübung ihrer Privatautonomie steht es den Parteien grundsätzlich frei,[467] Garantien gegebenenfalls mit eigenständigen, vom gesetzlichen Gewährleistungsregime abweichenden Rechtsfolgen zu vereinbaren. Sie stellen mithin eine „eigenständige Haftungsgrundlage" in einem unter § 311 Abs. 1 BGB fallenden Rechtsgeschäft dar.[468] Soweit eine solche selbstständige Garantie vereinbart ist, stehen die sich daraus ergebenden (Leistungs-)Ansprüche neben und unabhängig von möglichen gesetzlichen Erfüllungsansprüchen oder Mängelgewährleistungsrechten. Ist ein eigenständiger Erfüllungsanspruch garantiert, haftet die Verkäuferseite wiederum nach allgemeinem Leistungsstörungsrecht, das ebenfalls kraft Parteivereinbarung entsprechend modifiziert wurde, sodass es etwa keines Verschuldens bedarf (vgl. § 276 Abs. 1 S. 1 BGB).[469]

Daneben kann sich die Garantie gemäß § 443 Abs. 1 BGB auch konkret auf die Leistungspflicht hinsichtlich der Verschaffung einer mangelfreien Kaufsache im Zeitpunkt des Gefahrübergangs beziehen. Bei einer solchen Garantie, die typischerweise als Beschaffenheitsgarantie bezeichnet wird, handelt es sich um eine unselbstständige, die keine eigenständigen Vertragsansprüche begründet, sondern die gesetzliche Mängelgewährleistungshaftung der Verkäuferseite erweitert.[470] Denkbar ist dabei, dass die Mängelgewährleistung dadurch erweitert wird, dass diese auch ohne Verschulden haftet. Allerdings sind auch andere Erweiterungen der Verkäuferhaftung möglich. Sämtliche Modalitäten der Garantie sind im Einzelfall anhand der konkreten Garantieerklärung zu ermitteln.[471] Aufgrund des engen Bezugs zur Beschaffenheit der Kaufsache (zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs) ist diese Garantieform nur bei solchen Nachhaltigkeitsstandards denkbar, die sich auch auf die Beschaffenheit beziehen

[467] Vgl. auch Kap. 3 Fn. 162.
[468] *Westermann*, in: MüKoBGB bis 8. Aufl., § 443 Rn. 3 m. w. N.
[469] Vgl. *Stöber*, Beschaffenheitsgarantien des Verkäufers, S. 329.
[470] *Stöber*, Beschaffenheitsgarantien des Verkäufers, S. 329.
[471] Dies macht nicht zuletzt der Wortlaut von § 443 Abs. 1 BGB deutlich („insbesondere"), *Maultzsch* in: MüKoBGB, § 443 Rn. 6; *Büdenbender*, in: Dauner-Lieb/Langen (Hrsg.), BGB Schuldrecht, § 443 Rn. 16.

können. Hierzu zählen, wie bereits dargestellt, produkt- und produktionsbezogene Standards.

Eine Garantie ist nach dem Wortlaut von § 443 Abs. 1 BGB auch für andere, nicht der Beschaffenheit der Kaufsache zugängliche, also insbesondere management- und unternehmensbezogenen Standards offen („andere als die Mangelhaftigkeit betreffende Anforderungen"). Hieraus folgt allerdings nicht, dass auch management- oder unternehmensbezogene Standards über den (Um-)Weg der Beschaffenheitsgarantie zum kaufrechtlichen Pflichtenprogramm der Verkäuferseite zählen können. Vielmehr ist eine solche Garantie als eigenständig zu bewerten.[472] Für die aus ihr folgenden Ansprüche gilt das allgemeine Leistungsstörungsrecht und nicht die spezifisch kaufrechtlichen Rechtsbehelfe – allerdings mit entsprechenden haftungsschärfenden Modifikationen, wie beispielsweise, dass es eines Verschuldens der Verkäuferseite nicht bedarf.[473]

Zur wirksamen Übernahme einer Garantie ist eine Vereinbarung zwischen Garantiegeber, typischerweise der Verkäuferseite und dem Garantienehmer, typischerweise der Käuferseite, erforderlich.[474] Wurde der Nachhaltigkeitsstandard wirksam in den Vertrag einbezogen, so ist eine dem Nachhaltigkeitsstandard entnehmbare Garantieerklärung somit bereits im Kaufvertrag enthalten.[475] Ein solcher Einbezug ist auch bei Nachhaltigkeitsstandards in einseitigen Äußerungen als „Angebot auf den Abschluss eines Garantievertrages unter Verzicht auf den Zugang der Annahmeerklärung"[476] möglich, sodass spätestens mit Kaufvertragsabschluss als beidseitiges Rechtsgeschäft auch eine entsprechende Garantievereinbarung abgeschlossen wird. Schließlich ergibt sich eine Garantie nach § 443 Abs. 1 BGB durch eine Erklärung oder einschlägigen Werbung, die vor oder bei Abschluss des Kaufvertrags verfügbar war.[477]

Auch das UN-Kaufrecht setzt – wenngleich es die Garantie nicht explizit regelt – die Existenz des Rechtsinstituts voraus.[478] Hier genügt wiederum bereits die einseitige Garantiezusage der Verkäuferseite.[479]

Sowohl im nationalen als auch im UN-Kaufrecht ist stets die Auslegung des konkreten Garantieversprechens entscheidend, wobei Einschränkungen unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen sind.[480] Allerdings darf eine Ga-

---

[472] Vgl. *Maultzsch*, in: MüKoBGB, § 443 Rn. 8.

[473] Vgl. *Stöber*, Beschaffenheitsgarantien des Verkäufers, S. 330, 332.

[474] *Eckert/Maifeld/Matthiessen*, Hdb. des Kaufrechts, Kap. 8 Rn. 1429 m. w. N.

[475] Vgl. generell *Eckert/Maifeld/Matthiessen*, Hdb. des Kaufrechts, Kap. 8 Rn. 1430; *Westermann*, in: MüKoBGB bis 8. Aufl., § 443 Rn. 5.

[476] *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 104.

[477] Zum Beispiel auf Etiketten am Endprodukt, exemplarisch zu T-Shirts mit Hängeetiketten „lifetime guarantee", BGH, Aussetzungs- und Vorlagebeschluss v. 10.02.2022, GRUR-RS 2022, 2739, dazu bereits Kap. 3 B.I.2.c), S. 120, insbes. auch Fn. 68.

[478] *Eckert/Maifeld/Matthiessen*, Hdb. des Kaufrechts, Kap. 8 Rn. 1497.

[479] *Eckert/Maifeld/Matthiessen*, Hdb. des Kaufrechts, Kap. 8 Rn. 1500 m. w. N.

[480] Vgl. *Stöber*, Beschaffenheitsgarantien des Verkäufers, S. 77; so auch im UN-Kaufrecht

rantie auch nicht vorschnell angenommen werden. Allein die Tatsache, *dass* eine Vertragsseite versichert, bestimmte Nachhaltigkeitsstandards einzuhalten, reicht hierfür nicht aus.[481] Erforderlich ist vielmehr ein konkreter Bindungs- und Einstandswille im Hinblick auf die Haftungsverschärfung.[482] Einen besonders starken Eindruck der Verbindlichkeit weckt die Verwendung des Worts ‚garantieren'.[483] Allerdings genügen auch ähnliche Formulierungen.[484] Es empfiehlt sich daher, terminologisch im Nachhaltigkeitsstandard präzise darzustellen, ob es sich um eine Garantie handeln soll.[485]

II. Detailgrad des Nachhaltigkeitsstandards

Anders als der Verpflichtungsgrad eignet sich die inhaltliche Ausgestaltung eines Nachhaltigkeitsstandards für sich genommen nicht als Indiz, das für die Bewertung der rechtlichen Verbindlichkeit dieses Standards herangezogen werden kann (1.). Allerdings spielt der Detailgrad der Verpflichtung nichtsdestoweniger im Rahmen der inhaltlich hinreichenden Bestimmtheit des Standards eine wesentliche Rolle (2.).

1. Inhaltliche Ausgestaltung kein Indiz für die rechtliche Verbindlichkeit eines Standards

Ob auch die konkrete inhaltliche Ausgestaltung und der Detailgrad eines Nachhaltigkeitsstandards als Indiz für die Absicht des Erklärenden herangezogen werden können, dürfte unterschiedlich beantwortet werden. Einige nehmen an, es könne bei einem hohen Detailgrad der Pflichtenbeschreibung davon ausgegangen werden, dass sich der oder die Erklärende eingehend mit diesem

---

unter Heranziehung der allgemeinen Auslegungsregeln des Art. 8 CISG, vgl. *Eckert/Maifeld/Matthiessen*, Hdb. des Kaufrechts, Kap. 8 Rn. 1502.

[481] Ähnlich im Hinblick auf „ethische" Produkteigenschaften *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (61).

[482] *Eckert/Maifeld/Matthiessen*, Hdb. des Kaufrechts, Kap. 8 Rn. 1433.

[483] *Eckert/Maifeld/Matthiessen*, Hdb. des Kaufrechts, Kap. 8 Rn. 1432 („indiziert […] das Vorliegen einer Garantie"); vgl. auch OLG Frankfurt, Beschl. v. 08.07.2009, EuZW 2010, 77; dazu *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 92: „Das OLG Frankfurt nahm einen Autoverkäufer, der mit einer Fahrzeuggarantie geworben hatte, dann auch beim Wort und erlegte ihm eine hieraus folgende Garantieverpflichtung auf. Ebenso kann der Eindruck einer Garantieübernahme für ein menschenrechtskonformes Handeln geweckt werden".

[484] Zum Beispiel „‚voll' oder ‚unbedingt' einstehen zu wollen", *Maultzsch*, in: MüKoBGB, § 443 Rn. 7; *Eckert/Maifeld/Matthiessen*, Hdb. des Kaufrechts, Kap. 8 Rn. 1432 ff. m. w. N.; a. A. *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 133, der annimmt, dass „lediglich der Begriff ‚*garantiert*' die größte Sicherheit bieten kann" (Hervorhebung im Original).

[485] Vgl. generell *Eckert/Maifeld/Matthiessen*, Hdb. des Kaufrechts, Kap. 8 Rn. 1435; *Schmidt*, BB 2005, 2763 (2766).

befasst und abgewogen habe, welche Pflichten er oder sie einhalten könne und möchte.[486] Andere wiederum sehen gerade in einem höheren Abstraktionsgrad ein Indiz für einen Rechtsbindungswillen der Parteien.[487] Dabei wird in der Literatur unter Anreiz- und Effizienzgesichtspunkten die Überlegenheit vager, unvollständiger Vertragsklauseln im Sinne einer relationalen Vertragsgestaltung gegenüber einer möglichst umfassenden, engen Formulierung einer Vielzahl von Pflichten hervorgehoben.[488] So kann bei einem entsprechend abstrakt formulierten Nachhaltigkeitsstandards eine größere Anzahl an konkreten Situationen unter diesen subsumiert werden.[489] Insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen ermöglicht eine abstrakte Formulierung, den Standard auch für zukünftige Veränderungen oder seine Geltung gegenüber Vertragspartnern in einer Vielzahl von Jurisdiktionen offenzuhalten.[490] Auch der Blick auf die ökonomische Analyse des Rechts zeigt, dass die Gründe für eine nicht vollständige Vertragsregelung vielfältig sind. So kann die unvollständige Regelung von Rechten und Pflichten auch dem ökonomischen Abwägungsprozess zwischen hohen Transaktionskosten und der vertraglichen Risikominimierung rein in der Zukunft liegender (höchst unwahrscheinlicher) Eventualitäten entspringen.[491]

Eines jedenfalls wird deutlich: Die Detailtiefe eines Nachhaltigkeitsstandards enthält für sich genommen noch keinen Aussagewert für oder gegen einen bestehenden Rechtsbindungswillen. Allerdings kann in der Gesamtschau mit anderen Indizien, wie bestimmter inhaltlicher Bestandteile oder einer vagen Pflichtenintensität, im konkreten Fall die Schwelle zur rein affirmativ, moralisch zu verstehenden Bemühenszusage überschritten sein. Umgekehrt kann bei einem im Hinblick auf die Verbindlichkeit als Bemühenspflicht ausgestalteten Standard eine inhaltliche Konkretisierung der Art und des Umfangs der Bemühung der Gläubigerseite bei einer prozessualen Durchsetzung des Nach-

---

[486] *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 93; s. auch *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 186 („we would have to argue that companies wishing SCCs [sustainability contractual clauses] to have a binding effects usually chose more precise formulations and terms"); ähnlich *Frenz*, Selbstverpflichtungen der Wirtschaft, S. 210; *Verbruggen*, Recht der Werkelijkheid 35 (2014), 79 (94); *Schwenzer/Muñoz*, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300 (322).

[487] *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 244: „On the contrary, in the case of the corporate codes, it can be argued that a high degree of abstraction is actually needed in order to qualify them as serious".

[488] *Kuntz*, AcP 220 (2020), 51 (75 f.): „Vagheit als Vorteil", „Ineffizienz vollständiger Verträge"; zust. *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (688).

[489] *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 244.

[490] *McBarnet/Kurkchiyan*, in: McBarnet/Voiculescu/Campbell (Hrsg.), The new corporate accountability, S. 59 (71 f.); s. auch *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 179 f., die zudem weitere Argumente, wie die Offenheit der Klausel gegenüber einer gerichtlichen Auslegung in verschiedenen Jurisdiktionen und damit zusammenhängend vermeintlich geringere Vertragsverhandlungskosten anführt.

[491] *Lehmann*, Best efforts- und Best endeavours-Verpflichtungen, S. 110 m. w. N.

haltigkeitsstandards entgegenkommen.[492] Damit stellt die Entwicklung verständlicher, durchsetzungsfähiger und wirksamer Nachhaltigkeitsstandards, die gleichzeitig auf eine Vielzahl unterschiedlicher Vertragskonstellationen Anwendung finden können, eine nicht zu unterschätzende Aufgabe dar.[493]

Auch das Fehlen von Monitoring- oder Durchsetzungsmechanismen kann gegen eine Rechtsverbindlichkeit sprechen.[494] Ein unverbindlicher Standard braucht nicht überwacht und kann nicht durchgesetzt werden.[495] Auch dies ist allerdings nicht zwingend. So wäre auch denkbar, dass Kontrollmechanismen bei einer unverbindlichen Klauselformulierung dazu dienen, die eigene Nachhaltigkeitsperformance oder die der Vertragspartner durch das Monitoring messbar zu machen. Zudem können diese als ‚Frühwarnsystem' dienen, ohne dass eine rechtsverbindliche Bindung an den Standard angestrebt wird.[496] Umgekehrt kann das Fehlen von Kontrollmechanismen auch dafür sprechen, dass die Käuferseite die Einhaltung des Nachhaltigkeitsstandards bewusst in die Kontrolle der Verkäuferseite legt und diese dafür dann allerdings vertraglich an diesen Erfolg binden wollte.[497]

Ebenso kann die Nichtwahrnehmung der eingeräumten Rechte auf eine gewollte Unverbindlichkeit des Standards hindeuten.[498] Grundsätzlich muss zwar gelten, dass nachträgliches Parteiverhalten, das also erst nach Abgabe der Willenserklärung bzw. des Vertragsschlusses zu Tage getreten ist, im Rahmen der

---

[492] Zur Darlegungs- und Beweislast in Verbindung mit Bemühensklauseln Kap. 3 D.I.2., S. 191; vgl. mit Blick auf *Best-efforts*-Klauseln auch *Hoenig/Sprado*, NZG 2014, 688 (693): „Insbesondere sollte die Art der geschuldeten Bemühungen durch eine genaue Bezeichnung der vorzunehmenden Maßnahmen spezifiziert bzw. eingegrenzt werden"; ähnlich auch schon *Fürst/Wilske*, DZWir 1998, 213 (214 f.).

[493] Im Hinblick auf einen effektiven Menschenrechtsschutz *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 149; in diese Richtung auch *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 182.

[494] In Bezug auf Audit- bzw. Überwachungsrechte auch *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 184; *Frenz*, Selbstverpflichtungen der Wirtschaft, S. 210; *Glinski*, Die rechtliche Bedeutung der privaten Regulierung globaler Produktionsstandards, S. 138; *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 221 f.; vgl. auch *Saidov*, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quaterly 2017, 65 (86); in Bezug auf vorvertragliche Audit-Prozesse *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (81); vgl. auch Art. 5.1.5.lit.d der UNIDROIT Grundregeln der Internationalen Handelsverträge 2016 („the ability of the other party to influence the performance of the obligation"); zum rechtstatsächlichen Befund der Einräumung von Monitoring- und Durchsetzungsrechten in den Verträgen auch Kap. 2 C.I.2., S. 79.

[495] *Frenz*, Selbstverpflichtungen der Wirtschaft, S. 210.

[496] *Glinski*, Die rechtliche Bedeutung der privaten Regulierung globaler Produktionsstandards, S. 138; vgl. auch *Frenz*, Selbstverpflichtungen der Wirtschaft, S. 210; *Hucklenbruch*, Umweltrelevante Selbstverpflichtungen, S. 110.

[497] Vgl. *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 131; offizieller Kommentar zu den UNIDROIT Grundregeln der Internationalen Handelsverträge 2016, S. 159.

[498] *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 184.

Auslegung unberücksichtigt bleibt.[499] Etwas anderes muss jedoch dann gelten, wenn das Verhalten einen Rückschluss über den Erklärungswillen im Zeitpunkt der Willensabgabe bzw. des Vertragsschlusses zulässt.[500] Dies betrifft insbesondere das Parteiverhalten bei Entdeckung eines Mangels.[501]

Noch eindeutiger fällt die Bewertung des Fehlens vertraglich festgelegter Rechtsfolgen aus. Soll ein Standard keine Bindungswirkung entfalten, macht dieser Umstand auch jegliche Rechtsfolgen bei einem Verstoß oder eine Überwachung entbehrlich.[502] Auch ist denkbar, dass der Nachhaltigkeitsstandard selbst oder der sonstige Vertragstext einen ausdrücklichen Haftungsausschluss bzw. eine Freizeichnungsklausel enthält.[503] Grundsätzlich steht es dem oder der Erklärenden frei, zum Ausdruck zu bringen, dass aus seiner bzw. ihrer Erklärung keine rechtsverbindliche Verpflichtung gegen ihn oder sie erwachsen soll.[504] Problematisch können jedoch Konstellationen sein, in denen dieser Haftungsausschluss im Widerspruch zur sonstigen Ausgestaltung des Nachhaltigkeitsstandards steht.[505]

Insgesamt erweist sich die inhaltliche Ausgestaltung des Standards bzw. Vertrages im Ganzen daher nur bedingt als Indiz zugunsten oder zulasten des Rechtsbindungswillens der Parteien.

2. Inhaltliche Bestimmtheit

Um Einfluss auf die Vertragspflicht der Lieferung einer mangelfreien respektive vertragsgemäßen Kaufsache nehmen zu können und um sich als Nebenleistungs- oder selbstständig einklagbare Nebenpflicht im deutschen Schuldrecht oder auch als sonstige Vertragspflicht im UN-Kaufrecht zu erweisen, muss ein Nachhaltigkeitsstandard darüber hinaus ein Mindestmaß an inhaltlicher Bestimmtheit erfüllen. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus dem Grundsatz, dass der

---

[499] BGH, Urt. v. 24.06.1988, NJW, 1988, 2878 (2879); die Willenserklärung erhält im Zeitpunkt ihrer Abgabe „ihren unveränderlichen Erklärungswert", *Ellenberger*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB § 133 Rn. 17 m. w. N.

[500] Zum deutschen Recht, BGH, Urt. v. 07.12.2006, NJW-RR 2007, 529 (530); *Ellenberger*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 133 Rn. 6b; zum UN-Kaufrecht *Kröll*, in: Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas (Hrsg.), CISG, Art. 35 Rn. 42.

[501] Exemplarisch *Kröll*, in: Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas (Hrsg.), CISG, Art. 35 Rn. 42.

[502] So auch *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 94; ähnlich schon *Frenz*, Selbstverpflichtungen der Wirtschaft, S. 210; *Hucklenbruch*, Umweltrelevante Selbstverpflichtungen, S. 106.

[503] Wenngleich dies in der Praxis wohl nur selten anzutreffen ist, so zumindest die Untersuchung von *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 237 („The presence of disclaimers [‚This code should not bind the signatories' or ‚This code is not intended as creating legal obligations'] seems so far not to be too relevant an issue for currently available codes"); mögliche Gründe für das Ausbleiben solcher Haftungsausschlüsse evaluieren *Ulfbeck/Hansen/Andhov*, in: Ulfbeck/Andhov/Mitkidis (Hrsg.), Law and Responsible Supply Chain Management, S. 46 (54).

[504] Dies verdeutlicht schon § 145 letzter Hs. BGB; dazu *Ellenberger*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 145 Rn. 4.

[505] Zum Umgang mit solch ambivalenten Standards sogleich Kap. 3 D.III., S. 203.

Inhalt einer vereinbarten Leistung hinreichend bestimmt sein muss, damit sie sich auch als Vertragspflicht erweist.[506] Auch hierbei kommt es auf den konkreten Einzelfall an. Programmatischen, abstrakten Erklärung zu generellen Unternehmenswerten wie der Anerkennung der Menschenrechte dürfte daher grundsätzlich kein Einfluss auf die Vertragspflichten zukommen.[507] Allerdings reicht auch ein *bestimmbarer* Inhalt, wenn sich die konkrete Bestimmtheit einer Klausel schließlich aus (ergänzender) Vertragsauslegung ergeben kann.[508] So ist denkbar, dass eine fehlende bzw. geringe Detailtiefe durch Heranziehen von freiwilligen Nachhaltigkeitsstandards und -standardsystemen externer Standardgeber konkretisiert wird. Wie bereits in Kapitel 2 dargestellt, entspricht es der gängigen Praxis, solche Nachhaltigkeitsstandards über Verweise in die Vertragsbeziehung zu inkorporieren.[509] Daher dürfte jedenfalls hinsichtlich ihrer inhaltlichen Bestimmbarkeit auch eine Globalverpflichtung, also die Verpflichtung, alle (auf den Vertragspartner) anwendbaren Rechtsvorschriften im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte einzuhalten, unproblematisch sein.[510]

Zudem mag ein Standard selbst zwar nicht wirksam als Vertragspflicht, sei dies durch Einfluss auf die Hauptleistungs- oder aber als Neben- bzw. sonstige Vertragspflicht, in den Vertrag einbezogen worden sein, er kann aber zur Konkretisierung der zwischen den Parteien vereinbarten Standards herangezogen werden.[511]

Hierbei kann erneut auf folgendes Standardbeispiel zurückgegriffen werden: Die Beschäftigung von Kindern sei verboten.[512] Aus diesem Standard lassen sich für sich genommen noch keine eindeutigen Handlungsvorgaben ableiten.[513] Es

---

[506] Generell *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 241 Rn. 3; zum UN-Kaufrecht *Butler*, in: Schwenzer (Hrsg.), 35 Years CISG and Beyond, S. 302.

[507] Kap. 2 C.I.1., S. 76.

[508] BGH, Urt. v. 27.01.1971, BGHZ 55, 248 (249 f.); *Bachmann*, in: MüKoBGB, § 241 Rn. 18 m. w. N.; mit Blick auf vage unternehmerische Selbstverpflichtungen *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 245, 266 f.: „Concerning the vague content, private law is prepared to treat even promises with vague content as legally binding if a minimum content can be extracted"; noch weitergehend *Herberg*, ZfRSoz 2001, 25 (33): „gewisse Mindeststandards werden sie immer enthalten"; eine konkretisierende Interpretation anhand von Beispielen vornehmend, *ders.*, Globalisierung und private Selbstregulierung – Umweltschutz in multinationalen Unternehmen, S. 107 ff.; ähnlich *Glinski*, in: McBarnet/Voiculescu/Campbell (Hrsg.), The new corporate accountability, S. 119 (123); *dies.*, Die rechtliche Bedeutung der privaten Regulierung globaler Produktionsstandards, S. 176; vgl. auch schon *Köndgen*, Selbstbindung ohne Vertrag, S. 301 f.

[509] Kap. 2 C.II., S. 85.

[510] Für Klauselbeispiele vgl. Kap. 2 C.I.2., S. 79, insbes. Fn. 103; nicht unproblematisch erweist sich hingegen eine formularmäßige Ausgestaltung von Globalverpflichtungen unter Gesichtspunkten des deutschen AGB-Rechts, vgl. Kap. 5 B.III.3., S. 349.

[511] So hinsichtlich Branchenstandards *Menting*, in: Brownsword/Gestel/Micklitz (Hrsg.), Contract and Regulation, S. 39 (67); vgl. auch *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 245 f.; generell *Leyens*, AcP 215 (2015), 611 (627).

[512] Vgl. auch Kap. 3 B.III.2.b), S. 139.

[513] So für die Standardbeispiele „Menschenrechte zu achten" und „natürliche Lebensgrundlagen zu schützen", *Bälz*, BB 2021, 648 (654).

fehlt an einer konkreten Bestimmung, was unter ‚Beschäftigung von Kindern' zu verstehen ist, insbesondere, welche Beschäftigungsformen umfasst sind und welches Mindestalter einzuhalten ist.[514] Allerdings kann sich dieser Standard in der Auslegung unter Heranziehung der anerkannten internationalen Standards zum Verbot der Kinderarbeit[515] zumindest als bestimmbar erweisen.[516] Mit diesen internationalen Standards kann argumentiert werden, dass – wenngleich es auch kein allgemein anerkanntes Nachhaltigkeitsverständnis geben mag – jedenfalls für das Verbot der Kinderarbeit international anerkannte und verbreitete Vorstellungen darüber bestehen, was unter Kinderarbeit zu verstehen ist. Der konkrete Nachhaltigkeitsstandard kann daher so ausgelegt werden, dass er sich auf diese Vorstellungen bezieht. Folgt man einer Entscheidung des LG Stuttgart, könnte der Standard darüber hinaus wohl auch so ausgelegt werden, dass er jedenfalls die Pflicht des „Vorhandensein[s] eines im Ansatz schlüssigen, hinreichend zuverlässigen und einigermaßen dichten Kontroll- und Überprüfungssystems" impliziert.[517]

Schwieriger stellt sich die Situation indes bei noch generelleren Anforderungen wie nach einer nachhaltigen Produktion dar. Hier fehlt es schon an einem einheitlichen, international anerkannten Nachhaltigkeitsverständnis,[518] auf das zur näheren Bestimmung des Standards zurückgegriffen werden könnte. Änderungen könnte hierzu die *Green-Claims*-RL bringen, wenn vage Begriffe wie ‚nachhaltig' zukünftig von den Unternehmen substantiiert und Belege für die getroffenen Werbeaussage veröffentlicht werden müssen.[519]

Ähnliches gilt auch bei einem Verweis bzw. einer Bezugnahme auf einen außerhalb des Vertragsdokuments stehenden Standard.[520] Auch hier kommt die

---

[514] Siehe z. B. den Standardvorschlag von *Depping*, in: Walden/Depping (Hrsg.), CSR und Recht, S. 125 (134); a. A. wohl *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, S. 354, der hierin bereits eine „hinreichend präzisierte Produktbedingung" erkennt.

[515] Insbes. ILO-Konvention Nr. 182 Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999) als Teil der ILO-Kernarbeitsnormen, dazu auch Kap. 2 C.II.1., S. 86, sowie das ILO-Übereinkommen Nr. 138 und die ILO-Empfehlung Nr. 146 – Empfehlung betreffend das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung; s. auch amfori BSCI Code of Conduct („shall not be less than 15 years, unless the exceptions recognised by the ILO apply"); SA8000:2014 („Kind: Jede Person unter 15 Jahren, es sei denn, das Mindestalter für Arbeit oder der Schulpflicht ist nach lokalen Gesetzen höher. In diesem Fall gilt das festgesetzte höhere Alter an diesem Ort. […] Kinderarbeit: Jede Arbeit, die von einem Kind ausgeführt wird, das jünger ist als das unter Punkt Eins definierte Alter eines Kindes, außer als vorgesehen in der ILO Empfehlung 146"); indes – zurecht – auf die tatsächliche Herausforderung hinweisend, dass sich das Lebensalter einer Person aufgrund der Lebensverhältnisse im globalen Süden nicht unbedingt eindeutig ermitteln lässt, *Basedow*, in: GS Mankowski, S. 761 (767 f.).

[516] Vgl. *Butler*, in: Schwenzer (Hrsg.), 35 Years CISG and Beyond, S. 302 f.

[517] Vgl. LG Stuttgart, Urt. v. 12.04.2006, BeckRS 2006, 11378, Rn. 20, im Kontext des Irreführungsverbots des § 5 UWG zur Aussage „Wir unterstützen keine Kinderarbeit".

[518] Vgl. Kap. 1 A.I., S. 11; vgl. auch *Herberg*, Globalisierung und private Selbstregulierung, S. 106; *Ruttloff u. a.*, BB 2023, 1283 (1286).

[519] Kap. 1 D.II.3., S. 44; *Ruttloff u. a.*, BB 2023, 1283 (1286).

[520] Kap. 3 B.III.2.b), S. 139.

vorgezeichnete Ausprägung des Bestimmtheitsgrundsatzes zum Tragen. Der Nachhaltigkeitsstandard im Vertragsdokument selbst mag noch nicht hinreichend bestimmt sein; seine Bestimmbarkeit kann sich dann aber durch den Standard ergeben, auf den verwiesen wird. Anders kann hingegen das Ergebnis einer Bestimmtheitsprüfung ausfallen, wenn der Standard, auf welchen verwiesen wird, seinerseits keine hinreichende Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit aufweist. Denkbar wäre dies beim bereits vorgestellten Beispiel eines Verweises auf den UN Global Compact.[521] Der UN Global Compact stellt seinem Namen entsprechend und nach eigener Arbeitsbeschreibung keinen Verhaltenskodex dar. Allerdings formuliert er dennoch mit den zehn Prinzipien grundsätzliche Zielgrößen („Unternehmen sollen […]") für nachhaltiges unternehmerisches Handeln und ist überdies mit anderen internationalen Standards verzahnt. Die UN-Global-Compact-Prinzipien leiten sich aus anderen schon bestehenden internationalen Rahmenwerken wie der AEMR und den Übereinkommen und Empfehlungen der ILO ab. Für die Umsetzung der menschenrechtlichen Prinzipien verweist der UN Global Compact zudem auf die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Somit dürfte sich – wenngleich mit erheblichem Bestimmungsaufwand – auch der Verweis auf den UN Global Compact als noch hinreichend bestimmbar erweisen.

Ein wesentlicher Nachteil bleibt indes bei lediglich bestimmbaren Nachhaltigkeitsstandards. Die Parteien geben die konkrete inhaltliche Bestimmung ihrer Standards aus der Hand und lassen Raum für Interpretation, was naturgemäß in der (schieds-)gerichtlichen Überprüfung zu ungewollten Ergebnissen führen kann.[522] Doch auch unabhängig von einer (schieds-)gerichtlichen Durchsetzung gebührt einem klar formulierten Standard der Vorzug. Je vager ein Standard gewählt wurde, desto weniger ist er auf die tatsächliche Praxis der Parteien zugeschnitten und desto weniger kann er auch Leitlinien für das von einer Seite erforderliche nachhaltigkeitsbezogene Handeln geben. Zudem gilt auch der bereits im Rahmen der Bemühenspflichten erhobene Einwand, dass eine Vertragspartei, die die Nichtdurchsetzbarkeit eines Standards vermutet, weniger Wert auf die Einhaltung der Bestimmungen legen wird.[523] Ein vage gehaltener Nachhaltigkeitsstandard wird daher möglicherweise mehr im Falle seiner streitigen Verletzung als bei seiner Einhaltung eine Rolle spielen.[524]

Nicht unproblematisch ist ein vage gehaltener Nachhaltigkeitsstandard auch im Rahmen Allgemeiner Geschäftsbedingungen und des in diesem Zusammen-

[521] Kap. 3 B.III.2.b), S. 139; dazu auch Kap. 2 C.II.1., S. 86.

[522] In diese Richtung auch *Peterkova Mitkidis*, Nordic J. Comm. L. 2014, 1 (16); *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 246; *von Bary*, ZIP 2021, 1902 (1908); die Durchsetzbarkeit („enforceability") solcher Klausel hingegen grds. anzweifelnd *Verbruggen*, Recht der Werkelijkheid 35 (2014), 79 (94).

[523] *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 182.

[524] Treffend *Hay*, Contemp. Asia Arb. J. 187 (2023), 215 (240): „more honoured in the breach than in the observance".

hang einzuhaltenden Transparenzgebots.[525] Weiter spielt der Bestimmtheitsgrad bei der Berücksichtigung öffentlicher Äußerungen im Rahmen von § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b BGB eine wesentliche Rolle. Allerdings hilft hier die hinreichende Bestimmbarkeit des Standards nicht weiter. Denn in dieser Konstellation wird die Bestimmtheit des Standards schon für die vorgelagerte Frage virulent, ob überhaupt eine entsprechende Leistungspflicht besteht. Als Faustregel gilt: Nur ein hinreichend konkreter Produkt- oder Produktionsstandard kann im Rahmen von § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b BGB Einfluss auf die Beschaffenheit der Kaufsache nehmen.[526] Denn nur wenn der Standard einen hinreichenden Bestimmtheitsgrad aufweist, kann er überhaupt einen Einfluss auf die legitime Erwartung hinsichtlich Beschaffenheit der Kaufsache und damit auf die kaufrechtliche Leistungspflicht haben.

III. Umgang mit ambivalenten Formulierungen

Besonders schwierig erweist sich der Umgang mit solchen Standardformulierungen, die, wie in der Praxis häufig, ambivalent ausgestaltet sind.[527] Man nehme erneut das Beispiel einer Klausel, die zwar ein klares Signalwort wie ‚garantieren' beinhaltet, zugleich aber von sehr geringer Detailtiefe geprägt ist.[528] Ein weiteres Beispiel wäre eine erfolgsbezogen ausgestaltete Klausel bei gleichzeitig explizitem Haftungsausschluss. Tatsächlich verfolgt das Privatrecht in Bezug auf empfangsbedürftige Willenserklärungen nicht nur das Ziel, die erklärende Partei darin zu schützen, eine Erklärung mit dem von ihr gewollten Inhalt abzugeben, sondern zielt auch auf den Schutz des Rechtsverkehrs und die durch die Erklärungen ausgelösten legitimen Erwartungen der Empfängerseite ab.[529]

Insofern könnte ambivalenten Formulierungen zunächst mit anerkannten (Auslegungs-)Grundsätzen wie *contra proferentem* (1.) oder *venire contra factum propium* (2.) abgeholfen werden. Abschließend wird die von *Schirmer* zum Umgang mit solchen Ambivalenzen in Nachhaltigkeitsstandards vorgeschlagene „lauterkeitsrechtliche Orientierung" näher betrachtet (3.).

1. Anwendung des Grundsatzes contra proferentem

Bestehen auch nach der Ausschöpfung der Auslegung über einen Standardinhalt noch Zweifel, könnte insbesondere im Rahmen einer (schieds-)gerichtlichen Kontrolle der international anerkannte[530] Grundsatz *contra proferentem*

---

[525] Dazu noch Kap. 5 B.II.2.b), S. 338.
[526] Vgl. Kap. 3 B.III.4.a)aa), S. 145.
[527] Zum rechtstatsächlichen Befund vgl. Kap. 2 C.I., S. 74.
[528] Dazu insbes. auch Kap. 3 B.III.4., S. 144.
[529] Ähnlich auch *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 267 f.
[530] Siehe nur TransLex-Prinzip Nr. IV.5.4, https://www.trans-lex.org/926000/_/interpretation-against-the-party-that-supplied-the-term/ (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

herangezogen werden.[531] Demnach gehen verbleibende Zweifel zu Lasten des oder der Erklärenden. Im nationalen deutschen Sachrecht ist dieser Grundsatz insbesondere im Rahmen vorformulierter Vertragsbedingungen anerkannt. Als Ausfluss von Treu und Glauben (vgl. § 157 BGB) ist der Grundsatz zwar nicht auf den Anwendungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rahmen von § 305c Abs. 2 BGB beschränkt, dennoch setzt dieser einen Treueverstoß der Natur voraus, dass die Durchsetzung der unklaren Bestimmung unter der Ausnutzung eines gewissen Machtgefälles erfolgt.[532] Während der Auslegungsgrundsatz im nationalen deutschen Sachrecht damit lediglich in begrenzten Fällen Anwendung findet,[533] wird dieser im Rahmen des UN-Kaufrechts als ein generell Art. 8 Abs. 2 CISG zu Grunde liegendes Auslegungsprinzip verstanden.[534] Demnach kann der Grundsatz auch ohne weitergehende Voraussetzung auf den „von einer Seite formulierten Entwurf eines Individualvertrages" angewendet werden.[535] Dies bedeutet, dass eine Unklarheit bzw. eine ambivalente Standardformulierung unter zu Grundlegung des *Contra-proferentem*-Grundsatzes zu Ungunsten der Vertragsseite entschieden werden kann, die diesen einseitig – im deutschen Recht zusätzlich unter Ausnutzung eines Machtgefälles – in den Vertrag eingebracht hat. Im Zweifel kann daher statt der gewollten Bemühenspflicht eine Erfolgszusage vorliegen[536] oder umgekehrt. Richtigerweise nicht anzuwenden ist der Grundsatz jedenfalls im deutschen Sachrecht auf ein individuell, zwischen zwei gleich starken Vertragspartnern ausgehandelten Vertragstext, um zu vermeiden, dass einer Partei im Nachhinein die volle Verantwortung für eine Formulierung zugeschrieben wird.[537]

---

[531] Unter der Betonung, dass dies nicht bereits der Fall ist, wenn hinsichtlich einer Auslegung Streit besteht, st. Rspr., BGH, Urt. v. 24.02.2021, BGHZ 229, 59 (92), Rn. 73 m. w. N.; vgl. auch *Meyer*, ZHR 174 (2010), 108 (111); *Graf von Westphalen*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, AGB-rechtliche Besonderheiten Rn. 37; mit Blick auf das internationale Wirtschaftsrecht *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 187; *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 223 f.

[532] Wenngleich umstritten ist, welche Natur dieses Machtgefälle aufweisen muss, vgl. zum Meinungsstand *Meyer*, ZHR 174 (2010), 108 (141 f.); vgl. auch *Busche*, in: MüKoBGB, § 157 Rn. 8.

[533] So i. E. auch *Meyer*, ZHR 174 (2010), 108 (142).

[534] So BGH, Urt. v. 28.05.2014, NJW-RR 2014, 1202 (1203), Rn. 21 m. w. N.; ähnlich *Schmidt-Kessel*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 8 Rn. 47; eingehend auch *Schroeter*, IHR 2014, 173 (176–179); a. A. wohl *Ferrari*, in: MüKoHGB, Art. 8 CISG Rn. 18. Zur Anwendung des Grundsatzes bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen explizit CISG Advisory Council Opinion No. 13 – Inclusion of Standard Terms under the CISG, Rule 9.

[535] *Schmidt-Kessel*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 8 Rn. 47; *Schroeter*, IHR 2014, 173 (178 f.).

[536] Wenngleich im Kontext der lauterkeitsrechtlichen Orientierung auch *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 326.

[537] Vgl. *Meyer*, ZHR 174 (2010), 108 (141).

2. Anwendung des Grundsatzes venire contra factum propium

Der erklärenden Partei könnte auch ein rechtlich relevanter Selbstwiderspruch nach dem *Venire-contra-factum-proprium*-Grundsatz vorzuwerfen sein, wenn ein Nachhaltigkeitsstandard zunächst in Form einer verbindlichen Erfolgspflicht abgegeben wurde, dann aber nur als unverbindliche Absichtserklärung gelten soll. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Haftung (an anderer Stelle) explizit ausgeschlossen wird. Als Ausfluss von Treu und Glauben setzt dies indes nicht nur ein widersprüchliches Verhalten als solches, sondern gleichermaßen seine Missbräuchlichkeit und damit Treuwidrigkeit voraus.[538] Insofern muss für den anderen Teil durch die Erklärung auch ein Vertrauenstatbestand entstanden sein oder die Rechtsausübung aufgrund anderer Umstände treuwidrig erscheinen.[539] Bisher wurde die Anwendung dieses Grundsatzes im Rahmen von Nachhaltigkeitsstandards bei einer möglichen Haftbarmachung des Unternehmens für eigene Selbstverpflichtungen angedacht. Diese Konstellation hat primär die Frage zum Gegenstand, ob sich ein Unternehmen auf seinen Haftungsausschluss berufen kann, wenn sich der Standard im Übrigen als eindeutig verpflichtend erweist.[540] Für die vorliegend untersuchten Vertragskonstellationen wären einerseits Fälle denkbar, in denen der Vertragspartner dann eine solche Verpflichtung gegen das Unternehmen, das den Standard ursprünglich gestellt hat, durchsetzen will. Naheliegender ist allerdings der umgekehrte Fall: Das Unternehmen, das den Nachhaltigkeitsstandard gestellt hat, klagt – trotz eines entsprechenden Haftungsausschlusses, der ebenfalls von ihm gestellt wurde – auf die Durchsetzbarkeit des Standards gegenüber einem Vertragspartner. Dies setzt allerdings voraus, dass aus dem Haftungsausschluss auch ein Vertrauen zugunsten des Vertragspartners erwachsen ist. Geht man indes vom praxisnahen Anwendungsfall aus, in dem ein Unternehmen grundsätzlich auf eine Verpflichtung der Gegenseite bei gleichzeitiger eigener Haftungsvermeidung abzielen dürfte, ließe sich durchaus ins Feld führen, dass die Gegenseite nicht darauf vertrauen konnte, dass sich der Haftungsausschluss auch auf die an sie gerichteten Verpflichtungen bezieht. Allerdings hat die Untersuchung in Kapitel 2 auch gezeigt, dass die Motivationslage in der Praxis durchaus heterogener ist, als sie im Gegenspiel aus von einer angestrebten Haftbarmachung der Gegenseite bei gleichzeitig eigener Haftungsvermeidung zum

538 Vgl. *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 242 Rn. 55.

539 *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 242 Rn. 55.

540 So z. B. *Teubner*, ZaöRV 74 (2014), 733 (757): „Die Gerichte können den Unternehmen letztlich immer ein *venire contra factum proprium*, einen rechtlich relevanten performativen Selbstwiderspruch, vorwerfen, wenn die Unternehmen die Corporate Codes […] erst als seriöse Selbstverpflichtungserklärungen abgegeben haben, sie dann aber vor Gericht nur als unverbindliche Absichtserklärungen gelten lassen wollen"; *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 267 f.; vgl. auch *Glinski*, Die rechtliche Bedeutung der privaten Regulierung globaler Produktionsstandards, S. 101, 130; *Haider*, Haftung von transnationalen Unternehmen und Staaten für Menschenrechtsverletzungen, S. 392, Fn. 1718.

Ausdruck kommt.[541] Unabhängig davon ist insbesondere bei einer formularmäßigen Abfassung von Haftungsbegrenzungen besondere Vorsicht geboten.[542]

3. Auslegungskriterien bei ambivalenten Standardformulierungen

Schirmer wiederum lehnt bei „Grenzfällen" sowohl eine Einteilung in Bemühens- und Erfolgspflichten als auch ein Abstellen auf die inhaltliche Bestimmtheit des Standards als zu pauschal[543] ab und schlägt vielmehr für die Beurteilung solcher Standards eine „lauterkeitsrechtliche Orientierung"[544] vor. Im Kern geht es um eine Entlehnung der Kriterien aus dem differenzierten lauterkeitsrechtlichen Prüfprogramm des § 5 Abs. 1 UWG in die kaufrechtliche Bewertung, ob ein bestimmter Standard bei der Durchschnittserwerberin bzw. dem -erwerber eine berechtigte Beschaffenheitserwartung weckt.[545] *Schirmer* bezieht sich hierbei allein auf die übliche, erwartbare Beschaffenheit aufgrund einer öffentlichen Äußerung nach § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b BGB. Die Frage nach den berechtigten Erwartungen einer Durchschnittskäuferin bzw. eines -käufers lässt sich indes auch allgemein im Rahmen der Auslegung des Inhalts eines ambivalenten Standards nach §§ 133, 157 BGB bzw. Art. 8 CISG fruchtbar machen. Denn auch dort kommt es auf den objektiven Erklärungswert des Standardinhalts an.[546] Bei formularmäßig gestellten Klauseln gilt das Verständnis, das üblicherweise die an den Verkehrsgeschäften Beteiligten dem Standardtext beimessen, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragspartner zu beachten ist.[547] Damit können die von *Schirmer* entwickelten Auslegungskriterien nicht nur im Rahmen von § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b BGB, sondern als generelle Auslegungshilfe bei ambivalent formulierten Nachhaltigkeitsstandards herangezogen werden, um deren Einfluss auf die Vertragspflichten zu beurteilen. Dies gilt zumindest, sofern sich aus dem konkreten Einzelfall keine gegenteiligen Anzeichen im Hinblick auf das Erklärungsverständnis des Empfängers oder der Empfängerin ergeben.[548]

---

[541] Kap. 2 C.I.3., S. 84.

[542] So ist darauf zu achten, etwaige Eingrenzungen etwa eines Garantieversprechens an derselben Stelle wie die Zusagen selbst zu regeln, um dem Vorwurf einer intransparenten Zurücknahme der Zusage zu entgehen, vgl. Kap. 5 B.III.1., S. 345 m. w. N.

[543] Zur Kritik an den bisherigen Ansätzen *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 318–321.

[544] *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 321–331.

[545] Gemeint ist indes nicht, sich von den vertragsrechtlichen Wertungen, insbes. dem kaufrechtlichen Verständnis des Beschaffenheitsbegriffs, zu lösen, vgl. *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 321 f.

[546] Vgl. generell auch Kap. 3 B.III.1., S. 135.

[547] So auch die st. Rspr. zu Formularverträgen, BGH, Urt. v. 17.02.1993, NJW 1993, 1381 (1382) m. w. N.: „Ist der Wortlaut des Formularvertrags nicht eindeutig, kommt es für die Auslegung entscheidend darauf an, wie der Vertragstext aus der Sicht der typischerweise an Geschäften dieser Art beteiligten Verkehrskreise zu verstehen ist, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragspartner beachtet werden muß".

[548] Denn grds. kommt es „[a]uf seinen ‚Horizont' und seine Verständnismöglichkeit" an, *Ellenberger*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 133 Rn. 9.

Zunächst ist der Adressatenkreis festzulegen, denn eine Aussage kann in den jeweiligen Verkehrskreisen unterschiedlich verstanden werden.[549] In einem zweiten Schritt ist sodann das Verständnis herauszuarbeiten, das ein solcher Adressat oder eine solche Adressatin dem Standard vernünftigerweise beimessen würde. Im Bereich der B2B-Verhältnisse kann demnach der durchschnittliche gewerbliche Käufer bzw. Verkäufer als Adressat identifiziert werden. *Schirmer*[550] hingegen stellt für seine Untersuchung auf den „Durchschnittskäufer" als Endverbraucher bzw. -verbraucherin ab, der bzw. die insbesondere bei niedrigpreisigen Geschäften des täglichen Lebens nur einen flüchtigen Blick auf Verhaltenskodizes und Nachhaltigkeitsberichte werfen würde. Verständnismaßstab sei demnach ein „auf den ganzen Text gegründeter, aber eben nur flüchtiger Gesamteindruck".[551] Dies lässt sich in der Weise jedoch nicht auf B2B-Vertragsverhältnisse übertragen. Bei einem gewerblichen Käufer oder Verkäufer mit einer höheren Expertise kann sowohl hinsichtlich der Unternehmensberichte und Vertragsklauseln im Allgemeinen als auch hinsichtlich der Nachhaltigkeitsaspekte im Besonderen ausgegangen werden.[552] Letzteres gilt zumindest, wenn es sich um eine gewerblich tätige Person in einem nachhaltigkeitssensiblen Sektor handelt. Daneben erweisen sich die hier betrachteten (Kauf-)Geschäfte typischerweise nicht als solche von geringer wirtschaftlicher Tragweite. Sie sind nicht mit den von *Schirmer* angeführten alltäglichen Erwerbsvorgängen vergleichbar.[553] Daher muss für die hier betrachteten Konstellationen ein deutlich abweichender Verständnismaßstab zugrunde gelegt werden: Erwartet werden kann demnach gerade mehr als eine „lose Durchsicht", nämlich eine umfangreiche Inhaltsanalyse, bei größerem fachlichen (Vor-)Wissen.[554] Damit können auch vereinzelt vorgenommene Relativierungen oder Aufweichungen beachtlich sein und den Gesamteindruck verändern.[555]

Als letzten Schritt schlägt *Schirmer*[556] vor, das so konkretisierte, adressatenbezogene Verständnis einem „Realitätscheck"[557] zu unterwerfen. Das heißt, eine Aussage darf nicht „für bare Münze" genommen werden, sondern muss auf ihren wahren Tatsachenkern unter Heranziehung allgemeiner Lebenserfahrung

---

[549] *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 323; grundlegend auch *Leistner*, Richtiger Vertrag und lauterer Wettbewerb, S. 765.

[550] *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 326.

[551] *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 326.

[552] Einschränkend hingegen *Zimmer*, Soziale Mindeststandards und ihre Durchsetzungsmechanismen, S. 263: Auch der Verkehrskreis der Vertragspartner, wie bspw. der Einzelhandel, verfüge in der Regel nicht über das genannte Expertenwissen.

[553] *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 325 f.

[554] In diese Richtung auch *Leistner*, Richtiger Vertrag und lauterer Wettbewerb, S. 766.

[555] Anders mit Blick auf den Durchschnittsverbraucher also *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 326.

[556] *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 328 ff.

[557] *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 329.

reduziert werden.[558] So könne die Aussage, dass „[n]iemand, der mit uns oder für uns arbeitet, seelischen oder körperlichen Schaden nehmen [soll]" zwar nicht dahin verstanden werden, dass jeglicher Schaden verhindert wird, wohl aber, „dass nur unvermeidbare Restschäden deutlich unterhalb der regulären Schadensquote auftreten".[559] Diese Schärfung des adressatenbezogenen Verständnisses hin zu einer berechtigten Erwartung lässt sich auch auf die hier betrachteten B2B-Verhältnisse übertragen. Nimmt man selbst bei Endverbraucherinnen und -verbrauchern an, dass diese (Werbe-)Aussagen kontextualisieren und eine daraus resultierende Erwartung an die eigene Lebenserfahrung anpassen,[560] gilt dies umso mehr für gewerblich tätige Personen, denen, wie oben dargelegt, ein deutlich höheres Fachwissen zugesprochen werden kann.

Für ambivalente Nachhaltigkeitsstandards gilt daher Folgendes: Zum einen können schon vereinzelt vorgenommene Relativierungen und Aufweichungen den Gesamteindruck hinsichtlich des Verbindlichkeitsgrads abschwächen. Umgekehrt muss aber auch ein streng verbindlich formulierter Standard einem Realitätscheck unterworfen werden und umfasst nicht jede noch so fernliegende Fallkonstellation.

E. Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

Die Untersuchung verfolgt zwei naturgemäß gegenläufige Stoßrichtungen. Zum einen soll Unternehmen, die auf einen wirksamen Einbezug effektiver Nachhaltigkeitsstandards in ihre internationalen Lieferbeziehungen abzielen, Handlungsempfehlungen zur Ausgestaltung solcher Standards an die Hand gegeben werden (I.). Umgekehrt soll die Untersuchung allerdings gleichermaßen zeigen, wie eine ungewollte Verpflichtung zur Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards vermieden werden kann (II.).

I. Ausgestaltung effektiver Nachhaltigkeitsstandards

Versteht man unter einem effektiven Nachhaltigkeitsstandard einen solchen, der sich (schieds-)gerichtlich durchsetzen lässt und der den Vertragspartner zu seiner Befolgung anhält, ist folgender Dreiklang zu beachten: Der Nachhaltigkeitsstandard muss einer Vertragspflicht erstens zugänglich, zweitens wirksam

---

[558] *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 329.

[559] *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 330 f.

[560] Bekannt sind solche Einschränkungen auch im Kaufrecht, wie beim Umgang mit inhaltsleeren, reißerischen Anpreisungen bei öffentlichen Äußerungen, vgl. dazu Kap. 3 B. III.4.a)aa), S. 145; so auch *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 329 m. w. N.; zur Übernahme wettbewerbsrechtlicher Beurteilungskriterien in die Methodik des Kaufrechts auch *Leistner*, Richtiger Vertrag und lauterer Wettbewerb, S. 763.

in den Vertrag einbezogen worden sowie drittens hinreichend bestimmt sein und eine hinreichende Pflichtenintensität aufweisen.

Dem deutschen Kaufrecht liegt kein völlig grenzenloser Beschaffenheitsbegriff zugrunde. Ausgenommen sind nur solche Standards, die ihrer Natur nach keinen Einfluss auf die Beschaffenheit der Sache nehmen können. Allerdings erlaubt die Umweltbeziehung zur Kaufsache als maßgebliches Kriterium der Rechtsprechung für die Unternehmenspraxis keine präzise Abgrenzung, sondern provoziert eine rechtsunsichere Einzelfallpraxis, die im Ergebnis wenig praktikabel erscheint. Daher wird zur Einordnung von Nachhaltigkeitsstandards unter den kaufrechtlichen Beschaffenheitsbegriff eine Unterscheidung zwischen produkt-, produktions-, unternehmens- und managementbezogenen Nachhaltigkeitsstandards vorgeschlagen. Während produkt- und produktionsbezogene Nachhaltigkeitsstandards Einfluss auf die Beschaffenheit der Kaufsache nehmen können, trifft dies auf unternehmens- und managementbezogene Standards nicht zu. Dieses Ergebnis gilt gleichermaßen unter der Anwendung des UN-Kaufrechts, bei dem ein möglicher Einfluss von Nachhaltigkeitsstandards an der Vertragsmäßigkeit der Ware im Sinne von Art. 35 CISG festzumachen ist.

Soll der Nachhaltigkeitsstandard Einfluss auf die verkäuferseitige Hauptleistungspflicht der Lieferung einer mangelfreien Kaufsache nehmen, so ist ein produkt- oder produktionsbezogener Nachhaltigkeitsstandard zu vereinbaren. Nimmt man, wie hier geschehen, an, dass es für einen Einfluss auf die Beschaffenheit nicht darauf ankommt, dass sich der Verstoß gegen den Standard in der Sachsubstanz niederschlägt, ist ein produktionsbezogener Nachhaltigkeitsstandard gegenüber einem Produktstandard unter Umständen gar vorteilhaft. So kann verhindert werden, dass ein Produkt als mangelfrei zu bewerten ist, weil sich die Verletzung eines produktbezogenen Nachhaltigkeitsstandards im Einzelfall nicht in der Sachsubstanz niederschlägt. Zu denken ist an den dargestellten Fall des Produktstandards ‚frei von Pestizidbelastung' und dem Produktionsstandard, dass in der Herstellung des Produkts keine Pestizide eingesetzt werden dürfen.

Solche auf die konkrete Kaufsache bzw. den konkreten Herstellungsprozess zugeschnittenen Standards können zudem die Akzeptanz der Gegenseite hinsichtlich der Standards stärken. Diese wird somit nicht mit umfangreichen, für eine Vielzahl von Lieferanten vorformulierten Standardwerken konfrontiert, bei denen ein Teil der statuierten Vorgaben aufgrund des konkreten Vertragspartners nicht einmal zutreffen mag. Schließlich entspricht diese Vorgehensweise auch dem risikobasierten Ansatz der Lieferkettenregulierung. Die Umsetzung der eigenen Sorgfaltspflichten soll gerade nicht nach Gießkannenprinzip erfolgen, sondern sich an den konkreten Ergebnissen der Risikoanalyse für den individuellen Vertragspartner orientieren.

Die Einordnung als management- oder unternehmensbezogener Standard bedeutet jedoch nicht, dass einem Nachhaltigkeitsstandard keinerlei Einfluss

auf die vertraglichen Pflichten zukommt. Vielmehr ist für solche Nachhaltigkeitsstandards im deutschen Schuldrecht denkbar, dass sie eine kaufvertragliche Nebenleistungspflicht gemäß § 241 Abs. 1 BGB bzw. eine vertragliche Nebenpflicht gemäß § 241 Abs. 2 BGB darstellen. Im UN-Kaufrecht kommt es *prima facie* auf diese Unterscheidung nicht an, allerdings sind einige Rechtsbehelfe aufgrund ihrer Anknüpfung an die Vertragsmäßigkeit der Ware nach Art. 35 CISG dennoch auf die Verletzung von produkt- und produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstandards beschränkt, namentlich Nacherfüllung und Minderung.

Auch der wirksame Einbezug von unternehmens- und managementbezogenen Standards setzt eine entsprechende Einigung im Vertragsverhältnis als Äquivalent zu einer Beschaffenheitsvereinbarung voraus. Scheitert die Einbeziehung des Standards an einer hinreichenden Einigung der Parteien, bliebe es ausschließlich bei der Möglichkeit einer Haftung aus *culpa in contrahendo* bzw. aufgrund einer vertraglichen Schutzpflicht. Dann kann ein Nachhaltigkeitsstandard Einfluss darauf nehmen, was die Parteien als die von der anderen Seite zu schützenden Interessen erachten.

Die explizite Aufnahme des Nachhaltigkeitsstandards in den Vertragstext, sei es in Form einer eigenständigen Vertragsklausel, durch den Verweis auf ein weiteres Vertragsdokument wie einen Verhaltenskodex oder auch als eigenständiger Vertragstext, gewährleistet den wirksamen Einbezug des Standards in besonders sicherer Weise. Will die Vertragsseite bereits sicherstellen, dass sie nur mit Vertragspartnern in Vertragsverhandlungen tritt, die ihre Nachhaltigkeitsstandards einhalten, ist (ergänzend) das Einholen einer expliziten schriftlichen Erklärung der anderen Vertragsseite bereits im Vorfeld, etwa im Rahmen einer (Online-)Ausschreibung, zu empfehlen.

Allerdings gewährleistet die explizite textliche Aufnahme von Nachhaltigkeitsstandards in die Vertragsbeziehung allein noch nicht ihre Effektivität. Erst der hinreichend inhaltlich bestimmte, als Erfolgspflicht ausgestaltete Produkt- und Produktionsstandard eröffnet der Käuferseite den Rückgriff auf das kaufvertragliche Gewährleistungssystem. Allerdings sind abgeschwächte Ausgestaltungen wie die einer Bemühenspflicht oder eines geringeren Detailgrads nicht *per se* abzulehnen. Da sich allerdings eine Bemühenspflicht und die Erfolgsbezogenheit der kaufrechtlichen Leistungspflichten ausschließen, kann ein solcher Standard allenfalls als Nebenpflicht qualifiziert werden. Ob der Standard dann als Nebenleistungspflicht oder selbstständig einklagbare Nebenpflicht anzusehen ist, hängt wiederum vom Zusammenspiel mit dem Detailgrad der Standardformulierung ab: Wird eine Bemühenspflicht gewählt, sollte der Standard mit einem entsprechend höheren Detailgrad ausgestaltet werden. Dies gilt auch im UN-Kaufrecht insofern, als sich der Standard dann zumindest nicht auf die Vertragsmäßigkeit der Ware auswirken kann und die hieran gebundenen speziellen Rechtsbehelfe ausgeschlossen bleiben.

Erforderlich ist damit eine Vertragsgestaltung mit Augenmaß, die mithin für den Vertragspartner akzeptable Nachhaltigkeitsstandards entwirft und gegebenenfalls eine eigene Haftung ausschließt, ohne bei alledem zahnlos zu werden. Vorsicht ist hingegen vor ambivalent ausgestalteten Standardformulierungen geboten. Bei einer solchen Ambivalenz kann unter Anwendung der Grundsätze *contra proferentem* und *venire contra factum propium* nur in bestimmten Fällen Klarheit verschafft werden. Darüber hinaus muss der Standard sodann ausgelegt werden, wobei zum einen schon vereinzelt eingefügte Relativierungen Einfluss auf den Gesamteindruck des Standards nehmen können, zum anderen aber auch nicht jede fernliegende Fallkonstellation ‚hineininterpretiert' werden kann. Um die einer Auslegung naturgemäß immanenten Rechtsunsicherheiten und insbesondere eine Aufweichung, aber gegebenenfalls auch eine Verschärfung der Verpflichtung über das von den Parteien gewollte, aber nicht hinreichend zum Ausdruck gebrachte Maß hinaus vorzubeugen, sollten ambivalente Standardformulierungen grundsätzlich vermieden werden.

II. Schutz vor ungewollter Verpflichtung durch Nachhaltigkeitsstandards

Umgekehrt ist allerdings auch nicht ausgeschlossen, dass ein Nachhaltigkeitsstandard auf anderem Wege Einfluss auf die Vertragspflichten nehmen kann. Hierdurch kann es insbesondere aus Sicht der Verkäuferseite zu unfreiwilligen Einflüssen kommen. Die Auseinandersetzung mit dem vertragsrechtlichen Einfluss von Nachhaltigkeitsstandards empfiehlt sich daher nicht nur bei einem entsprechenden Einbezugsinteresse hinsichtlich des Nachhaltigkeitsstandards, sondern gleichsam um eine eigene, ungewollte Verpflichtung zu vermeiden.

Zu nennen sind etwa öffentliche Äußerungen, vermehrt auch in der freiwilligen und gesetzlich verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung oder durch Siegel und Zertifizierungen als Sonderform der öffentlichen Äußerung. Für einen Einfluss auf die Leistungspflicht kommt es allerdings auch hier darauf an, dass die Verkäuferseite ihre Informations- und Berichtspflicht in einer Weise erfüllt, die sie einem Einfluss auf die Vertragsmäßigkeit der Ware zugänglich macht. Die Äußerungen der Verkäuferseite müssen also produkt- oder produktionsbezogene Angaben enthalten. Dies gilt gleichermaßen für Siegel und Zertifizierungen. Ebenso sollte sich die Verkäuferseite mit Äußerungen anderer Glieder der Lieferkette oder der Zertifizierung von Produktionsstätten und Vertragspartnern auseinandersetzen, die ebenfalls Einfluss auf ihre Leistungspflichten nehmen können.

Daneben sollten die Vertragspartner insbesondere staatlich verpflichtende Nachhaltigkeitsstandards im Zielland einer Kaufsache beachten, wenngleich im UN-Kaufrecht die Einschränkung gilt, dass diese Standards der Verkäuferseite auch bekannt sein mussten.

Abseits einer nachhaltigkeitsbezogenen Äußerung oder gar einer expliziten Aufnahme des Standards in den Vertragstext sowie existierender staatlich verpflichtender Nachhaltigkeitsstandards, die wie die EUDR oder die EUFLR an den Marktzugang anknüpfen, ist hingegen nach derzeitigem Stand grundsätzlich nicht mit einer ungewollten Verpflichtung durch Nachhaltigkeitsstandards zu rechnen. Die weltweit stark divergierenden Vorstellungen von Nachhaltigkeit, anhaltende Verstöße selbst gegen minimale Nachhaltigkeitsstandards und eine aufgespaltene Standardlandschaft erschweren es, dass sich Nachhaltigkeitsstandards generell auf die Vertragsmäßigkeit bzw. Beschaffenheit der Kaufsache auswirken können. Wenn überhaupt sind derart einheitliche Vorstellungen in einzelnen, besonders nachhaltigkeitssensiblen Marktumfeldern vorzufinden. Auch hier bedarf es dann allerdings einer Verknüpfung dieser Vorstellungen mit den Anforderungen an die Kaufsache, etwa indem beide Parteien diesem Marktsegment angehören oder aber jedenfalls der Verkäuferseite der Weiterverkauf in einem solchen Marktumfeld bekannt war. Auch die gemeinsame Mitgliedschaft in einer Organisation, die sich für Nachhaltigkeitsstandards einsetzt, stellt keinen Automatismus für den Einfluss der Standards dieser Organisation auf die Vertragsbeziehung zwischen zwei Mitgliedern dar.

4. Kapitel

Rechtsbehelfe bei der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards

Nachdem im vorangegangenen Kapitel belegt werden konnte, dass Nachhaltigkeitsstandards sowohl Einfluss auf die kaufvertragliche Hauptleistungspflicht der Lieferung einer mangelfreien Kaufsache als auch auf etwaige Nebenpflichten nehmen können, soll sich in diesem Kapitel der Rechtsfolgenseite im Falle eines Verstoßes[1] gegen einen wirksam einbezogenen Standard gewidmet werden.

Zugegebenermaßen wird die Verletzung von vertraglich vereinbarten Nachhaltigkeitsstandards bisher weitgehend nicht (schieds-)gerichtlich durchgesetzt.[2] Alternativ werden Verletzungen etwa informell, konsensbasiert, beispielsweise mit Hilfe eines *Corrective Action Plan*,[3] adressiert. Auch wird mit ökonomischen Druckmitteln vorgegangen, etwa indem zukünftig die Lieferbeziehung mit dem Vertragspartner nicht mehr aufrechterhalten wird.[4] Bei einer Umfrage der IBA gaben lediglich 42 % der befragten *In-House Counsel* und *Compliance*-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter an, dass ihr Unternehmen vertragliche ESG-Streitigkeiten mit Hilfe vertraglicher Mechanismen adressiert.[5]

---

[1] Zu den rechtsökonomischen Gründen für solche Verstöße aus Verkäufersicht *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 247 f.

[2] *Gilardi*, Businessjus 2016, S. 13 ff.; sofern auf eine mögliche (schieds-)gerichtliche Durchsetzung Bezug genommen wird, unterliegt dies, ähnlich wie im Hinblick auf das anwendbare Sachrecht, der Prämisse, dass das standardsetzende Unternehmen auf eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines Gerichtsstandorts in Deutschland oder auf eine Schiedsvereinbarung mit Schiedsort in Deutschland hingewirkt hat, dazu bereits Einleitung C., S. 6.

[3] Zum rechtstatsächlichen Befund Kap. 2 C.I.2., S. 79; in diese Richtung auch *EcoVadis/Affectio Mutandi*, Sustainability Clauses in Commercial Contracts: The Key to Corporate Responsibility – 2018 Study of CSR Contractual Practices Among Buyers and Suppliers, S. 48; *Gilardi*, Businessjus 2016, S. 13; *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 311.

[4] *Kocher*, Int. J. Comp. L.L.I.R. 18 (2002), 265 (268); *McBarnet/Kurkchiyan*, in: McBarnet/Voiculescu/Campbell (Hrsg.), The new corporate accountability, S. 59 (78–81); vgl. auch *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 124 f.; *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 221, 224 („refusal to source from a supplier is considered as the most severe punishment"); *Heinen*, Deliktische Sorgfaltspflichten in transnationalen Lieferketten, S. 180, Fn. 650; *Aryobsei-Bergmann*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 25 Rn. 92.

[5] „42 % of respondents that responded to questions on dispute resolution said that they had experience of resolving contractual ESG disputes through contractual mechanisms",

Die Gründe für ein solches Vorgehen sind vielfältig und können sowohl ökonomischer Natur[6] als auch den mit einer (schieds-)gerichtlichen Durchsetzung möglicherweise einhergehenden Risiken[7] oder auch deren Defiziten[8] geschuldet sein. Ausschlaggebend für die Wahl des *Ob* einer Rechtsdurchsetzung als auch der Wahl des konkreten Mittels kann auch die Governancestruktur und die Machtposition der Partei, die erwägt, einen Rechtsbehelf geltend zu machen, innerhalb der konkreten Lieferkette sein.[9] Zu kurz erscheint insofern der Einwand, Unternehmen seien Nachhaltigkeitsaspekte schlicht nicht wichtig genug.[10]

Der Term ‚Rechtsbehelf' orientiert sich dabei nicht am originären Begriffsverständnis aus der Warte des deutschen Rechts. Im deutschen Recht – vor allem im Prozessrecht – dient der Rechtsbehelf als Oberbegriff zu Rechtsmitteln, also zugelassenen Mitteln, mit denen eine am Verfahren beteiligte Person gegen eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung vorgehen kann. Die vorliegende Untersuchung misst dem Begriff vielmehr eine materiell-rechtliche Bedeutung zu, wie sie auch dem UN-Kaufrecht zugrunde liegt. Ein Rechtsbehelf (Englisch: *remedy*) bezeichnet hier die vertraglichen Ansprüche bzw. Reaktionsmöglichkeiten einer Partei bei Pflichtverletzungen der anderen. Unter den Begriff des ‚Rechtsbehelfs' fasst die Untersuchung funktional die Handlungs-

---

IBA, Report on use of ESG contractual obligations and related disputes, S. 33, https://www.ibanet.org/report-on-use-of-ESG-contractual-obligations (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[6] Etwa die Gefahr von Lieferengpässen oder -ausfällen sowie dem möglichen Verlust eines langjährigen (und bisher zuverlässigen) Vertragspartners, *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 124; vgl. auch *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 255.

[7] Etwa die Gefahr, dass die Verletzung damit öffentlich wird und einen Reputationsschaden auslösen kann oder Risiken in Zusammenhang mit einer mangelnden technischen Expertise der Gerichte, *Lin*, Am. J. Comp. L. 57 (2009), 711 (725 f.); vgl. auch *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 208 f.; *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 310; anzumerken sei an dieser Stelle, dass zumindest diesen Defiziten staatlicher Gerichte durch eine schiedsgerichtliche Durchsetzung Abhilfe geschaffen werden kann, so auch *Lin*, *Peterkova Mitkidis* und *Langenhagen* a. a. O.

[8] Zunächst einmal herrscht gegenüber fremden Rechtssystemen und der lokalen Rechtsanwendung ein großes Misstrauen. Doch selbst wenn die Verträge nach deutschem Recht geschlossen und staatliche deutsche Gerichte zuständig sind, ist zwar grds. anzunehmen, dass ein ausländisches Unternehmen erfolgreich auf Erfüllung des Vertrages verklagt werden kann, es verbleibt jedoch ein Vollstreckungsdefizit. Dass ein Urteil verlässlich vollstreckt werden kann, lässt sich selbst bei einer schiedsgerichtlichen Durchsetzung der Verletzung nicht vollständig gewährleisten. Zwar bietet das New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedsurteile deutliche Vorteile gegenüber Urteilen staatlicher Gerichte, dennoch fehlt auch hier oftmals die Unterstützung der Behörden vor Ort, um schließlich eine Vollstreckung zu erreichen. Zu dieser Problematik, *Dietz*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 30 (2009), 165 (172 f.).

[9] Vgl. auch Kap. 1 B.II., S. 23; in diese Richtung denkt auch *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 222.

[10] So indes *Rühmkorf*, Corporate social responsibility, private law and global supply chains, S. 123: „it is often just not as being important enough for companies to litigate".

optionen einer Partei auf die Verletzung eines bestimmten Nachhaltigkeitsstandards. Es geht mithin darum, wie mit den Mitteln des Vertragsrechts dem Nachhaltigkeitsstandard noch zur Durchsetzung verholfen oder wie den sich einer Verletzung anschließenden Interessen Rechnung getragen werden kann. Darüber hinaus liegt das Potential von Durchsetzungsmechanismen nicht erst in ihrer tatsächlichen Geltendmachung. Vielmehr kann bereits die ihnen innewohnende Androhung einer formell-rechtlichen Sanktionierung des Verstoßes eine entsprechende Wirkungskraft entfalten.[11]

Der Begriff ‚Rechtsbehelf' zeigt sich zudem sprachlich auch aus der Laiensphäre im Sinne eines sich ‚mit dem Recht behelfen' verständlich und soll damit dem Ziel der Untersuchung dienen, ebenso Handlungsempfehlungen an die Unternehmenspraxis bereit zu halten.

Bei der Frage, welche Rechtsbehelfe einem Unternehmen im Falle der Verletzung gegen einen Nachhaltigkeitsstandard zur Verfügung stehen, wirken sich die bisherigen Untersuchungsergebnisse fort: Das deutsche kaufrechtliche Gewährleistungsrecht kommt nur bei einer Auswirkung auf die Hauptleistungspflicht zur Lieferung einer mangelfreien Kaufsache in Betracht. Dieses wiederum setzt nach hier vertretener Auffassung voraus, dass sich der Nachhaltigkeitsstandard als produkt- oder produktionsbezogen erweist.[12] Darüber hinaus darf der Standard nicht als Bemühenspflicht ausgestaltet sein.[13]

Auch im Hinblick auf die Rechtsfolgenseiten wird besprochen, welche Rechtsbehelfe von Nachhaltigkeitsstandards mit Einfluss auf die Hauptleistungspflicht der Lieferung einer mangelfreien Kaufsache in Betracht kommen könnten (A.). Würde man sich allein auf diese Rechtsbehelfe beschränken, blieben allerdings die Rechtsbehelfsinteressen der Käuferseite in den Fällen außer Acht, in denen lediglich ein Nachhaltigkeitsstandard verletzt wurde, der keinen Einfluss auf die Hauptleistungspflicht nehmen konnte. Daneben fristet auch die Verkäuferperspektive bei der Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards durch die Käuferseite bisher ein Schattendasein. In beiden Fällen könnte sich die Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards allerdings als Nebenpflichtverletzung bzw. im UN-Kaufrecht als Verletzung einer sonstigen Vertragspflicht erweisen (B.). Darüber hinaus könnte die Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards im Rahmen vorvertraglicher Informations- und Wahrheitspflichten (C.) sowie der Geschäftsgrundlage (D.) fruchtbar gemacht werden. Parallel zu dem nationalen Verständnis der Geschäftsgrundlage wird im UN-Kaufrecht das Konzept ‚*Ethical Hardship*' diskutiert. Auch dieses soll im Lichte der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards Betrachtung finden (E.).

---

[11] Ähnlich *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 220; vgl. auch noch Kap. 4 A.II.3.c), S. 241 und II.4.f), S. 273.

[12] Vgl. Kap. 3 B.I.2.c), S. 120.

[13] Vgl. Kap. 3 D.I.2., S. 191.

Bei alledem wird in der Untersuchung auch ein Augenmerk darauf liegen, inwiefern eine vertragliche Regelung etwaiger Rechtsbehelfe angezeigt ist. Das Kapitel schließt daher erneut mit einer Zusammenfassung sowie Handlungsempfehlungen für die Unternehmenspraxis (F.).

A. Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards mit Einfluss auf die Leistungspflicht der Lieferung der Kaufsache

Die Rechtsbehelfe der Käuferseite bei der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards mit Einfluss auf die Hauptleistungspflicht stellen ein besonders starkes Schwert dar. Zum einen enthält sowohl das deutsche als auch das UN-Kaufrecht ein spezielles, ausdifferenziertes Rechtsbehelfssystem, das auf die besondere Situation der Mangelhaftigkeit des Produktes zugeschnitten ist, zum anderen sind diese Rechtsbehelfe weitgehend verschuldensunabhängig ausgestaltet.[14] Der folgende Abschnitt stellt daher das Herzstück der Untersuchung der Rechtsfolgenseite einer Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards dar. Da das Vorliegen eines Sachmangels im deutschen, aber in Teilen ebenso im UN-Kaufrecht, eine wesentliche Voraussetzung für die betrachteten Rechtsbehelfe darstellt, wird zunächst der Frage gefolgt, unter welchen Bedingungen sich die Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards auch als Sachmangel erweist (I.). Erst im Anschluss wird sich den Rechtsbehelfsinteressen im Einzelnen gewidmet (II.). Sodann werden mögliche Ausschlussszenarien dieser Rechtsbehelfe betrachtet (III.), bevor abschließend der praxisrelevanten Frage nachgegangen wird, ob der Käuferseite bereits diese Rechtsbehelfe zustehen, wenn allein der Verdacht im Raum steht, dass gegen einen Nachhaltigkeitsstandard verstoßen wurde (IV.).

I. Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards als Sachmangel

Bei der Frage, ob sich die Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards als Sachmangel erweist, kann grundsätzlich auf die bereits vorgenommene Unterscheidung zwischen produkt- und produktionsbezogenen sowie unternehmens- und managementbezogenen Nachhaltigkeitsstandards zurückgegriffen werden. Mit der daraus abzuleitenden Grundregel (1.), lassen sich die Mehrheit der in Betracht kommenden Fallkonstellationen klar zuordnen. Schwieriger erweist sich hingegen die Feststellung eines Sachmangels, wenn gerade der vereinbarte nachhaltige Herstellungsprozess mit einer negativen Abweichung bezüglich an-

[14] Eine Ausnahme bildet im deutschen Recht der Schadensersatzanspruch, dazu sodann Kap. 4 A.II.4., S. 241.

derer Produkteigenschaften einhergeht. Dieser Sonderfall soll anhand des Beispiels recycelten Kunststoffs illustriert werden (2.).

1. Grundregel: Verletzung von erfolgs- sowie produkt- oder produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstandards als Sachmangel

§ 437 BGB statuiert im deutschen Kaufrecht die Behelfe der Käuferseite, bei Verletzung des Primäranspruchs, der Lieferung einer mangelfreien Kaufsache gemäß § 433 Abs. 1 BGB. Grundvoraussetzung aller kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte ist daher die Mangelhaftigkeit der Kaufsache. Wann ein solcher Mangel an der Kaufsache vorliegt und die Verkäuferseite somit ihre Pflicht zur sachmangelfreien Lieferung der Kaufsache verletzt hat, bestimmt sich nach § 434 BGB.

Dem UN-Kaufrecht liegt grundsätzlich ein einheitliches Vertragsbruchkonzept zugrunde.[15] Demnach wäre anzunehmen, dass es für die Rechtsbehelfe der Käuferseite nicht darauf ankommt, dass sich die Nachhaltigkeitsstandards auf die Hauptleistungspflicht der Lieferung einer vertragsgemäßen Kaufsache nach Art. 35 CISG auswirken. Nichtsdestoweniger knüpfen auch im UN-Kaufrecht das Recht den Kaufpreis nach Art. 50 CISG herabzusetzen und auch die Nacherfüllungsansprüche nach Art. 46 Abs. 2 und 3 CISG an die Voraussetzung der Lieferung einer nicht vertragsgemäßen Kaufsache nach Art. 35 CISG an.

Für die Beantwortung der Frage, wann die Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards sich als Sachmangel im Sinne von § 434 BGB oder als nicht vertragsgemäß im Sinne von Art. 35 CISG erweist, ist auf die Untersuchungsergebnisse aus Kapitel 3 zurückzugreifen. Beeinflusst ein Nachhaltigkeitsstandard die Beschaffenheit der Kaufsache, so führt seine Verletzung dazu, dass die Kaufsache nicht mehr den subjektiven oder objektiven Anforderungen entspricht. Dies kommt von vornherein nur für erfolgs- sowie produkt- oder produktionsbezogene Nachhaltigkeitsstandards in Betracht.[16] Für den Großteil der betrachteten Fälle lässt sich daher folgende Grundregel aufstellen: Wurde ein produkt- oder produktionsbezogener Nachhaltigkeitsstandard als Erfolgspflicht ausgestaltet und wirksam in den Vertrag einbezogen, führt seine Verletzung zur Mangelhaftigkeit der Kaufsache nach § 434 BGB bzw. dazu, dass diese als nicht vertragsgemäß gemäß Art. 35 CISG gilt.

Auf tatsächlicher Ebene tritt jedoch hinzu, dass sich die Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards nur selten – die Ausnahme bilden produktbezogene Standards – in der Sachsubstanz der Kaufsache niederschlagen wird. Dies erschwert die Nachweisbarkeit für die Käuferseite, die bei der Geltendmachung der auf dem Mangel beruhenden Rechtsbehelfe für das Vorliegen des Sachman-

---

[15] Dazu bereits Kap. 3 C.II., S. 187.
[16] Kap. 3 B.I.2.c), S. 120.

gels die Darlegungs- und Beweislast trägt.[17] Mangels Einblicksmöglichkeit in die unternehmensinternen Prozesse und Entscheidungsstrukturen der Vertragspartner kann die Käuferseite die Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards, die sich aus den konkreten Produktionsbedingungen ergibt, und damit den Sachmangel nur schwer nachweisen.[18] Dies wird weiter erschwert, wenn der einzelne Produktionsprozess über die diversen, global verteilten Glieder einer Lieferkette zerlegt ist. Vereinzelt wird daher für eine generelle Beweislasterleichterung bis hin zu einer Beweislastumkehr zugunsten der Käuferseite plädiert.[19] Jedenfalls die Annahme einer sekundären Darlegungslast im konkreten Einzelfall erscheint zumindest nicht fernliegend.[20]

In bestimmten Fällen ist es in einem Prozess Sache der Gegenpartei, im Rahmen der ihr nach § 138 Abs. 2 ZPO obliegenden Erklärungspflicht zu den Behauptungen der beweispflichtigen Partei substantiiert Stellung zu nehmen.[21] Die Substantiierungslast hängt über ein einfaches Bestreiten hinaus zunächst davon ab, wie substantiiert die darlegungspflichtige Partei – hier die Klägerseite – vorgetragen hat.[22] Darüber hinaus kann die Gegenpartei auch eine Darlegungslast treffen, wenn die zunächst darlegungsbelastete Partei keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachaufklärung hat, während die einfach bestreitende Gegenpartei alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihr unschwer möglich und zumutbar ist, nähere Angaben zu machen.[23] Dies dürfte regelmäßig im Verhältnis der Käufer- zur

---

[17] Statt vieler *Weidenkaff*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 46; *Schwenzer/Fountoulakis*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 35 Rn. 52; eingehend zur Beweislast in Bezug auf CSR-Standards und mögliche Rechtsbehelfe bei deren Verletzung *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 222 f.; unter Anwendung des UN-Kaufrechts *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 280 ff.

[18] *Klinger/Hartmann/Krebs*, ZUR 2015, 270 (272); *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 166; *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 429; *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 281.

[19] *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 429; *Leyens*, AcP 215 (2015), 611 (647); *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 229; ferner *Dilling*, in: Winter (Hrsg.), Die Umweltverantwortung multinationaler Unternehmen, S. 283 (306); *Glinski*, Die rechtliche Bedeutung der privaten Regulierung globaler Produktionsstandards, S. 193; zweifelnd inwiefern dies praktische Abhilfe schaffen kann, *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 167 f.

[20] Unter Zuhilfenahme des Grundsatzes „principle of proximity of proof" kommt *Langenhagen* im Rahmen der materiellen Darlegungs- und Beweislastverteilung im UN-Kaufrecht zu ähnlichen Ergebnissen, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 280 ff.

[21] Zum gesamten Absatz die Ausführungen des BGH im Rahmen der sog. Dieselfälle und der Annahme einer sekundären Darlegungslast zu Lasten des VW-Konzerns, BGH, Urt. v. 25.05.2020, BGHZ 225, 317 (331), Rn. 36 ff. m. w. N.; dazu auch *Breiter*, NJW 2025, 118 (121 f.).

[22] BGH, Urt. v. 25.05.2020, BGHZ 225, 317 (331), Rn. 36 m. w. N.

[23] BGH, Urt. v. 25.05.2020, BGHZ 225, 317 (332), Rn. 37 m. w. N.; für eine solche sekundä-

Verkäuferseite bei der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards im Produktionsprozess der Fall sein. Selbst wenn die Verletzung nicht bei der Verkäuferseite selbst stattgefunden hat, steht sie der Verletzung doch näher als die Käuferseite. Allerdings beschränkt sich die sekundäre Beweislast auf das Anstellen zumutbarer Nachforschungen. Dies bedeutet somit weder eine Umkehr der Beweislast noch eine über die prozessuale Wahrheits- und Erklärungspflicht hinausgehende Verpflichtung dahingehend, dem Anspruchsteller alle für den Prozesserfolg benötigten Informationen zu verschaffen.[24] Genügt die Verkäuferseite ihrer Darlegungslast allerdings nicht, kann die Behauptung der Käuferseite, eine Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards liege vor, nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden gelten.[25]

Eine sekundäre Darlegungslast zu Lasten der Verkäuferseite im Hinblick auf das Vorliegen eines Mangels ist jedoch nicht die einzige Stellschraube, um den Herausforderungen der Geltendmachung von Verletzungen gegen Nachhaltigkeitsstandards speziell in (langkettigen) internationalen Lieferketten zu begegnen. Im Folgenden wird an den relevanten Stellen erneut auf diese Problematik rekurriert. Hierzu zählen etwa die Möglichkeit, dass bereits der Verdacht eines Mangels Rechtsbehelfe auslösen kann,[26] die Modifikation etwaiger Rüge- und Untersuchungsobliegenheiten der Käuferseite[27] oder die Zurechnung eines Verschuldens bei einem Hersteller, wenn die Verkäuferseite nicht selbst Hersteller des Produkts ist.[28]

2. Sonderfall: Negative Abweichung durch nachhaltigen Herstellungsprozess

In Ausnahmefällen kann ein nachhaltiger Herstellungsprozess auch mit einer negativen Abweichung bezüglich anderer Produkteigenschaften einhergehen. Deutlich wird dies am Beispiel von recyceltem Kunststoff (Recyclat). Werkstoffliches Recycling als gängigste Form des Kunststoffrecyclings[29] geht typischerweise mit einer Qualitätsveränderung und bisweilen auch mit einer Qualitätsverschlechterung einher. So kann es bei Recyclaten zu Einbußen bei der

---

re Darlegungslast im Fall der Verletzung von CSR-Standards plädiert auch *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 230.

[24] BGH, Urt. v. 25.05.2020, BGHZ 225, 317 (332), Rn. 37 m. w. N.

[25] Zuvor muss das Gericht aber gem. § 139 Abs. 1 S. 2 ZPO einen entsprechenden Hinweis erteilt haben, falls es die Verkäuferseite als sekundär darlegungsbelastet erachtet, vgl. *Breiter*, NJW 2025, 118 (121).

[26] Kap. 4 A.IV., S. 283.

[27] Kap. 4 A.III.2., S. 279.

[28] Kap. 4 A.II.4.c), S. 244.

[29] Wohl das bekannteste Beispiel von werkstofflichem Kunststoffrecycling sind Plastikflaschen aus Polyethylenterephthalat (PET); daneben bestehen noch weitere aufwendigere Recyclingverfahren, wie etwa das des rohstofflichen Kunststoffrecyclings. Bei diesem werden die Polymerketten der Kunststoffe in einem thermischen Verfahren aufgespalten, sodass schließlich neue Rohstoffe entstehen.

Transparenz oder Farbe des Kunststoffes kommen[30] oder das Material enthält Verunreinigungen oder Partikel, die beim Aufbereitungsprozess nicht entfernt werden konnten und somit die Produkteigenschaften des recycelten Kunststoffes negativ beeinflussen.

Zur besseren Veranschaulichung sei folgendes fiktives Fallbeispiel gebildet: Schriftlich wird im Rahmen des Kaufvertrages vereinbart, dass das zu liefernde Produkt zu 100 % aus recyceltem Kunststoff herzustellen ist. Im Produktionsprozess stellt sich heraus, dass die Verkäuferseite bei der Verwendung von Recyclat nur deutlich schlechtere Produkteigenschaften erzeugen kann als mit herkömmlichem Kunststoff. Daher entschließt sich die Verkäuferseite, ohne Absprache mit der Käuferseite, auf die Verwendung von Recyclat zu verzichten und liefert das Produkt aus neu hergestelltem Kunststoff, das sodann alle sonstigen Produkteigenschaften in optimaler Form enthält.

Die Verkäuferseite könnte sich nun auf den Standpunkt stellen, dass überhaupt kein Sachmangel vorläge. Vielmehr übertrifft die vorgefundene Qualität gar die der ursprünglich vereinbarten, sodass das „Plus" an sonstiger Qualität das „Minus" an Nachhaltigkeit aufwiegen könnte.[31] Nimmt man an, dass die Parteien die Produkteigenschaft ‚100 % recyceltes Kunststoff' als produktbezogenen Nachhaltigkeitsstandard wirksam vereinbart haben, beeinflusst dieser Standard die Beschaffenheit der Kaufsache als subjektive Anforderung in Form einer Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB bzw. als vertragliche Anforderung im Sinne von Art. 35 Abs. 1 CISG.

Anders als nach § 434 BGB a. F. – und ebenso im UN-Kaufrecht – genügt es aufgrund der Gleichrangigkeit der subjektiven und objektiven Anforderungen nach § 434 BGB allerdings nicht mehr, dass eine Sache den objektiven Anforderungen entspricht, wenn sie gleichzeitig hinter den subjektiven Anforderungen zurückbleibt.[32] Geht man davon aus, dass das Produkt bei der Vereinbarung von 100 % recyceltem Kunststoff aufgrund des Einsatzes von Recyclat an anderer Stelle wesentlich beeinträchtigt wäre, so wäre es der Verkäuferseite überhaupt nicht möglich, ein mangelfreies Produkt zu liefern. Das Produkt würde entweder der subjektiven Anforderung (100 % recycelter Kunststoff) oder den objektiven Anforderungen (sonstige Produkteigenschaften) nicht entsprechen.

---

[30] *Hellgardt/Jouannaud*, AcP 222 (2022), 163 (211 f.), insbes. Fn. 226.

[31] Ähnlich *Hellgardt/Jouannaud*, AcP 222 (2022), 163 (212).

[32] Zur Systematik bereits Kap. 3 B.I.1., S. 110; bei § 434 BGB a. F. und im UN-Kaufrecht stehen die subjektiven und objektiven Anforderungen an die Kaufsache hingegen in einem hierarchischen Verhältnis zueinander, sodass die Erfüllung der subjektiven Anforderungen ausreicht. Demnach kommt es nicht darauf an, dass das Produkt den objektiven Anforderungen (sonstige Produkteigenschaften) entspricht, da es jedenfalls nicht die subjektive Anforderung (100 % recycelter Kunststoff) erfüllt. Vgl. generell zur negativen Beschaffenheitsvereinbarung im UN-Kaufrecht *Schwenzer/Fountoulakis*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 35 Rn. 7a.

Es läge ein Fall der anfänglichen qualitativen Unmöglichkeit vor.[33] Allerdings kann in der Beschaffenheitsvereinbarung zugleich die konkludente Abbedingung der objektiven Beschaffenheitsanforderungen liegen (vgl. § 434 Abs. 3 S. 1 BGB).[34] Dabei können sogar objektiv wertmindernde („negative") Eigenschaften vereinbart werden.[35] Allerdings dürften sich Nachhaltigkeitsstandards typischerweise wertsteigernd auswirken. Dies gilt auch für recycelten Kunststoff, dessen Herstellung deutlich kostenintensiver ist als Neumaterial. Soweit daher, wie im vorliegend gebildeten Beispielsfall, die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit und die Beschaffenheit im Rahmen der objektiven Anforderungen unvereinbar sind, geht das Vereinbarte vor.[36] Demnach ist die Lieferung des Produkts aus herkömmlichem Plastik im Ergebnis mangelhaft. Das Gesagte gilt gleichermaßen für eine Diskrepanz zwischen vertraglich vorausgesetzter (§ 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB) und gewöhnlicher Verwendung (§ 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 1).[37]

Sollte hingegen eine solche Unvereinbarkeit von einer subjektiven Produktanforderung mit den sonstigen objektiven Anforderungen nicht vorliegen, ist durch Auslegung zu ermitteln, ob die Kaufsache nach dem Parteiwillen neben den subjektiven auch den objektiven Anforderungen entsprechen soll.[38] Im Falle der Vereinbarung von Nachhaltigkeitsstandards wird dies regelmäßig der Fall sein.[39] Sie wirken vielmehr additiv zu den sonstigen (objektiven) Anforderungen an die Kaufsache. Auch dann wäre die Lieferung des Produkts aus herkömmlichem Plastik im Ergebnis als mangelhaft zu bewerten.

II. Interessen im Einzelnen

Aus Käufersicht kommt bei der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards durch die Verkäuferseite weitgehend das übliche Spektrum an käuferseitigen Rechtsbehelfen in Betracht. Hierzu zählen das Interesse an einer Nacherfüllung (1.), Kaufpreisreduktion (2.), Vertragsbeendigung (3.), einem Schadensersatzanspruch (4.) und einer Zahlungs- bzw. Abnahmeverweigerung als Druckmittel (5.).

Dabei betrifft eine wesentliche Stellschraube die Frage, ob die Käuferseite noch ein Interesse daran hat, die Kaufsache zu behalten. Dies kann typischerweise der Fall sein, wenn die Ware bereits vor Bekanntwerden der Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards weiterverkauft oder verwendet wurde oder aber die Käuferseite die Möglichkeit hat, die Ware auch nach Bekanntwerden weiter zu verwenden bzw. zu veräußern. Auch spielt hier der bereits angesprochene

---

[33] Vgl. *Faust*, in: BeckOK BGB, § 434 Rn. 11.

[34] *Faust*, in: BeckOK BGB, § 434 Rn. 8 f.

[35] BGH, Urt. v. 25.01.2019, NJW 2019, 2380 (2381 f.), Rn. 18; *Pammler*, in: jurisPK-BGB, § 434 Rn. 46.

[36] Vgl. *Faust*, in: BeckOK BGB, § 434 Rn. 9.

[37] *Faust*, in: BeckOK BGB, § 434 Rn. 10 f.

[38] *Faust*, in: BeckOK BGB, § 434 Rn. 9 f.

[39] Dies stellt auch generell den Regelfall dar, vgl. *Faust*, in: BeckOK BGB, § 434 Rn. 9 f.

durchaus bestehende Wille der Parteien zu einer möglichst einvernehmlichen Problemlösung eine Rolle.[40] Das käuferseitige Interesse am Behalt der Kaufsache kann daher auch Ausdruck des Koordinations- und Kooperationsbedürfnisses in einer Lieferkette und damit der vorherrschenden Governancestruktur sein.

In der nachfolgenden Abbildung sind die wesentlichen Rechtsbehelfsinteressen dargestellt:

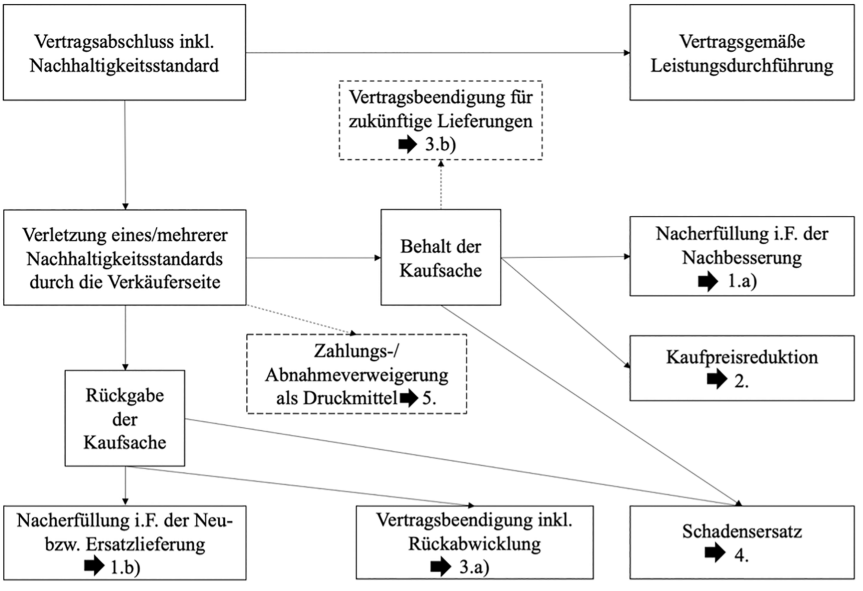

Abbildung: Wesentliche Rechtsbehelfsinteressen (eigene Darstellung)

1. Nacherfüllung

Sowohl für den Fall, dass die Käuferseite die Kaufsache zurückgeben als auch für den Fall, dass sie die Kaufsache behalten will, kommt zunächst ein Nacherfüllungsanspruch in Betracht. Dieser besteht in Form der Nachbesserung (a)) oder Nachlieferung (b)), wobei die Käuferseite grundsätzlich zwischen beiden Formen wählen kann.[41] Im deutschen Kaufrecht ergibt sich dieser Anspruch aus

[40] Dazu Kap. 4 zu Beginn, S. 213.

[41] So explizit § 439 Abs. 1 BGB; auch im UN-Kaufrecht kann die Käuferseite grds. zwischen Ersatzlieferung und Nachbesserung wählen, allerdings steht der Anspruch auf Neulieferung unter der weiteren Voraussetzung der Wesentlichkeit der Vertragsverletzung, vgl. dazu noch Kap. 4 A.II.1.b)bb), S. 228. Zudem kann die Verkäuferseite der Käuferseite das Wahlrecht nach Art. 48 CISG nehmen, indem sie eine Art der Nacherfüllung anbietet, vgl. dazu *Benicke*, in: MüKoHGB, Art. 46 CISG Rn. 32.

§ 437 Nr. 1 i. V. m. § 439 Abs. 1 BGB, im UN-Kaufrecht wiederum aus Art. 46 Abs. 2 und Abs. 3 CISG.

a) Nachbesserung

Eine Nacherfüllung in Form der Nachbesserung gemäß § 437 Nr. 1 i. V. m. § 439 Abs. 1 Alt. 1 BGB bzw. Art. 46 Abs. 3 CISG wird regelmäßig daran scheitern, dass eine entgegen des Nachhaltigkeitsstandards produzierte Kaufsache grundsätzlich nicht durch eine nachträgliche Änderung des Produktionsprozesses nachgebessert werden kann.[42] *Martis* schlägt vor, hiervon eine Ausnahme für „reversible Produktionsumstände" zu bilden, bei denen der Nachhaltigkeitsverstoß rückwirkend durch entsprechende Maßnahmen beseitigt werden könnte.[43] Allerdings betrifft dies, wenn überhaupt, nur einen Bruchteil der Fälle. Zum einen muss genau geprüft werden, ob sich das Leistungsdefizit rückwirkend vollständig beseitigen lässt. Während dies bei einer nachträglich ausgezahlten Lohnerhöhung noch denkbar erscheint,[44] ist schon fraglich, ob beispielsweise die „Wiederaufforstung eines gerodeten Waldstückes"[45] ohne Einschränkung zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes führen kann.[46] Zudem sind solche „Nachbesserungen" nur bei produktionsbezogenen

[42] So die weitgehende Meinung im Schrifttum, *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 339; *Glinski*, Die rechtliche Bedeutung der privaten Regulierung globaler Produktionsstandards, S. 191; *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, S. 357; *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 150; *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 12 Rn. 1771; *Grunewald*, NJW 2021, 1777 (1780); *Koch*, MDR 2022, 1 (5); *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (128): „repair is not conceivable"; *Mittwoch/Wetenkamp/Westphal*, JuS 2024, 583 (585); sogar gänzlich die Nacherfüllung als Rechtsbehelf ablehnend, *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 122; *Poncibò*, ERCL 12 (2016), 335 (348); ähnlich *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (87 f.); *Peterkova Mitkidis*, Nordic J. Comm. L. 2014, 1 (23).

[43] *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 316; in diese Richtung auch *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 150.

[44] Zust. auch *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 318.

[45] So ein Beispiel für einen reversiblen Produktionsumstand bei *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 316, 123; ähnlich auch *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (59).

[46] Die Vermeidung einer Entwaldung ist grds. vorzuziehen, da diese zu irreversiblen negativen Auswirkungen auf das Ökosystem in Form von Verlust der biologischen Vielfalt und Bodendegradation führt. Naturwälder mit altem Baumbestand speichern große Mengen an Kohlenstoff, sowohl in den Bäumen als auch in den Böden. Wenn junge Wälder auf ehemals abgeholzten Flächen angelegt werden, wird während der Abholzungsphase weit mehr Kohlenstoffdioxid in die Atmosphäre ausgestoßen, als der Aufwuchs absorbiert. Zudem benötigt es mehrere Jahrzehnte, bis die Bäume ausgewachsen sind und damit eine vergleichbare Kohlenstoffbindung wie durch den alten Baumbestand vorliegt. Vgl. Europäische Kommission, Questions and answers on deforestation and forest degradation, Frage 13, MEMO/08/632, 17.10.2008, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/MEMO_08_632 (zuletzt abgerufen 13.10.2025); krit. zu diesem Beispiel auch *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 318; siehe zu den Schwierigkeiten, überhaupt den urspr-

Nachhaltigkeitsstandards denkbar. Liegt die Mangelhaftigkeit in der Verletzung eines produktbezogenen Nachhaltigkeitsstandards, der sich messbar in der Kaufsache niederschlägt, verliert diese durch eine nachträgliche Änderung der Produktionsumstände – auch wenn diese ursprünglich die Mangelhaftigkeit hervorgerufen haben – ihre Vertragswidrigkeit nicht. Zu denken wäre wieder an das Beispiel einer nachweisbaren Pestizidbelastung im Produkt.[47]

Daneben zeigt sich hier, dass es für den tatsächlichen Erfolg des Nacherfüllungsanspruchs eine gewichtige Rolle spielt, wer genau Vertragspartner auf Verkäuferseite ist. Nur dem Hersteller selbst wird es möglich sein, eine solche Nachbesserung vorzunehmen, beispielsweise eine nachträgliche Lohnauszahlung.[48] Zwischenhändler oder Produzenten, die ein Vorprodukt eingekauft haben, bei dessen Herstellung der Nachhaltigkeitsstandard verletzt wurde, könnten insofern lediglich verpflichtet werden, auf eine Nacherfüllung durch den Hersteller selbst hinzuwirken.

Zweifelhaft ist auch, ob überhaupt von einer Nachbesserung respektive Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes *der Kaufsache* im rechtstechnischen Sinne gesprochen werden kann. *Lüttringhaus* benennt diese Art der Nachbesserung daher treffend als „sach-extern".[49] Richtiger noch wäre allerdings, eine solche Kompensation für die Vertragswidrigkeit der Kaufsache als parteieinvernehmliche, informelle Lösung zu verstehen, die außerhalb der gesetzlich festgelegten kaufrechtlichen Rechtsbehelfe anzusiedeln wäre.[50] Allerdings sollte aus dieser rechtstatsächlichen Irrelevanz der Nachbesserung bei der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards nicht der Schluss gezogen werden, dass diese deshalb keinen Einfluss auf die Kaufsache haben sollten.[51] Hierfür spricht allein, dass die Unmöglichkeit der Nachbesserung bereits bei anderen Sachmängeln, etwa bezogen auf die Standzeit von Neuwägen oder die Herkunft von Kunstwerken anerkannt ist, ohne, dass dies unmittelbar dazu führt, dass sie die Beschaffenheit der Kaufsache nicht beeinflussen können.[52]

Selbst wenn man allerdings die Möglichkeit der Nachbesserung im konkreten Fall bejaht, bleibt es dem Vertragspartner unbenommen, diese aufgrund der damit verbundenen unverhältnismäßigen Kosten gemäß § 439 Abs. 4 BGB oder

---

gl. Naturzustand zu identifizieren, *Seibt*, Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden, S. 186–188.

[47] Vgl. auch Kap. 3 B.I.2.c)aa), S. 123.

[48] So auch zu seinem eigenen Vorschlag einwendend *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 316; ferner *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (59).

[49] *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (59); ansatzweise auch *Beckers*, ERCL 14 (2018), 157 (183); vgl. dazu auch *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 234 f.

[50] In diese Richtung auch *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 160: „reine Maßnahmen zur Wiedergutmachung, die lediglich für *zukünftige* Produkte ihre Wirkung entfalten" (Hervorhebung im Original).

[51] Siehe dazu schon Kap. 3 B.I.2.c), S. 120.

[52] Vgl. auch *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 339; sowie Kap. 3 B.I.2.b)bb), S. 116 m. w. N.

auch § 275 Abs. 2 BGB zu verweigern.[53] Ebenso kann die Verkäuferseite unter Anwendung des UN-Kaufrechts die Nachbesserung gemäß Art. 46 Abs. 3 S. 1 CISG verweigern, wenn „dies unter Berücksichtigung aller Umstände unzumutbar ist". Gemeint ist auch in diesem Zusammenhang etwa ein unverhältnismäßig hoher Kostenaufwand.[54]

b) Neu-/Ersatzlieferung

Kommt die Nachbesserung als Form der Nacherfüllung nicht in Betracht, könnte ein Nachlieferungsverlangen gemäß § 437 Nr. 1 i. V. m. § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB bzw. Art. 46 Abs. 2 CISG einen gangbaren Weg darstellen. Dies gilt zumindest, wenn es sich bei der Kaufsache um eine Gattungsschuld handelt, wie dies in den hier betrachteten Fällen typisch sein dürfte. Allerdings sind auch dem Nachlieferungsbegehren Grenzen gesetzt. Bei dieser Begrenzung des käuferseitigen Nachlieferungsbegehrens kommen im deutschen und UN-Kaufrecht jedoch unterschiedliche Regelungstechniken zum Einsatz. Während dem Nacherfüllungsbegehren im deutschen Kaufrecht durch ein Berufen auf die Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Neu- bzw. Ersatzlieferung (aa)) Grenzen gesetzt sind, ist das Nacherfüllungsbegehren im UN-Kaufrecht von vornherein auf die Fälle einer wesentlichen Vertragsverletzung begrenzt (bb)).

aa) Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Neu-/Ersatzlieferung

Die technische Möglichkeit einer Nachproduktion mag grundsätzlich bestehen, sie muss allerdings im deutschen Kaufrecht auch für den eigenen Vertragspartner möglich und zumutbar sein. Hier setzt naturgemäß die Relativität des Schuldverhältnisses zwischen Verkäufer- und Käuferseite dem Nacherfüllungsbegehren Grenzen. Denn ihrer Verschaffungspflicht kann die Verkäuferseite sowohl durch eigene Herstellung der Kaufsache nachkommen als auch dadurch, dass sie sich bei (anderen) Herstellern als Dritte mit erfüllungstauglichen Kaufsachen eindeckt. Es bleibt ihr überlassen, wie sie sich in den Stand der Leistungsfähigkeit versetzt.[55] Aufgrund der Fragmentation international aufgestellter Produktionsprozesse[56] wird die Verkäuferseite häufig nicht selbst die Kaufsache herstellen oder aber zumindest Vorprodukte beziehen, in deren Herstellung die Verletzung aufgetreten ist.

---

[53] So i. E. auch einräumend *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (59); *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 316 f. Insbes. auch die Gefahr der unverhältnismäßigen Kosten i. S. des § 439 Abs. 4 BGB betonend, sollte man einen Nachbesserungsanspruch auch gegenüber Zwischenhändlern und -produzenten zulassen, *Lüttringhaus*, a. a. O., insbes. Fn. 121.

[54] *Huber*, in: MüKoBGB, Art. 46 CISG Rn. 58 („die Lage entspricht in diesem Punkt dem neuen deutschen Schuldrecht").

[55] Dazu *Weller*, NJW 2012, 2312 (2315).

[56] Vgl. Kap. 1 B.I., S. 21.

Daher sollen nachfolgend sowohl Konstellationen betrachtet werden, in denen die Verkäuferseite selbst die Kaufsache herstellt (*(1)*) als auch solche, in denen sie lediglich als Zwischenlieferant agiert (*(2)*).

(1) Verkäuferseite ist selbst Hersteller

Stellt die Verkäuferseite selbst die Kaufsache her und wird die konkret betroffene Gattung noch weiter produziert, so stehen der Nachlieferung grundsätzlich keine Hindernisse entgegen, wenn der Herstellungsprozess mittlerweile umgestellt wurde und der Nachhaltigkeitsstandard somit eingehalten wird.[57]

Klärungsbedürftig ist dagegen die Konstellation, in der das beim Vertragsabschluss maßgebliche Gattungsexemplar in seiner konkreten Form nicht mehr produziert wird. Bei einem Rechtsbehelf in der Vertragsbeziehung zum direkten Hersteller könnte erwogen werden, dass dieser statt sich auf die Unmöglichkeit der Nachlieferung gemäß § 275 Abs. 1 BGB aufgrund der Mangelhaftigkeit der gesamten, mittlerweile ausproduzierten Gattung zu berufen, verpflichtet sein könnte, auch eine bereits abgeschlossene Produktion noch einmal unter Einhaltung des Nachhaltigkeitsstandards aufzunehmen. Die Reaktivierung einer gesamten Produktionslinie unter Einhaltung des Nachhaltigkeitsstandards als Umfang der Nachlieferungspflicht dürfte allerdings typischerweise mit einem unverhältnismäßigen Aufwand nach § 439 Abs. 4 S. 1 BGB verbunden sein.[58] Gleiches kann je nach Einzelfall auch gelten, wenn lediglich der weiterhin laufende Produktionsprozess auf die Einhaltung des Nachhaltigkeitsstandards umgestellt werden müsste. Pauschale Aussagen sind an dieser Stelle wenig belastbar.[59] Vielmehr sollte das individuelle Gepräge der konkreten Lieferkettenstruktur den Ausschlag geben.

Schließlich bleibt zu klären, ob ein Nachlieferungsanspruch auch dann besteht, wenn nicht mehr die konkrete Gattung wohl aber ein Nachfolgemodell produziert wird. Maßgeblich für die Frage, ob und in welchem Umfang eine Nachlieferung geschuldet ist, ist der zu ermittelnde Willen der Vertragsparteien

[57] *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 12 Rn. 1771; in diese Richtung auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 318; *Grunewald*, NJW 2021, 1777 (1780); *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 339 f.; *Koch*, MDR 2022, 1 (5); *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 150; ferner *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (59 f.); hingegen betonend, dass mit einer Neulieferung gerade negative Klimaeffekte einhergehen, *Sisula-Tulokas*, in: FS von Bar, S. 343 (348).

[58] *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 12 Rn. 1771.

[59] So hingegen pauschal einen unverhältnismäßigen Aufwand annehmend *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 12 Rn. 1771; in diese Richtung auch *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 150; anhand eines Rechenbeispiels wiederum den Unverhältnismäßigkeitseinwand als in der Regel wenig erfolgsversprechend einstufend *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 342 f.

bei Vertragsschluss.[60] Dies wurde zuletzt in Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung um Nachfolgemodellen bei Dieselfahrzeugen virulent.[61] Sofern ein Nachfolgemodell besteht, das unter Einhaltung des Nachhaltigkeitsstandards produziert wurde und das nach dem Parteiwillen als gleichwertig und gleichartig anzusehen ist, kann sich die Nachlieferungspflicht auch auf dieses erstrecken.[62] Eine Identität zur ursprünglichen Kaufsache ist somit nicht zwingend erforderlich. Vielmehr sollte entscheidend sein, ob die Parteien den Kaufvertrag in im Übrigen identischer Weise auch über den Gegenstand der Ersatzlieferung geschlossen oder anstelle dessen auf das Geschäft verzichtet hätten.[63]

(2) Verkäuferseite ist nicht selbst Hersteller

Wird die Gattung der Kaufsache weiterhin produziert, sodass die Umstellung der Produktion im Sinne des Nachhaltigkeitsstandards und damit eine Nachlieferung grundsätzlich möglich wäre, aber stellt die Verkäuferseite die Sache nicht selbst her, müsste sie entsprechend auf ihre Vertragspartner einwirken, um eine Kaufsache liefern zu können, die den Nachhaltigkeitsstandards entspricht. *Schirmer*[64] fordert daher zusätzlich die Pflicht der Verkäuferseite zur Einwirkung auf den Hersteller. Hierbei nimmt *Schirmer* grundsätzlich ein asymmetrisches Machtgefälle zugunsten (transnationaler) Zwischenlieferanten an. Eine Nachlieferung wäre demnach lediglich „örtlichen Bekleidungsgeschäften oder anderen kleinen Verkaufsstellen" unmöglich.[65]

Dem kann allerdings mit Blick auf das unterschiedliche Gepräge der internationalen Lieferkettengovernance in dieser Pauschalität nicht gefolgt werden.[66] In der Sache bedarf die Ansicht jedoch der Zustimmung: Dort, wo die tatsächlichen Macht- und Governancestrukturen eine Einwirkung der Verkäuferseite auf die Herstellung der Kaufsache erlauben, bleibt eine Nachlieferung faktisch möglich. Bei fehlender Einwirkungsmöglichkeit wird eine Nachlieferung hingegen zumindest der Verkäuferseite als Schuldnerin selbst gemäß § 275 Abs. 1 Alt. 1 BGB unmöglich sein. Bei einer generellen Verfügbarkeit des Produkts am Weltmarkt könnte die Verkäuferseite allerdings auch dann noch gehalten sein,

---

[60] BGH, Urt. v. 07.06.2006, BGHZ 168, 64 (74), Rn. 23.

[61] BGH, Urt. v. 21.07.2021, BGHZ 230, 296; BGH, Urt. v. 08.12.2021, BGHZ 232, 94; BGH, Urt. v. 04.05.2022, NJW 2022, 2923; zuvor BGH, Beschl. v. 08.01.2019, NJW 2019, 1133; vgl. auch *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 340.

[62] Vgl. BGH, Urt. v. 21.07.2021, BGHZ 230, 296 (312, 316), Rn. 40, 50 ff. m. w. N.; BGH, Urt. v. 08.12.2021, BGHZ 232, 94 (107), Rn. 40; BGH, Urt. v. 04.05.2022, NJW 2022, 2923 (2927), Rn. 57 ff.; zuvor BGH, Beschl. v. 08.01.2019, NJW 2019, 1133 (1136), Rn. 29 ff.; grundlegend BGH, Urt. v. 07.06.2006, BGHZ 168, 64 (74), Rn. 23.

[63] *Höpfner*, in: BeckOGK, § 439 BGB Rn. 113.7; *Höpfner/Schneck*, NJW 2022, 1209 (1212); krit. *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 340, Fn. 1008.

[64] *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 341.

[65] *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 341.

[66] Dazu Kap. 1 B.II., S. 23.

das Produkt für eine Nachlieferung von einem anderen Hersteller zu beziehen, der den Nachhaltigkeitsstandard einhält.[67] Dies dürfte allerdings nicht selten an praktischen Hürden, wie etwa einem hohen Spezialisierungsgrad des Produkts, einer begrenzten Verfügbarkeit oder auch einer engen Verflechtung von Vorprodukten und dem weiteren Herstellungsprozess scheitern. In jedem Fall bleibt es der Verkäuferseite auch dann unbenommen, eine Nachlieferung aufgrund der damit verbundenen unverhältnismäßigen Kosten gemäß § 439 Abs. 4 BGB oder auch § 275 Abs. 2 BGB zu verweigern.

bb) Wesentlichkeit der Vertragsverletzung als besondere Voraussetzung im UN-Kaufrecht

Im UN-Kaufrecht steht das Ersatzlieferungsbegehren nach Art. 46 Abs. 2 CISG unter dem Erfordernis der wesentlichen Vertragsverletzung. Damit gelten für den Ersatzlieferungsanspruch dieselbe Hürde wie für die Vertragsaufhebung (vgl. Artt. 49 Abs. 1 lit. a, 51 Abs. 2, 72 Abs. 1, 73 Abs. 1 und 3 CISG). Mit dieser zusätzlichen Voraussetzung trägt das UN-Kaufrecht der Tatsache Rechnung, dass im internationalen Handel die Ersatzlieferung mit ähnlich hohen Kosten wie bei einer Vertragsaufhebung verbunden sein kann, da die Verkäuferseite nicht nur den Ersatz zu liefern hat, sondern auch die Kosten des Transports und das Transportrisiko tragen muss.[68]

Gemäß Art. 25 CISG ist eine Vertragsverletzung wesentlich, „wenn sie für die andere Partei solchen Nachteil zur Folge hat, dass ihr im Wesentlichen entgeht, was sie nach dem Vertrag hätte erwarten dürfen". In diese Beurteilung soll insbesondere einfließen, ob die Käuferseite verpflichtet werden kann, die Ware zu behalten, weil sie durch andere Mängelrechte ohne Wesentlichkeitsschwelle wie Schadensersatz und Kaufpreisminderung angemessen entschädigt werden kann.[69] Zusätzlich sind die Modalitäten der konkreten vertraglichen Vereinbarung heranzuziehen.[70]

Die Schwelle der wesentlichen Vertragsverletzung im Sinne von Art. 25 CISG wird im Zusammenhang mit der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards als

---

[67] So ist durchaus anerkannt, dass die Leistungspflicht auch dann für den Schuldner nach § 275 Abs. 1 BGB bestehen bleibt, wenn diese nur mit Hilfe der Beauftragung eines Dritten auf Kosten des Schuldners erfüllt werden kann, *Riehm*, in: BeckOGK, § 275 BGB Rn. 139 f. m. w. N.; vgl. auch *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 341, Fn. 1010; *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 318.

[68] *Müller-Chen/Atamer*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 46 Rn. 31; vgl. auch *Ostendorf/Sauthoff*, in: Ostendorf (Hrsg.), Internationale Wirtschaftsverträge, § 18 Rn. 13.

[69] CISG Advisory Council Opinion No. 5 – The buyer's right to avoid the contract, Rn. 4.1; *Müller-Chen/Atamer*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 46 Rn. 33.

[70] CISG Advisory Council Opinion No. 5 – The buyer's right to avoid the contract, Rule 4.1; *Schroeter*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 25 Rn. 28 f.

regelmäßig überwunden bewertet.[71] Angeführt werden kann sowohl der hohe integrale, ethische Wert, der Nachhaltigkeitsstandards im Vertragsverhältnis zukommt, als auch die Tatsache, dass es sich hierbei weithin um Vertrauensumstände handelt, deren Einhaltung nur mit einem merklichen Überprüfungsaufwand für Außenstehende überhaupt nachzuvollziehen sind.[72] Nachhaltigkeitsstandards transportieren hierbei nicht nur moralische Wertvorstellung in die Vertragsbeziehung hinein. Sie sind in vielen Fällen von handfesten wirtschaftlichen Interessen getragen. Insbesondere ihre Nichteinhaltung kann ein entsprechendes Haftungs- und Geschäftsrisiko bergen.[73] Die Käuferseite ist daher in besonderer Weise auf das Vertrauen in eine mangelfreie Herstellung des Produkts angewiesen, das durch die Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards erschüttert wird. Wird etwa ein schwerer Menschenrechtsverstoß festgestellt, zum Beispiel der Einsatz von Zwangs- oder Kinderarbeit, beschädigt dies das Vertrauen der Käuferseite in ihren Vertragspartner erheblich und kann mit zusätzlichen Reputationsrisiken[74] und gar einem Verkehrsverbot der Ware[75] einhergehen. Anders mag die Beurteilung bei weniger schwerwiegenden und gegebenenfalls noch dazu einmaligen Verletzungen ausfallen, wie der geringfügigen Überschreitung von Höchstarbeitszeit- oder Emissionsgrenzen.[76]

Auch ist die vertragliche Vereinbarung von Nachhaltigkeitsstandards als Indiz für die Wesentlichkeit der Vertragsverletzung zu werten. Wenn die Parteien vertraglich festlegen, dass bestimmte Standards einzuhalten sind, bringen sie

---

[71] *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (88–90); *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (128); *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 325 f.; *Schwenzer/Muñoz*, Global sales and contract law, Rn. 31.92; *Hachem*, in: Schlechtriem/Schwenzer, Commentary on the CISG, Preamble Rn. 7; noch zurückhaltend, beschränkt auf die Verletzung von „basic ethical values", *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (269); ebenso bei einem Verstoß i. S. von § 7 Abs. 3 LkSG, *Depping*, in: Depping/Walden (Hrsg.), LkSG, § 7 Rn. 71; zurückhaltender *Grabosch*, in: Grabosch (Hrsg.), LkSG, § 5 Rn. 114; *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 224–226.

[72] Vgl. auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 325 f., 322 f.; *Aslan*, IHR 2024, 177 (179); *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 316; ferner *Glinski*, Die rechtliche Bedeutung der privaten Regulierung globaler Produktionsstandards, S. 180; mit ähnlicher Argumentation im deutschen Recht (Unzumutbarkeit der Nacherfüllung, dazu noch sogleich Kap. 4 A.II.1.b)aa), S. 225), *Dilling*, in: Winter (Hrsg.), Die Umweltverantwortung multinationaler Unternehmen, S. 283 (307); daneben auf einen „gesellschaftlichen Makel" abstellend, der auch durch Nachlieferung nicht vollständig beseitigt werden könne, *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 346 f.; generell zum Zusammenhang zwischen einem erheblichen Vertrauensverlust und der Wesentlichkeit der Vertragsverletzung, *Magnus*, in: Staudinger, BGB, Art. 48 CISG Rn. 30.

[73] Zu Nachhaltigkeit als wirtschaftlicher Vorteil Kap. 1 D.I., S. 31.

[74] Vgl. auch *Aryobsei-Bergmann*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 25 Rn. 97.

[75] Etwa nach der EUFLR, Kap. 2 B.II., S. 68; ähnlich bereits Hof's – Gravenhage, Urt. v. 23.04.2003, IHR 2004, 119 (Wesentliche Vertragsverletzung bei der staatlichen Beschlagnahme krebserregenden Mehls).

[76] Ähnliche Wertung jedoch im Hinblick auf einen wichtigen Grund i. S. von § 314 BGB *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 308; dazu noch sogleich Kap. 4 A.II.3.b), S. 237.

damit zum Ausdruck, dass die Einhaltung der Standards für die Käuferseite von besonderem Interesse ist und ihr somit im Wesentlichen entgeht, was sie vom Vertrag erwartet hat.[77] Ebenfalls spielt der Vertragszweck eine Rolle.[78] Lässt sich etwa als Vertragszweck ein Weiterverkauf in einem besonders nachhaltigkeitssensiblen Marktumfeld feststellen, kann es nicht darauf ankommen, dass die Ware in einem Marktsegment mit niedrigeren Nachhaltigkeitsanforderungen etwa zu einem geringeren Preis hätte weiterverkauft werden können. Entscheidend ist vielmehr, ob die Ware für die von der Käuferseite beabsichtigte Verwendung ungeeignet ist.[79] Auch erscheint es im Falle einer vertraglichen Vereinbarung der Nachhaltigkeitsstandards für die Verkäuferseite ausgeschlossen, sich darauf zu berufen, dass sie die Wesentlichkeit der Beeinträchtigung für die Käuferseite nicht vorausgesehen hat, wenn die Ware nicht diesen Standards entspricht.[80]

Im Ergebnis muss es daher auf die konkreten Umstände des Einzelfalls,[81] insbesondere auf die Einbezugsvariante sowie auf die Schwere des Nachhaltigkeitsverstoßes ankommen.

2. Kaufpreisreduktion und die Quantifizierbarkeit eines Minderwerts

Anstelle des Rücktritts vom Vertrag besteht für die Käuferseite auch die Möglichkeit, gemäß § 441 Abs. 1 S. 1 BGB den Kaufpreis im Rahmen einer Minderung zu reduzieren. Da der Ausschlussgrund des § 323 Abs. 5 S. 2 BGB keine Anwendung findet (vgl. § 441 Abs. 1 S. 2 BGB), ist der Rechtsbehelf der Minderung insbesondere auch dann von Interesse, wenn sich der in Rede stehenden Mangel als unerheblich erweisen sollte. Im Übrigen müssen allerdings die Voraussetzungen des Rücktritts vorliegen.

---

[77] *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (128); *Schwenzer/Muñoz*, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300 (334); *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (88); generell CISG Advisory Council Opinion No. 5 – The buyer's right to avoid the contract, Rn. 4.2; *Schroeter*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 25 Rn. 121, 80ff.; exemplarisch Appellationsgericht Basel, Urt. v. 22.08.2003, CISG-online Nr. 943 (Lieferung genmanipulierten Soja entgegen einer Garantieerklärung als wesentliche Vertragsverletzung); besonders weit *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 178: „Eine Verletzung gegen ethische Standards begründet in jedem Fall eine wesentliche Vertragsverletzung, sofern die Parteien sich auf eine entsprechende Klausel […] im Vertrag verständigt haben", differenzierend sodann auf S. 180–183.

[78] CISG Advisory Council Opinion No. 5 – The buyer's right to avoid the contract, Rn. 4.3.

[79] CISG Advisory Council Opinion No. 5 – The buyer's right to avoid the contract, Rn. 4.3.

[80] Vgl. generell CISG Advisory Council Opinion No. 5 – The buyer's right to avoid the contract, Rn. 4.2.

[81] So auch *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (269); exemplarisch *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (90).

Ebenso ist das Herabsetzen des Kaufpreises im Rahmen des UN-Kaufrechts gemäß Art. 50 CISG, also eine Minderung, möglich und wird auch hier im Falle der Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards zu bedenken sein.[82]

Maßgebliche Voraussetzung für das Recht auf Minderung ist allerdings sowohl im deutschen als auch im UN-Kaufrecht die Quantifizierbarkeit des Minderwerts der Kaufsache.[83] Zwar kann dem unter Einhaltung des Nachhaltigkeitsstandards hergestellten Produkt durchaus ein höherer Marktwert beigemessen werden,[84] die Ausübung des Minderungsrechts verlangt jedoch die Feststellbarkeit eines konkreten, wirklichen Werts, der der Kaufsache auch bei Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards unterstellt werden kann. Nicht immer lassen sich in diesem Zusammenhang vergleichbare Marktpreise heranziehen. Relativ einfach erscheint die Ermittlung, wenn es sich bei den Produkten um sogenannte *Commodities*, also standardisierte, homogene Handelsware, insbesondere Rohstoffe und landwirtschaftliche Erzeugnisse, handelt, die auch ohne verletzten Nachhaltigkeitsstandard auf dem Markt verfügbar sind.[85] Dies ist beispielsweise bei Bio-Standards regelmäßig der Fall.[86]

Schwieriger wird die Ermittlung des verbleibenden Restwerts, wenn die Kaufsache über gewisse Alleinstellungsmerkmale verfügt, die über die Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards hinausgehen.[87] Doch auch in diesen Fällen lassen sich mit Hilfe wirtschaftswissenschaftlicher Methoden, wie etwa einer *Conjoint*-Analyse, hypothetische Kaufpreise ermitteln. Hierbei handelt es sich um eine Methode der Marktforschung, die aber auch im Bereich der ökonomi-

---

[82] So etwa bei *Schwenzer/Köhler*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 74 Rn. 75; *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (271); *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (90); *Nalin*, in: Schwenzer (Hrsg.), 35 years CISG and beyond, S. 317 (338); *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (130).

[83] *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 124; zur Berechnung des Minderungsbetrages im deutschen Recht, *Maultzsch*, in: MüKoBGB, § 441 Rn. 12 ff.; ebenso im UN-Kaufrecht, *Müller-Chen/Atamer*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 50 Rn. 12.

[84] OLG München, Urt. v. 13.11.2002, NJW-RR 2003, 849 (850); *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (266); *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (79); für den Fall klimaschädlicher Emissionen, *Sisula-Tulokas*, in: FS von Bar, S. 343 (349); vgl. auch *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 152; die Quantifizierbarkeit daher als weitgehend unproblematisch annehmend, *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 123, 320.

[85] Vgl. *de Homont/Braukmann*, ESG 2023, 290 (291).

[86] Beispielsweise Bio-Eier, *de Homont/Braukmann*, ESG 2023, 290 (291).

[87] „Beispielsweise wird sich für ein aus vermeintlich ‚fairen' Materialien hergestelltes Elektroauto meist kein direkter Vergleich eines ansonsten identischen Elektroautos aus nichtfairen Materialien finden lassen, da Herstellermarke und technische Merkmale erheblichen Einfluss auf den Preis haben und für einen direkten Vergleich ein (ansonsten) gleiches Model [sic] desselben Herstellers in der Regel nicht existiert", *de Homont/Braukmann*, ESG 2023, 290 (291); in diese Richtung auch schon *Schwenzer/Muñoz*, Global sales and contract law, Rn. 44.245 f.

schen Analyse der Schadensbewertung angewendet werden kann, um den monetären Wert einzelner Produktmerkmale zu quantifiziert.[88] Es werden hypothetische Produktprofile präsentiert und die Präferenzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Hinblick auf bestimmte Produkteigenschaften statistisch ausgewertet.[89] Dabei bleibt die Quantifizierbarkeit des Minderwerts jedoch mit deutlichem Bewertungsaufwand verbunden.[90] Bei einer (schieds-)gerichtlichen Durchsetzung kann das Gericht gemäß § 441 Abs. 3 S. 2 BGB i. V. m. § 287 Abs. 1 ZPO zudem den Minderwert schätzen, sofern ihm die Käuferseite jedenfalls hinreichende Anknüpfungstatsachen für eine Schätzung darlegen kann.[91]

Ihre Grenzen findet die Wertermittlung schließlich dort, wo für ein Produkt unter Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards überhaupt kein Markt mehr bestehen würde. Aktuell muss man jedoch noch davon ausgehen, dass es weltweit immer einen Markt geben wird, auf dem eine selbst unter der Verletzung elementarer Nachhaltigkeitsstandards produzierte Kaufsache noch verkauft werden kann.[92] Sollte perspektivisch im Falle drastischer Standardverletzung, wie etwa dem Einsatz von Kinder- oder Sklavenarbeit, die völlige Unverkäuflichkeit und damit die Wertlosigkeit der Sache eintreten, führt dies wiederum zu einem Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises auf null.[93]

Nützlich ist dies der Käuferseite allerdings wohl nur, wenn ihr die Vertragsbeendigung etwa aufgrund der Unerheblichkeit des Mangels versagt bliebe oder weiterhin ein Interesse an der Vertragsfortführung besteht.

3. Vertragsbeendigung

Wird ein Nachhaltigkeitsstandard verletzt, kann dies das Vertrauen zwischen den Parteien der Lieferbeziehung erheblich schwächen und zusätzlich Reputations- und Haftungsrisiken mit sich führen. Die Käuferseite könnte daher, trotz der ökonomischen Konsequenzen,[94] an einer Vertragsbeendigung interessiert und im Hinblick auf den regulatorischen Ordnungsrahmen darüber hinaus auch dazu verpflichtet sein.[95] Dabei steht es den Parteien frei, über einen Aufhe-

[88] Eingehend *de Homont/Braukmann*, ESG 2023, 290 (291 f.).

[89] *de Homont/Braukmann*, ESG 2023, 290 (291).

[90] So i. E. auch *Gsell*, ZHR 2023, 392 (418); zust. *Weller/Hößl/Seemann*, ZEuP 2024, 576 (585).

[91] *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 152 f.

[92] Vgl. Kap. 3 B.III.8., S. 174; *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 177.

[93] Die Kaufsache ist dann allerdings an die Verkäuferseite herauszugeben, *Weidenkaff*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 441 Rn. 16; vgl. *Maultzsch*, in: MüKoBGB, § 441 Rn. 14; ebenso im UN-Kaufrecht, *Müller-Chen/Atamer*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 50 Rn. 19 m. w. N.; exemplarisch BGH, Urt. v. 02.03.2005, NJW-RR 2005, 1218.

[94] Kap. 1 B.II., S. 23; zu den nachhaltigkeitsunzuträglichen Folgen auf Seiten der Vertragspartner ferner Kap. 1 D.II.4.a)dd), S. 49.

[95] Zur Pflicht der Vertragsbeendigung im Rahmen des LkSG sowie der CSDDD Kap. 1 D.II.4.a)dd), S. 49.

bungsvertrag parteieinvernehmlich und als Gegenstück zur von ihnen ausgeübten Vertragsfreiheit, die Vertragsbeziehung zu beenden.[96] Da es allerdings im Konfliktfall typischerweise an einem solchen einvernehmlichen Parteiwillen fehlen dürfte,[97] sollen nachfolgend sowohl die gesetzlichen Möglichkeiten einer rückwirkenden Vertragsbeendigung (a)) als auch einer solchen für die Zukunft (b)) betrachtet werden. Daneben wird in die Betrachtung auch die Möglichkeiten der Vertragsbeendigung auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung einbezogen (c)).

Welches Gestaltungsrecht für die konkrete Lieferbeziehung das Mittel der Wahl ist, kann nicht pauschal beantwortet werden, da die Beziehung sowohl die Prägung als langfristiges Abhängigkeits- als auch als kurzfristiges Austauschverhältnis haben kann.[98] Der Parteiwille kann sowohl darauf gerichtet sein, dass die Lieferbeziehung lediglich für die Zukunft als auch rückwirkend aufgelöst werden soll. Eine Vertragsbeendigung für die Zukunft wird typischerweise im Fall von bereits ausgeübten Dauerschuldverhältnissen angenommen werden können.[99] Zielt das Schuldverhältnis hingegen auf einen einmaligen Leistungsaustausch ab, ist der Parteiwille typischerweise auf eine rückwirkende Abwicklung gerichtet.[100]

a) Rückwirkende Vertragsbeendigung

Das deutsche Schuldrecht sieht für das Interesse der rückwirkenden Vertragsbeendigung das Rechtsinstitut des Rücktritts nach §§ 323, 326 Abs. 5 (i. V. m. §§ 437 Nr. 2, 440) BGB vor. Dieses steht gegenüber der Nacherfüllung als Recht der zweiten Andienung unter zusätzlichen Voraussetzungen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist (aa)). Erforderlich ist zudem ein erfolgloser Fristablauf bzw. dessen Entbehrlichkeit (bb)). Im Anschluss werden die Voraussetzungen der Vertragsaufhebung im UN-Kaufrecht betrachtet, wobei es insbesondere erneut auf die Wesentlichkeit der Vertragsverletzung ankommt (cc)).

aa) Erheblichkeit der Pflichtverletzung

Die Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards dürfte sich typischerweise nicht als unerheblich im Sinne von § 323 Abs. 5 S. 2 BGB erweisen.[101] Pauschale Wer-

---

[96] Vgl. *Looschelders*, Schuldrecht AT, § 39 Rn. 1: „notwendiges Gegenstück zur Vertragsfreiheit".

[97] *Looschelders*, Schuldrecht AT, § 39 Rn. 5.

[98] Vgl. auch Einleitung C., S. 6 sowie Kap. 1 B.II., S. 23.

[99] Vgl. BGH, Urt. v. 16.06.1978, NJW 1978, 2198.

[100] Vgl. BGH, Urt. v. 16.06.1978, NJW 1978, 2198.

[101] So i. E. auch *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 349; *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 324; *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (60); s. auch *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 124; exemplarisch (Hose ohne vereinbarten Recyclingfaser- und Biobaumwollanteil) *Mittwoch/Wetenkamp/Westphal*, JuS 2024, 583 (585).

tungen sind allerdings mit Vorsicht zu genießen.[102] Schließlich kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalles an. Für diese Erheblichkeitsprüfung sollen im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung der erforderliche Aufwand einer Mängelbeseitigung oder bei unbehebbaren Mängeln das „Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung", aber auch das Ausmaß des schuldnerseitigen Verschuldens einfließen.[103] Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung liegt bei behebbaren Mängeln eine Unerheblichkeit regelmäßig vor, wenn die Nacherfüllungskosten 5 % des Kaufpreises nicht überschreiten.[104] Bei unbehebbaren Mängeln lässt sich auf einen fiktiven Wertverlust abstellen, wobei der BGH nur Bagatellmängel als unerheblich erachtet, etwa den merkantilen Minderwert eines Fahrzeugs von unter 1 %.[105]

Dabei kann der Verstoß gegen einen Nachhaltigkeitsstandard, der Teil der Beschaffenheitsvereinbarung ist, nach der Rechtsprechung des BGH bereits die Erheblichkeit indizieren.[106] Diese Indizwirkung kann durch besondere Umstände ausgeräumt werden, etwa dergestalt, dass die Verletzung des Standards nur „mit sehr geringfügigen Beeinträchtigungen verbunden" ist.[107]

Darüber hinaus dürften mit der Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards nicht selten messbare finanzielle Einbußen einhergehen, welche die Erheblichkeitsschwellen von 1 % bzw. 5 % des Kaufpreises überschreiten.[108] Auch eine fehlende Wiederverkäuflichkeit wird hier eine wesentliche Rolle spielen. So kann sich die Käuferseite in einem hochspezialisierten Marktumfeld befinden, dem insofern die Verkaufskanäle zu anderen Märkten mit geringeren Nachhaltigkeitsanforderungen fehlen.[109] Darüber hinaus ist an staatliche Verbote zu denken, wie etwa an Art. 3 EUFLR, nach dem kein Produkt auf den europäischen Markt eingeführt werden darf, das unter dem Einsatz von Zwangsarbeit

---

[102] So i. E. auch einwendend *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 349.

[103] St. Rspr., BGH, Urt. v. 29.09.2021, BGHZ 231, 149 (165), Rn. 44 m. w. N.; *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 323 Rn. 32 m. w. N.

[104] Hierbei handele es sich allerdings nicht um eine starre („in der Regel"), sondern eine flexible, in eine Interessenabwägung und eine Würdigung der Umstände des Einzelfalls eingebettete Erheblichkeitsschwelle, BGH, Urt. v. 18.10.2017, DAR 2018, 78 (79), Rn. 13; BGH, Urt. v. 28.05.2014, NJW-RR 2014, 1202 (3231), Rn. 38.

[105] BGH, Urt. v. 12.03.2008, NJW 2008, 1517 (1518 f.), Rn. 22; *Schwarze*, in: Staudinger, BGB, § 323 Rn. C 26; vgl. auch *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 348.

[106] BGH, Urt. v. 06.02.2013, NJW 2013, 1365 (1366), Rn. 16; BGH, Urt. v. 17.02.2010, NJW-RR 2010, 1289 (1291), Rn. 23; *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 323 Rn. 32; *Wilke*, NJW 2023, 633 (637); vgl. auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 324; *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (60); *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, S. 357 f.; krit. indes *Ostendorf*, JZ 2024, 280 (283).

[107] BGH, Urt. v. 11.12.2019, BGHZ 224, 195 (215 f.), Rn. 54.

[108] Vgl. zur Korrelation zwischen nachhaltigem unternehmerischem Handeln und betriebswirtschaftlichen Vorteilen Kap. 1 D.I., S. 31; exemplarisch *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 348 f.; a. A. *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 151 f., 164.

[109] Exemplarisch *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (89 f.); in diese Richtung auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 324.

hergestellt wurde.[110] Schließlich könnte es perspektivisch im Hinblick auf die wachsenden allgemein gesellschaftlichen Nachhaltigkeitsanforderung dazu kommen, dass es für Produkte, hergestellt unter der Verletzung bestimmter schwerwiegender Nachhaltigkeitsstandards, überhaupt keinen Markt mehr geben wird.[111]

bb) Entbehrlichkeit einer Fristsetzung

Bei der Verletzung von produkt- oder produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstandards, die sich auf die Beschaffenheit der Kaufsache auswirken, kann zusätzlich auch die Fristsetzung entbehrlich sein. Kann sich die Verkäuferseite aufgrund der bereits besprochenen Konstellationen auf die Unmöglichkeit der Nacherfüllung berufen, steht der Käuferseite ohne weitere Fristsetzung gemäß § 437 Nr. 2 i. V. m. §§ 275 Abs. 1, 326 Abs. 5 bzw. § 311a Abs. 2 BGB ein Rücktrittsrecht zu.[112]

Auch im Fall eines Rücktrittsrechts aus § 437 Nr. 2 i. V. m. § 323 Abs. 1 BGB bedarf es – über die in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe hinaus – gemäß § 440 S. 1 Var. 3 BGB einer Fristsetzung dann nicht, wenn die Nacherfüllung für die Käuferseite unzumutbar ist. Dies ist anzunehmen, wenn das Vertrauen in eine ordnungsgemäße Herstellung des vertragsgemäßen Zustands durch die Nacherfüllung aufgrund konkreter Umstände spürbar erschüttert ist.[113] Dies kann sich sowohl aus der Art der Mangelhaftigkeit als auch aus Umständen, die bei der Verkäuferseite liegen, ergeben.[114] Da der Gesetzeswortlaut allein auf das käuferseitige Interesse („ihm") abstellt, ist eine Interessenabwägung nicht vorzunehmen.[115] Damit reicht es ebenfalls aus, wenn das Vertrauen zwar nicht gegenüber der Verkäuferseite, als konkreten Vertragspartner, wohl aber gegenüber dem Hersteller des Produkts als Dritten spürbar gestört wurde und aus Sicht der Käuferseite erhebliche Zweifel daran bestehen, dass unter dessen Mitwirkung die Nacherfüllung zu einem vertragsgemäßen Zustand führen wird.[116]

---

[110] Ähnlich auch die Vorgaben nach EUDR, vgl. zu beidem Kap. 2 B.II., S. 68.

[111] Wenngleich derzeit noch abzulehnen, vgl. auch Kap. 3 B.III.8., S. 174 m. w. N.

[112] *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 339 f.

[113] *Pammler*, in: jurisPK-BGB, § 440 Rn. 51; zum Ganzen vgl. auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 322.

[114] *Weidenkaff*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 440 Rn. 8; exemplarisch BGH, Urt. v. 15.04.2015, NJW 2015, 1669 (1670), Rn. 22.

[115] *Höpfner*, in: BeckOGK, § 440 BGB Rn. 36; *Faust*, in: BeckOK BGB, § 440 Rn. 41; *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (60).

[116] *Höpfner*, in: BeckOGK, § 440 BGB Rn. 42; ähnlich auch *Faust*, in: BeckOK BGB, § 440 Rn. 41; *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (60); *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 322; LG Krefeld, Urt. v. 14.09.2016, BeckRS 2016, 16674; OLG Köln, Beschl. v. 27.03.2018, BeckRS 2018, 4574.

Wie im Hinblick auf die Wesentlichkeitsschwelle im UN-Kaufrecht,[117] kann auch hier der integrale Wert des Nachhaltigkeitsstandards für das Vertrags- und Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien und die schwierige Nachweisbarkeit einer Verletzung für Außenstehende als Argument zugunsten der Entbehrlichkeit der Fristsetzung herangezogen werden. Dieses besondere Vertrauen der Käuferseite in die mangelfreie Herstellung des Produkts bzw. seiner Nacherfüllung kann durch die Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards erschüttert werden.[118] Dies gilt jedenfalls bei schwerwiegenden Verstößen, wie etwa dem Einsatz von Zwangs- oder Kinderarbeit, bei denen dem Vertragspartner gegebenenfalls weitere Folgen wie ein Reputationsschaden oder auch ein Verkaufsverbot drohen.[119] Zudem deuten systematische Verstöße auf einen fehlenden – und auch weiterhin ausbleibenden – Umsetzungswillen auf Verkäuferseite hin, sodass aus Sicht der Käuferseite erhebliche Zweifel daran bestehen können, dass die Mitwirkung der Verkäuferseite an der Nacherfüllung zu einem vertragsgemäßen Zustand führen wird.[120] Demnach dürften wiederum weniger schwerwiegende und mithin einmalige Verstöße wie die geringfügige Überschreitung von Höchstarbeitszeiten oder Emissionsgrenzen noch nicht ausreichen. Im Ergebnis wird es allerdings auch hier auf die konkreten Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Schwere des Verstoßes ankommen.[121]

cc) Wesentlichkeitsschwelle im UN-Kaufrecht

Der Rechtsbehelf der Vertragsaufhebung im UN-Kaufrecht gemäß Art. 49 CISG entspricht in seiner Wirkung weitgehend dem Rücktritt nach nationalem Schuldrecht.[122] Wie auch das Nachlieferungsbegehren steht es allerdings unter der zusätzlichen Voraussetzung der Wesentlichkeit der Vertragsverletzung.[123] Verlangt die Käuferseite aufgrund einer Vertragsverletzung die Aufhebung des Vertrags gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. a CISG, setzt dies die Wesentlichkeit der Vertragsverletzung nach Art. 25 CISG voraus. Im Zusammenhang mit dem Recht

---

[117] Dazu Kap. 4 A.II.1.b)bb), S. 228 sowie sogleich A.II.3.a)cc), S. 236.

[118] So i. E. auch *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 345; *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 322 f.; *Dilling*, in: Winter (Hrsg.), Die Umweltverantwortung multinationaler Unternehmen, S. 283 (307); *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (60); *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, S. 357 f.; *Glinski*, Die rechtliche Bedeutung der privaten Regulierung globaler Produktionsstandards, S. 192; etwas einschränkend (jedenfalls bei systematischen Verstößen) *Zimmer*, Soziale Mindeststandards und ihre Durchsetzungsmechanismen, S. 294; zu eng (nur bei vorsätzlicher Täuschung durch die Verkäuferseite) *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 150 f.

[119] Vgl. auch Kap. 4 A.II.1.b)bb), S. 228.

[120] Vgl. *Zimmer*, Soziale Mindeststandards und ihre Durchsetzungsmechanismen, S. 294; *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 345.

[121] So auch das Ergebnis zur Wesentlichkeitsschwelle nach Art. 25 CISG, Kap. 4 A.II.1.b)bb), S. 228.

[122] *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 545.

[123] Dazu bereits im Rahmen eines Nachlieferungsanspruchs Kap. 4 A.II.1.b)bb), S. 228.

der Verkäuferseite auf zweite Andienung wird argumentiert, dass es an einer wesentlichen Vertragsverletzung fehlt, solange eine Nachbesserung in angemessener Frist möglich ist.[124] Doch selbst ein nichtbehebbarer Mangel bedeutet nicht zwangsläufig eine wesentliche Vertragsverletzung zugunsten des Rechts auf Vertragsbeendigung.[125] Denkbar wären insofern andere Ausgleichsmöglichkeiten für das Leistungsdefizit, etwa eine Kaufpreisreduktion bei anschließendem Weiterverkauf in einem Marktsegment ohne Nachhaltigkeitsanforderungen.[126] Allerdings dürften andere Rechtsbehelfe in diesem Zusammenhang nur bedingt Abhilfe schaffen können bzw. sich als unzumutbar erweisen.[127] Mit Blick auf den hohen Rang, den nachhaltiges unternehmerisches Handeln sowohl bei ökonomischer als auch rechtlicher Betrachtung mittlerweile einnimmt und der Gefahr entsprechender Folgeschäden, beispielsweise eines Imageverlustes, dürfte der Käuferseite typischerweise nicht gegen ihren Willen zugemutet werden können, die Sache zu behalten und (nur) einen Schadensersatz oder eine Kaufpreisminderung geltend zu machen.[128] Regelmäßig wird daher auch diese Schwelle im Zusammenhang mit einem Rücktrittsbegehren der Käuferseite bei der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards als überwindbar zu werten sein.

b) Zukünftige Vertragsbeendigung

Ein allgemeines Kündigungsrecht der Käuferseite kann sich im deutschen Schuldrecht aus § 314 BGB ergeben. § 314 Abs. 1 S. 1 BGB kodifiziert den Grundsatz, dass jedes Dauerschuldverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich kündbar sein muss. Das Kündigungsrecht nach § 314 BGB steht damit außerhalb des kaufrechtlichen Gewährleistungssystems, kommt allerdings

---

[124] *Schroeter*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 25 Rn. 184; vgl. auch *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (88), Rn. 49; generell auch CISG Advisory Council Opinion No. 5 – The buyer's right to avoid the contract, Rn. 4.4.

[125] Vgl. BGH, Urt. v. 03.04.1996, BGHZ 132, 290 (299).

[126] Dies erwägend und i. E. aber ablehnend, *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (88–90); ähnlich *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (128); *Schwenzer/Muñoz*, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300 (335).

[127] *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (89); *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (269); *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (128); *Schwenzer/Muñoz*, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300 (335); *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 326 („Unzumutbarkeit alternativer Vertriebswege"); etwa eine Unzumutbarkeit der Nacherfüllung aufgrund der Gefahr von Rufschädigung annehmend, OGH Österreich, Urt. v. 05.07.2001, CISG-online Nr. 652; vgl. dazu auch *Schroeter*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 25 Rn. 184; *Nalin*, in: Schwenzer (Hrsg.), 35 years CISG and beyond, S. 317 (337).

[128] In diese Richtung dann auch *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (89); *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (269); *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (128); hingegen eine umfassende Abwägung im Einzelfall fordert *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 185; vgl. generell auch *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 532.

ebenfalls bei einer Verletzung der Hauptleistungspflicht der Lieferung einer mangelfreien Kaufsache in Betracht. Es ersetzt insofern bei in Vollzug gesetzten Dauerschuldverhältnissen ein eigentlich bestehendes Rücktrittsrecht, da eine Rückabwicklung des gesamten Vertragsverhältnisses hier regelmäßig unverhältnismäßig und nicht interessengerecht wäre.[129] Im Kontext internationaler Lieferbeziehungen kann dies insbesondere bei Sukzessivliefer- und Bezugsverträgen relevant werden.[130]

Voraussetzung, um dieses außerordentliche Kündigungsrecht auszuüben, ist nach § 314 Abs. 1 BGB das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ob ein solcher Grund vorliegt, ist durch umfassende Interessenabwägung im Einzelfall zu klären.[131] Die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses – jedenfalls bis zur Beendigung durch ordentliche Kündigung – muss unzumutbar sein, wobei es alle Umstände zu berücksichtigen und die gegenseitigen Interessen abzuwägen gilt.[132] Erforderlich ist nicht zwangsläufig ein schuldhaftes Handeln des anderen Vertragspartners, wohl aber muss der wichtige Grund, der zur Kündigung berechtigt, grundsätzlich seinem Risikobereich zugerechnet werden können.[133]

Bei Dauerschuldverhältnissen, die für den angestrebten wirtschaftlichen Erfolg eine enge Zusammenarbeit auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens erfordern, kann auch schon die Zerstörung des erforderlichen Vertrauensverhältnisses Grundlage einer außerordentlichen Kündigung sein.[134] Wie bereits dargelegt, transportieren Nachhaltigkeitsstandards nicht nur moralische Wertvorstellungen in die Vertragsbeziehung hinein, sondern sind in vielen Fällen von handfesten wirtschaftlichen Interessen getragen.[135] Jedenfalls kann ihre Nichteinhaltung ein entsprechendes Haftungs- und Geschäftsrisiko bergen.[136] Daher liegt es nahe, dass die Verletzung eines vertraglich vereinbarten Nachhaltigkeitsstandards mit einem derartigen Vertrauensverlust einhergehen kann, dass dies zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.[137] Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen produkt- oder produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstandard handelt, der Einfluss auf die Haupt-

---

[129] BGH, Urt. v. 10.07.1968, BGHZ 50, 312 (315); *Martens*, in: BeckOGK, § 314 BGB Rn. 91.

[130] Dazu bereits Einleitung C., S. 6, insbes. Fn. 20.

[131] *Looschelders*, Schuldrecht AT, § 39 Rn. 7; *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 314 Rn. 7.

[132] *Gaier*, in: MüKoBGB, § 314 Rn. 25.

[133] Vgl. *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 314 Rn. 7.

[134] *Söbbing*, GWR 2014, 78 (80); *Schellhammer*, Schuldrecht nach Anspruchsgrundlagen, Rn. 1183.

[135] Kap. 1 D.I., S. 31; s. auch Kap. 4 A.II.1.b)bb), S. 228; vgl. auch *Söbbing*, GWR 2014, 78 (80).

[136] Kap. 1 D.I., S. 31.

[137] Vgl. exemplarisch *Söbbing*, GWR 2014, 78 (80); *Depping*, in: Depping/Walden (Hrsg.), LkSG, § 7 Rn. 68; vgl. auch *Aryobsei-Bergmann*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 25 Rn. 96; knapp *Bälz*, BB 2021, 648 (651).

leistungspflicht der Lieferung einer mangelfreien Kaufsache nehmen konnte. Im Vordergrund stehen zwar leistungsbezogene Verletzungen, ebenso kann die Verletzung von Schutzpflichten im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB ein Kündigungsrecht aus § 314 BGB begründen.[138] Daher kommt ein Kündigungsrecht aus § 314 BGB auch bei management- oder unternehmensbezogenen Nachhaltigkeitsstandards in Betracht.

In diesem Zusammenhang kann auch auf die bereits im Rahmen von § 323 Abs. 5 S. 2 BGB entwickelten Bewertungsmaßstäbe zurückgegriffen werden.[139] Wenn das Gesetz unter diesen Voraussetzungen bei der Verletzung eines bestimmten Nachhaltigkeitsstandards gar die Rückabwicklung des gesamten Vertrages erlaubt, dürfte die Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zukunft als ‚Minus' zur Rückabwicklung erst recht nicht ausgeschlossen sein.[140]

Daher wird es auch hier auf den konkreten Nachhaltigkeitsstandards und die Schwere des Verstoßes ankommen. Nicht jeder Standardverstoß wird sich als wichtiger Grund im Sinne von § 314 Abs. 1 BGB erweisen. Einen solch wichtigen Grund können etwa schwere Menschenrechtsverletzung, der Einsatz von Zwangs- oder Kinderarbeit, darstellen.[141] Anders dürfte dies bei weniger schwerwiegenden und insbesondere einmaligen Verstößen wie etwa der geringfügigen Überschreitung der Höchstarbeitszeit[142] oder von Emissionsgrenzen zu bewerten sein.

Besteht dieser Kündigungsgrund allerdings in einer vertraglichen Pflichtverletzung, bedarf es gemäß § 314 Abs. 2 BGB zur wirksamen Ausübung des Kündigungsrechts auch einer vorherigen Abmahnung oder einer angemessenen Kündigungsfrist. Die Kündigungs-, als Abhilfefrist, ist zu setzen, wenn die Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards noch andauert. Im Übrigen ist abzumahnen.[143] Sollte zunächst versucht worden sein, der Verletzung über kooperative Maßnahmen entgegenzuwirken,[144] kann eine Kündigungsfrist entsprechend kürzer ausfallen.[145] Allerdings muss hierzu auch signalisiert werden, dass die Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards nicht hinnehmbar und eine Kündigungsgefahr nicht gebannt ist.[146] Hinsichtlich der Entbehrlichkeit der Kündi-

---

[138] *Looschelders*, Schuldrecht AT, § 39 Rn. 8 f.

[139] Kap. 4 A.II.3.a)aa), S. 233.

[140] So generell *Gaier*, in: MüKoBGB, § 314 Rn. 31 m. w. N.; *Böttcher*, in Erman (Hrsg.), BGB, § 314 Rn. 7.

[141] *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 308; *Aryobsei-Bergmann*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 25 Rn. 96; ähnlich *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (690).

[142] *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 308.

[143] *Gaier*, in: MüKoBGB, § 314 Rn. 45.

[144] So auch im Rahmen von § 7 Abs. 1 und 2 LkSG sowie Art. 10 Abs. 6 lit. a und Art. 11 Abs. 7 lit. a CSDDD vorausgesetzt, vgl. auch Kap. 1 D.II.4.a)dd), S. 49.

[145] *Depping* schlägt eine Frist von „höchstens einem Monat" vor, wenn keine weiteren Abhilfemaßnahmen gestartet werden, *Depping*, in: Depping/Walden (Hrsg.), LkSG, § 7 Rn. 70.

[146] Vgl. *Depping*, in: Depping/Walden (Hrsg.), LkSG, § 7 Rn. 70.

gungsfrist verweist § 314 Abs. 2 S. 2 BGB wiederum auf § 323 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB. Dies dürfte im Rahmen von Nachhaltigkeitsstandards jedoch nur selten eine Rolle spielen. Zudem ist die Kündigungs- bzw. Abmahnfrist gemäß § 314 Abs. 2 S. 3 BGB entbehrlich, „wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen". Auch hier ist insbesondere an eine nachhaltige Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zu denken,[147] sowie an erhebliche Folgewirkungen wie Reputationsschäden, die eintreten können, wenn die Käuferseite die Lieferbeziehung noch länger aufrechterhält. Entscheidend ist also erneut insbesondere die Schwere des Verstoßes und seine Folgewirkungen.

Da das UN-Kaufrecht generell nicht zwischen Kündigung und Rücktritt differenziert, kann weitgehend auf die Ausführungen oben[148] verwiesen werden. Für Sukzessivlieferungsverträge gilt gemäß Art. 73 Abs. 2 CISG die zusätzliche Voraussetzung, dass für die betroffene Partei ein triftiger Grund zur Annahme bestehen muss, dass auch bei zukünftigen Teillieferungen eine wesentliche Vertragsverletzung zu erwarten ist. Auch diesbezüglich kann auf bereits angestellte Erwägungen zurückgegriffen werden. Handelt es sich etwa um eine systematische, wiederkehrende Verletzung spricht dies dagegen, dass die Verkäuferseite in Zukunft diese Verletzung abstellen wird. Gleiches gilt für andere Anhaltspunkte, die auf einen mangelnden Umsetzungswillen der Verkäuferseite hindeuten können. Entscheidend sind aber erneut die Umstände des konkreten Falls.

Um einen Gleichlauf mit den gesetzlichen Sorgfaltspflichten zu schaffen, wird zudem bei einer schwerwiegenden Verletzung, bei der gemäß § 7 Abs. 3 LkSG oder zukünftig nach Umsetzung der CSDDD in nationales Recht (Art. 10 Abs. 6 lit. b, Art. 11 Abs. 7 lit. b CSDDD) der Abbruch der Geschäftsbeziehung geboten ist,[149] gefordert, dass das Festhalten am Vertrag als unzumutbar gelten[150] bzw. die Wesentlichkeitsschwelle des Art. 25 CISG[151] überschritten sein müsste. Dies stünde mit den hier aufgestellten Beurteilungsmaßstäben auch im Einklang. Gleichermaßen dürfte sich eine solche Verletzung dann auch als nicht unerheblich im Sinne von § 323 Abs. 5 S. 2 BGB erweisen und ebenso eine Frist-

---

[147] *Jung*, in: Dauner-Lieb/Langen (Hrsg.), BGB Schuldrecht, § 314 Rn. 53 m. w. N.

[148] Kap. 4 A.II.3.a)cc), S. 236.

[149] Dazu schon Kap. 1 D.II.4.a)dd), S. 49, ebenso zu möglichen zukünftigen Änderungen an der CSDDD und einer etwaigen Abschaffung der Pflicht zur endgültigen Beendigung der Geschäftsbeziehung als *ultima ratio*-Maßnahme.

[150] *Depping*, in: Depping/Walden (Hrsg.), LkSG, § 7 Rn. 68 f.; *Pour Rafsendjani/Purucker*, in: Schall/Theusinger/Pour Rafsendjani (Hrsg.), LkSG, § 7 Rn. 70; vgl. auch *Korch*, in: Fleischer/Mankowski (Hrsg.), LkSG, § 7 Rn. 94; *Ott*, in: Gehling/Ott (Hrsg.), LkSG, § 7 Rn. 10; *Welling/Brouwer*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 78; *Castle*, CCZ 2024, 301 (309); noch etwas zurückhaltender („tendenziell anzunehmen"), *Grabosch*, in: Grabosch (Hrsg.), LkSG, § 5 Rn. 114; a. A. wohl *Stöbener de Mora/Noll*, NZG 2024, 1391 (1394).

[151] *Welling/Brouwer*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, § 7 Rn. 33; *Grabosch*, in: Grabosch (Hrsg.), LkSG, § 5 Rn. 114; *Köhler*, in: Gulati/John/Köhler (Hrsg.), The Elgar Companion to UNCITRAL, S. 353; a. A. *Stöbener de Mora/Noll*, NZG 2024, 1391 (1394).

setzung nach § 440 S. 1 Var. 3 BGB entbehrlich machen sowie die Schwelle des Art. 73 Abs. 2 CISG überschritten sein.

c) Vorzugswürdigkeit vertraglicher Vereinbarungen

Einem Vertragsbeendigungsbegehren kann bei der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards sowohl unter Anwendung des deutschen Schuldrechts als auch des UN-Kaufrechts mit den gesetzlich hierfür vorgesehenen Rechtsbehelfen des Rücktritts und der Kündigung grundsätzlich nachgekommen werden. Dennoch erscheint aufgrund der Bedeutung dieses Rechtsbehelfs eine vertragliche Absicherung der Käuferinteressen vorzugswürdig.[152] Unabhängig davon, ob sich das Recht der Vertragsbeendigung aus Vertrag oder Gesetz ergibt, sollten sich Unternehmen jedoch auch der Tatsache bewusst sein, dass eine Vertragsbeendigung nicht selten gerade nachhaltigkeitsunzuträglich wirkt.[153] Das Potential des Rechts auf Vertragsbeendigung entfaltet sich allerdings nicht erst mit seiner tatsächlichen Durchsetzungen. Bisweilen kann allein seiner Androhung eine disziplinarische Wirkung innewohnen.[154] Diese disziplinarische Wirkung kann noch verstärkt werden, wenn der Rechtsbehelf bereits vertraglich vereinbart wurde. Allerdings stellen sich bei einer formularmäßigen Ausgestaltung solcher Vertragsklauseln im Hinblick auf ihre Wirksamkeit nach deutschem AGB-Recht zusätzliche Herausforderungen.[155]

4. (Schadens-)Ersatz in Geld

Nicht selten wird die Käuferseite im Zusammenhang mit der Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards ein Interesse an einem Ersatz in Geld haben. Im deutschen kaufvertraglichen Gewährleistungsrecht und auch im UN-Kaufrecht wird diesem Käuferinteresse neben einer Minderung des Kaufpreises in erster Linie durch Schadensersatzansprüche gedient. Nachdem zunächst ein Überblick über die in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen gegeben (a)) und erörtert wird, unter welchen Umständen sich der Verstoß gegen einen Nachhaltigkeitsstandard als haftungsauslösende Pflichtverletzung erweisen kann (b)), soll sich den beiden Kernprobleme der Schadensersatzhaftung für die Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards gewidmet werden: auf haftungsbegründender Seite die Kenntnis bzw. das Kennen- oder Vertretenmüssen hinsichtlich

---

[152] Treffend *Schlechtriem*, PILR 19 (2007), 89 (12): „sharpen the remedies".

[153] Kap. 1 B.II., S. 23; ferner Kap. 1 D.II.4.a)dd), S. 49.

[154] *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 125; *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 321; vgl. auch *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 216 f.; *Baaij/Castermans*, RSC Working Paper 2023/28, S. 18; *Castle*, CCZ 2024, 301 (310); in diesem Zusammenhang würde die Vertragsbeendigung gar die wesentlichere Rolle spielen, *Poncibò*, ERCL 12 (2016), 335 (348).

[155] Dazu noch Kap. 5 B.III.10.a), S. 370.

des Verstoßes gegen einen Nachhaltigkeitsstandard (c)) sowie auf Rechtsfolgenseite die Ersatzfähigkeit und die Quantifizierung des konkreten Schadens (d)). Daneben soll die Frage betrachtet werden, ob die Käuferseite ihrerseits durch einen zumutbaren Weiterverkauf zur Reduktion des Schadens verpflichtet ist (e)). Abschließend wird sich der Frage zugewendet, unter welchen Gesichtspunkten eine vertragliche Vereinbarung eines Schadensersatzanspruchs für die Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards unter Berücksichtigung des bisherigen Untersuchungsergebnisses vorzugswürdig erscheint (f)).

a) Mögliche Anspruchsgrundlagen

Der kaufrechtliche Rechtsbehelf auf Schadensersatz bildet im deutschen Kaufrecht ein diffiziles, mehrdimensionales Feld an Anknüpfungspunkten und Anspruchsgrundlagen, welche nachfolgend in gebotener Kürze dargestellt werden. Für die Verletzung der Hauptpflicht der Lieferung einer mangelfreien Kaufsache wird ein Schadensersatz nach § 437 Nr. 3 BGB i. V. m. §§ 440, 280, 281, 283 und 311a BGB sowie der Ersatz von Aufwendungen nach § 437 Nr. 3 BGB i. V. m. § 284 BGB gewährt. Dabei kommt es darauf an, ob der Mangel schon vor oder erst nach Gefahrübergang bzw. vor oder nach Vertragsschluss eingetreten ist, ob es sich um einen behebbaren oder unbehebbaren Mangel handelt und ob tatsächlich die originäre Leistungspflicht zur Lieferung einer mangelfreien Kaufsache oder aber die Pflicht zur Nacherfüllung nach § 439 BGB betroffen ist.[156] Für den Fall der Verletzung eines produkt- bzw. produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstandards stechen dabei mehrere Anspruchsgrundlagen hervor. Die Verletzung wird bereits im ursprünglichen Produktionsprozess vorliegen. Demnach handelt es sich um einen bereits bei Gefahrübergang eingetretenen Mangel. Betrifft die Verletzung des Standards bereits produzierte Ware, liegt der Mangel zudem auch vor Vertragsschluss, alternativ nach Vertragsschluss aber noch vor Gefahrübergang vor. Wie bereits dargestellt, kommt bei der Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards die Nachbesserung regelmäßig nicht in Betracht; eine Nachlieferung hängt wiederum davon ab, ob die Ware überhaupt noch und wenn ja von wem sie produziert wird.[157] Die Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards kann sich daher sowohl als behebbarer als auch als unbehebbarer Mangel erweisen. Ist der Mangel bereits bei Vertragsschluss vorhanden und nicht behebbar, richtet sich der Anspruch nach § 311a Abs. 2 BGB (i. V. m. § 437 Nr. 3 BGB); tritt der unbehebbare Mangel erst nach Vertragsschluss, aber noch vor Gefahrübergang auf, findet §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB (i. V. m. § 437 Nr. 3 BGB) Anwendung. Somit ist von Anfang an kein Nacherfüllungsanspruch entstanden, der von der Verkäuferseite verletzt worden sein könnte.

---

[156] Siehe für einen Überblick *Höpfner*, in: BeckOGK, § 437 BGB Rn. 89 ff.
[157] Vgl. Kap. 4 A.II.1.b)aa), S. 225.

Anders liegen die Dinge bei einem behebbaren Mangel. Hier kann sich die Pflichtverletzung sowohl auf die Nacherfüllungspflicht als auch auf die ursprüngliche Leistungspflicht beziehen.[158] Ein Schadensersatzanspruch statt der Leistung ergibt sich sodann aus §§ 280 Abs. 1 und 3, 281 BGB (i. V. m. § 437 Nr. 3 BGB). Ferner kann ein Schadensersatz neben der Leistung nach § 280 Abs. 1 BGB (i. V. m. § 437 Nr. 3 BGB) in Betracht kommen, wenn sich der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Nacherfüllung im spätmöglichsten Zeitpunkt nicht beseitigen ließe.[159] Zu denken ist etwa an mögliche Reputationsschäden.

Im UN-Kaufrecht regelt Art. 45 Abs. 1 lit. b CISG die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs der Käuferseite hingegen einheitlich.

b) Pflichtverletzung durch Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards

Die zentrale Anspruchsvoraussetzung aller Schadensersatzansprüche nach §§ 280 ff. BGB ist die Pflichtverletzung (§ 280 Abs. 1 S. 1 BGB).[160] Zur Beantwortung der Frage, ob mit der Lieferung einer unter Verletzung eines oder mehrerer Nachhaltigkeitsstandards hergestellten Kaufsache auch eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, *i. e.* dem Kaufvertrag, verletzt wurde, kann auf die bisherigen Untersuchungsergebnisse aus Kapitel 3 zurückgegriffen werden. Ist der Nachhaltigkeitsstandard – wie bei produkt- oder produktionsbezogenen Standards möglich – Teil der Beschaffenheit geworden, so liegt in der Standardverletzung gleichsam die Verletzung der Pflicht zur Lieferung einer mangelfreien Kaufsache.[161] Im Hinblick auf § 311a BGB ist Anknüpfungspunkt wiederum die anfängliche Unmöglichkeit der Erfüllung dieser Leistungspflicht aufgrund der Unbehebbarkeit des Mangels. Bei einem Schadensersatzanspruch statt der ganzen Leistung aus §§ 280 Abs. 1 und 3, 281 BGB (i. V. m. § 437 Nr. 3 BGB) kann auch die Fristsetzung gemäß § 440 S. 1 Var. 3 BGB entbehrlich sein und es dürfte sich regelmäßig nicht um einen unerheblichen Mangel im Sinne von § 281 Abs. 1 S. 3 BGB handeln.[162]

Auch im UN-Kaufrechts bedarf es zunächst einer Pflichtverletzung auf Verkäuferseite. Aufgrund der einheitlichen Ausgestaltung des käuferseitigen Schadensersatzanspruchs, kommt es – anders als im deutschen Schuldrecht – jedoch *a priori* nicht auf die Modalität der Pflichtverletzung der Verkäuferseite an.[163] Im Zusammenhang mit der Pflichtverletzung spielt es somit keine Rolle, ob sich

---

[158] So zumindest die h. M., dazu *Faust*, in: BeckOK BGB, § 437 Rn. 86 f. m. w. N.; die nachfolgende Problematik hinsichtlich des Vertretenmüssens betrifft dann vordergründig die Konstellationen, in denen sich der Vorwurf der Pflichtverletzung auf die ursprgl. Leistungspflicht und die in diesem Zusammenhang stattgefundene Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards bezieht.

[159] Umstr., *Reinicke/Tiedtke*, Kaufrecht, Rn. 508.

[160] Treffend *Lorenz*, in: BeckOK BGB, § 280 Rn. 1.

[161] Vgl. generell *Weller*, NJW 2012, 2312 (2313 f.).

[162] Zu diesen beiden Voraussetzungen schon Kap. 4, A.II.3.a)aa), S. 233 und bb), S. 235.

[163] Generell *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 593; vgl. auch Kap. 3 C.II., S. 187.

diese aus einem produkt- oder produktionsbezogenen Standard ergibt, welcher Einfluss auf die Vertragsmäßigkeit der Kaufsache nach Art. 35 CISG genommen hat oder ob die Verletzung eines unternehmens- oder managementbezogenen Standard die Grundlage bildet.[164]

c) Vertretenmüssen der Verkäuferseite

Anders als die bisher betrachteten Käuferrechtsbehelfe, Nacherfüllung, Rücktritt sowie Minderung, und anders als im UN-Kaufrecht,[165] ist der Schadensersatz im deutschen Schuldrecht verschuldensabhängig ausgestaltet. Gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB sowie nach § 311a Abs. 2 S. 2 BGB wird dieses Verschulden allerdings vermutet, soweit die Pflichtverletzung feststeht. Die nachfolgenden Ausführungen kommen daher insbesondere dann zum Tragen, wenn die Verkäuferseite den Entlastungsbeweis führen will.[166]

Die Verkäuferseite hat ihre Pflichtverletzungen gemäß § 276 BGB nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung bzw. bei Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Garantiert die Verkäuferseite die Einhaltung des Nachhaltigkeitsstandards im Sinne einer verschuldensunabhängigen Haftung, kommt es auf die nachfolgenden Erwägungen nicht an.[167] Schließlich kann ihr fremdes Verschulden nach Maßgabe des § 278 S. 1 BGB zugerechnet werden. Gemäß § 311a Abs. 2 S. 2 BGB kommt es bei anfänglicher Unmöglichkeit darauf an, ob die Verkäuferseite den Mangel und dessen Unbehebbarkeit vor Vertragsschluss kannte oder diese Unkenntnis zu vertreten hat.[168] Hat sich die Verkäuferseite zur Vergewisserung ihrer Leistungsfähigkeit eines Erfüllungsgehilfen bedient, muss sie sich dessen Wissen nach § 278 S. 1 BGB zurechnen lassen.[169]

Hat die Verkäuferseite keine positive Kenntnis von der Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards steht ein Fahrlässigkeitsvorwurf im Raum.[170] Fahrlässig

---

[164] So i. E. auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 330; dass allerdings die Käuferseite bei einer Verletzung etwa eines unternehmens- oder managementbezogenen Nachhaltigkeitsstandards auch im deutschen Recht nicht schutzlos gestellt ist, wird noch eingehend in Kap. 4 B., S. 290 untersucht.

[165] Im UN-Kaufrecht stellen sich die nachfolgenden Fragen in dieser Form nicht. Der Anspruch auf Schadensersatz (Art. 45 Abs. 1 lit. b CISG) ist verschuldensunabhängig ausgestaltet; haftungsbegrenzend wirkt insofern dann Art. 79 CISG; dazu noch sogleich Kap. 4 E., S. 311. Siehe auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 330 f.

[166] Auch ein *non-liquet* geht demnach zu Lasten der Verkäuferseite, vgl. generell *Ulber*, in: Erman (Hrsg.), BGB, § 280 Rn. 66 ff.

[167] Zur Garantievereinbarung bereits Kap. 3 D.I.3., S. 194; zu einer nach AGB-Recht wirksamen Vereinbarung noch Kap. 5 B.III.1., S. 345; vgl. auch *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 154.

[168] *Faust*, in: BeckOK BGB, § 437 Rn. 126.

[169] Im Hinblick auf Nachhaltigkeitsstandards *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 352; generell *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 311a Rn. 9; *Ernst*, in: MüKoBGB, § 311a Rn. 42, 67.

[170] Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass die Verkäuferseite auch positive Kennt-

handelt nach § 276 Abs. 2 BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Dem Sorgfaltsmaßstab kommt dabei in zweierlei Hinsicht Bedeutung zu: Er bestimmt sowohl die Anforderungen an die Verkäuferseite im Rahmen eines Fahrlässigkeitsvorwurfs nach § 276 Abs. 2 BGB, als auch die Anforderungen an den Erfüllungsgehilfen im Rahmen einer Zurechnung nach § 278 S. 1 BGB.[171] Hierbei wird ein objektiver Sorgfaltsmaßstab angelegt, wobei sich für die konkreten Anforderungen daran zu orientieren ist, was vom jeweiligen Verkehrskreis in der jeweiligen Situation erwartet werden kann.[172] Was dies im Einzelnen bedeutet, lässt sich demnach nicht pauschal festlegen, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, vor allem vom betroffenen Kaufgegenstand und welche Position die Verkäuferseite im Herstellungsprozess einnimmt.[173] Im Fokus steht dabei die wohl praktisch relevanteste Fallgruppe, nämlich der unter vermeintlicher Einhaltung eines oder mehrerer Nachhaltigkeitsstandards produzierten (Massen-)Ware, also einer Gattungsschuld.[174]

Erneut[175] wird dahingehend unterschieden, ob die Verkäuferseite selbst das Produkt herstellt (aa)), lediglich das Produkt bezieht und weiterverkauft (bb)) oder zwar das Produkt herstellt, dabei aber Vorprodukte von Dritten verwendet (cc)).

aa) Verkäuferseite ist selbst Hersteller

Ist die Verkäuferseite selbst Hersteller, hat sie ihren Herstellungsprozess so zu gestalten, dass die Ware fehlerfrei produziert wird. Produktionsbedingte Sachmängel hat sie insofern zu vertreten, als sie durch hinreichende Sorgfalt während des Produktionsprozesses vermieden oder vor Auslieferung, etwa durch Qualitätskontrollen, hätten entdeckt werden können.[176] Gelingt dies aufgrund

---

nis von der Standardverletzung haben kann, aber die Kaufsache gleichwohl weiterveräußert. In diesem Fall verfügt die Verkäuferseite über positive Kenntnis hinsichtlich des Sachmangels und handelt somit vorsätzlich (§ 276 Abs. 1 BGB). Die nachfolgenden Ausführungen sind in diesem Fall ohne Relevanz. Vgl. auch *Schroeter*, JZ 2010, 495 (497); *Grunewald*, in: Erman (Hrsg.), BGB, § 437 Rn. 26; BGH, Urt. v. 20.03.1996, NJW-RR 1996, 951.

[171] Der Sorgfaltsmaßstab eines Erfüllungsgehilfen richtet sich gerade nicht nach den Anforderungen, die an ihn persönlich gestellt werden, sondern nach denen des Schuldners, BGH, Urt. v. 15.12.1959, BGHZ 31, 358 (367); umgekehrt kann der Erfüllungsgehilfe, wenn eine besondere Sachkunde in seiner Person vorliegt, die Sorgfaltspflichten des Schuldners aber verstärken, BGH, Urt. v. 26.04.1991, BGHZ 114, 263 (272); *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 278 Rn. 27; *Lorenz*, in: BeckOK BGB, § 278 Rn. 48.

[172] Statt vieler *Lorenz*, in: BeckOK BGB, § 276 Rn. 21 m. w. N.; *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 276 Rn. 15 f.

[173] Ähnlich differenzierend *Schroeter*, JZ 2010, 495 (495).

[174] Vgl. auch *Schroeter*, JZ 2010, 495 (495).

[175] Vgl. auch Kap. 4 A.II.1.b)aa), S. 225.

[176] BGH, Urt. v. 25.01.1989, NJW-RR 1989, 559 (560); so auch die h. L., vgl. *Schroeter*, JZ 2010, 495 (496) m. w. N.; *Weller*, NJW 2012, 2312 (2314); vgl. auch *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 155.

der Verletzung gegen einen Nachhaltigkeitsstandard im eigenen Produktionsprozess nicht, verstößt die Verkäuferseite in dieser Konstellation daher regelmäßig gegen die ihr im Verkehr bzw. bei Verschaffung der Kaufsache abverlangte Sorgfalt nach § 276 BGB.[177] Dies gilt insbesondere auch, wenn zwischen den Parteien zusätzlich ein managementbezogener Nachhaltigkeitsstandard, etwa ein regelmäßiges Audit der Produktionsstätte, vereinbart wurde. Kommt die Verkäuferseite diesem nicht nach, verletzt sie ihre durch die vertragliche Vereinbarung erhöhte Sorgfaltspflicht.[178] Im Falle anfänglicher Unmöglichkeit kann sich die Sorgfaltspflichtverletzung damit auch darauf beziehen, dass der Herstellungsprozess nicht so ausgestaltet wurde, dass die Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards und damit die Fehlerhaftigkeit der Ware entdeckt wurde. Der Vorwurf richtet sich somit darauf, dass die Verkäuferseite bei entsprechender Ausgestaltung ihrer eigenen Herstellungs- sowie *Compliance*-Prozesse jedenfalls hätte erkennen müssen, dass die Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards eingetreten ist und somit ein von Anfang an unbehebbarer Mangel der Kaufsache vorlag.

bb) Verkäuferseite ist nicht selbst Hersteller

Anders als die Verkäuferseite, die das Produkt selbst herstellt, hat diejenige, die als Zwischenlieferant die Kaufsache lediglich von einem Hersteller erwirbt, nur bedingten Einblick in und Einfluss auf den Herstellungsprozess. Noch geringer fallen Einblick und Einflussnahme aus, wenn es sich, wie in der Praxis typisch, um ein vielgliedriges Lieferkettengebilde handelt.[179] Nicht selten könnten daher Zweifel an der Haftung der Verkäuferseite auf Schadensersatz entstehen. Dies setzt indes voraus, dass der Verkäuferseite weder eine eigene Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen ist (*(1)*), noch dass ihr eine Sorgfaltspflichtverletzung des Herstellers als Erfüllungsgehilfe zugerechnet werden kann (*(2)*).

(1) Eigene Sorgfaltspflichtverletzung

Als eigene Sorgfaltspflichtverletzung können der Verkäuferseite insbesondere die Verletzung von Auswahl-, Überwachungs- sowie Untersuchungspflichten vorgeworfen werden.[180] Maßgeblich ist insoweit, dass die Verkäuferseite im konkreten Fall über relative Informationsvorteile, strukturelle Einwirkungs-

[177] So wohl auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 328; *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 155.

[178] *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 155; dies wird mehr noch virulent im Hinblick auf die Verkäuferseite, welche selbst nicht Hersteller ist, dazu sogleich unter bb).

[179] In diese Richtung auch, wenngleich i. E. (demnach könnten sich solche Verkäufer typischerweise nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB entlasten) zu vorschnell, *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 329 f.

[180] Generell *Tröger*, Arbeitsteilung und Vertrag, S. 430.

und Kontrollmöglichkeiten oder eine bessere Sachkunde verfügt.[181] Wie bereits in Kapitel 1 näher betrachtet, besteht diesbezüglich in internationalen Lieferketten kein Automatismus.[182] Zu bemessen ist das Bestehen solcher Sorgfaltspflichten daher an den konkreten Lieferketten- und Governancestrukturen.

Auch kann eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien Einfluss auf die von der Verkäuferseite einzuhaltenden Sorgfaltspflichten nehmen.[183] Denkbar wäre eine umfangreichere Sorgfaltspflicht beispielsweise in der Gestalt, dass die Verkäuferseite verpflichtet ist, eine vertragliche Vereinbarung mit ihren Vertragspartnern zu treffen, um den in der Sphäre dieser Vertragspartner wurzelnden Verletzungen besser vorbeugen und diese kontrollieren zu können. Wurden Kontrollrechte bereits vertraglich zwischen der Verkäuferseite und ihren Vertragspartnern vereinbart, kann dies dazu führen, dass die Verkäuferseite damit die Pflicht trifft, die ihr eingeräumten Rechte auch wahrzunehmen.[184] Wurden wiederum bei den durchgeführten Kontrollmaßnahmen Defizite oder gar Verletzungen entdeckt, kann das eine entsprechende Pflicht zur Reaktion nach sich ziehen. Ebenso ist der Verkäuferseite das so erlangte Wissen im Falle einer anfänglichen Unmöglichkeit (§ 311a Abs. 2 S. 2 BGB) zurechenbar.[185] Umgekehrt könnte die Verkäuferseite ihre Unkenntnis zu vertreten haben, wenn sie zuvor keine hinreichenden Kontrollmaßnahmen beim Hersteller durchführen ließ.[186] Dies alles wird besonders im Anwendungsbereich der gesetzlichen Sorgfaltspflichten in Lieferketten virulent, die ihrerseits eine Überwachung und Kontrolle der unmittelbaren Zulieferer verlangen.[187]

Denkbar wäre auch der Vorwurf eines Auswahlverschuldens, wenn die Verkäuferseite (erneut) mit einem Hersteller kontrahiert, der in der Vergangenheit gegen Nachhaltigkeitsstandards verstoßen hat.[188]

Die Verkäuferseite treffen im modernen Massengeschäft grundsätzlich jedoch keine Untersuchungspflichten hinsichtlich der von einem Hersteller oder Zulieferer gelieferten Ware einer Gattung.[189] In Anbetracht des erheblichen

---

[181] *Tröger*, Arbeitsteilung und Vertrag, S. 430.

[182] Kap. 1 B.II., S. 23.

[183] *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 155; generell *Grundmann*, in: MüKoBGB, § 276 Rn. 57.

[184] Vgl. auch *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 155.

[185] Exemplarisch *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 350 f.

[186] *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 351.

[187] Zu diesen Sorgfaltspflichten Kap. 1 D.II.4.a)aa), S. 47; *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 12 Rn. 1773.

[188] Ein Verschulden der Verkäuferseite annehmend, wenn sich diese bei einem als unzuverlässig bekannten Lieferanten eindeckt, *Büdenbender*, in: Dauner-Lieb/Langen (Hrsg.), BGB Schuldrecht, § 437 Rn. 65.

[189] BGH, Urt. v. 19.06.2009, BGHZ 181, 317 (325), Rn. 19; BGH, Urt. v. 29.11.2023, BGHZ 239, 102 = NJW 2024, 1262 (1263), Rn. 26; *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 280 Rn. 19; *Schroeter*, JZ 2010, 495 (496) m. w. N.

Aufwands, den die Untersuchung sämtlicher Waren mit sich brächte, darf sie grundsätzlich darauf vertrauen, dass die bezogene Ware nicht mängelbehaftet ist.[190] Auch lässt sich eine solche Untersuchungspflicht nicht aus der Rügeobliegenheit des § 377 Abs. 1 HGB ableiten.[191] Dies muss gleichermaßen im Kontext der Nachhaltigkeitsstandards gelten. Hiervon ausgenommen sind Fallkonstellationen, in denen die Verkäuferseite (ausnahmsweise) über eine besondere Sachkunde im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsstandards verfügt, im Rahmen derer sie die Kaufsache untersuchen kann.[192] Denkbar wären beispielsweise besondere Untersuchungsmethoden zur Feststellung von Pestizidrückständen oder eines Recyclinganteils im Produkt. Ebenso darf sie sich nicht auf eine generelle Mängelfreiheit der bezogenen Ware verlassen, wenn bestimmte Anhaltspunkte zum Misstrauen bestehen.[193] Zu nennen sind etwa Medienberichte über die Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards durch den Hersteller, wenn nicht gar innerhalb einer Branche,[194] oder bereits in der Vergangenheit vorgefallene Verletzungen und Beanstandungen[195].

(2) Zurechnung des Herstellers als Erfüllungsgehilfe

Die dargestellten Konstellationen, in denen der Verkäuferseite, die selbst nicht das Produkt herstellt, ein originärer Sorgfaltspflichtenverstoß im Hinblick auf die Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards vorzuwerfen ist, sind insgesamt jedoch als eher begrenzt anzusehen. Nimmt man an, der Hersteller setzt in seinem Produktionsprozess – entgegen einem zwischen Käufer- und Verkäuferseite vereinbarten Standard – Kinderarbeit ein und trifft auf die Verkäuferseite keine der unter *(1)* dargestellten Konstellationen zu, wäre eine Exkulpation erfolgversprechend. Entscheidend kann demnach in vielen Fällen sein, dass der Verkäuferseite nicht nur ein eigener Sorgfaltspflichtenverstoß vorgeworfen werden, sondern ihr zusätzlich das Verhalten des Herstellers des Produkts, also die originäre Standardverletzung, ebenso zugerechnet werden kann.

---

[190] BT-Drs. 14/6040, S. 210; OLG Düsseldorf, Urt. v. 31.01.2008, NJW-RR 2008, 1282; *Schroeter*, JZ 2010, 495 (496) m. w. N.; *Weller*, NJW 2012, 2312 (2314) m. w. N.

[191] Zum einen handelt es sich lediglich um eine Obliegenheit, also eine Verhaltensanforderung in eigener Sache, zum anderen betrifft sie nur das Verhältnis der Verkäuferseite zu ihren eigenen Herstellern bzw. Lieferanten, eingehend *Schroeter*, JZ 2010, 495 (496).

[192] Anerkannt ist eine besondere Sachkunde bspw. im Antiquitäten- und Kunsthandel im Hinblick auf die Echtheit der Kaufsache, BGH, Urt. v. 13.02.1980, NJW 1980, 1619 (1621); bei Gebrauchtwagenhändlern, insbes. bei eigener Werkstatt, BT-Drs. 14/6040, S. 210; s. auch *Schroeter*, JZ 2010, 495 (496); *Weller*, NJW 2012, 2312 (2315); *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 156.

[193] BGH, Urt. v. 10.11.1976, BeckRS 1976, 31122474; BGH, Urt. v. 29.11.2023, BGHZ 239, 102 = NJW 2024, 1262 (1263), Rn. 26; *Schroeter*, JZ 2010, 495 (496).

[194] Hierauf lässt zumindest BGH, Urt. v. 25.09.1968, NJW 1968, 2238 (2239), schließen, wonach das Wissen um „viel chromhaltiger Schrott im Handel" eine Untersuchungspflicht des Händlers auslöst.

[195] Etwa „wegen erhöhter Reklamationen", *Fröhlich*, ZVertriebsR 2021, 151 (152).

Überwiegend wird allerdings abgelehnt, dass die Verkäuferseite im Hinblick auf Verstöße gegen vereinbarte Nachhaltigkeitsstandards im Herstellungsprozess dadurch haftet, dass der Hersteller als ihr Erfüllungsgehilfe nach § 278 S. 1 BGB anzusehen ist.[196] Verwiesen wird insbesondere auf die Rechtsprechung des VIII. Senats des BGH, nach der ein Verkäufer nur Verschaffung, aber nicht die Herstellung der Ware schulde, weshalb der Hersteller der Kaufsache auch nicht als sein Erfüllungsgehilfe anzusehen sei.[197] Ebenso entschied der BGH im Hinblick auf den Werklieferanten.[198]

Schirmer sieht hingegen in der Konstellation von Nachhaltigkeitsanforderungen an die Kaufsache die Besonderheit, dass die Verkäuferseite auch bestimmte Produktionsumstände schulde, deren Einhaltung sie an den Hersteller delegiert hätte, sodass Letzterer durchaus als Erfüllungsgehilfe des Verkäuferseite in Frage käme.[199] Allerdings stellt dies nach hier vertretener Ansicht weniger eine Sonderkonstellation dar, die aufgrund ihrer Eigenheiten einer Ausnahme vom vertrauten Rechtsprechungsgrundsatz bedarf. Vielmehr geben die hier betrachteten Konstellationen Anlass zur generellen Frage, inwiefern – entgegen der ständigen Rechtsprechung – eine Zurechnung fremden Verschuldens durch die Einschaltung des Herstellers in die Erfüllung der Verkäuferpflicht erfolgen sollte. Der generellen Kritik an der Rechtsprechungspraxis ist insbesondere in einem Punkt beizupflichten: Die Primärpflicht des Verkäufers erstreckt sich nicht auf die bloße Verschaffung als solche, sondern gemäß § 433 Abs. 1 S. 2 BGB auf die einer *mangelfreien*, respektive *beschaffenheitskonformen* Kaufsache.[200] Dies gilt unabhängig davon, ob der Verkäufer selbst Hersteller der Kaufsache ist oder diese nur als Händler erwirbt und weiterverkauft. Hinzutritt, dass mit § 434 Abs. 3 S. 2 BGB in der Fassung vom 01.01.2022 auch *de lege lata* konkrete Beschaffenheitsanforderungen („Qualität, und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit der Kaufsache") bestehen und somit eine Primärpflicht der Verkäuferseite statuiert wird, die typischerweise schon den Herstellungsprozess und nicht erst die Verschaffung der

---

[196] *Lüttringhaus*, AcP 219 (2019), 29 (61); *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 330; in diese Richtung auch *Weller/Schulz/Kaller*, AcP 216 (2016), 387 (399), Fn. 65.

[197] BGH, Urt. v. 02.04.2014, BGHZ 200, 337 (346), Rn. 31 m. w. N.: „Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist der Vorlieferant des Verkäufers nicht dessen Gehilfe bei der Erfüllung der Verkäuferpflichten gegenüber dem Käufer; ebenso ist auch der Hersteller der Kaufsache nicht Erfüllungsgehilfe des Händlers, der die Sache an seine Kunden verkauft"; nochmals bestätigend BGH, Urt. v. 29.09.2021, BGHZ 231, 149 (176), Rn. 75; BGH, Urt. v. 29.11.2023, BGHZ 239, 102 = NJW 2024, 1262 (1263), Rn. 19.

[198] Insbes. unter Verweis auf die Anwendbarkeit des Kaufrechts auf einen Werkliefervertrag nach § 651 S. 1 BGB a. F. (nunmehr § 650 Abs. 1 S. 1 BGB), BGH, Urt. v. 02.04.2014, BGHZ 200, 337 (337), Rn. 33 ff.; zuvor schon BGH, Urt. v. 09.02.1978, NJW 1978, 1157.

[199] *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 353; *ders.*, AcP 222 (2022), 572 (589 f.).

[200] *Grundmann*, in: MüKoBGB, § 278 Rn. 31; *Kramme*, in: PWW, BGB, § 278 Rn. 21; *Schroeter*, JZ 2010, 495 (497 f.); *Weller*, NJW 2012, 2312 (2315).

Kaufsache betrifft.[201] Insofern bleibt die Rechtsprechung an einer mittlerweile eigentlich als systemwidrig anzuerkennenden Verkäuferpflicht haften.[202] Die Primärpflicht nach § 433 Abs. 1 S. 2 BGB umfasst notwendigerweise auch Sorgfaltspflichten, derer es zur Erreichung des mangelfreien Zustandes der Kaufsache und damit der Leistungsfähigkeit bedarf.[203] Nichts anderes meint wohl auch *Schirmer*, wenn er auf die Produktionsumstände hinweist, deren Einhaltung Teil der Beschaffenheit der Kaufsache seien.[204] Dieses Verständnis der kaufvertraglichen Verkäuferpflicht stellt erneut keine uferlose Haftungsausweitung dar, sondern ist vielmehr Folge der privatautonomen Entscheidung der Verkäuferseite,[205] sich kaufvertraglich zur Lieferung einer Kaufsache unter bestimmten Beschaffenheitsanforderungen inklusive der Einhaltung produkt- oder produktionsbezogener Nachhaltigkeitsstandards zu verpflichten. Dem steht es gleich, wenn sich die Verkäuferseite eigenverantwortlich öffentlich in einer Form äußert, die sich auf die Beschaffenheit der Kaufsache auswirkt.[206] Dies bedeutet nichts anderes, als dass sich in der Frage nach der verkäuferseitigen Verantwortlichkeit der Einfluss von Nachhaltigkeitsstandards auf die Beschaffenheit, wie er bereits in Kapitel 3 eingehend betrachtet wurde, fortsetzt. Wird dieser Einfluss bejaht, so ist die Verkäuferseite insofern zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards im Herstellungsprozess verpflichtet. Dabei bleibt ihr unbenommen, den Herstellungsprozess und die Einhaltung der Standards mit der Folge einer möglichen Zurechnung fremden Verschuldens an einen Dritten, den Hersteller, zu delegieren.[207] Umso mehr muss dies für den Werklieferanten im Rahmen eines Werklieferungsvertrages gelten, da dieser gar die Herstellung der Sache schuldet, ohne, dass ihm die Entscheidung *make or buy* überlassen wäre.[208]

---

[201] Pointiert formuliert *Schirmer*, AcP 222 (2022), 572 (595): „Ein Kaufrecht, das die Verkäuferpflichten in die Herstellungsphase erweitert, macht en passant Hersteller zu Erfüllungsgehilfen".

[202] Zuletzt eine explizit auf die Verschaffung beschränkte Primärpflicht statuierte § 433 Abs. 1 S. 1 BGB a. F.[vor 2002]; deutlich *Schroeter*, JZ 2010, 495 (498) („der überkommene Ansatz der h. M."); *Köndgen*, in: FS Roth, S. 311 (341): „spätestens seit 2002 unvereinbar mit der gesetzlichen Konzeption".

[203] *Schirmer*, AcP 222 (2022), 572 (595 f.); a. A. *Faust*, in: BeckOK BGB, § 437 Rn. 101.

[204] So votiert schließlich auch *Schirmer* dafür, den Hersteller grds. als Erfüllungsgehilfe des Händlers anzuerkennen, *Schirmer*, AcP 222 (2022), 572.

[205] Geht man erneut formaldogmatisch davon aus, dass sich die privatautonome Entscheidung der Verkäuferseite mit ihren tatsächlichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten gegenüber ihren eigenen Vertragspartnern deckt, so lässt sich mit dem hier vertretenen Ansatz noch ein weiterer vorgeschlagener Maßstab in Einklang bringen, nämlich „die Bestimmung des Pflichtenkreises aufgrund der relativen Fähigkeit zur Risikobeherrschung und -tragung", *Tröger*, Arbeitsteilung und Vertrag, S. 434. Zu den Bedenken einer solchen Herangehensweise bereits Kap. 3 Fn. 93, s. auch Kap. 1 B.II., S. 23.

[206] So auch *Herresthal*, in: BeckOGK, § 311a BGB Rn. 162; s. zu den Auswirkungen freiwilliger, öffentlicher Äußerungen auf den Beschaffenheitsbegriff Kap. 3 B.III.4., S. 144.

[207] Vgl. *Schroeter*, JZ 2010, 495 (498); *Weller*, NJW 2012, 2312 (2315).

[208] *Köndgen*, in: FS Roth, S. 311 (342 f.); exemplarisch auch *Kramme*, in: PWW, BGB, § 278

Der vorgetragene Lösungsansatz führt auch aus praktischer Sicht zu sachgerechten Ergebnissen.[209] Wie bereits mehrfach betont, handelt es sich bei Lieferketten nicht selten um hochkomplexe Strukturen. Es erscheint daher sachgerecht, dass unterschiedslos bleibt, ob die Verkäuferseite nun selbst die Kaufsache herstellt oder bloß als Händler fungiert.[210] Zum einen ist diese Unterscheidung in den §§ 433 ff. BGB überhaupt nicht angelegt.[211] Zum anderen ist dies für die Käuferseite nicht zwangsläufig erkennbar.[212] Sie muss sich vielmehr auf die vertragliche Vereinbarung mit ihrem Vertragspartner verlassen dürfen.[213] Da Dreh- und Angelpunkt der einvernehmlich zwischen den Parteien gezogene Pflichtenkreis ist, umfasst dieser Ansatz schließlich auch die Möglichkeit der Verkäuferseite, innerhalb der vertraglichen Vereinbarung auf geringere Beschaffenheitsanforderungen, einen geminderten Sorgfaltsmaßstab,[214] eine Haftungsbeschränkung[215] oder die Gestattung der Substitution[216] zu dringen. Auch kann die Verkäuferseite – in Abhängigkeit von der konkreten Vereinbarung und des anwendbaren Rechts – beim Hersteller als ihrem Vertragspartner

---

Rn. 21: „Beauftragt eine Weberei mit einem Produktionsschritt für den zu liefernden Stoff einen Dritten, ist dieser hinsichtlich der Pflicht nach § 650 BGB Erfüllungsgehilfe".

[209] So auch *Schroeter*, JZ 2010, 495 (499); anders wohl *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 156–162 sowie 231, die wiederum vorschlägt, eine sachgerechte Lösung durch eine Anpassung des Sorgfaltspflichtenmaßstabs zu erreichen, der sich an den tatsächlichen Machtverhältnissen in der Lieferkette orientieren sollte. Dies widerspricht jedoch zum einen der vorgestellten Systematik der kaufrechtlichen Leistungspflicht der Verkäuferseite und produziert zudem eine rechtsunsichere Einzelfallpraxis.

[210] Hierhinter verbirgt sich zudem ein weiterer Systemwiderspruch der Rspr.: Man muss sich fragen, warum der Grundsatz, dass die Verkäuferseite nur Verschaffung der Kaufsache schuldet, dann nicht für den Fall gilt, wenn die Verkäuferseite auch gleichzeitig Hersteller ist. So auch *Schirmer*, AcP 222 (2022), 572 (597).

[211] Das deutsche Recht unterscheidet insofern lediglich zwischen dem Werklieferanten, der zur Herstellung verpflichtet ist und dem Verkäufer, dem die Entscheidung *make or buy* überlassen wird, vgl. zum Ganzen *Köndgen*, in: FS Roth, S. 311 (340).

[212] Zum Teil wird daher argumentiert, dass es letztlich auf diese Erkennbarkeit ankomme: Trete die Verkäuferseite als Händler auf, so hafte sie nicht nach § 278 BGB für den Hersteller als Erfüllungsgehilfe, etwa *Faust*, in: BeckOK BGB, § 437 Rn. 101; *Grunewald*, in: Erman (Hrsg.), BGB, § 437 Rn. 26; *Fröhlich*, ZVertriebsR 2021, 151 (153).

[213] Ähnlich *Schroeter*, JZ 2010, 495 (498 f.).

[214] *Schroeter*, JZ 2010, 495 (498).

[215] So kann eine Haftung für einfach fahrlässiges Gehilfenverschulden, mit Ausnahme für Leben, Körper oder Gesundheit, auch in AGB wirksam ausgeschlossen werden, vgl. § 309 Nr. 7 BGB; *Schirmer*, AcP 222 (2022), 572 (597); ähnlich auch im Rahmen des UN-Kaufrechts, *Huber*, in: MüKoBGB, Art. 79 CISG, Rn. 20; *Huber/Mullis*, The CISG: a new textbook for students and practitioners, S. 261.

[216] Die Verkäuferseite wird von ihrer Verantwortlichkeit durch Substitution entlastet, sofern die gesamte Erfüllung der Leistungspflicht mit Gestattung der Käuferseite durch einen Dritten erbracht wird. Die Verkäuferseite haftet sodann nur noch für eigenes Auswahl- und Überwachungsverschulden. Allerdings mit dem Hinweis, dass eine explizite Gestattung in der Praxis selten vorliege und eine konkludente eher abzulehnen sei, *Weller*, NJW 2012, 2312 (2315 f.); grds. auch *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 278 Rn. 10.

Regress nehmen.[217] Damit führt dieser Ansatz zurück zu einem altbewährten Prinzip: der Tragung des Haftungs-, aber auch Insolvenzrisikos innerhalb der jeweiligen Vertragsbeziehungen.[218]

Im Sinne des hier gewählten Ansatzes beurteilt der BGH – wohlbemerkt ebenfalls der VIII. Senat – im Übrigen auch das Verhältnis eines Händlers zu seinem Hersteller im Rahmen des UN-Kaufrechts:[219]

„Nach dem Einheitskaufrecht liegt der Grund für die Haftung des Verkäufers darin, daß er sich verpflichtet hat, dem Käufer vertragsgemäße Ware zu verschaffen. […] Aus der Sicht des Käufers macht es keinen Unterschied, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt – mit der Folge, daß die Nichterfüllung grundsätzlich in seinem tatsächlichen Einflußbereich liegt […] oder er sich diese von Vorlieferanten verschafft. So wie der Verkäufer bei Gattungsschulden dafür haftet, daß sein Vorlieferant ihn pünktlich beliefert […] haftet er auch dafür, daß ihn sein Vorlieferant fehlerfrei beliefert".

Somit kann der Lösungsansatz – als Nebeneffekt – auch einen Gleichlauf zwischen deutschem und UN-Kaufrecht herstellen.[220]

cc) Verkäuferseite ist Hersteller, allerdings unter Bezug fremder Vorprodukte

Die bisher gewonnen Erkenntnisse lassen sich nun auf eine weitere, im Rahmen internationaler Produktionsprozesse verbreitete Fallkonstellation übertragen: Die Verkäuferseite stellt zwar selbst die Kaufsache her, bedient sich in der Produktion jedoch Vorprodukten und Rohstoffen anderer Hersteller und Lieferanten. Hinsichtlich ihrer eigenen Sorgfaltspflichten in Bezug auf eine Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards im eigenen Produktionsprozess kann vollumfänglich auf die der Verkäuferseite, die selbst die Kaufsache herstellt, verwiesen werden (siehe aa)). In Bezug auf eine Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards im Herstellungsprozess des Vorprodukts oder Rohstoffs gilt das zu den Sorgfaltspflichten der Verkäuferseite Gesagte, die selbst nicht die Kaufsache herstellt (siehe bb)). Auch insofern wird es von den konkreten Produkten (Vorprodukt sowie hergestelltes Produkt) und den Umständen des Einzelfalls abhängen, in-

[217] *Schirmer*, AcP 222 (2022), 572 (601); *Peters*, ZGS 2010, 24 (28); *Köndgen*, in: FS Roth, S. 311 (342); zu möglichen Regresslücken im deutschen Recht, *Weller*, NJW 2012, 2312 (2316).

[218] Ähnlich auch *Schirmer*, AcP 222 (2022), 572 (601); *Schroeter*, JZ 2010, 495 (498); *Weller*, NJW 2012, 2312 (2316); *Köndgen*, in: FS Roth, S. 311 (342); *Fröhlich*, ZVertriebsR 2021, 151 (153).

[219] Wie bereits angesprochen, stellt sich die Frage des Vertretenmüssens im UN-Kaufrecht in dieser Form nicht; allerdings besteht die Möglichkeit eines Haftungsausschlusses im Rahmen von Art. 79 Abs. 1 CISG. Weithin wird dieser Ausschluss mit Blick auf den Ausnahmecharakter der Vorschrift allerdings nicht schon deshalb bejaht, weil die Verkäuferseite lediglich Zulieferer ist. Diese Position nimmt auch der BGH im zitierten Urteil ein, BGH, Urt. v. 24.03.1999, BGHZ 141, 129 (133 f.); ebenso *Schwenzer/Köhler*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 79 Rn. 29 m. w. N.; etwas einschränkend in Bezug auf Mängel, die auch bei sorgfältigster Untersuchung nicht zu erkennen waren, *Sommerfeld*, in: MüKoHGB, Art. 79 CISG Rn. 28.

[220] So auch *Schirmer*, AcP 222 (2022), 572 (598); krit. zu dieser Divergenz auch *Wagner*, ZEuP 2016, 87 (108).

wieweit den Hersteller eigene Sorgfaltspflichten, etwa eine Pflicht zur Untersuchung der gelieferten Vorprodukte, treffen.[221] *Martis* nimmt darüber hinaus ein eigenes Auswahl- und Überwachungsverschulden als grundsätzlich gegeben an, aufgrund der typischerweise größeren Kontroll- und Einflussmöglichkeiten des Herstellers, wenn dieser direkt vom Erzeuger Rohstoffe erwirbt.[222] Allerdings sei auch an dieser Stelle nochmals vor zu viel Pauschalität gewarnt. Vielmehr sollte weiterhin gelten, dass sich der Pflichtenkreis an den tatsächlichen Lieferketten- und Governancestrukturen und damit an den konkreten Herstellerkompetenzen orientiert.

Nach überwiegender Auffassung und im Einklang mit der Rechtsprechung wäre in dieser Konstellation der andere Hersteller auch nicht als Erfüllungsgehilfe im Sinne von § 278 S. 1 BGB anzusehen. Nach hier vertretener Ansicht muss allerdings erneut das bereits zur Haftung der Verkäuferseite, die selbst nicht das Produkt herstellt, Gesagte gelten: Vereinbart diese im Verhältnis zu ihrem Vertragspartner bestimmte Nachhaltigkeitsstandards und wirken sich diese auf die Beschaffenheit der Kaufsache aus, so stellt sich die Auslagerung der Herstellung bestimmter Vorprodukte ebenfalls als Delegation ihrer Leistungspflicht nach § 433 Abs. 1 S. 2 BGB dar. Eine Verletzung der Nachhaltigkeitsstandards durch den fremden Hersteller der Vorprodukte wäre ihr demnach gemäß § 278 S. 1 BGB zurechenbar.

Damit drängt sich eine bemerkenswerte Folge des hier vertretenen Zurechnungsverständnisses auf: Kann der Hersteller Erfüllungsgehilfe der Verkäuferseite und ein Vorproduzent oder Lieferant von Rohstoffen wiederum Erfüllungsgehilfe des Herstellers sein, könnte sich im Rahmen des § 278 S. 1 BGB auch eine Mehrfachzurechnung entlang mehrgliedriger Liefer- und Produktionsketten ergeben.[223] Dies muss jedenfalls gelten, sofern die Verkäuferseite mit der Beauftragung weiterer Hilfspersonen, respektive der Einbindung weiterer Glieder in den Produktionsprozess, einverstanden war oder sie zumindest mit dieser Einbindung rechnen musste.[224] Ob allein die Tatsache ausreicht, dass ein Produkt typischerweise in einem mehrgliedrigen Produktionsprozess hergestellt wird, damit die Verkäuferseite im konkreten Fall davon auszugehen hatte, dass weitere Glieder in den Prozess eingeschaltet werden – deren Verhalten sie sich sodann zurechnen lassen müsste –, ist zumindest nicht ausgeschlossen. Bisher wurde die Frage nach dem, mit was ein Verkäufer noch rechnen muss, von der Rechtsprechung an den Gegebenheiten der jeweiligen Branche festge-

---

[221] Vgl. generell *Faust*, in: BeckOK BGB, § 437 Rn. 100.

[222] Zweifelnd hingegen, wenn der Erwerb bloß von einem Zwischenhändler erfolgt, *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 329.

[223] Siehe auch *Peters*, ZGS 2010, 24 (27), Fn. 23: „Eine Kette an Erfüllungsgehilfen ist nichts ungewöhnliches"; a. A. wohl *Köndgen*, in: FS Roth, S. 311 (343).

[224] BGH, Urt. v. 18.10.1951, NJW 1952, 217; BGH, Urt. v. 04.05.2012, NJW-RR 2012, 1316 (1317 f.), Rn. 14 m. w. N.; *Lorenz*, in: BeckOK BGB, § 278 Rn. 15; *Schaub*, in: BeckOGK, § 278 BGB Rn. 45.

macht.[225] Ebenso spielt eine Rolle, dass ein innerer sachlicher Zusammenhang zur Leistungspflicht,[226] hier also zur Beschaffenheit des konkreten Produkts, besteht. Der im ersten Moment möglicherweise entstandene Eindruck einer zu weitreichenden Haftung relativiert sich zudem, vergegenwärtigt man sich erneut, dass die Haftung der Verkäuferseite gegenüber der Käuferseite letztlich Ausfluss der von ihr auf Grundlage einer privatautonomen Entscheidung übernommenen Lieferverpflichtung ist.

d) Relevante Schadenspositionen

Nachfolgend soll sich mit den letzten beiden Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches, namentlich dem Schaden sowie dem Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Pflichtverletzung, beschäftigt werden. Diese können für die beweisbelastete Käuferseite[227] bei einer prozessualen Durchsetzung ihres Anspruchs eine nicht zu unterschätzende Hürde darstellen. Gleichzeitig betrifft dies naturgemäß auch die Rechtsfolgenseite eines Schadensersatzanspruchs und die Ersatzfähigkeit einer bestimmten Schadensposition.

Wie bisher erfolgt dies entlang der verschiedenen in Betracht kommenden Käuferinteressen.[228] Hierzu zählen zunächst die Mehrkosten für einen Deckungskauf und ein etwaig entgangener Gewinn (aa)) sowie der Schaden, der der Käuferseite dadurch entstanden ist, dass sie das Produkt zurückrufen musste oder ihrerseits von anderen Vertragspartnern für die Mangelhaftigkeit der Kaufsache in Anspruch genommen wird (bb)). Sodann wird sich vertieft mit jenen Schadenspositionen auseinandergesetzt, bei denen entweder schon die generelle Ersatzfähigkeit in Frage steht oder sich die Quantifizierbarkeit, die Herstellung eines kausalen Zusammenhangs zwischen Pflichtverletzung und Schaden oder auch die Vorhersehbarkeit des Schadens als besondere Voraussetzung im UN-Kaufrecht als problematisch erweist. Hierzu zählen die Ermittlung des Minderwerts der Kaufsache (cc)), die (frustrierten) Kosten, die bei einer geplanten Weiterverarbeitung der Kaufsache bei der Käuferseite entstehen (dd)), ein

---

[225] So sei die Einschaltung von Handelsvertretern beim Vertrieb von Maschinen oder anderen technischen Geräten nicht ungewöhnlich, BGH, Urt. v. 04.11.1987, NJW-RR 1988, 241 (243); ebenso die Untervermittlung etwa in der Versicherungs- und Bankenbranche, als auch bei Maklern, BGH, Urt. v. 08.01.2004, NJW 2004, 2156 (2157) m. w. N.

[226] LG Frankfurt a. M., Urt. v. 22.04.1996, NJW-RR 1996, 1425.

[227] § 280 Abs. 1 S. 2 BGB statuiert lediglich eine Beweislastumkehr im Hinblick auf das Verschulden; im Übrigen gilt die allgemeine Beweislastregel, dass „jede Partei die Beweislast für alle Voraussetzungen einer von ihr in Anspruch genommenen Norm trägt", BGH, Urt. v. 17.02.1970, BGHZ 53, 245 (250); gleichermaßen wird dies im UN-Kaufrecht (wenngleich nicht unumstr.) als einheitliche Beweislastregel angenommen, vgl. *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 257 f.

[228] Anders *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 334 ff., der einen möglichen Schadensersatzanspruch anhand verschiedener Fallkonstellationen betrachtet.

Reputationsschaden (ee)) sowie Konstellationen, in denen bisher nur die Gefahr eines Schadenseintritts besteht (ff)).

Die mit diesen Schadenspositionen typischerweise einhergehenden Substantiierungsprobleme können allerdings durch § 287 Abs. 1 S. 1 ZPO abgefedert werden. Dieser reduziert die Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast der Käuferseite hinsichtlich der Feststellung,[229] ob überhaupt, und wenn ja in welchem Umfang, ein Schaden eingetreten ist, und ob dieser auf einer Pflichtverletzung der Verkäuferseite beruht, hier also der Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards.[230] Im UN-Kaufrecht hat sich als einheitliches Beweismaß das der „reasonable degree of certainty" (Deutsch: „vernünftiges Maß an Bestimmtheit") durchgesetzt.[231] Damit ist jedenfalls auch hier kein Beweis mit mathematischer Präzision zu führen, wohl aber ein Minimum an Zahlen zu liefern, mit dem das Gericht eine vernünftige Schadensschätzung vornehmen kann.[232]

aa) Mehrkosten eines Deckungskaufs und entgangener Gewinn

Im Fall einer Verwendung des Produkts im weiteren Produktionsprozess oder eines geplanten Weiterverkaufs wird die Käuferseite, sofern die Standardverletzung im Vorfeld bekannt wird, typischerweise auf den Weiterverkauf bzw. die Weiterverarbeitung des Produkts verzichten wollen. Demnach entstehen ihr zusätzliche Kosten durch den Deckungskauf eines gleichartigen Produkts oder durch einen entgangenen Gewinn aufgrund verlorener oder verringerter Weiterverkaufsmöglichkeiten.

§ 252 S. 1 BGB statuiert, wenngleich rein deklaratorisch,[233] die Ersatzfähigkeit entgangenen Gewinns. Beim Deckungskauf handelt es sich um einen ersatzfähigen Schaden statt der Leistung.[234] Da entweder der Anspruch auf die

---

[229] „Demnach reicht für die richterliche Überzeugungsbildung eine überwiegende, freilich auf gesicherter Grundlage beruhende Wahrscheinlichkeit. Das wirkt sich auch auf die Darlegungslast des Geschädigten aus. Es genügt, dass er Tatsachen vorträgt und unter Beweis stellt, die für eine Beurteilung nach § 287 ZPO ausreichende greifbare Anhaltspunkte bieten. An die Darlegung eines hypothetischen Geschehens dürfen keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden", BGH Urt. v. 23.11.2006, NJW-RR 2007, 569 (571), Rn. 21.

[230] Allerdings nicht hinsichtlich des Haftungsgrundes, also hier der Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards, selbst, generell *Foerste*, in: Musielak/Voit (Hrsg.), ZPO, § 287 Rn. 3 f.

[231] CISG Advisory Council Opinion No. 6 – Calculation of Damages under CISG Article 74, Rn. 2.6 f.; dass dem UN-Kaufrecht allerdings ein einheitliches Beweismaß zu entnehmen ist, ist nicht unumstr., vgl. nur *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 259 m. w. N.

[232] Zum Beispiel durch Experten, Unternehmenszahlen, Marktanalysen und Bilanzzahlen sowie Vergleichen zu anderen Unternehmen, vgl. CISG Advisory Council Opinion No. 6 – Calculation of Damages under CISG Article 74, Rn. 2.9; s. auch *Leumann Liebster*, in: FS Schwenzer, S. 1031 (1043).

[233] *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 252 Rn. 1.

[234] BGH, Urt. v. 03.07.2013, BGHZ 197, 357 (361), Rn. 13; *Maultzsch*, in: MüKoBGB, § 437 Rn. 44.

Primärleistung unmöglich geworden ist oder aber der Gläubiger den Primäranspruch nach § 281 Abs. 4 BGB nicht mehr geltend machen kann, ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ausgeschlossen,[235] sodass grundsätzlich Wertersatz zu leisten ist.[236]

Anders als im deutschen Schuldrecht ist im Rahmen des UN-Kaufrechts Ersatz von vornherein nur in Geld zu leisten.[237] Der entgangene Gewinn findet in Art. 74 S. 1 CISG explizit Erwähnung; der Deckungskauf ist in Art. 75 CISG geregelt. Sowohl im deutschen Schuldrecht als auch UN-Kaufrecht ist im Sinne des Prinzips der Totalreparation der kausal verursachte Schaden zu ersetzen.[238] Ausgangspunkt bildet jeweils die Differenzhypothese.[239] In diesem Zusammenhang bestehen im Hinblick auf die Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards keine besonderen Herausforderungen.[240] Ohne die Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards hätte sich die Käuferseite nicht mit einem vergleichbaren nachhaltig produzierten Produkt zu einem höheren Preis ersatzweise eindecken müssen bzw. das Produkt in ursprünglich geplanter Form gewinnbringend weiterverkaufen können.

Hinsichtlich des Schadensumfangs des entgangenen Gewinns kommt das deutsche Recht der Käuferseite zudem, § 287 ZPO ergänzend,[241] mit einer Beweiserleichterung entgegen. Gemäß § 252 S. 2 BGB ist bereits ein solcher Gewinn ersetzbar,

„welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte".

---

[235] Das deutsche Recht geht bei der Ermittlung des Schadensinhalts grds. vom Prinzip der Naturalrestitution aus (§ 249 Abs. 1 BGB). Ist eine Wiederherstellung des ursprgl. Zustands *in natura* möglich, kommt ein Schadensersatz in Geld, mit Ausnahme der Fälle des § 249 Abs. 2 BGB, nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 250 BGB in Betracht. Ist die Wiederherstellung des ursprgl. Zustandes wiederum ausgeschlossen, ist Wertersatz zu leisten (§ 251 Abs. 1 BGB). Vgl. *Kern*, in: Jauernig, BGB, § 249 Rn. 1.

[236] *Looschelders*, Schuldrecht AT, § 44 Rn. 9.

[237] Deutlicher noch in der englischen Textfassung („sum equal to the loss"), vgl. *Magnus*, in: Staudinger, BGB, Art. 74 CISG Rn. 24 m. w. N.

[238] Zum deutschen Recht statt vieler *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, Vorb. v. § 249 Rn. 3; zum UN-Kaufrecht *Magnus*, in: Staudinger, BGB, Art. 74 CISG Rn. 19 m. w. N.

[239] Zu vergleichen ist die Güterlage nach Eintritt des schädigenden Ereignisses mit der hypothetisch bestehenden, wenn das Ereignis hinweggedacht wird, vgl. nur *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, Vorb. v. § 249 Rn. 10. Auch im UN-Kaufrecht ist der Schaden mit Hilfe der Differenzhypothese zu ermitteln, *Huber*, in: MüKoBGB, Art. 74 CISG Rn. 22; *Sommerfeld*, in: MüKoHGB, Art. 74 CISG Rn. 22.

[240] So i. E. wohl auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 333–337; *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (269); *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 44; *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 165; *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 206.

[241] BGH, Urt. v. 18.02.2002, NJW 2002, 2553; *Bacher*, in: BeckOK ZPO, § 287 Rn. 14.1.

Im UN-Kaufrecht muss die Käuferseite hingegen den Gewinn konkret, beispielsweise durch einen bereits geschlossenen Kaufvertrag, nachweisen.[242]

bb) Rückruf und Regressansprüche anderer Glieder der Lieferkette

Ersatzfähig sind zunächst die Kosten, die der Käuferseite dadurch entstanden sind, dass sie das Produkt – etwa aufgrund darin vorgefundener schädlicher Rückstände – zurückrufen musste.[243] Hat sie die Ware bereits weiterverkauft und wird sie im Anschluss von ihren Vertragspartnern ebenfalls wegen der Mangelhaftigkeit der Kaufsache in Anspruch genommen, besteht für die Käuferseite im deutschen Kaufrecht zunächst die Möglichkeit, im Rahmen von § 445a Abs. 1 BGB Rückgriff bei der Verkäuferseite – und zwar unabhängig eines Verschuldens – zu nehmen.[244] Daneben stellt dies auch einen im Rahmen des deutschen als auch UN-Kaufrechts ersatzfähigen Regress- bzw. Haftungsschaden dar.[245] Der Anspruch umfasst grundsätzlich den Ersatz aller Kosten, die der Käuferseite bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Vertragspartnern entstanden sind.[246] Dies schließt gewöhnlich auch Rechtsverfolgungskosten prozessualer oder vorprozessualer Art ein.[247] Gleiches gilt,

---

[242] *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 336; generell *Saenger*, in: BeckOK BGB, Art. 74 CISG Rn. 7 m. w. N.; *Sommerfeld*, in: MüKoHGB, Art. 74 CISG Rn. 13.

[243] Zum UN-Kaufrecht *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 164; *Schwenzer/Muñoz*, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300 (335 f.).

[244] Entscheidend ist insbes., dass sich auch die nachgelagerte Vertragsbeziehung auf Grund derer die Käuferseite in Regress genommen wurde, als Kaufvertrag erweist und die Kaufsache entlang der Kette nur durchgereicht und nicht wesentlich verändert bzw. weiterverarbeitet wird, *Arnold*, in: BeckOGK, § 445a BGB Rn. 43, 70 ff. Damit können auch im Verhältnis der Käuferseite zu ihren Abnehmern die in dieser Untersuchung aufgeworfenen Fragen im Hinblick auf einen verletzten Nachhaltigkeitsstandard virulent werden. Da sich darüber hinaus allerdings keine besonderen Herausforderungen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsstandards stellen, bedarf der Regressanspruch vorliegend keiner eingehenderen Behandlung.

[245] *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 336 f.; *Schwenzer/Muñoz*, Global sales and contract law, Rn. 44.200; ferner *de Homont/Braukmann*, ESG 2023, 290 (290); exemplarisch etwa OLG München, Urt. v. 13.11.2013, 20 U 2414/13, juris; im UN-Kaufrecht zumindest soweit die Ersatzpflicht nicht den üblichen Umfang übersteigt (Voraussetzung der Vorhersehbarkeit), *Magnus*, in: Staudinger, BGB, Art. 74 CISG Rn. 45; ohne diese Einschränkung, *Schwenzer/Köhler*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 74 Rn. 73; allerdings könnte auch die Verkäuferseite gegenüber der regressierenden Käuferseite den Einwand erheben, dass auch Letztere auf Grundlage der BGH-Rechtsprechung zur Zurechnung des Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB im Hinblick auf die verkäuferseitige Leistungspflicht nicht hafte, vgl. Anmerkung von *Böhmer/Hösker* zu OLG Frankfurt, Urt. v. 25.08.2020, ZfPC 2022, 82 (84).

[246] *Schwenzer/Muñoz*, Global sales and contract law, Rn. 44.200; generell zum deutschen Recht *Höpfner*, in: Staudinger, BGB, § 249 Rn. 207.

[247] *Schwenzer/Muñoz*, Global sales and contract law, Rn. 44.202; soweit „angemessen und auch damit vorhersehbar", *Schwenzer/Köhler*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 74 Rn. 73; wenngleich hinsichtlich der Anwaltskosten, verwiesen sei hier insbes. auf die US-amerikanische Rspr., nicht unumstr., vgl. *Huber*, in:

wenn die Käuferseite bisher noch nicht auf die Forderungen ihrer Vertragspartner gezahlt hat. Auch die Belastung mit einer Verbindlichkeit stellt eine in Geld messbare Vermögenseinbuße dar.[248] Aus dem Grundsatz der Naturalrestitution (§ 249 Abs. 1 BGB) folgt zunächst ein Freistellungsanspruch, der sich über § 250 S. 1 BGB in einen Anspruch in Geld umwandeln kann.[249] Im UN-Kaufrecht besteht dieser direkt in Form eines Geldanspruchs, und zwar in Höhe der Ansprüche der Vertragspartner gegen die Käuferseite.[250]

Zu unterscheiden ist die bisher betrachtete Schadensposition der Regressansprüche anderer Glieder der Lieferkette von dem Fall, dass die Käuferseite Schadensersatz von der Verkäuferseite dafür verlangt, dass sie auf Grundlage des LkSG oder nach Umsetzung der CSDDD in nationales Recht mit Bußgeldern sanktioniert wurde.[251] Bezugspunkt dieser Bußgelder ist der Verstoß gegen die statuierten Sorgfaltspflichten nach dem LkSG bzw. der CSDDD durch das adressierte Unternehmen, also Pflichten, die die Käuferseite selbst treffen, und nicht etwa die gegebenenfalls dahinter stehende Verletzung von Menschenrechts- oder Umweltstandards durch den Vertragspartner.[252]

cc) Schaden aufgrund Minderwertigkeit der Ware

Der Schadensposition der Minderwertigkeit der Ware kommt dann Relevanz zu, wenn die Käuferseite kein Interesse an einer vollständigen Rückabwicklung des Kaufvertrags bzw. einer Schadensliquidierung unter Rückgabe der Leistung hat.[253] Im Rahmen des sogenannten kleinen Schadensersatzes behält sie die

---

MüKoBGB, Art. 74 CISG Rn. 42 ff.; *Magnus*, in: Staudinger, BGB, Art. 74 CISG Rn. 51 ff.; *Mohs/Mitrovic*, IHR 2024, 142.

[248] BGH, Urt. v. 29.01.2019, NJW 2019, 1669 (1672), Rn. 26; *Oetker*, in: MüKoBGB, § 249 Rn. 32; *Brand*, in: BeckOGK, § 249 BGB Rn. 11 jew. m. w. N.

[249] *Oetker*, in: MüKoBGB, § 249 Rn. 32; vgl. auch *Brand*, in: BeckOGK, § 249 BGB Rn. 11.

[250] *Schwenzer/Köhler*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 74 Rn. 73; *Huber/Mullis*, The CISG: a new textbook for students and practitioners, S. 270.

[251] Zu den Sanktionsmechanismen vgl. Kap. 1 D.II.2.a), S. 37 und b), S. 41; a. A. wohl *Schwenzer/Muñoz*, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300 (335); *Köhler*, in: Gulati/John/Köhler (Hrsg.), The Elgar Companion to UNCITRAL, S. 354, einschränkend bejahend hinsichtlich der Schadensersatzpflicht nach Art. 29 Abs. 1 CSDDD, *Wais*, ZIP 2025, 1126 (1131 f.).

[252] Mit Blick auf die verhaltenssteuernde Wirkung der Regelungen, die sonst ins Leere ginge, wiederum *Wais*, ZIP 2025, 1126 (1131).

[253] Im Falle eines Rücktritts ist der Kaufpreis gegen Rückgabe der Kaufsache zurückzuzahlen; gezogene Nutzungen sind gemäß § 346 Abs. 1 BGB herauszugeben. Auch beim sog. großen Schadensersatz ist die Kaufsache zurückzugeben. Zwischen großem und kleinem Schadensersatz besteht grds. ein Wahlrecht des Gläubigers. Während er den kleinen Schadensersatz stets wählen kann, steht ein großer Schadensersatz unter den zusätzlichen Voraussetzungen einer Fristsetzung bzw. deren Entbehrlichkeit gemäß § 440 S. 1 Var. 3 BGB sowie der Erheblichkeit des Mangels i. S. von § 281 Abs. 1 S. 3 BGB. Generell *Lorenz*, in: BeckOK BGB, § 281 Rn. 74.

Kaufsache und bekommt den mangelbedingten Minderwert der Kaufsache ersetzt.[254] Sie ist also durch den Wertersatz so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Verkäuferseite vertragsgemäß erfüllt hätte.[255] Dieser Grundsatz gilt sowohl im deutschen wie auch im UN-Kaufrecht.[256]

Im Zentrum des kleinen Schadensersatzes steht die Wertermittlung hinsichtlich der mangelhaften und der mangelfreien Kaufsache. Die Möglichkeit eines Vergleichs ist allerdings wiederum dadurch bedingt, dass überhaupt eine gleichwertige und gleichartige Sache am Markt verfügbar ist bzw. dass überhaupt ein Verkehrswert für die mangelhafte Kaufsache ermittelt werden kann.[257] Wie bereits problematisiert, ist dies im Hinblick auf die Verletzung bestimmter Nachhaltigkeitsstandards nicht zwangsläufig der Fall bzw. ist mit einem erhöhten Bewertungsaufwand verbunden.[258] Konnte die Käuferseite die Kaufsache dennoch, wenngleich zu einem geringeren Preis weiterverkaufen, könnte sich der Schaden auch anhand dieses Minderwerts beim Weiterverkauf bemessen.[259]

Als besonders problematisch erweisen sich allerdings Fälle, in denen weder ein objektiver Verkehrswert ermittelt noch ein subjektiver Kaufpreis herangezogen werden kann. Dies kann der Fall sein, wenn sich die Minderwertigkeit beim Verkauf überhaupt nicht auf den Preis ausgewirkt hat, etwa weil die Verletzung nicht öffentlich bekannt wurde oder aber, weil die Kaufsache überhaupt nicht zum Weiterverkauf bestimmt war.

In diesen Konstellationen wird alternativ vorgeschlagen, dass zur Wertermittlung auf die Einsparungen zurückgegriffen werden kann, die auf Verkäuferseite dadurch entstanden sind, dass sie den Nachhaltigkeitsstandard nicht eingehalten hat.[260] Sowohl das deutsche Schadensersatz- als auch das UN-Kauf-

---

[254] BGH, Urt. v. 23.06.1989, BGHZ 108, 156 (159 f.); BGH, Urt. v. 22.11.1985, BGHZ 96, 283 (287); *Lorenz*, in: BeckOK BGB, § 281 Rn. 71.

[255] *Lorenz*, in: BeckOK BGB, § 281 Rn. 71.

[256] Auch im UN-Kaufrecht ist der Käuferseite der durch die Vertragsverletzung entstandene Verlust nach Art. 74 S. 1 CISG zu ersetzen. Die Schadensberechnung erfolgt ebenfalls durch einen Vergleich zwischen tatsächlicher und hypothetischer Vermögenslage. Dementsprechend ist auch hier der Minderwert der Kaufsache unter Festhaltung am Vertrag ersatzfähig, OLG Zweibrücken, Urt. v. 02.04.2004, BeckRS 2009, 14256; zum Ganzen *Huber*, in: MüKoBGB, Art. 74 CISG Rn. 22; *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 334 f.; exemplarisch *Schwenzer/Köhler*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 74 Rn. 75.

[257] Im Hinblick auf einen Schadensersatz nach Art. 45 Abs. 1 lit. b, 74 CISG, *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (130); dies hingegen als unproblematisch ansehend, *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 164.

[258] Vgl. Kap. 4 A.II.2., S. 230; zweifelnd auch *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, S. 357; *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 162 f.

[259] So i. E. auch *Dilling*, in: Winter (Hrsg.), Die Umweltverantwortung multinationaler Unternehmen, S. 283 (307); ferner *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 122 ff.; *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (269 f.); *Schmidt-Ahrendts*, in: 3rd Annual MAA Schlechtriem CISG conference, S. 89 (101).

[260] Noch zweifelnd *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (270 f.); deutlicher *Schwenzer/Muñoz*, Global sales and contract law, Rn. 44.250 f.; *Schwenzer*, in: Schlechtriem/Schwen-

recht sind im Sinne des Prinzips der Totalreparation auf die Kompensation des erlittenen Schadens bei der geschädigten Partei ausgerichtet. Mit einer solchen Beeinträchtigung der käuferseitigen Interessen, die es zu kompensieren gilt, steht der Gewinn auf Verkäuferseite jedoch nicht in Zusammenhang.[261] Eine solche Wertermittlung beruht vielmehr auf dem Gedanken der Gewinnabschöpfung.[262] Nach herrschender Meinung kommt jedoch weder dem deutschen Schadens- noch dem des UN-Kaufrechts eine generelle Abschöpfungs- oder Pönalisierungsfunktion zu.[263] Aus praktischer Sicht ist zudem anzumerken, dass mit dieser Art der Schadensberechnung Kenntnisse über die interne Kostenaufstellung der Verkäuferseite vonnöten werden.[264] Aufgrund dieser rechtlichen Bedenken wie auch tatsächlichen Hürden darf bezweifelt werden, dass die Schadensberechnung auf Grundlage der Ersparnisse auf Verkäuferseite zumindest für das deutsche und UN-Kaufrecht eine tragfähige Alternative darstellt.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den Schaden auf Käuferseite daran zu bemessen, auf welchen Kaufpreis sich die Parteien in einer hypothetischen Vertragsverhandlung für die Kaufsache ohne Einhaltung der Standards geeinigt hätten.[265] Dieser Vorschlag der Schadensberechnung hilft allerdings nicht wirklich in den vorgezeichneten Fällen des Fehlens eines objektiven Verkehrswerts

---

zer, Commentary on the CISG, Art. 74 Rn. 24; *Schwenzer/Köhler*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 74 Rn. 75; *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (130); *Schwenzer/Hachem*, in: Saidov/Cunnington (Hrsg.), Contract Damages, S. 91 (95); *Schwenzer/Muñoz*, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300 (336 f.); *Hachem*, in: Schlechtriem/Schwenzer, Commentary on the CISG, Preamble Rn. 7; *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 164; *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 332.

[261] So auch *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 57.

[262] Deutlich bei *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (130); krit. dazu *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 346; a. A. wohl *Schmidt-Ahrendts*, in: 3rd Annual MAA Schlechtriem CISG conference, S. 89 (101 f.).

[263] Zur fehlenden Abschöpfungsfunktion im deutschen Recht etwa BGH, Urt. v. 26.02.2013, BKR 2013, 283 (287), Rn. 54; *Oetker*, in: MüKoBGB, § 252 Rn. 53; zur fehlenden pönalen Funktion, *Magnus*, in: Dauner-Lieb/Langen (Hrsg.), BGB Schuldrecht, Vorbem. v. §§ 249–255 Rn. 15; allenfalls bei Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind gewisse Tendenzen, wenngleich betont unter einer Präventionsfunktion des Schadensersatzes, zu erkennen, grundlegend BGH, 15.11.1994, BGHZ 128, 1; BGH, Urt. v. 05.10.2004, BGHZ 160, 298 (302); zum UN-Kaufrecht *Huber*, in: MüKoBGB, Art. 74 CISG Rn. 16 m. w. N.; etwas anders mit Blick auf das „Erfüllungsprinzip", *Schwenzer*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, bis 7. Aufl., Art. 74 Rn. 43; hingegen nunmehr krit. *Schwenzer/Köhler*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 74 Rn. 35 ff.; krit. im Kontext der Erreichung bestimmter ethischer Ziele, *Schlechtriem*, PILR 19 (2007), 89 (98); *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 57 f.

[264] Ebenso einwendend *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 346.

[265] *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 58 f.; in diese Richtung auch schon *Schmidt-Ahrendts*, in: 3rd Annual MAA Schlechtriem CISG conference, S. 89 (101), wenngleich i. E. sodann die Methode der bereits ausgeführten Gewinnabschöpfung heranziehend.

oder auch eines subjektiven Kaufpreises weiter. Auch im Rahmen von § 287 Abs. 1 ZPO hat der Geschädigte zumindest greifbare Ausgangs- und Anknüpfungstatsachen für eine Schätzung dieses hypothetischen Kaufpreises beizubringen.[266] Auf welcher Grundlage dies der Käuferseite ohne Heranziehen der beiden genannten Faktoren gelingen soll, bleibt zweifelhaft.[267]

Schließlich wird unter Anwendung des deutschen Schuldrechts auch auf die Rechtsprechung des BGH zu den Dieselfällen rekurriert. So erkennt der BGH im Rahmen von § 826 BGB allein den Abschluss eines „bemakelten" Fahrzeugs als ersatzfähigen Vermögensschaden an, obwohl die Differenzhypothese nicht zu einem rechnerischen Minus käme.[268] Dabei wird vereinzelt vorgeschlagen, den Schaden in Gestalt eines unerwünschten Vermögenszusammenhangs nun allgemein als Vermögensschadensgruppe zu etablieren.[269] Insofern könnte der Verstoß gegen einen Nachhaltigkeitsstandard als unerwünscht, mithin bemakelt und somit schadensrelevant gelten, ohne dass es auf einen rechnerischen Minderwert der Ware ankäme. Fraglich allerdings, ob sich diese normativ auf die allgemeine Handlungsfreiheit und speziell das wirtschaftliche Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen gründende Kontrolle,[270] einerseits über eine Haftung aufgrund sittenwidriger, vorsätzlicher Schädigung hinaus – der BGH knüpft an dieser Stelle explizit an den Deliktsschutz nach § 826 BGB und dessen Schutz der Willensentschließungsfreiheit an[271] – auf den vertragsrechtlichen Schadensersatz und mehr noch auf B2B-Geschäfte übertragen lässt. Und mag so auch die Hürde des Schadens als Anspruchsvoraussetzung überwunden werden können, bleibt doch fraglich, was Inhalt dieses Schadensersatzanspruchs wäre. In Betracht käme wohl nur die Rückabwicklung des Vertrags.[272]

dd) Kosten im Weiterverarbeitungsprozess

Bezieht die Käuferseite die Kaufsache zur eigenen Weiterverarbeitung, sind mehrere Fallkonstellationen denkbar, in denen die in der Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards begründete Mangelhaftigkeit der Kaufsache zu frustrierten Aufwendungen führen kann. Denkbar ist zudem, dass eine mangelfreie

---

[266] Vgl. BGH, Urt. v. 08.05.2012, NJW 2012, 2267; BGH, Urt. v. 05.12.1995, NJW 1996, 775.

[267] In diese Richtung auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 346.

[268] „Die Differenzhypothese muss stets einer normativen Kontrolle unterzogen werden, weil sie eine wertneutrale Rechenoperation darstellt", BGH, Urt. v. 25.05.2020, BGHZ 225, 317 (335), Rn. 45.

[269] Für eine Deliktshaftung beim „nachhaltigkeitsfehlerhafte[n] Produkt", *Gsell*, ZHR 2023, 392 (418 f.); zust. im Hinblick auf eine fehlende Klimaneutralität des Produkts und darüber hinaus auch an einen vertragsrechtlichen Schadensersatz anknüpfend, *Weller/Hößl/Seemann*, ZEuP 2024, 576 (585).

[270] BGH, Urt. v. 25.05.2020, BGHZ 225, 317 (335 f.), Rn. 45, 47.

[271] BGH, Urt. v. 25.05.2020, BGHZ 225, 317 (336), insbes. Rn. 47.

[272] Vgl. BGH, Urt. v. 25.05.2020, BGHZ 225, 317.

Lieferung endgültig ausbleibt, etwa weil die Kaufsache nicht mehr produziert wird und daher nicht mehr nachgeliefert werden kann.

Unter frustrierten Aufwendungen verstehen sich insofern freiwillige Vermögensopfer der Käuferseite, die diese bereits vor der Entdeckung der Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards getätigt hatte und die nachher nutzlos geworden oder als vergebens zu betrachten sind. In den vorliegend untersuchten Konstellationen können hierzu Kosten zählen, die dadurch entstanden sind, dass die Käuferseite den Produktionsprozess bereits ausgeführt hat und die produzierte Ware aufgrund eines unter der Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards hergestellten und damit mangelhaften Vorprodukts nicht mehr weiterveräußern kann.[273] Wird die Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards bereits im Vorfeld des Produktionsbeginns entdeckt, ist denkbar, dass der Käuferseite bereits beim Produktionsaufbau Kosten entstanden sind, etwa durch den Einkauf weiterer Vorprodukte, der Einstellung von Personal oder auch der Investition in Produktionsmaschinen.

In diesen Fällen ist ein Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB naheliegend, da die Käuferseite die Kosten freiwillig in Vertrauen auf den vertragsgemäßen Erhalt der Leistung getätigt hat und auch tätigen durfte.[274] Allerdings könnte der Aufwendungsersatz nach § 284 BGB aufgrund seiner Alternativität zum Schadensersatz statt der Leistung dem käuferseitigen Interesse zuwiderlaufen. Diese müsste sich insofern entscheiden, ob sie die frustrierten Aufwendungen anstelle anderer Schadensposten statt der Leistung, beispielsweise einem entgangenen Gewinn, ersetzt verlangen möchte.[275] Im Gegenteil finden solche Aufwendungen in einer für den Gläubiger nachteiligen Weise, bei einem von ihm verlangten entgangenen Gewinn Berücksichtigung. Die zur Gewinnerzielung erforderlichen Aufwendungen sind von den zu erwartenden Einnahmen abzusetzen; umgekehrt erscheinen sowohl bereits getätigte als auch hypothetische Aufwendungen als Rechnungsposten bei der Darlegung des entgangenen Gewinns.[276]

Die Brücke zum Schadensersatz kann bei tatsächlich erfolgten Aufwendungen unter Rückgriff auf die ‚Rentabilitätsvermutung' geschlagen werden.[277] Demnach kann der Gläubiger die nach materieller Zwecksetzung des Vertrags gemachten und infolge der Leistungsstörung nutzlos gewordenen Aufwendungen als Schaden ersetzt verlangen, weil vermutet wird, dass sich diese bei ord-

[273] Ein weiteres Beispiel könnten daher auch Kosten für eine Bewerbung des (End-)Produkts („reputational investments") sein, dazu *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 333.

[274] „Es spricht grundsätzlich nichts dagegen, dass ein Hersteller auf die Vertragsmäßigkeit der ihm gelieferten Rohstoffe vertraut und vertrauen durfte", *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 348.

[275] *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 348.

[276] BGH, Urt. v. 22.10.1999, BGHZ 143, 41 (49).

[277] Zum Ganzen auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 348 f.

nungsgemäßer Erfüllung des Vertrages ‚rentiert' respektive sich wieder erwirtschaftet hätten.[278] Nimmt man an, dass die Käuferseite, also ein kaufmännisch agierendes Unternehmen, nur solche Geschäfte abschließt, in denen das Folgegeschäft die Kosten der Produktion als auch eines hierfür zu tätigenden Erstgeschäfts wieder erwirtschaftet, wird ihr dieser Nachweis regelmäßig gelingen.[279] Allerdings wird die Rentabilitätsvermutung eng auf solche Aufwendungen begrenzt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerbsgeschäft selbst stehen, etwa Makler- oder Notarkosten.[280] Die hier genannten Kosten stehen indes nicht mit dem ursprünglichen Erwerbsgeschäft, sondern mit dem Folgegeschäft, der Weiterverarbeitung und dem damit angestrebten Weiterverkauf, in enger Verbindung. Solche mit einem Folgegeschäft zusammenhängenden Aufwendungen sollen jedoch, ebenfalls getragen vom Rentabilitätsgedanken, wie ein entgangener Gewinn nach § 252 S. 2 BGB ersatzfähig sein.[281] Dieser Anspruch stellt mithin den Mindestschaden der Käuferseite dar und steht neben dem Schadensposten eines entgangenen Gewinns.[282] Im UN-Kaufrecht stellt sich die Problematik in dieser Form nicht, da die Konvention nicht zwischen freiwilligen und unfreiwilligen Vermögensopfern unterscheidet.[283] Insofern erweisen sich frustrierte Weiterverarbeitungskosten schlicht als „Verlust" im Sinne von Art. 74 S. 1 CISG, der grundsätzlich kumulativ neben einem entgangenen Gewinn geltend gemacht werden kann.[284]

Abzugrenzen sind die genannten Konstellationen von jenen, in denen die zusätzlichen Kosten in der Weiterverarbeitung nicht in Vertrauen auf die vertragsgemäße Leistung, sondern gerade aufgrund der Mangelhaftigkeit der Leistung entstanden sind. Solche Aufwendungen wurden durch den Schadenseintritt veranlasst und sind daher nicht als freiwillig anzusehen.[285] Denkbar ist etwa, dass die Käuferseite die mangelbehafteten Vorprodukte wieder aufwendig aus dem Produktionsprozess entfernen muss.[286] In besonderen Konstellationen, wie der Mangelhaftigkeit der Kaufsache aufgrund von Schadstoffrückständen, kann gar der Produktionsprozess von einer Kontamination zu befreien sein. Hierbei handelt es sich typischerweise um Schadensposten neben der Leistung, die nach § 280 Abs. 1 i. V. m. §§ 249 ff. BGB bzw. nach Art. 45 Abs. 1 lit. b i. V. m. Art. 74 CISG ersatzfähig sind.

---

[278] BGH, Urt. v. 19.04.1991, BGHZ 114, 193 (197); *Lorenz*, in: BeckOK BGB, § 281 Rn. 50.

[279] So i. E. auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 349.

[280] *Lorenz*, in: BeckOK BGB, § 281 Rn. 50 f.

[281] BGH, Urt. v. 22.10.1999, BGHZ 143, 41 (49); *Ernst*, in: MüKoBGB, § 284 Rn. 4.

[282] BGH, Urt. v. 22.10.1999, BGHZ 143, 41 (49 f.); *Ernst*, in: MüKoBGB, § 284 Rn. 4.

[283] Vgl. *Sommerfeld*, in: MüKoHGB, Art. 74 CISG Rn. 49; *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 349.

[284] *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 349 f.; generell *Sommerfeld*, in: MüKoHGB, Art. 74 CISG Rn. 49 m. w. N.

[285] *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, Vorb. v. § 249 Rn. 44.

[286] *de Homont/Braukmann*, ESG 2023, 290 (290).

ee) Reputationsschaden

Wie bereits im Rahmen des rechtstatsächlichen Befunds festgestellt, sprechen handfeste wirtschaftliche Erwägungen für nachhaltiges unternehmerisches Handeln. Dies umfasst auch eine positive Wechselwirkung zwischen dem Ruf eines Unternehmens und seinen Nachhaltigkeitsbemühungen. Gleichermaßen stellt nicht nachhaltiges Handeln zumindest ein entsprechendes Haftungs- und Geschäftsrisiko dar.[287] Demnach erscheint es naheliegend, dass die Käuferseite, wenn die Nachricht über die Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards an eine breite Öffentlichkeit geraten ist, auch ein Interesse daran hat, einen etwaigen Reputationsschaden geltend zu machen. Unter der Unternehmensreputation versteht sich für die nachfolgende Untersuchung die gesamtheitliche Wahrnehmung eines Unternehmens aufgrund seiner vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Handlungen.[288] Dies umfasst denknotwendig auch dessen nachhaltiges unternehmerisches Handeln. Hinsichtlich eines Schadensersatzanspruchs aufgrund von Reputationsschäden treten im Zusammenhang mit der Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards daher genau genommen keine Besonderheiten auf. Nachfolgend werden daher die generellen Problemkreise des Verlusts an Unternehmensreputation als Schaden anhand der Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards exemplarisch nachgezeichnet. Neben der Frage, ob ein Reputationsschaden generell ersatzfähig ist (*(1)*), trifft die Käuferseite im Rahmen einer Geltendmachung eines entsprechenden Reputationsschadens insbesondere auf zwei rechtstatsächliche Hürden: die Quantifizierbarkeit des Schadens (*(2)*) und die Herstellung eines Kausalzusammenhanges zwischen dem Reputationsschaden und der Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards (*(3)*).

(1) Generelle Ersatzfähigkeit eines Reputationsschadens

Rechtsdogmatische Bedenken bestehen zunächst hinsichtlich der generellen Ersatzfähigkeit von Reputationsschäden. Bekanntermaßen sind immaterielle Schäden gemäß § 253 Abs. 1 BGB nur in den gesetzlich bestimmten Fällen ersatzfähig. Mangels gesetzlicher Kodifikation eines Schadensersatzes im Hinblick auf die Reputation eines Unternehmens könnte die Ersatzfähigkeit von Reputationsschäden bereits hieran scheitern.[289] Allerdings wäre die generelle

[287] Kap. 1 D.I., S. 31.

[288] Vgl. *Lalani*, Die Ersatzfähigkeit von Reputationsschäden, S. 37, 60: Reputation ist „[d]ie umfassende Wahrnehmung eines Unternehmens durch die verschiedenen Rezipienten/Interessengruppen/Stakeholder in Form einer Evaluation der vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigem [sic] Handlungen, welche die Fähigkeit und Bereitschaft zeigt, die Erwartungen der Gruppen kontinuierlich zu erfüllen. Sie entsteht primär durch Interaktion mit dem Unternehmen und sekundär durch Kommunikation in Bezug über eben jenes. Sie ist ein Phänomen, das die Anziehungskraft eines Unternehmens im Vergleich zu Marktkonkurrenten beschreibt".

[289] Vgl. *Lalani*, Die Ersatzfähigkeit von Reputationsschäden, S. 171.

Kategorisierung des Reputationsschadens als immaterieller Schaden vorschnell. Insofern muss zwischen der Immaterialität des Guts Reputation und der Immaterialität des Reputationsschadens unterschieden werden.[290] Denn die Reputation und insbesondere auch die Reputation eines Unternehmens im Hinblick auf seine Nachhaltigkeitsbemühungen können ökonomisch messbare Auswirkungen etwa auf die Verkaufszahlen haben.[291] Damit greift der vermeintlich immaterielle Wert der Unternehmensreputation in den Bereich des materiellen Schadens über. Schlägt er sich in Geld messbar in einer negativen Änderung der Vermögenslage der Käuferseite nieder, ist eine Ersatzfähigkeit gemäß § 249 Abs. 1 i. V. m. § 251 Abs. 1 BGB durchaus auf Grundlage der Differenzhypothese möglich.[292] Im UN-Kaufrecht wird die Ersatzfähigkeit von Reputationsschäden nach Art. 74 CISG sogar ganz eindeutig bejaht.[293] Uneinigkeit besteht allenfalls darin, ob der Reputationsschaden als materieller Schaden oder ausnahmsweise als immaterieller Schaden ersatzfähig ist.[294] Damit beruht auch hier die Ersatzfähigkeit von Reputationsschäden im Wesentlichen auf ihrer wirtschaftlichen Quantifizierbarkeit sowie der UN-kaufrechtsspezifischen Voraussetzung der Vorhersehbarkeit des Schadens nach Art. 74 S. 2 CISG.[295]

An dieser Stelle ist indes Vorsicht geboten und die ökonomischen Wechselwirkung zwischen der Reputation und der finanziellen Leistung des Unterneh-

---

[290] Vgl. *Lalani*, Die Ersatzfähigkeit von Reputationsschäden, S. 170.

[291] Zusammenfassend zu den verschiedenen Aspekten des unternehmerischen Erfolgs, auf die nachhaltiges unternehmerisches Handeln Einfluss haben kann, Kap. 1 D.I., S. 31; deutlich auch *Leumann Liebster*, in: FS Schwenzer, S. 1031 (1033): Die „Reputation als sozial engagiertes und/oder ökologisch verantwortungsbewusstes Unternehmen ist werthaltig"; s. generell aus rechtswissenschaftlicher Perspektive zur Korrelation von Unternehmensreputation und -erfolg, *Lalani*, Die Ersatzfähigkeit von Reputationsschäden, S. 48–54; deutlich auch *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 47: „It is clear that goodwill is an asset with economic value".

[292] Ein Vermögensschaden liegt immer dann vor, wenn der Schaden in Geld messbar ist, *Lange/Schiemann*, Schadensersatz, S. 50; so i. E. auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 337; *Lalani*, Die Ersatzfähigkeit von Reputationsschäden, S. 194; generell Reputationsschäden als „Vermögensschäden" einordnend, *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 178.

[293] *Lalani*, Die Ersatzfähigkeit von Reputationsschäden, S. 81 m. w. N.; *Schwenzer*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 74 Rn. 34 m. w. N.; vgl. auch CISG Advisory Council Opinion No. 6 – Calculation of Damages under CISG Article 74, Rn. 7.2; *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (270): „no question that loss of goodwill can be recovered"; ebenso *Schwenzer*, in: 3rd Annual MAA Schlechtriem CISG conference, S. 103 (111); *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (129); *Schwenzer/Muñoz*, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300 (336).

[294] *Schwenzer*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 74 Rn. 34; ausnahmsweise als immaterieller Schaden ersatzfähig, *Magnus*, in: Staudinger, BGB, Art. 74 CISG Rn. 27; *Sommerfeld*, in: MüKoHGB, Art. 74 CISG Rn. 23; wohl auch *Huber*, in: MüKoBGB, Art. 74 CISG Rn. 39.

[295] CISG Advisory Council Opinion No. 6 – Calculation of Damages under CISG Article 74, Rn. 7.2; gilt ebenso bei der Annahme eines Reputationsschadens als immaterieller Schaden, vgl. *Huber*, in: MüKoBGB, Art. 74 CISG Rn. 39; *Magnus*, in: Staudinger, BGB, Art. 74 CISG Rn. 27.

mens nicht mit der Ersatzfähigkeit eines etwaig entgangenen Gewinns zu verwechseln.[296] Kann die Käuferseite belegen, dass sie aufgrund der Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards verringerte Weiterverkaufsmöglichkeiten hatte oder eine existierende Vertragsbeziehung beendet wurde, so kann dieser Schaden bereits in der Schadensposition des entgangenen Gewinns aufgehen.[297] Gleichermaßen können aber auch weitere Vermögenseinbußen neben dem Gewinnverlust stehen.

Mit diesem Befund hängt somit die eigentliche – rechtstatsächliche – Hürde der Geltendmachung von Reputationsschäden zusammen. Wenn sich der Schaden gerade nicht (ausschließlich) als entgangener Gewinn qualifizieren und quantifizieren lässt, stellt sich die Frage, ob darüber hinaus eine hinreichend konkrete Bemessung des Schadens an der Reputation des Unternehmens möglich ist. Zwar mag bei Unternehmen, deren Unternehmenserfolg primär auf ihren Nachhaltigkeitsaktivitäten beruht, etwa weil sie ihre Ware in einem sensiblen Marktumfeld für hochwertige, nachhaltige Produkte verkaufen, der Reputationsschaden naheliegen und auch höher ausfallen als bei konventionellen Unternehmen.[298] Diese (anekdotische) Evidenz macht jedoch die Schadensberechnung im Einzelfall nicht entbehrlich.

(2) Quantifizierbarkeit des Reputationsschadens

Für die Messbarkeit der Unternehmensreputation bestehen durchaus wissenschaftliche Ansätze,[299] auf die sich auch die Bemessung eines entsprechenden Reputationsverlusts stützen könnte. Wenn überhaupt, liefern diese Ansätze bisher allerdings nur eine grobe Kalkulation.[300] Dies leuchtet ein, vergegenwärtigt man sich die Bandbreite an Einflussbereichen der Reputation eines Unternehmens im Allgemeinen, wie auch einer Nachhaltigkeitsreputation im Speziellen,

---

[296] Ähnlich auch *Schwenzer*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 74 Rn. 34.

[297] In diese Richtung auch LG Darmstadt, Urt. v. 09.05.2000, BeckRS 2000, 171526, Rn. 31; *Lalani*, Die Ersatzfähigkeit von Reputationsschäden, S. 125; zur Vermeidung einer solchen Doppelkompensation auch CISG Advisory Council Opinion No. 6 – Calculation of Damages under CISG Article 74, Rn. 7.4; *Schwenzer*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 74 Rn. 34; *Saidov*, in: Saidov/Cunnington (Hrsg.), Contract Damages, S. 389 (413); *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (91 f.); *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 341.

[298] Vgl. *Schwenzer*, in: 3rd Annual MAA Schlechtriem CISG conference, S. 103 (111); ebenso *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (129); *Schwenzer/Muñoz*, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300 (336); in diese Richtung auch schon *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (270) mit Verweis auf die Mitgliedschaft in privaten Nachhaltigkeitsinitiativen als Indikator; *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 50; ebenfalls die Empfindlichkeit des Marktes als wesentlichen Faktor betont *Sommerfeld*, in: MüKoHGB, Art. 74 CISG Rn. 56.

[299] Zusammenfassend *Lalani*, Die Ersatzfähigkeit von Reputationsschäden, S. 54–59.

[300] *Lalani*, Die Ersatzfähigkeit von Reputationsschäden, S. 59.

die neben messbaren Größen wie Verkaufszahlen ebenso schwer zu quantifizierende Zielgrößen wie Resilienz oder eine vorteilhaftere Marktposition umfassen können. Insbesondere im internationalen Wirtschafts- und Kaufrecht werden daher alternative Anknüpfungspunkte diskutiert. So wird vorgeschlagen, den Verlust zukünftiger Gewinne oder Kunden als Reaktion auf den Reputationsverlust zu deuten.[301] Jedoch dürfte insbesondere Ersterem die oben beschriebene Verwechselungsgefahr zum Schadensposten des entgangenen Gewinnes immanent sein.[302] Sofern ein Unternehmen börsennotiert ist, besteht zudem die Möglichkeit einer Anknüpfung an etwaige Kursverluste der Unternehmensaktie.[303] Als direkte Bemessungsgrundlage für den Reputationsverlust können die genannten Anknüpfungspunkte allerdings schon deshalb nicht dienen, da Gewinn-, Kunden- wie auch Kursverluste nur in den seltensten Fällen monokausal auf einen Reputationsverlust durch die Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards zurückzuführen sein werden. Dies gilt ebenso für andere Bezugsgrößen wie der Größe oder den Markenwert des Unternehmens.[304] Zu denken ist etwa an eine allgemeine Verschlechterung der Wirtschaftslage oder von der Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards völlig unabhängige strategische Fehlentscheidungen im Unternehmen.[305] Die genannten Bezugsgrößen können daher lediglich dazu dienen, sich dem konkreten Reputationsverlust zahlenmäßig zumindest anzunähern.[306] Weit verbreitet ist auch der Vorschlag den Reputationsschaden, in besonderer Nähe zur Möglichkeit der ‚rechnerischen' Naturalrestitution im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB,[307] an den Wiederherstellungskosten der Reputation etwa in Form von Werbekampagnen oder einer öf-

---

[301] CISG Advisory Council Opinion No. 6 – Calculation of Damages under CISG Article 74, Rn. 7.3; *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 45; zum Verlust zukünftiger Gewinne auch *Saidov*, in: Saidov/Cunnington (Hrsg.), Contract Damages, S. 389 (411 f.); zum Kundenverlust auch *Huber*, in: MüKoBGB, Art. 74 CISG Rn. 39.

[302] Differenzierend *Saidov*, in: Saidov/Cunnington (Hrsg.), Contract Damages, S. 389 (413); krit. auch *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 48 f.

[303] CISG Advisory Council Opinion No. 6 – Calculation of Damages under CISG Article 74, Rn. 7.3; *Saidov*, in: Saidov/Cunnington (Hrsg.), Contract Damages, S. 389 (411); *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 48 f.

[304] Ähnlich *Bach*, in: BeckOGK, Art. 74 CISG Rn. 52.1; am Beispiel Apple illustrierend, dass gerade bei großen Unternehmen die einzelne Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards keine Auswirkungen auf die Unternehmensreputation haben dürfte, *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 49; dies hingegen als Bezugsgrößen vorschlagend, *Schwenzer*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 74 Rn. 34; in diese Richtung auch *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 206 f.

[305] Vgl. *Meyer*, Korruption im Vertrag, S. 335; zweifelnd wohl auch *Nalin*, in: Schwenzer (Hrsg.), 35 years CISG and beyond, S. 317 (338).

[306] Ähnlich *Lalani*, Die Ersatzfähigkeit von Reputationsschäden, S. 150: „Diese Lösungsansätze nennen essenzielle Faktoren zur Berechnung, jedoch sind sie keine wirkliche Rechenmethode, sondern dienen als Anknüpfungspunkte für eine grobe Schätzung".

[307] Wenngleich mangels Sacheigenschaft der Reputation nicht in direkter Anwendung; s. zur „rechnerischen" Naturalrestitution, *Flume*, in: BeckOK BGB, § 249 Rn. 58.

fentlichen Richtigstellung zu messen.[308] In diesem Zusammenhang kann jedoch eingewendet werden, dass sich die Reputation als immaterielles Gut gerade schwerlich in ihrer ursprünglichen Form wiederherstellen lässt. Und selbst wenn man dies annimmt, schließt sich die Frage an, wann eine Wiederherstellung im ursprünglichen Zustand erreicht ist und welche Maßnahmen hierzu im konkreten Fall erforderlich sind.[309] Schließlich wird vorgeschlagen, die Differenz zwischen einer fiktiven Lizenzgebühr zu ermitteln, die ein Dritter für entsprechende Nutzungsrechte der Käuferseite, beispielsweise die Verwendung des Firmennamens oder der Marke, vor und nach dem Reputationsverlust zu zahlen bereit wäre.[310] Dieser Berechnungsvorschlag erinnert an die sogenannte Lizenzanalogie, die als Methode zur Berechnung eines Schadensersatzes im deutschen Urheber-/Patentrecht entwickelt und auf andere Immaterialgüterrechte und vergleichbare Leistungspositionen etwa im Lauterkeitsrecht ausgedehnt wurde.[311] Eine mögliche Schwierigkeit bei dieser Methode besteht allerdings in der Verfügbarkeit von Informationen über entsprechende Lizenzgebühren.[312]

Insgesamt weisen alle genannten Quantifizierungsansätze Stärken und Schwächen auf, sodass keine in besonderer Weise vorzugswürdig erscheint. Umgekehrt betont die Vielzahl und Vielfältigkeit der Ansätze indes, dass die Unternehmensreputation durchaus im Einzelfall einer zahlenmäßigen Bemessung zugänglich sein kann. Im konkreten Verfahren kann allerdings auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Schadensersatzanspruch des Unternehmens gerade an der fehlenden Substantiierbarkeit des Reputationsschadens als Vermögensschaden scheitern wird.[313]

---

[308] *Lalani*, Die Ersatzfähigkeit von Reputationsschäden, S. 186; *Saidov*, in: Saidov/Cunnington (Hrsg.), Contract Damages, S. 389 (408); *Bach*, in: BeckOGK, Art. 74 CISG Rn. 52.1; *Schwenzer*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 74 Rn. 34; *Schwenzer/Muñoz*, Global sales and contract law, Rn. 44.196; *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (129); *Schwenzer/Muñoz*, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300 (336); *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 49 f., der auch weitere Maßnahmen wie den Beitritt zu einer Nachhaltigkeitsinitiative oder die Neufassung der eigenen Standards hierzu zählt; exemplarisch auch das finnische Bezirksgericht *Tampere* (*Tampereen käräjäoikeus*), Urt. v. 17.01.1997, CISG-online Nr. 4086: „the re-establishment of that goodwill requires additional effort and marketing".

[309] *Bach*, in: BeckOGK, Art. 74 CISG Rn. 52.1; *Saidov*, in: Saidov/Cunnington (Hrsg.), Contract Damages, S. 389 (408 f.); *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 339.

[310] *Saidov*, in: Saidov/Cunnington (Hrsg.), Contract Damages, S. 389 (410); zust. *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 48 f.

[311] Explizite Regelungen finden sich etwa in § 14 Abs. 6 S. 3 MarkenG, § 139 Abs. 3 S. 3 PatentG, § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG; im Lauterkeitsrecht ist die Berechnungsmethode zudem gewohnheitsrechtlich anerkannt; für einen Überblick *Fritzsche*, in: MüKo zum Lauterkeitsrecht, § 9 UWG, Rn. 91 ff., 96 ff.; siehe auch *Lalani*, Die Ersatzfähigkeit von Reputationsschäden, S. 207 f.

[312] So auch einräumend *Saidov*, in: Saidov/Cunnington (Hrsg.), Contract Damages, S. 389 (410); *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 49.

[313] Wenn scheiterten die meisten Verfahren gerade hieran, so *Lalani*, Die Ersatzfähigkeit

(3) Kausalität und Vorhersehbarkeit

Selbst wenn eine Quantifizierbarkeit hinsichtlich des Reputationsschadens grundsätzlich möglich erscheint, stellt sich im Anschluss die Hürde der Feststellung, dass dieser Reputationsschaden auch von der konkreten Vertragsverletzung, also der Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards, kausal verursacht wurde.[314] Dies gilt insbesondere, wenn sich der Kausalzusammenhang vordergründig aus einem zeitlichen Zusammenfallen des Reputationsverlusts bzw. der hiermit verbundenen Anknüpfungspunkte und der Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards ergibt.[315] Manifestiert sich der behauptete Reputationsverlust etwa allein in Umsatzrückgängen in einem Markt mit Massengütern oder *Commodities*, dürfte der Nachweis des kausalen Zusammenhangs deutlich schwieriger sein als beim Abspringen einzelner, wichtiger Kunden.[316] Dies gilt im Besonderen, wenn sich der Zusammenhang zwischen der Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards und dem Kundenverlust mit Zeugenaussagen oder einer schriftlichen Korrespondenz belegen lässt. Allerdings reicht auch für die haftungsausfüllende Kausalität zumindest Mitursächlichkeit aus.[317] Ein bestimmter Ursachenbeitrag der Käuferseite, etwa eine im Zusammenhang mit der Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards getroffene strategische Fehlentscheidung,[318] könnte im Rahmen eines Mitverschuldens[319] bei der Schadenszumessung Berücksichtigung finden.[320]

Schließlich besteht im Rahmen des UN-Kaufrechts die zusätzliche Voraussetzung der Vorhersehbarkeit des Schadens (Art. 74 S. 2 CISG). Vermehrt wird angenommen, dass es für die Verkäuferseite zumindest vorhersehbar sei, dass durch die Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards ein Schaden an der Reputation der Käuferseite entstehen könne.[321] Stellt man hierbei allein auf eine

---

von Reputationsschäden, S. 129, mit einer zusammenfassenden Darstellung von Urteilen unter Anwendung des UN-Kaufrechts.

[314] *Schlechtriem*, PILR 19 (2007), 89 (95): „a matter of speculation and guesswork"; *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 45; in diese Richtung auch *Poncibò*, ERCL 12 (2016), 335 (349).

[315] Vgl. auch *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 45 f.

[316] *Leumann Liebster*, in: FS Schwenzer, S. 1031 (1047).

[317] *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, Vorb. v. § 249 Rn. 33; so auch im UN-Kaufrecht, wenngleich dort – anders als unter Anwendung des nationalen deutschen Sachrechts – kein „Raum für juristische Kausalitätstheorien" ist, *Schwenzer/Köhler*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 74 Rn. 29.

[318] Vgl. exemplarisch dazu, wenngleich nicht primär in Bezug auf Nachhaltigkeitsverstöße, *Jahn*, NZG 2023, 1101.

[319] Vgl. § 254 BGB; eine vergleichbare Regelung findet sich im UN-Kaufrecht nicht, allerdings geht die h. M. davon aus, dass auch bei Verursachungsbeiträgen beider Parteien Art. 80 CISG Anwendung findet, andere halten Art. 77 CISG für anwendbar, zum Ganzen *Schwenzer/Köhler*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 80 Rn. 7 f.; *Magnus*, in: Staudinger, BGB, Art. 80 CISG Rn. 14.

[320] So etwa auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 342.

[321] Besonders deutlich *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (269): „always be forseen

empirische Vorhersehbarkeit ab, so ist dem zuzustimmen – und zwar nicht nur für den Fall, dass sich die Käuferseite in einem besonders nachhaltigkeitssensiblen Marktumfeld bewegt,[322] sondern generell mit Blick auf die steigenden gesellschaftlichen Anforderungen an nachhaltiges unternehmerisches Handeln. Werden solche Anforderungen nicht erfüllt, liegt ein Reputationsschaden für die Käuferseite nahe.

Weist man der Vorhersehbarkeitsregel hingegen auch ein normatives Element zu, so könnte die Ersatzfähigkeit von Reputationsschäden auf jene Fälle zu beschränken sein, in denen sich der Vertragszweck zumindest auch auf die Förderung der Reputation der Käuferseite erstreckt.[323] Dies ist etwa dann anzunehmen, wenn sich die Käuferseite – für die Verkäuferseite erkennbar – in einem sensiblen Marktumfeld befindet[324] oder ein gegenüber dem üblichen Marktpreis für bestimmte Qualitätsmerkmale erhöhter Vertragspreis vereinbart wurde (sogenannter reputationsfördernder Mehrpreis).[325] Die genannten Merkmale werden sich nicht selten bei Nachhaltigkeitsstandards wiederfinden.[326] So liegt es nahe, dass sich die Käuferseite, die auf den Einbezug entsprechender Nachhaltigkeitsstandards hingewirkt hat, in einem Marktumfeld tätig ist, das sensibel auf entsprechende Verstöße reagiert oder dass ein Kaufpreis vereinbart wurde,

---

or ought to be forseen"; ferner *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 51; *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 342; *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 185, die davon ausgeht, dass das Kriterium der Vorhersehbarkeit i. d. R. kein Hindernis darstelle; zweifelnd hingegen *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (91); *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 229; generell uneindeutig *Huber*, in: MüKoBGB, Art. 74 CISG Rn. 39.

[322] Zur Rolle des konkreten Marktfeldes bereits BGH, Urt. v. 24.10.1979, DB 1980, 343. Darin bejahte der BGH die Voraussehbarkeit (noch zu Art. 82 S. 2 EKG), da es sich bei dem Käsemarkt in Deutschland um einen gegenüber niederländischen Importen weitgehend gesättigten Markt handelte, sodass damit die naheliegende Gefahr bestand, dass deutsche Abnehmer schon bei geringfügiger Schlechtlieferung ihren Lieferanten wechselten. Beachtenswert ist auch, dass die Mangelhaftigkeit lediglich 3 % der Käselieferungen betraf, dies allerdings das Abspringen von vier Großabnehmern zur Folge hatte, worauf insbes. auch der geltend gemachte Schaden basierte. Vgl. zu diesem Urteil auch *Schlechtriem*, PILR 19 (2007), 89 (96).

[323] *Leumann Liebster*, in: FS Schwenzer, S. 1031 (1047); besonders streng („nur in besonderen Ausnahmefällen"), *Huber*, in: MüKoBGB, Art. 74 CISG Rn. 39; *Schwenzer*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, bis 7. Aufl., Art. 74 Rn. 56; weniger streng und insbesondere bejahend für Nachhaltigkeitsstandards nunmehr *Schwenzer/Köhler*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, 8. Aufl. 2025, Art. 74 Rn. 90.

[324] *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 175; vgl. auch BG Schweiz, Urt. v. 28.10.1998, CISG-online Nr. 413, Rn. 15: „Ein derartiger Schaden kann für den Verkäufer voraussehbar sein, wenn der Käufer erkennbar Zwischenhändler in einem empfindlichen Markt ist".

[325] *Leumann Liebster*, in: FS Schwenzer, S. 1031 (1047); *Schwenzer*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 74 Rn. 56, insbes. auch Fn. 193.

[326] Ähnlich *Schwenzer/Köhler*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 74 Rn. 90.

der einen nachhaltigkeits- und folglich reputationsfördernden Preisaufschlag beinhaltet. Besonders deutlich wird die Sachlage in Fällen von Nachhaltigkeitszertifikaten und -labeln. Mit diesen kann ein Unternehmen selbst, seine Marke oder seine Produkte in besonders werbewirksamer und gleichzeitig vertrauenswürdiger Weise am Markt auftreten.[327] Verletzt die Verkäuferseite die mit den Zertifikatsanforderungen in Verbindung stehenden Standards, so muss sie damit rechnen, dass der Käuferseite hieraus ein Ansehensverlust entsteht.[328]

ff) Bloße Gefahr des Schadenseintritts

In der Konstellation der bloßen Gefahr des Schadenseintritts ist die Standardverletzung bisher nur intern zwischen Käufer- und Verkäuferseite bekannt. Insofern besteht beispielsweise lediglich die Gefahr, dass bei einer Veröffentlichung der Information ein Reputationsschaden eintritt oder die Käuferseite ihrerseits für die Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards in Anspruch genommen wird.

Der oder die Geschädigte ist in die Lage zu versetzen, in der er oder sie sich ohne das schädigende Ereignis befände. Ebenfalls zu ersetzen sind daher auch sicher eintretende künftige Schäden, die unmittelbar auf dem schädigenden Ereignis beruhen.[329] Im Rahmen des UN-Kaufrechts gilt wiederum der Maßstab der „reasonable certainty".[330] Dass die Information über die Standardverletzung jedoch die Öffentlichkeit oder andere Glieder der Lieferkette erreicht und sich diese entschließen – einen entsprechenden Anspruch vorausgesetzt – gegen die Käuferseite vorzugehen bzw. dass hieraus im Anschluss ein Reputationsverlust für die Käuferseite entsteht, stellt jedoch keine hinreichend sichere künftige Entwicklung dar.[331]

Martis[332] ist der Ansicht, dass allerdings dennoch bereits Ansprüche im Verhältnis der Käuferseite zu ihren Abnehmern bestehen könnten. Ein solcher Anspruch stelle auch ohne konkrete Geltendmachung eine in Geld messbare Belastung dar. Insofern könne die Käuferseite von der Verkäuferseite im Wege des

---

[327] Vgl. auch Kap. 2 C.II.2. und 3., S. 91 ff.

[328] So auch *Leumann Liebster*, in: FS Schwenzer, S. 1031 (1047).

[329] *Schulze*, in: Schulze (Hrsg.), BGB, § 249 Rn. 4; exemplarisch für alle erkennbaren und objektiv vorhersehbaren künftigen unfallbedingten Verletzungsfolgen, OLG Naumburg, Urt. v. 10.07.2014, NJW 2015, 261.

[330] CISG Advisory Council Opinion No. 6 – Calculation of Damages under CISG Article 74, Rn. 3.19: „[A]n aggrieved party is entitled to recovery of not only profits lost prior to the judgment, but also for future lost profits, to the extent that such lost profits can be proved with reasonable certainty and subject to the principles of foreseeability and mitigation".

[331] In diese Richtung auch *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 230; a. A. wohl *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (270); *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (129 f.): „one might argue that there is a loss of goodwill that could perhaps materialize in some future sale of the business itself – for example, during due diligence proceedings in which the loss becomes more and more elusive".

[332] *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 343 f.

Schadensersatzes Freistellung von dieser Verbindlichkeit verlangen.[333] Bei der klageweisen Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruchs müsste die Käuferseite allerdings auch Angaben zu Grund und Höhe der Verbindlichkeit machen, von der sie freigestellt werden will (vgl. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).[334] Wie die vorausgegangenen Ausführungen gezeigt haben, stellt gerade die Quantifizierung eines Schadens oder eines Minderwerts der Kaufsache eine wesentliche Hürde bei der klageweisen Geltendmachung eines gewährleistungsrechtlichen Anspruchs aufgrund der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards dar. Zwar lassen sich Prozessrisiken und ungewisse Verbindlichkeiten durchaus bilanziell als Risiko darstellen und sind damit dem Grunde nach quantifizierbar.[335] Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten setzen entweder das Bestehen einer ihrer Höhe nach ungewissen Verbindlichkeit oder die überwiegende Wahrscheinlichkeit des Entstehens einer Verbindlichkeit dem Grunde nach voraus, deren Höhe aber ungewiss ist.[336] Die Rückstellung ist grundsätzlich mit dem Betrag der Aufwendungen zu bewerten, die zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht erforderlich sind.[337] Die Quantifizierung durch die Abbildung des bilanziellen Risikos eignet sich jedoch deshalb nur mäßig, weil Rückstellungen, sofern sich die ungewisse Verbindlichkeit nicht realisiert hat, nach § 249 Abs. 2 S. 2 HGB aufzulösen sind. Dies lässt sich zumindest mit dem materiellen Schadensbegriff des deutschen Sachrechts nicht vollständig in Einklang bringen.

Auch eine genaue Bezifferung eines Anspruchs im Verhältnis der Käuferseite zu ihren Abnehmern ist schwierig. Ebenso wäre nicht abschließend zu klären, auf welcher Anspruchsgrundlage sich diese Verbindlichkeit überhaupt begründet. Wie die bisherige Darstellung gezeigt hat, kann für die Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards, je nach dessen vertraglicher Ausgestaltung, aus dem gesamten Spektrum der kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte und darüber hinaus (vgl. nur § 314 BGB) geschöpft werden. Etwas anderes wird man allerdings annehmen können, wenn im Vertragsverhältnis der Käuferseite zu ihrem

---

[333] *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 343 f.; generell *Oetker*, in: MüKoBGB, § 249 Rn. 33; *Brand*, in: BeckOGK, § 249 BGB Rn. 11.

[334] Hintergrund ist die fehlende Vollstreckungsfähigkeit, wobei ein unbezifferter Befreiungsantrag in einen Feststellungsantrag umgedeutet werden kann, vgl. BGH, Urt. v. 09.06.2022, BGHZ 234, 102 (123), Rn. 56 m. w. N.

[335] Vgl. § 249 Abs. 1 S. 1 HGB. Bezieht sich die Ungewissheit schon auf den Verpflichtungsgrund, erfolgt eine Rückstellung nur, wenn es wahrscheinlich ist, dass die Verbindlichkeit am Bilanzstichtag besteht oder künftig entsteht. Wird eine streitige Verbindlichkeit klageweise geltend gemacht oder droht die prozessuale Geltendmachung, ist ebenfalls eine Rückstellung zu bilden. Dazu *Hennrichs*, MüKo Bilanzrecht, § 249 HGB Rn. 35 f.

[336] BFH, Urt. v. 22.01.2020, DStR 2020, 1298 (1299), Rn. 19.

[337] Dies gilt allerdings schon nicht für Gestaltungsrechte, wie den Rücktritt, die von einer Erklärung der Käuferseite abhängen. Hier reicht allein das Vorliegen der zum Rücktritt führenden Mängel am Bilanzstichtag nicht aus, dazu *Schubert*, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, § 249 HGB Rn. 130.

Abnehmer eine Vertragsstrafe oder ein pauschalierter Schadensersatzanspruch vereinbart wurde, die als konkreter Schaden angesetzt werden könnten. Gleiches gilt, wenn sich die Käuferseite bereits in einem Rechtsstreit befindet und es ihr droht, diesen zu verlieren.[338]

Allerdings kann die Käuferseite mit einer Geltendmachung solcher zunächst hypothetischer Schäden auch bis zu ihrer tatsächlichen Realisierung warten. Aus prozessualer Sicht kann sich die Käuferseite vielmehr mit einer Feststellungsklage behelfen.[339] Zu beachten ist allerdings, dass einer solchen Klage wiederum die Gefahr einer Veröffentlichung des Schadens immanent ist.[340]

e) Reduktion des Schadensersatzanspruchs aufgrund zumutbarem Weiterverkauf

Schwenzer und *Leisinger*[341] nehmen gar an, dass die Käuferseite im Rahmen von Art. 77 CISG die rechtliche Obliegenheit zur Weiterveräußerung der Kaufsache trotz der Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards treffen kann. Dies hänge von den konkreten Umständen des Falls etwa der Möglichkeit eines Verkaufs zu geringerem Preis und der Schwere der Standardverletzung ab. Insofern käme nur eine Kaufpreisminderung oder ein Schaden aufgrund der Minderwertigkeit der gelieferten Ware in Betracht, der sich sodann an dem noch von der Käuferseite zu erzielenden Kaufpreis orientieren könnte. Wäre der Weiterverkauf zumutbar und unterlässt die Käuferseite ihn dennoch, wäre etwa eine Minderung des Schadensersatzanspruchs im Rahmen von § 254 Abs. 2 S. 1 BGB denkbar. Allerdings muss der Geschädigte hierbei keine spekulativen Risiken eingehen.[342] Damit gilt auch in diesem Zusammenhang das bereits Festgestellte,[343] dass der Käuferseite wohl nur in den seltensten Fällen ein Weiterverkauf gegen ihren Willen zugemutet werden kann.

f) Vorzugswürdigkeit vertraglicher Vereinbarungen

Auch im Hinblick auf ein (Schadens-)Ersatzbegehren ist eine präventive vertragliche Absicherung etwa durch eine Schadensersatz-, Freistellungs- oder Ver-

---

[338] *Poncibò*, ERCL 12 (2016), 335 (349).

[339] Diese hemmt u. a. die Verjährung des Schadensersatzanspruchs, so i. E. auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 344 f. Jedenfalls sollte in solchen Fällen das gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse bestehen, vgl. BGH, Urt. v. 25.02.2010, NJW-RR 2010, 750 (751), Rn. 13; zum Ganzen *Arz*, NJW 2020, 3365.

[340] Vgl. *Risse/Morawietz*, Prozessrisikoanalyse, S. 118.

[341] *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (269 f.); s. auch *Schwenzer/Köhler*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 74 Rn. 75; weiter ausdifferenzierend *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 168–170; diesem zust. *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 340.

[342] Vgl. BGH, Urt. v. 13.11.2012, NJW 2013, 450 (452), Rn. 26.

[343] Vgl. auch Kap. 4 A.II.3.c), S. 241.

tragsstrafenklausel gegenüber einem Verlassen auf die gesetzlich gewährten Schadensersatzansprüche grundsätzlich vorzugswürdig.[344] Im deutschen Kaufrecht gilt dies zunächst mit Blick auf die geltende Rechtsprechungspraxis, die eine Zurechnung des Herstellerverhaltens zur Verkäuferseite im Rahmen von § 278 S. 1 BGB ablehnt, sodass bis auf die in der Praxis wohl eher seltenen Konstellationen, in denen die Verkäuferseite auch selbst das Produkt herstellt, ein Schadensersatzanspruch regelmäßig ausscheiden dürfte, sobald die Verkäuferseite den Entlastungbeweis führt. Unter Anwendung des UN-Kaufrechts vertritt die Rechtsprechung zwar die gegenteilige Auffassung. Insbesondere bei der Quantifizierbarkeit des Minderwerts der Kaufsache aufgrund der Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards, die ebenso im Falle einer Kaufpreisreduktion relevant wäre, wie auch bei einem naheliegenden Reputationsschaden stellen sich wiederum erhebliche Herausforderungen. Hinzutritt beim Schadensersatz, dass die Käuferseite die Voraussetzung eines kausalen Zusammenhangs bzw. die Vorhersehbarkeit des Schadens zu beweisen hat, sodass eine entsprechende Vertragsklausel die Käuferseite auch im Hinblick auf die bestehende Beweislast entlastet. Dies gilt insbesondere für die Vertragsstrafe, die als präventives Druckmittel den Vertragspartner zu einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung anhalten kann und darüber hinaus als nachweisfreier Mindestschaden fungiert.[345] Sie kann somit auch dann geltend gemacht werden, wenn kein materieller Schaden entstanden ist oder der Schadensnachweis nicht gelingt.[346] Allerdings stellen sich bei einer formularmäßigen Ausgestaltung solcher Klauseln im Hinblick auf ihre Wirksamkeit nach deutschem AGB-Recht zusätzliche Herausforderungen.[347]

5. Zahlungsverweigerung und Zurückweisung von Ware als Druckmittel

Will die Käuferseite die Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards bei der Verkäuferseite nicht hinnehmen, so könnte eine Zahlungsverweigerung des noch

---

[344] Vgl. auch § 339 BGB; im UN-Kaufrecht als anderer Rechtsbehelf „nach dem Vertrag", vgl. etwa Art. 83 CISG; so i. E. auch *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (269): „easiest way"; *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (129); *Nalin*, in: Schwenzer (Hrsg.), 35 years CISG and beyond, S. 317 (337); *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 230; *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 163; mit Blick auf eine Erfüllung der Pflichten aus dem LkSG *Welling/Brouwer*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 77; noch deutlicher („vielfach unentbehrlich") *Wais*, ZIP 2025, 1126 (1128).

[345] Vgl. nur § 340 Abs. 2 S. 2 BGB; *Gottwald*, in: MüKoBGB, § 340 Rn. 15; ebenso im UN-Kaufrecht, *Schwenzer/Köhler*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 74 Rn. 74; *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (129): „functions as both a compensatory remedy as well as a deterrent"; ebenso *Schwenzer*, in: 3rd Annual MAA Schlechtriem CISG conference, S. 103 (110); *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (269); vgl. auch *Welling/Brouwer*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 77; *Castle*, CCZ 2024, 301 (310); *Wais*, ZIP 2025, 1126 (1128).

[346] BGH, Urt. v. 27.11.1974, BGHZ 63, 256 (260); *Gottwald*, in: MüKoBGB, § 340 Rn. 16.

[347] Dazu noch Kap. 5 B.III.10.b), S. 374.

ausstehenden Kaufpreises oder bei noch ausstehender Lieferung die Zurückweisung der Ware ein hilfreiches Druckmittel darstellen. Gemäß § 320 Abs. 1 S. 1 BGB ist die Käuferseite auch bei behebbaren, geringfügigen Mängeln berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis insgesamt bis zur mangelfreien Lieferung einzubehalten. Auch die Abnahme (vgl. § 433 Abs. 2 BGB) von – aufgrund der Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards – mangelhafter Ware darf die Käuferseite gemäß § 273 Abs. 1 BGB bis zur Beseitigung des Mangels verweigern, weshalb sie auch insoweit weder in Schuldner- noch in Annahmeverzug gerät.[348] Bei einem Sukzessivlieferungsvertrag besteht die für § 320 Abs. 1 S. 1 BGB erforderliche Gegenseitigkeit auch zwischen Forderungen aus verschiedenen Teillieferungen, sodass die Käuferseite nicht nur im Hinblick auf die zu einer mangelfreien Teilleistung gehörenden Forderungen, sondern auch hinsichtlich anderer noch offener Forderungen die Zahlung verweigern kann.[349]

Ein solch allgemeines Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht ist im UN-Kaufrecht nicht statuiert. Die Problematik wird konventionsintern nur fragmentarisch adressiert (Art. 58 Abs. 1 und 2, Artt. 85 S. 2, 86 Abs. 1 S. 2 und Art. 72 CISG). Diesen Regelungen wird gemäß Art. 7 Abs. 2 CISG allerdings ein allgemeiner Gedanke der Zug-um-Zug-Leistung entnommen, aus dem sich ein allgemeines Zurückbehaltungsrecht ergeben kann.[350] Auf dieses könnte sich die Käuferseite im Falle der Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards berufen. Ebenso kann sie auf dieser Grundlage die Inbesitznahme der Ware verweigern, zu der sie nach Art. 86 Abs. 2 S. 1 CISG eigentlich verpflichtet ist.[351] Diese Verweigerungsrechte gelten allerdings nicht in allen Fällen uneingeschränkt. Auf dem Gedanken der Wesentlichkeit der Vertragsverletzung als Korrekturelement beruhend, wird vertreten, dass außerhalb der Fälle einer wesentlichen Vertragsverletzung, wenn die Käuferseite also etwa nicht zur Aufhebung des Vertrags nach Art. 49 Abs. 2 CISG berechtigt ist, der Kaufpreis nur in der Höhe zurückgehalten werden darf, wie die Käuferseite auch zu einer Minderung oder eines Schadensersatzes berechtigt wäre.[352] Ebenso kann sie dann auch nicht die Annahme verweigern. Sie bliebe in diesen Fällen – wohl wenig praxistauglich – darauf verwiesen, die Ware für die Verkäuferseite nach Maßgabe des Art. 86 Abs. 2 S. 1 CISG in Besitz zu nehmen und für diese zu verwahren.[353]

---

[348] Vgl. BGH, Urt. v. 26.10.2016, NJW 2017, 1100 (1101), Rn. 15.

[349] BGH, Urt. v. 24.10.2006, NJW-RR 2007, 325 (328), Rn. 35.

[350] *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 242; *Magnus*, in: Staudinger, BGB, Art. 4 CISG Rn. 47a jew. m. w. N.

[351] *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 608.

[352] *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 606, 608.

[353] *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 609.

III. Ausschluss der Rechtsbehelfe

Die vorgestellten Rechtsbehelfe der Käuferseite können durch individuelle Vereinbarungen oder gesetzliche Ausschlussgründe beschränkt oder ausgeschlossen sein. Neben dem naheliegenden vertraglichen Gewährleistungs- und Haftungsausschluss (vgl. § 444 BGB, Art. 6 CISG) sowie der Verjährung des Anspruchs,[354] kommt ein Ausschluss wegen Kenntnis der Käuferseite in Betracht (1.). Da die vorliegend betrachteten (Kauf-)Geschäfte für beide Seiten ein Handelsgeschäft darstellen, trifft die Käuferseite bei der Anwendung des deutschen ebenso wie im Rahmen des UN-Kaufrechts grundsätzlich auch Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Inwiefern diese bei der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards zum Tragen kommen, wird ebenfalls näher untersucht (2.).

1. Ausschluss bei Kenntnis und grob fahrlässiger Unkenntnis

Nach § 442 Abs. 1 S. 1 BGB ist eine Haftung der Verkäuferseite ausgeschlossen, wenn die Käuferseite den Mangel, also die Tatsache, dass die Kaufsache unter Verletzung eines oder mehrerer produkt- oder produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstandards hergestellt wurde, bei Vertragsschluss bereits kannte. Kenntnis setzt in diesem Zusammenhang positives Wissen voraus.[355] Ein bloßer Verdacht, selbst wenn dieser dringend ist, reicht nicht aus.[356] Allerdings sind nach § 442 Abs. 1 S. 2 BGB die Mängelrechte der Käuferseite ebenso bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern die Verkäuferseite den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat. Die Käuferseite muss demnach die erforderliche Sorgfalt in einem ungewöhnlich hohen Maß verletzt und das unbeachtet gelassen haben, was unter den Umständen des zu betrachtenden Falls jedem hätte einleuchten müssen.[357] Denkbare wäre dies etwa, wenn bereits verbreitet explizite Berichte über Standardverletzungen bei der Verkäuferseite bestehen oder sich solche im Rahmen eines *Business Partner Screenings*[358] vor Vertragsschluss angedeutet haben, sodass sich eine mögliche Standardverletzung der Käuferseite bei Vertragsschluss mithin aufdrängen musste.[359]

---

[354] Die Käuferseite hat gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB, ggf. i. V. m. Abs. 4 bzw. Abs. 5 für Rücktritt und Minderung, zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Ablieferung (Abs. 2) Zeit, um ihre Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Das UN-Kaufrecht regelt die Verjährung selbst nicht, vgl. dazu *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, S. 109, Rn. 245 ff.

[355] *Weidenkaff*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 442 Rn. 7.

[356] *Weidenkaff*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 442 Rn. 7.

[357] *Faust*, in: BeckOK BGB, § 442 Rn. 22.

[358] Eine Due-Diligence-Prüfung eines Vertragspartners vor einem Vertragsschluss habe sich etabliert und erstrecke sich auch auf Menschenrechts- und Umweltschutzbelange, *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 247; vgl. auch *Teicke/Matthiesen*, BB 2013, 771 (776).

[359] Abzugrenzen wäre auch hier jedoch gegenüber Berichten, die allein das Produktions-

Im UN-Kaufrecht sind die Voraussetzungen eines solchen Haftungsausschlusses ähnlich, wenngleich nicht identisch. Auch hier kann die Kenntnis der Käuferseite – und ebenso die grob fahrlässige Unkenntnis[360] – über die Mangelhaftigkeit der Kaufsache bei Vertragsschluss sich dergestalt auswirken, dass die Verkäuferseite für das Fehlen dieser Eigenschaft nicht einstehen muss. Dies ist jedoch mit Blick auf den eindeutigen Wortlaut des Art. 35 Abs. 3 CISG auf die Fälle der impliziten Zusagen nach Art. 35 Abs. 2 CISG beschränkt und umfasst dagegen nicht auch (in analoger Anwendung) die Beschaffenheitsvereinbarung nach Art. 35 Abs. 1 CISG.[361]

Ein Beispiel für den Fall einer positiven Kenntnis könnte sein, dass die Käuferseite, um ein preiswerteres Produkt zu erhalten, bewusst ein solches bezieht, das bestehenden staatlichen Produkt- oder Produktionsstandards nicht genügt.[362] Zu denken ist etwa an Anforderungen im Hinblick auf die Ökodesign-VO sowie die nach EUDR und EUFLR statuierten Verbote von Produkten auf dem europäischen Markt, die nicht entwaldungsfrei sind bzw. unter Einsatz von Zwangsarbeit hergestellt wurden.[363] In diesen Fällen wäre es auch nicht interessengerecht, die Verkäuferseite vollumfänglich und zu Gunsten der Käuferseite haften zu lassen.[364]

Von einer sowohl die Mängelgewährleistung im deutschen Kaufrecht als auch die Rechtsbehelfe des UN-Kaufrechts ausschließenden groben Fahrlässigkeit könnte ausgegangen werden, wenn sich aus einer sehr niedrigen Bepreisung der Kaufsache oder sehr kurzer Lieferzeiten der Käuferseite mithin aufdrängen musste, dass die Kaufsache nicht unter Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards produziert werden konnte.[365] Dies steht im Einklang mit dem rechtstat-

---

land oder auch eine Produktkategorie betreffen; vgl. auch *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 183.

[360] *Schwenzer/Fountoulakis*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 35 Rn. 34: „ins Auge springende Vertragswidrigkeiten".

[361] Begründet wird dies damit, dass sich die Käuferseite bei einer Beschaffenheitsvereinbarung wenigstens darauf verlassen dürfe, dass die Verkäuferseite an der entscheidenden Stelle bis Gefahrübergang nachbessere, *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 460; anders nur, wenn der Käuferseite von vornherein bekannt ist, dass die Ware bis zur Lieferung nicht mit der Beschaffenheitsvereinbarung in Einklang zu bringen ist (Grundsatz *venire contra factum propium*), *Schwenzer/Fountoulakis*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 35 Rn. 38; differenzierend auch *Magnus*, in: Staudinger, BGB, Art. 35 CISG Rn. 50 f.; zu den Gegenansichten (analoge Anwendung auf Abs. 1), a. a. O., Rn. 49.

[362] Im Hinblick auf Verstöße gegen Kennzeichnungspflichten, *Grunewald*, in: FS Adams, S. 173 (176).

[363] Dazu Kap. 2 B.II., S. 68.

[364] Hingegen wohl dann zu dem Schluss kommend, dass ein solcher Nachhaltigkeitsstandard nicht Vertragsgegenstand geworden sein kann, *Grunewald*, in: FS Adams, S. 173 (176).

[365] Vgl. *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner S. 249 (265); *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (84); *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (127); *Dysted*, Ethical Defects in Contracts under United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, S. 32 f.; *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im An-

sächlichen Befund, dass zwischen Einkaufsmodalitäten und der erfolgreichen Umsetzung von Sozial- und Umweltstandards ein Zusammenhang besteht.[366] Für den Vorwurf grob fahrlässiger Unkenntnis auf Käuferseite müssen allerdings die konkreten Umstände des Einzelfalls den Ausschlag geben. Grundsätzlich liegt es in der Autonomie und Eigenverantwortlichkeit der Verkäuferseite, einen Vertrag zu bestimmten Modalitäten einzugehen. Die Grenze bildet hier § 138 BGB. Ihr ist grundsätzlich auch das Risiko einer Auskömmlichkeit der vereinbarten Preiskalkulation und einer etwaigen nachträglichen Kostensteigerung zuzurechnen, sodass sie bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten gegebenenfalls erhebliche geschäftliche Verluste hinnehmen muss.[367] Finanzielle Dysbalancen in Austauschverhältnissen sind Teil der wirtschaftlichen Realität und müssen grundsätzlich von der ausführenden Partei als Teil ihres vertraglichen Risikos getragen werden.[368]

Mögliche Indizien für das Vorliegen einer grob fahrlässigen Unkenntnis können etwa die Expertise und die Einsichts- sowie Einflussmöglichkeit der Käuferseite im Hinblick auf die Preispolitik oder den Herstellungsprozess sein. Knappe Lieferzeiten, ein niedriges Preisniveau oder kurzfristige Auftragsänderungen und -stornierungen können Anreize für ein nicht nachhaltiges Verhalten der Vertragspartnerseite setzen.[369] Der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit liegt besonders nahe, wenn die Käuferseite aufgrund ihrer Marktposition deutlichen Einfluss, mithin Druck, auf die Verkäuferseite ausgeübt und damit maßgeblich auf die Verkaufsmodalitäten eingewirkt hat. Dies kommt insbesondere bei abnehmergesteuerten Lieferketten in Betracht. So gaben bei einer im Auftrag der ILO erhobenen Studie 39 % der befragten Lieferanten an, dass sie bereits Aufträge angenommen hätten, die ihre Produktionskosten nicht deckten. Im Textilsektor lag dieser Anteil gar bei 52 %. In einem Drittel dieser Fälle führten die Lieferanten den zu niedrigen Kaufpreis auf einen expliziten Druck durch die Käuferseite zurück. Auch hier lag der Anteil im Textilsektor noch einmal höher (46 %).[370] Somit schlagen sich die tatsächlichen (Macht-)Verhältnisse auch in der rechtlichen Bewertung nieder. Allerdings trägt die Verkäuferseite die Darlegungs- und Beweislast für diesen Haftungsausschluss.[371] Da die

---

wendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 90; *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 183; *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 355.

366 Kap. 1 B.II., S. 23.

367 Anderes gilt etwa, wenn eine nachträgliche Kostensteigerung die Grenze zur Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) bzw. zu Art. 79 CISG überschreiten würde, vgl. dazu noch Kap. 4 D., S. 310 und E., S. 311. Vorliegend betrachtet werden allerdings bereits bei Vertragsschluss vorherrschende Dysbalancen.

368 „Risiko der Wirklichkeit", *Flume*, BGB AT, Bd. II, S. 500; s. auch *ebd.*, S. 509: „insbesondere ist der Preis der Beschaffung Sache des Verkäufers".

369 Kap. 1 B.II., S. 23.

370 *Vaughan-Whitehead/Pinedo Caro*, Purchasing practices and working conditions in global supply chains, S. 7 f.

371 Für das deutsche Recht *Stöber*, in: BeckOGK, § 442 BGB Rn. 128 m. w. N.; für das

maßgeblichen Umstände jedoch in den internen Abläufen der Käuferseite wurzeln, liegt eine sekundäre Darlegungslast der Käuferseite nahe.[372]

2. Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten bei Nachhaltigkeitsstandards

Da die hier betrachteten (Kauf-)Geschäfte für beide Seiten typischerweise ein Handelsgeschäft (§ 343 Abs. 1 HGB) darstellen, trifft die Käuferseite bei Anwendung des deutschen (§ 377 HGB[373]), aber ebenso im Rahmen des UN-Kaufrechts (Artt. 38, 39 CISG) grundsätzlich Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.[374] Sie hat bei Ablieferung die Ware zu untersuchen und mögliche Schäden unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, führt dies zum Verlust sämtlicher Gewährleistungsrechte der Käuferseite im Hinblick auf die durch die Untersuchung zu entdeckende Vertragswidrigkeit.[375]

Dies macht allerdings schon deutlich, dass sich die käuferseitige Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten in erster Linie auf solche Vertragswidrigkeiten beziehen, die bei einer körperlichen Untersuchung der Kaufsache durch die Käuferseite auch hätten entdeckt werden können. Im Hinblick auf Nachhaltigkeitsstandards wäre dies allenfalls bei messbaren Rückständen oder abweichenden Stoffanteilen im Produkt sowie beim Fehlen produktbegleitender Zertifikate als Qualitätsnachweis[376] denkbar. Für die Mehrzahl der Nachhaltigkeitsstan-

---

UN-Kaufrecht *Schwenzer/Fountoulakis*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 35 Rn. 54.

372 Zur Darlegungs- und Beweislast auch schon Kap. 4 A.I.1., S. 217.

373 Auf Werklieferungsverträge ist § 377 HGB wiederum über den Anwendungsbefehl des § 381 Abs. 2 HGB anwendbar.

374 Der Begriff der Obliegenheit wird im Rahmen des UN-Kaufrechts aufgrund einer obligatorisch autonomen Auslegung nicht unkritisch gesehen; dennoch beschreibt er auch die dem UN-Kaufrecht zugrunde liegende Rechtssystematik der Artt. 38, 39 CISG treffend, nämlich, dass sich auch dort aus einer Verletzung kein einklagbarer Erfüllungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt. Demnach wird – ohne die Unterschiede der beiden Regelungssysteme verwischen zu wollen – sowohl für § 377 HGB als auch Artt. 38, 39 CISG nachfolgend die Begriffe Untersuchungs- und Rügeobliegenheit verwendet. Eingehend *Vogel*, Die Untersuchungs- und Rügepflicht im UN-Kaufrecht, S. 25–31.

375 Nach § 377 Abs. 2 HGB gilt die Ware als genehmigt und damit als vertragsgemäß, sodass die Käuferseite aus der Mangelhaftigkeit der Ware keine Rechte mehr herleiten kann, *Grunewald*, in: MüKoHGB, § 377 Rn. 97. Art. 39 Abs. 1 CISG statuiert einen vergleichbaren Verlust der Mängelrechte („Der Käufer verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen").

376 In diesen Fällen macht das Fehlen der Papiere bereits die Ware selbst vertragswidrig, auf eine Verletzung der Verkäuferpflicht nach Art. 34 CISG kommt es somit nicht an, vgl. OLG München, Urt. v. 13.11.2002, NJW-RR 2003, 849; vgl. auch *Hachem*, in: BeckOGK, Art. 35 CISG Rn. 14; *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (268); *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (87); *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (127); allerdings wird vertreten, dass auch die Vertragswidrigkeit der Dokumente nach Art. 34 CISG in (analoger) Anwendung der Artt. 38, 39 CISG zu rügen wäre, *Vogel*, Die Untersuchungs- und Rügepflicht im UN-Kaufrecht, S. 44 f.; nicht unumstr., *Widmer Lüchinger*,

dards trifft dies allerdings nicht zu.[377] Von derartigen Vertragswidrigkeiten erhält die Käuferseite zumeist erst im Rahmen eines Audits oder aber bei öffentlichem Bekanntwerden der Standardverletzung Kenntnis. Daher wird vorliegend vertreten, die Untersuchung- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB bzw. Artt. 38, 39 CISG im Einzelfall an die mit Nachhaltigkeitsstandards zusammenhängenden Umstände anzupassen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass bei der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards keine Anzeige zu erfolgen hat, sobald die Käuferseite von einer Standardverletzung erfährt (a)), wohl aber, dass sie bei einem bloßen Verdacht der Verletzung typischerweise keine weiteren Untersuchungsobliegenheiten trifft (b)).

a) Rügeobliegenheit auch bei der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards

Dass die körperliche Untersuchung im Zeitpunkt der Lieferung der Ware ins Leere läuft, ist kein originäres Problem im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsstandards. Vielmehr handelt es sich in diesen Fällen um sogenannte verdeckte Mängel.[378] Der Mangel ist der Verkäuferseite somit erst dann unverzüglich anzuzeigen, wenn er entdeckt wurde[379] bzw. im UN-Kaufrecht explizit auch, wenn er hätte entdeckt werden können.[380] Dies gilt somit auch für den Fall, dass die Käuferseite Kenntnis von der Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards erhält.[381] *Aslan* schlägt indes vor, dass bei Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung regelmäßig ein konkludentes Abbedingen der Rüge- und Untersuchungsobliegenheiten anzunehmen sei.[382] Nach hier vertretener An-

---

in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 34 Rn. 9 m. w. N.; *Hachem*, in: BeckOGK, Art. 35 CISG Rn. 14.

[377] So i. E. auch *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (268); *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 114; *Verbruggen*, in: Brownsword/Gestel/Micklitz (Hrsg.), Contract and Regulation, S. 284 (289); *Poncibò*, ERCL 12 (2016), 335 (350); a. A. wohl *Aslan*, IHR 2024, 177 (178), der insofern davon ausgeht, dass rglm. solche produktbegleitenden Dokumente im Zusammenhang mit ethisch hergestellten Produkten vorliegen dürften; in diese Richtung auch schon *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 64–67, 155 f.; gleichermaßen geht *ders.*, wie hier vertreten, davon aus, dass eine Untersuchung der Ware auf produktionsbezogenen Standard nicht zielführend ist, a. a. O., S. 144.

[378] Gemeint sind Mängel, welche sich auch bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht offenbart haben oder hätten, vgl. *Grunewald*, in: MüKoHGB, § 377 Rn. 77; zum UN-Kaufrecht, *Benicke*, in: MüKoHGB, Art. 38 CISG Rn. 3.

[379] Vgl. § 377 Abs. 3 HGB; *Grunewald*, in: MüKoHGB, § 377 Rn. 78; so i. E. auch *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 146 f.

[380] Vgl. Art. 39 Abs. 1 CISG; *Kröll*, in: Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas (Hrsg.), CISG, Art. 39 Rn. 19; *Schwenzer/Janssen*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 39 Rn. 11.

[381] So auch *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (268): „actually learned about the violation of ethical standards"; *Schwenzer*, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122 (127); *Schwenzer/Muñoz*, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300 (334).

[382] *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 141–143.

sicht darf jedoch auch bei einer expliziten Vereinbarung über einen Nachhaltigkeitsstandard nicht vorschnell auf ein konkludentes Abbedingen jedenfalls der käuferseitigen Rügeobliegenheit geschlossen werden. Anders als etwa die Untersuchungsobliegenheit bei einem produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstandard, der sich nicht messbar in der Sachsubstanz niederschlagen kann, liegt in der Vereinbarung des Standards keine „immanente Konsequenz" hinsichtlich einer gleichzeitigen Abbedingung der Rügeobliegenheit.[383] Die Rüge bleibt, wie gerade dargestellt, auch bei der Verletzung produktionsbezogener Nachhaltigkeitsstandards im Zeitpunkt ihrer Entdeckung möglich. Zudem existiert ein berechtigtes Interesse der Verkäuferseite am Bestehen der Rügeobliegenheiten. Diese versetzt sie letztlich in die Lage, einer Vertragswidrigkeit entgegenzuwirken und eröffnet umgekehrt die Möglichkeit eines Haftungsausschlusses zu ihren Gunsten.[384] Schließlich ist auch abzulehnen, dass die Verkäuferseite „i. d. R. Kenntnis über das Mangelbild hat".[385] So ist denkbar, dass bei einer Verkäuferseite, die nicht selbst das Produkt herstellt, die Käuferseite zuerst, etwa im Rahmen eines durch sie oder einen Dritten durchgeführten Audits in der Produktionsstätte oder aber durch eine öffentliche Berichterstattung von dem Standardverstoß erfährt.[386] Dieser Befund hindert die Vertragsparteien selbstverständlich nicht daran, die gesetzlichen Untersuchungs- und insbesondere auch die Rügeobliegenheiten explizit vertraglich abzubedingen.[387]

b) Keine auf Produktionsumstände erweiterte Untersuchungsobliegenheit

Auch einem bloßen Verdacht der Mangelhaftigkeit muss nachgegangen werden.[388] Allerdings würde selbst bei einer näher untersuchten Kaufsache, beispielsweise unter dem Verdacht, dass bei ihrer Produktion Kinderarbeit eingesetzt wurde, sich diese Vertragswidrigkeit nicht mit der Untersuchung der Sachsubstanz offenbaren. Für Nachhaltigkeitsstandards könnte daher angenommen werden, dass die Untersuchung dann nicht nur die Ware selbst betrifft, sondern auch die Produktionsumstände umfasst.[389]

---

[383] Im Hinblick auf eine Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Art. 35 Abs. 1 CISG, *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 141.

[384] *Hachem*, in: BeckOGK, Art. 38 CISG Rn. 4; so auch *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 141 f.

[385] *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 142.

[386] Diese Erwägungen spielten bereits in Kap. 4 A.II.4.c)bb) eine Rolle, vgl. S. 246; i. E. wohl ähnlich *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 303.

[387] Zur Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung, insbes. auch unter Gesichtspunkten des deutschen AGB-Rechts noch Kap. 5 B.III.9., S. 368. Unter Anwendung des UN-Kaufrechts eingehend *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 304 ff.

[388] *Grunewald*, in: MüKoHGB, § 377 Rn. 79; *Kröll*, in: Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas (Hrsg.), CISG, Art. 38 Rn. 63.

[389] *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 115; noch zweifelnd *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (86 f.).

Für eine solch generell auf außerhalb der Kaufsache liegende Umstände oder Verhältnisse erweiterte Untersuchungsobliegenheit finden sich allerdings keine Anhaltspunkte im Gesetz. Die Untersuchungsobliegenheit bezieht sich dem Wortlaut nach auf die „Ware" (vgl. § 377 Abs. 1 HGB, Art. 38 Abs. 1 CISG).[390] Getragen wird sie von der Zielsetzung, dass die Verkäuferseite davor geschützt werden soll, sich längere Zeit nach der Lieferung oder der Abnahme der Sache etwaigen, durch die Untersuchung vermeidbaren Gewährleistungsansprüchen ausgesetzt zu sehen und somit möglichst schnell klare und endgültige Rechtsverhältnisse herbeizuführen.[391] Mit dieser Argumentation wird etwa auch die Ausweitung der Untersuchung im Hinblick auf Rechtsmängel abgelehnt.[392] Diese beruhten im Regelfall auf der „Vorgeschichte" der Sache und nicht auf ihrer physische Beschaffenheit.[393] Ihre Untersuchung würde daher zeitraubende und kostspielige Nachforschungen bedeuten, die der gesetzlichen Zielsetzung zuwiderliefen.[394] Das UN-Kaufrecht ordnet für Rechtsmängel gar explizit lediglich eine Mängelanzeige an (Art. 43 Abs. 1 CISG).

Allerdings geht es fehl, im Hinblick auf produkt- und produktionsbezogene Nachhaltigkeitsstandards allein auf die fehlenden Auswirkungen auf die physische Beschaffenheit abzustellen. Wie bereits festgestellt, ist die Beschaffenheit der Kaufsache gerade nicht auf solche Eigenschaften beschränkt, die sich physisch messbar in der Sachsubstanz niederschlagen. Zu kurz gerät daher auch der Verweis, produkt- oder produktionsbezogene Nachhaltigkeitsstandards beträfen, als Parallele zu Rechtsmängeln, allein die Vorgeschichte der Kaufsache und nicht ihre Beschaffenheit. Vielmehr ist bei einem Verdacht, dass ein produkt- oder produktionsbedingter Nachhaltigkeitsstandard verletzt wurde, die Beschaffenheit der Kaufsache selbst betroffen.

Umgekehrt dürfen die Anforderungen, die in diesen Fällen an eine Untersuchung durch die Käuferseite zu stellen sind, mit Blick auf die gesetzliche Zielsetzung auch nicht überspannt werden.[395] Insbesondere gilt es zu vermeiden, dass das eigentlich aus der fehlerhaften Leistung der Verkäuferseite herrührende Risiko über die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit auf die Käuferseite abgewälzt wird.[396] Mit dem Wortlaut des § 377 Abs. 1 HGB ist nur das erforderlich,

---

[390] Vgl. auch *Achilles*, in: Ebenroth/Boujong, HGB, § 377 Rn. 64: „deutlich auf die physische Beschwertheit hinweisenden Wortlaut des § 377 [HGB]".

[391] *Müller*, WM 2011, 1249 (1255), insbes. Fn. 71 f. m. w. N.; *Achilles*, in: Ebenroth/Boujong, HGB, § 377 Rn. 62; ähnlich zum UN-Kaufrecht, *Kröll*, in: Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas (Hrsg.), CISG, Art. 38 Rn. 4.

[392] So etwa *Müller*, WM 2011, 1249 (1256) m. w. N. zum Meinungsstand; *Achilles*, in: Ebenroth/Boujong, HGB, § 377 Rn. 62.

[393] *Müller*, WM 2011, 1249 (1256); *Achilles*, in: Ebenroth/Boujong, HGB, § 377 Rn. 62.

[394] So etwa *Achilles*, in: Ebenroth/Boujong, HGB, § 377 Rn. 62.

[395] BGH, Urt. v. 24.02.2016, NJW 2016, 2645 (2646), Rn. 22; BGH, Urt. v. 06.12.2017, BGHZ 72 (82), Rn. 25.

[396] Vgl. BGH, Urt. v. 24.02.2016, NJW 2016, 2645 (2646), Rn. 22; BGH, Urt. v. 06.12.2017, BGHZ 72 (82), Rn. 25.

was „nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist". Dies bestimmt sich danach,

„welche in den Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs fallenden Maßnahmen einem ordentlichen Kaufmann im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung auch der schutzwürdigen Interessen des Verkäufers zur Erhaltung seiner Gewährleistungsrechte zugemutet werden können".[397]

Auch im UN-Kaufrecht ist ein objektiver Maßstab anzusetzen, der sich an den Umständen des Einzelfalls orientiert.[398] In jedem Fall sollten auch die vertraglichen Bestimmungen Beachtung finden.[399] Vereinzelt wird daher vorgeschlagen, dass etwa die Untersuchungsobliegenheit die Ausübung vertraglich vereinbarter Audit- und Untersuchungsrechte zu umfassen hat.[400] Allerdings muss in den Fällen der Nachhaltigkeitsstandards begrenzend wirken, dass es sich hierbei gerade um Umstände handelt, die eng mit dem Produktionsprozess zusammenhängen und die sich der Einsichtnahme und dem Einfluss der Käuferseite weitgehend entziehen. Es erscheint daher unbillig, das Mängelrisiko über eine entsprechend umfassende Untersuchungsobliegenheit auf die Käuferseite abzuwälzen. Vielmehr ist die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit der Käuferseite darauf zu beschränken, der Verkäuferseite entsprechende Verdachtsmomente im Zusammenhang mit einer möglichen Verletzung eines produkt- oder produktionsbezogenen Standards anzuzeigen.[401] Eine erweiterte Untersuchung als Obliegenheit im Rahmen von § 377 HGB bzw. Artt. 38, 39 CISG, die insbesondere auch die Produktionsumstände bei der Verkäuferseite oder deren Vertragspartner umfasst, sollte sich im Regelfall jedoch nicht anschließen.[402]

IV. Rechtsbehelfe bei bloßem Verdacht der Verletzung

Schließlich stellt sich die Frage, ob der Käuferseite bereits Rechtsbehelfe zustehen, wenn allein der Verdacht im Raum steht, dass gegen einen oder mehrere

---

[397] BGH, Urt. v. 06.12.2017, BGHZ 72 (82), Rn. 25; s. auch *Stöber*, in: Heidel/Schall (Hrsg.), HGB, § 377 Rn. 22 m. w. N.

[398] Vgl. nur CISG Advisory Council Opinion No. 2 – Examination of the Goods and Notice of Non-Conformity Articles 38 and 39, Art. 38 Rn. 2: „Whether and when it is practicable, and not just possible, to examine the goods depends on all the circumstances of the case".

[399] Zum deutschen Recht *Schwartze*, in: BeckOK HGB, § 377 Rn. 33; *Koch*, in: Oetker (Hrsg.), HGB, § 377 Rn. 38; im UN-Kaufrecht gar als primärer Ausgangspunkt, um Maßstab und Umfang der Untersuchungspflicht festzulegen, *Hachem*, in: BeckOGK, Art. 38 CISG Rn. 13; *Schwenzer/Janssen*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 38 Rn. 21.

[400] So etwa *Ramberg*, in: Schwenzer/Spagnolo (Hrsg.), Boundaries and Intersections, S. 71 (86 f.).

[401] So i. E. auch *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 183 f.; *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 298 ff.

[402] Vgl. auch *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 183; *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 298 ff.

Nachhaltigkeitsstandards verstoßen wurde. Von einem solchen Verdacht ist auszugehen, wenn hinreichend konkrete, nachweisbare Anhaltspunkte für eine Standardverletzung vorliegen, ohne dass sich die Verletzung bisher abschließend klären ließ.[403] Dies ist etwa bei einer öffentlichen Verdachtsberichterstattung über prekäre Produktionsumstände in einem bestimmten Land oder auch konkreter in den Produktionsstätten der Verkäuferseite oder ihrer Vertragspartner denkbar.

Zu unterscheiden sind diese Konstellationen von solchen eines verdeckten Mangels, in denen sich erst nachträglich der Mangel offenbart oder bestätigt. Man könnte sich nun auf den Standpunkt stellen, dass sich der Verdacht einer mangelhaften Lieferung nur dann als Mangel erweist, wenn sich dieser letztlich auch erhärtet. Da die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels nach Übergabe und Annahme der Kaufsache grundsätzlich bei der Käuferseite liegt, hätte diese im Falle eines Verdachts entsprechende Nachforschungen anzustellen.[404] Kann sie den Mangel schließlich beweisen, käme es lediglich noch darauf an, dass die Käuferseite den Verdacht des Mangels auch rechtzeitig gerügt hat.[405]

Die Frage, ob sich bereits der Mangelverdacht als Sachmangel erweisen kann, ist kein originäres Problem der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards. Daher soll nachfolgend zunächst die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Mangelverdacht behandelt und für den Fall eines Verdachts der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards fruchtbar gemacht werden (1.). Sodann wird sich den in diesem Zusammenhang durch die Rechtsprechung vorgenommenen Einschränkungen zugewandt (2.), bevor abschließend mögliche, in Betracht kommende Rechtsbehelfe zusammengefasst werden (3.).

1. Verdacht als Sachmangel

Um zu beurteilen, ob der bloße Verdacht des Verstoßes gegen einen Nachhaltigkeitsstandard sich als Sachmangel erweisen kann, kann auf eine gefestigte, höchstinstanzliche Rechtsprechung zum Mangelverdacht zurückgegriffen werden,[406] die auch in der Literatur weitgehend Zuspruch gefunden hat.[407] Dies gilt

---

[403] Angelehnt an die generelle Definition des Verdachts nach *Weidner*, Der Mangelverdacht im Kaufrecht, S. 59: „Ein Verdacht besteht dann, wenn ein Sachverhalt vorliegt, dessen Umstände zwar nicht abschließend geklärt sind, die aber auf konkreten Anhaltspunkten beruhen, die ihrerseits aus nachweisbaren Tatsachen hervorgehen".

[404] Etwas anderes gilt allerdings, wenn die Käuferseite bereits bei Anlieferung die Annahme verweigert. Sodann hat die Verkäuferseite zu beweisen, dass die Sache mangelfrei ist. Zum Ganzen *Weidenkaff*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 46.

[405] Dazu gerade Kap. 4 A.III.2.b), S. 281.

[406] Grundlegend BGH, Urt. v. 16.04.1969, BGHZ 52, 51; BGH, Urt. v. 14.06.1972, NJW 1972, 1462; BGH, Urt. v. 23.11.1988, NJW 1989, 218; bestätigend BGH, Urt. v. 22.10.2014, BGHZ 203, 98 (112), Rn. 43 f.

[407] Bestätigend für die Rechtslage nach der Warenkaufs-RL *Matusche-Beckmann*, in: Staudinger, BGB, § 434 Rn. 189–192; *Weidenkaff*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 45;

ebenso unter Anwendung des UN-Kaufrechts.[408] Demnach kann sich bereits der Verdacht des Mangels als Sachmangel erweisen, wenn die Wiederverkäuflichkeit der Ware hierdurch beeinträchtigt wird.[409] Die Ware weist somit bestimmte Merkmale auf, die sie für ihren gewöhnlichen Verwendungszweck ungeeignet machen.[410] So ist beispielsweise, in Anlehnung an die grundlegenden Urteile des BGH, argentinisches Kaninchen in der Regel einwandfrei.[411] Erst wenn es in Argentinien zu einer Reihe von Salmonellenfällen kommt, werden die Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer darauf reagieren, indem sie diese nicht mehr kaufen.[412] Das Gleiche gilt für die vom BGH entschiedenen Fälle des Verdachts der Dioxinbelastung in belgischem Schweinefleisch[413] oder einem Glycolverdacht in österreichischem Wein[414]. Noch deutlicher tritt die Unverkäuflichkeit der Ware zu Tage, wenn dem Verdacht behördliche Maßnahmen wie etwa ein Verkaufsverbot oder eine öffentliche Gefahrwarnung vor diesem oder gleichartigen Produkten auf Grundlage des Mangelverdachts folgt.[415] Interessant könnte in diesem Zusammenhang sein, dass die zuständige Behörde im

---

Weidner, Der Mangelverdacht im Kaufrecht, S. 227–242; vgl. auch *Westermann*, in: MüKoBGB bis 8. Aufl., § 434 Rn. 13; BGH, Urt. v. 22.10.2014, BGHZ 203, 98 (112), Rn. 44 m. w. N.; a. A. *Grunewald*, in: Erman (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 8; eingehend auch *dies*., in: FS Konzen, S. 131 ff.; tlw. abweichend, beschränkt auf Verdachtsfälle der schweren Gesundheitsbeeinträchtigung *Magnus*, in: FS Canaris, S. 257 (262); *Maultzsch*, in: MüKoBGB, § 434 Rn. 28 (nur physische Mängel); *Schwenzer/Tebel*, Unif. L. Rev. 19 (2014), 152 (Verzicht auf jegliche Sonderanforderungen, allein der Einfluss auf den Marktwert sei entscheidend); eingehend zum Meinungsbild auch *Schmolke*, AcP 215 (2015), 351 (358–360).

[408] BGH, Urt. v. 02.03.2005, NJW-RR 2005, 1218.

[409] Daneben kann eine weitere Gruppe des Mangelverdachts ausgemacht werden, bei der ein früheres Ereignis am Produkt selbst feststeht und sich der Verdacht auf seine möglichen Folgen bezieht, welche den Marktwert der Sache negativ beeinflussen (u. a. Stichwort merkantiler Minderwert), z. B. Hausschwammverdacht, BGH, Urt. v. 20.06.1968, WM 1968, 1220; Altlastenverdacht, OLG München, Urt. v. 21.04.1994, NJW 1995, 2566, vgl. auch BGH, Urt. v. 20.10.2000, NJW 2001, 64; ein Gebrauchtwagen, der einen Unfallschaden erlitten hat, etwa BGH, Urt. v. 22.06.1983, NJW 1983, 2242. Diese Gruppe ist insofern unproblematisch, als dass eine mit der physischen Beschaffenheit der Kaufsache zusammenhängende Beeinträchtigung feststeht, vgl. *Faust*, in: FS Picker, S. 185 (192 f.); *Schwenzer/Tebel*, Unif. L. Rev. 19 (2014), 152 (154). Ob die Rspr. auch darüber hinaus einen Verdacht grds. als Mangel anerkannt haben will, bleibt bisher offen, *Grunewald*, in: FS Konzen, S. 131 (137 f.).

[410] *Schwenzer/Tebel*, Unif. L. Rev. 19 (2014), 152 (154).

[411] BGH, Urt. v. 16.04.1969, BGHZ 52, 51; BGH, Urt. v. 14.06.1972, NJW 1972, 1462.

[412] So exemplarisch auch *Schwenzer/Tebel*, Unif. L. Rev. 19 (2014), 152 (154).

[413] BGH, Urt. v. 02.03.2005, NJW-RR 2005, 1218.

[414] BGH, Urt. v. 23.11.1988, NJW 1989, 218.

[415] So auch im bereits angesprochenen OLG München, Urt. v. 13.11.2013, 20 U 2414/13, juris, Rn. 48: „Für die Annahme des Sachmangels ist bereits ausreichend, dass ein diesbezüglicher Verdacht auf die fehlende Beschaffenheit bestand, der zu öffentlich-rechtlichen Maßnahmen geführt hat, die die Handelbarkeit der Ware als Bio-Ware ausgeschlossen hat. Dieser Verdacht muss sich nicht positiv bestätigt oder bewahrheitet haben"; s. auch BGH, Urt. v. 16.04.1969, BGHZ 52, 51; BGH, Urt. v. 14.06.1972, NJW 1972, 1462; BGH, Urt. v. 23.11.1988, NJW 1989, 218; BGH, Urt. v. 22.10.2014, BGHZ 203, 98 (112), Rn. 43 f.; zum UN-Kaufrecht, BGH, Urt. v. 02.03.2005, NJW-RR 2005, 1218.

Rahmen des Verbots von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten nach Art. 3 EUFLR bei einem begründeten Verdacht[416] eine entsprechende Untersuchung einleiten wird.[417] Dass dies allerdings zu einer erheblichen Bedeutungsausweitung des Sachmangelverdachts führt, darf dennoch angezweifelt werden.[418] Denn dieser Verdacht ist nur Grundlage der weiteren behördlichen Untersuchung und nicht der sich daran anschließenden behördlichen Entscheidung, ob das betreffende Produkt gegen die Vorgaben der Verordnung verstößt und welche behördliche Maßnahme, insbesondere also ein Verkaufsverbot, sich hieran anschließt.[419] Demnach bedeuten die Vorgaben nach EUFLR nicht, dass ein (begründeter) Verdacht automatisch in einem Verkaufsverbot münden wird.

Ob im Zusammenhang mit einer behördlichen Maßnahmen dann der Verdachtsfall als Grund für die beeinträchtigte bzw. ausbleibende Wiederverkäuflichkeit feststeht oder sich vielmehr der Verdacht als Auslöser und das behördliche Handeln als Grund der beeinträchtigten Wiederverkäuflichkeit erweist, kann an dieser Stelle dahinstehen.[420] Dogmatisch geht es jedenfalls bei der Anknüpfung an die Verkäuflichkeit bzw. Verwendbarkeit der Sache nicht um eine Erweiterung des Sachmangels bzw. des Beschaffenheitsbegriffs auf den Mangelverdacht *per se*, sondern um die Anwendung seines bereits untersuchten Umfangs, genauer um die fehlende Wiederverkäuflichkeit der Kaufsache als Verwendungszweck gemäß § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB sowie Art. 35 Abs. 2 lit. b oder lit. a CISG bzw. um das Übliche und Erwartbare im Sinne von § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. a BGB.[421] Dass der Verdacht zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs noch nicht bestand, ist nach BGH-Rechtsprechung ebenso unschädlich. Es reicht aus, dass die den Verdacht begründenden Tatsachen schon in diesem Zeitpunkt vorlagen, also bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs die Möglichkeit des Verdachts angelegt war.[422] Damit unterscheiden sich solche Verdachtskonstellationen auch vom generellen Risiko einer Verkaufsbeeinträchtigung durch negative Berichterstattung oder (Internet-)Bewertungen über das Pro-

---

[416] Gemäß Art. 2 Nr. 16 EUFLR versteht man hierunter „einen fundierten, auf objektiven, sachlichen und überprüfbaren Informationen beruhenden Hinweis der die Kommission oder die zuständigen Behörden zu dem Verdacht veranlasst, dass ein Produkt wahrscheinlich in Zwangsarbeit hergestellt wurde"; zur EUFLR auch Kap. 2 B.II., S. 68.

[417] Vgl. Art. 18 Abs. 1 EUFLR.

[418] A. A. wohl *Aslan*, IHR 2024, 177 (179).

[419] Ausweislich von Art. 20 Abs. 5 EUFLR kann die Behörde unter bestimmten Umständen auch von einem Verkaufsverbot absehen.

[420] In dieser Hinsicht differenzierend, *Hachem*, in: BeckOGK, Art. 35 CISG Rn. 33 f.

[421] Vgl. zur Wiederverkäuflichkeit auch schon Kap. 3 B.III.6.b), S. 163 sowie B.III.7., S. 167; vgl. auch *Magnus*, in: FS Canaris, S. 257 (261); *Schwenzer/Tebel*, Unif. L. Rev. 19 (2014), 152 (167); *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 277.

[422] BGH, Urt. v. 14.06.1972, NJW 1972, 1462 (1463); BGH, Urt. v. 22.10.2014, BGHZ 203, 98 (112), Rn. 43; zum UN-Kaufrecht, BGH, Urt. v. 02.03.2005, NJW-RR 2005, 1218 (1220); a. A. *Schwenzer/Tebel*, Unif. L. Rev. 19 (2014), 152 (160 f.).

dukt, das grundsätzlich als wirtschaftliches Absatzrisiko von der Käuferseite zu tragen ist.[423]

Dies führt zu dem Schluss, dass der bloße Verdacht, die Sache sei unter Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards hergestellt worden, für sich genommen ebenfalls noch keinen Mangel darstellt. Da weitgehend verpflichtende staatliche Nachhaltigkeitsstandards fehlen, wird das behördliche Eingreifen im Falle der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards ebenfalls kein typisches Szenario sein.[424] Jedoch könnte eine öffentliche Verdachtsberichterstattung, etwa über prekäre Produktionsumstände, eine vergleichbare Wirkungskraft entfalten und die Wiederverkäuflichkeit der Sache zumindest in bestimmten Marktsegmenten erheblich beeinträchtigen.[425] Jedenfalls wird sich das Verdachtsmoment typischerweise in einem geringen Marktwert der Kaufsache niederschlagen und demnach die Wiederverkäuflichkeit beeinträchtigen.[426]

Ergänzend gilt es zu bedenken, dass für die Käuferseite auch bei einer anderweitigen Verwendung der unter einem solchen Mangelverdacht stehenden Kaufsache, Beeinträchtigungen entstehen.[427] Auch an dieser Stelle sollte eine Abgrenzung zwischen den bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs angelegten Tatsachen im Hinblick auf den Produktionsprozess, die von der Verkäuferseite zu tragen sind, und dem sonstigen Verwendungsrisiko der Käuferseite im Einzelfall den Ausschlag geben.

Dabei sollten sich zudem die Ergebnisse aus Kapitel 3 fortwirken. Die Haftung der Verkäuferseite für den Verdacht eines Mangels darf insofern nicht weiter gehen als im Falle, dass sich der Verdacht als verdeckter Mangel nachträglich erhärtet hätte.[428] Der Verdacht muss sich zumindest auch auf die Verletzung von produkt- oder produktionsbezogener Nachhaltigkeitsstandards im Hinblick auf die Produktion der konkreten Sache beziehen. Dies ist etwa anzunehmen, wenn über eine konkrete Produktionsstätte berichtet wird, in der unter anderem auch die Kaufsache produziert wurde. Ein Verdacht, der lediglich generell

---

[423] Vgl. *Schwenzer/Fountoulakis*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 35 Rn. 14; *Hachem*, in: BeckOGK, Art. 35 CISG Rn. 33; *Gruber*, in: MüKoBGB, Art. 35 CISG Rn. 3.

[424] Siehe jedoch OLG München, Urt. v. 13.11.2013, 20 U 2414/13, juris, Rn. 48.

[425] *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 278; in diese Richtung auch *Aslan*, IHR 2024, 177 (179).

[426] Vgl. *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 278; generell zu diesem Zusammenhang, *Weidner*, Der Mangelverdacht im Kaufrecht, S. 111 f.

[427] Etwa *Grunewald*, in: FS Konzen, S. 131 (138): „[A]uch in anderen Fällen kann ein entsprechender Verdacht zur völligen Entwertung der Kaufsache führen".

[428] Dies steht in Einklang mit der bisherigen Mangelverdachts-Rspr., bei der sich der Verdacht jeweils auf einen Mangel bezog, der bereits die Physis der Kaufsache betraf, wie Salmonellenverdacht bei argentinischem Hasenfleisch, BGH, Urt. v. 16.04.1969, BGHZ 52, 51; BGH, Urt. v. 14.06.1972, NJW 1972, 1462; Glycolverdacht bei österreichischem Wein, BGH, Urt. v. 23.11.1988, NJW 1989, 218; Dioxinverdacht bei belgischem Schweinefleisch, BGH, Urt. v. 02.03.2005, NJW-RR 2005, 1218.

den Hersteller[429] oder die Bedingungen in einem bestimmten Produktionsland betrifft, reicht hingegen nicht. Dies ist im Hinblick auf die konkrete Kaufsache vielmehr als reine Vermutung[430] zu verstehen, die noch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür bietet, dass die Kaufsache selbst von der Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards betroffen ist.

2. Einschränkungen

Die BGH-Rechtsprechung nimmt im gleichen Zuge gewisse Einschränkungen vor. Diese betreffen zum einen Konstellationen, in denen der Mangelverdacht nachträglich ausgeräumt werden konnte (a)). Zum anderen verneint die Rechtsprechung einen Mangel, wenn die Käuferseite ihrerseits mit zumutbaren Maßnahmen den Verdacht hätte ausräumen bzw. verifizieren können (b)).

a) Nachträgliches Ausräumen des Mangelverdachts

Nach der Rechtsprechung lässt das nachträgliche Ausräumen des Mangelverdachts den Sachmangel entfallen.[431] Unter dogmatischen Gesichtspunkten liegt darin ein gewisser Widerspruch zum für das Vorliegen eines Sachmangels maßgeblichen Zeitpunkt des Gefahrübergangs.[432] Zudem müsste die Käuferseite dann gegebenenfalls die trotz der Verdachtsausräumung verbleibenden Schäden tragen.[433] Da die von der Verkäuferseite bis zur Bestätigung des Mangels geschuldete Nachbesserung die Ausräumung des Verdachts durch Aufklärungsmaßnahmen umfasst,[434] muss der Entfall des Verdachts aufgrund eines Ausräumens durch die Verkäuferseite auch als entsprechend erfolgreiche Nacherfüllungshandlung gewertet werden.[435] Dies steht auch im Einklang mit der systematischen Einordnung des Mangelverdachts nicht als originären Sachmangel, sondern als Auslöser für den eigentlichen Sachmangelvorwurf der beeinträchtigten oder ausgeschlossenen Wiederverkäuflichkeit bzw. Verwendbar-

[429] So wohl auch *Westermann*, in: MüKoBGB bis 8. Aufl., § 434 Rn. 13.

[430] Vgl. zur Abgrenzung *Weidner*, Der Mangelverdacht im Kaufrecht, S. 19 f.

[431] BGH, Urt. v. 23.11.1988, NJW 1989, 218 (220); andeutungsweise bereits BGH, Urt. v. 14.06.1972, NJW 1972, 1462 (1463); krit. *Grunewald*, in: FS Konzen, S. 131 (138); *Grunewald*, in: Erman (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 8; *Faust*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 100; *Wank*, JuS 1990, 95 (99).

[432] Vgl. auch *Grunewald*, in: FS Konzen, S. 131 (138); *Faust*, in: FS Picker, S. 185 (167); *Schwenzer/Tebel*, Unif. L. Rev. 19 (2014), 152 (161).

[433] Zu möglichen Schadensersatzansprüchen bereits Kap. 4 B.II.4., S. 241; *Schwenzer/Tebel*, Unif. L. Rev. 19 (2014), 152 (161 f.); *Schmolke*, AcP 215 (2015), 351 (379); dieses Ergebnis hingegen unproblematisch hinnehmend *Weidner*, Der Mangelverdacht im Kaufrecht, S. 178.

[434] BGH, Urt. v. 11.11.2022, NJW 2023, 217 (223), Rn. 43; *Weidenkaff*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 434 Rn. 45; zum UN-Kaufrecht, *Magnus*, in: FS Canaris, S. 257 (263).

[435] So bereits *Schmolke*, AcP 215 (2015), 351 (379); im Hinblick auf das UN-Kaufrecht, *Schwenzer/Tebel*, Unif. L. Rev. 19 (2014), 152 (161); ferner *Magnus*, in: FS Canaris, S. 257 (263).

keit der Sache.[436] Auch wenn sich der Verdacht ohne Zutun der Verkäuferseite ausräumen ließe, ändert dies grundsätzlich nichts daran, dass die Kaufsache zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges entsprechend mangelbehaftet war. Der nachträgliche Entfall des Verdachts schränkt jedoch die Gewährleistungsrechte der Käuferseite entsprechend ein.[437] Ist der Mangel bereits entfallen, kann sie kein Recht auf Nacherfüllung geltend machen. Typischerweise wird es dann auch für die Ausübung des Rücktritts an einer Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit des Mangels fehlen.[438] Allerdings ließen sich dennoch verbleibende Schäden auf Grundlage eines Schadensersatzanspruchs liquidieren.

b) Zumutbare Verdachtsausräumung durch die Käuferseite

Ebenfalls verneint die Rechtsprechung einen Mangel, wenn die Käuferseite ihrerseits mit zumutbaren Maßnahmen den Verdacht hätte ausräumen oder verifizieren können.[439] Welche Anforderungen in diesem Zusammenhang an die Käuferseite zu stellen sind, lässt sie jedoch offen.[440] Nach hier vertretener Ansicht sollte der gleiche Maßstab wie an die käuferseitige Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach § 377 HGB bzw. Artt. 38, 39 CISG angelegt werden.[441] Der Verdacht dürfte daher nicht durch einfache, der Käuferseite zumutbare Untersuchung der Ware ausgeräumt werden können.[442] Dies beugt einem systematischen Bruch mit dem Recht der Verkäuferseite auf zweite Andienung vor. Würden zu hohe Anforderungen an die Verdachtsaufklärung durch die Käuferseite gestellt, müsste dies typischerweise dazu führen, dass sie die Verkäuferseite um deren Recht auf Nacherfüllung bringt.[443] Gleicht man die Anforderungen an die käuferseitige Untersuchung im Zusammenhang mit dem Mangelverdacht hingegen an die der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit an, ergibt sich kein anderes Ergebnis als dass die Käuferseite bei unterlassener Mindestuntersuchung der Ware auch das Recht verliert, den Sachmangel geltend zu machen. Diese unterlassene Mindestuntersuchung dürfte, wie bereits dargestellt, bei den

---

[436] Würde man hingegen den Mangelverdacht selbst als Sachmangel einordnen, so wäre ein nachträgliches Ausräumen durch die Verkäuferseite (prozessual) wohl so zu deuten, dass diese hiermit nur das Nichtvorliegen des Verdachts als Sachmangel darlegt und beweist, vgl. *Schwenzer/Tebel*, Unif. L. Rev. 19 (2014), 152 (162 f.).

[437] *Schwenzer/Tebel*, Unif. L. Rev. 19 (2014), 152 (161).

[438] Generell zu diesen Einschränkungen des Rücktritts aufgrund Sachmangels bereits Kap. 4 A.II.3.a), S. 233; ebenso mit Blick auf die Wesentlichkeitsschwelle im UN-Kaufrecht *Schwenzer/Tebel*, Unif. L. Rev. 19 (2014), 152 (161).

[439] BGH, Urt. v. 16.04.1969, BGHZ 52, 51; ablehnend *Schwenzer/Tebel*, Unif. L. Rev. 19 (2014), 152 (158); *Weidner*, Der Mangelverdacht im Kaufrecht, S. 114–116.

[440] *Faust*, in: FS Picker, S. 185 (197).

[441] Dazu bereits Kap. 4 A.III.2.b), S. 281; vgl. auch *Magnus*, in: FS Canaris, S. 257 (263).

[442] Im Ergebnis ähnlich, wenngleich unter ökonomischen Gesichtspunkten begründend, *Schmolke*, AcP 215 (2015), 351 (380).

[443] Ähnlich *Faust*, in: FS Picker, S. 185 (198).

hier betrachteten Konstellationen einer Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards allerdings nur selten eine tragende Rolle spielen.[444]

3. Mögliche Rechtsbehelfe

Ob das Ausräumen des Verdachts freilich die Verkäuflichkeit der Sache wieder vollständig herstellen kann, bleibt eine Frage des Einzelfalls.[445] Denkbar ist daher, dass sich an einen Mangelverdacht etwa Minderungsrechte sowie Schadenersatzansprüche anschließen, wenn die Käuferseite die Sache nur unter einem Preisabschlag weiterverkaufen konnte,[446] oder ihre Reputation Schaden genommen hat. Freilich muss auch dann im Einzelfall die bereits nachgezeichneten Voraussetzungen dieser Mängelgewährleistungsrechte vorliegen.[447] Darüber hinaus könnte die Verkäuferseite in Bezug auf die den Verdacht begründenden Umstände auch vorvertragliche Informationspflichten treffen, die die Käuferseite bei einer Verletzung etwa zu Ansprüchen aus *culpa in contrahendo* oder zu einer Anfechtung aufgrund arglistiger Täuschung berechtigen.[448] Gleichermaßen kann sich ein Mangelverdacht auch als Kündigungsrecht aus wichtigem Grund nach § 314 BGB erweisen.[449] Insbesondere ein letztlich nicht näher aufklärbarer Verdacht kann das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien schwerwiegend beeinträchtigen.[450] Im UN-Kaufrecht besteht zudem die Möglichkeit, eine Vertragsaussetzung oder gar -aufhebung aufgrund des Mangelverdachts nach Artt. 72, 71 CISG schon vor Lieferung der Sache vorzunehmen.[451]

B. Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards als sonstige Vertragspflicht

Die Untersuchung der Rechtsfolgen bei der Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards als sonstige Vertragspflicht wird wie bereits im vorangegangenen Kapitel aufgrund der unterschiedlichen Systematik im deutschen Schuldrecht und UN-Kaufrecht hiernach aufgeteilt (I. und II.).[452] Abschließend soll der in der

---

[444] Vgl. zum Ganzen Kap. 4 A.III.2., S. 279.

[445] *Faust*, in: FS Picker, S. 185 (199); vgl. auch *Schwenzer/Tebel*, Unif. L. Rev. 19 (2014), 152 (164).

[446] Vgl. auch *Faust*, in: FS Picker, S. 185 (199).

[447] Vgl. auch *Schwenzer/Tebel*, Unif. L. Rev. 19 (2014), 152 (163–166).

[448] Dazu noch sogleich Kap. 4 C., S. 297; vgl. auch *Grunewald*, in: FS Konzen, S. 131 (139 f.); *Weidner*, Der Mangelverdacht im Kaufrecht, S. 207–225.

[449] *Söbbing*, GWR 2014, 78 (80); vgl. auch *Castle*, CCZ 2024, 301 (310): „Zu Recht ist daher die Verdachtskündigung eine anerkannte Fallgruppe im Rahmen des § 314 BGB".

[450] BGH, Urt. v. 10.07.1989, NJW 1990, 40 (42); *Lorenz*, in: BeckOK BGB, § 314 Rn. 16; *Gaier*, in: MüKoBGB, § 314 Rn. 39.

[451] Dazu eingehend *Weidner*, Der Mangelverdacht im Kaufrecht, S. 201–206; *Magnus*, in: FS Canaris, S. 257 (265–268); *Schwenzer/Tebel*, Unif. L. Rev. 19 (2014), 152 (164 f.).

[452] Vgl. auch Kap. 3 C., S. 182 ff.

Literatur aufgekommene Vorschlag untersucht werden, nach dem die Vereinbarung eines Nachhaltigkeitsstandards als sonstige Vertragspflicht gegenüber der Vereinbarung eines Standards mit Einfluss auf die Hauptleistungspflicht vorzugswürdig sein könnte (III.).

I. Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards als sonstige Vertragspflicht im deutschen Schuldrecht

Der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards als Nebenleistungspflicht oder Nebenpflicht kommt in zweierlei Hinsicht Relevanz zu. Zum einen werden sie relevant, wenn die Verkäuferseite einen unternehmens- oder managementbezogenen Nachhaltigkeitsstandard verletzt, der nicht Teil der Beschaffenheitsvereinbarung und somit der Hauptleistungspflicht der Lieferung einer mangelfreien Kaufsache werden konnte. Gleiches gilt, wenn ein produkt- oder produktionsbezogener Nachhaltigkeitsstandard als Bemühenspflicht ausgestaltet wird. Dann liegt eine Einordnung als Nebenleistungspflicht, die die Hauptleistung absichert oder unterstützt bzw. als eigenständige Nebenpflicht nahe.[453]

Nachteil einer Einordnung als Nebenleistungspflicht ist, dass erhebliche Zweifel an ihrer selbstständigen Einklagbarkeit bestehen.[454] Gegen eine selbstständige Einklagbarkeit spricht insbesondere, dass einer solchen Pflicht nach dem Parteiwillen gerade kein eigenständiger Leistungszweck zukommt.[455] Dann kann ihre Nichterfüllung allerdings umgekehrt die Bewirkung der eigentlichen Hauptleistung des Kaufvertrages beeinflussen und sie somit gefährden bzw. zu deren Mangelhaftigkeit führen.[456] Sodann ist auch bei ihrer Verletzung letztlich mit dem Weg über die eigentliche Hauptleistungspflicht das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht offen.[457] Auch kommt ein Rücktritt wegen unzumutbarer Leistungsgefährdung analog § 323 Abs. 4 BGB in Betracht.[458] Einer fehlenden selbstständigen Einklagbarkeit können Parteien auch dadurch begegnen, dass sie die Erfüll- und Einklagbarkeit dieser Pflichten explizit vereinbaren.[459]

---

[453] Vgl. dazu auch schon Kap. 3 C.I., S. 183.

[454] Eingehend zum Streitstand *Bachmann*, in: MüKoBGB, § 241 Rn. 80 f.

[455] *Mansel*, in: Jauernig, BGB, § 241 Rn. 9; diese Pflichtenkategorie daher generell ablehnend, *Korch*, ZfPW 2020, 189 (214 ff.).

[456] Vgl. *Looschelders*, in: BeckOGK, § 323 BGB Rn. 125; vgl. auch BGH, Urt. v. 10.03.2010, NJW 2010, 2503 (2505).

[457] *Looschelders*, in: BeckOGK, § 323 BGB Rn. 125; in diese Richtung auch *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 167 f., die darauf abstellt, dass die Käuferseite berechtigterweise kein Interesse an der Hauptleistungspflicht mehr haben könnte (§ 323 Abs. 5 S. 1 bzw. § 281 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Abs. 2 BGB).

[458] *Looschelders*, in: BeckOGK, § 323 BGB Rn. 125; *Schwarze*, in: Staudinger, BGB, § 323 Rn. C 2; vgl. auch BGH, Urt. v. 10.03.2010, NJW 2010, 2503 (2505).

[459] *Bachmann*, in: MüKoBGB, § 241 Rn. 81.

Zum anderen sind im deutschen Schuldrecht die bisher vorgestellten Rechtsbehelfe aufgrund der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards mit Einfluss auf die Hauptleistungspflicht – mit Ausnahme eines Kündigungsrechts nach § 314 BGB und eines Zurückbehaltungsrechts nach § 273 Abs. 1 BGB – auf die Interessen der Käuferseite zugeschnitten, als Primäranspruch eine mangelfreie Kaufsache zu erhalten. Die Rechtsbehelfe der Verkäuferseite für die Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards durch die Käuferseite sind zumindest an das deutsche kaufrechtliche Gewährleistungssystem nicht anschlussfähig. Für die Verkäuferseite kommen daher – selbst bei einer expliziten vertraglichen Vereinbarung des Nachhaltigkeitsstandards – lediglich Ansprüche nach allgemeinem Leistungsstörungsrecht, aufgrund der Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards als eigenständige Neben- oder auch Schutzpflicht in Betracht.

Erweist sich der Standard als nichtleistungsbezogene, eigenständig einklagbare Nebenpflicht im Sinne von § 241 Abs. 2 BGB gewährt dieser der Verkäuferseite, als Äquivalent zur kaufrechtlichen Nacherfüllung, einen einklagbaren Erfüllungsanspruch. Der Verstoß gegen eine Nebenpflicht kann auch einen Schadensersatzanspruch auslösen oder einen Rücktritts- oder einen außerordentlichen Kündigungsgrund darstellen.[460] Von der Einordnung als einklagbare Nebenpflicht hängt im deutschen Schuldrecht ebenfalls ab, ob der Verkäufer- bzw. Käuferseite ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Dieses setzt gemäß § 273 Abs. 1 BGB einen „fälligen Anspruch" voraus. Entsprechend kommt ein Zurückbehaltungsrecht nur bei eigenständig einklagbaren Nebenpflichten in Betracht.

Bei einem Verstoß gegen einen Nachhaltigkeitsstandard als Schutzpflicht im Sinne von § 241 Abs. 2 BGB sind insbesondere ein Rücktrittsrecht nach § 324 BGB sowie Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung eines Integritätsinteresses (§ 280 Abs. 1 BGB) denkbar.[461] Da das Rücktrittsrecht nach § 324 BGB die Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag voraussetzt und damit eine umfassende Interessenabwägung beider Parteien erfordert,[462] ist auch in diesem Zusammenhang auf die besondere Vertrauenswirkung von Nachhaltigkeitsstandards im Vertragsverhältnis abzustellen und es werden insbesondere die Schwere des Verstoßes und etwaige drohende Folgeschäden sowie der Umgang der Verkäuferseite mit der Verletzung entscheidend sein. Bei einem Schadensersatzanspruch gilt es zu beachten, dass mangels entsprechendem Bezug zur Beschaffenheit nun gerade nicht mehr die Sache selbst und ein an ihr fest-

[460] Generell *Bachmann*, in: MüKoBGB, § 241 Rn. 74 f.; *Sutschet*, in: BeckOK BGB, § 241 Rn. 106.

[461] Vgl. auch Kap. 3 C.I.3., S. 186; *Aryobsei-Bergmann*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 25 Rn. 96; generell *Sutschet*, in: BeckOK BGB, § 241 Rn. 106; hingegen vordergründig auf eine erfolgte Abmahnung abstellend, *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 324 Rn. 4.

[462] OLG Schleswig, Urt. v. 01.03.2016, BeckRS 2016, 121823; vgl. auch *Riehm*, in: Beck OGK, BGB, § 324 Rn. 50 m. w. N.

stellbarer Minderwert betroffen sein kann.[463] Als ein Integritätsinteresse, das durch den Nachhaltigkeitsstandard präzisiert wird, kommt insbesondere der Schutz vor Reputationsschäden in Betracht.[464] So ist denkbar, dass einem Unternehmen durch die Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards durch seinen Vertragspartner eigene Reputationsschäden entstehen, wenn diese Verletzung in der Öffentlichkeit als nicht nachhaltiges Verhalten des Unternehmens selbst wahrgenommen wird. Der Nachhaltigkeitsstandard kann hierbei als Maßstab dafür herangezogen werden, welches Verhalten potentiell zu einer Rufschädigung des Unternehmens führen konnte und welches es daher von Seiten des Vertragspartners zu vermeiden galt.[465] Auf Rechtsfolgenseite besteht der entscheidende Unterschied allerdings darin, dass eine solche Pflicht erst bei einer tatsächlichen Verletzung des Integritätsinteresses, also der Reputation des Unternehmens, und nicht schon allein bei Verletzung des Standards einklagbar wäre. Schließlich stellen sich die bereits nachgezeichneten besonderen Hürden der Beweisführung hinsichtlich der Standardverletzung bei der Vereinbarung einer Bemühenspflicht auch hier.[466]

II. Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards als sonstige Vertragspflicht im UN-Kaufrecht

Das UN-Kaufrecht enthält keine vergleichbare Unterscheidung der Rechtsbehelfe nach Haupt- und Nebenpflichten oder nach der Modalität des Vertragsbruchs (vgl. Art. 61 Abs. 1 CISG).[467] Insofern kann sich die Einhaltung des Nachhaltigkeitsstandards als zusätzliche Vereinbarung „nach dem Vertrag" erweisen. Verletzt die Verkäuferseite diese, kann die Käuferseite nach Art. 46 Abs. 1 CISG Erfüllung des Nachhaltigkeitsstandards verlangen.[468] Allerdings können hier die besonderen Rechte aufgrund der Lieferung einer vertragswidrigen Kaufsache (Art. 35 CISG), etwa auf Nacherfüllung (Art. 46 Abs. 2–3 CISG) oder ein mangelbedingtes Herabsetzen des Kaufpreises (Art. 50 CISG), denknotwendig nicht fruchtbar gemacht werden, da die Erfüllung dieser Vertragspflicht gerade nicht in der Lieferung einer vertragsgemäßen Kaufsache be-

[463] Vgl. auch *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 165.

[464] Vgl. *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 138; *Fallenstein*, Compliance-Klauseln, Compliance-Vertrag und AGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr, S. 69 f.; vgl. generell auch *Lalani*, Die Ersatzfähigkeit von Reputationsschäden, S. 184.

[465] Ähnlich *Fallenstein*, Compliance-Klauseln, Compliance-Vertrag und AGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr, S. 70.

[466] Siehe Kap. 3 D.I.2., S. 191.

[467] *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 667.

[468] Dies ist auch noch möglich, wenn die Ware bereits ausgeliefert wurde, *Magnus*, in: Staudinger, BGB, Art. 46 CISG Rn. 12.

steht. Für den Rechtsbehelf der Vertragsbeendigung als auch den Schadensersatz gilt grundsätzlich das bisher Gesagte mit der Einschränkung, dass sich ein Schaden jedenfalls nicht an einem Minderwert der Sache selbst bemessen kann.[469] Zu bemessen ist dieser vielmehr nach dem auf der zusätzlichen Vereinbarung beruhenden Erfüllungsinteresse gegenüber der Nichterfüllung.[470] Denkbar sind daher vor allem auch Reputationsschäden, gegebenenfalls ein notwendig gewordener Deckungskauf, entgangener Gewinn sowie etwaige Regressansprüche und Rechtsverfolgungskosten bei einer Inanspruchnahme durch die eigenen Vertragspartner.[471]

Entnimmt man dem UN-Kaufrecht ein allgemeines Zug-um-Zug-Prinzip,[472] so muss dieses – mangels Unterscheidung in Leistungs-, Nebenleistungs- und Nebenpflichten – auch für andere Pflichtverletzungen als die Nichtzahlung durch die Käuferseite bzw. die nicht vertragsgemäße Lieferung durch die Verkäuferseite gelten.[473] Auch hier ist das Zurückbehaltungsrecht also dahingehend einzuschränken, dass dies ein korrespondierendes Aufhebungsrecht voraussetzt.[474] Sofern auch die Leistung der Verkäuferseite teilbar ist, besteht das Zurückbehaltungsrecht nur in dem Umfang, wie ihr auch ein Schadensersatzanspruch aufgrund der Pflichtverletzung zusteht.[475]

III. Vereinbarung eines Nachhaltigkeitsstandards als sonstige Vertragspflicht nicht vorzugswürdig

Aslan hält mit Blick auf die Rechtsfolgenseite eine „Zusatzvereinbarung" über ethische Produkte im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts gegenüber einer (Beschaffenheits-)Vereinbarung, die Einfluss auf die Hauptleistungspflicht der Lieferung einer vertragsgemäßen nimmt, für vorzugswürdig.[476] Nach *Aslan* böte eine Zusatzvereinbarung die „größtmögliche Rechtssicherheit" für die Käuferseite, da mit ihr sowohl eine Befreiung von der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit einhergehe und gleichzeitig der originäre Erfüllungsanspruch bestehen bliebe.[477] Das Pendant zur von *Aslan* bezeichneten Zusatzvereinba-

---

[469] *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (271); *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 165.

[470] *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 165; vgl. auch OLG Hamburg, Urt. v. 26.11.1999, IHR 2001, 19 (21).

[471] Vgl. Kap. 4 A.II.4.d)aa), S. 255.

[472] Kap. 4 A.II.5., S. 274.

[473] *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 698.

[474] *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 698.

[475] *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 698.

[476] Der Weg über Art. 35 CISG bereite mehr Schwierigkeiten, als dass er Abhilfe schaffe, *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 193; weiterhin *ders.*, IHR 2024, 177 (185).

[477] *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 197; *ders.*, IHR 2024, 177 (185).

rung im UN-Kaufrecht dürfte im deutschen Schuldrecht die selbstständig einklagbare Nebenpflicht sein. Auf Grundlage der hiesigen Untersuchungsergebnisse ist hingegen die Vereinbarung eines produkt- oder produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstandards mit Einfluss auf die Hauptleistungspflicht der Lieferung einer mangelfreien bzw. vertragsgemäßen Kaufsache der Vereinbarung des Nachhaltigkeitsstandards als sonstige Vertragspflicht bzw. als selbstständig einklagbare Nebenpflicht vorzuziehen.

Zwar ist es richtig, dass die Rüge- und Untersuchungsobliegenheiten als flankierende Regelungen zur vertragswidrigen bzw. nicht beschaffenheitskonformen Ware bei der Verletzung einer selbstständig einklagbaren Nebenpflicht im deutschen Schuldrecht bzw. als sonstige Vereinbarung im UN-Kaufrecht nicht zum Tragen kommen. Wie bereits untersucht, lassen sich die Rüge- und Untersuchungsobliegenheiten jedoch an die besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards anpassen und bieten daher grundsätzlich einen interessengerechten Ausgleich im Parteiverhältnis.[478] Es bleibt der Käuferseite weiterhin unbenommen, insbesondere eine Rügeobliegenheit auch vertraglich auszuschließen.

Umgekehrt geht mit der Vereinbarung eines Nachhaltigkeitsstandards als sonstige Vertragspflicht, die keinen Einfluss auf die Beschaffenheit bzw. Vertragsmäßigkeit der Kaufsache nimmt, einher, dass bei einem Verstoß gegen diesen Standard die mangelbezogenen Rechtsbehelfe der Nachbesserung und Minderung nicht zum Tragen kommen. Nun könnte eingewendet werden, dass diese Rechtsbehelfe typischerweise ohnehin nicht dem Interesse der Käuferseite bei der Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards entsprächen. Wie bereits untersucht, stellen allerdings jedenfalls die Nachlieferung und auch die Minderung des Kaufpreises durchaus praxistaugliche Rechtsbehelfe bei der Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards dar.[479] Damit sollte nicht von vornherein darauf geschlossen werden, dass von Käuferseite hieran kein Interesse bestünde. Diesem Interesse kann mit der Vereinbarung eines Nachhaltigkeitsstandards als sonstige Vertragspflicht nicht im gleichen Maße gedient werden, wie wenn ein als Erfolgspflicht ausgestalteter produkt- oder produktionsbezogener Nachhaltigkeitsstandard vereinbart wird. Nur letzterer kann Einfluss auf die Hauptleistungspflicht der Lieferung einer vertragsgemäßen respektive mangelfreien Kaufsache nehmen. Verlangt die Käuferseite (Nach-)Erfüllung einer sonstigen Vertragspflicht, muss dies gerade nicht in Form einer Nachlieferung geschehen.[480] Dies sei an folgendem Beispiel illustriert. Hat ein Unternehmen – entgegen einem vereinbarten unternehmensbezogenen Standard – in seinem

---

[478] Vgl. Kap. 4 A.III.2., S. 279.

[479] Vgl. Kap. 4 A.II.1., S. 222 und II.2., S. 230.

[480] A. A. hingegen *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 159: „Dies hat zwangsläufig zur Konsequenz, dass der Verkäufer die Ware erneut liefern müsste".

Unternehmen Zwangsarbeit eingesetzt, kann die (Nach-)Erfüllung dieses Standards darin bestehen, den Einsatz von Zwangsarbeit im gesamten Unternehmen abzustellen, ohne dass aber ein neues, somit nicht mehr unter dem Einsatz von Zwangsarbeit hergestelltes Produkt geliefert werden muss. Hierin liegt gerade die systematisch kohärente Fortführung des Umstands, dass kein Standard mit Einfluss auf die Hauptleistung der Lieferung einer mangelfreien Ware, sondern eine sonstige Vertragspflicht vereinbart wurde, die – nur konsequent – auch auf andere Weise als durch (Neu-)Lieferung erfüllt werden kann.[481] Ob es dem Interesse der Käuferseite genügt, dass die Zwangsarbeit im Unternehmen für die Zukunft abgestellt wird, ist jedenfalls dann fraglich, wenn sie die unter Zwangsarbeit hergestellte Ware auf dem europäischen Markt zukünftig nicht mehr verkaufen kann.[482] Dann dürfte sie vielmehr ein Interesse daran haben, ein neues, nicht unter Zwangsarbeit hergestelltes Produkt zu erhalten. Diesem Interesse kann nur mit der Vereinbarung eines als Erfolgspflicht ausgestalteten produkt- oder produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstandard Genüge getan werden, der Einfluss auf die Hauptleistungspflicht der Lieferung einer mangelfreien Kaufsache nimmt.

Auch erscheint die Vereinbarung eines als Erfolgspflicht ausgestalteten produkt- oder produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstandards mit Blick auf die Möglichkeit, dass bereits der Verdacht der Verletzung dieses Standards entsprechende Rechtsbehelfe auslösen kann, vorzugswürdig. Da diese Möglichkeit nach hier vertretener Ansicht ihre dogmatische Grundlage in der fehlenden Wiederverkäuflichkeit der Ware als Sachmangel hat, löst der Verdacht einer sonstigen Pflichtverletzung nicht in gleicher Weise Rechtsbehelfe aus.

Sofern die Käuferseite unter den konkreten Umständen schließlich doch kein Interesse an einer (vorrangigen) Nachbesserung, insbesondere einer Nachlieferung, haben mag, so muss sie sich hieran regelmäßig auch nicht binden lassen. Typischerweise wird bei der Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards die Pflichtverletzung nicht unerheblich im Sinne von § 323 Abs. 5 S. 1 BGB sein und darüber hinaus kann auch eine Fristsetzung nach § 440 S. 1 Var. 3 BGB entbehrlich sein.[483] Das UN-Kaufrecht wiederum kennt kein vorrangiges Recht der Verkäuferseite auf zweite Andienung. Liegen die Voraussetzungen eines anderen Rechtsbehelfs als die der (Nach-)Erfüllung vor, so ist die Käuferseite an diese nicht gebunden.[484] Auch mit Blick auf die Rechtsfolgenseite ist daher die Vereinbarung eines produkt- oder produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstan-

[481] Den Widerspruch des eigenen Vorschlags selbst einräumend *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 159.

[482] Vgl. Art. 3 EUFLR, dazu Kap. 2 B.II., S. 68.

[483] Vgl. Kap. 4 A.II.3.a)aa)–bb), S. 233 ff.

[484] *Müller-Chen/Atamer*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 46 Rn. 3; im Gegenteil steht das Nachlieferungsverlangen gar unter der zusätzlichen Voraussetzung der wesentlichen Vertragsverletzung, vgl. Kap. 4 A.II.1.b)bb), S. 228.

dards mit Einfluss auf die Hauptleistungspflicht der Lieferung einer mangelfreien bzw. vertragsgemäßen Kaufsache gegenüber der Vereinbarung des Nachhaltigkeitsstandards als sonstige Vertragspflicht bzw. als selbstständig einklagbare Nebenpflicht vorzugswürdig.

C. Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards und vorvertragliche Informations- und Wahrheitspflichten

Bei den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsstandards auf vorvertragliche Informations- und Wahrheitspflichten geht es um Konstellationen, in denen eine Vertragspartei, insbesondere die Verkäuferseite, Angaben zu vermeintlich von ihr eingehaltenen Standards vorträgt, die sie aber tatsächlich nicht einhält. Dies kann etwa im Rahmen von Vertragsverhandlungen oder aber durch öffentliche Äußerung geschehen. Bisher lag der Schwerpunkt dieser Betrachtung auf dem im allgemein gesellschaftlichen Interesse stehenden Bedürfnis nach einer Haftbarmachung der Unternehmen bei der Verletzung ihrer (werbewirksam veröffentlichten) Selbstverpflichtungen.[485] Im Fokus standen daher insbesondere Ansprüche von Endverbraucherinnen und -verbrauchern gegen die Unternehmen. In der vorliegenden Untersuchung steht indes im Mittelpunkt, wie sich im B2B-Vertragsverhältnis die von einer Seite vorgetragenen Angaben hinsichtlich bestimmter von ihr vermeintlich eingehaltener Nachhaltigkeitsstandards auswirken, wenn diese nicht eingehalten werden.

Neben den bereits dargestellten Vertragspflichten kennt das deutsche Sachrecht vorvertragliche Informations- bzw. Wahrheitspflichten, die bei Verstößen ein Anfechtungsrecht aufgrund arglistiger Täuschung (I.) oder aber eine Haftung auf Grundlage von *culpa in contrahendo* (II.) auslösen können. Diese Regelungen werden auch nicht durch das möglicherweise Anwendung findende UN-Kaufrecht verdrängt, das seinerseits fraudulöses Parteiverhalten nicht adressiert und dahingehend keinen abschließenden Regelungscharakter hat.[486] Allerdings wird teilweise gefordert, dass die Frage, ob ein absichtliches Fehlverhalten der Parteien vorliegt, konventionsautonom zu beantworten ist, sodass nationale Besonderheiten gegebenenfalls keine Berücksichtigung finden.[487] Darüber hinaus können fahrlässige Verstöße gegen vorvertragliche Informations- und Wahrheitspflichten durchaus vom UN-Kaufrecht verdrängt werden. Dies gilt etwa, wenn sich bei einem wirksamen Kaufvertrag die Pflichten auf eine

---

[485] Bspw. *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 170 ff.; s. auch *Glinski*, Die rechtliche Bedeutung der privaten Regulierung globaler Produktionsstandards, S. 99 f.; generell zu den sog. unternehmerischen Selbstverpflichtungen vgl. auch Kap. 2 C.I.1., S. 76.

[486] *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 238 m. w. N.

[487] Etwa im Hinblick auf Rspr. des BGH zur Angabe „ins Blaue hinein", *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 239.

Konkretisierung der mit Vertragsschluss für die Parteien einschlägigen Vertragspflichten, insbesondere der Eigenschaften der Kaufsache auswirken. Grund hierfür ist, dass das UN-Kaufrecht diesbezüglich, wie bereits in der Untersuchung deutlich geworden ist, abschließende Regelungen trifft.[488]

I. Arglistige Täuschung

Mit einer Anfechtung aufgrund arglistiger Täuschung gemäß § 123 Abs. 1 BGB kann sich ein Unternehmen günstig vom Vertrag lösen, sollte eine entsprechende Täuschung durch unwahre Nachhaltigkeitsstandards des Vertragspartners vorliegen. Die Anfechtung wirkt rückwirkend (§ 142 Abs. 1 BGB). Die bereits erbrachte Leistung kann über die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung zurückverlangt werden, wobei der Täuschende verschärft haftet (vgl. § 819 Abs. 1 BGB).[489] Ein eventuell entstandener Vertrauensschaden wird nicht ersetzt (vgl. § 122 Abs. 1 BGB). Darüber hinaus führt das Vorliegen einer arglistigen Täuschung etwa im Rahmen von §§ 438 Abs. 3 S. 1, 442 Abs. 1 S. 2, 444 BGB zu einem gesteigerten Käuferschutz.[490] Zur Annahme einer arglistigen Täuschung gemäß § 123 Abs. 1 BGB muss dem Unternehmen kein monetärer Schaden durch die falschen Angaben entstanden sein. Im Mittelpunkt steht vielmehr die Verletzung der rechtgeschäftlichen Entschließungsfreiheit.[491] Diese bezieht sich sowohl auf das ob des Vertragsabschlusses als auch das wie, also zum Beispiel den Fall, dass die Käuferseite bereit war, aufgrund der vermeintlich eingehaltenen Nachhaltigkeitsstandards einen höheren Kaufpreis zu zahlen.[492] Nachfolgend eingehend betrachtet wird zunächst die Frage, inwiefern Angaben über Nachhaltigkeitsstandards überhaupt Tatsachen im Sinne von § 123 Abs. 1 BGB darstellen (1.). Darüber hinaus muss auch eine Täuschungshandlung vorliegen. Problematisch erweist sich in diesem Zusammenhang vor allem das Verschweigen von Verstößen gegen Nachhaltigkeitsstandards (2.). Schließlich bedarf es in subjektiver Hinsicht eines Arglistigkeitsvorwurfs, der insbesondere bei den typischerweise arbeitsteilig organisierten Unternehmen besondere Herausforderungen mit sich bringt (3.). Dabei wird jeweils auch auf den erfor-

---

[488] Siehe nur die Untersuchung in Kap. 3, S. 107 ff.; *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 192; eingehend *Benedick*, Die Informationspflichten im UN-Kaufrecht (CISG) und ihre Verletzung, S. 228 ff., Rn. 805 ff.

[489] *Singer/von Finckenstein*, in: Staudinger, BGB, § 123 Rn. 97.

[490] *Reinking/Kippels*, ZIP 1988, 892 (892); *Arnold*, JuS 2013, 865 (865). Auch das UN-Kaufrecht kennt einen gesteigerten Käuferschutz, und zwar im Hinblick auf die Möglichkeit, die Vertragsmäßigkeit der Ware noch nach mehr als zwei Jahren rügen zu können. Die Anforderungen, nämlich Kenntnis oder Kennenmüssen, sind jedoch geringer, vgl. Art. 39 Abs. 2 i. V. m. Art. 40 CISG. Dazu *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 296 ff.

[491] BGH, Urt. v. 24.10.1968, BGHZ 51, 141 (147); *Ellenberger*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 123 Rn. 1.

[492] Vgl. *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 175.

derlichen Kausalzusammenhang zwischen Täuschungshandlung, Irrtum und Willenserklärung eingegangen.

1. Nachhaltigkeitsstandards als Tatsache

Für eine Anfechtung aufgrund arglistiger Täuschung braucht es eine Täuschung über Tatsachen im Sinne von § 123 Abs. 1 BGB.[493] Voraussetzung ist, dass die Angabe objektiv nachprüfbar ist und keinen reinen Kaufappell bzw. eine marktschreierische Anpreisung darstellt.[494] Der Angabe muss nach der Verkehrsanschauung ein sachlich nachprüfbarer Kern zugrunde liegen. Hierunter fallen insbesondere wertbildende Merkmale.[495] Geht man dabei mit der hier gewählten Begriffsbestimmung, nach der Nachhaltigkeitsstandards richtungsweisende Größen für nachhaltiges unternehmerisches Handeln formulieren und damit gerade einen Bewertungsmaßstab aufstellen,[496] ist ihnen ein nachprüfbarer Kern geradezu immanent.[497] Auch können nicht nur produkt- oder produktionsbezogene, sondern ebenso management- und unternehmensbezogene Standards Einfluss auf den Wert der Kaufsache nehmen. Damit kommt es anders als im Rahmen der kaufrechtlichen Mängelgewährleistung, die auf die Umweltbeziehung zur Kaufsache abstellt,[498] nicht auf einen bestimmten Standardtyp an. Vielmehr unterfallen dem Anwendungsbereich des § 123 Abs. 1 BGB neben falschen Angaben über produkt- und produktionsbezogene ebenso solche über management- und unternehmensbezogene Standards.[499]

Als problematisch könnten sich jedoch Standards erweisen, die als reines *Greenwashing* zu identifizieren sind. Insofern wäre der Einwand denkbar, dass sich die Käuferseite in diesen Fällen nicht auf den Wahrheitsgehalt des Standards verlassen könnte.[500] Allerdings ist generell anerkannt, dass es selbst dann nicht auf die Erkennbarkeit der wahren Tatsachenlage ankommt, wenn diese durch die getäuschte Person grob fahrlässig verkannt wurde.[501] Ziel von *Greenwashing* ist es gerade, durch Schönfärbung bestimmter nachhaltigkeitsbezoge-

---

493 *Wendtland*, in: BeckOK BGB, § 123 Rn. 8.

494 BGH, Urt. v. 19.09.2006, BGHZ 169, 109 (115), Rn. 25.

495 Wenngleich auch weitere Fälle beachtend *Wendtland*, in: BeckOK BGB, § 123 Rn. 9 f.; *Ellenberger*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 123 Rn. 3.

496 Kap. 1 A.III., S. 20.

497 So auch im Hinblick auf CSR-Standards *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 168; ähnlich im Hinblick auf CSR-Verhaltenskodizes bzw. -maßnahmen, *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 172; *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 421, wenngleich Letztere krit. im Hinblick auf „allgemeine Aussagen" wie „‚nachhaltig' oder ‚fair'".

498 Vgl. Kap. 3 B.I.2.b), S. 113.

499 So i. E. auch *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 171.

500 Diesen Einwand ebenfalls thematisierend *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 174.

501 BGH, Urt. v. 22.2.2005, WM 2005, 1287 (1289); BGH, Urt. v. 28.09.1988, WM 1988, 1669 (1672); BGH, Urt. v. 28.04.1971, NJW 1971, 1795 (1798); *Armbrüster*, in: MüKoBGB, § 123 Rn. 23.

ner Aspekte eine vermeintlich wahrheitsgemäße Aussage zu generieren, die entsprechende Entscheidungen am Markt auslöst. Dies ist folglich nicht mit einem reinen und als solchen auch erkennbaren Kaufappell oder marktschreierischen Anpreisungen gleichzusetzen.[502] Ausschlaggebend für die Annahme einer arglistigen Täuschung muss daher die Kausalität zwischen Täuschungshandlung und -erfolg sein.[503] Legt die Käuferseite dar, dass die Aussage ursächlich für den Vertragsschluss war, wobei Mitursächlichkeit ausreicht,[504] kann es nicht auf den *Greenwashing*-Einwand ankommen. Darüber hinaus dürfte eine zukünftige *Green-Claims*-RL den Anteil an *Greenwashing* jedenfalls bei Umweltaussagen im Anwendungsbereich der Richtlinie aufgrund der Anforderungen an die Substantiierung und insbesondere *Ex-ante*-Überprüfung der Aussagen deutlich reduzieren.[505]

Etwas anderes gilt indes, wenn die Käuferseite im Einzelfall positive Kenntnis von der wahren Tatsachenlage hatte.[506] Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ihr die Verletzungen der in Rede stehenden Nachhaltigkeitsstandards bekannt war.[507]

Bei falschen Angaben über vermeintlich eingehaltene Nachhaltigkeitsstandards stellen sich hinsichtlich des Kausalitätszusammenhangs im Vergleich zu anderen Täuschungshandlungen keine besonderen Herausforderungen.[508] In praktischer Hinsicht problematisch erweisen sie sich allerdings aufgrund prozessualer Fragen der Beweisbarkeit.[509] Die getäuschte Seite hat darzulegen und zu beweisen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandard mindestens wahrgenommen hat und aufgrund dessen einem Irrtum unterlegen ist, der letztlich zur Abgabe ihrer Willenserklärung geführt hat.[510] Hierfür genügt es allerdings regelmäßig, jene Umstände darzutun, die für den Entschluss zur Abgabe der Willenserklärung von Bedeutung waren, und dass die arglistige Täuschung nach allgemeiner

---

[502] Kritisch *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 12 Rn. 1743, wenngleich einräumend, dass der Grat äußerst schmal sei.

[503] *Armbrüster*, in: MüKoBGB, § 123 Rn. 21.

[504] BGH, Urt. v. 23.03.1982, BGHZ 83, 283 (292); *Armbrüster*, in: MüKoBGB, § 123 Rn. 24 m. w. N.

[505] Kap. 1 D.II.3., S. 44.

[506] *Armbrüster*, in: MüKoBGB, § 123 Rn. 22.

[507] *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 12 Rn. 1745; nicht ausreichend sei hingegen die bloße Kenntnis, dass das Unternehmen bei seinen Standards übertrieben habe, *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 174 f.

[508] Ähnlich *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 178: „Im Grunde […] gelten keine Besonderheiten".

[509] Eingehend auch *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 175–178; *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 427 f.

[510] *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 175; *Armbrüster*, in: MüKoBGB, § 123 Rn. 96: „Auch bei der Täuschungsanfechtung gilt, dass derjenige die tatsächlichen Voraussetzungen der Anfechtung zu beweisen hat, der sich auf die Anfechtung beruft".

Lebenserfahrung zumindest mitursächlich Einfluss auf die Entscheidung genommen hat.[511] Aus Sicht der Käuferseite könnten solche Umstände beispielsweise unternehmenseigene Nachhaltigkeitsstandards[512] oder aber die Tätigkeit in einem Marktumfeld mit hohen Nachhaltigkeitsanforderungen sein. Regelmäßig wird man zumindest annehmen können, dass sich das Vortäuschen eingehaltener Nachhaltigkeitsstandards auf einen höheren Kaufpreis ausgewirkt hat.[513]

2. Verschweigen von Verstößen

Grundsätzlich erfüllt auch das wissentliche, stillschweigende Dulden eines fremden Irrtums, ausgelöst durch das Unterlassen einer Aufklärung, den Tatbestand der Täuschung.[514] Demnach wäre denkbar, dass nicht nur eine falsche Aussage über vermeintlich eingehaltene Nachhaltigkeitsstandards, sondern ebenso das Verschweigen eines bekannten Verstoßes gegen einen Standard ein Anfechtungsrecht gemäß § 123 Abs. 1 BGB auslöst. Dies setzt jedoch voraus, dass im Verhältnis zwischen Käufer- und Verkäuferseite auch Aufklärungspflichten bezüglich Nachhaltigkeitsstandards bestehen (a)). Mit Blick auf den regulatorischen Rahmen könnte sich eine solche Aufklärungspflicht insbesondere auch aus öffentlich-rechtlichen Berichts- und Transparenzpflichten ergeben (b)).

a) Aufklärungspflichten bezüglich Nachhaltigkeitsstandards

Dies setzt jedoch voraus, dass eine entsprechende Aufklärungspflicht besteht.[515] Eine solche kann nicht pauschal angenommen werden, sondern ist mit Blick auf den konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und danach, ob eine Aufklärung nach der Verkehrsanschauung im jeweiligen Geschäftsbereich erwartet werden durfte, zu beantworten.[516] Wichtige Gesichtspunkte können dabei vorherrschende Informationsasymmetrien[517] oder die Wichtigkeit des Geschäfts und seiner wirtschaftlichen Folgen für die Vertrags-

---

[511] Der Beweis der Ursächlichkeit der Täuschung ist damit zumindest dem Anschein nach erbracht, BGH, Urt. v. 12.05.1995, NJW 1995, 2361 (2362); BGH, Urt. v. 05.12.1975, WM 1976, 111 (113); *Armbrüster*, in: MüKoBGB, § 123 Rn. 97 m. w. N.

[512] Ähnlich *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 176.

[513] In diese Richtung auch *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 12 Rn. 1745; *Asmussen*, NJW 2017, 118 (121 f.); mit Blick auf Endverbraucher *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 427.

[514] *Armbrüster*, in: MüKoBGB, § 123 Rn. 32.

[515] St. Rspr., BGH, Urt. v. 18.03.2003, GRUR 2003, 702 (703); Urt. v. 04.03.1998, NJW-RR 1998 (1406); *Armbrüster*, in: MüKoBGB, § 123 Rn. 32 m. w. N.

[516] BGH, Urt. v. 13.07.1983, NJW 1983, 2493 (2494); *Armbrüster*, in: MüKoBGB, § 123 Rn. 34.

[517] OLG Brandenburg, Urt. v. 07.12.1995, NJW-RR 1996, 724 (726).

parteien[518] sein. Auch ein besonderes Vertrauensverhältnis, beispielsweise aufgrund langwieriger, aufwendiger Vertragsverhandlungen,[519] oder langjährige Vertragsbeziehungen[520] können eine Rolle spielen.[521] Im Bereich des Unternehmenskaufs werden entsprechende Aufklärungspflichten mit Blick auf die durch den Kauf gegebenenfalls ausgelösten Reputationsrisiken bereits bejaht, wenn ein ersichtlich großer Wert auf der Nachhaltigkeitsperformance des Unternehmens liegt.[522] Auch wenn der einzelne Kaufvertrag bzw. die Lieferbeziehung nicht generell mit einem Unternehmenskauf gleichzusetzen sind, könnten auch hier, je nach Einzelfall, die genannten Gesichtspunkte zugunsten einer Aufklärungspflicht zum Tragen kommen.[523] Unternehmen sollten daher nachhaltigkeitsbezogene Aufklärungspflichten, insbesondere unter Beobachtung einer tendenziellen Verschärfung von Aufklärungspflichten durch die Rechtsprechung in den letzten Jahren,[524] jedenfalls nicht vollständig außer Acht lassen.

b) Aufklärungspflichten aufgrund öffentlich-rechtlicher Berichts- und Transparenzpflichten

Wagner[525] schlägt vor, dass eine solche Aufklärungspflicht auch durch Berichts- und Transparenzpflichten wie der Abgabe der Grundsatzerklärung im Sinne von § 6 Abs. 2 LkSG oder einer Berichtspflicht, beispielsweise nach § 10 LkSG[526] bzw. Art. 16 CSDDD, ausgelöst werden kann. Dies würde bedeuten, dass eine mit öffentlich-rechtlichem Sanktionsmechanismus ausgestattete Transparenz- oder Berichtspflicht im konkreten Vertragsverhältnis gleichsam eine Aufklärungspflicht und damit das Risiko einer Anfechtung bzw. einer vorvertraglichen Schadensersatzhaftung in sich trägt. Hierfür lässt sich ins Feld führen, dass Berichts- und Transparenzpflichten gerade dort durch den Gesetzgeber platziert wurden, wo sich deutliche Informationsasymmetrien am Markt zwischen den (Vertrags-)Parteien offenbart haben.[527] Ob solche zusätzlichen zivilrechtlichen Konsequenzen allerdings hinsichtlich der konkreten Berichts- bzw. Transparenzpflicht bejaht werden können, muss nicht zuletzt davon abhängen,

---

[518] *Ellenberger*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 123 Rn. 5b m. w. N.

[519] BGH, Urt. v. 13.07.1983, NJW 1983, 2493 (2494).

[520] BGH, Urt. v. 28.04.1954, BGHZ 13, 198 (199 f.).

[521] Eingehend *Rehberg*, in: BeckOGK BGB, § 123 Rn. 90–90.3.

[522] *Louven*, BB 2022, 2178 (2187).

[523] Deutlicher noch *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 170: „Hat ein Verkäufer Kenntnis von seinen Lieferanten über die Verletzung von CSR-Standards, mit denen die Sache beworben wird, besteht folglich eine Offenbarungspflicht".

[524] *Louven*, BB 2022, 2178 (2187): „Die Rechtsprechung tendierte in der jüngeren Vergangenheit dazu, den Kreis der Aufklärungspflichten eher zu vergrößern".

[525] *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 12 Rn. 1744.

[526] Anders voraussichtlich zukünftig das LkSG, dazu bereits Kap. 1 D.II.2.a), S. 37.

[527] Dazu auch Kap. 1 D.II.1., S. 35.

ob der öffentlich-rechtliche Sanktionsmechanismus an dieser Stelle abschließend ist.[528] Für Berichts- und Transparenzpflichten des LkSG kann § 3 Abs. 3 LkSG herangezogen werden. Demnach ist eine zivilrechtliche Haftung auf Grundlage der Sorgfaltspflichten des LkSG, zu denen ausweislich von § 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 9 LkSG auch die Abgabe der Grundsatzerklärung und die Berichtspflichten zählen, ausgeschlossen.[529] Es erscheint daher zweifelhaft, dass sich die Berichts- und Transparenzpflichten des LkSG mit Blick auf diese explizite gesetzgeberische Entscheidung als zivilrechtlich relevante Aufklärungspflichten erweisen können. Anders wären jedoch die Berichts- und Transparenzpflichten nach Umsetzung der CSDDD in nationales Recht zu beurteilen, da dort ein durch die Mitgliedstaaten zu etablierendes zivilrechtliches Haftungssystem gar explizit angeordnet wird.[530]

3. Arglistiges Handeln

In subjektiver Hinsicht setzt ein Anfechtungsrecht gemäß § 123 Abs. 1 BGB arglistiges Handeln voraus. Dies kann gerade mit Blick auf die arbeitsteilige Organisation von Unternehmen zu materiell-rechtlichen wie auch Beweisproblemen führen, denn im Ausgangspunkt ist § 123 Abs. 1 BGB auf das Handeln von Einzelpersonen zugeschnitten.[531] Die Aussage tätigende Person muss die Unrichtigkeit ihrer Aussage kennen (kognitives Element) und sich darüber bewusst sein, dass dies den anderen Teil zur Abgabe einer Willenserklärung veranlasst (voluntatives Element), wobei bedingter Vorsatz ausreicht.[532]

Insgesamt stellen sich allerdings auch hinsichtlich des subjektiven Elements der arglistigen Täuschung bei falschen Angaben über vermeintlich eingehaltene Nachhaltigkeitsstandards keine besonderen Herausforderungen gegenüber anderen ‚Missbrauchsfällen', in denen die Aussage treffende Person selbst in Unkenntnis der wahren Tatsachenlage ist. Dabei stellt das Thema der Wissenszu- und Wissenszusammenrechnung sowohl im Verband als auch im Konzern schon für sich genommen ein „Dauerthema"[533] dar.

Nachfolgend betrachtet werden Konstellationen, in denen die Aussage treffende Person nicht über genaue Angaben hinsichtlich des Nachhaltigkeitsstandards verfügt und solche, in denen sie selbst zwar unwissend ist, aber im Unternehmen oder gar innerhalb des Konzerns das Wissen über eine bestimmte Standardverletzung vorliegt. In diesen Konstellationen steht allerdings jeweils eine

---

[528] *Rehberg*, in: BeckOGK, § 123 BGB Rn. 67.

[529] Zum Haftungsausschluss gemäß § 3 Abs. 3 LkSG, Kap. 1 D.II.2.a), S. 37, insbes. auch Fn. 179.

[530] Dazu bereits Kap. 1 D.II.2.b), S. 41, insbes. auch Fn. 193.

[531] *Reinking/Kippels*, ZIP 1988, 892 (892).

[532] *Armbrüster*, in: MüKoBGB, § 123 Rn. 14 f.; *Ellenberger*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 123 Rn. 11; vgl. auch *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 177.

[533] *Altmeppen*, NJW 2020, 2833 (2833) m. w. N.

arglistige Täuschung durch die Verkäuferseite selbst in Rede (a)). Davon zu unterscheiden sind erneut Fälle, in denen die Verkäuferseite von einem externen Hersteller die Ware bezieht. Für eine öffentliche Äußerungen des Herstellers, die auch ein Beweggrund für die Abgabe der auf Vertragsabschluss gerichteten Willenserklärung sein kann, ist sodann zu fragen, ob der Hersteller als Dritter im Sinne von § 123 Abs. 2 S. 1 BGB anzusehen ist (b)).

a) Durch die Verkäuferseite

Macht eine im Unternehmen tätige Person im Rahmen von Vertragsverhandlungen Angaben über die durch dieses Unternehmen eingehaltenen Standards, ohne über genaue Informationen zu verfügen und um damit die andere Seite zum Vertragsschluss zu veranlassen, ist dies als Angabe „ins Blaue hinein“[534] zu werten und erfüllt demnach die Anforderungen an eine arglistige Täuschung.[535] Abhilfe könnten an dieser Stelle unternehmsintern kommunizierte Standards beispielsweise in Form unternehmenseigener Verhaltenskodizes bieten. Sollte die Person sich bei ihrer Aussage auf diese stützen, dürfte dies als gesichertes Wissen einzustufen sein und demnach keine Angabe „ins Blaue hinein“ vorliegen. Ebenso darf sich die Verkäuferseite grundsätzlich und sofern keine gegenteiligen Verdachtsmomente vorliegen auf externe Prüfergebnisse oder eine durch einen Drittanbieter erfolgte Zertifizierung verlassen.[536]

Schwieriger erweist sich die Beurteilung, wenn die mit den Vertragsverhandlungen betraute Person (noch) keine Kenntnis von bestimmten Standardverstößen des Unternehmens hat, Organvertreter hingegen schon, beispielsweise die Geschäftsführung. Zwar kann der Gesellschaft die Kenntnis des Vorstands nach § 31 BGB analog zugerechnet werden, allerdings hat weder die Organvertretung mangels Erklärung noch die Gesellschaft mangels Handlungsfähigkeit und schließlich auch nicht die Aussage treffende Person mangels Kenntnis und damit vorsätzlich arglistig getäuscht.

Die Rechtsprechung bejaht zum Teil dennoch ein arglistiges Handeln bei vorhandener Kenntnis eines vertretungsberechtigten Organmitglieds auf Grundlage einer „Wissenszurechnung“.[537] Gleiches gilt bei der Kenntnis von Wissensvertretern.[538] Tragende Gründe dieser extensiv anmutenden Rechtspre-

---

[534] Die Rspr. lässt Aussagen „ins Blaue hinein“ genügen, BGH, Urt. v. 21.01.1975, BGHZ 63, 382 (388); *Armbrüster*, in: MüKoBGB, § 123 Rn. 16 m. w. N.

[535] So auch *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 422 mit Blick auf CSR-Angaben im B2C-Verhältnis; vgl. auch *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 177 f.

[536] Vgl. auch *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 172.

[537] Grundlegend BGH, Urt. v. 08.12.1989, BGHZ 109, 327 (330–332); anders hingegen im Rahmen von § 826 BGB, BGH, Urt. v. 28.06.2016, NJW 2017, 250 (253), Rn. 26.

[538] „‚Wissensvertreter‘ ist jeder, der nach der Arbeitsorganisation des Geschäftsherrn dazu berufen ist, im Rechtsverkehr als dessen Repräsentant bestimmte Aufgaben in eigener Verantwortung zu erledigen und die dabei angefallenen Informationen zur Kenntnis zu nehmen

chung sind neben dem Verkehrsschutz und der Pflicht zu einer ordnungsgemäßen Wissensorganisation im Unternehmen die Erwägung, dass juristische Personen durch ihre arbeitsteilige Organisation gegenüber einem Vertragsabschluss mit einer natürlichen Person nicht bevorteilt werden sollen.[539] Kritisiert wird allerdings zu Recht, dass diese Wissenszurechnung nur das Problem der Zurechnung der Kenntnis von einer Einzelperson bzw. eines Organs zum Unternehmen, nicht aber vom Unternehmen zur Aussage treffenden Person löst.[540] Damit wird der für die Arglisthaftung notwendige Unrechtsvorwurf, der bei der Aussage treffenden Person vorliegen muss – in den Motiven zum ersten Entwurf des BGB ist vom „unredlichen Veräußerer"[541] die Rede – umgangen. Auch ein Fahrlässigkeitsvorwurf dahingehend, dass das Unternehmen seine interne Kommunikation und Dokumentation nicht pflichtgemäß organisiert und damit das nach außen wirksame Handeln eines unwissenden Vertreters verhindert hat, kann nicht über das fehlende subjektive Unrecht bei der Aussage treffenden Person hinweghelfen.[542] Denn für die Annahme des subjektiven Tatbestands der arglistigen Täuschung reicht Fahrlässigkeit und auch grobe Fahrlässigkeit gerade nicht aus.[543] Insofern müsste dem Unternehmen zumindest ein Eventualvorsatz dahingehend nachzuweisen sein, dass man sich der unzureichenden Informationsorganisation bewusst war und entsprechende Auswirkungen wie falsche Aussagen durch im Unternehmen tätige Personen billigend in Kauf genommen hat. Noch schwieriger gestaltet sich die Lage in der Konzernsituation. So wäre denkbar, dass die Aussage treffende Person in einem Tochterunternehmen den Vertrag zum Abschluss führt, während der Standardverstoß in einem anderen Tochterunternehmen des Konzerns stattfand und auch nur dort bekannt war. Eine Wissenszurechnung im Konzern wird indes zu Recht überwiegend abgelehnt.[544]

Trotz der rechtsdogmatischen Bedenken gegenüber der Wissenszurechnung besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sich im Bereich der Umwelt- und Menschenrechtsverstöße – nicht zuletzt aus rechtspolitischen Motiven – die

---

sowie gegebenenfalls weiterzuleiten", BGH, Urt. v. 24.01.1992, BGHZ 117, 104 (106 f.); BGH, Urt. v. 02.02.1996, BGHZ 132, 30 (35).

539 Vgl. BGH, Urt. v. 08.12.1989, BGHZ 109, 327 (332); BGH, Urt. v. 24.01.1992, BGHZ 117, 104 (108); BGH, Urt. v. 02.02.1996, BGHZ 132, 30 (35 ff.).

540 Treffend *Flume*, AcP 197 (1997), 441 (442): „Die wirkliche Problematik […] ist aber gar nicht die Wissenszurechnung, sondern die Annahme der Arglisthaftung kraft Wissenszurechnung".

541 *Mugdan*, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. II, S. 126; siehe auch *Flume*, AcP 197 (1997), 441 (443).

542 So hingegen BGH, Urt. v. 02.02.1996, BGHZ 132, 30 (35 ff.); i. E. noch offenlassend BGH, Urt. v. 24.01.1992, BGHZ 117, 104 (108); in diese Richtung auch *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 12 Rn. 1746; *Asmussen*, NJW 2017, 118 (122); *Faust*, JZ 2007, 101 (102).

543 *Armbrüster*, in: MüKoBGB, § 123 Rn. 17; s. auch *Flume*, AcP 197 (1997), 441 (445).

544 Eingehend *Spindler*, ZHR 181 (2017), 311 (333 ff.) m. w. N.

Rechtsprechung zur Wissenszurechnung fortsetzen könnte. In den sogenannten VW-Dieselfällen hat der BGH im Rahmen der deliktischen Haftung aus vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gemäß § 826 BGB das Wissen bzw. die Entscheidungen des „Leiters der Entwicklungsabteilung" dem Unternehmen nach § 31 BGB analog zugerechnet und dem Unternehmen zudem eine sekundäre Beweis- und Darlegungslast hinsichtlich dieses Wissens auferlegt.[545] Das LG München I hat gar das Wissen des VW-Konzerns einem Vertragshändler, welcher „als 100 %-ige Konzerntochter" zu behandeln sei, zugerechnet und damit, wenn auch ohne nähere Begründung und nicht als bisher gängige Rechtsprechungslinie, den Weg über eine Wissenszurechnung im Konzern eingeschlagen.[546]

b) Durch einen externen Hersteller

Wie es bereits in Kapitel 3 angeklungen ist, können öffentliche Äußerungen eines Herstellers zumindest ein Beweggrund für die Käuferseite zur Abgabe ihrer auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung sein.[547] Unter einem Hersteller ist auch an dieser Stelle die juristisch selbstständige Person zu verstehen, bei der sich die Verkäuferseite in ihrer Funktion als Zwischenhändler mit der Kaufsachen eindeckt.[548] Äußert sich der Hersteller daher wahrheitswidrig über die Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitsstandards (in seinem Produktionsprozess), ist danach zu fragen, ob der Käuferseite im Verhältnis zur Verkäuferseite als Anfechtungsgegnerin ein Anfechtungsrecht zusteht. Der Hersteller könnte als „Dritter" im Sinne von § 123 Abs. 2 S. 1 BGB anzusehen sein, sodass die Verkäuferseite für eine Anfechtungsmöglichkeit die Täuschung kannte oder kennen musste. Nach der Rechtsprechung ist lediglich derjenige nicht Dritter,

> „dessen Verhalten dem Erklärungsempfänger wegen besonders enger Beziehungen zwischen beiden oder wegen sonstiger besonderer Umstände billigerweise zugerechnet werden muss",[549]

wer folglich „im Lager" des Erklärungsempfängers steht.[550] Dies gilt umso mehr mit Blick auf die gängige Rechtsprechung in den VW-Dieselfällen nach

---

[545] BGH, Urt. v. 25.05.2020, BGHZ 225, 317 (328 ff.), Rn. 29 ff. und 34 ff.; dazu eingehend *Breiter*, NJW 2025, 118 (120 f.).

[546] LG München I, Urt. v. 14.04.2016, BeckRS 2016, 10952; nach gängiger Rechtsprechungslinie dürfte der Hersteller zum Vertragshändler vielmehr als „Dritter" i. S. v. § 123 Abs. 2 S. 1 BGB anzusehen sein, dazu noch sogleich unter b).

[547] Kap. 3 B.III.4.a)aa), S. 145; ebenso *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 425 f.

[548] Gemeint sind hier also nicht Konzernstrukturen, vgl. auch Kap. 1 B.I., S. 21.

[549] BGH, Urt. v. 20.11.1995, NJW 1996, 1051 (1051).

[550] *Bork*, BGB AT, Rn. 879; *Mansel*, in: Jauernig, BGB, § 123 Rn. 10; *Armbrüster*, in: MüKoBGB, § 123 Rn. 75; *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 426.

der der Hersteller im Verhältnis zu einem (Vertrags-)Händler als Dritter im Sinne von § 123 Abs. 2 S. 1 BGB eingestuft wurde.[551] Dies gelte selbst dann, wenn der Händler das Logo, Werbematerial oder Broschüren des Herstellers verwendet.[552]

Ist die Verkäuferseite daher nicht durch eine Konzernstruktur mit dem Hersteller verbunden, so ist letzterer jedenfalls aus Rechtsprechungssicht wohl als Dritter im Sinne von § 123 Abs. 2 S. 1 BGB anzusehen.[553] Insofern setzt sich an dieser Stelle auch die Rechtsprechung, dass der Hersteller nicht Erfüllungsgehilfe der Verkäuferseite ist, denklogisch fort.[554] Nimmt man allerdings mit dem BGH an, dass die Voraussetzungen des § 123 Abs. 2 S. 1 BGB denjenigen entsprechen, die für eine Erfüllungsgehilfenstellung nach § 278 S. 1 BGB gefordert werden,[555] könnte die hier vertretene gegenteilige Auffassung, dass der Hersteller grundsätzlich als Erfüllungsgehilfe der Verkäuferseite betrachtet werden kann,[556] zu einem gegenteiligen Ergebnis führen. Bedenken hinsichtlich dieses Gleichlaufs könnten sich allenfalls aus den dogmatisch verschiedenen Anknüpfungspunkten der „Haftung" des Zwischenhändlers für den Hersteller, einmal bezogen auf seine Leistungspflicht (§ 278 S. 1 BGB) und einmal bezogen auf den Vertragsabschluss (§ 123 Abs. 2 S. 1 BGB), ergeben.[557] Über den Rechtsgedanken des § 278 S. 1 BGB hinaus muss daher genügen, dass der täuschende Hersteller lediglich nach außen hin als Vertrauensperson der Verkäuferseite erscheint und dieser Anschein ihr zurechenbar ist.[558] Insbesondere spricht dafür, dass ein externer Hersteller auch „im Lager" der Verkäuferseite steht, wenn der Hersteller und dessen Äußerungen im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitsstandards bereits beim Vertragsschluss zwischen Käufer- und Verkäuferseite eine Rolle gespielt haben und die Verkäuferseite den Eindruck erweckt hat, dass sie in den Herstellungsprozess einbezogen sei und Einfluss auf diesen habe.[559]

---

[551] OLG München, Urt. v. 03.07.2017, NJW-RR 2017, 1238 (1238), Rn. 15; OLG Koblenz, Urt. v. 07.09.2017, NJW-RR 2018, 54 (54 f.), Rn. 22; vgl. auch *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 426; anders hingegen LG München I, Urt. v. 14.04.2016, BeckRS 2016, 10952, dazu bereits unter a), s. auch Kap. 4 Fn. 546.

[552] OLG München, Urt. v. 03.07.2017, NJW-RR 2017, 1238 (1238), Rn. 15; OLG Koblenz, Urt. v. 07.09.2017, NJW-RR 2018, 54 (54 f.), Rn. 22; vgl. auch *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 426.

[553] So auch *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 426.

[554] Zum Ganzen bereits Kap. 4 A.II.4.c)bb)(2), S. 248.

[555] BGH, Urt. v. 30.03.2011, NJW 2011, 2874 (2875), Rn. 15 m. w. N.

[556] Eingehend Kap. 4 A.II.4.c)bb)(2), S. 248.

[557] Bedenken hinsichtlich § 278 S. 1 BGB als dogmatische Grundlage für § 123 Abs. 2 S. 1 BGB äußern auch *Rehberg*, in: BeckOGK, § 123 BGB Rn. 43; *Armbrüster*, in: MüKoBGB, § 123 Rn. 76 m. w. N.

[558] *Armbrüster*, in: MüKoBGB, § 123 Rn. 76 m. w. N.; in diese Richtung auch *Rehberg*, in: BeckOGK, § 123 BGB Rn. 43 f.

[559] Andeutungsweise OLG München, Urt. v. 03.07.2017, NJW-RR 2017, 1238 (1238),

II. Culpa in contrahendo

Falsche Aussage über Nachhaltigkeitsstandards können ebenso als Verstoß gegen vorvertragliche Wahrheitspflichten eine Haftung aus *culpa in contrahendo* gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB auslösen. Dieser Anspruch zielt darauf ab, die Käuferseite so zu stellen, wie sie stünde, wenn sie bei Vertragsabschluss die wahre Sachlage gekannt hätte. Dies umfasst Schadensersatzansprüche ebenso wie die Rückgängigmachung des Vertrags, jedoch nicht das Erfüllungsinteresse.[560]

Eine Schlüsselstellung nimmt die Haftung aus *culpa in contrahendo* in Fällen ein, in denen mangels Arglist bei der Aussage treffenden Person eine Anfechtung nach § 123 BGB nicht in Betracht kommt. Anders als im Rahmen des § 123 BGB reicht für eine Haftung aus *culpa in contrahendo* einfache Fahrlässigkeit aus. Dann könnten die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Wissenszurechnung als Grundlage einer Haftung der Verkäuferseite wegen fahrlässiger Nichtinformation der Käuferseite fruchtbar gemacht werden.[561] Wie bereits dargelegt, kann in solchen Fällen typischerweise ein Fahrlässigkeitsvorwurf dahingehend erhoben werden, dass die Verkäuferseite ihre interne Kommunikation und Dokumentation nicht pflichtgemäß organisiert und damit das nach Außen wirksame Handeln eines unwissenden Vertreters nicht verhindert hat.[562]

Eine Haftung aus *culpa in contrahendo* wäre ebenfalls denkbar, wenn sich der Vorwurf auf eine fahrlässige Unkenntnis aufgrund fehlender oder defizitärer Kontrollmechanismen der unternehmenseigenen Nachhaltigkeitsstandards bezieht.[563] So könnte im Unternehmen von der Richtigkeit der im Rahmen eines Vertragsabschlusses getroffenen Aussagen ausgegangen werden, wenn die Verletzung des Standards mangels hinreichender Kontrollen in der Lieferkette unbekannt geblieben ist oder einem Verletzungsverdacht trotz entsprechender Hinweise nicht nachgegangen wurde.[564] Auch bei fahrlässig fehlerhaften nachhaltigkeitsbezogenen Angaben in einem unternehmenseigenen Nachhaltig-

---

Rn. 15; OLG Koblenz, Urt. v. 07.09.2017, NJW-RR 2018, 54 (55), Rn. 28; in diese Richtung auch *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 169, die (erneut) auf die konkreten Machtverhältnisse in der Lieferkette abstellen will.

[560] BGH, Urt. v. 04.04.2001, NJW 2001, 2163 (2165) m. w. N.; vgl. auch *Redeker*, NJW 2012, 2471 (2472).

[561] *Asmussen*, NJW 2017, 118 (122 f.); *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 12 Rn. 1779; dazu generell *Flume*, AcP 197 (1997), 441 (447 f.); *Reinking/Kippels*, ZIP 1988, 892 (895 f.).

[562] Kap. 4 C.I.3.a), S. 304.

[563] *Asmussen*, NJW 2017, 118 (123); *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 12 Rn. 1779.

[564] *Asmussen*, NJW 2017, 118 (123); *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 12 Rn. 1779.

keitsbericht ist eine entsprechende Haftung aus *culpa in contrahendo* zu erwägen.[565]

Haben sich diese Angaben allerdings als produkt- oder produktionsbezogene Standards auf die Beschaffenheit der Kaufsache ausgewirkt und lösen kaufvertragliche Mängelgewährleistungsrechte oder Rechtsfolgen aufgrund der Vertragswidrigkeit aus, verdrängen diese eine Haftung aus *culpa in contrahendo*.[566] Relevant ist eine Haftung aus *culpa in contrahendo* daher insbesondere bezüglich Angaben, die sich auf unternehmens- oder managementbezogene Standards beziehen.[567]

Asmussen[568] fordert indes einen Gleichlauf der Beschränkung auf Standardtypen, die für die Beschaffenheit relevant sind. Wie bei den Erwägungen zur Beschaffenheit müsste auch im Rahmen einer vorvertraglichen Haftung aus *culpa in contrahendo* ein hinreichender Vertragsbezug hergestellt werden, der geeignet ist, eine Sonderverbindung im Sinne von § 311 Abs. 2 BGB zu begründen.[569] Demnach wäre auch die vorvertragliche Haftung auf produkt- bzw. produktionsbezogene Standards zu beschränken, sodass ihr für die vorliegend behandelten Konstellationen keine eigenständige Relevanz zukommen würde. Dieses Ergebnis ist für öffentlich geäußerte unternehmens- oder managementbezogene Standards, beispielsweise auf der Website des Unternehmens oder im Rahmen einer Nachhaltigkeitsberichterstattung, richtig. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich durch die öffentlich geäußerte Angabe eine Verbindung zu einem konkreten Vertragsverhältnis im Sinne von § 311 Abs. 2 BGB begründen lässt. Etwas anderes muss allerdings für Fälle gelten, in denen es sich um Angaben zu unternehmens- oder managementbezogenen Standards im Rahmen von kon-

---

[565] Vgl. *Maultzsch*, in: MüKoBGB, § 434 Rn. 54; zum (begrenzten) Einfluss solcher fehlerhaften Berichte auf die Beschaffenheit der Kaufsache, Kap. 3 B.III.4.a)bb) und cc), S. 149 ff.

[566] In diese Richtung auch *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 12 Rn. 1780; mit Blick auf eine Haftung für Menschenrechtsverstöße, *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 441; generell auch die Rspr., etwa BGH, 27.03.2009, V ZR 30/08, BGHZ 180, 205 (Rn. 19 ff.); ebenso die h.L., statt vieler *Maultzsch*, in: MüKoBGB, § 437 Rn. 86 ff.; anders z.B. *Faust*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg.), BGB, § 437 Rn. 200 mit Blick auf die unterschiedlichen Zwecke der Haftungssysteme; generell unter Anwendung des UN-Kaufrechts, *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 192; *Huber*, in: MüKoBGB, Art. 4 CISG Rn. 29; *Benedick*, Die Informationspflichten im UN-Kaufrecht (CISG) und ihre Verletzung, S. 228 ff., Rn. 805 ff.; andere lassen eine Haftung nach *culpa in contrahendo* gänzlich entfallen, sobald es trotz Verletzung vorvertraglicher Informationspflichten zu einem Vertragsabschluss gekommen ist, *Ferrari*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 4 Rn. 46 m.w.N.

[567] Im Hinblick auf unternehmensbezogene Faktoren *Asmussen*, NJW 2017, 118 (122); ebenso eine Haftung bejahend, wenn sich „ethische Standards" nicht auf die Beschaffenheit der Sache auswirken, *Dastis*, VuR 2017, 252 (255).

[568] *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 191–196; anders wohl noch *Asmussen*, NJW 2017, 118 (123).

[569] *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 196.

kreter Produktwerbung,[570] Vertragsverhandlungen oder Verkaufsgesprächen handelt. In diesen Fällen bleibt eine Haftung aus *culpa in contrahendo* aufgrund der bestehenden Sonderverbindung gemäß § 311 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 BGB möglich.

D. Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards und die Geschäftsgrundlage

Im deutschen Schuldrecht könnte die Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards auch zu einer Störung bzw. einem Wegfall der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB führen, was die Möglichkeit der Vertragsanpassung oder subsidiär gar der Vertragsbeendigung nach sich zieht. Dies setzt zunächst voraus, dass der Nachhaltigkeitsstandard gerade nicht als Teil der kaufrechtlichen Beschaffenheitsanforderung, als Nebenpflicht oder in sonstiger Weise Einfluss auf den Vertragsinhalt genommen hat.[571] Nach ständiger Rechtsprechung zählen zur Geschäftsgrundlage

> „die bei Vertragsschluss bestehenden gemeinsamen Vorstellungen beider Parteien oder die dem Geschäftsgegner erkennbaren und von ihm nicht beanstandeten Vorstellungen der einen Vertragspartei von dem Vorhandensein oder dem künftigen Eintritt gewisser Umstände, sofern der Geschäftswille der Parteien auf dieser Vorstellung aufbaut".[572]

Für die Partei, die sich auf den Standard als Geschäftsgrundlage beruft, mag hinsichtlich der Maßgeblichkeit des Standards für ihren Geschäftswillen auch hier ausreichen, dass sie Umstände darlegen kann, weshalb sie bei Kenntnis von der Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards den Vertrag in dieser Form nicht geschlossen hätte.[573] Hierzu könnten insbesondere eigene Nachhaltigkeitsstandards oder das Tätigsein in einem nachhaltigkeitssensiblen Marktsegment angeführt werden. Schwieriger erweist sich indes schon die Frage, ob diese einseitige Parteivorstellung für die andere Seite zumindest hinreichend bei Vertragsschluss erkennbar war und es sich somit nicht um ein unbeachtliches, einseitiges Motiv dieser Partei handelt. *Martis*[574] untersucht diese Fragestellung exemplarisch für die Fälle der Mitgliedschaft in einer Organisation mit Nachhaltigkeitsstandards sowie der unternehmenseigenen Nachhaltigkeitsstandards einer Partei. Er kommt zu dem Schluss, dass die „Einordnung als Geschäftsgrundlage

---

[570] So auch einräumend *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 196.

[571] BGH, Urt. v. 04.05.1983, NJW 1983, 2034 (2036) m. w. N.; eingehend zur Subsidiarität der Geschäftsgrundlage gegenüber dem Vertragsinhalt *Jung*, in: Dauner-Lieb/Langen (Hrsg.), BGB Schuldrecht, § 313 Rn. 19–21.

[572] BGH, Urt. v. 26.04.2017, NJW 2017, 2191 (2192) m. w. N.

[573] Diesen Punkt als weitgehend unproblematisch ansehend *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 352.

[574] *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 271, 287 f., 293, 306.

[…] regelmäßig an der objektiven Erkennbarkeit des einseitigen Zugrundelegens durch den Käufer" scheitert.[575] Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Zwar ist denkbar, dass ein Standard aufgrund seiner Natur als unternehmens- oder managementbezogener Standard keinen Einfluss auf die Beschaffenheit der Kaufsache nehmen kann. Sodann wäre jedoch vorrangig eine Nebenpflicht denkbar. Wird auch diese unter Auslegung der Bedeutung der Parteiwillen abgelehnt, erscheint es wenig plausibel eine Erkennbarkeit dahingehend, dass dieser Standard als Geschäftsgrundlage zugrunde gelegt wurde, anzunehmen.

Hinsichtlich eines Anspruchs auf Vertragsanpassung oder -beendigung aus § 313 BGB ist zudem zu bemerken, dass dieser eng mit dem Gebot von Treu und Glauben verbunden ist und als Ausnahmevorschrift nur für solche Fälle eine Einschränkung des ehernen Gebots der Vertragstreue (*pacta sunt servanda*) zulässt, in denen weder Vertrag noch Gesetz eine zumutbare Regelung bereithalten.[576] Daher erscheinen die Anknüpfungspunkte von Nachhaltigkeitsstandards an eine Störung bzw. den Wegfall der Geschäftsgrundlage insgesamt begrenzt.[577]

Ebenfalls keinen Fall der Störung der Geschäftsgrundlage dürften von einer Vertragspartei angestrebte Anpassungen aufgrund der sie treffenden Sorgfaltspflichten nach dem LkSG oder der CSDDD darstellen.[578] Nimmt man, wie hier vertreten,[579] an, dass sich die vertraglich erforderlichen Anpassungen in den Lieferbeziehungen nur auf zukünftig geschlossene Verträge beziehen, fehlt es bereits an einer schwerwiegenden Änderung in den bestehenden Vertragsverhältnissen durch die veränderte Gesetzeslage.[580]

E. Konzept der ‚Ethischen Unzumutbarkeit' (‚*Ethical Hardship*')

Im UN-Kaufrecht wird vereinzelt das Konzept ‚*Ethical Hardship*' (Deutsch: ‚Ethische Unzumutbarkeit'), als Fall des Art. 79 CISG diskutiert. Was konzeptuell hierunter konkret zu verstehen ist, wird allerdings unterschiedlich beurteilt. Insgesamt können drei verschiedene Fallkonstellationen mit dem Konzept gemeint sein.

---

[575] *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 351, Fn. 172.

[576] *Jung*, in: Dauner-Lieb/Langen (Hrsg.), BGB Schuldrecht, § 313 Rn. 2 f.; *Berger/Behn*, McGill J. Disp. Resol. 2020, 79 (124): „remains tied to the principle of good faith".

[577] Ähnlich i. E. wohl auch *Martis*, Ethische Standards im Kaufrecht, S. 80: „Die Voraussetzungen für eine solche Störung der Geschäftsgrundlage sind jedoch grundsätzlich hoch, sodass die Aussicht auf diese Möglichkeit den Käufer nur bedingt zufrieden stellen würde".

[578] So hingegen *Edel/Frank/Heine/Heine*, BB 2021, 2890 (2891).

[579] Dazu bereits Kap. 1 D.II.4.a)ff), S. 52.

[580] In diese Richtung auch *Pour Rafsendjani/Purucker*, in: Schall/Theusinger/Pour Rafsendjani (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 69.

Zum Teil bezieht man sich rein auf die Sonderkonstellation sogenannter *Dual-Use*-Produkte, also solcher Güter, die potentiell für missbilligte Zwecke entfremdet werden können, etwa, um chemische, biologische oder nukleare Waffen herzustellen.[581] Erkenne die Verkäuferseite, dass die Käuferseite die Ware dergestalt (miss-)brauchen will, müsse sie bei Nichtlieferung jedenfalls nach Art. 79 CISG entlastet sein.[582] Da es sich hierbei allerdings um eine praktisch wohl eher selten relevante Fallkonstellation handelt, die zudem nur am Rande den hiesigen Untersuchungsgegenstand berührt, soll sich hier nur den folgenden beiden Fallkonstellationen zugewendet werden.

Die Möglichkeit einer Entlastung nach Art. 79 CISG wird auch auf solche Fälle ausgeweitet, in denen nicht eine der Vertragsparteien einen Nachhaltigkeitsstandard verletzt, sondern sich die politische Lage im Land der (Ver-)Käuferseite nach Vertragsschluss dergestalt verändert, dass die Einhaltung von (Mindest-)Nachhaltigkeitsstandards dort nicht mehr gewährleistet ist.[583] Schließlich wird angedacht, auch dann die Nichterfüllung der Vertragspflichten der Verkäuferseite als entschuldigt anzusehen, wenn diese aufgrund zu niedriger Preise oder kurzer Lieferzeiten faktisch nicht in der Lage ist, bestimmte vertraglich vereinbarte Nachhaltigkeitsstandards zu erfüllen.[584]

Der systematischen Stellung der Norm und dem Wortlaut von Art. 79 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 CISG ist zu entnehmen, dass die Regelung zunächst den Schuldner von einer Schadensersatzhaftung befreien soll.[585] Allerdings ist durchaus unschädlich, dass es sich in den beschriebenen Konstellationen nicht um eine mögliche Befreiung von einer Schadensersatzpflicht nach Artt. 74 ff. CISG handelt, sondern sie die Frage betreffen, ob ein Erfüllungsanspruch weiterhin besteht. Jedenfalls in der Literatur wird Art. 79 CISG weithin auch auf die Gewährung eines Erfüllungsanspruchs angewendet, wenngleich die dogmatische Herleitung hierfür umstritten ist.[586] Dies führt allerdings zum entscheidenden

---

[581] *Schwenzer/Köhler*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 79 Rn. 32; *Schwenzer*, in: Schlechtriem/Schwenzer, Commentary on the CISG, Art. 79 Rn. 33; vgl. auch *Nwafor/Lloyd*, Global J. Comp. L. 8 (2019), 52 (63).

[582] *Schwenzer/Köhler*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 79 Rn. 32; vgl. auch *Nwafor/Lloyd*, Global J. Comp. L. 8 (2019), 52 (63).

[583] Dies bezieht sich insbes. auf die Gefährdung grundlegender Menschenrechte, *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (272–274); *Nalin*, in: Schwenzer (Hrsg.), 35 years CISG and beyond, S. 317 (339).

[584] Wenngleich nicht unter Nennung des Konzepts ‚Ethical Hardship' *Ulfbeck/Hansen*, ERCL 16 (2020), 186 (204).

[585] *Huber*, in: MüKoBGB, Art. 79 CISG Rn. 27.

[586] Neben einer analogen Anwendung des Art. 79 CISG wird etwa eine Lückenfüllung gemäß Art. 7 Abs. 2 CISG über die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens vorgeschlagen, wobei diese Grundsätze sodann dem Art. 79 CISG zu entnehmen wären, vgl. *Huber*, in: MüKoBGB, Art. 79 CISG Rn. 30; s. auch *Magnus*, in: Staudinger, BGB, Art. 46 CISG Rn. 25; a. A. hingegen BGH, Urt. v. 27.11.2007, IHR 2008, 49 (53), Rn. 31; *Müller-Chen/Atamer*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 46 Rn. 15 f.

Tatbestandsmerkmal des Art. 79 Abs. 1 CISG, nämlich der Nichterfüllung der Vertragspflicht einer Partei aufgrund eines „außerhalb ihres Einflußbereichs liegenden Hinderungsgrund[s]".[587] Folglich ist die Befreiungsnorm dem Wortlaut nach auf exogene, typischerweise sogenannte *Force-Majeure*-Hindernisse zugeschnitten, beispielsweise Naturereignisse, kriegerische Handlungen oder behördliche Maßnahmen, die die Leistung unmöglich machen.[588]

Bei der Änderung der politischen Lage könnte von einem klassischen exogenen Ereignis im Sinne von Art. 79 Abs. 1 CISG ausgegangen werden. Anders als in den anerkannten Fällen staatlicher Maßnahmen wie Import- oder Exportverbote sowie Embargos[589] bliebe die Leistung jedoch grundsätzlich noch möglich.[590] Etwas anderes gilt freilich, sobald entsprechende staatliche Maßnahmen als Reaktion auf die veränderte politische Lage getroffen werden. Dies erkennen auch die Befürworter eines *Ethical Hardship* in solchen Konstellationen an, sodass die Verortung unter Art. 79 CISG wohl vordergründig aus Billigkeitserwägungen erfolgt.[591] Es dürfe keinen Unterschied machen, ob Staaten bereits auf die veränderte Lage reagiert hätten oder nicht.[592] Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass eine solch extensive Auslegung des Art. 79 Abs. 1 CISG erhebliche Rechtsunsicherheiten bei der einschneidenden Rechtsfolge der Leistungsbefreiung mit sich bringen würde. Hiermit verbunden ist schließlich nicht weniger als eine Abweichung vom Prinzip der Vertragstreue.[593] Bedenkt man, dass es bisher an global einheitlichen Vorstellungen an Nachhaltigkeit auch in Bezug auf Mindeststandards fehlt,[594] bleibt zweifelhaft, aus wessen Warte eine solche Konstellation der Verschlechterung der politischen Lage in einem Land zu beurteilen ist und mehr noch, welchen Grad die Verschlechterung erreichen muss, dass diese eine Leistungsbefreiung rechtfertigt. Entscheidend muss daher bleiben, dass entsprechende staatliche Maßnahmen wie ein Import- oder Exportverbot oder ein Embargo vorliegen. Weiter ist im konkreten Einzelfall zu beurteilen, ob die Änderung der politischen Lage bzw. das Nachsichziehen politischer Maßnahmen bereits bei Vertragsschluss vorhersehbar bzw. in Betracht zu ziehen war, was ebenfalls eine Leistungsbefreiung nach Art. 79 CISG ausschließen würde.[595]

---

[587] Im Englischen: „impediment beyond his control".

[588] Statt vieler *Atamer*, in: Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas (Hrsg.), CISG, Art. 79 Rn. 46 f.; *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 764 ff. m. w. N.

[589] *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 766; *Langenhagen* denkt gar an „CSR import and export restrictions", Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 352.

[590] In diese Richtung auch *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 348.

[591] Vgl. *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (273).

[592] Vgl. *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (273).

[593] Zu diesem Prinzip im Verhältnis zu *Force Majeure*-Konstellationen etwa *Berger/Behn*, McGill J. Disp. Resol. 2020, 79 (84–88).

[594] Vgl. Kap. 3 B.III.8., S. 174.

[595] Vgl. *Schwenzer/Köhler*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar

Darüber hinaus wird überwiegend befürwortet,[596] im Rahmen von Art. 79 CISG auch eine Haftungsbefreiung aufgrund wirtschaftlicher Unmöglichkeit bei Überschreitung einer „äußersten Opfergrenze“[597] zuzulassen. Gemeint ist damit, dass in extremen Fällen unüberwindbarer wirtschaftlicher Härte ausgelöst durch unerwartete und radikal veränderte Umständen, sogenannte *Hardship*-Fälle, eine Partei nach den Bestimmungen des Art. 79 CISG von der Erfüllung entbunden werden muss.[598] Die angeführte dritte Konstellation, in der die Verkäuferseite aufgrund zu niedriger Preise oder zu kurzer Lieferzeiten faktisch nicht in der Lage ist, bestimmte vertraglich vereinbarte Nachhaltigkeitsstandards zu erfüllen, mutet *prima facie* als *Hardship*-Fall an. Unabhängig von der Frage, ob *Hardship*-Fälle richtigerweise Art. 79 Abs. 1 CISG unterfallen, entlastet der Umstand, dass die Verkäuferseite bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten gegebenenfalls erhebliche geschäftliche Verluste hinnehmen muss, etwa weil ein erheblich höherer Preis als der ursprünglich vereinbarte aufzuwenden ist, jedoch nicht zwangsläufig.[599] Hinzu tritt, dass in dieser Konstellation der vereinbarte Nachhaltigkeitsstandard typischerweise von Anfang an in erheblichem Widerspruch zum vereinbarten Preis oder der Lieferzeit steht. Dieser Umstand ist somit nicht nachträglich eingetreten, sondern lag bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vor und war damit für die Verkäuferseite vorhersehbar.[600]

---

zum UN-Kaufrecht, Art. 79 Rn. 13; *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 766: „Allerdings werden auch staatliche Maßnahmen häufig durch den Schuldner in Betracht gezogen werden können und Entlastungen nach Art. 79 I CISG folglich hieran scheitern müssen“; a. A. wohl *Schwenzer/Leisinger*, in: FS Hellner, S. 249 (273): „do not pose major problems“.

[596] *Schwenzer/Köhler*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 79 Rn. 30 („heute hM“); *Berger/Behn*, McGill J. Disp. Resol. 2020, 79 (89) jew. m. w. N.

[597] *Schwenzer/Köhler*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 79 Rn. 30; aus dem Englischen „(last) limit of economic sacrifice“, CISG Advisory Council Opinion No. 7 – Exemption of Liability for Damages Under Article 79 of the CISG, Rn. 37; vgl. auch *Berger*, Private Dispute Resolution in International Business, S. 536.

[598] CISG Advisory Council Opinion No. 7 – Exemption of Liability for Damages Under Article 79 of the CISG, Rn. 37; *Berger/Behn*, McGill J. Disp. Resol. 2020, 79 (89); *Brunner*, in: Bortolotti/Ufot (Hrsg.), Hardship and force majeure in international commercial contracts, S. 82 (90).

[599] Auch Kostensteigerungen von über 100 % stellen i. d. R. noch keinen Entlastungsgrund nach Art. 79 CISG dar, *Schwenzer/Köhler*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 79 Rn. 30.

[600] Zu diesem Ergebnis käme man ebenso unter Art. 6.2.2 lit. a der UNIDROIT Grundregeln der Internationalen Handelsverträge 2016 („Veränderte Umstände liegen vor, wenn […] diese Ereignisse nach Vertragsabschluß eintreten oder der benachteiligten Partei bekannt werden“), welche tlw. zur Auslegung des Art. 79 CISG herangezogen werden, vgl. etwa exemplarisch *Brunner*, in: Bortolotti/Ufot (Hrsg.), Hardship and force majeure in international commercial contracts, S. 82 (92 f.).

Nähert man sich dem Konzept der ethischen Unzumutbarkeit mit Blick auf seine normative Verankerung im UN-Kaufrecht an, so bestehen im Ergebnis doch deutliche Zweifel, dass sich die beschriebenen Konstellationen sinnvoll unter eine Befreiung nach Art. 79 CISG subsumieren lassen.

Aus den genannten Gründen dürfte das Konzept auch nicht an § 313 BGB anschlussfähig sein. Auch hier begründen voraussehbare Änderungen keine Rechte.[601] Eine nachträgliche Kostensteigerung aufgrund einer erheblichen Erschütterung des Preisgefüges im Äquivalenzverhältnis muss zudem erst die Grenze zur Störung der Geschäftsgrundlage überschreiten und es einer Vertragspartei mithin unmöglich machen, ihre eigenen Interessen bei der Durchführung des Vertrages noch wahrzunehmen.[602] Vorliegend geht es allerdings nicht um eine nachträgliche Änderung des Preisgefüges, sondern bereits um eine bei Vertragsschluss bestehende und von der Verkäuferseite somit jedenfalls normativ freiwillig eingegangene Dysbalance im Äquivalenzverhältnis. Finanzielle Dysbalancen in Austauschverhältnissen sind hingegen Teil der wirtschaftlichen Realität und müssen grundsätzlich von der ausführenden Partei als Teil ihres vertraglichen Risikos getragen werden.[603]

F. Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

Die Untersuchung in Kapitel 4 hat gezeigt, dass Nachhaltigkeitsstandards an das Rechtsbehelfssystem des deutschen kaufvertraglichen Gewährleistungsrechts und des UN-Kaufrechts grundsätzlich anschlussfähig sind. Dies bestätigt die in Kapitel 3 gewonnenen Ergebnisse und führt diese für den Fall einer Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards fort.

Auch mit Blick auf die Rechtsfolgenseite ist die Vereinbarung hinreichend bestimmter, als Erfolgspflicht ausgestalteter, produkt- oder produktionsbezogener Nachhaltigkeitsstandards vorzugswürdig. Dies eröffnet der Käuferseite grundsätzlich den Rückgriff auf die sachmangelbezogenen Rechtsbehelfe des ausdifferenzierten kaufrechtlichen Gewährleistungssystems. Auch wenn das UN-Kaufrecht nicht zwischen Haupt- und Nebenleistungspflichten differenziert, sind auch hier die Rechtsbehelfe der Minderung sowie der Nachbesserung und -lieferung an das Vorliegen eines Sachmangels geknüpft.

Ein Nachbesserungsverlangen dürfte praktisch jedoch nur eine untergeordnete Rolle spielen und regelmäßig an rechtstatsächlichen Hindernissen scheitern. Ein Verstoß gegen Nachhaltigkeitsstandards wird sich regelmäßig nicht rückwirkend durch Nachbesserung beseitigen lassen. Vielversprechend ist ein

---

601 Statt vieler *Lorenz*, in: BeckOK BGB, § 313 Rn. 29 m. w. N.
602 *Lorenz*, in: BeckOK BGB, § 313 Rn. 33.
603 Dazu auch Kap. 4 A.III.1., S. 276.

Nachlieferungsverlangen, wenn in einem laufenden Produktionsverfahren der Kaufsache oder eines Nachfolgemodells der zuvor verletzte Nachhaltigkeitsstandard mittlerweile eingehalten wird. Ein Nachlieferungsverlangen kann insbesondere entscheidend sein, wenn die Käuferseite die aufgrund des Verstoßes gegen den Nachhaltigkeitsstandard mangelhafte Kaufsache überhaupt nicht mehr weiterverkaufen kann. Zu denken ist nur an das Verbot nach Art. 3 EUFLR, ein unter Zwangsarbeit hergestelltes Produkt nicht in den europäischen Markt einführen zu dürfen.[604]

Hat die Käuferseite hingegen kein Interesse an einer (vorrangigen) Nachbesserung, insbesondere einer Nachlieferung, so muss sie sich hieran regelmäßig auch nicht binden lassen. Insbesondere die Verletzung eines vertraglich vereinbarten Nachhaltigkeitsstandards wird sich regelmäßig als erhebliche Pflichtverletzung bzw. im UN-Kaufrecht als wesentliche Vertragsverletzung erweisen. Die Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards kann in besonderer Weise in das Vertrauensverhältnis der Parteien eingreifen, sodass für die Ausübung eines Rücktrittsrechts im Rahmen der Mängelgewährleistung dann auch keine Nachfrist gesetzt werden muss. Ebenso wird dann als ‚Minus' zur Rückabwicklung ein wichtiger Grund im Sinne von § 314 Abs. 1 BGB vorliegen.

Die nachgezeichneten Rechtsbehelfe gelten auch, wenn lediglich der Verdacht der Verletzung gegen einen Nachhaltigkeitsstandard besteht.

Die Käuferseite sollte bei der Vereinbarung des Nachhaltigkeitsstandards allerdings darauf achten, dass dieser in einem angemessenen Verhältnis zu den im Übrigen vereinbarten Konditionen wie Kaufpreis und Lieferzeit steht. Ansonsten droht ein Ausschluss der kaufrechtlichen Rechtsbehelfe wegen einer grob fahrlässigen Unkenntnis vom Mangel bei Vertragsschluss. Ein Ausschluss wegen unterlassener Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten dürfte hingegen nur selten drohen. Neben einer körperlichen Untersuchung trifft die Käuferseite nach hier vertretener Auffassung lediglich die Obliegenheit, der Verkäuferseite entsprechende Verdachtsmomente im Zusammenhang mit einer möglichen Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards anzuzeigen. Eine erweiterte Untersuchung, die insbesondere auch die Produktionsumstände bei der Verkäuferseite oder deren Vertragspartner umfasst, wird sich im Regelfall nicht anschließen.

Wird hingegen ein unternehmens- oder managementbezogener Standard oder auch ein produkt- oder produktionsbezogener Nachhaltigkeitsstandard als Bemühenspflicht vereinbart, stellt dies die Käuferseite im Fall einer Verletzung nicht schutzlos. Über die Einordnung dieses Standards als Nebenleistungspflicht ist ihr dennoch über die dann bestehende Gefährdung oder gar Schlechtleistung der Hauptleistungspflicht das Tor zum kaufvertraglichen Ge-

[604] Ähnlich auch die Vorgaben nach der EUDR, nach der die adressierten Produktgruppen, welche nicht die Vorgabe „entwaldungsfrei" erfüllen, vom Markt zu nehmen sind, dazu jew. Kap. 2 B.II., S. 68.

währleistungsrecht eröffnet. Auch kann sich der Standard als eigenständig einklagbare Nebenpflicht erweisen, mit entsprechenden Rechtsbehelfen bei seiner Verletzung wie ein eigenständiger Erfüllungsanspruch sowie Schadensersatz- und Vertragsbeendigungsrechte. Auch wenn der Standard lediglich als Schutzpflicht ausgestaltet wird, kommen Rücktrittsrechte und insbesondere Schadensersatzansprüche in Betracht. Da das UN-Kaufrecht nicht hinsichtlich der Modalität der Pflichtverletzung unterscheidet, stehen bei der Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandard als sonstige Pflicht nach dem Vertrag alle Rechtsbehelfe mit Ausnahme eines Nacherfüllungsverlangens und der Minderung des Kaufpreises offen.

Da insbesondere eine Nachlieferung für die Käuferseite durchaus entscheidend sein kann, ist dennoch die Vereinbarung von produkt- und produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstandards, die sich auf die Beschaffenheit der Kaufsache auswirken, als besonders rechtssicher vorzuziehen. Wird der Nachhaltigkeitsstandard als Bemühenspflicht ausgestaltet, treten noch die bereits in Kapitel 3 dargestellten zusätzlichen Hürden bei der Beweisführung der Standardverletzung hinzu.

Die praktisch wichtigen Rechtsbehelfe der Vertragsbeendigung und des Schadensersatzes sollten zudem vertraglich vereinbart werden. Auch wenn ein Anspruch dem Grunde nach bei der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards besteht, stellt die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs den Anspruchsinhaber vor zusätzliche Herausforderungen. Sofern die Verkäuferseite den Entlastungbeweis führt, dürfte bis auf die Konstellationen, in denen die Verkäuferseite auch selbst das Produkt herstellt, ein Schadensersatzanspruch aufgrund der durch die Standardverletzung ausgelösten Mangelhaftigkeit der Kaufsache regelmäßig ausscheiden. Hier gereicht der Käuferseite zum Nachteil, dass die Rechtsprechung zum deutschen Kaufrecht eine Zurechnung des Herstellerverhaltens zur Verkäuferseite bei der Frage ablehnt, ob die Verkäuferseite den Mangel zu vertreten hat. Unter Anwendung des UN-Kaufrechts lässt die Rechtsprechung eine Zurechnung hingegen zu.

Hinzu kommen Probleme der Quantifizierbarkeit des Minderwerts oder eines Reputationsschadens sowie die Herstellung eines kausalen Zusammenhangs bzw. der Vorhersehbarkeit des Schadens. Darüber hinaus erleichtert die vertragliche Vereinbarung von Schadensersatz und Vertragsbeendigung nicht nur die Rechtsdurchsetzung im Fall der Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards, sondern hält den Vertragspartner bereits dazu an, dem im Falle eines Verstoßes von Sanktionen flankierten Nachhaltigkeitsstandard zu entsprechen.

Für die Verkäuferseite kommen bei der Verletzung, auch eines produkt- oder produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstandards, im deutschen Schuldrecht Ansprüche nach allgemeinem Leistungsstörungsrecht, aufgrund der Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards als eigenständig einklagbare Nebenpflicht oder auch als Schutzpflicht in Betracht. Auch in diesem Zusammenhang kom-

men der Vertragsbeendigung und einem Schadensersatzbegehren praktisch wichtige Bedeutung zu, wobei sich die nachgezeichneten Herausforderungen bei einem Verlassen allein auf die gesetzlich gewährten Ansprüche erneut stellen. Andere Konzepte wie das des *Ethical Hardship* anknüpfend an Art. 79 CISG oder auch die Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB im deutschen Schuldrecht dürften im Zusammenhang mit den spezifischen Problemen bei Nachhaltigkeitsstandards nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Auch wenn ‚Nachhaltigkeit in aller Munde ist', sollte insbesondere die Verkäuferseite sich nur mit Bedacht in Vertragsverhandlungen und öffentlichen Äußerungen auf Nachhaltigkeitsstandards beziehen, um eine eigene Inpflichtnahme zu vermeiden. Nicht nur kann dies dazu führen, dass der Standard, wie in Kapitel 3 erörtert, sodann in den Vertrag einbezogen ist und entsprechende sachmangelbezogene Rechte auslöst, sondern die Verkäuferseite kann auch auf Grundlage eines Verstoßes gegen vorvertragliche Informations- und Wahrheitspflichten gegenüber der Käuferseite haften.

Darüber hinaus verbleibt eine gewisse Spannung zwischen der traditionellen vertragsrechtlichen Logik und Nachhaltigkeitsstandards in internationalen Lieferketten dergestalt, dass die gesetzlichen Rechtsbehelfe nach wie vor in erster Linie auf den Ausgleich im Vertragsverhältnis abzielen und sich dem Postulat der Relativität der Schuldverhältnisse beugen. Mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsstandards verfolgen Unternehmen jedoch regelmäßig ein darüberhinausgehendes Ziel, nämlich die Einhaltung des Standards entlang der gesamten Lieferkette. Abhilfe kann in diesem Zusammenhang nur ein entsprechend ausgearbeitetes Vertragskonstrukt schaffen. Neben dem Bestehen von Rechtsbehelfen im Falle der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards ist allerdings genauso maßgeblich, dass zunächst einmal die Möglichkeit für den Vertragspartner besteht, den Verstoß gegen den Nachhaltigkeitsstandard zu erkennen. Hierzu bedarf es vertraglich festgelegter *Compliance*-Maßnahmen wie Audit- und anderer Kontrollrechte. Wie der zu Tage getretene Bedarf einer präventiven vertraglichen Absicherung zur erfolgreichen Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards im Falle einer Verletzung umgesetzt werden kann, wird im folgenden Kapitel 5 adressiert.

Kapitel 5

Nachhaltigkeitsstandards in der Wirksamkeitskontrolle

Bisher ist in der Untersuchung unberücksichtigt geblieben, wie der Einbezug von Nachhaltigkeitsstandards und seine Absicherung durch vertragliche Rechtsbehelfe sowie die Vereinbarung von Kontrollmechanismen auch in vertragsrechtlich wirksamer Weise erfolgen kann. Dies soll in Kapitel 5 nachgeholt werden.

Ein wirksamer Einbezug von Nachhaltigkeitsstandards in die Lieferbeziehung steht sowohl im Implementierungsinteresse des standardsetzenden Unternehmens als auch im allgemeinen gesellschaftlichen Nachhaltigkeitsinteresse. Auf der Gegenseite stehen jedoch ebenso berechtigte Schutzinteressen der Vertragspartner. Hierzu zählt nicht zuletzt das Interesse, in ungleichen Machtverhältnissen in der Lieferkette vor unangemessen benachteiligenden Standards geschützt zu werden. Ein Vertragsrecht, das einseitig die Auferlegung von Nachhaltigkeitsverpflichtungen zu Gunsten eines starken, standardsetzenden Unternehmens (im globalen Norden) unterstützt, würde in diesen Konstellationen sonst lediglich von den ohnehin schwächeren Parteien der Lieferkette verlangen, andere (noch) schwächere Parteien zu schützen.[1]

Das UN-Kaufrecht adressiert Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht explizit. Allerdings entspricht es einhelliger Ansicht, dass es dennoch auf die Frage des wirksamen Einbezugs von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag Anwendung findet.[2] Die Gültigkeit einer Vertragsbestimmung (d. h. eine Inhaltskontrolle) ist indes nicht Gegenstand des UN-Kaufrechts (vgl. Art. 4 S. 2 lit. a CISG), sondern beurteilt sich nach dem Vertragsstatut. Nationale Regeln sind für solchen Fragen anwendbar, welche die Gültigkeit der Klauseln betreffen.[3]

Die Wirksamkeitskontrolle von Nachhaltigkeitsstandards erfolgt daher primär aus der Warte des nationalen deutschen Sachrechts. Wie bereits in den vor-

---

[1] „Put simply, the basic problem is that by developing a contract law that supports the imposition of sustainability obligations on the supplier, contract law will be asking weak parties to protect other weak parties", *Ulfbeck/Hansen*, ERCL 16 (2020), 186 (203).

[2] CISG Advisory Council Opinion No. 13 – Inclusion of Standard Terms under the CISG, Rule 1; *Schroeter*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 14 Rn. 117 m. w. N.

[3] CISG Advisory Council Opinion No. 13 – Inclusion of Standard Terms under the CISG, Rn. 2.3 m. w. N.

angegangenen Kapiteln wird für die vorliegende Untersuchung davon ausgegangen, dass das standardsetzende Unternehmen auf eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts hinwirkt.[4] Daneben wird für eine umfassende Untersuchung erneut an den Ausschlag gebenden Stellen auf das UN-Kaufrecht Bezug genommen. Sofern eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 BGB in Rede steht, bilden im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts die darin niedergelegten wesentlichen Grundgedanken sowie Rechte und Pflichten der Parteien den Ausgangspunkt der Beurteilung der Wirksamkeit einer Klausel.[5] Insgesamt spielt das UN-Kaufrecht im Vergleich zu den vorangegangenen Kapiteln allerdings eine eher untergeordnete Rolle.

Nachdem kurz auf die Wirksamkeitskontrolle außerhalb des deutschen AGB-Rechts eingegangen wird (A.), liegt der Schwerpunkt der Untersuchung auf der Wirksamkeitskontrolle nach AGB-Recht (B.), bevor die Untersuchungsergebnisse abschließend zusammengefasst werden (C.).

A. Wirksamkeitskontrolle außerhalb des AGB-Rechts

Unabhängig von einer Bewertung nach dem AGB-Recht sind Nachhaltigkeitsstandards einer allgemeinen zivilrechtlichen Wirksamkeitskontrolle und damit den allgemeinen Schranken der Privatautonomie unterworfen. Vertragliche Vereinbarungen finden im deutschen Sachrecht ihre Schranken in der Nichtigkeitsfolge von Verstößen gegen Verbotsgesetze (§ 134 BGB), für sittenwidrige Rechtsgeschäfte gemäß § 138 Abs. 1 BGB sowie im Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB).[6] Allerdings spielen diese Wirksamkeitsgrenzen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsstandards nur vereinzelt eine Rolle. Zu pauschal ist allerdings auch die Bewertung, Nachhaltigkeitsstandards würden *per se* nicht gegen §§ 134, 138 Abs. 1 oder 242 BGB verstoßen (können), da sie gerade die diesen zugrunde liegende Werteordnung unterstützen und konkretisieren.[7]

Im Einzelfall könnte ein Nachhaltigkeitsstandards die Handlungsfreiheit des Klauselgegners derart einschränken, dass die Nichtigkeit der Klausel aufgrund sittenwidriger Knebelung nach § 138 Abs. 1 BGB zu erwägen wäre.[8] In Betracht kämen insbesondere weitreichende Kontroll- und Eingriffsbefugnisse,[9] zum

---

[4] Vgl. Kap. 3 A., S. 107.

[5] Statt vieler *Schroeter*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Vorbem. Art. 14–24 Rn. 34 m. w. N.

[6] Siehe nur BGH, Urt. v. 18.03.2009, NJW-RR 2009, 947 (948), Rn. 19.

[7] *Söbbing*, GWR 2014, 78 (79).

[8] *Wilhelm*, in: Leuschner (Hrsg.), AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr, Verhaltensrichtlinien, Rn. 45; *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2136.

[9] BGH, Urt. v. 07.01.1993, NJW 1993, 1587 (1588) m. w. N.; *Ellenberger*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 138 Rn. 39.

Beispiel in Form von Auditklauseln oder umfangreichen Sanktionen bei Verstößen gegen die Nachhaltigkeitsstandards. Auch könnten sich Auswahlvorgaben, etwa der Warenbezug von lediglich ausgewählten Zulieferern, als Knebelung erweisen.[10] Die Anforderungen hieran sind allerdings hoch: Der Vertragspartner muss seine wirtschaftliche Handlungsfreiheit ganz oder in wesentlichen Teilen einbüßen.[11]

Im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsstandards wird auch auf Konstellationen verwiesen, in denen Klauseln auf ausländische Rechtsvorschriften oder außerrechtliche Standards Bezug nehmen, die mit einem Verbotsgesetz im nationalen deutschen Sachrecht gemäß § 134 BGB unvereinbar sind.[12] Interessanter erscheint jedoch die gegenteilige Konstellation, in der der Nachhaltigkeitsstandard mit einem Verbot des nationalen Rechts am Sitz des Vertragspartners kollidiert. Denkbar wäre dies beispielsweise im Hinblick auf Gleichstellungsanforderungen bei sexueller oder geschlechtlicher Orientierung.[13] Bislang werden allein in 62 UN-Mitgliedstaaten gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen kriminalisiert.[14] Die Verletzung ausländischer Verbotsgesetze ist jedoch nicht von § 134 BGB umfasst, da dem ausländischen Verbotsgesetz im Inland keine unmittelbare Verbindlichkeit zukommt.[15] Doch auch, wenn eine Unwirksamkeit nach § 134 BGB abgelehnt wird, verbleibt der Vorwurf einer unangemessenen Benachteiligung im Rahmen der Bewertung einer formularmäßig ausgestalteten Klausel nach dem AGB-Recht.[16] Daher sollten solche Nachhaltigkeitsstandards vorsorglich unter den Vorbehalt gestellt werden, dass der Vertragspartner nur insofern verpflichtet wird, als sein Handeln nicht gegen für ihn geltendes nationales Recht verstößt.[17] Orientierung können etwa die OECD-Leitsätze bieten.[18]

---

[10] *Wais*, JZ 2023, 429 (431).

[11] BGH, Urt. v. 07.01.1993, NJW 1993, 1587 (1588) m. w. N.; *Ellenberger*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB § 138 Rn. 39.

[12] *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (669).

[13] Hiermit gemeint sind Personen, die sich als lesbisch, schwul, bisexuell, trans, queer oder intersexuell identifizieren, weitere Geschlechtsidentitäten eingeschlossen; vgl. auch *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (669 f.).

[14] Einen allgemeinen Überblick bietet https://database.ilga.org/criminalisation-consensual-same-sex-sexual-acts (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[15] So auch in der Bewertung solcher Klauselkonstellationen *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (669); grundlegend BGH, 22.06.1972, BGHZ 59, 82 (85).

[16] Vgl. *Depping*, in: Depping/Walden (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 73; *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (670).

[17] *Depping*, in: Depping/Walden (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 73.

[18] Die Pflicht, den Grundsatz der Chancengleichheit und Gleichbehandlung zu beachten, sowie jegliche Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung etc. in der Beschäftigung zu unterlassen, kann um folgenden Zusatz ergänzt werden: „[…] es sei denn, die Politik des betreffenden Staates sieht ausdrücklich eine Auswahl der Arbeitskräfte nach bestimmten Kriterien vor mit dem Ziel, eine größere Gleichheit der Beschäftigungschancen zu erreichen, oder die Auswahl hängt mit

Schließlich wird erwogen, dass es sich bei der Weitergabepflicht von Nachhaltigkeitsstandards an die weiteren Glieder der Lieferkette um einen unwirksamen Vertrag zu Lasten Dritter handeln könnte. Diese Problematik soll an gesonderter Stelle besprochen werden.[19]

B. Wirksamkeitskontrolle nach AGB-Recht

Wenn Nachhaltigkeitsstandards im Rahmen der Governancestruktur genutzt werden, um die eigenen Unternehmensvorstellungen an Geschäftspartner und insbesondere Lieferanten weiterzugeben, bietet es sich an, diese formularmäßig für eine Vielzahl von Verträgen auszugestalten. Zunächst soll daher die hohe Praxisrelevanz der formularmäßig ausgestalteten Nachhaltigkeitsstandards und ihre rechtlichen Auswirkungen näher beleuchtet werden (I.). Nach einem generellen Blick auf die Maßstäbe der Wirksamkeitskontrolle des deutschen AGB-Rechts im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsstandards (II.), werden einige Klauselgestaltungen analysiert, welche regelmäßig im Zusammenhang mit einer formularmäßigen Ausgestaltung von Nachhaltigkeitsstandards auftreten (III.). Abschließend soll das alternative Konzept zu einer Unterwerfung der Gegenseite unter die eigenen Geschäftsbedingungen, nämlich die gegenseitige Anerkennung der eigenen (Nachhaltigkeits-)Standards, auf seine Praxistauglichkeit hin beurteilt werden (IV.).

I. Hohe Praxisrelevanz nach AGB-Recht wirksamer Nachhaltigkeitsstandards

Die hohe Praxisrelevanz der Wirksamkeitskontrolle nach dem AGB-Recht für Nachhaltigkeitsstandards beruht primär darauf, dass Nachhaltigkeitsstandards typischerweise als Allgemeine Geschäftsbedingungen ausgestaltet sind (1.). Neben den originären Vorteilen einer formularmäßigen Ausgestaltung von Nachhaltigkeitsstandards fällt hierbei auch ins Gewicht, dass die „Auswegmöglichkeiten" aus der Wirksamkeitskontrolle nach dem AGB-Recht, namentlich dem Erstarken von formularmäßig ausgestalteten Nachhaltigkeitsstandards zu Handelsbräuchen (2.) und die individualvertragliche Vereinbarung solcher Standards (3.) bisher in der Praxis kaum eine Rolle spielen (können). Darüber hinaus wird die erhebliche Praxisrelevanz einer nach dem AGB-Recht wirksamen Ausgestaltung von Nachhaltigkeitsstandards durch die drohenden Konsequenzen bei ihrer Unwirksamkeit verstärkt (4.).

---

inhärenten Arbeitsplatzanforderungen zusammen", Teil 1 der OECD-Leitsätze 2023, Einführung, Abschnitt V.1. lit. e (S. 32) i. V. m. Erläuterung Ziff. 59 (S. 35).

[19] Kap. 5 B.III.6., S. 359.

1. Nachhaltigkeitsstandards als Allgemeine Geschäftsbedingungen

Erweist sich ein Nachhaltigkeitsstandard als Allgemeine Geschäftsbedingung, unterfällt er der Wirksamkeitskontrolle nach dem AGB-Recht. Gemäß § 305 Abs. 1 S. 1 BGB umfasst der Begriff der Allgemeinen Geschäftsbedingungen alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei, der Verwender, der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Dieses Verständnis herrscht auch im UN-Kaufrecht vor.[20] In Abgrenzung zu unverbindlichen Hinweisen, Informationen oder auch Bitten sind Geschäfts- als Vertragsbedingungen auf die Begründung oder Abänderung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag gerichtet, die ohne den Standard nicht oder nur in anderer Weise bestünden.[21] Werden daher einseitige Gestaltungsspielräume in einer Vertragsbeziehung im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte ausgenutzt, handelt es sich bei den so vereinbarten Nachhaltigkeitsstandards um Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 Abs. 1 BGB.

Wie bereits untersucht, können Nachhaltigkeitsstandards auf vielfältige Weise Einfluss auf den konkreten Inhalt der Vertragspflichten nehmen. Dies kann durch einen Verweis im Vertragstext auf einen Lieferantenkodex oder auf Allgemeine Einkaufsbedingungen erfolgen, in denen der Nachhaltigkeitsstandard enthalten ist. Auch kann es sich um einen formularmäßig ausgestalteten Standard im Vertragstext selbst handeln. Dafür, dass sich ein solcher Standard als Allgemeine Geschäftsbedingung erweist, ist unbeachtlich, ob der Vertragstext im Übrigen individuell ausgehandelt wurde,[22] oder es sich insgesamt um einen standardisierten (Rahmen-)Liefervertrag handelt. Schließlich kann sich der Standard auch in einem anderen Regelungswerk wie einem Lieferantenkodex befinden, auf den in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen wiederum verwiesen wird oder der Nachhaltigkeitsstandard bezieht sich selbst auf ein externes Standardwerk (sogenannte Weiterverweisung).

2. Kein Erstarken zu Handelsbräuchen

Als ‚Ausweg' aus einer Wirksamkeitskontrolle der Standards nach AGB-Recht käme ihre Qualifikation als Handelsbrauch in Betracht. Gemäß § 310 Abs. 1 S. 2 BGB ist „auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche […] angemessen Rücksicht zu nehmen". Soweit ein Nachhaltigkeitsstandard oder eine flankierende Regelung einem Handelsbrauch entsprechen würde,

---

[20] Vgl. nur CISG Advisory Council Opinion No. 13 – Inclusion of Standard Terms under the CISG, Rn. 6 unter Verweis auf Art. 2.1.19 der UNIDROIT Grundregeln der Internationalen Handelsverträge 2016.

[21] BGH, Urt. v. 09.04.2014, BGHZ 200, 362 (371), Rn. 23 f. m. w. N.; im Hinblick auf CSR-Standards *Spießhofer/Graf von Westphalen*, BB 2015, 75 (78).

[22] Auch einzelne Klauseln in einem i.Ü. individuell ausgehandelten Vertragstext können AGB darstellen, vgl. *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 305 Rn. 15; exemplarisch BGH, Beschl. v. 19.03.2019, NJW 2019, 2080 (2081).

greift der Standard bzw. die Regelung bereits kraft § 346 HGB und nicht erst, wenn die Voraussetzungen der §§ 305 ff. BGB erfüllt sind.[23] Gleiches dürfte somit im Rahmen von Art. 9 Abs. 2 CISG gelten. Dies setzt jedoch voraus, dass die Parteien die formularmäßig getroffene Regelung auch ohne diese vertragliche Vereinbarung, die den Handelsbrauch dann vielmehr nur schriftlich fixiert, freiwillig befolgen würden.[24] Momentan fehlt es indes selbst in einzelnen Branchen noch an einer gleichmäßigen, einheitlichen und freiwilligen tatsächlichen Übung solcher Standards, die von gewisser Dauer ist.[25]

3. Praxisuntauglichkeit von Individualvereinbarungen

Um die strengen Anforderungen an eine wirksame Ausgestaltung der eigenen Nachhaltigkeitsstandards sowie flankierender Vereinbarungen nach AGB-Recht zu umgehen, könnte stattdessen der Weg der individualvertraglichen Vereinbarung solcher Standards eingeschlagen werden. Es handelt sich bei Nachhaltigkeitsstandards und den flankierenden Vereinbarungen nicht um Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn diese gemäß § 305 Abs. 1 S. 3 BGB individuell ausgehandelt worden sind.[26] Dies setzt allerdings voraus, dass die Vereinbarung die hohe Hürde des individuellen Aushandelns überwinden kann. Hierunter versteht die Rechtsprechung „mehr als bloßes Verhandeln".[27] Es setzt voraus, dass die Verwenderseite die von ihr vorgegebenen Regelungen deutlich und ernsthaft zur Disposition stellt und der anderen Seite die Gestaltungsfreiheit zur Wahrung der eigenen Interessen einräumt. Es muss somit die reale Möglichkeit bestehen, den Inhalt der Vertragsbedingungen zu beeinflussen. Dies schlägt sich regelmäßig, wenngleich nicht zwangsläufig,[28] in Ände-

---

[23] Generell *Maultzsch*, in: MüKoHGB, Vor § 343 Rn. 52, § 346 Rn. 16; *Fornasier*, in: MüKoBGB, § 305 Rn. 105; vgl. auch BGH, Urt. v. 12.02.1992, BGHZ 117, 190 (194 f.).

[24] Grundlegend BGH, Urt. v. 04.07.2017, BGHZ 215, 172 (188), Rn. 57, vgl. auch *Graf von Westphalen*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, AGB-rechtliche Besonderheiten Rn. 49.

[25] Dazu bereits Kap. 3 B.III.6.a), S. 161; s. auch *Spießhofer/Graf von Westphalen*, BB 2015, 75 (80); *Depping*, in: Walden/Depping (Hrsg.), CSR und Recht, S. 125 (129); generell die Berücksichtigung als Handelsbrauch für „praktisch […] ausgeschlossen" haltend, *Graf von Westphalen*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, AGB-rechtliche Besonderheiten Rn. 49; ebenso zu Auditierungs-, Kündigungs-, Freistellungs- und Schadensersatzklauseln *Pfeiffer*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 21 Rn. 12.

[26] Das UN-Kaufrecht kennt diese Unterscheidung hingegen nicht, *Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 306. Dies spielt allerdings nur eine untergeordnete Rolle, da sich die Frage des wirksamen Einbezugs somit für individualvertraglich vereinbarte Klauseln genauso wie für AGB-Klauseln stellt und sich die Wirksamkeitskontrolle ohnehin grds. nach nationalem deutschen Sachrecht richtet, vgl. dazu bereits Kap. 5 Einleitung, S. 319 m. w. N.

[27] Zum gesamten Absatz im Hinblick auf eine unternehmerische Geschäftsbeziehung BGH, Beschl. v. 19.03.2019, NJW 2019, 2080 (2081, Rn. 14 f.); generell auch *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 305 Rn. 20.

[28] „Auch wenn der Text unverändert bleibt, kann aber ausnahmsweise eine Individualvereinbarung vorliegen, wenn der andere Teil nach gründlicher Erörterung von der Sachgerechtigkeit der Regelung überzeugt wird und ihr zustimmt", BGH, Urt. v. 28.07.2015, BGHZ 206,

rungen des vorformulierten Textes nieder. Die Rechtsprechung hält bislang auch für den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern an den nachgezeichneten strikten, pauschalen Anforderungen fest.[29]

Insbesondere muss sich auch im unternehmerischen Kontext das Aushandeln konkret auf die in Rede stehende Klausel beziehen. Ein Aushandeln anderer Vertragsaspekte[30] oder das gemeinsame Lesen und Erörtern des gesamten Vertragstexts[31] reicht hierfür nicht. Auch kann die (individuelle) Vereinbarung, mit der die Klauselgegnerseite ein vermeintliches Aushandeln bestätigt, nicht zu einer individualvertraglichen Abrede im Sinne von § 305 Abs. 1 S. 3 BGB verhelfen.[32]

Im Ergebnis wird es sich bei der individualvertraglichen Vereinbarung von bestimmten Nachhaltigkeitsstandards und flankierenden Klauseln lediglich um eine theoretische Möglichkeit der Umgehung des sonst einschlägigen AGB-Rechts handeln, die aber in der Unternehmenspraxis kaum umsetzbar ist.[33] Und auch aus ökonomischer Sicht werden sich Unternehmen typischerweise von den mit der formularmäßigen Ausgestaltung ihrer Nachhaltigkeitsstandards einhergehenden Rationalisierungseffekten leiten lassen.[34] So können die Kosten bei der Vertragsvorbereitung als auch bei der Administration der Vertragsdurchführung durch die Formalisierung der Vertragsbedingungen im Allgemeinen und der Nachhaltigkeitsstandards im Besonderen gesenkt werden.[35]

Dies spiegelt sich auch im rechtstatsächlichen Befund wider, wonach Nachhaltigkeitsstandards inhaltlich kaum zur Disposition stehen und sich vielmehr die Standards des marktmächtigeren Vertragspartners durchsetzen.[36] Dass Unternehmen ihre Klauseln zur Disposition stellen können und werden, liegt umso ferner, je mehr eigenen rechtlichen Vorgaben sich die Unternehmen im

---

305 (311), Rn. 23; *Lindacher/Hau*, in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer (Hrsg.), AGB-Recht, § 305 BGB Rn. 38c.

[29] So explizit BGH, Urt. v. 04.07.2017, ZIP 2017, 1654 (1655), Rn. 24; durchaus geringere Anforderungen für den unternehmerischen Geschäftsverkehr formulieren *Berger*, in: PWW, BGB, § 305 Rn. 13; *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 305 Rn. 22.

[30] BGH, Urt. v. 19.03.2019, NJW 2019, 2080 (2081), Rn. 15; krit. *Fornasier*, in: MüKoBGB, § 305 Rn. 44.

[31] BGH, Urt. v. 23.01.2003, BGHZ 153, 311 (321 f.).

[32] BGH, Urt. v. 20.03.2014, BGHZ 200, 326 (335), Rn. 28 ff.; im Hinblick auf Nachhaltigkeitsstandards auch schon *Spießhofer/Graf von Westphalen*, BB 2015, 75 (80).

[33] In diese Richtung auch *Wais*, ZVglRWiss 2023, 120 (122 f.); *Castle*, CCZ 2024, 301 (306); im Besonderen die Herausforderungen in sog. Spotmärkten herausstellend *Welling/Brouwer*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 65.

[34] Vgl. *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (674) m. w. N.

[35] Vgl. *Wais*, JZ 2023, 429 (433).

[36] *Gilch/Pelz*, CCZ 2008, 131 (136); *Spießhofer/Graf von Westphalen*, BB 2015, 75 (79); *Lakner*, CB 2014, 248 (250); in diese Richtung auch *Depping*, in: Walden/Depping (Hrsg.), CSR und Recht, S. 125 (129); *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2139 f.; *Welling/Brouwer*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 63.

Hinblick auf die vertragliche Ausgestaltung ihrer Lieferbeziehungen ausgesetzt sehen.[37] Es erscheint fern jeder Praxis, dass ein Unternehmen von vornherein, mithin bedingungslos, eine Klausel zur Disposition stellt, die der Umsetzung ihrer eigenen gesetzlichen Sorgfaltspflichten dient und die zuvor in kleinteiliger Feinarbeit von *Compliance*- oder Rechtsabteilung sowie externen Beratern ausgearbeitet wurde.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstandards offenbart sich, was bereits grundsätzlich seit vielen Jahren berechtigterweise in der Kritik steht: die praxisferne Hürde des Aushandelns in der richterlichen AGB-Kontrolle.[38] Die Forderungen nach einer Anpassung der Kontrolle an die wirtschaftliche Realität sind nachvollziehbar. So sollte in die Bewertung, ob ein Aushandeln vorliegt, auch einfließen, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer des unternehmerischen Geschäftsverkehrs eine ausgeprägte Selbstverantwortlichkeit sowie eine besondere Geschäftsgewandtheit und -erfahrung zugesprochen werden kann.[39] Zudem ist dem unternehmerischen Umgang mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine ökonomisch basierte rationale Apathie zu unterstellen.[40] Damit könnte auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Praxis Verträge typischerweise als „Paketlösungen" versteht und für sie die rechtliche und wirtschaftliche Ausgewogenheit des Vertrags in seiner Gesamtheit in den Vordergrund rückt.[41] Dies kommt insbesondere zum Tragen, wenn, wie im Fall von Nachhaltigkeitsstandards, zusätzliche Verhaltenspflichten aufgebürdet werden. Statt eines Absenkens des eigentlich angestrebten Standardniveaus wäre für die Praxis eine Anpassung sonstiger Vertragsmodalitäten wie der Lieferzeiten oder des Kaufpreises naheliegender. Diese wirtschaftliche Realität hat auch der Gesetzgeber – an anderer Stelle – erkannt. So heißt es in der Regierungsbegründung zum LkSG, dass der Zielkonflikt zwischen Einkauf und der Minimierung menschenrechtlicher Risiken zum Beispiel durch angepasste Lieferzeiten adressiert werden kann.[42]

---

[37] So mit Blick auf die Anforderungen nach dem LkSG *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2140; *Korch*, in: Fleischer/Mankowski (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 102; *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (674); *Graf von Westphalen*, ZIP 2023, 1279 (1286) („Das AGB-rechtliche Korsett herrscht"); anders wohl *Grabosch*, in: Grabosch (Hrsg.), LkSG, § 5 Rn. 95; die Vorteile individueller Vereinbarungen herausstellend *Depping*, in: Depping/Walden (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 64; indes eine Entschärfung der Anforderungen mit Blick auf das LkSG vorschlagend, *Wais*, JZ 2023, 429 (434).

[38] „Praxisferne der strengen Formel der Rechtsprechung", *Berger*, ZIP 2006, 2149 (2152); s. auch *Fornasier*, in: MüKoBGB, § 305 Rn. 49 ff.; *Berger*, NJW 2010, 465; *Lischek/Mahnke*, ZIP 2007, 158.

[39] Eingehend *Berger*, in: FS Horn, S. 3 (4 ff.); *Berger*, ZIP 2006, 2149 (2151); s. auch *Berger*, in: PWW, BGB, § 307 Rn. 29.

[40] Vgl. *Fornasier*, in: MüKoBGB, § 305 Rn. 42.

[41] *Lischek/Mahnke*, ZIP 2007, 158 (159 f.); *Berger*, NJW 2010, 465 (469).

[42] Begr. RegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 47; ähnlich auch das Beispiel einer angemesse-

Niedrigere Anforderungen an das Vorliegen von Individualstandards müssen auch nicht bedeuten, dass die Verkäuferseite in abnehmergesteuerten Lieferketten gänzlich der Verhandlungsmacht der Käuferseite ausgeliefert wäre. Auch im unternehmerischen Kontext müssen die konkreten Umstände der Vertragsverhandlung und schließlich die Governancestruktur in der betrachteten Lieferbeziehung in die Bewertung einfließen, ob ein Standard als ausgehandelt gelten kann.[43] So bleibt weiterhin zu prüfen, ob der Klauselgegner aufgrund des konkreten Marktumfelds – *Berger* hat hier zutreffend etwa die „eigene Marktmacht" sowie die „Wahlmöglichkeiten am Markt" im Sinn – auch tatsächlich eine Verhandlungsmöglichkeit hatte.[44]

Bis zu einer Änderung der Rechtsprechungslinie, wenn es nicht gar eines gesetzgeberischen Eingreifens bedarf,[45] verbleiben für die Praxis nur geringfügige Spielräume, um eine Kontrolle von Nachhaltigkeitsstandards nach AGB-Recht zu umgehen. Der wirksamen Gestaltung von Nachhaltigkeitsstandards als Allgemeine Geschäftsbedingungen kommt daher größte Bedeutung zu.

4. Drohende Rechtsfolgen bei unwirksamen Nachhaltigkeitsstandards

Auch der Blick auf die drohenden Rechtsfolgen unwirksamer oder nicht wirksam einbezogener Nachhaltigkeitsstandards verdeutlicht die große Bedeutung einer am AGB-Recht ausgerichteten, wirksamen Klauselgestaltung für die Praxis. Wird ein Standard nicht wirksam einbezogen, kann er im Vertragsverhältnis keine Wirkung entfalten. Hält ein Nachhaltigkeitsstandard einer Inhaltskontrolle nach dem AGB-Recht nicht stand, wird dies regelmäßig bewirken, dass der Standard im Rahmen einer (schieds-)richterlichen Kontrolle im Ganzen gemäß § 306 Abs. 1 BGB als unwirksam zu bewerten ist. Dies resultiert aus dem auch im kaufmännischen Geschäftsverkehr anzuwendenden Verbot der geltungserhaltenden Reduktion, nach der eine als unwirksam bewertete Klausel grundsätzlich nicht auf ein noch rechtmäßiges Maß gekürzt werden darf.[46] Nur wenn ein Nachhaltigkeitsstandards inhaltlich in einen noch zulässigen und einen unzulässigen Teil zerlegt werden kann, kann sich die Unwirksamkeit nur auf letzteren Teil beziehen (sogenannter *Blue-Pencil*-Test).[47] Ob sich beide Teile auf den gleichen Regelungsgegenstand beziehen, ist unerheblich.[48] Vorausset-

---

nen Präventions- oder Abhilfemaßnahme in der BAFA-Handreichung zum Angemessenheitsprinzip, S. 20.

[43] So auch der Ansatz von *Berger*, ZIP 2006, 2149 (2153).

[44] *Berger*, ZIP 2006, 2149 (2153); dies deckt sich mit dem rechtstatsächlichen Befund in Kap. 1 B.II., S. 23.

[45] Siehe *Berger*, NJW 2010, 465; *Berger/Reiss*, NJW 2025, 1311.

[46] BGH, Urt. v. 28.01.1993, NJW 1993, 1786 (1787); *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 306 Rn. 6.

[47] Statt vieler BGH, Urt. v. 31.03.2021, BGHZ 229, 266 (286), Rn. 64; *Fornasier*, in: MüKo-BGB, § 306 Rn. 28; *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 306 Rn. 7.

[48] BGH, Urt. v. 31.03.2021, BGHZ 229, 266 (286), Rn. 64.

zung ist allerdings, dass durch die Streichung des unwirksamen Teils der Klausel der Sinn des verbleibenden Teils nicht leidet und eine aus sich heraus sprachlich wie inhaltlich verständliche Klausel verbleibt.[49] Denkbar wäre dies etwa bei einer Kombination von originärem Nachhaltigkeitsstandard und Rechtsfolgen bei dessen Verletzung.[50]

Wird ein Nachhaltigkeitsstandard als Allgemeine Geschäftsbedingung ausgestaltet, was typischerweise der Fall sein dürfte, schwebt folglich das Damoklesschwert seiner Unwirksamkeit über der Klausel. Aus diesem Grund ist auch bei der Verwendung von Musterklauseln, die nicht unter der Prämisse stehen, dass auf den Vertrag deutsches Recht Anwendung findet, Vorsicht geboten. Zu nennen sind beispielsweise die bereits einleitend vorgestellten ABA-Musterklauseln (MCC) oder auch die Klauseln des *Chancery Lane Projects*.[51] Insbesondere die MCC 1.0 lassen die verkäuferseitigen Interessen vollkommen unberücksichtigt und dürften daher unter Anwendung des deutschen Rechts in weiten Teilen unwirksam sein.[52] Ebenso bestehen an der vorgestellten *Austen's Clause* des *Chancery Lane Projects* durchaus Zweifel an ihrer Wirksamkeit nach AGB-Recht.[53]

Auch eine angestrebte vertragliche Umsetzung der eigenen Sorgfaltspflichten, wie sie unter anderem im Rahmen des LkSG und bei zukünftiger Umsetzung der CSDDD in nationales Recht geboten ist,[54] würde ersatzlos wegfallen. Da der bisherige Ordnungsrahmen seinerseits nur das adressierte Unternehmen verpflichtet, nicht aber direkt in den Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmen und seinen Vertragspartnern interveniert,[55] würde die vertragliche Regelung auch nicht durch eine gesetzliche Vorschrift gemäß § 306 Abs. 2 BGB ersetzt werden. Folglich würde das Unternehmen aufgrund der Unwirksamkeit der eigenen vertragsrechtlichen Regelungen nicht mehr seinen gesetzlichen Sorgfaltspflichten nachkommen, was gleichermaßen dem öffentlichen Interesse an der vertraglichen Umsetzung und Weitergabe der Sorgfaltspflichten entlang der Lieferketten diametral entgegenläuft.[56] Da das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion nicht unmittelbar gesetzlich vorgegeben ist, son-

---

[49] BGH, Urt. v. 31.03.2021, BGHZ 229, 266 (286), Rn. 64.

[50] Dazu noch sogleich Kap. 5 B.III.11., S. 378.

[51] Einleitung B., S. 3, insbes. Fn. 15 f.

[52] So auch explizit die Einleitung zu den MCC 1.0, welche allerdings auch davon ausgehen, dass die Käuferseite in den USA ansässig ist und dass das einheitliche Handelsgesetzbuch der Vereinigten Staaten (*Uniform Commercial Code*) und ggf. das UN-Kaufrecht Anwendung findet, *Snyder/Maslow*, The Business Lawyer 73 (2017), 1093 (1096); dazu bereits Einleitung B., S. 3, insbes. Fn. 15.

[53] Zu einzelnen aus Sicht des deutschen AGB-Rechts unwirksamen Klauseln sogleich Kap. 5 B.III., S. 345.

[54] Dazu Kap. 1 D.II.4.a), S. 46, insbes. cc) und dd), S. 48 ff.

[55] Vgl. *Korch*, in: Fleischer/Mankowski (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 107; *Wais*, JZ 2023, 429 (430); s. auch Kap. 1 D.II.4., S. 46 sowie zusammenfassend Kap. 2 B.III., S. 72.

[56] *Wais*, JZ 2023, 429 (436); vgl. auch *Passas/Holtz*, BB 2023, 387 (388).

dern von der Rechtsprechung entwickelt wurde,[57] könnte an ein Aufweichen des Verbots gedacht werden. Doch auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG bzw. der CSDDD besteht das Bedürfnis, den Klauselgegner vor einer überschießenden Umsetzung der Sorgfaltspflichten und einer möglicherweise angestrebten Abwälzung der Pflichten durch die eigentlichen Adressaten der Lieferkettenregulierungen zu schützen.[58]

Sofern durch die Unwirksamkeit der Klausel Schäden entstanden sind, kann mit der Verwendung einer unwirksamen Klausel zudem eine Schadensersatzhaftung des Verwenders einhergehen.[59]

Schließlich fördern überzogene, einseitige Verpflichtungen zu Lasten der wirtschaftlich schwächeren Vertragspartei gerade nicht die nötige Akzeptanz und bewirken in der Folge nicht im nötigen Maße, dass die Verpflichtung auch eingehalten wird.[60] Dies gilt umso mehr, wenn der Vertragspartner die Unwirksamkeit der Klausel bereits antizipiert.

II. Kontrollmaßstäbe

Werden Nachhaltigkeitsstandards und flankierende Vereinbarungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen ausgestaltet, sind sie neben den allgemeinen Wirksamkeitsgrenzen einer Wirksamkeitskontrolle nach §§ 305 ff. BGB unterworfen. Diese umfasst sowohl den wirksamen Einbezug des Standards (1.) als auch seine inhaltliche Wirksamkeit im Rahmen einer Inhaltskontrolle (2.), wobei produkt- und produktionsbezogene Nachhaltigkeitsstandards als Leistungsbeschreibungen allerdings nur eingeschränkt überprüfbar sind (3.).

1. Einbeziehungskontrolle

Um wirksam als Vertragsbedingung Einfluss auf den Inhalt der Vertragspflichten nehmen zu können, muss der Standard wirksam einbezogen worden sein. Im deutschen Recht beurteilt sich die wirksame Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Hinblick auf den unternehmerischen Verkehr nach der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre,[61] verschärft um eine Überraschungskontrolle nach § 305c Abs. 1 BGB. Gemäß § 310 Abs. 1 S. 1 BGB finden die speziellen Einbeziehungsvoraussetzungen der § 305 Abs. 2 und 3 BGB bei Allgemei-

---

[57] So auch *Fornasier*, in: MüKoBGB, § 306 Rn. 24; zu den Rechtsprechungsnachweisen bereits Kap. 5 Fn. 47 ff.

[58] So i. E. auch *Wais*, JZ 2023, 429 (436).

[59] BGH, Urt. v. 11.06.2010, NJW 2010, 2873 (2875) m. w. N.; *Spießhofer/Graf von Westphalen*, BB 2015, 75 (81).

[60] *Teicke/Matthiessen*, BB 2013, 771 (775 f.).

[61] Grundlegend BGH, Urt. v. 12.02.1992, BGHZ 117, 190 (194 f.); *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 305 Rn. 49, § 310 Rn. 4 (es „genügt jede auch stillschweigend erklärte Willensübereinstimmung"); vgl. auch *Fornasier*, in: MüKoBGB, § 305 Rn. 105.

nen Geschäftsbedingungen zwischen Unternehmern keine Anwendung. Hintergrund ist nicht zuletzt die im kaufmännischen Rechtsverkehr zuzubilligende erhöhte Selbstverantwortlichkeit der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer für ihre geschäftlichen Angelegenheiten.[62] Der Standard muss daher durch eine wirksame rechtsgeschäftliche Vereinbarung zum Vertragsbestandteil werden. Die Verwenderseite muss unter eindeutigem Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Ausdruck bringen, dass auch diese Vertragsinhalt werden sollen; die andere Seite muss wiederum mit dem Einbezug einverstanden sein und darf der Geltung dieser Bedingungen, etwa durch eine Abwehrklausel in ihren eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nicht widersprechen.[63]

Auch im UN-Kaufrecht richtet sich der wirksame Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen nach den allgemeinen Vertragsschlussregeln der Artt. 14 ff. CISG, wobei die Bedeutung der betreffenden Parteierklärungen durch Auslegung nach Art. 8 CISG zu ermitteln ist.[64] Voraussetzung für den wirksamen Einbezug von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Kaufvertrag ist daher, dass sie sich aus Sicht eines vernünftigen Dritten (vgl. Art. 8 Abs. 2 CISG) als Bestandteil des Angebots der Verwenderseite im Sinne von Art. 14 Abs. 1 CISG darstellen, die sodann durch die andere Vertragspartei gemäß Art. 18 CISG angenommen werden. Hierzu muss die andere Partei insbesondere hinreichend Gelegenheit gehabt haben, von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen.[65]

Auch im Hinblick auf formularmäßig ausgestaltete Nachhaltigkeitsstandards können die typischen, aus dem internationalen kaufmännischen Geschäftsverkehr bekannten Probleme, wie die Wahl der Klauselsprache oder die Art der Zugänglichmachung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rahmen des Vertrags bzw. der Vertragsverhandlungen, relevant werden.[66] Problematisch könnten insofern in deutscher Sprache abgefasste Nachhaltigkeitsstandards sein, sofern es sich hierbei nicht um die Vertragssprache bzw. eine Sprache handelt, der die Empfängerseite mächtig ist.[67] Die Art der Zugänglichmachung

---

[62] *Berger*, in: FS Horn, S. 3 (5).

[63] *Berger*, in: FS Horn, S. 3 (8 f.) m. w. N.

[64] CISG Advisory Council Opinion No. 13 – Inclusion of Standard Terms under the CISG, Rule 2.

[65] CISG Advisory Council Opinion No. 13 – Inclusion of Standard Terms under the CISG, Rule 2 und 3.

[66] Vgl. auch *Schwenzer/Muñoz*, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300 (312 f.).

[67] *Schmidt*, in: Ulmer/Brandner/Hensen (Hrsg.), AGB-Recht, Anhang zu § 305 BGB, Rn. 16 m. w. N.; ähnlich auch zum UN-Kaufrecht CISG Advisory Council Opinion No. 13 – Inclusion of Standard Terms under the CISG Rn. 5.2, 6.2 ff.; *Schroeter*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 14 Rn. 155; vgl. auch *Schwenzer/Muñoz*, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300 (313); a. A. wohl *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der

spielt insbesondere dann eine Rolle, wenn der Nachhaltigkeitsstandard durch Verweis im Vertragsdokument wirksam einbezogen werden soll.

Im nationalen kaufmännischen Geschäftsverkehr reicht die Möglichkeit der zumutbaren Kenntnisnahme aus. Dies bedeutet, dass die Verwenderseite zwar klar und eindeutig auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweisen, diese aber nur auf Wunsch des Klauselgegners übersenden muss, sofern dieser auch anderweitig Kenntnis vom Inhalt der Klauseln nehmen kann.[68] Gegenteilig hat der BGH für Verträge entschieden, die dem UN-Kaufrecht unterliegen: Hier trifft die Verwenderseite eine pauschale Übersendungspflicht.[69] Hintergrund ist unter anderem, dass nicht in jeder Jurisdiktion eine Inhaltskontrolle nach nationalem Recht vorgesehen ist.[70] Zu diesem Grundsatz bestehen nur wenige Ausnahmen, wenn etwa der Hinweis auf die Einbeziehung der Standardbedingungen auf die Website des Klauselverwenders verweist, auf der die Bedingungen verfügbar sind.[71]

Bisher ist höchstrichterlich ungeklärt, welche Anforderungen bei internationalen Handelsverträgen unter Anwendung des deutschen Sachrechts zu stellen sind;[72] klar ist jedoch, dass dabei jedenfalls eine Inhaltskontrolle der Klauseln gewährleistet wäre. Zudem kann der Gedanke der erhöhten Eigenverantwortlichkeit fruchtbar gemacht werden.[73] Wie der rechtstatsächliche Befund bereits zeigt, sind Musterklauseln und Verweise auf Standardwerke weitverbreitete Instrumente in der vertraglichen Ausgestaltung von Nachhaltigkeitsstandards in internationalen Lieferbeziehungen.[74] Dadurch ist sowohl das Vorliegen von Nachhaltigkeitsstandards als auch ihr Inhalt für die Klauselgegnerseite bis zu einem gewissen Grad vorhersehbar. Gleichzeitig verbleiben jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Klauselinhalten, die die Gegnerseite vor

---

Menschenrechte, S. 146, die eine reine Veröffentlichung auf der Unternehmenswebsite in deutscher Sprache für eine wirksame Einbeziehung generell nicht genügen lässt.

[68] St. Rspr., BGH, Urt. v. 12.02.1992, BGHZ 117, 190 (198); BGH, 30.06.1976, NJW 1976, 1886.

[69] BGH, Urt. v. 31.10.2001, BGHZ 149, 113 (117 f.); zust. CISG Advisory Council Opinion No. 13 – Inclusion of Standard Terms under the CISG, Rn. 2.4; krit. *Berger*, in: FS Horn, S. 3 ff.; vgl. im Kontext von Nachhaltigkeitsstandards auch *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 199 ff.

[70] Vgl. BGH, Urt. v. 31.10.2001, BGHZ 149, 113 (117 f.).

[71] Eingehend CISG Advisory Council Opinion No. 13 – Inclusion of Standard Terms under the CISG Rn. 2.7, 3.4 ff.; in Bezug auf ethische Standards *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 106 f.

[72] Vgl. BGH, Urt. v. 31.10.2001, BGHZ 149, 113 (117 f.).

[73] *Hau*, in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer (Hrsg.), AGB-Recht, IntGV, Rn. 36, 57; *Berger*, in: FS Horn, S. 3 (6 f.); wohl auch *Mäsch*, in: Staudinger, BGB, § 305 Rn. 177; hingegen eine Übertragung der Anforderungen aus dem UN-Kaufrecht auf den sonstigen internationalen Geschäftsverkehr erwartend *Schmidt*, in: Ulmer/Brandner/Hensen (Hrsg.), AGB-Recht, Anhang zu § 305 BGB, Rn. 16.

[74] Kap. 2 C.I., S. 74; so generell auch schon *Berger*, in: FS Horn, S. 3 (6) m. w. N.; a. A. BGH, Urt. v. 31.10.2001, BGHZ 149, 113 (117 f.).

Herausforderungen stellen.[75] Vor diesem Hintergrund bleibt die Frage nach der Übersendungspflicht im internationalen Handelsverkehr eng damit verknüpft, in welchem Umfang der Schutz der vermeintlich schwächeren Klauselgegnerseite hinter der Leichtgängigkeit[76] und der erhöhten Eigenverantwortlichkeit der Vertragspartner im B2B-Kontext zurücktreten soll.

An diese Erwägungen schließen sich zwei weitere Fragestellungen an: Inwieweit die im internationalen Handelsverkehr verwendeten Nachhaltigkeitsstandards für die Klauselgegnerseite nicht *per se* überraschend sind (a)), und welche rechtlichen Konsequenzen sich ergeben, wenn mehrere Standards gleichzeitig zur Anwendung kommen, die inhaltlich miteinander kollidieren könnten (b)).

a) Nachhaltigkeitsstandards nicht per se überraschend

Nach § 305c Abs. 1 BGB sind Klauseln als Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls, aber auch im Hinblick auf ihre Häufigkeit im jeweiligen Geschäftskreis, so ungewöhnlich sind, dass die andere Seite nicht mit ihnen zu rechnen braucht.[77] Ähnlich gilt im UN-Kaufrecht, dass Klauseln nicht Teil des Vertragsschlusses werden, wenn sie so überraschend oder ungewöhnlich sind, dass eine vernünftige Person derselben Art wie die betreffende Partei eine solche Klausel vernünftigerweise nicht erwarten konnte.[78]

Dies beruht auf dem Gedanken, dass die Gegenseite darauf vertrauen darf, dass die enthaltenen Einzelregelungen generell dem entsprechen, was der redliche Geschäftsverkehr erwarten konnte.[79] Sie findet auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr Anwendung, jedoch sollte in diesem Kontext an einen Überraschungseffekt – verwiesen sei auch hier auf die Selbstverantwortung der Beteiligten – höhere Anforderungen gestellt werden.[80] Sowohl aufgrund der zunehmenden Häufigkeit von Nachhaltigkeitsklauseln in internationalen Lieferbeziehungen als auch aufgrund eines regulatorischen Ordnungsrahmens, der vermehrt auf solche Standards hinwirkt, liegt eine generelle Ungewöhnlichkeit von Nachhaltigkeitsstandards in Lieferverträgen mit internationalem Bezug zunehmend fern.[81] Im Übrigen hängt die Beurteilung jedoch vom konkreten

---

[75] Dazu Kap. 2 D., S. 103.

[76] Wobei der BGH gerade in der Übersendungspflicht eine Erleichterung für den internationalen Handelsverkehr erkennt, da der Geschäftsabschluss nicht durch Nachfragen des Vertragspartners nach den Vertragsbedingungen unterbrochen wird, BGH, Urt. v. 31.10.2001, BGHZ 149, 113 (118); zurecht krit. *Berger*, in: FS Horn, S. 3 (13 f.).

[77] *Gilch/Pelz*, CCZ 2008, 131 (131 f.).

[78] CISG Advisory Council Opinion No. 13 – Inclusion of Standard Terms under the CISG, Rule 7.

[79] *Berger*, in: PWW, BGB, § 305c Rn. 2 m. w. N.

[80] *Berger*, in: PWW, BGB, § 305c Rn. 3; *Schäfer*, in: Ulmer/Brandner/Hensen (Hrsg.), AGB-Recht, § 305c BGB Rn. 54 jew. m. w. N.

[81] Ebenso *Depping*, in: Depping/Walden (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 71; im Hinblick auf den

Inhalt der einzelnen Klausel ab.[82] Nicht von der Hand zu weisen ist daher der Einwand, dass Nachhaltigkeitsstandards gerade bei einer asymmetrischen Pflichtenausgestaltung in formularmäßiger Form der anderen Seite „untergeschoben"[83] werden könnten. Daher wird im Rahmen der nachfolgenden exemplarischen Untersuchung die Frage eines Überraschungseffektes erneut aufgegriffen.

b) Umgang mit kollidierenden Nachhaltigkeitsstandards

Aufgrund ihrer weiten Verbreitung im unternehmerischen Geschäftsverkehr, zunehmend auch auf Verkäuferseite, ist es denkbar, dass beide Vertragsparteien auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsstandards in Form Allgemeiner Geschäftsbedingungen abzielen. Dabei können inhaltliche Widersprüche zwischen den Nachhaltigkeitsstandards der Verkäufer- und Käuferseite auftreten.[84] Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das beobachtete Phänomen, dass sich die Lieferantenseite durch eigene Standards dagegen zur Wehr setzt, dass ihr die Käuferseite ihre Standards aufzwingt.[85] Dies muss jedoch nicht zwangsläufig zwei sich konkret widersprechende Vertragsbedingungen bedeuten. Denkbar ist insbesondere auch, dass sich aus beiden Nachhaltigkeitsstandards eine unterschiedliche Pflichtenintensität und damit ein unterschiedlicher Einstandswillen ergibt. Dies soll anhand der folgenden Standardbeispiele illustriert werden. Die Käuferseite formuliert einen Standard mit folgendem Inhalt:

> Der Lieferant verpflichtet sich, dass er seine Geschäftstätigkeit, landwirtschaftliche Tätigkeit und die Produktion nachhaltig gestaltet. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant […], c. dass der Anbau von Rohstoffen nicht auf Flächen erfolgt, die durch Rodung von Primärwald gewonnen wurden. Primärwald umfasst […].

Dieser Standard formuliert konkret das Verbot der Flächengewinnung durch die Rodung von Primärwald. Ein solcher Standard kann insbesondere bedeut-

sich zuspitzenden regulatorischen Rahmen *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2143; *Korch*, in: Fleischer/Mankowski (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 103; *Bälz*, BB 2021, 648 (654); *Passas/Holtz*, BB 2023, 387 (388); ferner *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 189; ähnlich zu *Compliance*-Klauseln im Allgemeinen *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (675) m. w. N.; ebenfalls schon eine dynamische Entwicklung erkennen *Gilch/Pelz*, CCZ 2008, 131 (132); hingegen hinsichtlich des Inhalts der Klausel differenzierend (Produktionsvorgaben nicht überraschend; *Codes of Conduct* oder CSR-Klauseln hingegen schon) *Wilhelm*, in: Leuschner (Hrsg.), AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr, Verhaltensrichtlinien, Rn. 50; zum UN-Kaufrecht *Wilson*, Ethical Standards in International Sales Contracts, S. 13 f.; a. A. wohl *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 181 f.

[82] So auch *Gilch/Pelz*, CCZ 2008, 131 (132); *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2144; generell vgl. *Schmidt*, in: BeckOK BGB, § 305c Rn. 4, ein Automatismus sei abzulehnen.

[83] *Rodi*, in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer (Hrsg.), AGB-Recht, § 305c BGB Rn. 5.

[84] So auch *Spießhofer*, Unternehmerische Verantwortung, S. 423.

[85] Vgl. auch Kap. 2 C.I.2., S. 79, insbes. Fn. 124 f. m. w. N.

sam sein, wenn die Käuferseite beabsichtigt, das Produkt auf dem europäischen Binnenmarkt weiterzuverkaufen.[86] Die Verpflichtung, dass der Anbau von Rohstoffen nicht auf Flächen erfolgt, die durch Rodung gewonnen wurden, könnte sich daher als produktionsbezogener Nachhaltigkeitsstandard auf die Beschaffenheit bzw. Vertragsmäßigkeit der zu liefernden Kaufsache auswirken.[87]

Die Verkäuferseite formuliert hingegen einen Standard mit folgendem Inhalt:

> Wir möchten den Einfluss, den wir mit unserem Unternehmen und unseren Produkten auf die Umwelt haben, so wenig schädlich wie möglich halten. Uns ist es ein besonderes Anliegen, dass unsere Partner und Produktionsstätten Umweltstandards einhalten und sorgsam mit natürlichen Ressourcen umgehen.

Der Standard beinhaltet im Hinblick auf die eigenen Anforderungen an nachhaltiges unternehmerisches Handeln einen niedrigen Verbindlichkeitsgrad („wir möchten", „so wenig […] wie möglich") in Verbindung mit einem unzureichend bestimmten Detailgrad („Einfluss […] auf die Umwelt", „Umweltstandards").[88] Hinzutritt, dass aus dem zweiten Satz hervorgeht, dass im Hinblick auf die eigenen Geschäftspartner auf jeglichen Einstandswillen des Unternehmens verzichtet wurde,[89] sondern lediglich an diese ein „Anliegen" formuliert wird. Damit erweist sich dieser Standard insgesamt lediglich als unverbindliche Absichtserklärung ohne rechtlichen Gehalt.

Der Widerspruch zwischen beiden Klauseln liegt damit im Grad der Verbindlichkeit. Im ersten Standardbeispiel wird die rechtliche Verbindlichkeit eines Nachhaltigkeitsstandards im Hinblick auf die Beschaffenheit bzw. Vertragsmäßigkeit der Kaufsache zum Ausdruck gebracht. Der Standard der Gegenseite verdeutlicht hingegen gerade deren gegenteiligen Willen, nicht rechtsverbindlich für die Einhaltung der Umweltstandards einstehen zu wollen.

Widersprechen sich einzelne Nachhaltigkeitsstandards inhaltlich, führt dies zu einer Kollision der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. International wird dieses Phänomen unter dem Begriff *battle of forms* adressiert.[90] Die Lösungsan-

---

[86] Im Rahmen der EUDR muss das Produkt ‚entwaldungsfrei' sein, um auf dem europäischen Binnenmarkt weiter verkauft zu werden, vgl. dazu Kap. 2 B.II., S. 68.

[87] Zu den Einflussmöglichkeiten von Nachhaltigkeitsstandards auf die Beschaffenheit bzw. Vertragsmäßigkeit der Sache eingehend Kap. 3, S. 107 ff.

[88] Vgl. zur konkreten Standardformulierung und einem niedrigen Verbindlichkeitsgrad Kap. 3 D.I., S. 188, zu einem niedrigen Detailgrad wiederum D.II., S. 196.

[89] Dies hätte etwa durch eine Formulierung wie „wir setzen uns dafür ein" oder „wir bemühen uns darum, dass unsere Partner und Produktionsstätten Umweltstandards einhalten […]" zum Ausdruck gebracht werden können.

[90] Diese Problematik ebenfalls im Hinblick auf CSR-Standards im englischen und deutschen Recht adressiert *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 53–55; zum UN-Kaufrecht (treffend „battle of codes of conduct") *Schwenzer/Muñoz*, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300 (314–316); zum niederländischen, englischen und kalifornischen Recht *Vytopil*, Contractual Control in the Supply Chain, S. 71, 86, 102, 125, 128,

sätze sind vielfältig und können hier nicht in vollem Umfang dargestellt werden. Nachfolgend wird daher die Rechtsprechungslinie des BGH nachgezeichnet. Für das UN-Kaufrecht folgt dieser der sogenannten Restgültigkeitstheorie (*knock out theory*).[91] Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden daher nur Vertragsbestandteil, soweit sie sich nicht widersprechen. Im nationalen deutschen Sachrecht hatte sich zunächst die sogenannte Theorie des letzten Wortes (*last shot theory*) durchgesetzt.[92] Nach dieser setzen sich die zuletzt geschickten Bedingungen durch, denn die anschließende Vertragsdurchführung dürfe der Teil, der seine Bedingungen zuletzt vorgelegt hat, als (konkludente) Zustimmung des anderen verstehen.[93] Gestützt wird dieser Ansatz insbesondere auf § 150 Abs. 2 BGB, wonach eine abweichende Annahme gerade keine Annahme im Rechtssinne, sondern eine Ablehnung in Gestalt eines Gegenangebots darstellt.[94] Mittlerweile wird hingegen angenommen, dass dies nicht gilt, wenn die Parteien den Vertrag dennoch durchführen[95] oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer oder beider Seiten eine Abwehrklausel[96] enthalten. Dann gelten die Bedingungen nur insoweit, wie sie übereinstimmen, sogenanntes Prinzip der Kongruenzgeltung. Im Übrigen liegt ein Einigungsmangel vor (vgl. §§ 154, 155 BGB) und es kommt gemäß § 306 Abs. 2 BGB dispositives Recht zur Anwendung.[97]

Haben die Parteien – wie üblich – Abwehrklauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen, gilt dieses Ergebnis auch, wenn lediglich eine Seite in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu gewissen Nachhaltigkeitsstandards verpflichtet, die andere Seite wiederum zum Themenfeld Nachhaltigkeit schweigt. Diese Nachhaltigkeitsstandards würden insofern zusätzliche Regelungen darstellen, die ebenfalls nicht Vertragsbestandteil werden würden.[98]

131, 138; knapp zur deutschen Sichtweise auch *Gilch/Pelz*, CCZ 2008, 131 (131); generell *Berger*, ZGS 2004, 415 (419 f.).

[91] Grundlegend BGH, Urt. v. 09.01.2002, NJW 2002, 1651; ähnlich auch CISG Advisory Council Opinion No. 13 – Inclusion of Standard Terms under the CISG, Rule 10; ebenso Art. 2.1.22 der UNIDROIT Grundregeln der Internationalen Handelsverträge 2016.

[92] BGH, Urt. v. 17.09.1954, LM BGB § 150 Nr. 3; BGH, Urt. v. 14.03.1963, LM BGB § 150 Nr. 6.

[93] BGH, Urt. v. 17.09.1954, LM BGB § 150 Nr. 3; BGH, Urt. v. 14.03.1963, LM BGB § 150 Nr. 6.

[94] BGH, Urt. v. 17.09.1954, LM BGB § 150 Nr. 3; BGH, Urt. v. 14.03.1963, LM BGB § 150 Nr. 6; so auch explizit Art. 19 Abs. 1 CISG.

[95] Somit geben die Parteien zu erkennen, dass sie den Vertrag nicht an der Divergenz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen scheitern lassen wollen, *Pfeiffer*, in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer (Hrsg.), AGB-Recht, § 305 BGB Rn. 139.

[96] BGH, Urt. v. 20.03.1985, NJW 1985, 1838; BGH, Urt. v. 23.01.1991, NJW 1991, 1604 (1606).

[97] *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 305 Rn. 54.

[98] Vgl. *Passas/Holtz*, BB 2023, 387 (392); differenzierend *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 211 ff.; generell *Looschelders*, in: Erman (Hrsg.), BGB, § 305 Rn. 55; ähnlich auch die Rspr. zu Abwehrklauseln, BGH, Urt. v. 24.10.2000,

In der Gesamtbetrachtung bergen alle Lösungsansätze damit die Gefahr, dass ein Nachhaltigkeitsstandard nicht wirksam in das Parteiverhältnis einbezogen wird. Das dispositive Recht hilft insofern ebenfalls nicht weiter, da Nachhaltigkeitsstandards die gesetzlichen Vertragspflichten gerade erweitern bzw. verschärfen. Unternehmen sollten sich daher bewusst mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie insbesondere darin enthaltenen Nachhaltigkeitsstandards der Gegenseite auseinandersetzen und diese auf Widersprüche zu den eigenen Nachhaltigkeitsstandards hin überprüfen.

2. Inhaltskontrolle

Findet auf den Vertrag deutsches Recht Anwendung, ist die Wirksamkeit eines formularmäßig ausgestalteten Nachhaltigkeitsstandard nicht allein an seiner wirksamen Einbeziehung zu messen. Zusätzlich ist er einer beschränkten Inhaltskontrolle unterworfen. Vielfach wird dies im Hinblick auf die unternehmerische Vertragsgestaltungsfreiheit als „Standortnachteil" des deutschen Rechts wahrgenommen.[99] Durch die Nachhaltigkeitsstandards werden einer Vertragsseite zusätzliche Pflichten auferlegt. Dies wird insbesondere im Rahmen einer Inhaltskontrolle nach AGB-Recht virulent. Neben einer überraschenden Klausel im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB[100] und einer zu Lasten der Verwenderseite auszulegenden Uneindeutigkeit gemäß § 305c Abs. 2 BGB,[101] sind die Lieferverträge auch anhand der Generalnorm des § 307 Abs. 1 und 2 BGB zu überprüfen.[102] Im Folgenden werden die Maßstäbe und Auswirkungen dieser Inhaltskontrolle im Hinblick auf die Spezifika von Nachhaltigkeitsstandards in internationalen Lieferketten untersucht. Hierzu wird sich zunächst dem Herzstück jeder Inhaltskontrolle, der Frage nach einer unangemessenen Benachteiligung der Klauselgegnerseite (a)), ergänzt um eine inhaltsbezogene Transparenzkontrolle (b)), gewidmet, bevor sich abschließend zwei spezifischen Themenfeldern im Bereich der Nachhaltigkeitsstandards zugewendet wird: der Frage, ob den vermeintlich ehernen Nachhaltigkeitsstandards in der Inhaltskontrolle eine generelle Wirksamkeit zugemessenen werden sollte (c)) und der Frage, wie sich der regulatorische Rahmen auf die Inhaltskontrolle auswirken kann bzw. sollte (d)).

NJW-RR 2001, 484 (485) m. w. N.: „Durch eine allgemein gehaltene Abwehrklausel sollen grundsätzlich nicht nur widersprechende, sondern auch zusätzliche ergänzende Klauseln ausgeschlossen werden".

[99] *Müller*, BB 2013, 1355; *Berger*, in: FS Horn, S. 3 („Störenfried' unternehmerischer Vertragsgestaltung"); mit neuen Impulsen für eine „überfällige Reform des AGB-Rechts im B2B-Bereich", *Berger/Reiss*, NJW 2025, 1311.

[100] Vgl. auch Kap. 5 B.II.1., S. 329.

[101] Vgl. auch Kap. 3 D.III.1., S. 203.

[102] Hieran seien *Compliance*-Klauseln typischerweise zu messen, *Gilch/Pelz*, CCZ 2008, 131 (132).

a) Unangemessene Benachteiligung

Bei der Beurteilung, ob sich ein Nachhaltigkeitsstandard als eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 BGB erweist, kann zunächst eine „Leitbildkontrolle" im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB ausschlaggebend sein.[103] Hierbei können auch die bei Verbraucherverträgen geltenden Klauselverbote der §§ 308, 309 BGB als Wertungsmaßstäbe Berücksichtigung finden und eine Unwirksamkeit der Klausel indizieren.[104] Sofern auf den Vertrag das UN-Kaufrecht Anwendung findet, bilden die darin niedergelegten wesentlichen Grundgedanken sowie Leitbilder hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Parteien den Ausgangspunkt der Beurteilung.[105]

Weicht ein Nachhaltigkeitsstandard von einem dispositiv festgelegten Leitbild ab, deutet dies im Hinblick auf das Spannungsfeld zwischen den Interessen der Klauselgegner- und Klauselverwenderseite auf eine Unangemessenheit der Klausel hin. Allerdings reicht eine Abweichung allein nicht aus. Vielmehr erfordert § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB auch seine Unvereinbarkeit mit den gesetzlichen Regelungen, um hieraus eine unangemessene Benachteiligung zu Lasten der Gegnerseite abzuleiten.[106] So erklärt der BGH in ständiger Rechtsprechung:

„Die Vermutung des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB wäre widerlegt, wenn die Klausel auf der Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung den Kunden nicht unangemessen benachteiligt. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn die Abweichung vom gesetzlichen Leitbild sachlich gerechtfertigt oder der gesetzliche Schutzzweck auf andere Weise sichergestellt ist".[107]

Der Abwägungsmaßstab einer unangemessenen Benachteiligung im Sinne von § 307 Abs. 1 und 2 BGB ist in der vorliegenden Untersuchung die Einschränkung der unternehmerischen Freiheit, die die Gegenseite dadurch erfährt, dass sie die Verpflichtungen, die sich aus dem Nachhaltigkeitsstandard und den flankierenden Regelungen ergeben, umsetzen muss. Dem steht das Einhaltungsinteresse der Verwenderseite am Nachhaltigkeitsstandard gegenüber, etwa aufgrund drohender Reputationsschäden oder regulatorischer Implementierungszwänge.[108]

---

[103] „[Z]entrale[r] Gesichtspunkt der richterlichen Inhaltskontrolle", *Spießhofer/Graf von Westphalen*, BB 2015, 75 (79) m. w. N.; *Fallenstein*, Compliance-Klauseln, Compliance-Vertrag und AGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr, S. 98 f.; ähnlich *Markgraf/Rücker*, CB 2014, 467 (471); generell *Stoffels*, AGB-Recht, Rn. 513, 518.

[104] *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 307 Rn. 40.

[105] Bereits Kap. 5 Einleitung, S. 319.

[106] *Spießhofer/Graf von Westphalen*, BB 2015, 75 (79 f.); generell *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 307 Rn. 31.

[107] BGH, Urt. v. 04.07.2017, BGHZ 215, 172 (184), Rn. 41 m. w. N.

[108] *Wilhelm*, in: Leuschner (Hrsg.), AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr, Verhaltensrichtlinien, Rn. 90, 2; *ders.*, AcP 221 (2021), 657 (679); vgl. auch *Spießhofer/Graf von Westphalen*, BB 2015, 75 (80); generell *Berger*, in: PWW, BGB, § 307 Rn. 9.

Eine unangemessene Benachteiligung liegt regelmäßig dann vor, wenn die Verwenderseite dabei ihre eigenen Interessen zulasten der anderen Partei durchzusetzen sucht, ohne deren Belange zu berücksichtigen oder einen angemessenen Ausgleich zu schaffen.[109] Einige typischerweise in der Praxis vorkommende Standardformulierungen bergen die Gefahr einer solchen unangemessenen Benachteiligung. Diese sollen im folgenden Abschnitt III. näher beleuchtet werden.[110] Aber auch sonst gilt es immer dann den Vorwurf der unangemessenen Benachteiligung auszuräumen, wenn die schlichte Postulation weitreichender Nachhaltigkeitsanforderungen an die Klauselgegnerseite im Raum steht, ohne dass diese hinreichend zur Pflichtenerfüllung befähigt ist. Der Unwirksamkeit der einzelnen Klausel kann beispielsweise mit einer engeren Unternehmenskooperation, einem Wissens- oder Technologietransfer sowie der Anpassung von Preisen und Lieferzeiten entgegengewirkt werden.[111] Letztlich kommt es auf eine umfassende Würdigung[112] des einzelnen Nachhaltigkeitsstandards an.

b) Transparenzgebot

Daneben kann sich eine unangemessene Benachteiligung gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB daraus ergeben, dass eine Klausel nicht klar und verständlich ist. Auch unter Transparenzgesichtspunkten problematisch sind daher vage Nachhaltigkeitsstandards und solche von geringer Detailtiefe.[113] Beispielsweise aus der Pflicht, auf Kinderarbeit zu verzichten, lässt sich für sich genommen noch keine konkrete Handlungspflicht ablesen. Wie bereits dargestellt, sind unbestimmte Rechtsbegriffe der Zivilrechtsdogmatik allerdings nicht fremd.[114] Insbesondere muss auch hier die oben genannte Abwägung zwischen den Interessen von Klauselsteller- und Klauselgegnerseite zum Tragen kommen. Das Transparenzgebot besteht daher nur „im Rahmen des Möglichen" und darf nicht zu einer unange-

[109] St. Rspr., BGH, Urt. v. 17.09.2009, NJW 2010, 57 m. w. N.; *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 307 Rn. 12.

[110] Kap. 5 B.III., S. 345.

[111] *Grabosch*, in: Grabosch (Hrsg.), LkSG, § 5 Rn. 95; *Windoffer*, CB 2023, 93 (95); in diese Richtung auch *Grunewald*, ZIP 2023, 2238 (2241); *Schönfelder/Streibelt*, in: Fröhlich/Jamal (Hrsg.), CSR und Beschaffung (2024), S. 91 (118 f.), wenngleich die dort vorgeschlagene vertragliche Umsetzung kooperativer Maßnahmen nach hier vertretener Ansicht zu weit geht, dazu noch Kap. 6 B., S. 385; ebenso *Schönfelder/Braun/Dadush*, ESG 2023, 73 (78 f.); *Graf von Westphalen* in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, AGB-rechtliche Besonderheiten, Rn. 102, nach welchem allerdings die Nähe des Vertragspartners zu den Umwelt- und Menschenrechtsverstößen dafür sprechen könnte, dass ihm jedenfalls zur Erfüllung der Pflichten des Klauselverwenders nach dem LkSG ein größeres Maß an Pflichten formularmäßig auferlegt werden kann; dies wäre somit Ausfluss der generellen Überlegung zum Einfluss der gesetzlichen Sorgfaltspflichten auf die AGB-rechtliche Klauselkontrolle, dazu noch sogleich Kap. 5 B.II.2.d), S. 340.

[112] Siehe nur *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 307 Rn. 12.

[113] Dazu bereits auch Kap. 3 D., S. 188; exemplarisch auch *Graf von Westphalen*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, AGB-rechtliche Besonderheiten, Rn. 123.

[114] Vgl. Kap. 3 D.II.2., S. 199.

messenen Benachteiligung der Verwenderseite führen.[115] Unbestimmte Rechtsbegriffe der Rechtssprache können daher übernommen werden. Die Grenzen sind jedoch dann erreicht, wenn der Begriff nicht mehr durch einen fest umrissenen Regelungsgehalt jedenfalls bestimmbar ist.[116] Zur Konkretisierung der Pflichten können zwar öffentlich-rechtliche, freiwillige Nachhaltigkeitsstandards und -standardsysteme oder aber Branchenstandards herangezogen werden.[117] Unter Transparenzgesichtspunkten sind allerdings undurchsichtige Kettenverweise auf eine Vielzahl anderer Dokumente und Regelwerke zu vermeiden.[118] Damit sprechen nicht zuletzt auch diese Transparenzgesichtspunkte für konkrete Nachhaltigkeitsstandard mit eindeutigem Pflichtenumfang.[119]

c) Keine generelle Wirksamkeit von ‚ehernen' Nachhaltigkeitsstandards in der Inhaltskontrolle

Vereinzelt wird prognostiziert, man werde in der richterlichen Kontrolle Nachhaltigkeitsklauseln aufgrund ihres hohen gesellschaftlichen Nutzens nur ausnahmsweise an einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB scheitern lassen – insbesondere, um eine „globale Akzeptanz solcher Konzepte" nicht zu „torpedieren".[120] Eine solche Rechtsprechungslinie wäre jedoch mit den einer AGB-Kontrolle inhärenten Zielen unvereinbar. Sinn und Zweck ist die Herbeiführung von Vertragsgerechtigkeit sowie der Schutz der strukturell schwächeren Vertragsseite, nicht aber das Herbeiführen im öffentlichen Interesse wünschenswert erscheinender Verhaltensweisen.[121] Insbesondere gilt dies im Hinblick auf abnehmergesteuerte Lieferbeziehungen, in denen die vermeintlich ‚ehernen' Nachhaltigkeitsziele[122] nicht selten zu Lasten der wirtschaftlich schwächeren Vertragspartei (im globalen Süden) durchgesetzt werden und somit in einer unangemessenen Benachteiligung münden können.[123] Dabei kann

[115] *Wilhelm*, in: Leuschner (Hrsg.), AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr, Verhaltensrichtlinien, Rn. 98 m. w. N.; ähnlich auch *Spießhofer/Graf von Westphalen*, BB 2015, 75 (80); generell zu diesem Maßstab BGH, Urt. v. 03.08.1998, NJW 1998, 3114 (3116); BGH, Urt. v. 09.06.2011, NJW-RR 2011, 1618 (1621), Rn. 27.

[116] Vgl. generell *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 307 Rn. 22; beispielhaft *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 179.

[117] Kap. 3 D.II.2., S. 199.

[118] *Ott*, in: Gehling/Ott (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 140.

[119] So bereits das Ergebnis in Kap. 3 E.I., S. 208.

[120] *Wilhelm*, in: Leuschner (Hrsg.), AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr, Verhaltensrichtlinien, Rn. 92; *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (686), allerdings ebenfalls einräumend, dass es hier „keinen Blankoscheck geben" dürfe.

[121] Ähnlich auch *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis § 14 Rn. 2148; generell zum Schutzzweck der §§ 305 ff. BGB *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, Überbl. v. § 305 Rn. 7 f.

[122] Dabei sei angemerkt, dass die Verfolgung von Nachhaltigkeitsinteressen nicht zuletzt auch den eigenen unternehmerischen Interessen dienen kann, dazu Kap. 1 D.I., S. 30.

[123] Vgl. auch Kap. 1 D.I., S. 31; ähnlich krit. *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2167.

sich die Unangemessenheit nicht nur aus dem einzelnen Standard ergeben. Wird dieser, wie üblich, als Kodex zu einem Regelwerk aus verschiedenen Nachhaltigkeitsstandards und anderen Verhaltensvorgaben zusammengesetzt, kann sich die Überforderung der Verkäuferseite auch aus der Zusammenschau des Nachhaltigkeitsstandards mit anderen Standards des Regelwerks ergeben.[124] In diesem Zusammenhang ist denkbar, dass die Klauselstellerseite zwar die Verbindlichkeit gewisser Nachhaltigkeitsziele in ihren Vertragsbeziehungen anstrebt, gleichzeitig aber die eigene Einkaufspolitik nicht anpasst. So können die Nachhaltigkeitsstandards in Konflikt zu kurzen Lieferzeiten oder einer niedrigen Preispolitik stehen und die Verkäuferseite somit unangemessen beachteiligen.[125] Ebenso muss ein möglicher Widerspruch der Anforderungen zu den Kodizes anderer Vertragspartner der Verkäuferseite auf eine mögliche unangemessene Benachteiligung hin untersucht werden.[126] Auch aus diesem Grund wäre es vorteilhaft, wenn sich die bereits erkennbaren Konvergenzbestrebungen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsstandards weiter verstärken würden.[127]

d) Auswirkungen der unternehmensrechtlichen Rahmenbedingungen auf die Inhaltskontrolle

Gerade in Anbetracht des sich zuspitzenden regulatorischen Ordnungsrahmens könnten Unternehmen geneigt sein, die originär sie treffenden gesetzlichen Sorgfaltspflichten in vertragliche Nachhaltigkeitsstandards zu überführen, die dann auch von ihren Vertragspartnern einzuhalten wären. Allerdings ist eine solche Klausel nicht deshalb kontrollfrei, weil sie lediglich bestehende Rechtspflicht wiedergibt (vgl. § 307 Abs. 3 S. 1 BGB), denn die Rechtspflicht trifft typischerweise nur die Klauselverwenderseite.[128] Vielmehr besteht die Gefahr der Unwirksamkeit der Klausel.[129]

---

[124] Generell anerkannt sind Summierungseffekte, *Berger*, in: PWW, BGB, § 307 Rn. 10; *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 307 Rn. 13.

[125] Ähnlich *Spindler*, ZHR 186 (2022), 67 (106 f.); generell krit. zu solchen Einzelmaßnahmen in *Compliance*-Modellen, die die systematischen Strukturen in Wertschöpfungsketten ausblendeten, *Beckers*, ZfPW 2021, 220 (236 f.).

[126] Siehe zur dadurch entstehenden möglichen Überforderung insbes. bei KMUs und Lieferanten im globalen Süden, Kap. 2 D., S. 103; ähnlich *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (686); *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2167; vgl. auch *Spießhofer/Graf von Westphalen*, BB 2015, 75 (77).

[127] Zu den weiteren Vorteilen solcher Konvergenzbestrebungen bereits Kap. 2 D., S. 103; in diese Richtung auch *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (686); vgl. auch *Asmussen*, Haftung für CSR, S. 13; *Depping*, in: Walden/Depping (Hrsg.), CSR und Recht, S. 125 (131).

[128] Außer, der Klauselgegner unterfällt seinerseits dem Anwendungsbereich des LkSG, dazu noch Kap. 5 B.III.3., S. 349; s. auch *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2173; *Wais*, JZ 2023, 429 (434); *Uffmann*, JZ 2025, 588 (593 f.); a. A. *Windoffer*, CB 2023, 93 (95); wohl auch *Bälz*, BB 2021, 648 (654); *Teicke/Rust*, CCZ 2018, 39 (42).

[129] Vgl. zu einer Klausel, die eine solche Rechtspflicht weiterzugeben sucht, noch Kap. 5 B.III.3., S. 349.

Die auf den ersten Blick nachteilig wirkenden gesetzlichen Sorgfaltspflichten können allerdings zumindest hinsichtlich der Kontrolle vorformulierter Nachhaltigkeitsstandards nach AGB-Recht bisher bestehende Hürden auch entschärfen. Insoweit nimmt mit einer gesetzlich geprägten Pflichtenlandschaft die Gefahr ab, dass solchen Standards ein Überraschungseffekt im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB innewohnt. Vielmehr werden sie zukünftig noch in umfangreicherem Maße zum Standardrepertoire der Vertragsgestaltung internationaler Lieferbeziehungen gehören.[130] Damit formt der steile regulatorische Aufstieg der Sorgfaltspflichten in Lieferketten die normativen Erwartungen und durchschnittlichen Vorstellungen der Klauselgegnerseite, sodass bei einer an den gesetzlichen Vorgaben ausgerichteten Klausel ein Überraschungseffekt im Sinne des § 305c Abs. 1 BGB zunehmend fernliegend erscheint.[131] Davon unbenommen bleibt, dass eine Klausel aufgrund einer überschießenden Ausgestaltung oder der besonderen Umstände im Einzelfall dennoch überraschend sein kann.[132]

Schließlich gilt es mit Blick auf die Einheit der Rechtsordnung Wertungswidersprüche zwischen einer Unwirksamkeit der Klausel nach AGB-Recht und der Verpflichtung zur vertraglichen Einbeziehung solcher Klauseln zu vermeiden.[133] Dies führt im Rahmen der Interessenabwägung nach § 307 BGB dazu, dass die Klauselstellerseite ein erhöhtes Implementierungsinteresse für sich in Anspruch nehmen kann.[134] Insofern kann es nicht ausreichen, das verpflichtete Unternehmen auf die Möglichkeit einer kontrollfreien Individualvereinbarung zu verweisen.[135] Sowohl aufgrund der bereits dargestellten hohen Hürden einer solchen Vereinbarung als auch aufgrund der Vorteile einer formularmäßigen Ausgestaltung solcher Standards geht dieser Vorschlag insgesamt an der unternehmerischen Realität vorbei.[136]

Allerdings ist dieses Implementierungsinteresse auch weiterhin mit den berechtigten Belangen der Klauselgegnerseite in Ausgleich zu bringen. Bisher wird daher überwiegend angenommen, dass sich die gesetzlichen Wertungen

---

[130] In diese Richtung auch *Köhler*, in: Gulati/John/Köhler (Hrsg.), The Elgar Companion to UNCITRAL, S. 350.

[131] So auch *Wais*, JZ 2023, 429 (436); *Castle*, CCZ 2024, 301 (307); *Pfeiffer*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 21 Rn. 9; ferner *Ott*, in: Gehling/Ott (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 137.

[132] Etwa der Platzierung einer Klausel an einer Stelle ohne systematischen Zusammenhang kann durchaus weiterhin ein Überraschungseffekt innewohnen, *Wais*, JZ 2023, 429 (436); *Ott*, in: Gehling/Ott (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 137; mit weiteren Beispielen *Pfeiffer*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 21 Rn. 137.

[133] Vgl. *Korch*, in: Fleischer/Mankowski (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 106.

[134] Noch weitergehend („Anscheinsvermutung", dass es dann nicht an der Inhaltkontrolle scheitern wird) *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657, (686); *Wilhelm*, in: Leuschner (Hrsg.), AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr, Verhaltensrichtlinien, Rn. 92, 94.

[135] *Castle*, CCZ 2024, 301 (307 f.); so indes z. B. *Grabosch*, in: Grabosch (Hrsg.), LkSG, § 5 Rn. 95; generell die Vorteile individueller Vereinbarungen herausstellend *Depping*, in: Depping/Walden (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 64.

[136] Kap. 5 B.I.3., S. 324; *Wais*, JZ 2023, 429 (435) („AGB-Verwendung faktisch unausweichlich").

des LkSG im Beurteilungsmaßstab des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB niederschlagen.[137] Gleiches gilt für die Pflichten nach der Umsetzung der CSDDD. Zum Teil wird gar vorgeschlagen, den Sorgfaltsmaßstab, den das LkSG gemäß § 3 LkSG an die adressierten Unternehmen anlegt, in den Rang eines gesetzlichen Leitbilds im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB zu erheben.[138]

Dabei empfiehlt es sich, sich möglichst eng an den gesetzlichen Vorgaben zu orientieren und überschießende Anforderungen zu vermeiden.[139] Unternehmen sollten gleichermaßen eine mögliche Wechselwirkung des einzelnen Standards mit weiteren Nachhaltigkeitsstandards oder anderen Vertragsbedingungen berücksichtigen, die dann in ihrer Gesamtschau eine unangemessene Benachteiligung der Gegnerseite bewirken könnten.[140] Die gesetzlichen Sorgfaltspflichten des eigene Unternehmens sind kein Freifahrtschein für jegliche denkbaren nachhaltigkeitsbezogenen Anforderungen an die Vertragspartner.[141] Dies gilt umso mehr im Hinblick auf das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion. Eine überschießend ausgestaltete Klausel dürfte insofern nicht auf ein angemessenes und damit noch rechtmäßiges Maß gekürzt werden. Man könnte nun meinen, dass das besondere Implementierungsinteresse der Verwenderseite, gepaart mit einem generell bestehenden öffentlichen Interesse an einer geltungserhaltenden Reduktion im Zusammenhang mit der Lieferkettenregulierung, dafür streitet, dieses Verbot aufzuweichen. Hiergegen sprechen allerdings sowohl die weiterhin zu berücksichtigenden Interessen der Klauselgegnerseite als auch die Tatsache, dass die unbeabsichtigte Unwirksamkeit einer Klausel bei einer Verfolgung des Verstoßes durch das BAFA im Rahmen dessen Ermessensausübung Berücksichtigung finden kann.[142] Nichtsdestoweniger sollten Unternehmen unwirksame Klauselgestaltungen vermeiden.

---

[137] *Spindler*, ZHR 186 (2022), 94 (106); *Wais*, JZ 2023, 429 (434); *Wais*, ZVglRWiss 2023, 120 (124); *Castle*, CCZ 2024, 301 (308); ähnlich im Zusammenhang mit der Konfliktmineralien-VO, *Teicke/Rust*, CCZ 2018, 39 (42).

[138] *Graf von Westphalen*, ZIP 2023, 1279; *Graf von Westphalen*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, AGB-rechtliche Besonderheiten, Rn. 116; *Pfeiffer*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 21 Rn. 17 ff.; in diese Richtung zuvor schon *Passas/Holtz*, BB 2023, 387, die ebenfalls auf ein „gesetzliches Leitbild" und die „gesetzlichen Grundgedanken" des LkSG rekurrieren; ähnlich auch *Grunewald*, ZIP 2023, 2238 (2239 f.), die § 3 Abs. 1, 2 LkSG als Überprüfungsmaßstab im Rahmen der AGB-Kontrolle vorschlägt; ablehnend *Uffmann*, JZ 2025, 588 (595).

[139] Dies entspricht dem Grundton der BAFA-Handreichung zur Zusammenarbeit in der Lieferkette, auch sollen überschießende Anforderungen an die Zulieferer „[i]m Rahmen der Kontroll- und Durchsetzungstätigkeit des BAFA" Berücksichtigung finden, S. 7, vgl. auch Kap. 1 Fn. 219; in diese Richtung auch *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2148; *Korch*, in: Fleischer/Mankowski (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 107 f., der allerdings nur solche Anforderungen für unangemessen hält, die sich schon aus *Ex-ante*-Perspektive als „offensichtlich unverhältnismäßig" erweisen.

[140] Vgl. Kap. 5 B.II.2.a), S. 337.

[141] Ähnlich *Wais*, JZ 2023, 429 (435): „Persilschein für die Umsetzung jeglichen Inhalts"; in diese Richtung auch *Pfeiffer*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 21 Rn. 18 ff.

[142] So i. E. auch *Wais*, JZ 2023, 429 (436).

Mit einer Klauselgestaltung, die sich an den genannten Maßstäben orientiert, dürfte allerdings sowohl die Gefahr der Unwirksamkeit einer Klausel aufgrund unangemessener Benachteiligung nach § 307 BGB als auch ein Überraschungseffekt der Klausel im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB ohnehin weitgehend zu überwinden sein. Was dies für die konkrete Klauselgestaltung bedeutet, wird noch exemplarisch untersucht.[143]

3. Eingeschränkter Kontrollmaßstab bei Produkt- und Produktionsstandards

Nur Allgemeine Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden, unterliegen gemäß § 307 Abs. 3 S. 1 BGB der Inhaltskontrolle. Leistungsbeschreibungen werden hingegen typischerweise nicht durch Rechtsvorschriften geregelt, sondern sind tatsächlicher, wirtschaftlicher Natur.[144] Den Parteien steht es nach dem Grundsatz der Privatautonomie grundsätzlich frei, abseits des dispositiven Rechts Leistung und Gegenleistung zu bestimmen.[145] Daher unterfallen formularmäßige Standards, die Art, Umfang und Güte der geschuldeten Leistung und damit vertraglich den Kern der Leistungsspezifikation festlegen, im Allgemeinen nicht der Inhaltskontrolle.[146] Dies gilt hingegen nicht für solche Standards, die das Hauptleistungsversprechen lediglich weiter ausgestalten oder modifizieren.[147] Bei der nicht immer einfachen Abgrenzung ist laut BGH auch auf den Schutzzweck der Inhaltskontrolle abzustellen:

> „Durch die Inhaltskontrolle soll der Vertragspartner des Verwenders vor einseitig ausbedungener, inhaltlich unangemessener Verkürzung der vollwertigen Leistung, wie er sie nach Gegenstand und Zweck des Vertrages erwarten darf, geschützt werden".[148]

Wie bereits untersucht, können sich sowohl Produkt- als auch Produktionsstandards auf die Beschaffenheit bzw. Vertragsmäßigkeit der Kaufsache auswirken. Im Hinblick auf die gesetzlich festgelegten Leistungspflichten bestimmen §§ 433 Abs. 1 S. 2 i. V. m. 434 BGB bzw. Art. 35 CISG nur, dass die Kaufsache mangelfrei bzw. vertragsgemäß zu verschaffen ist. Die konkrete Ausgestaltung der Mangelfreiheit bzw. Vertragsmäßigkeit hängt nicht zuletzt von der Parteivereinbarung und den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Damit geht es in den hier betrachteten Konstellationen nicht darum, den schwächeren Vertragspartner vor einer Modifikation seines Leistungsanspruchs zu schützen, indem formularmäßig zurückgenommen wird, was zuvor individualvertraglich

---

143 Kap. 5 B.III., S. 345.

144 *Pfeiffer*, in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer (Hrsg.), AGB-Recht, § 307 BGB Rn. 4.

145 Vgl. auch Kap. 3 Fn. 162.

146 St. Rspr., BGH, Urt. v. 05.10.2017, NJW 2018, 534 (535), Rn. 15 m. w. N.

147 BGH, Urt. v. 05.10.2017, NJW 2018, 534 (535), Rn. 15 m. w. N.; *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 307 Rn. 44; *Schmidt*, in: BeckOK BGB, § 307 Rn. 80 m. w. N.

148 Wortwörtlich BGH, Urt. v. 12.03.1987, BGHZ 100, 157 (173 f.).

versprochen wurde. Vielmehr wird die Beschaffenheit erst durch den formularmäßig ausgestalteten Produkt- bzw. Produktionsstandard überhaupt festgelegt. Ansonsten würde sich die Beschaffenheit lediglich aus der gewöhnlichen Verwendung und dem ableiten, was bei Sachen gleicher Art üblich ist (§ 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 lit. a BGB). Dies gilt gleichermaßen unter Anwendung des UN-Kaufrechts und dessen Verständnis von der Vertragsmäßigkeit der Kaufsache (vgl. Art. 35 Abs. 1 und 2 CISG).

Anerkannt ist die Kontrollfestigkeit unter anderem bei Qualitäts- bzw. Qualitätssicherungsstandards.[149] Damit sind konkrete Produktstandards wie zu messbaren Grenzwerten im Produkt als typische Qualitätsstandards von § 307 Abs. 3 S. 1 BGB erfasst. Sofern man allerdings, wie hier, auch einen Einfluss von Produktionsstandards auf die Beschaffenheit der Kaufsache und damit auf die Hauptleistungspflicht zulässt, können auch solche produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstandards als kontrollfrei gelten.[150]

Dies bedeutet indes nicht, dass jeder Produkt- bzw. Produktionsstandard unweigerlich in einer wirksamen Leistungsbeschreibung mündet. Vielfach wird es solchen Standards schon an einer hinreichenden Detailtiefe und einem entsprechend ausgestalteten Verpflichtungsgrad fehlen, sodass sie sich schon nicht als Leistungsbeschreibung erweisen werden.[151] Auch sind diese Klauseln einer Einbeziehungskontrolle zu unterziehen und am Transparenzgebot zu messen (vgl. § 307 Abs. 3 S. 2 BGB).[152] Dabei sollten Produkt- und Produktionsvorgaben aufgrund ihrer empirischen Häufigkeit allerdings *per se* als nicht überraschend im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB eingestuft werden.[153] Dies ändert indes nichts daran, dass auch ein Produkt- oder Produktionsstandard unabhängig von seiner Üblichkeit aufgrund der konkreten Ausgestaltung oder der Umstände des Einzelfalls als überraschend gelten und ihm ein Überrumpelungseffekt innewohnen kann.[154]

---

[149] *Dammann*, in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer (Hrsg.), AGB-Recht, Klauseln (Z) Rn. Z14; *Wilhelm*, in: Leuschner (Hrsg.), AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr, Verhaltensrichtlinien, Rn. 19 m. w. N. (anders wohl bei „Anforderungen an die Produktionsmethoden und Kontrollverfahren"); etwas differenzierter, wenngleich für die hier untersuchten Standards wohl mit ähnlichem Ergebnis, *Graf von Westphalen*, in: Grützmacher u. a. (Hrsg.), MVHdB III, Teil III, S. 130.

[150] Noch weitergehend *Spießhofer/Graf von Westphalen*, BB 2015, 75 (81): Die „Einordnung als Haupt- und Nebenpflicht führt auf der Schiene des AGB-Rechts unmittelbar zu § 307 Abs. 3 BGB"; eine solch pauschale Ausnahme von der Inhaltskontrolle auch in Bezug auf Nebenpflichten widerspricht nach hier vertretener Ansicht jedoch dem nach st. Rspr. eng auf Leistungsversprechen begrenzten Anwendungsbereich der Vorschrift.

[151] Dazu Kap. 3 D., S. 188.

[152] *Pfeiffer*, in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer (Hrsg.), AGB-Recht, § 307 BGB Rn. 4.

[153] *Wilhelm*, in: Leuschner (Hrsg.), AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr, Verhaltensrichtlinien, Rn. 50.

[154] Generell zur Irrelevanz der Klauselüblichkeit BGH, Urt. v. 30.10.1987, BGHZ 102, 152 (159 f.); *Lindacher/Hau*, in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer (Hrsg.), AGB-Recht, § 305c BGB Rn. 25.

III. Exemplarische Untersuchung

Einige Klauselgestaltungen treten regelmäßig im Zusammenhang mit einer formularmäßigen Ausgestaltung von Nachhaltigkeitsstandards auf oder dürften aufgrund des sich zuspitzenden regulatorischen Rahmens in Zukunft vermehrt Verwendung finden. Diese werden im Folgenden auf ihre Wirksamkeit nach deutschem AGB-Recht hin untersucht. Ausgewählt wurden hierzu Garantieverpflichtungen (1.), Tatsachenbestätigungen (2.), allgemeine Gesetzestreuepflichten (3.), Verweise auf außerrechtliche Standards und Standardsysteme (4.), dynamische Verweise und Änderungsvorbehalte (5.), Weitergabepflichten an andere Glieder der Lieferkette (6.), Auswahlvorgaben (7.), Meldepflichten, Informations- und Auditrechte (8.), eine Modifikation der gesetzlichen Rüge- und Untersuchungspflichten (9.), Vertragsbeendigungsrechte, Schadensersatzpflichten, Vertragsstrafen und Freistellungsansprüche sowie als besondere, nachhaltigkeitsfördernde Rechtsfolge ein Aus-dem-Verkehr-Ziehen der Ware durch die Käuferseite (10.). Abschließend sollen auch die Kombinationen aus den verschiedenen zuvor vorgestellten Klauselgestaltungen Beachtung finden und auf ihre Wirksamkeit hin untersucht werden (11.).

1. Beschaffenheitsgarantien

Denkbar ist, dass die Verkäuferseite nachhaltige Produkt- oder Produktionsbedingungen garantiert.[155] Garantievereinbarungen sind auch in einer formularmäßigen Ausgestaltung als Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht *per se* zu beanstanden.[156] Allerdings führen sie potenziell zu einer Abweichung vom gesetzlichen Leitbild (vgl. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB) der mit §§ 276, 278 und 280 Abs. 1 S. 2 BGB zum Ausdruck kommenden verschuldensabhängigen Haftung.[157] Gleichermaßen liegt darin eine gemäß § 309 Nr. 12 lit. a BGB unzulässige Verschiebung der Beweislast, die es auch im unternehmerischen Rechtsverkehr zu beachten gilt.[158] Auch wenn das UN-Kaufrecht die Haftung bei einer fehlenden Vertragsmäßigkeit der Kaufsache garantiemäßig ausgestaltet, liegt auch diesem der Gedanke einer notwendigen Risikoverteilung zwischen den Parteien und einer Befreiungsmöglichkeit von Leistungspflichten zugrunde, wie er in Art. 79 CISG zum Ausdruck kommt.[159] Somit verstößt eine garantiemäßige, vollkommen verschuldensunabhängige Haftung auch gegen das gesetzliche Leitbild des UN-Kaufrechts.[160]

---

[155] Zum Beispiel faire Arbeitsbedingungen, *Balitzki*, GRUR 2013, 670 (670).

[156] *Dammann*, in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer (Hrsg.), AGB-Recht, Klauseln (G) Rn. G1.

[157] „Ausdruck des Gerechtigkeitsgebotes", BGH, Urt. v. 05.10.2005, BGHZ 164, 196 (211).

[158] *Spießhofer/Graf von Westphalen*, BB 2015, 75 (80 f.); generell BGH, Urt. v. 05.10.2005, BGHZ 164, 196 (206 f.).

[159] Vgl. *Conrads*, IHR 2023, 104 (108).

[160] *Conrads*, IHR 2023, 104 (108); in diese Richtung auch *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 137 f.

Zu denken wäre an eine Beschaffenheitsgarantie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Käuferseite. Zurückgegriffen werden kann erneut auf das bereits vorgestellte Standardbeispiel der Rodung von Primärwald.[161] Eine Klausel könnte demnach auch lauten: Die Käuferseite

> erwartet von ihren Lieferanten, dass sie ihre Geschäftstätigkeit, landwirtschaftliche Tätigkeit und die Produktion nachhaltig gestalten. Insbesondere garantiert der Lieferant […], c. dass der Anbau von Rohstoffen nicht auf Flächen erfolgt, die durch Rodung von Primärwald gewonnen wurden. Primärwald umfasst […].

Hier könnte allerdings zunächst die eingeschränkte Wirksamkeitskontrolle aufgrund des leistungsbeschreibenden Charakters des Standards greifen. Bezieht sich eine Klausel darauf, dass bestimmte produkt- oder produktionsbezogene Nachhaltigkeitsanforderungen garantiert werden, so wäre diese Klausel zumindest von einer richterlichen Inhaltskontrolle ausgenommen.[162] Allerdings könnte eine Klausel auch isoliert von der eigentlichen Beschaffenheitsbeschreibung lauten: Die Beschaffenheit bzw. die Vertragsmäßigkeit der Ware wird garantiert oder die Verkäuferseite steht verschuldensunabhängig für einen Verstoß gegen einen Nachhaltigkeitsstandard ein. Solche Klauseln sind nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.[163]

Sollte die Verkäuferseite hingegen von sich aus Garantiezusagen im Hinblick auf die Beschaffenheit bzw. Vertragsmäßigkeit der Kaufsache in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen machen – dies dürfte wohl die Ausnahme bilden –, ist insbesondere darauf zu achten, etwaige Eingrenzungen dieser Garantiehaftung an derselben Stelle wie die Garantiezusagen selbst zu regeln, um dem Vorwurf einer an anderer Stelle versteckten und damit intransparenten Zurücknahme der Garantiezusage zu entgehen.[164]

Bei diesem Untersuchungsergebnis bleibt bisher allerdings unbeachtet, dass gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG Unternehmen verpflichtet sein könnten, sich von ihren unmittelbaren Zulieferern eine „vertragliche Zusicherung" einzuholen, dass diese ihrerseits die verlangten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen einhalten und entlang der Lieferkette „angemessen" adressieren. Nimmt man es mit dem Gesetzeswortlaut genau, könnte dies so zu verstehen sein, dass die Lieferantenseite zu verpflichten ist, verschuldensunabhängig, mithin in Form einer Garantie, für diese Erwartungen einzustehen.[165] Aus zivil-

---

[161] Kap. 5 B.II.1.b), S. 333.

[162] A. A. wohl *Kollmann*, in: Dauner-Lieb/Langen (Hrsg.), BGB Schuldrecht § 307 Rn. 100, auch isolierte Garantiezusagen auf einzelne Beschaffenheiten seien unwirksam.

[163] Vgl. *Kollmann*, in: Dauner-Lieb/Langen (Hrsg.), BGB Schuldrecht, § 307 Rn. 100 zur Klausel „Beschaffenheiten sind garantiert"; BGH, Urt. v. 05.10.2005, BGHZ 164, 196 (211) zur Klausel „Der Lieferant hat auch für unverschuldete Rechtsmängel einzustehen".

[164] „[N]icht ‚vorne zu geben, was hinten wieder genommen wird'", *Kollmann*, in: Dauner-Lieb/Langen (Hrsg.), BGB Schuldrecht, § 307 Rn. 100.

[165] *Graf von Westphalen*, ZIP 2023, 1279 (1286).

rechtlicher Perspektive ist unter einer ‚Zusicherung' gerade eine verschuldensunabhängige Haftung zu verstehen.[166] Insofern wäre ein durch die gesetzlichen Verpflichtungen des LkSG beeinflusster eingeschränkter Maßstab hinsichtlich der Unwirksamkeit solcher Klauseln denkbar. Blickt man indes auf die Regierungsbegründung, ergibt sich bereits ein anderes Bild. Dort heißt es,

„dass das Unternehmen seinen unmittelbaren Zulieferer bei Vertragsschluss verpflichtet, die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben im eigenen Geschäftsbereich einzuhalten und gegenüber seinen Zulieferern angemessen zu adressieren".[167]

Von einer verschuldensunabhängigen Haftung in Form einer Zusicherung bzw. Garantie ist darin nicht die Rede. Vielmehr nimmt der angedeutete Angemessenheitsvorbehalt gar die Interessen der Zuliefererseite auf. Auch der natürliche Wortsinn des Begriffs ‚Zusicherung' spricht gegen das Anlegen eines spezifisch zivilrechtlichen Verständnisses – zumal dem LkSG, wenn überhaupt, eine öffentlich-rechtliche Grundwertung beizumessen wäre.[168] Demnach versteht sich unter einer Zusicherung eine sichere verbindliche Zusage bzw. ein Versprechen.[169] Auch nach § 38 Abs. 1 S. 1 VwVfG, der die Zusicherung im Hinblick auf den Verwaltungsakt legaldefiniert, versteht sich hierunter lediglich die Zusage eines bestimmten Tuns oder Unterlassens (durch eine Behörde). Von einem spezifisch zivilrechtlichen Wortlautverständnis sollte sich somit gelöst werden. Der Wortlaut „Zusicherung" im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG ist folgerichtig nicht so zu verstehen, dass vom unmittelbaren Zulieferer eine Garantie eingeholt werden soll.[170]

Es bleibt daher im Ergebnis bei der vorgezeichneten Wertung, dass eine garantiemäßige Klauselgestaltung außerhalb der Leistungsbeschreibung gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB dadurch unangemessen benachteiligt, dass sie gegen das gesetzliche Leitbild der verschuldensabhängigen Haftung verstößt.

2. Tatsachenbestätigungen

Es ist denkbar, dass die Klauselgegnerseite mit Hilfe eines formularmäßig ausgestalteten Standards bestimmte nachhaltigkeitsbezogene Tatsachen erklärt.

---

[166] BGH, Urt. v. 29.11.2006, BGHZ 170, 86 (91 f.), Rn. 20; in Anlehnung an die st. Rspr. zum kaufrechtlichen Begriff der Zusicherung nach § 459 BGB a. F.$^{\text{vor 2002}}$, grundlegend BGH, Urt. v. 29.05.1968, BGHZ 50, 200; vgl. auch *Graf von Westphalen*, ZIP 2023, 1279 (1286).

[167] Begr. RegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 47.

[168] In diese Richtung auch *Castle*, CCZ 2024, 301 (304).

[169] ‚Zusicherung', Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache (DWDS), https://www.dwds.de/wb/Zusicherung (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[170] *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2184; *Hachem*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 20 Rn. 8; *Castle*, CCZ 2024, 301 (304); a. A. *Graf von Westphalen*, ZIP 2023, 1279 (1287).

Formularmäßige Klauseln, die der Gegnerseite die Beweislast für Umstände auferlegen, die eigentlich in den Verantwortungsbereich der Verwenderseite fallen, benachteiligen allerdings unangemessen und sind daher unwirksam.[171] Das gilt nicht nur im direkten Anwendungsbereich des ausdrücklichen Klauselverbots gemäß § 309 Nr. 12 lit. b BGB, sondern ebenso im unternehmerischen Geschäftsverkehr.[172] Allerdings dürfen die Anforderungen an die Klauselgestaltung auch nicht überspannt werden. Im unternehmerischen Geschäftsverkehr besteht durchaus ein praktisches Bedürfnis für vorformulierte Tatsachenbestätigungen.[173] Dies gilt umso mehr im Bereich der Nachhaltigkeitsanforderungen, wenn ein Unternehmen seinerseits – sei es aufgrund einer Mitgliedschaft in einer Initiative, einem Branchenverband oder aber aufgrund des sich zuspitzenden Ordnungsrahmens – verpflichtet ist, nur mit Lieferanten zu kontrahieren, die bestimmte Nachhaltigkeitsstandards einhalten. Entscheidend ist die konkrete Ausgestaltung der Klausel.[174] Eine Klausel ist jedoch nicht nur unwirksam, wenn sie die Beweislast direkt umkehrt, sondern auch wenn sie es der Gegnerseite erschwert, sich nachträglich in einem Prozess auf die Unrichtigkeit der Umstände zu berufen oder darauf, dass ihr die betreffenden Umstände nicht bekannt gewesen seien.[175] Unproblematisch erscheinen insofern Klauseln, die allein auf die Unkenntnis der Gegnerseite für nicht nachhaltige Geschehnisse im eigenen Geschäftsbereich bzw. in dem ihrer eigenen Vertragspartner abstellen. Zum Beispiel:

> Der Lieferant bestätigt, keine Kenntnis davon zu haben, dass durch ihn oder durch einen seiner Lieferanten […], c. der Anbau von Rohstoffen auf Flächen erfolgt ist, die durch Rodung von Primärwald gewonnen wurden. Primärwald umfasst […].

Verbreitet sind solche Negativerklärungen auch in Bezug auf Kinder- oder Zwangsarbeit bei der Produktion der Kaufsache.[176] Mit dieser Klauselvariante geht keine Beweislastumkehr oder -erschwerung einher, da sie gerade die Unkenntnis des Klauselgegners hinsichtlich etwaiger Verstöße festhält. Die Verwenderseite muss im Falle eines Prozesses weiterhin das Gegenteil beweisen.[177]

---

[171] BGH, Urt. v. 05.10.2005, BGHZ 164, 196 (207) m. w. N.

[172] BGH, Urt. v. 05.10.2005, BGHZ 164, 196 (207) m. w. N.

[173] *Becker*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg.), BGB, § 309 Nr. 12 Rn. 13; *Berger*, in: PWW, BGB, § 309 Rn. 99.

[174] *Coester-Waltjen*, in: Staudinger, BGB, § 309 Nr. 12 Rn. 16a; s. auch *Stoffels*, AGB-Recht, Rn. 691, der eine Indizwirkung des § 309 Nr. 12 lit. b BGB grds. ablehnt und ganz auf die Würdigung der Umstände des Einzelfalls setzt.

[175] BGH, Urt. v. 10.01.2019, NJW-RR 2019, 428 (431), Rn. 34; *Berger*, in: PWW, BGB, § 309 Rn. 97; *Wurmnest*, in: MüKoBGB, § 309 Nr. 12 Rn. 16; hingegen wohl auch solche *Compliance*-Klauseln für wirksam einstufend, *Herb*, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler (Hrsg.), Corporate Compliance, 3. Aufl., § 19 Rn. 29.

[176] *Gilch/Pelz*, CCZ 2008, 131 (133); ferner *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2190.

[177] *Gilch/Pelz*, CCZ 2008, 131 (133).

Problematisch erscheint hingegen eine Klausel, mit der der Vertragspartner erklärt, Kenntnis über ein weiteres Regelwerk der Verwenderseite, beispielsweise einen Lieferantenkodex, zu haben.[178] Die formularmäßige Bestätigung der Kenntniserlangung, soweit es sich nicht um eine gesondert unterschriebene Empfangsbestätigung handelt,[179] führt insofern zu einer Umkehr der Beweislast.[180]

3. Allgemeine Gesetzestreuepflichten

Standards, die zur allgemeinen Gesetzestreue anhalten, haben insbesondere bei Lieferantenbedingungen weite Verbreitung gefunden. Hierunter sind Verpflichtungen zu verstehen, die global zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben verpflichten.[181]

Zum Teil wird vertreten, dass solche Standards in formularmäßiger Ausgestaltung unwirksam seien. Eine solche Verpflichtung verstoße nicht zuletzt gegen das Leitbild der verschuldensabhängigen Haftung und benachteilige die Verkäuferseite unangemessen.[182] Richtigerweise ist zu differenzieren.

Handelt es sich um eine (ausländische) Rechtsnorm, die die Lieferantenseite, unabhängig von einer Verpflichtung in der Lieferbeziehungen, zur Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitsstandards verpflichtet, so ist eine formularmäßige Wiederholung dieser Pflicht unproblematisch. Vielfach wird gar angenommen, dass solche Klauseln die Gesetzeslage lediglich wiederholen oder zusammenfassen würden und daher gemäß § 307 Abs. 3 S. 1 BGB gar einer Inhaltskontrolle entzogen seien.[183] Hiergegen ist jedoch einzuwenden, dass es sich regelmäßig bei den referenzierten Verpflichtungen rein um solche öffentlich-rechtlichen Charakters handelt, die erst durch die Wiedergabe in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch privatrechtlich Verpflichtungswirkung entfalten und die Möglichkeit eröffnen, dass die Verwenderseite ein eigenes Recht auf die Einhaltung der Pflichten erwirbt.[184]

---

[178] *Gilch/Pelz*, CCZ 2008, 131 (133); generell auch *Wurmnest*, in: MüKoBGB, § 309 Nr. 12 Rn. 18.

[179] Dazu *Wurmnest*, in: MüKoBGB, § 309 Nr. 12, Rn. 16, 19.

[180] Vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 27.05.1993, NJW-RR 1994, 37 (40).

[181] Zum rechtstatsächlichen Befund solcher Globalverpflichtungen inkl. Beispielklauseln, Kap. 2 C.I.2., S. 79, insbes. Fn. 103.

[182] In Bezug auf die Beispielklausel „alle Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Standards der Zielländer einzuhalten", *Spießhofer/Graf von Westphalen*, BB 2015, 75 (80); ähnlich *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 136 f.

[183] *Herb*, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler (Hrsg.), Corporate Compliance, 3. Aufl., § 19 Rn. 29; *Markgraf/Rücker*, CB 2014, 467 (471); s. auch *Teicke/Matthiessen*, BB 2013, 771 (772), Fn. 12; *Teicke/Rust*, CCZ 2018, 39 (42); *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 309; in diese Richtung auch *von Busekist/Uhlig*, in: Moosmayer/Lösler (Hrsg.), Corporate Compliance, § 22 Rn. 85.

[184] *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (678 f.); *Wilhelm*, in: Leuschner (Hrsg.), AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr, Verhaltensrichtlinien, Rn. 89; *Wagner*, in: Wagner/Rutt-

Auch, wenn allgemeine Gesetzestreuepflichten damit nicht *per se* kontrollfrei sind, sind sie doch grundsätzlich wirksam. Sie entsprechen dem gesetzlichen Leitbild, auch ohne zusätzliches Entgelt die eigenen Rechtspflichten zu erfüllen. Jedenfalls geht mit der schlichten Abbildung der bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Legalitätspflichten keine gesteigerte Umsetzungslast einher.[185]

Eine darüberhinausgehende Legalitätspflicht, die sonst nicht direkt auf die Gegnerseite anwendbare Rechtsvorschriften inkludiert oder die bestehenden Pflichten erweitert, ist in einer formularmäßigen Ausgestaltung als Allgemeine Geschäftsbedingung hingegen bedenklich.[186] Dies gilt im Besonderen für aus Sicht der Gegnerseite ausländische Vorschriften. Neben einer deutlichen Erweiterung des Pflichtenprogramms geht hiermit ein erheblicher Umsetzungsaufwand einher. Der Gegnerseite wird aufgebürdet, sich intensiv mit rechtlichen Vorgaben zu befassen, die für sie oftmals unbekannt sowie in fremder Sprache abgefasst sind.[187] Aufgrund dieses hohen Umsetzungsbedarfs auf Klauselgegnerseite dürfte die vorzunehmende Interessenabwägung nur in seltenen Fällen[188] zugunsten der Verwenderseite ausfallen.

Dies ist auch für solche Standards relevant, mit denen die Verwenderseite schlicht eigene gesetzliche Sorgfaltspflichten weiterzugeben sucht.[189] Beispiels-

---

loff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2156; *Wais*, JZ 2023, 429 (434); vgl. auch *Brouwer/Schreiner*, CCZ 2010, 228 (229); sowie generell BGH, Urt. v. 23.11.1994, BGHZ 128, 54 (63).

[185] *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2156; *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (683) m. w. N.; deutlich auch *Teicke/Matthiessen*, BB 2013, 771 (772): „Dass sich die Vertragsparteien an die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen halten müssen, ist eine Selbstverständlichkeit"; vgl. auch *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 193; in diese Richtung auch *Hachem* in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 20 Rn. 124.

[186] So wohl auch die ganz h. L., *Gilch/Pelz*, CCZ 2008, 131 (133); *Lakner*, CB 2014, 248 (251); *Markgraf/Rücker*, CB 2014, 467 (471 f.); *von Busekist/Uhlig*, in: Moosmayer/Lösler (Hrsg.), Corporate Compliance, § 22 Rn. 85; *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (676); *Wilhelm*, in: Leuschner (Hrsg.), AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr, Verhaltensrichtlinien, Rn. 100; *Teicke/Matthiessen*, BB 2013, 771 (772); *Steiner*, in: Inderst/Bannenberg/Poppe (Hrsg.), Compliance, Kap. 4, 3.4, Rn. 1208; *Hachem* in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 20 Rn. 124.

[187] Ähnlich *Teicke/Matthiessen*, BB 2013, 771 (772); *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (684).

[188] „[E]twa weil ausländische Behörden nachweislich auf die Verwendung entsprechender Klauseln drängen oder die Klausel zuverlässig vor etwaigen Strafsanktionen schützt", *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (684); ähnlich *Wilhelm*, in: Leuschner (Hrsg.), AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr, Verhaltensrichtlinien, Rn. 93; *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2161: „wenn die einzuhaltenden Vorschriften ausdrücklich benannt werden, sie leicht auffindbar und verständlich sind [zB auf Englisch formuliert im Internet abrufbar sind] und diese inhaltlich nicht über den Maßstab hinausgehen, dem der andere Teil nach dem anwendbaren nationalen Recht ohnehin unterworfen wäre".

[189] So mit einer Beispielklausel zum UK Bribery Act *Teicke/Matthiessen*, BB 2013, 771 (772); zust. *Lakner*, CB 2014, 248 (251); im Zusammenhang mit der Konfliktmineralien-VO *Teicke/Rust*, CCZ 2018, 39 (42).

weise könnte ein deutsches Unternehmen von Vertragspartnern, die selbst nicht in den Anwendungsbereich des LkSG bzw. der CSDDD fallen, verlangen, dass diese ihrerseits die gesamten oder einzelne Sorgfaltspflichten nach dem LkSG bzw. zukünftig nach der Umsetzung der CSDDD einhalten.[190] Eine generelle Weitergabepflicht des gesamten Sorgfaltspflichtenkreises sieht die bisherige Regulatorik jedoch gerade nicht vor.[191] Im Gegenteil verfolgen die Regelungen einen risikobasierten Ansatz.[192] Daher kann die Klauselverwenderseite im Rahmen der Beurteilung einer unangemessenen Benachteiligung der Gegnerseite im Sinne von § 307 BGB auch keinen entsprechenden Implementierungszwang für sich beanspruchen. Eine solche generelle Pflicht zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben nach dem LkSG oder zukünftig der CSDDD wäre daher unwirksam.[193] Anders beurteilt sich die konkrete vertragliche Umsetzung einzelner Sorgfaltspflichten. Hier nimmt der regulatorische Ordnungsrahmen durchaus Einfluss auf die Inhaltskontrolle dieser der Umsetzung eigener gesetzlicher Sorgfaltspflichten dienenden Klauseln. Zu nennen ist etwa die konkrete Formulierung menschrechts- oder umweltschutzbezogener Erwartungen an die Zulieferer.[194]

Ebenfalls als problematisch sind Klauseln anzusehen, in denen der Verstoß gegen eine Rechtspflicht der Verkäuferseite mit weitergehenden vertragsrechtli-

---

[190] Solch pauschales Überwälzen sei mittlerweile in einigen Standardwerken adressierter Unternehmen zu finden, *Schmidtke/Spilker*, DB 2024, 236 (240 f.); ähnlich Pressemitteilung BAFA, Ein Jahr LkSG: BAFA zieht positive Bilanz, 21.12.2023, https://www.bafa.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Lieferketten/2023_21_1_jahr_lksg_-_bafa_zieht_positive_bilanz.html (zuletzt abgerufen 13.10.2025).

[191] Explizit die BAFA-Handreichung zur Zusammenarbeit in der Lieferkette, S. 1: „Eine Übertragung von Pflichten aus dem LkSG an Zulieferer ist nicht zulässig. Zu weitgehend wären auch Forderungen nach einer schriftlichen Zusicherung des Zulieferers, dass sämtliche einschlägige menschenrechts- und umweltbezogenen Bestimmungen und Maßnahmen in der Lieferkette eingehalten werden", vgl. auch Kap. 1 Fn. 219.

[192] So auch explizit das FAQ zum risikobasierten Vorgehen des BAFA, S. 5: „Wer nicht risikobasiert vorgeht oder wer versucht, seine Sorgfaltspflichten auf andere Unternehmen abzuwälzen, handelt weder angemessen noch regelmäßig wirksam und erfüllt damit nicht seine eigenen Pflichten", vgl. auch Kap. 1 D.II.4.c), S. 57, insbes. auch Fn. 291.

[193] In Zusammenhang mit dem LkSG *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2174; *Depping*, in: Depping/Walden (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 77 („da dies dem gesetzgeberischen Willen widerspricht, Unternehmen erst ab einer gewissen Größe mit der aufwendigen Erfüllung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette zu belasten"); *Schmidtke/Spilker*, DB 2024, 236 (241); *Schönfelder/Braun/Dadush*, ESG 2023, 73 (78); wohl auch *Ehmann/Berg*, GWR 2021, 287 (293); s. auch die BAFA-Handreichung zur Zusammenarbeit in der Lieferkette, S. 9 mit einem Negativbeispiel: „Eine solche Pauschalvereinbarung würde nicht den Anforderungen aus dem LkSG genügen und kann eine Kontrolle durch das BAFA bei dem verpflichteten Unternehmen nach sich ziehen", vgl. auch Kap. 1 Fn. 219; ähnlich FAQ zum risikobasierten Vorgehen des BAFA, S. 5 vgl. auch Kap. 1 Fn. 291; zudem einen Verstoß gegen das ebenso primärrechtlich verankerte Verhältnismäßigkeitsprinzip sieht *Allgeier*, ZIP 2025, 539 (541).

[194] Vgl. Kap. 1 D.II.4.a)cc), S. 48; krit. hingegen wohl *Schönfelder/Streibelt*, in: Fröhlich/Jamal (Hrsg.), CSR und Beschaffung (2024), S. 91 (119).

chen Sanktionen verknüpft wird.[195] Dabei handelt es sich nicht mehr um eine reine Wiederholung bzw. Zusammenfassung der Gesetzeslage. Vielmehr wird es sich hierbei häufig um eine deutliche Erweiterung des im Übrigen greifenden, häufig öffentlich-rechtlich ausgestalteten Sanktionssystems handeln. Zudem erweitert sich auch der Kreis der Rechtsdurchsetzer. Das standardsetzende Unternehmen avanciert im Falle eines Verstoßes gegen gesetzliche (Mindest-)Standards zum privaten Rechtsdurchsetzer neben staatlichen Durchsetzungsmechanismen.[196]

Darüber hinaus müssten solche Klauseln auch den Transparenzanforderungen genügen. Allerdings dürfen die Anforderungen mit Blick auf die Tatsache, dass es sich hierbei lediglich um eine Wiedergabe bereits bestehender Rechtspflichten handelt, auch nicht überspannt werden. Abzulehnen ist insofern die Anforderung, die Verwenderseite müsse durch die Klauselgestaltung genau präzisieren, um welche rechtlichen Vorgaben es sich im Einzelfall handele.[197] Ausreichend sollte vielmehr sein, dass die Klausel klar zu verstehen gibt, dass es sich hierbei allein um bereits Anwendung findende Rechtsvorschriften handelt.[198] Im Übrigen darf erwartet werden, dass sich Parteien im unternehmerischen Geschäftsverkehr nicht zuletzt im Hinblick auf die erhöhten Selbstverantwortlichkeit mit frei zugänglichen Gesetzen befassen.[199] Dies gilt umso mehr bei bereits originären Rechtspflichten der Klauselgegnerseite. Unbedenklich sind aus diesem Grund auch *Benchmark*-Klauseln, nach denen unter den bereits auf die Klauselgegnerseite anwendbaren Rechtspflichten, die strengere zur Anwendung kommen soll.[200]

Weitere Bedenken bestehen gegenüber einer solchen Standardausgestaltung nicht. Insbesondere dürften sich solche Standards, wenn es sich, wie bei den hier betrachteten Konstellationen der Fall, um Vertragsbeziehungen mit Auslandsbezug handelt, als wenig überraschend im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB erwei-

---

[195] *Depping*, in: Walden/Depping (Hrsg.), CSR und Recht, S. 125 (132); ebenso in diese Richtung *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (683).

[196] In diese Richtung schon *Herberg*, in: Dilling/Herberg/Winter (Hrsg.), Responsible Business, S. 17 (27–29), der insbes. transnationale Unternehmen die Rolle als „global executive organ" zuschreibt, S. 28; zust. *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 25.

[197] So *Spießhofer/Graf von Westphalen*, BB 2015, 75 (81).

[198] Ähnlich *Teicke/Matthiessen*, BB 2013, 771 (772): „Die Regelung darf jedoch nicht widersprüchlich sein und muss sich klar auf die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften beschränken"; *Lakner*, CB 2014, 248 (251); *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (676); in diese Richtung auch *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2157.

[199] *Passas/Holtz*, BB 2023, 387 (389); *Depping*, in: Depping/Walden (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 72, der allerdings dennoch ein Anhängen der Normen des LkSG, ggf. in englischer Fassung, empfiehlt (a. a. O., Rn. 65).

[200] Zum Beispiel das bereits vorgestellte Klauselbeispiel in Kap. 2 C.II.1., S. 86: „Sieht eine nationale Regelung [die auf den Unterzeichner Anwendung findet] betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so sind diese vorrangig zu beachten"; a. A. *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 194.

sen.[201] Dies gilt zumindest für referenzierte Rechte und Pflichten, zu denen die Vertragsparteien irgendeinen Bezug haben, beispielsweise gesetzliche Nachhaltigkeitsvorgaben an den jeweiligen Unternehmensstandorten der Klauselgegnerseite oder an deren Produktionsorten. Durch die Aufnahme eines solchen Standards kann der Vertragspartner für die in Bezug genommenen Standards sensibilisiert werden. Die Einhaltungspflicht besteht nun nicht mehr allein gegenüber einem ausländischen und gegebenenfalls als nicht besonders durchsetzungskräftig wahrgenommenen Staat, sondern direkt gegenüber dem Vertragspartner.

Insgesamt erscheinen daher zumindest solche Nachhaltigkeitsstandards sinnvoll, die auf die Legalitätspflichten bzw. bestimmte Pflichtenkomplexe Bezug nehmen, die die Klauselgegnerseite auch von Gesetzes wegen im Zusammenhang mit nachhaltigem unternehmerischem Handeln einzuhalten hat.[202] Mit diesen können aus Sicht des Verwenders besonders relevante Normkomplexe hervorgehoben[203] und ihnen eine erhöhte Durchsetzungskraft verliehen werden.

4. Verweise auf außerrechtliche Standards und Standardsysteme

Anstelle eigens formulierter Nachhaltigkeitsstandards im Vertrag oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen können Unternehmen auch auf externe Standards und Standardsysteme verweisen. Eine solche Verweistechnik bzw. eine Konkretisierung durch externe Regelwerke kann die eigenen Vertragsbedingungen entlasten und ihre Übersichtlichkeit fördern.[204] Neben unternehmenseigenen Regelwerken wie Lieferantenkodizes sind Verweise auf Standardsysteme internationaler Akteure verbreitet. Dazu zählen neben Standards internationaler Organisationen, wie der UN, der OECD oder der ILO, auch private Anbieter.[205] Im Unterschied zur Standardgruppe der allgemeinen Legalitätspflichten handelt es sich hierbei um Regelwerke, die von sich aus keine Verbindlichkeitswirkung gegenüber der Klauselgegner- oder Klauselverwenderseite entfalten.

---

[201] Dies gelte gar für Klauseln, die nur die Rechtsordnung im Ganzen referenzierten, *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (675).

[202] Nicht uneingeschränkt wohl mit Blick auf § 3 Abs. 3 S. 1 LkSG, *Graf von Westphalen* in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, AGB-rechtliche Besonderheiten, Rn. 39, 69, sofern die Vereinbarung die vertragliche Weitergabe der Sorgfaltspflichten aus „§§ 3 Abs. 1, 3 Abs. 1 Nr. 5, 3 Abs. 1 Nr. 8, 3 Abs. 2 Nr. 2–4 LkSG" betrifft. Wenn in der Tat auch der Klauselgegner – was selten der Fall sein dürfte – dem Anwendungsbereich des LkSG unterfällt, mag dies zutreffen. In allen anderen Konstellationen handelt es sich indes um eine Haftung „unabhängig von diesem Gesetz" i. S. des § 3 Abs. 3 S. 2 LkSG, sodass jedenfalls das Verbot einer zivilrechtlichen Haftungsbegründung nach § 3 Abs. 3 S. 1 LkSG nicht greift.

[203] *Markgraf/Rücker*, CB 2014, 467 (471).

[204] BGH, Urt. v. 01.02.1996, NJW 1996, 2374 (2374); *Wendland*, in: Staudinger, BGB, § 307 Rn. 200 m. w. N.; vgl. auch *Passas/Holtz*, BB 2023, 387 (389).

[205] Zum rechtstatsächlichen Befund Kap. 2 C.II.1., S. 86 und C.II.3., S. 94.

Auch der vermeintlich ‚schlichte' Verweis auf externe Standards entbehrt nicht einer nach AGB-Recht konformen Ausgestaltung der einzelnen Klausel. Im Gegenteil bedarf es gar einer doppelten Kontrolle: Sowohl der Verweis als auch der Standard, auf den verwiesen wird, müssen den Anforderungen nach dem AGB-Recht genügen.[206]

Ein solcher Standard müsste zunächst wirksam einbezogen worden sein. Legt man den Maßstab einer reinen Kenntnisnahmemöglichkeit an,[207] so erscheinen Weiterverweisungen wenig problematisch. Bei externen Standardwerken bieten die herausgebenden Organisationen typischerweise Onlinezugänge und nicht selten auch eine Übersetzung in mehreren Sprachen an, wobei die Originalsprache ausnahmslos – als internationale Verkehrssprache – Englisch ist. Auch werden diese Regelwerke regelmäßig von der Verwenderseite an den originären Vertragstext angehängt.[208]

Grundsätzlich unbedenklich erscheinen solche Verweise ebenso im Hinblick auf eine mögliche unangemessene Benachteiligung nach § 307 BGB. Zwar wird es sich auch bei einem Verweis auf völkerrechtliche Standards aufgrund ihrer fehlenden Rechtsverbindlichkeit nicht lediglich um eine Wiederholung des geltenden Rechts handeln, sodass solche Klauseln nicht kontrollfrei bleiben.[209] Für ihre Wirksamkeit spricht, dass solche Verweis zunehmend auch die gesetzlichen Sorgfaltspflichten der Standardverwenderseite abbilden.[210] Das LkSG verweist selbst bei der Etablierung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten auf verschiedene internationale Standards. Darüber hinaus empfiehlt der Gesetzgeber mehrfach die Verwendung solcher Standardwerke.[211] Zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG schlägt die Regierungsbegründung vor, auf eigene Lieferantenkodizes zu verweisen.[212]

Problematisch dürften sich solche Standards, wenn überhaupt,[213] im Hinblick auf das Transparenzgebot erweisen. Die Grenze ist dort erreicht, wo durch den Standard nicht deutlich wird, auf was genau verwiesen wird.[214] Denkbar wäre

---

[206] *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2164; *Teicke/Matthiessen*, BB 2013, 771 (772); ähnlich *Spießhofer/Graf von Westphalen*, BB 2015, 75 (81).

[207] Dazu Kap. 5 B.II.1., S. 329.

[208] „[A]ncillary documents", *Beckers*, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes, S. 52 f.

[209] Etwas anders *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (685); *Wilhelm*, in: Leuschner (Hrsg.), AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr, Verhaltensrichtlinien, Rn. 21, 92.

[210] Ebenfalls keine unangemessene Benachteiligung durch Verweise auf externe Regelwerke als Umsetzung der eigenen Verpflichtungen nach LkSG sieht *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2176.

[211] Vgl. Kap. 1 D.II.4.b), S. 53; ähnlich auch Art. 4 lit. b Konfliktmineralien-VO.

[212] Begr. RegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 47.

[213] Hingegen als völlig unproblematisch einordnend *Depping*, in: Walden/Depping (Hrsg.), CSR und Recht, S. 125 (131).

[214] Vgl. BGH, Urt. v. 23.11.1994, BGHZ 128, 54 (60 f.); *Wendland*, in: Staudinger, BGB,

dies bei pauschalen Bezugnahmen auf ein ganzes Regelwerk, da die Standards internationaler Organisationen regelmäßig verschiedene andere Standards mitreferenzieren.[215] Umso mehr gilt dies, wenn der Standard nicht nur ein Regelwerk referenziert, sondern gleichzeitig den einzuhaltenden Maßstab durch Formeln wie „oder ähnliche Standards" aufweicht.[216]

Unter Transparenzgesichtspunkten deutlich kritischer betrachtet werden hingegen Verweise auf private Standardwerke.[217] Generell dürften gegenüber solchen Weiterverweisungen aus Transparenzgesichtspunkten bei hinreichend deutlicher Ausgestaltung des Verweises jedoch wenige Bedenken bestehen.[218] Allein die Tatsache, dass in einer Klausel der Geschäftsbedingungen auf die generelle oder partielle Geltung eines anderen Standardwerks verwiesen wird, begründet damit noch keine Intransparenz, solange jedenfalls sichergestellt ist, dass durch den Verweis hinreichend kenntlich gemacht wurde, dass auch die in Bezug genommenen Klauseln Vertragsbestandteil werden sollen und die Gegnerseite Kenntnis vom Inhalt dieses Kodex in zumutbarer Weise erlangen kann.[219] Zur weiteren inhaltlichen Wirksamkeit solcher privaten Standards kann indes keine generelle Aussage getroffen werden. Auch ein Überraschungseffekt gemäß § 305c Abs. 1 BGB bleibt denkbar. Dies hängt allein vom konkreten Standard ab, auf den verwiesen wird.

---

§ 307 Rn. 200; *Depping*, in: Depping/Walden (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 72; noch etwas weitergehend wohl mit der „bewusst verschleiernden Klauselgestaltung" als Grenze *Schmidt*, in: BeckOK BGB, § 307 Rn. 50.

[215] Zum pauschalen Verweis auf die OECD-Leitsätze *Teicke/Rust*, CCZ 2018, 39 (42); vgl. auch *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 135 f.; *Welling/Brouwer*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 67; *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 194.

[216] Zum Beispiel „Kinderarbeit, wie sie von den Vereinten Nationen oder ähnlichen Standards definiert wird (was immer strenger ist), darf nicht bei der Herstellung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistungen zum Einsatz kommen", *Spießhofer/Graf von Westphalen*, BB 2015, 75 (78); zust. *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 137; vgl. auch *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (677); *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2168; *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 194; vgl. in diesem Zusammenhang etwa auch die Entscheidung des BVerwG zu süddeutschen Friedhofssatzungen, dazu bereits in Kap. 2 B.I., S. 66.

[217] So *Wilhelm*, in: Leuschner (Hrsg.), AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr, Verhaltensrichtlinien, Rn. 100: „Lieferverträge, die auf private Codes of Conduct verweisen, genügen dem Transparenzgebot häufig nicht".

[218] Generell zu diesen Voraussetzungen, nach denen Verweisungsklauseln dem Transparenzgebot genügen *Fornasier*, in: MüKoBGB, § 305 Rn. 84; vgl. auch *Habersack*, in: Ulmer/Brandner/Hensen (Hrsg.), AGB-Recht, § 305 BGB Rn. 169.

[219] *Spießhofer/Graf von Westphalen*, BB 2015, 75 (81); ähnlich auch *Teicke/Matthiessen*, BB 2013, 771 (772); in Zusammenhang mit dem LkSG *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2177.

5. Dynamische Verweise und Änderungsvorbehalte

Sowohl Nachhaltigkeitsstandards selbst als auch die sie prägende Rechtslage entwickeln sich stetig weiter. Aus diesem Grund können nachträgliche Anpassungsmöglichkeiten der Vertragsbedingungen für die Verwenderseite von essenzieller Bedeutung sein. Dies gilt namentlich bei einer sich nachträglich ändernden Rechtslage. Um zu verhindern, dass die Verwenderseite sodann nicht mehr in der Lage ist, die sie treffenden Sorgfaltspflichten zu erfüllen, könnten formularmäßig ausgestaltete Änderungsklauseln in Betracht kommen. Um die fortwährenden Aktualisierungsprozesse bei den Regelwerken der Unternehmen und der internationaler Akteure abzubilden, bietet es sich an, einen dynamischen Verweis auf die „jeweils gültige Fassung" (sogenannte Jeweiligkeitsklausel) aufzunehmen. Ohne eine solche Klausel ist der Klauselverwender auf eine wirksame Einbeziehung der neugefassten Standards unter ausdrücklicher Zustimmung des Klauselgegners[220] oder, als *ultima ratio*, auf eine Änderungskündigung[221] beschränkt.

Trotz des hohen praktischen Bedürfnisses wurde diese Regelungstechnik bisher kaum dezidiert im Hinblick auf Nachhaltigkeitsstandards bzw. allgemein der *Compliance*-Klauseln untersucht. Sofern eine Untersuchung stattgefunden hat, werden gegenüber solchen Klauselgestaltungen erhebliche Bedenken geäußert.[222] Die Thematik bedarf jedoch einer differenzierten Betrachtung, die sowohl die Entstehung des Regelwerks, auf das verwiesen wird, seine Funktion im Vertragsgefüge, als auch die konkrete Ausgestaltung des Verweises in den Blick nimmt. Auch hier muss es letztlich darauf ankommen, dass sich die Regelungstechnik in Abwägung der Interessen des Klauselverwenders und -gegners als angemessen erweist.[223]

Durch den wirksamen Einbezug wurden die in Bezug genommenen Standards zunächst Vertragsbestandteil. Aus dem Rechtsgrundsatz der Vertragstreue folgt, dass diese sodann – wie der Vertragstext selbst – nur aufgrund einer neuen Einigung zwischen den Vertragsparteien wirksam verändert werden

---

220 BGH, Urt. v. 17.03.1999, NJW 1999, 1865 (1866).

221 Vgl. dazu bereits Kap. 1 D.II.4.a)ff), S. 52.

222 *Wilhelm*, in: Leuschner (Hrsg.), AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr, Verhaltensrichtlinien, Rn. 72, 96, 101 m. w. N.; *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (677, 686); im Kontext des LkSG *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2172; *Depping*, in: Depping/Walden (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 74; zurecht im Hinblick auf Jeweiligkeitsklauseln bei unternehmenseigenen Verhaltenskodizes (z. B. „You will respect this Code of Conduct and its future versions"), *Graf von Westphalen*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, AGB-rechtliche Besonderheiten, Rn. 118 f.; indes das eigens gewählte Klauselbeispiel für wirksam haltend *Fallenstein*, Compliance-Klauseln, Compliance-Vertrag und AGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr, S. 113 ff.; generell *Wendland*, in: Staudinger, BGB, § 307 Rn. 201 („muss doch hier der Kunde gewissermaßen ‚die Katze im Sack kaufen'").

223 *Wendland*, in: Staudinger, BGB, § 307 Rn. 201.

können.[224] Für produkt- und produktionsbezogene Standards, die sich auf die Hauptleistungspflicht der Verschaffung einer mangelfreien Kaufsache auswirken, gilt im Besonderen, dass sie auch auf das Synallagma von Leistung und Gegenleistung zum Nachteil des Klauselgegners einwirken. Eine solche Möglichkeit der Umgestaltung des bereits festgelegten Äquivalenzverhältnisses weicht stark vom Grundsatz der Vertragstreue ab.[225]

Von diesem Grundsatz kann privatautonom allerdings durchaus mit Hilfe eines Änderungsvorbehalts abgewichen werden. Eine solche Gestaltung unterliegt bei einer Ausgestaltung als Allgemeine Geschäftsbedingung hingegen der Inhaltskontrolle. Auch könnte es sich um ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht im Sinne von §§ 315 ff. BGB handeln. Die Vereinbarung eines solchen Leistungsbestimmungsrechts in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt ebenso der Inhaltskontrolle.[226]

Gesetzlich beschränkt sind Änderungsvorbehalte durch § 308 Nr. 4 BGB, der ein eingeschränktes Klauselverbot von Änderungsvorbehalten im B2C-Verhältnis vorsieht, aber auch in B2B-Geschäften Indizwirkung entfaltet.[227] Diese gesetzliche Beschränkung findet auch auf Leistungsbestimmungsrechte im Sinne von §§ 315 ff. BGB Anwendung, sofern sich die Bestimmung nicht als erstmalige Leistungskonkretisierung, sondern als Leistungs*änderung* erweist.[228] Allerdings erfasst § 308 Nr. 4 BGB keine Änderungen an der Gegenleistung.[229] Die Beurteilung der inhaltlichen Wirksamkeit einer einseitigen Änderungsmöglichkeit hinsichtlich der Leistungen des Klauselgegners erfolgt anhand von § 307 BGB. Aus dem einseitig eingeräumten Bestimmungsrecht kann eine unangemessene Benachteiligung erwachsen, wenn erhebliche Belastungen auf Klauselgegnerseite bestehen, ihre Geschäftspolitik und interne Abläufe an die neuen Vorgaben anzupassen. Umgekehrt dürfen die berechtigten Interessen der Verwenderseite an einer fortlaufenden Pflichtenanpassung ihrer Nachhaltigkeitsstandards auch nicht vollständig unberücksichtigt bleiben. Ein besonders großes Interesse, die Pflichten nachträglich anzupassen, besteht, wenn sich aufgrund einer Änderung der Rechtslage, durch bisher übersehene bzw. durch eine entsprechende Analyse neu entdeckte Risiken,[230] neue respektive veränderte Implementierungszwänge ergeben.

---

[224] *Kroll*, ZVertriebsR 2016, 285 (285).

[225] Generell BGH, Urt. v. 11.10.2007, NJW-RR 2008, 134 (136); ähnlich im Hinblick auf Franchiseverhältnisse *Kroll*, ZVertriebsR 2016, 285 (287 f.).

[226] BGH, Urt. v. 17.02.2004, BGHZ 158, 149 (153).

[227] *Berger*, in: PWW, BGB, § 308 Rn. 36 m. w. N.

[228] BGH, Urt. v. 17.02.2004, BGHZ 158, 149 (153 f.).

[229] Siehe nur *Berger*, in: PWW, BGB, § 308 Rn. 32.

[230] Siehe nur die Pflicht zur nachträglichen Anpassung der Vorgaben an den Vertragspartner im Rahmen des LkSG, Kap. 1 D.II.4.a)dd), S. 49, insbes. Fn. 244; vgl. auch *Castle*, CCZ 2024, 301 (309).

Als Ausgleich zwischen beiden Positionen wäre eine hinreichend klare und begrenzte Anpassungsklausel denkbar. Eine solche Anpassungsklausel müsste allerdings auf die genannten sachlichen, mithin triftigen,[231] Änderungsgründe beschränkt bleiben und zudem die schutzwürdigen Interessen des Klauselgegners hinreichend berücksichtigen.[232] Die Würdigung der Interessen der Klauselgegnerseite kann beispielsweise zum Ausdruck kommen, indem Änderungen nur „im Rahmen des Zumutbaren", mit Blick auf die betrieblichen Abläufe oder Kostenfolgen, umgesetzt werden müssen.[233]

Zudem sind solche Klauselgestaltungen hinsichtlich des Transparenzgebots überprüfungsbedürftig, da die Verwendung mehrerer Klauselwerke zu einer Unverständlichkeit hinsichtlich ihres Anwendungsbefehls und ihres Verhältnisses zueinander führen kann.[234] Um dem Transparenzgebot zu genügen, müssen die engen Grenzen des Änderungsvorbehalts auch aus der Klausel selbst hervorgehen.[235] Auch empfiehlt es sich, sowohl die neue Fassung der von einer Änderung betroffenen Klausel als auch, bei einer enthaltenen Weiterverweisung, die aktuelle Fassung dieses Standards zu übersenden.[236] Diese Anforderungen sollten auch eingehalten werden, wenn sich die Aktualisierungspflicht bereits aus einer gesetzlichen Verpflichtung des Klauselverwenders, etwa aus § 6 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1 LkSG, ergibt.[237]

Hiervon zu unterscheiden sind wiederum Jeweiligkeitsklauseln, die auf Regelungswerke eines externen, neutralen Dritten verweisen. In dieser Situation besteht nicht die Gefahr, dass die Verwenderseite nachträglich (zu Lasten der Klauselgegnerseite) in das Vertragsgefüge eingreift.[238] Angeführt werden kann ein Grundgedanke, der im Rahmen der dynamischen Verweisungen auf arbeitsrechtliche Kollektivvereinbarungen (vgl. auch § 310 Abs. 4 S. 1 BGB) und auch der Verweisungen auf die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen,

---

[231] Generell *Fornasier*, in: MüKoBGB, § 305 Rn. 94 f.; *Berger*, in: PWW, BGB, § 305 Rn. 29.

[232] Vgl. *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2172; generell BGH, Urt. v. 21.12.1983, BGHZ 89, 206 (211); BGH, Urt. v. 26.11.1984, BGHZ, 93, 29 (47); *Oetker*, JZ 2002, 337 (341).

[233] Ähnlich *Wilhelm*, in: Leuschner (Hrsg.), AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr, Verhaltensrichtlinien, Rn. 75, 78, 96; *Depping*, in: Depping/Walden (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 74; so i. E. auch *Passas/Holtz*, BB 2023, 387 (392).

[234] *Oetker*, JZ 2002, 337 (337) m. w. N.

[235] Allein eine Einschränkung mit Blick auf die Zumutbarkeit ist unzureichend, vgl. BGH, Urt. v. 11.10.2007, NJW-RR 2008, 134.

[236] Ähnlich *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (677); *Wilhelm*, in: Leuschner (Hrsg.), AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr, Verhaltensrichtlinien, Rn. 101; *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2172.

[237] Ähnlich *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2178; *Korch*, in: Fleischer/Mankowski (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 110; *Welling/Brouwer*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 69, wenngleich jeweils ohne Hinweis auf einen Zumutbarkeitsvorbehalt.

[238] *Oetker*, JZ 2002, 337 (341); vgl. auch *Kroll*, ZVertriebsR 2016, 285 (286).

Teil B (VOB/B) entwickelt wurde. Eine Inhaltskontrolle der einzelnen Klausel kann zurücktreten, wenn schon dem Regelwerk an sich eine sachgerechte Berücksichtigung der Interessen aller Vertragsparteien unterstellt werden kann.[239] Aus einer dynamischen Verweisung erwächst daher keine unangemessene Benachteiligung,

„wenn das Verweisungsobjekt aufgrund seines Entstehungsprozesses und seiner Funktion nicht mit der Gefahr verbunden ist, daß der Verwender mittels der dynamischen Verweisung seine Interessen einseitig durchsetzen kann".[240]

So liegt es auch bei einer dynamischen Bezugnahme auf die Standards internationaler Regelwerke. Die Änderungen gehen nicht direkt auf die Parteien der Lieferbeziehung zurück, sondern werden durch internationale Organisationen festgesetzt. Ebenso wird in diesen Regelwerken ein sachgerechter Ausgleich zwischen den Interessen der beteiligten Parteien gesucht. Allerdings gilt auch dann, dass eine Jeweiligkeitsklausel sich nicht auf jede Vertragsbedingung erstrecken darf und triftige Gründe für die Änderung nennen muss.[241] Auf unternehmenseigene Standards treffen die zuvor getroffenen Überlegungen hingegen nicht zu, sodass in diesem Zusammenhang die formularmäßige Vereinbarung einer Jeweiligkeitsklausel nicht möglich ist. Dann bleibt es bei der Möglichkeit, einen Anpassungsvorbehalt nach oben ausgeführter Maßgabe zu vereinbaren. Auch eine individuell vereinbarte Regelung solcher Inhalte wird höchstrichterlich nicht beanstandet, weil sie durch das Prinzip der Vertragsfreiheit gedeckt ist.[242] Verwiesen sei diesbezüglich allerdings erneut auf die bereits angebrachte Kritik an der derzeitigen Praxisuntauglichkeit einer solchen Empfehlung.[243]

6. Weitergabepflichten an andere Glieder der Lieferkette

Die Ausdehnung von Verpflichtungen über den eigenen Vertragspartner auch auf andere Glieder der Lieferkette hinaus ist in der Praxis nicht unüblich.[244] Klauseln, die die Pflicht zur Weitergabe der im Verhältnis von Käufer- und Verkäuferseite bestehenden Nachhaltigkeitsstandards an andere Glieder der Lieferkette statuieren, sind in der Literatur bereits vielfach betrachtet und in ihrer formularmäßigen Ausgestaltung überwiegend als unwirksam eingestuft worden.[245] Eine typische Argumentationslinie geht dahin, dass es sich hierbei um

---

[239] Zum arbeitsrechtlichen Kontext BAG, Urt. v. 11.02.2009, NZA 2009, 428 (430) m. w. N.; zur VOB/B BGH, Urt. v. 21.06.1990, BGHZ 111, 388 (390); BGH, Urt. v. 20.04.1989, BGHZ 107, 205 (207); vgl. auch *Oetker*, JZ 2002, 337 (342).

[240] *Oetker*, JZ 2002, 337 (342).

[241] Vgl. im Kontext des Arbeitsvertrages BAG, Urt. v. 11.02.2009, NZA 2009, 428 (430).

[242] BGH, Urt. v. 21.12.1983, BGHZ 89, 206 (211).

[243] Kap. 5 B.I.3., S. 324.

[244] Zum rechtstatsächlichen Befund mit Beispielklauseln Kap. 2 C.I.2., S. 79, insbes. Fn. 121.

[245] A. A. *Herb*, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler (Hrsg.), Corporate Compliance, 3. Aufl.,

einen Vertrag zu Lasten Dritter handele.[246] Diese sind aufgrund ihrer Unvereinbarkeit mit der Privatautonomie unzulässig.[247] Zusätzlich könnte eine solche Klausel den Grundsatz der Rechtsprechung aushöhlen, dass der Hersteller nicht Erfüllungsgehilfe der Käuferseite ist.[248] Als Alternative wird vorgeschlagen, die Weitergabepflicht als Bemühenspflicht auszugestalten.[249] Eine unproblematische Beispielsformulierung könnte daher lauten:

> Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich [bestmöglich] bemühen, die Inhalte dieses Verhaltenskodex an ihre eigenen Vertragspartner weiterzugeben und sie von der Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu überzeugen.[250]

Indes setzt ein Vertrag zu Lasten Dritter voraus, dass sich die den Dritten treffende Verbindlichkeit nicht als bloßer Reflex sondern als unmittelbare Rechtspflicht erweist.[251] Ihre im Ergebnis belastende Wirkung für das weitere Kettenglied erhält die Verpflichtung allerdings nur, wenn der originäre Klauselgegner seinerseits die Standards mit Verbindlichkeitswirkung weitergibt.[252] Damit geht

---

§ 19 Rn. 30; jedenfalls dann, wenn ihr Verstoß eine Schadensersatzfolge nach sich zieht, *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 191 f.; zur Kombination verschiedener Klauseln auch noch sogleich B.III.11., S. 378.

[246] *Gilch/Pelz*, CCZ 2008, 131 (133); *Passarge*, in: Martinek/Semler/Flohr (Hrsg.), VertriebsR-Hdb, 4. Aufl. 2016, § 79 Rn. 194; *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 314 f.; *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 149; *Schröder*, in: Fröhlich (Hrsg.), CSR und Beschaffung (2015), S. 145 (158); *Lakner*, CB 2014, 248 (251); wohl auch *Bälz*, BB 2021, 648 (654).

[247] *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, Einf. v. § 328 Rn. 10; *Janoschek*, in: BeckOK BGB, § 328 Rn. 5 jew. m. w. N.

[248] *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 193; dieses Argument trägt jedoch nach hier anders vertretener Ansicht nicht, vgl. dazu Kap. 4 A.4.c)bb)(2), S. 248.

[249] Besonders deutlich *Gilch/Pelz*, CCZ 2008, 131 (134): „Im Ergebnis erweist sich die Bemühensklausel […] als einzig gangbarer Weg"; ähnlich auch *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (687 f.); *Wilhelm*, in: Leuschner (Hrsg.), AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr, Verhaltensrichtlinien, Rn. 95; *von Busekist/Uhlig*, in: Moosmayer/Lösler (Hrsg.), Corporate Compliance, § 22 Rn. 86; *Teicke/Matthiessen*, BB 2013, 771 (773); *Welling/Brouwer*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 81; *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 192; unsicher *Leyens* in: Hopt (Hrsg.), HGB § 6 LkSG Rn. 21; ganz anders im Hinblick auf eine Weitergabepflicht nach dem LkSG, *Graf von Westphalen*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, AGB-rechtliche Besonderheiten, Rn. 93 f.; *Castle*, CCZ 2024, 301 (309).

[250] Mit vergleichbaren Beispielklauseln *Gilch/Pelz*, CCZ 2008, 131 (133), Fn. 21; *Depping*, in: Walden/Depping (Hrsg.), CSR und Recht, S. 125 (130); *Fallenstein*, Compliance-Klauseln, Compliance-Vertrag und AGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr, S. 118; ähnlich auch *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 315.

[251] BGH, Urt. v. 29.06.2004, NJW 2004, 3326 (3327); *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, Einf. v. § 328 Rn. 10.

[252] Ähnlich krit. gegenüber der gängigen Literaturansicht *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (672); *Wilhelm*, in: Leuschner (Hrsg.), AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr, Verhaltensrichtlinien, Rn. 49; *Depping*, in: Walden/Depping (Hrsg.), CSR und Recht, S. 125 (130); *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2218.

noch nicht direkt von der Weitergabeklausel selbst eine unmittelbare Rechtspflicht gegenüber weiteren Gliedern der Lieferkette aus. Zumindest einer individualvertraglichen Vereinbarung stehen damit keine Wirksamkeitshindernisse entgegen.[253]

Bei einer formularmäßigen Ausgestaltung ist vielmehr die typischerweise unzulässige Benachteiligung des Vertragspartners problematisch, der im Prinzip eine Haftung für die Befolgung der Pflichten entlang der weiteren Lieferkette übernimmt.[254] Eine solche Klauselgestaltung verstößt gegen das Leitbild der verschuldensabhängigen Haftung. Zwar muss der Klauselgegner gemäß § 278 S. 1 BGB neben einem eigenen Verschulden auch für das eines Erfüllungsgehilfen einstehen. Bei den weiteren Gliedern der Lieferkette handelt es sich jedenfalls nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung jedoch nicht um Erfüllungsgehilfen der Verkäuferseite, sondern um eigenständige Vertragspartner.[255] Hinzu treten Einwände tatsächlicher Natur, wie ein erhöhter Aufwand bei der Vertragsgestaltung mit Sublieferanten oder aber, dass gewisse Sublieferanten als Vertragspartner abzulehnen sind, weil sie sich ihrerseits entsprechenden Klauseln nicht unterwerfen wollen.[256] Damit bleibt es auch ohne Annahme eines Vertrags zu Lasten Dritter bei dem Ergebnis, dass eine Weitergabepflicht der Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB regelmäßig nicht standhalten dürfte. Nur die Ausgestaltung als Bemühenspflicht ist demnach wirksam.

Sofern der Klauselgegner lediglich verpflichtet wird, sich bestmöglich um eine Weitergabe der Standards an seine eigenen Vertragspartner zu bemühen, muss das eigentliche Ziel, nämlich die Bindung der weiteren Glieder der Kette, allerdings nicht zwingend erreicht werden.[257] Damit besteht die Gefahr, dass die Weitergabepflicht zu einem bloßen Lippenbekenntnis verkommt.[258] Insofern gilt es auch hier, eine bereits angemahnte detaillierte Klauselgestaltung vor-

---

[253] So auch *Depping*, in: Depping/Walden (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 78.

[254] Grundlegend *Gilch/Pelz*, CCZ 2008, 131, (133 f.); *Teicke/Matthiessen*, BB 2013, 771 (773); s. auch *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 314; *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 148 f.; *Depping*, in: Walden/Depping (Hrsg.), CSR und Recht, S. 125 (130); *Markgraf/Rücker*, CB 2014, 467 (473); *Steiner*, in: Inderst/Bannenberg/Poppe (Hrsg.), Compliance, Rn. 1209; beschränkt auf Garantieverpflichtungen *Spießhofer/Graf von Westphalen*, BB 2015, 75 (81 f.); *Spießhofer*, Unternehmerische Verantwortung, S. 422; *Depping*, in: Depping/Walden (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 77; andere stellen wiederum auf den Grundsatz *ultra posse nemo obligatur* ab, *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (687 f.); *Wilhelm*, in: Leuschner (Hrsg.), AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr, Verhaltensrichtlinien, Rn. 95; wohl auch *Moosmayer*, Compliance, § 4 Rn. 255.

[255] A. A. hingegen diese Untersuchung, vgl. Kap. 4 A.II.4.c)bb)(2), S. 248.

[256] *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2219; ähnlich auch *Depping*, in: Depping/Walden (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 77; *Weigel*, in: Ghassemi-Tabar (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 35.

[257] Vgl. auch *Gilch/Pelz*, CCZ 2008, 131 (134).

[258] Zu den Herausforderungen bei Bemühenspflichten Kap. 3 D.I.2., S. 191.

zunehmen.[259] Alternativ oder als Ergänzung zu einer als Bemühenspflicht ausgestalteten Weitergabeklausel könnte sich die Pflicht auf jenes Handeln beschränken, das ganz im Verantwortungsbereich des Klauselgegners liegt. So wäre denkbar, den Klauselgegner zu einer Kommunikation der Standards gegenüber den eigenen Beschäftigten und weiteren Vertragspartnern zu verpflichten.[260] Der Vorteil einer solchen Klauselgestaltung liegt erneut darin, dass sie klare Verhaltensvorgaben statuiert.

Der bisherige Befund gilt grundsätzlich auch, wenn der Klauselverwender nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG dazu verpflichtet ist, von seinen Zulieferern zu verlangen, dass diese ihrerseits die Erwartungen entlang der Lieferkette „adressieren". Die Regierungsbegründung sieht gar explizit das Konzept der Kaskadierung der Standards entlang der Lieferkette mit Hilfe von „Weitergabeklauseln" vor.[261] Damit lässt § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG erkennen, dass im Rahmen des LkSG nuancierte Anforderungen an eine Weitergabe zu stellen sind. Gemeint ist ein ‚Mehr' als die Bemühenspflicht und ein ‚Weniger' als die Garantie. Zum Teil wird daher vertreten, dass eine Klausel, die zur Weitergabe „verpflichtet", nicht als unangemessen im Sinne von § 307 BGB zu bewerten ist, wenn den Klauselsteller die Pflicht aus § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG trifft.[262] Allerdings kann mit Blick auf den Wortlaut, der gerade von „adressieren" und nicht von verpflichten spricht, durchaus angezweifelt werden, dass eine Verpflichtung zur Weitergabe von der Sorgfaltspflicht des § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG gedeckt ist.[263] Es empfiehlt sich daher, die Pflicht auf das Handeln auszurichten, das im Verantwortungsbereich des Klauselgegners liegt.[264] In Abbildung der gesetzlichen Sorgfaltspflicht

---

[259] Kap. 3 D.I.2., S. 191 sowie zusammenfassend Kap. 3 E.I., S. 208; vgl. auch *Welling/Brouwer*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 82.

[260] So z. B. erlich textil Code of Conduct, S. 7: „Dazu erwarten wir von unseren Partnern, dass sie: Unseren Code of Conduct ihren Angestellten, Mitarbeitern und Zulieferern/Lieferanten kommunizieren", vgl. auch Kap. 2 Fn. 87; dies mit einer Bemühenspflicht kombinierend, *Depping*, in: Walden/Depping (Hrsg.), CSR und Recht, S. 125 (130): „Der Lieferant wird die Inhalte dieser CSR-Bestimmungen an seine Lieferanten berichten und sich bestmöglich bemühen, diese entsprechend zu verpflichten und die Einhaltung der Pflichten regelmäßig zu prüfen".

[261] Begr. RegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 48.

[262] So *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2221; *Korch*, in: Fleischer/Mankowski (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 111; s. auch die Musterklausel 1.3.2 bei *Ott*, in: Gehling/Ott (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 141; noch strenger *Graf von Westphalen*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, AGB-rechtliche Besonderheiten, Rn. 94, der lediglich eine solche Weitergabepflicht und gerade keine Bemühenspflicht für wirksam hält; a. A. *Welling/Brouwer*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 82, mit dem Argument, dass die Gesetzesbegründung auch andere Durchreichungsmöglichkeiten neben der Verwendung einer harten Weitergabeklausel vorsehen würde.

[263] So auch *Ott*, in: Gehling/Ott (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 123; a. A. wohl *von Busekist/Uhlig*, in: Moosmayer/Lösler (Hrsg.), Corporate Compliance, § 22 Rn. 86.

[264] *Pfeiffer*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 21 Rn. 21; in diese Richtung auch *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2221 („eine vorsichtige Gestaltung [ist] angebracht").

des Klauselverwenders könnte eine Weitergabeklausel daher darauf abzielen, den unmittelbaren Zulieferer zu verpflichten, die statuierten Nachhaltigkeitsstandards angemessen gegenüber seinen eigenen Vertragspartnern zu adressieren. Ergänzt werden kann diese Verpflichtung an den Stellen um eine Bemühenspflicht, wo über die Vorgaben des LkSG hinausgegangen wird:[265]

> Der Lieferant verpflichtet sich, diesen Verhaltenskodex gegenüber seinen Vertragspartnern angemessen zu adressieren, indem er ihnen diesen vorlegt und sich darum bemüht, diese vertraglich zur Einhaltung des Verhaltenskodex zu verpflichten.

Mit einer solchen nuancierten Klauselgestaltung dürfte ebenfalls die Gefahr einer unangemessenen Benachteiligung nach § 307 BGB ausgeräumt werden.

Ähnlich könnte auch die Begründung hinsichtlich einer wirksamen Weitergabe der Standards entlang der weiteren Lieferkette, zum Beispiel zwischen Verkäuferseite und deren Vertragspartnern ausfallen. Dies setzt allerdings voraus, dass auch die Verkäuferseite selbst unter den Anwendungsbereich des LkSG fällt, denn § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG adressiert zwar die gesamte Lieferkette,[266] statuiert aber keine tatsächliche Rechtspflicht der weiteren Vertragsparteien eines adressierten Unternehmens, sofern diese nicht selbst in den Anwendungsbereich des LkSG fallen.[267] In dieser Konstellation wäre die Verkäuferseite, sodann als Klauselverwender, auf die bereits erarbeiteten Maßstäbe für ihre Klauselgestaltung zu verweisen.

Mit Blick auf die Umsetzung der CSDDD dürfte diese nuancierte Unterscheidung zwischen „Adressieren" und „Verpflichten" jedoch bald schon als überholt gelten. Gemäß Artt. 10 Abs. 4 und 11 Abs. 5 CSDDD sind Unternehmen gar zur direkten Einholung vertraglicher Zusicherungen von indirekten Geschäftspartnern verpflichtet. Dann dürfte eine Weitergabeklausel, die den direkten Vertragspartner zu einer Weitergabe „verpflichtet" und von diesem wiederum die vertragliche Zusicherung von den eigenen Vertragspartnern verlangt, auch nicht mehr als unangemessen im Sinne von § 307 BGB zu werten sein.[268]

7. Auswahlvorgaben

In Ergänzung[269] oder als Alternative zu einer angestrebten Weitergabe der eigenen Nachhaltigkeitsstandards entlang der Lieferkette wäre denkbar, dass das Unternehmen seinem Vertragspartner Vorgaben zu Auswahl weiterer Subliefe-

---

[265] Vgl. auch *Pfeiffer*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 21 Rn. 21.
[266] Vgl. Begr. RegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 48.
[267] Zum Anwendungsbereich Kap. 1 D.II.2.a), S. 37.
[268] Ähnlich *Hachem*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 20 Rn. 25.
[269] *Teicke/Matthiessen*, BB 2013, 771 (773); *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 315; *Lakner*, CB 2014, 248 (251).

ranten oder der in der Herstellung verwendeten Produkte oder Rohstoffe macht. So sieht auch die Regierungsbegründung zum LkSG vor,

„zusätzlich vertraglich festzuschreiben, dass der Vertragspartner bestimmte Produkte nur von ausgewählten (zuvor geprüften) Lieferanten beziehen darf oder nachweisen muss, dass bestimmte Produkte aus zertifizierten Regionen oder Rohstoffe aus zertifizierten Schmelzen kommen (z. B. Chain of Custody Zertifizierung)".[270]

Zur Erfüllung der eigenen Sorgfaltspflichten nach dem LkSG wird eine solche Klauselgestaltung folglich auch den Anforderungen nach AGB-Recht standhalten.[271] Abseits einer solchen Rechtspflicht ist die Wirksamkeit einer solchen Klausel durchaus anzuzweifeln. Hierfür streitet die erhebliche Einschränkung der Privatautonomie des Vertragspartners und ein erhöhter Aufwand bei der Rohstoff- und Produktbeschaffung sowie der Auswahl weiterer Vertragspartner.[272] Allerdings kommt es auch hier letztlich auf die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Klausel an. So wird die generelle Verpflichtung zu einer „sorgfältigen Auswahl" den Klauselgegner noch nicht unangemessen benachteiligen.[273] Allerdings etabliert allein die „sorgfältige Auswahl" eine mit dem Bemühen vergleichbar unbestimmte Verhaltenspflicht. Den bereits dargestellten Beweisschwierigkeiten wäre damit nicht abgeholfen. Detailliertere Vorgaben in dieser Hinsicht bergen wiederum die Gefahr einer unangemessenen Benachteiligung im Sinne von § 307 BGB.

8. Meldepflichten, Informations- und Auditrechte

Werden ein Nachhaltigkeitsstandard sowie Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen den Standard in den Vertrag einbezogen, ist es sinnvoll, diese von Kontrollmechanismen als managementbezogene Standards zu flankieren. Mit vertraglich festgelegten Kontrollmechanismen kann das Unternehmen frühzeitig Kenntnis von Verstößen gegen Nachhaltigkeitsstandards durch den Vertragspartner erlangen. Dies gilt im Besonderen für die Mehrzahl an Standards, die sich gerade nicht in der physischen Beschaffenheit der Sache niederschlagen.[274]

---

[270] Begr. RegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 48.

[271] *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2228; *Depping*, in: Depping/Walden (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 80.

[272] *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2228.

[273] Die Wirksamkeit dieser Klauselvariante wohl bejahend *Teicke/Matthiessen*, BB 2013, 771 (773); *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 315; *Lakner*, CB 2014, 248 (251).

[274] *Peterkova Mitkidis*, Sustainability clauses in international business contracts, S. 210; *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 244, die allerdings auch auf die mit solchen Überwachungs- und Kontrollrechten einhergehenden Kosten hinweist, vgl. auch a. a. O., S. 249 f.

Das Repertoire an Instrumenten ist vielfältig und reicht von einer reinen Selbstauskunft, über Melde- und Informationspflichten bei Verstößen bis hin zur Einräumung umfangreicher Auditrechte für den Klauselsteller.[275] Gerade unter dem Eindruck des sich zuspitzenden regulatorischen Rahmens werden in der Praxis nicht selten sehr pauschale Lösungen gewählt.[276] Aufgrund der vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten bedarf es einer differenzierte Betrachtungsweise, die die spezifische Ausprägung des jeweiligen Kontrollinstruments in den Blick nimmt. Nicht zuletzt handelt es sich dabei um ein eigenständiges Themenfeld der *Compliance*-Klauseln,[277] das hier nur überblicksartig dargestellt wird.

Die Selbstauskunft erfolgt typischerweise durch standardisierte Fragebögen, die entweder selbst entworfen oder durch webbasierte Plattformen zur Verfügung gestellt werden.[278] In den hier betrachteten Fällen könnte daher mit Hilfe einer Selbstauskunft die Einhaltung und Umsetzung der im Vertrag festgelegten Nachhaltigkeitsstandards abgefragt werden. Aufgrund ihrer weiten Verbreitung, aber zusätzlich in den hier betrachteten Konstellationen auch, weil sie die bereits vertraglich festgelegten Pflichten lediglich abprüft, erscheint eine formularmäßig ausgestaltete Selbstauskunftspflicht für die Klauselgegnerseite wenig überraschend. Mit ihr geht jedoch die Gefahr einher, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartners zu Tage gefördert werden oder dieser wiederum gegenüber eigenen Vertragspartnern Geheimhaltungspflichten sowie rechtliche Vorgaben, beispielsweise zum Datenschutz,[279] verletzt.[280] Um dem Vorwurf einer unangemessenen Benachteiligung vorzubeugen, sollten daher Vertriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Lieferantenseite sowie ihre Ge-

---

[275] Zum rechtstatsächlichen Befund inkl. Beispielklauseln, Kap. 2 C.I.2., S. 79, insbes. Fn. 113 ff.

[276] *Schmidtke/Spilker*, DB 2024, 236 (241).

[277] Siehe nur *Wilhelm*, in: Leuschner (Hrsg.), AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr, Auditklauseln, S. 419–443.

[278] *Depping*, in: Walden/Depping (Hrsg.), CSR und Recht, S. 125 (138); exemplarisch *Udesen*, in: Fröhlich (Hrsg.), CSR und Beschaffung (2015), S. 197 (201); *Gilch/Pelz*, CCZ 2008, 131 (134).

[279] Eingehend *Wilhelm*, in: Leuschner (Hrsg.), AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr, Auditklauseln, Rn. 25; *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 200 f.; vgl. auch *Steiner*, in: Inderst/Bannenberg/Poppe (Hrsg.), Compliance, S. 3.4 Compliance, Rn. 1211; *von Busekist/Uhlig*, in: Moosmayer/Lösler (Hrsg.), Corporate Compliance, § 22 Rn. 86; *Teicke/Matthiessen*, BB 2013, 771 (773 f.).

[280] Hierbei handelt es sich wohl um den am häufigsten genannten Einwand im Zusammenhang mit formularmäßig vereinbarten Kontrollrechten, s. nur *Depping*, in: Walden/Depping (Hrsg.), CSR und Recht, S. 125 (138); *Brouwer/Schreiner*, CCZ 2010, 228 (229); *Markgraf/Rücker*, CB 2014, 467 (472); *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (689); *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2196; *Passarge*, in: Martinek/Semler/Flohr (Hrsg.), VertriebsR-Hdb, 4. Aufl. 2016, § 79 Rn. 195: „Complianceklauseln begründen damit Eingriffsrechte, wie sie weder Staatsanwaltschaft, Zoll oder Steuerfahndung zustehen".

heimhaltungspflichten gegenüber eigenen Vertragspartnern explizit von der Auskunftspflicht ausgenommen werden.[281]

Problematisch an Auditrechten ist, dass sie beim Vertragspartner erhebliche Ressourcen binden können[282] und nicht selten Unklarheiten hinsichtlich der konkreten Durchführung verbleiben, sei es im Hinblick auf das Prozedere, das durchführende Personal oder die vorzulegenden Unterlagen. Eine undifferenzierte, weitreichende Auditpflicht, die auch unangekündigte Überprüfungen zulässt und zudem Geschäftsgeheimnisse nicht ausnimmt, die in keinem Zusammenhang zu möglichen Verstößen stehen, wird daher den Klauselgegner regelmäßig unangemessen benachteiligen und damit nach § 307 BGB unwirksam sein.[283] Ebenso ist eine Auditklausel unwirksam, wenn der Nachhaltigkeitsstandard, den die Klausel absichern soll, bereits eine unangemessene Benachteiligung im Sinne von § 307 BGB darstellt.[284]

Aus denselben Gründen bedenklich erscheint eine undifferenzierte Verpflichtung des Klauselgegners, jegliches Fehlverhalten an den Vertragspartner melden zu müssen. Auch solche weitreichenden Melde- und Informationspflichten scheitern regelmäßig an einer unangemessenen Benachteiligung nach § 307 BGB.[285] Zudem steht hier der Vorwurf im Raum, dass sich der Klauselgegner selbst denunzieren müsste.[286]

Die dargelegten Bedenken gelten umso mehr, wenn der Klauselgegner seinerseits verpflichtet wird, bei seinen eigenen Geschäftspartnern Untersuchungen vorzunehmen oder deren Verstöße zu melden. Zwar dürfte sich eine solche Klausel nicht als Vertrag zu Lasten Dritter erweisen,[287] wohl aber ohne weitere Einschränkung als überraschend im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB gelten und den Klauselgegner unangemessen benachteiligen.[288]

---

[281] *Depping*, in: Walden/Depping (Hrsg.), CSR und Recht, S. 125 (138); *Gilch/Pelz*, CCZ 2008, 131 (134); *Pawel/Hajek Gross*, BB 2024, 839 (841).

[282] *Brouwer/Schreiner*, CCZ 2010, 228 (229); *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2196; ähnlich auch (Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Geschehensablaufs) *Markgraf/Rücker*, CB 2014, 467 (472); *Wais*, JZ 78 (2023), 429 (432).

[283] So i. E. auch *Fallenstein*, Compliance-Klauseln, Compliance-Vertrag und AGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr, S. 123 ff.; *Depping*, in: Walden/Depping (Hrsg.), CSR und Recht, S. 125 (138); *Schmidtke/Spilker*, DB 2024, 236 (241); *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 198–202; vgl. auch die Musterklausel 1.3.1 bei *Ott*, in: Gehling/Ott (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 141; aus diesem Grund dürfte auch Klausel 1.4 der ABA MCC 1.0 unter Anwendung des deutschen Rechts unwirksam sein, die ein uneingeschränktes Informationsrecht der Käuferseite statuiert, dazu bereits Einleitung B., S. 3, insbes. Fn. 15.

[284] *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (689); vgl. auch *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2198.

[285] *Markgraf/Rücker*, CB 2014, 467 (472).

[286] *Gilch/Pelz*, CCZ 2008, 131 (135 f.); *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2204.

[287] So bereits im Rahmen der Weitergabepflichten Kap. 5 B.III.6., S. 359 m. w. N.

[288] *Gilch/Pelz*, CCZ 2008, 131 (135); *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 195.

Selbst eine individualvertragliche Ausgestaltung solcher Klauseln ist nicht bedenkenlos möglich. So gilt auch eine Individualvereinbarung unter Kaufleuten hinsichtlich umfangreicher Einsichtnahmerechte in die Geschäftsbücher als sittenwidrig im Sinne des § 138 Abs. 1 BGB und ist daher nichtig.[289]

Schließlich bleibt zu untersuchen, ob sich an diesen engen Grenzen für die Ausgestaltung von Kontrollmechanismen als managementbezogene Nachhaltigkeitsstandards etwas ändert, wenn das Klausel stellende Unternehmen seinerseits dazu verpflichtet ist, solche Klauseln in seine Verträge aufzunehmen. Dies könnte etwa aufgrund der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG oder zukünftig nach der CSDDD der Fall sein.[290] Allerdings gilt es weiterhin, die berechtigten Belange des Klauselgegners wie Geheimhaltungsinteressen und die Einhaltung eigener gesetzlicher Verpflichtungen, beispielsweise zum Datenschutz, zu beachten.[291] Zudem enthält der bisherige Ordnungsrahmen auch keine Pflicht, konkret Audit- oder Informationsrechte von bestimmtem Umfang zu vereinbaren. So folgt aus §§ 6 Abs. 4 Nr. 4, Abs. 5 S. 1 und 9 Abs. 3 Nr. 2 LkSG lediglich die Pflicht zur Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen.[292] In Artt. 10 Abs. 5 und 11 Abs. 6 CSDDD ist von „geeigneten Maßnahmen" die Rede. Allerdings dürfte ein bloßes Verlassen auf eine schriftliche Zusicherung, etwa in Form eines Selbstaudits, nicht ausreichen.[293] Um die Wirksamkeit der Klausel nach AGB-Recht sicherzustellen, sollten Unternehmen die gesetzlichen Vorgaben in der Klausel abbilden. Es empfiehlt sich, die Auditierung turnusmäßig vorzunehmen bzw. auf das Vorliegen von Verdachtsmomenten bzw. wesentliche Veränderungen der Risikolage zu begrenzen.[294] Schließlich sollten auch hier Geschäftsgeheimnisse und Datenschutzverpflich-

---

[289] So OLG Hamm, Urt. v. 02.07.1968, BB 1970, 374; vgl. auch *Depping*, in: Walden/Depping (Hrsg.), CSR und Recht, S. 125 (138); OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 16.11.1961, BB 1962, 351 (352); BGH, Urt. v. 17.03.1961, BB 1961, 696.

[290] Kap. 1 D.II.4.a)aa), S. 47.

[291] *von Busekist/Uhlig*, in: Moosmayer/Lösler (Hrsg.), Corporate Compliance, § 22 Rn. 86; a. A. wohl *Welling/Brouwer*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 71, jedenfalls in Hinblick auf die formularmäßige Vereinbarung von Informations- und Auskunftsrechten zur Erfüllung der Pflichten aus dem LkSG.

[292] Vgl. *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2197.

[293] FAQ Nr. 10.4 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum LkSG, https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html#doc977f9a9d-bfdd-4d31-9e31-efab307ceee6bodyText10 (zuletzt abgerufen 13.10.2025); s. auch *Ott*, in: Gehling/Ott (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 151.

[294] *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2199; *Welling/Brouwer*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 73; ähnlich auch *Moosmayer*, Compliance, § 4 Rn. 255 ff.; *Passas/Holtz*, BB 2023, 387 (391); *Schmidtke/Spilker*, DB 2024, 236 (241); vgl. auch *Windoffer*, CB 2023, 93 (95); sich generell für besonders detaillierte Auditklauseln aussprechend, *Depping*, in: Walden/Depping (Hrsg.), CSR und Recht, S. 125 (139); *Teicke/Matthiessen*, BB 2013, 771 (774).

tungen berücksichtigt werden.[295] Dieser Befund steht im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen der CSDDD, nach der die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Geschäftspartner bei der (vertragsrechtlichen) Umsetzung der Sorgfaltspflichten zu wahren sind (vgl. Art. 5 Abs. 3 CSDDD). Hiervon ausgenommen sind nach Art. 5 Abs. 3 CSDDD allerdings die Identität der Geschäftspartner sowie wesentliche Informationen, die zur Ermittlung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen notwendig sind, wenn dies entsprechend hinreichend begründet wird.

Alternativ könnte dem Klauselgegner auch ein Auskunftsverweigerungsrecht eingeräumt werden.[296] Hierbei wäre dann aber, ebenso wie bei einer anlassbezogenen Auditierung,[297] auf eine konkrete Festlegung des Anlasses zu achten. Nicht zuletzt können solch detaillierte und auf bestimmte Zeitpunkte und einen bestimmten Umfang begrenzte Auditrechte auch die Akzeptanz der Maßnahmen auf Empfängerseite fördern.[298] Schließlich kann anstelle eigenständig formulierter Kontrollklauseln auch auf eine externe Zertifizierung, beispielsweise die des SA8000-Standards,[299] zurückgegriffen werden. Gegen den vertraglichen Einbezug einer solchen anerkannten und verbreiteten Zertifizierung der Unternehmensstandorte von Vertragspartnern bestehen weithin keine Bedenken.[300]

9. Modifikation der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

Nach hier vertretener Ansicht besteht bei Kenntnis von Verdachtsmomenten der Verletzung eines produkt- oder produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstandards als verdeckter Mangel typischerweise keine über die Obliegenheit der Rüge hinausgehende Untersuchungsobliegenheit der Käuferseite.[301] Dennoch könnte die Käuferseite klarstellend in ihren Geschäftsbedingungen aufnehmen, dass sie insbesondere bei einem bloßen Verdacht einer Verletzung keine Nachforschungsobliegenheit als Teil der Untersuchungsobliegenheit trifft bzw. dass auch Verdachtsmomente lediglich anzuzeigen sind. Da eine bei Nachhaltig-

---

[295] *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2199; *Welling/Brouwer*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 73; *Depping*, in: Walden/Depping (Hrsg.), CSR und Recht, S. 125 (139); *Teicke/Matthiessen*, BB 2013, 771 (774); *Schmidtke/Spilker*, DB 2024, 236 (241).

[296] *Wilhelm*, in: Leuschner (Hrsg.), AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr, Auditklauseln, Rn. 35.

[297] Ähnlich *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2199; mit entsprechendem Klauselvorschlag (Verdachtsmomente als Anlass) *Tabbert/Hanstein*, CCZ 2019, 242 (242 f.).

[298] *Depping*, in: Walden/Depping (Hrsg.), CSR und Recht, S. 125 (139).

[299] Dazu Kap. 2 C.II.3.a), S. 95.

[300] Dies ebenfalls vorschlagend, *Depping*, in: Walden/Depping (Hrsg.), CSR und Recht, S. 125 (139).

[301] Kap. 4 A.III.2.b), S. 281.

keitsstandards erweiterte Untersuchungsobliegenheit *de lege lata* schon nicht bestehen dürfte,[302] droht auch bei einer formularmäßigen Ausgestaltung keine Unwirksamkeit nach § 307 BGB. Selbst wenn man eine solche Nachforschungsobliegenheit annehmen würde, dürfte hierin jedenfalls eine nach den Umständen des Einzelfalls sachlich gerechtfertigte Modifikation der Untersuchungsobliegenheit zu sehen sein.[303] Während ein gänzlicher Ausschluss der Rügeobliegenheit als Verstoß gegen den Grundgedanken der in § 377 HGB und Artt. 38, 39 CISG zum Ausdruck kommenden Risikoverteilung für den unternehmerischen Geschäftsverkehr unzulässig wäre,[304] wird eine Modifikation der Untersuchungsobliegenheit hingegen überwiegend für zulässig gehalten.[305] Dies gilt insbesondere für verdeckte Mängel.[306]

10. Rechtsbehelfe beim Verstoß gegen Nachhaltigkeitsstandards

Um den Defiziten bei der Rechtsdurchsetzung allein auf Grundlage der gesetzlich normierten Rechtsbehelfe entgegenzutreten[307] und den eigenen Verpflichtungen nach den Lieferkettenregulierungen nachzukommen,[308] liegt es nahe, für etwaige Verstöße in den Verträgen sowohl vertragliche Rechte zur Lösung von der Vertragsbeziehung, zum Beispiel ein vertragliches Kündigungsrecht, als auch Sanktions- und Kompensationsmöglichkeiten, wie Vertragsstrafen, Schadensersatz- oder Freistellungsansprüche festzuschreiben. Auch hier finden sich in der Praxis äußerst weitreichende Klauseln, wie Kündigungsrechte, die nicht auf die Art und die Schwere des Verstoßes oder auf eine Kündigungsfrist abstellen, sowie umfassende Freizeichnungsklauseln und pauschalierte Schadensersatzansprüche.[309] Die Untersuchung wird sich zunächst auf die beiden klassischen Rechtsbehelfsgruppen der Vertragsbeendigung (a)) und des Schadensersatzes sowie der Vertragsstrafen (b)) konzentrieren. Darüber hinaus soll die unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten relevante Rechtsfolge eines Ausdem-Verkehr-Ziehens der Ware durch die Käuferseite beleuchtet werden (c)).

---

[302] Kap. 4 A.III.2.b), S. 281.

[303] Vgl. *Bach*, in: Leuschner (Hrsg.), AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr, Rügeklauseln, Rn. 59.

[304] Zum deutschen Recht BGH, Urt. v. 19.06.1991, NJW 1991, 2633 (2634); für das UN-Kaufrecht *Piltz*, Internationales Kaufrecht, Rn. 5–58 f.; *Benicke*, in: MüKoHGB, Vorbem. Art. 38 CISG Rn. 5.

[305] Statt vieler *Bach*, in: Leuschner (Hrsg.), AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr, Rügeklauseln, Rn. 42 m. w. N.

[306] Etwa die Klausel, wonach das Recht, die Mängelrüge zu erheben, bei verdeckten Mängeln nicht von der Einhaltung einer bestimmten Frist abhängt, für zulässig haltend BGH, Urt. v. 29.10.1980, NJW 1981, 222 (223); vgl. auch *Schwartze*, in: BeckOK HGB, § 377 Rn. 96.

[307] So i. E. Kap. 4 A.II.3.c), S. 241 und Kap. A.II.4.f), S. 273.

[308] Vgl. Kap. 1 D.II.4.a)dd), S. 49.

[309] Vgl. *Schmidtke/Spilker*, DB 2024, 236 (241 f.).

a) Rücktritts- und Kündigungsrechte

Bei der formularmäßigen Gestaltung von Rücktritts- und Kündigungsrechten gilt es neben dem Verschuldensprinzip insbesondere die Voraussetzungen des Rücktritts bei mangelhafter Lieferung bzw. einer außerordentlichen Kündigung zu beachten.[310] Zudem gilt der Grundgedanke des § 308 Nr. 3 BGB, nämlich das Vorliegen eines sachlich rechtfertigenden Grundes eines einseitigen Lösungsrechts, auch im unternehmerischen Verkehr.[311] Explizit hiervon ausgenommen sind hingegen Dauerschuldverhältnisse, § 308 Nr. 3 Hs. 2 BGB.

Eine Klausel, die eine endgültige Beendigung des Vertrags allein an den objektiven Verstoß gegen einen Nachhaltigkeitsstandard anknüpft, sich also als Garantie für die Einhaltung des aufgestellten Standards erweist,[312] ist gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.[313] Auch wenn teilweise bereits faktisch eine Nacherfüllung nicht in Betracht kommt,[314] sollten Klauselsteller zudem darauf verzichten, das Recht auf zweite Andienung der Verkäuferseite gänzlich von vornherein auszuschließen.[315]

Grundsätzlich werden auch Klauseln, die ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Klauselsteller einräumen, ohne dass dem Klauselgegner seinerseits die Möglichkeit gewährt wird, sein Verhalten mit dem verletzten Nachhaltigkeitsstandard innerhalb einer angemessenen Nachfrist in Einklang zu bringen, als unwirksam beurteilt.[316] Dem ist mit Blick auf das grundsätzliche Erfordernis einer Fristsetzung im deutschen Schuldrecht zuzustimmen.[317] Die Hürden an ein vertraglich vereinbartes Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht dürfen jedoch

---

[310] Dazu Kap. 4 A.II.3., S. 232.

[311] BGH, Urt. v. 14.11.1984, BGHZ 92, 396 (398); BGH, Urt. v. 29.10.2008, BGHZ 178, 227 (237), Rn. 27.

[312] Besonders drastisch Klausel 2.3 der MCC 1.0, die lediglich an einen objektiven Verstoß anknüpft, den Verstoß nicht näher qualifiziert und als Rechtsfolge zudem ein fristloses Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung vorsieht, dazu bereits Einleitung B., S. 3, insbes. Fn. 15.

[313] *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, S. 147 f.; *Gilch/Pelz*, CCZ 2008, 131 (136); *Teicke/Matthiessen*, BB 2013, 771 (773); *Schmidtke/Spilker*, DB 2024, 236 (242).

[314] Vgl. Kap. 4 A.II.1., S. 222.

[315] So etwa Klausel 2.5 der MCC 1.0, dazu bereits Einleitung B., S. 3, insbes. Fn. 15; im Kern geht es also um einen Verstoß gegen das Leitbild des Rechts auf zweite Andienung (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB); nicht jedoch verstößt eine solche Klausel gegen § 309 Nr. 8 lit. b, bb BGB, welcher auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr Anwendung findet, da dies das Recht der Käuferseite auf eine Nacherfüllung betrifft, vgl. *Wurmnest*, in: MüKoBGB, § 309 Nr. 8 Rn. 53; *Pfeiffer*, in: Dauner-Lieb/Konzen/Schmidt (Hrsg.), Das neue Schuldrecht in der Praxis, S. 225 (240 f.).

[316] Generell BGH, Urt. v. 18.12.1985, NJW 1986, 842 (843 f.); vgl. auch den Klauselvorschlag von *Depping*, in: Walden/Depping (Hrsg.), CSR und Recht, S. 125 (141); in diese Richtung auch schon *Gilch/Pelz*, CCZ 2008, 131 (136); *Teicke/Matthiessen*, BB 2013, 771 (773); *Spießhofer/Graf von Westphalen*, BB 2015, 75 (82).

[317] Hinsichtlich eines Rücktrittsrechts, Kap. 4 A.II.3.a), S. 233; hinsichtlich des Rechts auf außerordentliche Kündigung, A.II.3.b), S. 237.

nicht höher angesetzt werden als bei ihrer Geltendmachung allein auf Grundlage der gesetzlichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte. Greift die Verletzung eines produkt- oder produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstandards mit Einfluss auf die Beschaffenheit der Kaufsache in besonderer Weise in das Vertrauensverhältnis der Parteien ein, muss für die Ausübung eines Rücktrittsrechts im Rahmen der Mängelgewährleistung keine Nachfrist gesetzt werden.[318] Darüber hinaus wird sich die Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards typischerweise nicht als unerheblich im Sinne von § 323 Abs. 5 S. 2 BGB erweisen.[319] Ebenfalls kann die Verletzung gegen einen Nachhaltigkeitsstandard einen wichtigen Grund im Sinne von § 314 BGB darstellen.[320]

Damit ist eine Klauselgestaltung, nach der der Verstoß gegen einen Nachhaltigkeitsstandard zu einem Rücktritt berechtigt, allerdings qualitativ entsprechend zu begrenzen. Insbesondere sollte nicht jeder Verstoß gegen einen Nachhaltigkeitsstandard aufgenommen werden.[321] Nicht bei jedem Verstoß gegen den Verhaltenskodex kann davon ausgegangen werden, dass er eine Nachfristsetzung entbehrlich macht, eine erhebliche Pflichtverletzung darstellt bzw. zu einer außerordentlichen und gegebenenfalls gar fristlosen Kündigung berechtigt. Vielmehr bietet es sich an, die Pflichtverletzungen entsprechend explizit aufzulisten.[322] Auch die in der Praxis vorzufindenden Klauseln, die allein auf den wiederholten Verstoß gegen einen Verhaltenskodex als solchen abstellen,[323] sollten mit Vorsicht behandelt werden. Einerseits beschränken sie die Möglichkeit des Kündigungs- bzw. Rücktrittsrechts nicht in qualitativer Hinsicht, etwa auf einzelne Nachhaltigkeitsstandards im Verhaltenskodex. Andererseits dürfte gerade mit der systematischen, wiederholten Verletzung gegen die Vorgaben eines Verhaltenskodex ein erheblicher Vertrauensverlust einhergehen, da dieser auf einen fehlenden – und auch weiterhin ausbleibenden – Umsetzungswillen auf Verkäuferseite hindeutet.[324]

---

[318] Kap. 4 A.II.3.a)bb), S. 235; außerhalb des kaufrechtlichen Mängelgewährleistungssystems findet § 440 BGB hingegen naturgemäß keine Anwendung.

[319] Kap. 4 A.II.3.a)aa), S. 233.

[320] Kap. 4 A.II.3.b), S. 237.

[321] Vgl. auch *Teicke/Matthiessen*, BB 2013, 771 (773); *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 203; ferner *Brouwer/Schreiner*, CCZ 2010, 228 (232); *Spießhofer/Graf von Westphalen*, BB 2015, 75 (82); *Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, § 14 Rn. 2188; *Castle*, CCZ 2024, 301 (309); *Aryobsei-Bergmann*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 25 Rn. 94.

[322] So die Musterklausel von *Tabbert/Hanstein*, CCZ 2019, 242 (243); in diese Richtung auch Klausel 2.5 der ABA MCC 2.0 mit einer Auflistung sog. *Zero Tolerance Activities*, dazu bereits Einleitung B., S. 3, insbes. Fn. 15.

[323] Zum Beispiel Code of Conduct von erlich textil: „Die Zusammenarbeit mit Produzenten oder Zulieferern, die wiederholt gegen eine oder mehrere Richtlinien unseres Code of Conduct verstoßen, kann ohne weitere Begründung beendet werden“, vgl. auch Kap. 2 Fn. 87.

[324] Vgl. auch Kap. 4 A.II.3.a)bb), S. 235.

Im UN-Kaufrecht steht der Geltendmachung eines Kündigungs- oder Rücktrittsrechts zwar nicht eine etwaige Nachfrist im Wege. Hier gilt es jedoch, die Voraussetzung der wesentlichen Vertragsverletzung zu beachten. Eine Klausel, nach der sich die Klauselverwenderseite allerdings auf Grundlage einer wesentlichen Vertragsverletzung das Recht vorbehält, den Vertrag zu beenden, ist auch formularmäßig möglich, soweit sie nicht gegen den Grundgedanken des Kündigungsrechts und Art. 25 CISG verstößt.[325] Im UN-Kaufrecht bietet es sich insbesondere an, die Wesentlichkeitsschwelle des Art. 25 CISG im Hinblick auf die Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards zu qualifizieren.[326] Da die Wesentlichkeitsschwelle bei der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards auch ohne vertragliche Vereinbarung überwunden sein kann[327] und eine solche Klausel in diesen Fällen vielmehr dazu dient, der Käuferseite die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich dieser Schwelle zu erleichtern, ist ein eklatanter Verstoß gegen den Grundgedanken des Art. 25 CISG nicht ersichtlich. Vorsicht geboten ist hingegen vor einer Klausel, die jeglichen Verstoß gegen Nachhaltigkeitsstandards pauschal zu einer wesentlichen Vertragsverletzung erhebt.[328] Dies gilt umso mehr bei Sukzessivlieferverträgen, bei denen gemäß Art. 73 Abs. 2 CISG zusätzlich ein triftiger Grund zur Annahme bestehen muss, dass auch bei zukünftigen Teillieferungen eine wesentliche Vertragsverletzung zu erwarten ist.[329]

Weil der Klauselverwender sowohl unter Anwendung des UN-Kaufrechts als auch unter Anwendung des nationalen deutschen Sachrechts den Verstoß gegen einen Nachhaltigkeitsstandard als Kündigungs- oder Rücktrittsgrund qualitativ näher bestimmen sollte, bietet ihm die Anwendung des UN-Kaufrechts jedenfalls den Vorteil, dass grundsätzlich auf eine Nachfristsetzung verzichtet werden kann.[330]

Möglich ist auch, die Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards bis zu dessen Einhaltung an eine vorübergehende Aussetzung der eigenen Leistung zu knüpfen, insbesondere um den Erfüllungsdruck zu erhöhen.[331] Dies dürfte grundsätzlich aufgrund des dem deutschen wie auch UN-Kaufrechts zugrunde

---

[325] *Müller-Chen/Atamer*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 49 Rn. 21; mit Beispielen *Huber*, in: MüKoBGB, Art. 49 CISG Rn. 78; vgl. auch *Conrads*, IHR 2022, 134 (139).

[326] In diese Richtung auch *Aslan*, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, S. 179 (eine vertragliche Vereinbarung aus der hervorgehe, dass die Einhaltung ethischer Standards einen prägenden Bestandteil des Vertrags darstelle); *Pfeiffer*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 21 Rn. 58.

[327] Kap. 4 A.II.3.a)cc), S. 236.

[328] Etwa der einmalige Verstoß gegen eine Emissionsgrenze oder die Höchstarbeitszeit, Kap. 4 A.II.1.b)bb), S. 228; *Pfeiffer*, in: Leyens/Seibt (Hrsg.), Hdb. Lieferkettenrecht, § 21 Rn. 58; vgl. generell auch *Saenger*, in: BeckOK BGB, Art. 25 CISG Rn. 6.

[329] Kap. 4 A.II.3.b), S. 237.

[330] So generell i. E. auch *Conrads*, IHR 2022, 134 (140).

[331] Vgl. etwa Klausel 3.2 lit. b, ii der EMC, Klausel 5.2 lit. e der MCC 1.0 oder Klausel 6.2 lit. d der MCC 2.0, dazu bereits Einleitung B., S. 3, insbes. Fn. 15.

liegenden Gedankens der Zug-um-Zug-Leistung unproblematisch, auch formularmäßig, vereinbart werden können.[332]

Auch nach dem LkSG und einer zukünftig umgesetzten CSDDD sind umfangreiche, auf jede Pflichtverletzung abzielende Kündigungsrechte nicht verlangt. Vielmehr ist die Beendigung des Vertragsverhältnisses lediglich *ultima ratio.*[333] Um einer Unwirksamkeit entgegen zu wirken, kann in Klauseln vielmehr der auch den Lieferkettenregulierungen zugrunde liegende Kooperationsgedanke bei der Aufarbeitung und Beendigung von Verstößen aufgegriffen werden.[334] Ein Unternehmen, das in den Anwendungsbereich der LkSG bzw. der CSDDD fällt, sollte sich bei der Formulierung einer Kündigungsklausel an den gesetzlichen Vorgaben nach dem LkSG und der CSDDD orientieren.[335] Demnach sollte ein außerordentliches Kündigungsrecht nur für schwerwiegende Verstöße (gegen den Sorgfaltspflichtenkatalog des § 2 Abs. 2 und 3 LkSG bzw. Art. 3 Abs. 1 lit. b und c CSDDD) oder in anderer Weise näher qualifizierte Verstöße gegen Nachhaltigkeitsstandards vorgesehen werden, wenn andere Abhilfemaßnahmen nach einer bestimmten Zeit nicht erfolgreich waren und andere mildere Mittel nicht in Betracht kommen.[336] Eine Klausel könnte daher lauten:

„Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, werden wir dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen [und ihm eine angemessene Nachfrist setzen], um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat uns dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit uns ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen und umzusetzen. Wir haben das Recht, die Geschäftsbeziehung währenddessen temporär auszusetzen. Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und kein milderes Mittel zur Verfügung steht [sic] können wir die Geschäftsbeziehung abbrechen und alle Verträge kündi-

---

[332] Bisweilen besteht bereits ein gesetzliches Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht, vgl. dazu Kap. 4 A.II.5., S. 274, sodass eine solche Klausel tlw. gar rein deklaratorischer Natur sein dürfte. Auf § 309 Nr. 2 BGB kommt es in diesem Zusammenhang hingegen nicht an, da dieser nur die mögliche vertragliche Beschneidung bestehender Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte adressiert.

[333] Dazu Kap. 1 D.II.4.a)dd), S. 49.

[334] Etwa gemeinsames Erarbeiten von Korrekturplänen oder Vorsorge- und Abhilfekonzepten, vgl. auch Kap. 4 A.II.5., S. 274; bereits unabhängig einer gesetzlichen Lieferkettenregulierung *Teicke/Matthiessen*, BB 2013, 771 (777); in diese Richtung auch *Depping*, in: Walden/Depping (Hrsg.), CSR und Recht, S. 125 (141); *Schmidtke/Spilker*, DB 2024, 236 (242), die eine Orientierung am „Grundsatz Befähigung vor Rückzug" empfehlen.

[335] Die „hohen Kündigungshürden" i. S. des § 7 Abs. 3 LkSG gar als gesetzliches Leitbild identifizieren *Welling/Brouwer*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 79.

[336] Vgl. auch die Beispielmaßnahmen im Kontext des LkSG in der BAFA-Handreichung zur Angemessenheitsprüfung, S. 19; in diese Richtung auch *Graf von Westphalen,* in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, AGB-rechtliche Besonderheiten, Rn. 112: „Es empfiehlt sich daher dringend, die gesamten Voraussetzungen von § 314 BGB in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1–3 auch in der Kündigungsklausel im Kern zu wiederholen".

gen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei vorsätzlich und als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt".[337]

Zu beachten ist, dass „die Regelungen dieses Verhaltenskodex" im vorliegenden Klauselbeispiel die Sorgfaltspflichtvorgaben des LkSG widerspiegeln. Daher dürfte die Klausel im Hinblick auf den das Kündigungsrecht auslösenden Verstoß auch hinreichend qualitativ begrenzt sein. Nimmt ein Kodex hingegen auch andere Verhaltenspflichten auf, könnte die Klausel bereits an einem hinreichend schwerwiegenden Kündigungsgrund scheitern.

Insgesamt zeigt sich, dass sich aufgrund der Inhaltskontrolle im deutschen Recht bestehenden hohen Hürden für eine wirksame Gestaltung von Kündigungs- und Rücktrittsrechten eng an den Rechtsbehelfen *de lege lata* orientiert werden sollte. Damit sind den mit einer vertraglichen Vereinbarung bezweckten Erleichterungen für die Klauselstellerseite Grenzen gesetzt.[338] Dennoch erscheint die Vereinbarung solcher Klauseln zumindest zur Klarifizierung, zur Erleichterung der Darlegungs- und Beweislast sowie nicht zuletzt zur Ausübung eines entsprechenden Erfüllungsdrucks weiterhin angezeigt.

b) Schadensersatz, Vertragsstrafen und Freistellung

Auch gegenüber einem pauschalierten Schadensersatzanspruch sowie Vertragsstrafen und umfassenden Freistellungsansprüchen bestehen deutliche Einschränkungen hinsichtlich ihrer wirksamen Ausgestaltung als Allgemeine Geschäftsbedingungen. Da das UN-Kaufrecht diese Rechtsinstitute nicht adressiert, gilt hinsichtlich der materiellen Wirksamkeit solcher Klauseln das anwendbare nationale Recht, mithin also das deutsche Sachrecht,[339] wobei allerdings auch die Leitgedanken und Grundprinzipien des UN-Kaufrechts Berücksichtigung finden.[340]

Der Leitgedanke des § 309 Nr. 5 lit. a BGB ist über §§ 310 Abs. 1 S. 2, 307 BGB auch im unternehmerischen Verkehr zu beachten, sodass Pauschalbeträge an dem gewöhnlicherweise zu erwartenden Schaden nach dem branchentypischen Durchschnitt zu orientieren sind.[341] Die Quantifizierbarkeit des Schadens er-

---

[337] Differenzierender Einschub mit Klammern durch die Autorin; i.Ü. Mustertext für einen Verhaltenskodex für Lieferanten des BIHK e.V., S. 13, vgl. auch Kap. 3 Fn. 151; in diese Richtung auch Abschn. Nr. 1 der Beispielklausel bei *Schönfelder/Streibelt*, in: Fröhlich/Jamal (Hrsg.), CSR und Beschaffung (2024), S. 91 (117), krit. indes noch zu den übrigen Abschn. Nr. 2 und 3, Kap. 6 B., S. 385.

[338] Zur Vorteilhaftigkeit einer vertraglichen Vereinbarung Kap. 4 A.II.3.c), S. 241; *Welling/Brouwer*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 79.

[339] Statt vieler *Ferrari*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Art. 4 Rn. 40; *Huber*, in: MüKoBGB, Art. 4 CISG Rn. 42 jew. m. w. N.; eingehend auch *Conrads*, IHR 2023, 104.

[340] Dazu bereits Kap. 5 Einleitung, S. 319 m. w. N.

[341] Generell *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 309 Rn. 26, 32 m. w. N.; im Hin-

weist sich, wie bereits dargestellt, bei Verstößen gegen Nachhaltigkeitsstandards allerdings häufig als schwierig.[342] Dieser Herausforderung bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund von Verstößen gegen Nachhaltigkeitsstandards kann demnach auch durch eine präventive vertragsrechtliche Ausgestaltung nicht abgeholfen werden.[343]

Die formularmäßige Vereinbarung von Vertragsstrafen ist im unternehmerischen Geschäftsverkehr grundsätzlich möglich.[344] Die Höhe der Vertragsstrafe muss in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht des Vertragsverstoßes und seinen Folgen für den Klauselsteller stehen sowie sich insgesamt „in wirtschaftlich vernünftigen Grenzen halten".[345] Auch in diesem Zusammenhang sollte der Vertragsverstoß näher qualifiziert und an ein Verschulden der Gegenseite geknüpft werden. Hintergrund ist das gesetzliche Leitbild der verschuldensabhängigen Vertragsstrafe, wie es in § 339 S. 1 BGB zum Ausdruck kommt.[346] Dies steht auch im Einklang mit den Wertungen des UN-Kaufrechts, das ebenfalls keine verschuldensunabhängige Garantiehaftung vorsieht.[347] Konsequenterweise sind mit Blick auf das Leitbild der verschuldensabhängigen Haftung daher auch undifferenzierte, umfassende Freistellungsansprüche abzulehnen.[348]

Umgekehrt kann neben der Vertragsstrafe als Mindestschaden ein tatsächlich höherer Schaden als zusätzlicher Schadensersatzanspruch geltend gemacht wer-

---

blick auf *Compliance*-Klauseln *Markgraf/Rücker*, CB 2014, 467 (472); *Wilhelm*, AcP 221 (2021), 657 (690). Da auch im UN-Kaufrecht dem Schadensersatz Kompensationsfunktion zukommt, vgl. Kap. 4 A.II.4.d)aa), S. 255, gilt die im nationalen deutschen Sachrecht getroffene Wertung hinsichtlich der Unwirksamkeit solcher Schadenspauschalen auch, wenn man statt der Leitprinzipien des nationalen Sachrechts auf die dem UN-Kaufrecht zugrunde liegenden Rechtsgrundsätze abstellt. Vgl. auch *Conrads*, IHR 2023, 104 (110).

342 Vgl. Kap. 4 A.II.4.d), S. 254.

343 In diese Richtung auch *Depping*, in: Walden/Depping (Hrsg.), CSR und Recht, S. 125 (141); im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Quantifizierbarkeit des Schadens auch *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 209.

344 Vgl. nur § 339 BGB; im UN-Kaufrecht als anderer Rechtsbehelf „nach dem Vertrag", vgl. etwa Art. 83 CISG; § 309 Nr. 6 BGB entfaltet im unternehmerischen Geschäftsverkehr keine Indizwirkung, BGH, Urt. v. 12.03.2003, NJW 2003, 2158 (2161); *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 309 Rn. 38.

345 BGH, Urt. v. 31.08.2017, NJW 2017, 3145 (3146), Rn. 15; vgl. auch *Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB, § 309 Rn. 38; die Grundregel, einen Schaden möglichst klein zu halten, besteht nach Art. 77 CISG auch unter Anwendung des UN-Kaufrechts, sodass die im nationalen deutschen Sachrecht getroffenen Wertungen auch hier gelten, *Conrads*, IHR 2023, 104 (108); *Castle*, CCZ 2024, 301 (310), plädiert wiederum für eine Festsetzung nach billigem Ermessen i. S. des „Hamburger Brauch[s]".

346 BGH, Urt. v. 28.09.1978, BGHZ 72, 174 (178 f.); vgl. auch BGH, Urt. v. 21.03.2013, BGHZ 197, 100 (107 f.), Rn. 23; hingegen bei „gewichtigen Interessen" der Verwenderseite eine solche Klausel ausnahmsweise für gerechtfertigt haltend, BGH, Urt. v. 20.03.2003, NJW-RR 2003, 1056 (1060).

347 Dazu bereits Kap. 5 B.III.1., S. 345 m. w. N.; s. auch *Conrads*, IHR 2023, 104 (108).

348 *Spießhofer/Graf von Westphalen*, BB 2015, 75 (80 f.); dazu mit Beispielklausel auch noch sogleich Kap. 5 B.III.11., S. 378.

den und eine Kombination aus Vertragsstrafe und Schadensersatz insofern auch als formularmäßig ausgestaltete Klausel wirksam sein.[349] Eine solche Klauselgestaltung beachtet insbesondere das Kumulationsverbot von Schadensersatzansprüchen und Vertragsstrafen, das auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr gilt.[350] Dabei handelt es sich um einen in §§ 340 Abs. 2, 341 Abs. 2 BGB niedergelegten Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen, eine über den vollen Ersatz des Schadens hinausgehende Bereicherung auszuschließen.[351]

Ebenso wirksam dürfte mangels entsprechender gesetzlicher Pflicht[352] eine insofern lediglich klarstellende formularmäßige Ablehnung einer Mitwirkungspflicht der Käuferseite zur Schadensreduktion durch den Weiterverkauf der Ware sein, die unter Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards hergestellt wurde.

Da auch der Verdacht eines Mangels bereits gesetzliche Rechtsfolgen wie ein Kündigungsrecht und Schadensersatzansprüche auslösen kann, spricht ebenfalls nichts dagegen, auch bei hinreichend begründeten Verdachtsmomenten für qualifizierte Verstöße gegen Nachhaltigkeitsstandards entsprechende Kündigungsrechte oder Schadensersatzansprüche formularmäßig zu vereinbaren. Die Anforderungen an den Verdacht sollten allerdings klar umrissen sein und etwa solche Verdachtsmomente ausschließen, bei denen der Verdacht zumutbar durch die Verkäuferseite ausgeräumt werden kann.[353]

c) Aus-dem-Verkehr-Ziehen der Ware durch die Käuferseite

Mit Blick auf die EUFLR und EUDR kommt nunmehr die Vereinbarung einer weiteren Rechtsfolge aufgrund des Verstoßes gegen Nachhaltigkeitsstandards in Betracht, nämlich das Verbleiben der Ware bei der Käuferseite trotz ausgeübter Rechtsbehelfe wie einer Nachlieferung oder gar eines Rücktritts. Nach der EUFLR werden Wirtschaftsteilnehmerinnen und -teilnehmer in der EU verpflichtet sein, Produkte, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden, aus dem Verkehr zu ziehen. Ähnlich statuiert dies die EUDR für die adressierten Produktgruppen, die nicht die Vorgabe „entwaldungsfrei" erfüllen.[354]

---

[349] Dazu BGH, Urt. v. 27.11.1974, BGHZ 63, 256 (260); BGH, Urt. v. 21.11.1991, NJW 1992, 1096 (1097); BGH, Urt. v. 24.06.2009, NJW-RR 2009, 1404 (1405), Rn. 12; dies gilt im Hinblick auf die Kompensationsfunktion des Schadensersatzes ebenso im UN-Kaufrecht, vgl. auch *Conrads*, IHR 2023, 104 (108).

[350] BGH, Urt. v. 21.11.1991, NJW 1992, 1096 (1097); BGH, Urt. v. 24.06.2009, NJW-RR 2009, 1404 (1405), Rn. 12.

[351] BGH, Urt. v. 27.11.1974, BGHZ 63, 256 (259); gilt mit Blick auf die Kompensationsfunktion des Schadensersatzes auch im UN-Kaufrecht, vgl. auch *Conrads*, IHR 2023, 104 (110).

[352] Kap. 4 A.II.4.e), S. 273.

[353] Zum Ganzen Kap. 4 A.IV., S. 283.

[354] Dazu jew. Kap. 2 B.II., S. 68.

Angelehnt an diese Vorgaben könnte die Käuferseite daher eine Klausel aufnehmen wollen, nach der sie berechtigt ist,

> solche Waren aus dem Verkehr zu ziehen, indem diese einem wohltätigen Zweck zugeführt oder zerstört werden, um einen von ihnen ausgehenden Schaden zu verringern. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Vertrag oder anderweitiger Anweisungen gilt die Vernichtung oder Spende von Waren sowie jedes gesetzlich vorgeschriebene Verhalten des Käufers, das andernfalls eine Annahme darstellen würde, nicht als Annahme und löst keine Zahlungspflicht für diese Waren aus.[355]

Aufgrund der mit der EUFLR und EUDR statuierten Pflicht des Aus-dem-Verkehr-Ziehens dürfte im Anwendungsbereich der Verordnungen keine Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit einer solchen Klausel bestehen. Wie aus der CSDDD und dem LkSG bekannt, statuieren die EUFLR und EUDR keine zivilrechtliche Rechtsgrundlage, in diesem Fall für das Aus-dem-Verkehr-Ziehen. Auch diesbezüglich müssen Wertungswidersprüche zwischen einer Unwirksamkeit der Klausel nach AGB-Recht einerseits und einer gesetzlich auferlegten Verhaltenspflicht andererseits vermieden werden.[356]

Ebenso streitet die Durchsetzung der Nachhaltigkeitsstandards auch außerhalb des Anwendungsbereichs der EUFLR und EUDR für den Einbezug solcher Klauseln. Wäre die Ware wieder an die Verkäuferseite herauszugeben, bestünde die Gefahr, dass diese sie schlicht weiterverkauft oder anderweitig verwendet. Das Aus-dem-Verkehr-Ziehen stellt insofern ein effektives Druckmittel dar, das die Verkäuferseite zur Einhaltung der vereinbarten Nachhaltigkeitsstandards bewegen kann. Schließlich kann ein solches Aus-dem-Verkehr-Ziehen auch von der Käuferseite genutzt werden, um einen bereits entstandenen Reputationsschaden noch zu mindern. Sinn und Zweck der Wirksamkeitskontrolle nach AGB-Recht ist jedoch die Herbeiführung von Vertragsgerechtigkeit und der Schutz der strukturell schwächeren Vertragsseite, nicht aber das Herbeiführen im öffentlichen Interesse wünschenswert erscheinender Verhaltensweisen.[357]

Daher bestehen abseits einer gesetzlichen Verpflichtung erhebliche Bedenken bezüglich der Wirksamkeit einer solchen Klausel. Verlangt die Käuferseite Nacherfüllung in Form der Nachlieferung, hat sie gemäß § 439 Abs. 6 S. 1 BGB auf Verlangen der Verkäuferseite die mangelhafte Sache wiederum zurückzugeben, wobei diese Rückabwicklung nach Maßgabe der §§ 346–348 BGB erfolgt. Erklärt die Käuferseite wirksam den Rücktritt, wandelt sich das Schuldverhältnis zwischen den Parteien in ein Rückgewährverhältnis (vgl. § 346 Abs. 1 BGB). Gemäß § 348 S. 1 BGB sind auch die sich aus einem Rücktritt ergebenden Verpflichtungen der Parteien Zug-um-Zug zu erfüllen. Nach Art. 82 Abs. 1 CISG

[355] Ähnlich auch Klausel 5.5 lit. b der ABA MCC 1.0 und Klausel 6.4 lit. b MCC 2.0, dazu bereits Einleitung B., S. 3, insbes. Fn. 15.

[356] Dazu generell Kap. 5 B.II.2.d), S. 340.

[357] Kap. 5 B.II.2.c), S. 339.

verliert die Käuferseite gar ihr Recht, die Aufhebung des Vertrags zu erklären oder von der Verkäuferseite Ersatzlieferung zu verlangen, wenn es ihr unmöglich ist, die Ware im Wesentlichen in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie sie erhalten hat.

In dieses sich spiegelbildlich zum ursprünglichen Leistungsaustausch verhaltende Synallagma der Rückabwicklung greift eine Rückbehalts-Klausel erheblich ein. Während der Käuferseite weiterhin die ihr zustehende Leistung zufließt, erhält die Verkäuferseite nichts. Eine solche Klauselgestaltung verstößt daher gegen den auch bei der Rückabwicklung eines Vertrags bestehenden Grundgedanken des gegenseitigen Austauschverhältnisses als gesetzliches Leitbild des deutschen und des UN-Kaufrechts im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

Insgesamt sollte eine solche Klausel daher primär die eigene Verpflichtung nach der EUFLR oder EUDR absichern und sprachlich entsprechend auf „Produkte, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden" bzw. „die nicht entwaldungsfrei im Sinne von Art. 2 Nr. 13 EUDR anzusehen sind",[358] begrenzt werden.

11. Kombinationen

Die Verbindung mit Rechtsfolgen oder Kontrollmechanismen zeigt im Besonderen, dass bei Nachhaltigkeitsstandards eine Betrachtung im konkreten Einzelfall erforderlich ist und nur Nuancen in der Klauselgestaltung den Ausschlag für oder gegen deren Wirksamkeit geben können. Zu denken ist etwa an eine Garantiezusage, die mit einer Haftung bei ihrem Verstoß verknüpft wird. Jeder gar verschuldensunabhängige Verstoß hätte damit eine Haftung der Verkäuferseite zur Folge:

> Insbesondere garantiert der Lieferant, dass der Anbau von Rohstoffen durch ihn auf Flächen erfolgt, die durch Rodung von Primärwald gewonnen wurde. Primärwald umfasst […]. Der Lieferant hat den Käufer von allen Schadenersatzklagen, Forderungen oder Ausgaben (einschließlich Anwaltsgebühren und sonstiger Kosten) freizustellen, die sich daraus ergeben, dass der Lieferant die vorstehenden Verpflichtungen nicht einhält.[359]

Eine solche Klausel verstößt gegen das Leitbild der verschuldensabhängigen Haftung und wäre demnach gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.[360] Denkbar ist allerdings, die Klausel auf den ersten Teil, nämlich die garantiemäßige Leistungsbeschreibung,[361] zu reduzieren. Unter Anwendung des *Blue-*

---

[358] Hier könnte aus Transparenzgründen auch noch die Definition nach Art. 2 Nr. 13 EUDR in wörtlicher Wiedergabe ergänzt werden.

[359] Angelehnt an *Spießhofer/Graf von Westphalen*, BB 2015, 75 (78).

[360] Eingehend Kap. 5 B.III.1., S. 345; so wohl auch *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 204 f.

[361] Zur Kontrollfreiheit solcher Leistungsbeschreibungen vgl. Kap. 5 B.II.3., S. 343 sowie in der exemplarischen Untersuchung sodann B.III.1., S. 345.

Pencil-Tests dürfte der zweite Teil, also die unwirksame Rechtsfolgenseite, zu streichen sein, ohne, dass die Leistungsbeschreibung in ihrem Sinn und ihrer Verständlichkeit leidet.

Dies ist allerdings kein Automatismus. Bezieht sich die garantiemäßige Leistungszusage nicht nur auf das eigene Handeln, sondern auch auf weitere Glieder der Lieferkette, ist auch der erste Teil der Klausel unwirksam. Damit kann sie nicht unter Anwendung des *Blue-Pencil*-Tests auf einen zulässigen Teil reduziert werden. Eine solche Klausel widerspricht dann zusätzlich dem Leitbild im Sinne der Rechtsprechung, nach der der Vorlieferant bzw. Hersteller nicht als Erfüllungsgehilfe der Verkäuferseite anzusehen ist.[362] Die folgende Beispielklausel dürfte daher im Gesamten einer (schieds-)richterlichen Inhaltskontrolle nicht standhalten:

> Insbesondere garantiert der Lieferant, dass weder durch ihn noch durch einen seiner Lieferanten der Anbau von Rohstoffen auf Flächen erfolgt, die durch Rodung von Primärwald gewonnen wurde. Primärwald umfasst […]. Der Lieferant hat den Käufer von allen Schadenersatzklagen, Forderungen oder Ausgaben (einschließlich Anwaltsgebühren und sonstige Kosten) freizustellen, die sich daraus ergeben, dass der Lieferant die vorstehenden Verpflichtungen nicht einhält.

IV. Gegenseitige Anerkennung als Alternative

Wie der bisherige Befund verdeutlicht, kann sich die Verkäuferseite mit einer Vielzahl vorformulierter Vertragsbedingungen der Käuferseite konfrontiert sehen. Doch auch die Käuferseite, als die typischerweise die Klausel stellende Partei, sollte auf Wechselwirkungen zwischen den eigenen Standards und denen der Verkäuferseite oder auch Dritter achten. Als Alternative zur Unterwerfung unter einen fremden Verhaltenskodex wurde bereits 2010 das Konzept der gegenseitigen Anerkennung durch den Bundesverband der deutschen Industrie e.V. (BDI) entwickelt, das bislang regelmäßig in der einschlägigen Literatur rezipiert wird.[363]

Für den Fall, dass beide Vertragsparteien über einen eigenen Verhaltenskodex verfügen, kann im Wege einer gegenseitigen Anerkennung eine Unterwerfung der einen Partei unter den Kodex der anderen Partei vermieden werden. Hierbei wird der jeweilige Kodex des Vertragspartners als gleichwertig anerkannt und

---

[362] Dazu bereits Kap. 4 A.II.4.c)bb)(2), S. 248; *Spießhofer/Graf von Westphalen*, BB 2015, 75 (81).

[363] BDI, Gegenseitige Anerkennung von Verhaltenskodizes, https://bdi.eu/media/themenfelder/recht/downloads/2010_BDI-Modell_Anerkennungsvereinbarung_deutsch.pdf (zuletzt abgerufen 13.10.2025); dazu *Brouwer/Schreiner*, CCZ 2010, 228; *Moosmayer*, Compliance, § 4 Rn. 261 („ein hervorragendes Mittel zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen"); *Windoffer*, CB 2023, 93 (96 f.); *Lakner*, CB 2014, 248 (251); *Tabbert*, CCZ 2017, 225; zur Erfüllung der Pflichten nach dem LkSG *Welling/Brouwer*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 85.

somit auf eine gegenseitige Unterwerfung verzichtet. Dies könnte sich als gangbarer Ausweg für verfahrene Verhandlungssituationen entpuppen, in denen die Gefahr besteht, dass sonst keine Einigung über die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Vertragspartei erzielt werden kann, weil die andere Seite diese ablehnt oder nur in erheblich angepasster Form akzeptiert.

Der Verzicht hinsichtlich der Geltung des eigenen Kodex kann durch eine formlose Erklärung erfolgen.[364] Alternativ bietet der BDI auch Formulierungshilfen für eine sogenannte Anerkennungsvereinbarung. Mit dieser kann auch die selbst auferlegte Bindung an den eigenen Verhaltenskodex verbindlicher Bestandteil der vertraglichen Lieferbeziehung werden.[365] Vorgeschlagen werden verschiedene vertragliche Formulierungen, die sich unter anderem auch auf weitere Abreden wie eine Informationspflicht bei Änderung an den Kodizes, Regelungen für mögliche Verstöße oder Auskunfts- und Auditrechte beziehen.[366] Sollte eine Vertragspartei hingegen über keinen eigenen Kodex verfügen, könnten diese angehalten werden, entsprechende eigene Verhaltenskodizes zu verabschieden.[367]

Die praktischen Nachteile des Konzepts liegen allerdings ebenfalls auf der Hand. Nicht nur bedarf es einer konkreten Auseinandersetzung mit jedem einzelnen Verhaltenskodex jedes einzelnen Vertragspartners sowie der jeweils geschlossenen Anerkennungsvereinbarung.[368] Aufgrund der hohen Hürde des Aushandelns wird auch bei dieser Option nur selten die scharfe deutsche AGB-Kontrolle zu umgehen sein, sodass insbesondere für die über eine Anerkennung hinausgehenden Inhalte einer solchen Vereinbarung die bereits betrachteten inhaltlichen Grenzen einer formularmäßigen Ausgestaltung ebenfalls gelten. Eine Erleichterung im Hinblick auf eine nach AGB-Recht konformen Klauselgestaltung bietet das Konzept daher nur bedingt. Darüber hinaus geben die Unternehmen den Pflichtenumfang hinsichtlich der einzuhaltenden Nachhaltigkeitsstandards weitgehend aus der Hand. Dies kann insbesondere zur Folge haben, dass die eigenen gesetzlichen Anforderungen an die vertragliche Ausgestaltung der Lieferbeziehungen nicht hinreichend umgesetzt werden.[369] Diese Aspekte dürften dazu beigetragen haben, dass sich das Konzept in

---

[364] BDI, Gegenseitige Anerkennung von Verhaltenskodizes, S. 1.

[365] So jedenfalls in der Klauselvariante, die auch die Bestimmung enthält: „Die Vertragsparteien […] sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der eigene Verhaltenskodex innerhalb ihrer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen eingehalten wird", BDI, Gegenseitige Anerkennung von Verhaltenskodizes, S. 2; diese Variante empfehlen auch *Brouwer/Schreiner*, CCZ 2010, 228 (232); *Welling/Brouwer*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 85.

[366] BDI, Gegenseitige Anerkennung von Verhaltenskodizes, S. 2–4.

[367] BDI, Gegenseitige Anerkennung von Verhaltenskodizes, S. 5; dies unabhängig des BDI-Konzepts empfiehlt *Depping*, in: Walden/Depping (Hrsg.), CSR und Recht, S. 125 (130).

[368] Ähnlich einwendend *Tabbert*, CCZ 2017, 225.

[369] Zumindest der einfache Verzicht sei zu „hemdsärmelig", *Windoffer*, CB 2023, 93 (97); a. A. wohl *Welling/Brouwer*, in: Spießhofer/Späth (Hrsg.), LkSG, § 6 Rn. 85.

der Praxis bisher nicht durchsetzen konnte und mit Blick auf den sich zuspitzenden regulatorischen Ordnungsrahmen auch zukünftig zumindest aus Sicht der Unternehmen, die aufgrund ihrer Marktmacht in der Lage sind, ihre Vertragspartner unter die eigenen nachhaltigkeitsbezogenen Verhaltenspflichten zu unterwerfen, wohl keine echte Alternative darstellen wird.

C. Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

Während die allgemeinen vertragsrechtlichen Wirksamkeitsgrenzen außerhalb des AGB-Rechts im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsstandards nur eine untergeordnete Rolle spielen, kommt der nach AGB-Recht wirksamen Ausgestaltung von Nachhaltigkeitsstandards größte Bedeutung zu. Dies ist damit zu begründen, dass die individualvertragliche Vereinbarung von Nachhaltigkeitsstandards sowie von Rechtsfolgen im Fall eines Verstoßes und managementbezogener Nachhaltigkeitsstandards in Form von Kontrollmechanismen weitgehend praxisuntauglich ist. Dies führt dazu, dass in der Praxis insbesondere auf Käuferseite, aber zunehmend auch auf Verkäuferseite, die Verwendung von formularmäßig ausgestalteten Nachhaltigkeitsstandards vorherrscht. Verstärkt wird dieser Trend zur Abbildung von Nachhaltigkeitsstandards in Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den sich zuspitzenden regulatorischen Rahmen.

Umso schwerer wiegt in diesem Zusammenhang, wenn der Nachhaltigkeitsstandard in einer (schieds-)richterlicher Kontrolle sich nach AGB-Recht als unwirksam erweist. Der bisherige Befund und eine drohende Unzulässigkeit vieler Klauseln sind jedoch neu zu bewerten, wenn der Gesetzgeber an anderer Stelle gerade auf ihre vertragliche Vereinbarung dringt. Nichtsdestoweniger gilt, dass bei der Umsetzung der Vorgaben nach dem LkSG und bei zukünftiger Umsetzung der CSDDD undifferenzierte und über die gesetzlichen Vorgaben hinausreichende Vereinbarungen vermieden werden sollten.

Die Vereinbarung deutschen Rechts kann sich aufgrund seiner strengen Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das standardsetzende Unternehmen als nachteilig erweisen. Umgekehrt adressiert dieses enge Korsett gerade auch den Schutz in ungleichen Machtverhältnissen. Vorteile bieten an dieser Stelle erneut präzise ausgestaltete Produkt- und Produktionsstandards, die sich als Leistungsbeschreibung erweisen und daher jedenfalls der strengen Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen nicht unterfallen.

Als grundlegender Schritt sollte die Vereinbarkeit der geforderten Nachhaltigkeitsstandards mit den übrigen Vertragspflichten geprüft werden. Lassen diese sich mit den Leistungsmodalitäten (Kaufpreis, Lieferzeit, Vertragsvolumen etc.) vereinbaren? Kann der Vertragspartner die Vorgaben aus eigener Kraft erfüllen oder sind zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen erforderlich?

Dies erhöht nicht nur die Chance, dass die Standards von den Vertragspartnern akzeptiert und umgesetzt werden, sondern reduziert das Risiko, dass einzelne Vertragsklauseln im Rahmen einer Prüfung nach AGB-Recht als unangemessen benachteiligend angesehen werden.[370] Zusätzlich sollten sich Unternehmen bei der Umsetzung ihrer eigenen Sorgfaltspflichten eng an den gesetzlichen Vorgaben nach dem LkSG und einer künftig in nationales Recht umgesetzten CSDDD orientieren.

Die größte Herausforderung für die Unternehmenspraxis liegt darin, formularmäßige Nachhaltigkeitsstandards auszugestalten, die milde genug sind, dass sie sich in den Grenzen einer Wirksamkeit nach AGB-Recht befinden und die gleichzeitig dennoch einen hinreichenden Erfüllungsdruck auf die Vertragspartner bewirken. Erforderlich ist daher eine nuancierte Betrachtung der konkreten Klausel und insgesamt eine Klauselgestaltung mit Augenmaß. Wie dies praktisch umgesetzt werden kann, zeigt die exemplarische Untersuchung in Kapitel 5 B.III.

Alternativ zu einer detailreichen Ausarbeitung eigener Nachhaltigkeitsstandards besteht die Möglichkeit, auf externe Regelungssysteme oder Zertifizierungsmechanismen zurückzugreifen. Solche Verweise sind auch in formularmäßiger und dynamischer Form grundsätzlich nicht zu beanstanden. Des Weiteren trägt eine solche Verweistechnik zur notwendigen Konvergenz der diversen Standardlandschaft bei, entlastet die Klauselgegnerseite und kann nicht zuletzt ihrer Akzeptanz bei den Vertragspartnern Vorschub leisten.

Um zu verhindern, dass die eigenen Nachhaltigkeitsstandards aufgrund sich widersprechender Standards nicht wirksam in den Vertrag einbezogen werden, sollten sich Unternehmen schließlich bewusst auch mit möglichen Nachhaltigkeitsstandards ihrer Vertragspartner auseinandersetzen. Aus Sicht von Unternehmen, die in der Lage sind, ihre Vertragspartner den eigenen nachhaltigkeitsbezogenen Verhaltenspflichten zu unterwerfen, dürften weitergehende Schritte wie das Konzept der gegenseitigen Anerkennung von Nachhaltigkeitsstandards der jeweils anderen Vertragspartei jedoch nicht zu empfehlen sein.

---

[370] Wenngleich solche „Paketlösungen" nicht generell davor bewahren können, dass eine Klausel als nicht individuell ausgehandelt gilt, Kap. 5 B.I.3., S. 324.

Kapitel 6

Grenzen des Vertragsrechts

Die vertragsrechtliche Betrachtung von Nachhaltigkeitsstandards in internationalen Lieferbeziehungen ist zunächst auf Mikroebene einer Untersuchung zu globalen Lieferketten anzusiedeln. Es muss Klarheit über etwaige Rechte und Pflichten sowie die Grenzen des bilateralen Austauschverhältnisses herrschen, also dem einzelnen Knotenpunkt der Lieferkette. Der Fokus liegt auf der Frage, wie Nachhaltigkeitsstandards innerhalb der Vertragsbeziehung zwischen dem standardsetzenden Unternehmen und seinem direkten Vertragspartner wirksam einbezogen und im Falle einer Verletzung dieser Standards mit Hilfe vertragsrechtlicher Instrumente durchgesetzt werden können. Die Beantwortung dieser Fragestellungen war zentrales Anliegen dieser Untersuchung. Hierzu wurden unter anderem die dogmatischen Grundsätze einschlägiger Rechtsinstitute des Vertragsrechts fruchtbar gemacht. Die Untersuchung hat gezeigt, dass Nachhaltigkeitsstandards an das deutsche Vertragsrecht anschlussfähig sind. Nachhaltigkeitsstandards können in Verträge einbezogen und im Falle eines Verstoßes mit Hilfe vertragsrechtlicher Rechtsbehelfe durchgesetzt werden. Das Vertragsrecht stößt allerdings auch an seine Grenzen. Auch dies möchte die hiesige Untersuchung nicht verschweigen. Insbesondere konnten zwei wesentliche Grenzen identifiziert werden. Diese betreffen zum einen die in internationalen Lieferbeziehungen vorherrschenden ungleichen Machtstrukturen (A.). In diesem Zusammenhang soll daher auch ein Blick auf jüngere Vorschläge für die vertragliche Ausgestaltung der Lieferbeziehungen geworfen werden, die eine kooperative Vertragspraxis in den Fokus stellen (B.). Abschließend werden noch einmal die Herausforderungen im Zusammenhang mit den multipolaren Strukturen globaler Lieferketten aufgegriffen (C.).

A. Ungleiche Machtverhältnisse in Lieferbeziehungen

Das traditionelle Wesensmerkmal einer Machtzentrierung bei einem bestellenden Unternehmen im globalen Norden spielt auch weiterhin eine tragende Rolle. Dabei besteht ein Widerspruch zwischen dem in juristisch formaler Weise vorausgesetzten Gleichordnungsverhältnis in einer Vertragsbeziehung und einer faktischen Abhängigkeitssituation zu Lasten einer Vertragspartei, regel-

mäßig dem liefernden Unternehmen im globalen Süden.[1] Damit drängen sich bei Nachhaltigkeitsstandards in internationalen Lieferbeziehungen auch Fragen hinsichtlich des Schutzes der Lieferantenseite als typischerweise ‚schwächere' Vertragspartei auf. An dieser Stelle stößt das Vertragsrecht allerdings an seine Grenze. Zwar bezieht die Inhaltskontrolle nach deutschem AGB-Recht durchaus die Interessen und Bedürfnisse des Klauselgegners ein. Nicht nachhaltige Verhaltensweisen, ausgelöst etwa durch eine Vertragsbeendigung, oder auch die Folgen rigider Einkaufspraktiken mit kurzen Lieferzeiten, niedrigen Kaufpreisen und kurzfristigen Bestelländerungen, finden im Vertragsrecht jedoch nur vereinzelt Widerhall. Zu nennen sind die Möglichkeit eines Rechtsbehelfsausschlusses aufgrund von Kenntnis bzw. fahrlässiger Unkenntnis der Käuferseite[2] oder aber die Unwirksamkeit formularmäßig ausgestalteter Klauseln.[3]

Der beste Schutz gegen überbordende Verpflichtungen durch den Vertragspartner ist daher, seine Nachhaltigkeitsstandards und ihre vertragsrechtlich wirksame Ausgestaltung genau zu beurteilen. Auch die Vertragspartei, die entsprechende Nachhaltigkeitsstandards wirksam in den Vertrag einbezogen hat, sollte bei einer Standardverletzung genauestens abwägen, welche Rechtsbehelfe sie geltend machen will, wenn sie ernsthaft an einer Verbesserung der Situation bei ihren Vertragspartnern interessiert ist. An dieser Stelle kommt einer kooperationsbezogenen, einvernehmlichen Lösung wie einem *Corrective Action Plan* neben den klassischen Rechtsbehelfen des Vertragsrechts eine wichtige Rolle zu.

Die diesem traditionellen Lieferkettenverständnis gegenläufigen Tendenzen, wie die Verschiebung der Machtverhältnisse zugunsten der Verkäuferseite (im globalen Süden) müssen ebenfalls Beachtung finden.[4] Als Ausfluss dieser Machtverschiebung kann beispielsweise die Zunahme konkurrierender Nachhaltigkeitsstandards und Regelwerke auf Verkäuferseite gesehen werden. Auch können die Verhältnisse so liegen, dass zwar eine hinreichende Verhandlungsmacht auf Seiten des Unternehmens, das einen Nachhaltigkeitsstandard einbeziehen möchte, vorliegt, um auf den Einbezug des Nachhaltigkeitsstandards in die Vertragsbeziehung hinzuwirken. Das Unternehmen mag jedoch auf Rechtsfolgenseite nur unzureichend auf einen Verstoß reagieren können, weil etwa aus tatsächlichen Gründen nicht auf den Vertragspartner verzichtet werden kann.[5]

---

[1] Vgl. dazu bereits Kap. 1 B.II., S. 23.

[2] Kap. 4 A.III.1., S. 276.

[3] Vgl. Kap. 5 B.II.2.a), S. 337 sowie B.II.2.c), S. 339.

[4] Vgl. Kap. 1 B.II., S. 23.

[5] So auch das Ergebnis der durchgeführten Experteninterviews („Inhouse counsels, Consultants") des Best Practice in Supply Chains Research Findings IBA Special Project, Folie 10, vgl. auch Kap. 2 Fn. 78; vgl. zu solch tatsächlichen Gründen Kap. 1 B.II., S. 23.

B. Abbildung kooperativer Maßnahmen in Verträgen

Um den nachgezeichneten Herausforderungen in globalen Lieferketten zu begegnen, sind als jüngste Entwicklung der Forschung Empfehlungen zur Vereinbarung kooperativer Maßnahmen in den Verträgen hinzugetreten. Ausdruck dieser Entwicklung sind die ABA-Musterklauseln MCC 2.0 sowie die unter Berücksichtigung der Rechtslage auf dem europäischen Markt entworfenen EMC.[6] Während die MCC 1.0 streng käuferfreundlich ausgestaltet sind, gehen die MCC 2.0 deutlich von einem kooperativen Verständnis der Lieferbeziehung zwischen den Vertragspartnern aus. Man bewegt sich in beiden Fällen in den Extremen einer möglichen Vertragsgestaltung.

Dabei sind Musterklauseln als Element möglicher Konvergenzbestrebungen in der Standardlandschaft durchaus begrüßenswert. Finden sie eine weite Verbreitung im Markt, können sie die nachgezeichneten Probleme abmildern, die mit unterschiedlichen, bisweilen sich widersprechenden Standardanforderungen an die Vertragspartner einhergehen.[7]

Die MCC 2.0 könnten geeignet eingesetzt werden, wenn in den Vertragsverhandlungen dem Unternehmen, das beabsichtigt, bestimmte Nachhaltigkeitsstandards zu stellen, ein starker Verhandlungspartner gegenübersteht, um diesem mit kooperativen, mithin verkäuferfreundlichen Bedingungen entgegenzukommen. Die MCC 2.0 sehen jedoch vor, dass sich eine Vertragsseite, trotz einer bestehenden starken Position hinsichtlich der Lieferkettengovernance oder in den Vertragsverhandlungen, zum Schutz der schwächeren Vertragspartei entsprechenden Pflichten freiwillig vertraglich unterwirft. Ihnen zugrunde liegt folglich die Idee eines Wechsels des Vertragsparadigmas weg von einseitigen vertraglich bindenden Zusicherungen, Garantien und scharfen Sanktionsmechanismen hin zu einem kooperativen Menschenrechts- und Umweltschutz und einer Verantwortungsteilung, die von beiden Vertragsseiten gleichermaßen die Einhaltung nachhaltigkeitsbezogener Pflichten abverlangt.[8] Die Verfasserinnen und Verfasser der *Model Clauses* sehen einen Grund für den Wechsel in den Sorgfaltspflichtsystemen auf dem europäischen Kontinent, etabliert durch nationale Gesetzgebungen wie das LkSG aber auch durch die europäische CSDDD.[9]

---

[6] Dazu bereits Einleitung B., S. 3, insbes. Fn. 15; als Ausdruck einer „proactive and relational contract theory", eingehend *Jevremović*, ZEuS 2022, 393; als zweite Generation vertraglicher Regulierung von Menschenrechtsbelangen bezeichnend *Simanovski*, KlimaRZ 2025, 124 (127).

[7] Ähnlich *Beckers*, Rechtswissenschaft 4 (2022), 492 (513); wenngleich Musterklauseln wohl nur den vertraglichen Einbezug von Nachhaltigkeitsstandards und flankierenden Instrumenten vereinheitlichen würden und noch nicht die inhaltlichen Unterschiede der Standards, die mit den Klauseln vertraglich eingebunden werden, einebnen, vgl. auch Kap. 2 D., S. 103.

[8] *Snyder/Maslow/Dadush*, The Business Lawyer 77 (2021), 115 (118 f.).

[9] *Snyder/Maslow/Dadush*, The Business Lawyer 77 (2021), 115 (118); Introduction EMC, S. 1; vgl. auch *Schönfelder/Braun/Dadush*, ESG 2023, 73; *Jevremović*, ZEuS 2022, 393 (406).

Zudem sei eine klassische Herangehensweise mit vertraglich bindenden Zusicherungen und Garantien „unrealistisch und ineffektiv".[10]

Besonders deutlich wird dieser Paradigmenwechsel an Art. 1.3 lit. a–d MCC 2.0/EMC („Buyer's Commitment"/„Buyer's Obligations"), die insbesondere Vorgaben zu nachhaltigen Einkaufspraktiken vorsehen, aber auch an den Vorgaben für eine verantwortungsvolle Vertragsbeendigung („Responsible Exit") gemäß Art. 1.3 lit. f MCC 2.0 oder Art. 2 lit. d EMC. So soll die Verkäuferseite bei einer möglichen Vertragsbeendigung die negativen Folgen dieser im Vorfeld abwägen und nach Art. 3.5 EMC beim Ergebnis, dass erhebliche Folgewirkungen zu befürchten sind, von einer Vertragsbeendigung gegebenenfalls sogar ganz absehen.[11]

Dies mildert zwar sicher die Gefahren für eine positive Nachhaltigkeitsentwicklung etwa im Zusammenhang mit einer klassischen Vertragsbeendigung ab.[12] Eine so vorgesehene vertragliche Abbildung des Rechts auf Vertragsbeendigung gibt allerdings auch wertvolle Steuerungsmöglichkeiten aus der Hand. Jedenfalls schwächt eine vertragliche Pflicht zur Folgenabwägung und mehr noch die Pflicht auf eine Vertragsbeendigung in Gänze zu verzichten, den Rechtsbehelf der Vertragsbeendigung als präventives Druckmittel.[13] Auch darf angezweifelt werden, dass Vertragspartner eher dazu bereit sind, Verstöße freiwillig zu offenbaren, wenn sie überhaupt keine Rechtsfolgen zu befürchten haben.[14] Denn auch unter den MCC 2.0 und den EMC ist jedenfalls die Behebung der so zu Tage getretenen Missstände mit Hilfe von Maßnahmenpläne vorgesehen, die – wenngleich sie auch kooperative Elemente enthalten mögen – mit einem entsprechenden Umsetzungsaufwand auf Verkäuferseite verbunden sind.[15]

Schließlich ist zu konstatieren, dass die von den Verfassern der *Model Clauses* benannten gesetzlichen Sorgfaltspflichtensysteme gerade keine Verpflichtungen vorsehen, die dort unzweifelhaft abgebildeten kooperativen Elemente im Umgang mit den Vertragspartnern auch vertraglich entsprechend umzusetzen.[16] Werden solche Pflichten hingegen durch eine ausführliche Klausel ver-

---

[10] Introduction EMC, S. 3.

[11] „If termination would aggravate Adverse Impacts, then Buyer will consider not terminating", Art. 3.5 EMC; ähnlich auch Abschn. Nr. 2 und 3 der Beispielklausel bei *Schönfelder/Streibelt*, in: Fröhlich/Jamal (Hrsg.), CSR und Beschaffung (2024), S. 91 (117 f.).

[12] Vgl. Kap. 1 B.II., S. 23, ferner Kap. 1 D.II.4.a)dd), S. 49.

[13] Zur Wirkung von vertraglich vereinbarten Rechtsbehelfen als Druckmittel auch Kap. 4 A.II.3.c), S. 241 sowie A.II.4.f), S. 273.

[14] So hingegen *Schönfelder*, Contracting for human rights: experiences from the US ABA MCC 2.0 and the European EMC projects, The NOVA BHRE Blog 2022.

[15] Mit Hilfe eines *Corrective* bzw. *Prevention Action Plan*, Art. 3.1 EMC; mit Hilfe eines *Remediation Plan*, Klausel 2.3 MCC 2.0.

[16] Dies gilt selbst dann, wenn man – wie *Schönfelder/Streibelt* – etwa in der nachhaltigen Gestaltung der eigenen Einkaufspraktiken eine eigenständige gesetzliche Sorgfaltspflicht (nach dem LkSG) erkennt, *Schönfelder/Streibelt*, in: Fröhlich/Jamal (Hrsg.), CSR und Beschaffung (2024), S. 91 (102). Die Annahme einer solchen Sorgfaltspflicht bedeutet jedenfalls

traglich festgehalten, können sie sich als Nebenpflichten bzw. sonstige Vertragspflichten erweisen.[17] Damit besteht gerade für die Käuferseite die Gefahr, dass sie sich aus ihrer Sicht verzichtbaren Ansprüchen auf Grundlage entsprechender Neben- bzw. sonstiger Vertragspflichten aussetzt.

Bemerkenswert ist hingegen, dass der Fall eines Verstoßes gegen verpflichtende, staatliche Nachhaltigkeitsstandards in den EMC – vor Augen hatten die Verfasser die EUFLR[18] – explizit und eigenständig geregelt wird. Mit ihm werden strengere Rechtsbehelfe verbunden, etwa, dass ein Verstoß dazu führt, dass die gelieferte Ware als nicht vertragsgemäß anzusehen ist (vgl. Art. 3.2 lit. c EMC). Dies verdeutlicht die Rolle verpflichtender staatlicher Nachhaltigkeitsstandards als besonders effektive Standardform mit erheblicher Steuerungswirkung. Umgekehrt hat die hiesige Untersuchung gezeigt, dass eine explizite Adressierung dieser Standards in den Verträgen aufgrund ihrer generell vorhandenen Effektivität in Form einer Einflussmöglichkeit auf die vertragliche Pflicht zur Lieferung einer vertragskonformen bzw. mangelfreien Sache wohl gerade nicht notwendig und eher deklaratorischer Natur sein dürfte.[19]

Ob eine Abkehr von einem klassischen Vertragsparadigma, wie dies die MCC 2.0 und die EMC vorsehen, in der praktischen Umsetzung vorzugswürdig ist, bleibt letztlich eine Entscheidung der Praxis. Die hiesigen Untersuchungsergebnisse lassen jedoch Zweifel daran aufkommen, dass eine Vertragsgestaltung im Sinne dieser *Model Clauses* eine abschließende und bessere Lösung für die vertragliche Abbildung der Herausforderungen von Nachhaltigkeitsstandards in internationalen Lieferbeziehungen bietet. Die Untersuchung hat gerade gezeigt, dass nach einem klassischen Vertragsparadigma ausgestaltete Vertragsbedingungen durchaus realistisch und effektiv sein können.

Vorzugswürdig erscheint daher ein Mittelweg. So kann sich die vertragliche Ausgestaltung der Lieferbeziehung auf eine klassische Vertragsgestaltung stützen und ein kooperativer Umgang mit nachhaltigkeitsbezogenen Herausforderungen und eine Verantwortungsteilung in die tatsächliche Umsetzung der vertraglichen Vereinbarungen und die Ausübung von Rechtsbehelfen integriert werden. Eine kooperative Interaktion und nachhaltige Einkaufspraktiken können ‚schlicht' gelebt werden.[20] Rechtsbehelfe für den Verstoß gegen Nachhaltig-

---

noch nicht, dass diese Pflicht durch vertragliche Vorgaben in den eigenen Vertragsbeziehungen umgesetzt werden muss. Anders als bei anderen Sorgfaltspflichten, vgl. dazu Kap. 1 D. II.4.a), S. 46, wäre eine vertragsrechtliche Umsetzung gerade nicht zwingend; in diese Richtung auch *Beckers*, Rechtswissenschaft 4 (2022), 492 (507).

[17] Vgl. Kap. 3 C., S. 182.

[18] Vgl. Kommentar zu den EMC, S. 37; vgl. zur EUFLR Kap. 2 B.II., S. 68.

[19] Vgl. Kap. 3 B.III.7.a), S. 168.

[20] Hieran zweifeln wohl *Schönfelder/Streibelt*, in: Fröhlich/Jamal (Hrsg.), CSR und Beschaffung (2024), S. 91 (109); die Vorteile dieses Vorschlags werden hingegen durch die rechtsökonomischen Ausführungen bei *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 252–256, bestätigt.

keitsstandards können ohne etwaige Einschränkungen vereinbart, aber sorgfältig vor einer Ausübung gegen mögliche nachhaltigkeitsunzuträgliche Folgen abgewogen werden.[21] Denkbar ist auch ein vertraglich abgebildetes Stufenverhältnis zwischen kooperativen Maßnahmen bei einem Verstoß wie einem *Corrective Action Plan* hin zu klassischen Rechtsbehelfen.[22] Jedenfalls als *ultima ratio*[23] sollten Unternehmen die Ausübung der klassischen Rechtsbehelfe nicht aus der Hand geben.

C. Komplexe, multipolare Lieferkettenstrukturen

In jeder Hinsicht erweisen sich Lieferketten *in praxi* als selten linear, sondern als komplexe, multipolare Strukturen mit zahlreichen Akteuren und Rechtsträgern.[24] Daher stellt es für das einzelne Glied der Lieferkette eine erhebliche strukturelle Herausforderung dar, über den konkreten Vertragspartner hinaus die Vielzahl an beteiligten Unternehmen, Sublieferanten und die Lieferkette in ihrer konkreten Ausformung zu überblicken.[25] Aus vertragsrechtlicher Perspektive sollte daher auch die Mesoebene dergestalt Einzug in die Untersuchung halten, inwiefern ausgehend von dem bilateralen Vertragsverhältnis (Knotenpunkt I), Nachhaltigkeitsstandards mithilfe des vertragsrechtlichen Instrumentariums an andere Glieder der Lieferkette weitergegeben werden und in die weiteren Vertragsbeziehungen (Knotenpunkt II, III, …) einwirken können. Dies lässt sich mit den Mitteln des klassischen Privatrechtsverständnisses mit einem Fokus auf das bipolare Vertragsverhältnis jedoch nur in begrenztem Umfang abbilden. Eine Möglichkeit hierzu sind etwa Weitergabeverpflichtungen.[26] Allerdings sind diesen insbesondere bei ihrer formularmäßigen Ausgestaltung im deutschen AGB-Recht Grenzen gesetzt.[27]

---

[21] Wohl auch *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 256.

[22] In diese Richtung auch *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 312, 323 („multiple-step exit strategy").

[23] *Langenhagen*, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, S. 312, 323; anders indes nunmehr der Kommissionsvorschlag zur Änderung der CSDDD, der jedenfalls auf eine endgültige Beendigung der Geschäftsbeziehung als *ultima ratio*-Maßnahme verzichtet, dazu bereits unter Kap. 1 D.II.4.a)dd), S. 49. Umgekehrt verbietet der Kommissionsvorschlag ein solches Vorgehen aber auch nicht. Er eröffnet den Unternehmen insofern neuen Spielraum, wie sie ihrerseits mit einer Verletzung auf Seiten ihrer Geschäftspartner umgehen wollen.

[24] Kap. 1 B.I., S. 21.

[25] Vgl. auch *Beckers*, ZfPW 2021, 220 (233); *Lüneborg*, MDR 2023, 1009 (1012) m. w. N.; *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 258; indes die technischen Möglichkeiten einer Rückverfolgbarkeit insbes. bei Rohstoffen hervorhebend, *Grabosch*, in: Grabosch (Hrsg.), LkSG, § 5 Rn. 102; ähnlich auch *Schork/Schreier*, RAW 2021, 74 (80).

[26] So auch *Seitz*, Die vertragsrechtliche Durchsetzung von CSR, S. 259.

[27] Dazu Kap. 4 B.III.6., S. 359.

Für zukünftige Untersuchungen interessant könnte daher ein Blick auf eine mögliche Makroebene sein, die sich von der einzelnen Liefer- und Vertragsbeziehung als Ausgangspunkt einer rechtlichen Betrachtung von Nachhaltigkeitsstandards in internationalen Lieferketten löst. Der formal durchsetzbare Vertrag ist schließlich nicht das alleinige Mittel, um Rechtssicherheit im transnationalen Wirtschaftskontext zu erreichen.

Um die Strukturen globaler Wertschöpfungs- bzw. Lieferketten näher zu behandeln, bietet es sich an, diese in verschiedene Dimensionen zu unterteilen:[28] Beginnend mit der Mikroebene, dem bilateralen Austauschverhältnis zwischen zwei Knotenpunkten; der Mesoebene, mit der Frage, wie und in welchem Ausmaß Aspekte der Mikroebene in der Wertschöpfungskette weitergegeben werden können und abschließend einer möglichen Makroebene, in der Wertschöpfungsketten als zentrale ökonomische Strukturelemente des globalen Handels mit besonderen institutionalisierten Steuerungsmechanismen betrachtet werden.

Die Zivilrechtswissenschaft kennt bereits Ansätze eines Ausbrechens aus der Strenge des bipolaren, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses feststehenden Rechtsverhältnisses. Im Vertragsrecht finden sich rechtsdogmatische Auseinandersetzungen mit dem vertragsrechtlichen Umgang verschiedener auf tatsächlicher Ebene miteinander verbundener Verträge wie das Konzept der langfristigen *relational contracts*[29] oder Vorschläge zur Erfassung von Vertragsnetzwerken[30]. Internationale Lieferketten folgen jedoch einer Eigenlogik, man könnte auch sagen: Eigenlogiken, auf die sich diese Konzepte nicht eins zu eins übertragen lassen.[31] Sie zeichnen sich grundsätzlich durch eine starke Fragmentation und unterschiedliche Governancestrukturen aus.[32] Zudem enthalten sie trotz der zu verzeichnenden Zunahme kooperativer Elemente weiterhin auch stark antagonistische Elemente.[33] Es bleibt daher der weiteren Forschung und nicht zuletzt auch der Praxis überlassen, Organisationsstrukturen und Institute zu entwickeln, die über eine rein vertragliche Bindung hinausgehen, um die mit der Eigenlogik internationaler Lieferketten einhergehenden Herausforderun-

---

[28] Eine ähnliche Unterteilung findet sich bei *Ponte/Sturgeon*, Rev. Int'l Pol. Economy 21 (2014), 195 (195); *Beckers*, ZfPW 2021, 220 (225).

[29] Hierbei handelt es sich um langfristige Vertragskonstrukte, die auf die Umsetzung vieler, ungleichartiger Transaktionen ausgelegt und bei denen einzelne Rechte und Pflichten typischerweise noch nicht umfassend im ursprgl. Vertragswerk geregelt sind, sondern sich erst während des Vertragsvollzugs konkretisieren; zusammenfassend *Schäfer/Ott*, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, S. 768; grundlegend *Macneil*, S. Cal. L. Rev. 47 (1974), 691 (720 ff.); *Goetz/Scott*, Virginia L. Rev. 67 (1981), 1089.

[30] Unter anderem *Rohe*, Netzverträge; *Teubner*, Netzwerk als Vertragsverbund; *Grundmann*, AcP 207 (2007), 718; vgl. auch *Beckers*, ZfPW 2021, 220 (222).

[31] Vgl. auch *Beckers*, ZfPW 2021, 220 (222); *dies.*, Rechtswissenschaft 4 (2022), 492 (497 f.); *Eller*, ERCL 16 (2020), 3 (15 f.).

[32] Kap. 1 B., S. 21.

[33] Vgl. auch *Beckers*, ZfPW 2021, 220 (222); *Eller*, ERCL 16 (2020), 3 (15 f.).

gen bewältigen zu können. Diese sind sicherlich auch nicht ausschließlich im rechtlichen Kontext zu suchen.[34]

In Anbetracht der bleibenden Herausforderungen darf allerdings nicht aus dem Blick geraten, dass bei alledem der formal durchsetzbare bilaterale Vertrag das Fundament für die Etablierung von Nachhaltigkeitsstandards in internationalen Lieferbeziehungen bildet. Zunächst einmal erfüllt er die Funktion einer rechtssicheren Durchsetzung bei der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards im bilateralen Verhältnis, mag diese Funktion in der Praxis von den Parteien auch nicht immer in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus dient er als wesentliches Kommunikationsmittel im Parteiverhältnis, um gegenüber den Vertragspartnern detailliert darzulegen, welches nachhaltige unternehmerische Verhalten von ihnen erwartet wird, und hält dieses schriftlich fest.[35] Schließlich erfüllen bilaterale Verträge über die Vertragsparteien hinaus auch eine Dokumentationsfunktion gegenüber Dritten. So dokumentieren sie das Vertragsverhältnis klassischerweise gegenüber anderen Wirtschaftsträgern wie Banken, Versicherungen oder auch Shareholdern.[36] Nunmehr tritt zu diesen Interessensträgern auch die mit der Durchsetzung des regulatorischen Rahmens für nachhaltiges unternehmerisches Handeln betraute Behörde hinzu, in Deutschland im Hinblick auf das LkSG etwa das BAFA. Nicht zuletzt aufgrund dieser Multifunktionalität des bilateralen Vertrags ist es angezeigt – sozusagen als initialer Schritt – in ihm die Nachhaltigkeitsstandards in wirksamer Weise zu verankern.

Der erste Schritt ist oftmals der kritischste. Dieser liegt hier im Ergreifen von Maßnahmen zur Verbesserung der Verträge. Wenn es mit der vorliegenden Untersuchung gelingt, diesen ersten Schritt zu erleichtern, hat sie ein wesentliches Ziel erreicht.

---

[34] Vgl. *Dietz*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 30 (2009), 165 (181 f.), der exemplarisch für grenzüberschreitende Softwareentwicklungsverträge die Instrumente einer sorgfältigen Überprüfung von Vertragspartnern im Vorhinein, die Aufteilung der Leistungserbringung in einzelne Meilensteine oder auch den Aufbau von Reputationsnetzwerken als sinnvolle Instrumente identifiziert.

[35] Vgl. generell auch *Dietz*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 30 (2009), 165 (173 f.).

[36] *Dietz*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 30 (2009), 165 (173).

Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesen

Kapitel 1: Grundlagen

1. Der Untersuchung liegt ein weiter, dreidimensionaler Nachhaltigkeitsbegriff zugrunde. ‚Nachhaltigkeit' aus Sicht der Unternehmenspraxis meint, dass über das Gewinnstreben hinaus soziale Ziele verfolgt werden und ein unternehmerisches Handeln gesucht wird, das die Grenzen des natürlichen Kapitalstocks beachtet.
2. Unter den Begriff ‚Nachhaltigkeitsstandard' werden Regelungen in den Lieferbeziehungen gefasst, die dazu bestimmt sind, eine richtungsweisende Größe für nachhaltiges unternehmerisches Handeln zu formulieren. Entsprechend einem weiten, dreidimensionalen Nachhaltigkeitsbegriff zählen hierzu Sozial- ebenso wie Umweltstandards.
3. Der Term ‚Lieferbeziehung' bildet das (Rechts-)Verhältnis zwischen zwei Gliedern einer Lieferkette ab. Eine ‚internationale' Lieferbeziehung verbindet zwei Kettenglieder in verschiedenen Staaten. Eine Verknüpfung dieser einzelnen Lieferbeziehungen zu einer Lieferkette erfolgt, wenn eine der jeweiligen Vertragsparteien als Abnehmer auf der vorhergehenden und als Lieferant auf der nächstfolgenden Stufe agiert. Die einzelne Lieferbeziehung kann somit als Knotenpunkt in der Lieferkette verstanden werden.
4. Lieferketten erweisen sich *in praxi* als selten linear, sondern vielmehr als komplexe, multipolare Strukturen mit zahlreichen Akteuren und Rechtsträgern. Daher stellt es für das einzelne Glied der Lieferkette eine erhebliche strukturelle Herausforderung dar, über den konkreten Vertragspartner hinaus die Vielzahl an beteiligten Unternehmen, Sublieferanten und die Lieferkette in ihrer konkreten Ausformung zu überblicken und in ihre vertraglichen Vereinbarungen einzubeziehen.
5. Bei der Betrachtung internationaler Lieferketten kommt der sogenannten *Governance* der Kette eine zentrale Rolle zu. Hiermit gemeint sind die Rahmenbedingungen und Strukturen, durch die Regeln gesetzlicher und außergesetzlicher Natur entlang der Kette festgelegt und umgesetzt werden. Je nach Ausgestaltung der betrachteten Lieferkette kann dem standardsetzenden Unternehmen ein erheblicher Einfluss auf andere Kettenglieder zukommen, der im Sinne eines nachhaltigkeitsorientierten Handelns genutzt werden kann.

6. Das unternehmerische Bedürfnis, die eigene Unternehmenstätigkeit an Nachhaltigkeitsaspekten auszurichten, kann sich aus den wirtschaftlichen Vorteilen eines nachhaltigen unternehmerischen Handelns ergeben, aber ebenso auf einen sich verändernden Ordnungsrahmen zurückgeführt werden. Der regulatorische Rahmen im Hinblick auf nachhaltigeres unternehmerisches Handeln besteht mittlerweile aus einer Vielzahl an Rechtsakten unter anderem aus den Bereichen der Transparenz- und Berichtspflichten (z. B. CSRD), der Sorgfaltspflichten in internationalen Lieferketten (z. B. LkSG und CSDDD), aber auch den Anforderungen an umweltbezogene Aussagen durch Unternehmen (z. B. *Empowerment*-RL und *Green-Claims*-RL-E).

Kapitel 2: Ausgewählte Nachhaltigkeitsstandards und ihre Relevanz für internationale Lieferbeziehungen

7. Es zeichnet sich eine vielfältige, unübersichtliche Landschaft der Nachhaltigkeitsstandards ab. Bisher hat sich weder ein einheitlicher Nachhaltigkeitsstandard hinsichtlich der Erscheinungsform noch der aufgegriffenen Inhalte durchsetzen können. Eine pauschalierte Beurteilung des *einen* Nachhaltigkeitsstandards in der Lieferbeziehung ist daher nicht möglich.
8. Nachhaltigkeitsstandards lassen sich in die Standardtypen der produkt- und produktionsbezogenen Standards sowie der unternehmens- und managementbezogenen Standards unterteilen. Daneben kann zwischen staatlich verpflichtenden und freiwilligen Nachhaltigkeitsstandards unterschieden werden.
9. Ein Produktstandard bezieht sich auf die physisch messbaren Eigenschaften eines Produkts. Dazu gehören etwa Größe, Zusammensetzung oder Funktion des Produkts, aber ebenso Standards, die die Überschreitung bestimmter Grenzwerte für gesundheits- oder umweltschädliche Substanzen (z. B. Pestizidbelastung) oder bestimmte festgelegte Anteile wie Recyclingstoffe (z. B. recyceltes Plastik) zum Gegenstand haben, die sich typischerweise messbar im Produkt nachweisen lassen. Produktionsbezogene Standards beziehen sich auf spezifische Aspekte der Produktions- und Herstellungsweise eines Produkts, zum Beispiel Arbeitsbedingungen, den Verzicht auf Kinder- oder Zwangsarbeit oder Grenzwerte für Emissionen, ohne dass sich ein Verstoß gegen diese Standards typischerweise messbar im Produkt selbst niederschlägt. Managementbezogen ist ein Standard, der sich mit dem Management von Risiken und Qualitäten im Zusammenhang mit dem Produktionsprozess befasst. Unternehmensbezogen ist ein Standard, der unabhängig vom einzelnen Produkt etwa die generelle Beachtung von bestimmten Sozial- oder Umweltaspekten durch die Unternehmenstätigkeit festlegt.

10. Als staatlich verpflichtend wird ein Standard angesehen, der sich klassischer staatlicher Handlungsformen gegenüber den Unternehmen durch hoheitlich regulierendes bzw. eingreifendes Handeln bedient. Dies erfolgt unter der Prämisse, dass sich ein solcher verpflichtender Standard allein von staatlicher Seite bei entsprechenden staatlichen Hoheitsbefugnissen durchsetzen lässt. In Abgrenzung hierzu wird ein Standard als freiwillig angesehen, wenn sich das Unternehmen zunächst für seine Einhaltung frei entscheiden kann, der Standard also nicht vom Gesetzgeber als verbindlich vorgeschrieben wird.
11. Bei staatlich verpflichtenden Standards ist mittlerweile die Entwicklung hin zu umfassenden produkt- und produktionsbezogenen Standards erkennbar. Zu nennen sind die regulatorischen Vorgaben nach der Ökodesign-VO, der EUDR und EUFLR.
12. Bei freiwilligen Nachhaltigkeitsstandards kann zwischen solchen unterschieden werden, die selbst von den Unternehmen als sogenannte unternehmenseigene Standards entwickelt wurden und solchen externer Standardgeber.
13. Für Nachhaltigkeitsstandards als individuelle Unternehmensstandards spielen insbesondere Selbstverpflichtungen und Verhaltensrichtlinien an ihre Vertragspartner, etwa in Form von Lieferantenkodizes, eine entscheidende Rolle. Diese sind allerdings von deutlichen Ambivalenzen geprägt. Mithin sind innerhalb eines Standardsystems oder gar innerhalb eines Standards Widersprüche wahrzunehmen.
14. Unternehmen formulieren ihre Nachhaltigkeitsstandards nicht im unternehmenseigenen Vakuum. Vielfach kommt es zu Anschlüssen an externe Standardsysteme. Sie stellen verschiedentlich ausdifferenzierte Nachhaltigkeitsstandards mit zum Teil konkreten Zielgrößen für nachhaltiges unternehmerisches Handeln in internationalen Lieferbeziehungen zur Verfügung. Zu den externen Standardgebern zählen internationale Organisationen wie die UN, ILO, der UN Global Compact oder die OECD, branchenübergreifende Unternehmenszusammenschlüsse wie amfori BSCI oder auch nichtstaatliche Organisationen wie TransFair e.V. mit dem Fairtrade-Siegel. Ihre inhaltliche Abdeckung reicht vom Fokus auf einen Teilbereich, wobei bei den Standards internationaler Organisationen weiterhin ein Fokus auf dem Bereich der Menschenrechte liegt, bis hin zur gesamten Abdeckung des weiten Nachhaltigkeitsbegriffs.
15. Der Anschluss an ein externes Standardsystem kann einerseits auf einer Mitgliedschaft des Unternehmens in einem Programm, einer Initiative oder einem Branchenverband begründet sein. Andererseits erfolgt ein Anschluss schlicht durch Verweis auf ein solches externes Standardsystem in den eigenen Unternehmensstandards. Damit entsteht zwischen externen Standardsystemen und den individuellen Unternehmensstandards eine inhaltliche Verflechtung.

16. Durch die intensive Verweistechnik auf andere Standardwerke können allein durch die Verwendung eines Standardwerks weitere Nachhaltigkeitsstandards in die Lieferbeziehung hineintransportiert werden. Zusätzlich kann ein Unternehmen durch die explizite Verwendung mehrerer Standards eine breite Abdeckung des gesamten Nachhaltigkeitsspektrums herbeiführen. Für die Vertragspartner kann dies allerdings bedeuten, dass sie sich mit den Nachhaltigkeitsstandards verschiedener Unternehmen gleichzeitig konfrontiert sehen.

Kapitel 3: Ausgestaltung von Nachhaltigkeitsstandards im Vertrag

17. Versteht man unter einem effektiven Nachhaltigkeitsstandard einen solchen, der sich (schieds-)gerichtlich durchsetzen lässt und den Vertragspartner zu seiner Befolgung anhält, muss der Nachhaltigkeitsstandard einer Vertragspflicht zugänglich, wirksam in den Vertrag einbezogen und hinreichend bestimmt sein sowie eine hinreichende Pflichtenintensität aufweisen.
18. Dem nationalen deutschen Kaufrecht liegt kein völlig grenzenloser Beschaffenheitsbegriff zugrunde. Es erscheint sachgerecht, die Verkäuferhaftung nicht durch eine generelle Begrenzung des Beschaffenheitsbegriffs an sich einzuschränken, sondern diese Schranken anhand der Frage, was die Parteien vereinbart haben bzw., bei fehlender Beschaffenheitsvereinbarung, anhand der objektiven Beschaffenheit der Sache im konkreten Fall zu ziehen. Ausgenommen sind nur solche Standards, die ihrer Natur nach keinen Einfluss auf die Beschaffenheit der Sache nehmen können. Allerdings erlaubt die Umweltbeziehung zur Kaufsache als maßgebliches Kriterium der Rechtsprechung für die Unternehmenspraxis keine präzise Abgrenzung. Zur Einordnung von Nachhaltigkeitsstandards unter den kaufrechtlichen Beschaffenheitsbegriff wird daher eine Unterscheidung nach produkt-, produktions-, unternehmens- und managementbezogenen Nachhaltigkeitsstandards vorgeschlagen. Während produkt- und produktionsbezogene Nachhaltigkeitsstandards Einfluss auf die Beschaffenheit der Kaufsache nehmen können, trifft dies auf unternehmens- und managementbezogene Standards nicht zu.
19. Dieses Ergebnis gilt gleichermaßen unter der Anwendung des UN-Kaufrechts, bei dem ein möglicher Einfluss von Nachhaltigkeitsstandards an der Vertragsmäßigkeit der Ware festzumachen ist.
20. Abhängig davon, ob der Nachhaltigkeitsstandard im deutschen Kaufrecht einer Beschaffenheitsvereinbarung zugänglich ist, kann er Teil der kaufvertraglichen Leistungspflicht sein oder begründet etwa eine vertragliche Nebenleistungspflicht oder eine selbstständig einklagbare Nebenpflicht. Auch

dies setzt eine entsprechende Einigung im Vertragsverhältnis voraus. Scheitert die Einbeziehung des Standards darüber hinaus auch an einer hinreichenden Einigung der Parteien, bliebe es bei der Möglichkeit einer Haftung aus *culpa in contrahendo* bzw. aufgrund einer vertraglichen Schutzpflicht. Dann kann ein Nachhaltigkeitsstandard Einfluss darauf nehmen, was die Parteien als die von der anderen Seite zu schützenden Interessen erachten.

21. Unternehmen, die auf einen Einbezug von Nachhaltigkeitsstandards abzielen, sollten dies explizit in Textform durch eine eigenständige Vertragsklausel, durch den Verweis auf ein weiteres Vertragsdokument wie einen Verhaltenskodex oder durch einen eigenständigen Vertragstext tun. Bei letzteren beiden Varianten gelten selbstverständlich die generellen Anforderungen an den wirksamen Einbezug eines weiteren Vertragsdokuments.
22. Hinsichtlich des Verpflichtungsgrads abgeschwächte Ausgestaltungen wie die einer Bemühenspflicht sind nicht *per se* abzulehnen. Wird etwa eine Bemühenspflicht gewählt, sollte diese mit einem entsprechend höheren Detailgrad ausgestaltet werden. Da sich allerdings eine Bemühenspflicht und die Erfolgsbezogenheit der kaufrechtlichen Leistungspflichten ausschließen, kann sich ein solcher Standard nur als Nebenpflicht erweisen. Dies gilt auch im UN-Kaufrecht, wonach ein solcher Standard als sonstige Pflicht nach dem Vertrag gelten kann.
23. Die Auseinandersetzung mit dem vertragsrechtlichen Einfluss von Nachhaltigkeitsstandards empfiehlt sich nicht nur bei einem entsprechenden Einbezugsinteresse, sondern gleichermaßen, um eine eigene, ungewollte Verpflichtung zu vermeiden. Insbesondere durch öffentliche Äußerungen, vermehrt auch in der freiwilligen und gesetzlich verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung, oder durch Siegel und Zertifizierungen kann es zu einem ungewollten Einfluss auf die verkäuferseitige Leistungspflicht kommen. Daher sollten Unternehmen auch genau abwägen, in welcher Form sie ihren gesetzlich angeordneten Informations- und Berichtspflichten genügen. Für einen Einfluss auf die Leistungspflicht kommt es allerdings darauf an, dass die Verkäuferseite diese in einer Weise erfüllt, dass sie produkt- oder produktionsbezogene Angaben enthalten.
24. In staatlich verpflichtenden produkt- und produktionsbezogenen Standards steckt ein erhebliches Regulierungspotential. In der Untersuchung wurden die vertragsrechtlichen Implikationen und eine sich daraus ergebende mittelbare, mithin extraterritoriale Wirkung dieser Standards herausgearbeitet. Bei einem Verstoß gegen einen staatlich verpflichtenden produkt- oder produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstandard, der an den Marktzugang und somit die Verkehrsfähigkeit des Produkts anknüpft, ist das Übliche und Erwartbare der Kaufsache im nationalen Kaufrecht betroffen, bzw. der Verstoß kann sich über die Wiederverkäuflichkeit auch auf den gewöhnlichen Zweck im UN-Kaufrecht auswirken; hier allerdings unter der zusätzlichen

Voraussetzung, dass der Verkäuferseite der Verkauf in einem Land mit einem entsprechenden staatlichen Nachhaltigkeitsstandard auch bekannt war.

25. Im Übrigen erschweren es die weltweit stark divergierenden Vorstellungen von Nachhaltigkeit sowie anhaltende Verstöße selbst gegen minimale Nachhaltigkeitsstandards und eine aufgespaltene Standardlandschaft, dass sich Nachhaltigkeitsstandards generell auf die Beschaffenheit bzw. Vertragsmäßigkeit der Kaufsache auswirken können. Wenn überhaupt sind solch einheitliche Vorstellungen in einzelnen, besonders nachhaltigkeitssensiblen Marktumfeldern denkbar. Auch hier bedarf es dann allerdings einer Verknüpfung dieser Vorstellungen mit den Anforderungen an die Kaufsache, etwa indem beide Parteien diesem Marktsegment angehören oder aber jedenfalls der Verkäuferseite der Weiterverkauf in einem solchen Marktumfeld bekannt war.
26. Auch die gemeinsame Mitgliedschaft in einer Organisation stellt keinen Automatismus für den Einfluss der Nachhaltigkeitsstandards dieser Organisation auf die Vertragsbeziehung zwischen zwei Mitgliedern dar.
27. Abseits einer nachhaltigkeitsbezogenen Äußerung oder gar einer expliziten Aufnahme des Standards in den Vertragstext sowie des Vorliegens staatlich verpflichtender Nachhaltigkeitsstandard, die an den Marktzugang anknüpfen, ist nach derzeitigem Stand grundsätzlich nicht mit einer Verpflichtung durch Nachhaltigkeitsstandards zu rechnen. Zwischen Nachhaltigkeitsstandards und dem Sachmangel besteht im Ergebnis zwar keine unüberwindbare Kluft. Eine Kluft bleibt jedoch weitgehend bestehen, wenn Unternehmen Nachhaltigkeitsstandards nicht aktiv vertraglich einbinden oder Staaten die Anzahl gesetzlich verpflichtender Nachhaltigkeitsstandards, die an den Marktzugang anknüpfen, nicht weiter erhöhen.

Kapitel 4: Rechtsbehelfe bei der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards

28. Die Vereinbarung von produkt- oder produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstandards, die hinreichend bestimmt und erfolgsbezogen ausgestaltet sind, eröffnet der Käuferseite grundsätzlich den Rückgriff auf die sachmangelbezogenen Rechtsbehelfe des ausdifferenzierten kaufrechtlichen Gewährleistungssystems.
29. Dies gilt ebenso im UN-Kaufrecht, wenngleich es, anders als das nationale deutsche Schuldrecht, nicht direkt zwischen Haupt- und Nebenpflichten unterscheidet, jedoch gewisse Rechtsbehelfe an eine nicht vertragsgemäße Ware anknüpft (Nachbesserung, Nachlieferung und Minderung).
30. Ein Verstoß gegen Nachhaltigkeitsstandards wird sich regelmäßig nicht rückwirkend durch Nachbesserung beseitigen lassen. Vielversprechend ist

ein Nachlieferungsverlangen, wenn in einem laufenden Produktionsverfahren der Kaufsache oder eines Nachfolgemodells der zuvor verletzte Nachhaltigkeitsstandard mittlerweile eingehalten wird. Hieran kann die Käuferseite insbesondere ein Interesse haben, wenn es ihr im Übrigen versagt ist, das mit dem Mangel der Standardverletzung behaftete Produkt, wie etwa nach Maßgabe der EUFLR oder EUDR, weiterzuverkaufen.

31. Die Käuferseite wird regelmäßig nicht an eine (vorrangige) Nacherfüllung durch die Verkäuferseite gebunden sein. Die Verletzung insbesondere eines vertraglich vereinbarten Nachhaltigkeitsstandards wird sich regelmäßig als erhebliche Pflichtverletzung bzw. im UN-Kaufrecht als wesentliche Vertragsverletzung erweisen. Der Käuferseite steht somit unter Anwendung des deutschen Kaufrechts regelmäßig der Rücktritt und unter Anwendung des UN-Kaufrechts die Vertragsaufhebung offen. Ist eine Rückabwicklung aufgrund der konkreten Lieferbeziehung, etwa bei einem Sukzessivlieferungsvertrag, nicht möglich, wird die Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards als ‚Minus' zur Rückabwicklung auch einen wichtigen Grund nach § 314 Abs. 1 BGB darstellen, sodass die Käuferseite nach Maßgabe dieser Norm die Lieferbeziehung für die Zukunft beenden kann. Da die Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards in besonderer Weise in das Vertrauensverhältnis der Parteien eingreift und der Käuferseite damit eine Nacherfüllung unzumutbar sein kann, muss für die Ausübung eines Rücktrittsrechts im Rahmen der Mängelgewährleistung im deutschen Kaufrecht dann auch keine Nachfrist gesetzt werden. Hier wird insbesondere auch die Schwere des Verstoßes, etwa der (systematische) Einsatz von Zwangs- oder Kinderarbeit gegenüber einmaligen oder im Übrigen geringfügigen Verstößen, entscheidend sein. Auch die bei Sukzessivlieferverträgen einschlägige zusätzliche Voraussetzung im UN-Kaufrecht nach Art. 73 Abs. 2 CISG ist dann typischerweise erfüllt.
32. Auch wenn ein Anspruch dem Grunde nach bei der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards besteht, stellt die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs den Anspruchsinhaber vor zusätzliche Herausforderungen. Da die deutsche Rechtsprechung bei der Pflichtverletzung der Lieferung einer mangelhaften Kaufsache eine Zurechnung des Herstellerverhaltens zur Verkäuferseite ablehnt, dürfte bis auf die in der Praxis wohl eher seltenen Konstellationen, in denen die Verkäuferseite auch selbst das Produkt herstellt, ein Schadensersatzanspruch regelmäßig ausscheiden, sofern die Verkäuferseite den Entlastungbeweis führt. Nach hier vertretener Ansicht sollte hingegen – wie dies auch von der Rechtsprechung unter Anwendung des UN-Kaufrechts vertreten wird – eine Zurechnung möglich sein. Hinzu treten jedoch zusätzlich Probleme der Quantifizierbarkeit des Minderwerts oder eines Reputationsschadens. Auch ist ein kausaler Zusammenhang herzustellen bzw. muss der Schaden unter Anwendung des UN-Kaufrechts vorhersehbar gewesen sein.

33. Die nachgezeichneten Rechtsbehelfe gelten auch, wenn lediglich der Verdacht der Verletzung gegen einen Nachhaltigkeitsstandard besteht.
34. Die Käuferseite sollte bei der Vereinbarung des Nachhaltigkeitsstandards darauf achten, dass dieser in einem angemessenen Verhältnis zu den im Übrigen vereinbarten Konditionen wie Kaufpreis und Lieferzeit steht. Sonst droht jedenfalls ein Ausschluss der gesetzlichen Rechtsbehelfe wegen grob fahrlässiger Unkenntnis vom Mangel bei Vertragsschluss.
35. Ein Ausschluss wegen unterlassener Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten dürfte hingegen nur selten drohen. Neben einer körperlichen Untersuchung trifft die Käuferseite nach hier vertretener Auffassung lediglich die Obliegenheit, der Verkäuferseite entsprechende Verdachtsmomente im Zusammenhang mit einer möglichen Verletzung eines Standards anzuzeigen. Eine erweiterte Untersuchung, die insbesondere auch die Produktionsumstände bei der Verkäuferseite oder deren Vertragspartnern umfasst, wird sich im Regelfall nicht anschließen.
36. Wurde statt eines produkt- oder produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstandards ein unternehmens- oder managementbezogener Standard vereinbart, ist der Käuferseite über die Einordnung des Standards als Nebenleistungspflicht durch die dann bestehende Gefährdung oder gar Mangelhaftigkeit der Hauptleistungspflicht das Tor zum kaufrechtliche Gewährleistungsrecht eröffnet. Alternativ kann sich der Standard als eigenständig einklagbare Nebenpflicht mit entsprechenden Rechtsbehelfen bei seiner Verletzung, wie ein eigenständiger Erfüllungsanspruch sowie Schadensersatz- und Vertragsbeendigungsrechte, erweisen. Auch wenn der Standard lediglich als Schutzpflicht ausgestaltet wird, kommen Rücktrittsrechte und insbesondere Schadensersatzansprüche in Betracht.
37. Da das UN-Kaufrecht nicht hinsichtlich der Modalität der Pflichtverletzung unterscheidet, stehen bei der Verletzung eines Nachhaltigkeitsstandards als sonstige Pflicht nach dem Vertrag alle Rechtsbehelfe mit Ausnahme eines Nacherfüllungsverlangens und der Minderung des Kaufpreises offen.
38. Für die Verkäuferseite kommen bei der Verletzung eines ihrer Nachhaltigkeitsstandards im deutschen Sachrecht lediglich Ansprüche nach allgemeinem Leistungsstörungsrecht, aufgrund der Verletzung des Nachhaltigkeitsstandards als eigenständig einklagbare Neben- oder als Schutzpflicht in Betracht. Auch im UN-Kaufrecht sind die an die Vertragsmäßigkeit der Ware anknüpfenden Rechtsbehelfe, also Minderung und Nacherfüllung, für die Verkäuferseite ausgeschlossen. Demnach kommen der Vertragsbeendigung und einem Schadensersatzbegehren auch in diesem Zusammenhang eine praktisch wichtige Bedeutung zu, wobei sich die nachgezeichneten Herausforderungen bei einem Verlassen allein auf gesetzlich gewährte Ansprüche erneut stellen.

39. Im Hinblick auf die praktisch wichtigen Rechtsbehelfe der Vertragsbeendigung und eines Schadensersatzbegehrens ist eine präventive vertragliche Absicherung der Käuferinteressen gegenüber einem Verlassen auf die gesetzlichen Anspruchsgrundlagen vorzugswürdig. Hiermit geht eine disziplinarische Wirkung auf den Vertragspartner einher. Die Herausforderungen bei der Geltendmachung der gesetzlich gewährten Ansprüche können aufgrund der hohen Hürden im Hinblick auf eine wirksame Klauselgestaltung im deutschen AGB-Recht jedoch nicht vollständig bzw. nur bei individualvertraglicher Vereinbarung abgeschwächt werden.
40. Nachhaltigkeitsstandards können zudem im Rahmen der vorvertraglichen Informations- und Wahrheitspflichten eine Rolle spielen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verletzung einen Nachhaltigkeitsstandard der Käufer- oder der Verkäuferseite betrifft. Hierbei können die aus anderen ‚Missbrauchsfällen' erarbeiteten Argumentationslinien wie etwa eine Wissenszurechnung herangezogen werden.
41. Andere Konzepte wie das des *Ethical Hardship* angeknüpft an Art. 79 CISG oder auch die Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB im deutschen Recht dürften im Zusammenhang mit den spezifischen Problemen bei Nachhaltigkeitsstandards nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Kapitel 5: Nachhaltigkeitsstandards in der Wirksamkeitskontrolle

42. Da sowohl der vertragliche Einbezug von Nachhaltigkeitsstandards selbst als auch die Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen diese vorzugswürdiger Weise vertraglich in den Lieferbeziehungen festgehalten werden sollten, ist es essenziell, dass dies in der praktisch effektivsten und gleichzeitig in wirksamer Weise erfolgt. Daher sollte ihre formularmäßig wirksame Ausgestaltung geprüft werden. Individualvereinbarungen sind aufgrund der hohen Hürden, als solche anerkannt zu werden und aufgrund der ökonomischen Vorteile einer formularmäßigen Ausgestaltung von Nachhaltigkeitsstandards praktisch wenig geeignet.
43. Während die Wirksamkeitsgrenzen von Nachhaltigkeitsstandards außerhalb des AGB-Rechts nur eine untergeordnete Rolle spielen, kommt der wirksamen Ausgestaltung von Nachhaltigkeitsstandards nach deutschem AGB-Recht größte Bedeutung zu.
44. Die Gefahr der Unwirksamkeit vereinbarter Klauseln nach AGB-Recht wiegt umso schwerer, wenn diese auch dazu dienen, den eigenen gesetzlichen Verpflichtungen insbesondere im Rahmen der gesetzlichen Lieferkettensorgfaltspflichten nachzukommen. Der bisherige Befund und eine drohende Unzulässigkeit vieler Klauseln sind jedoch neu zu bewerten, wenn

der Gesetzgeber an anderer Stelle gerade auf ihre vertragliche Vereinbarung dringt. Es reicht aufgrund der praktischen Bedeutung von formularmäßigen Nachhaltigkeitsstandards eben nicht aus, Unternehmen auf die Möglichkeit der individualvertraglichen Vereinbarung zu verweisen. Nichtsdestoweniger gilt es, bei der Umsetzung der Vorgaben nach dem LkSG und nach zukünftiger Umsetzung der CSDDD in nationales Recht undifferenzierte und über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Vereinbarungen zu vermeiden.

45. Die Vereinbarung deutschen Rechts kann sich aufgrund seiner strengen Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das den Standard setzende Unternehmen als nachteilig erweisen. Umgekehrt adressiert dieses enge Korsett der Inhaltskontrolle im deutschen AGB-Recht gerade auch den Schutz in ungleichen Machtverhältnissen.
46. Auch im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle offenbaren sich die Vorteile der Vereinbarung von produkt- und produktionsbezogenen Nachhaltigkeitsstandards, die hinreichend bestimmt und erfolgsbezogen ausgestaltet sind. Diese sind als Leistungsbeschreibung einer Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen entzogen. Auch eine formularmäßige Ausgestaltung als Beschaffenheitsgarantie ist möglich. Damit ist ein produkt- oder produktionsbezogener Nachhaltigkeitsstandard von hohem Detailgrad und hoher Pflichtenintensität die effektivste Form des Nachhaltigkeitsstandards.
47. Im Übrigen sollte als grundlegender Schritt die Vereinbarkeit der geforderten Nachhaltigkeitsstandards mit den übrigen Vertragspflichten geprüft werden. Der Unwirksamkeit der einzelnen Klausel kann beispielsweise mit einer engeren Unternehmenskooperation, Wissens- oder Technologietransfer sowie der Anpassung von Preisen und Lieferzeiten entgegengewirkt werden. Letztlich kommt es auf eine umfassende Würdigung des einzelnen Nachhaltigkeitsstandards an.
48. Alternativ zu einer detailreichen Ausarbeitung eigener Nachhaltigkeitsstandards besteht die Möglichkeit, auf externe Regelungssysteme oder Zertifizierungsmechanismen zurückzugreifen. Eine solche Verweistechnik bzw. eine Konkretisierung durch die externen Regelwerke kann die eigenen Vertragsbedingungen entlasten und ihre Übersichtlichkeit fördern. Darüber hinaus trägt eine solche Verweistechnik zur notwendigen Konvergenz der Standardlandschaft bei, entlastet die Klauselgegnerseite und kann nicht zuletzt ihrer Akzeptanz bei den Vertragspartnern Vorschub leisten. Sowohl der Verweis als auch der Standard, auf den verwiesen wird, müssen allerdings den Anforderungen nach dem AGB-Recht genügen.
49. Da die Regelwerke fortwährenden Aktualisierungsprozessen unterliegen, bietet es sich an, einen dynamischen Verweis auf die „jeweils gültige Fassung“ aufzunehmen. Bei einem Verweis auf eigene Standardwerke ist eine

solche Jeweiligkeitsklausel hingegen nicht möglich. Hier sollte ein Änderungsvorbehalt, beschränkt auf Änderungen „im Rahmen des Zumutbaren", mit Blick auf die betrieblichen Abläufe und Kostenfolgen, umgesetzt werden. Zudem empfiehlt es sich, die neue Fassung der von einer Änderung betroffenen Klausel oder bei einer enthaltenen Weiterverweisung die aktuelle Fassung dieses Standards zu übersenden.

50. Unternehmen sollten von globalen Verpflichtungserklärungen, die sonst nicht direkt auf die Gegnerseite anwendbare Rechtsvorschriften inkludieren oder die bestehenden Pflichten erweitern, Abstand nehmen. Dies gilt auch für solche Standards, mit denen die Verwenderseite schlicht eigene gesetzliche Sorgfaltspflichten weiterzugeben sucht.
51. Bei der Pflicht zur Weitergabe der im Verhältnis Verwender- und Lieferantenseite bestehenden Nachhaltigkeitsstandards an andere Glieder der Lieferkette ist – ausnahmsweise – die Ausgestaltung als Bemühenspflicht vorzugswürdig, und zwar in der Form, dass die Pflicht auf das Handeln beschränkt ist, welches ganz im Verantwortungsbereich der Klauselgegnerseite liegt.
52. Für die Durchsetzbarkeit eines Nachhaltigkeitsstandards ist es maßgeblich, dass zunächst die Möglichkeit für den Vertragspartner besteht, den Verstoß zu erkennen. Hierzu bedarf es vertraglich festgelegter Kontrollmechanismen wie Audit- und Informationsrechte als managementbezogene Standards. Selbstauskünfte, die Vertriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Geheimhaltungspflichten gegenüber Dritten ausnehmen, können weitgehend unproblematisch vereinbart werden. Auditrechte sollten zudem auf eine turnusgemäße Kontrolle bzw. das Vorliegen von Verdachtsmomenten beschränkt werden. Eine undifferenzierte Verpflichtung des Klauselgegners, jegliches Fehlverhalten an den Geschäftspartner melden zu müssen, erscheint bedenklich. Sind Unternehmen aufgrund der gesetzlichen Sorgfaltspflichten zu entsprechenden Kontrollmaßnahmen verpflichtet, sollten Unternehmen, um die Wirksamkeit der Klausel sicherzustellen, die gesetzlichen Vorgaben in ihren Klauseln abbilden. Alternativ zu eigenständig formulierten Kontrollklauseln kann auf eine externe Zertifizierung zurückgegriffen werden.
53. Bei der formularmäßigen Gestaltung vertraglicher Rechtsbehelfe wie vertraglicher Kündigungsrechte, Vertragsstrafen, Schadensersatz- und Freistellungsansprüchen sind die gesetzlichen Leitbilder des deutschen nationalen Sach- bzw. des UN-Kaufrechts im Auge zu behalten. Eine Kündigungsklausel sollte sich an den gesetzlichen Vorgaben nach dem LkSG und einer zukünftig umgesetzten CSDDD orientieren, sofern diese auf das Unternehmen Anwendung finden. Ein außerordentliches Kündigungsrecht sollte nur für schwerwiegende Verstöße oder in anderer Weise näher qualifizierte Verstöße gegen Nachhaltigkeitsstandards vorgesehen werden, wenn andere

Maßnahmen nach einer bestimmten Zeit keine Abhilfe schaffen konnten oder andere mildere Mittel nicht in Betracht kommen. Aufgrund der engen Grenzen im AGB-Recht im Hinblick auf die Vereinbarung von pauschalierten Schadensersatz- und umfassenden Freistellungsansprüchen kann eine formularmäßige Ausgestaltung solcher Rechte jedenfalls die Herausforderungen bei der Quantifizierbarkeit der Schäden aufgrund der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards nicht beseitigen.

54. Da auch der Verdacht eines Mangels bereits gesetzliche Rechtsfolgen wie Kündigungsrechte und Schadensersatzansprüche auslösen kann, spricht ebenfalls nichts dagegen, auch bei hinreichend begründeten Verdachtsmomenten im Hinblick auf qualifizierte Verstöße gegen Nachhaltigkeitsstandards entsprechende Kündigungsrechte oder Schadensersatzansprüche formularmäßig zu vereinbaren. Die Anforderungen an den Verdacht sollten allerdings klar umrissen sein und etwa solche Verdachtsmomente ausschließen, bei denen der Verdacht zumutbar ausgeräumt werden kann.

Kapitel 6: Grenzen des Vertragsrechts und Ausblick

55. Das Vertragsrecht ist nur bedingt geeignet, die in internationalen Lieferbeziehungen vorherrschenden ungleichen Machtverhältnisse angemessen zu adressieren. Im begrenzten Umfang erfolgt dies durch die im deutschen Recht zu vollziehende umfangreiche Wirksamkeitskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Der beste Schutz gegen überbordende Verpflichtungen durch den Vertragspartner ist jedoch, seine Nachhaltigkeitsstandards und ihre vertragsrechtlich wirksame Ausgestaltung genau zu beurteilen, sowie der Appell an die standardsetzende Seite, die Ausübung vertragsrechtlicher Rechtsbehelfe gegen einen Rückgriff auf kooperationsbezogene, einvernehmliche Lösungen abzuwägen.
56. Mit den Mitteln des klassischen Privatrechtsverständnis, das sich auf das bipolare Vertragsverhältnis fokussiert, lässt sich die Langkettigkeit und Vielschichtigkeit von internationalen Lieferketten nur in sehr bedingtem Umfang abbilden. Eine Möglichkeit hierzu sind etwa Weitergabeverpflichtungen. Darüber hinaus wäre ein nächster Untersuchungsschritt, das Terrain des Vertragsrechts nach geltender Rechtslage zu verlassen und die in der Zivilrechtswissenschaft bereits bekannten Ansätze wie das Konzept der langfristigen *relational contracts* oder die verschiedenen Vorschläge zur Erfassung von Vertragsnetzwerken für das Feld der Nachhaltigkeitsstandards fruchtbar zu machen.
57. Bei den international zur Verfügung stehenden Musterklauseln für den Einbezug von Umwelt- und Menschenrechtsstandards in Lieferbeziehungen zeigt sich der Trend weg von einer klassischen Vertragsgestaltung aus Zu-

sicherungen, Garantien und scharfen Sanktionsmöglichkeiten hin zu einem kooperationsbezogenen Umgang mit nachhaltigkeitsbezogenen Herausforderungen und einer Verantwortungsteilung zwischen den Vertragspartnern. Es ist jedoch davon abzuraten, dies in vollem Umfang vertraglich festzuschreiben. Hiermit gibt das standardsetzende Unternehmen entscheidende Druckmittel und Steuerungsmöglichkeiten aus der Hand und geht zudem das Risiko ein, dass es sich aus seiner Sicht verzichtbaren Ansprüchen aussetzt, etwa auf Grundlage entsprechender Neben- bzw. sonstiger Vertragspflichten. Vorzugswürdig ist vielmehr eine kooperative Praxis in die tatsächliche Umsetzung der vertraglichen Vereinbarungen und insbesondere der Ausübung von Rechtsbehelfen zu integrieren oder diese vertraglich in Form eines Stufenverhältnisses zu vereinbaren, sodass die klassischen Rechtsbehelfe jedenfalls als *ultima ratio* weiterhin zur Verfügung stehen.

Literaturverzeichnis

Allgeier, Sina, Der Schutz von Umwelt und Menschenrechten durch KMU im System der CSDDD, ZIP 2025, 539–547.

Allgeier, Sina/Stern, Alexander, Die EU Zwangsarbeits-VO: CSDDD-Sorgfaltspflichten für KMU, NZG 2025, 481–487.

Altmeppen, Holger, „Wissen" des rechtsfähigen Verbands nach dem Urteil „Dieselskandal", NJW 2020, 2833–2839.

Arndt, Sven W./Kierzkowski, Henryk, Introduction, in: Arndt, Sven W./Kierzkowski, Henryk (Hrsg.), Fragmentation: New Production Patterns in the World Economy, Oxford 2001, 1–16.

Aryobsei-Bergmann, Mina, § 25 Abhilfemaßnahmen: Einsatz, Durchführung und Nachverfolgung, insbesondere Pflicht zum Abbruch der Geschäftsbeziehung, in: Leyens, Patrick C./Seibt, Christoph H. (Hrsg.), Handbuch Lieferkettenrecht, München 2025, 601–630.

Arz, Matthias, Die Klage auf Feststellung der Schadensersatzpflicht dem Grunde nach, NJW 2020, 3365–3366.

Aslan, Ciya, Handel mit ethischen Produkten im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, Jena 2022.

Ders., Die Bedeutung ethischer Produkte im Normregime des UN-Kaufrechts, IHR 2024, 177–185.

Asmussen, Sven, Haftung für unwahre Aussagen über Nachhaltigkeitskodizes vor Abschluss eines Kaufvertrags, NJW 2017, 118–123.

Ders., Haftung für CSR, Tübingen 2020.

Baaij, Jaap/Castermans, Alex Geert, The Potential of Contractual Assurances to Advance Supply Chain Due Diligence, Robert Schuman Centre for Advanced Studies, Working Paper 2023/28, abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4456930, zuletzt abgerufen 13.10.2025.

Babri, Maira/Davidson, Bruce/Helin, Sven, An Updated Inquiry into the Study of Corporate Codes of Ethics: 2005–2016, Journal of Business Ethics 168 (2021), 71–108.

Bachmann, Gregor, CSR-bezogene Vorstands- und Aufsichtsratspflichten und ihre Sanktionierung, ZGR 47 (2018), 231–261.

Baier, Matthias/Baum, Alexander, Die größten Herausforderungen bei den nachträglichen Kontrollen im Rahmen der VO (EU) 2017/821 (Konfliktminerale-Verordnung), Teil 2, ZfPC 2022, 211–216.

Balitzki, Anja, Werbung mit ökologischen Selbstverpflichtungen, GRUR 2013, 670–675.

Bälz, Kilian, Haftung für Menschenrechtsverletzungen im internationalen Projektgeschäft, BB 2021, 648–654.

Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert/Hau, Wolfgang/Poseck, Roman (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Bd. 1, §§ 1–480, 5. Aufl., München 2023.

Bartmann, Niklas, Das Verhältnis der Ansprüche auf Abhilfe und Schadensersatz nach der CSDDD, NJW 2025, 1295–1301.

Bartylla, Benedikt, Lieferkettenregulierung und internationales Kaufrecht, NZG 2023, 103–107.

Bartz, Stefan/Schmidt, Falko/Lehne, Stian, Nationale Gesetze, internationale Lieferketten – zu den Wechselwirkungen verschiedener nationaler Lieferkettenregulierungen am Beispiel von LkSG und UFLPA, CCZ 2024, 25–31.

Bary, Christiane von, Best efforts? Der Impfstoffstreit zwischen der EU und AstraZeneca, ZIP 2021, 1902–1910.

Basedow, Jürgen, Von Lieferketten, Kinderarbeit und Standesämtern – Gedanken zu europäischer Moral und globaler Realität, in: von Bar, Christian/Knöfel, Oliver L./Magnus, Ulrich/Mansel, Heinz-Peter/Wudarski, Arkadiusz (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Peter Mankowski, Tübingen 2024, 761–773.

Baumüller, Josef/Needham, Sean/Scheid, Oliver, Vorschlag der EU-Kommission zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), DB 2022, 1401–1408.

Beck, Lukas, Die Rechte des Käufers bei fehlender Nachhaltigkeit der Kaufsache, NJW 2022, 3313–3318.

Ders., Nachhaltigkeit im Wirtschaftsrecht, ZIP 2022, 1471–1478.

Beckers, Anna, Enforcing Corporate Social Responsibility Codes: On Global Self-Regulation and National Private Law, London 2015.

Dies., Environmental Protection meets Consumer Sales, ERCL 14 (2018), 157–189.

Dies., Globale Wertschöpfungsketten: Theorie und Dogmatik unternehmensbezogener Pflichten, ZfPW 2021, 220–251.

Dies., Unternehmerische Lieferkettenpflichten und Vertrag, Rechtswissenschaft – Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung 4 (2022), 492–517.

Beckmann, Markus/Pies, Ingo, Freiheit durch Bindung – Zur ökonomischen Logik von Verhaltenskodizes, zfbf 59 (2007), 615–645.

Beck'scher Bilanz-Kommentar: Handels- und Steuerbilanz, Grottel, Bernd/Justenhoven, Petra/Kliem, Bernd/Schubert, Wolfgang J. (Hrsg.), 14. Aufl., München 2024 (zitiert: *Bearb.*, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar).

Beck'scher Online-Großkommentar – Zivilrecht, Gsell, Beate/Krüger, Wolfgang/Lorenz, Stephan/Reymann, Christoph (GesamtHrsg.), München (zitiert: *Bearb.*, in: BeckOGK)

– Art. 9 CISG, Stand: 01.05.2024
– Art. 35, 38 CISG, Stand: 01.03.2021
– Art. 46 CISG, Stand: 01.06.2025
– Art. 74 CISG, Stand: 01.08.2025
– § 123 BGB, Stand: 01.05.2025
– § 249 BGB, Stand: 01.03.2024
– § 275 BGB, Stand: 01.08.2023
– § 278 BGB, Stand: 01.08.2025
– § 311a BGB, Stand: 01.03.2025
– § 314 BGB, Stand: 01.05.2025
– § 323 BGB, Stand: 01.08.2025
– §§ 437, 439, 440 BGB, Stand: 01.09.2025
– § 445a BGB, Stand: 01.05.2025.

Beck'sche Online-Kommentar BGB, Hau, Wolfgang/Poseck, Roman (Hrsg.), 75. Ed. München, Stand 01.08.2025; 61 Ed. München, Stand: 01.11.2021 (zitiert: *Bearb.*, in: BeckOK BGB).

Beck'sche Online-Kommentar HGB, Häublein, Martin/Hoffmann-Theinert, Roland (Hrsg.), 47. Ed. München, Stand: 01.07.2025 (zitiert: *Bearb.*, in: BeckOK HGB).

Beck'scher Online-Kommentar ZPO, Vorwerk, Volkert/Wolf, Christian (Hrsg.), 58. Ed. München, Stand: 01.09.2025 (zitiert: *Bearb.*, in: BeckOK ZPO).

Benedick, Gilles, Die Informationspflichten im UN-Kaufrecht (CISG) und ihre Verletzung: Unter Berücksichtigung des Zusammenspiels mit dem nationalen schweizerischen Recht, München 2008.

Berger, Christian, Der Beschaffenheitsbegriff des § 434 Abs. 1 BGB, JZ 2004, 276–283.

Berger, Klaus Peter, Einbeziehung von AGB in B2B-Verträge, ZGS 2004, 415–422.

Ders., Abschied von der Privatautonomie im unternehmerischen Geschäftsverkehr? Zum Differenzierungsgebot im AGB-Recht, ZIP 2006, 2149–2156.

Ders., Einbeziehung von AGB in internationale Kaufverträge, in: Berger, Klaus Peter/Borges, Georg/Herrmann, Harald/Schlüter, Andreas/Wackerbarth, Ulrich (Hrsg.), Zivil- und Wirtschaftsrecht im Europäischen und Globalen Kontext/Private and Commercial Law in a European and Global Context: Festschrift für Norbert Horn zum 70. Geburtstag, Berlin 2006, 3–20.

Ders., Für eine Reform des AGB-Rechts im Unternehmerverkehr, NJW 2010, 465–470.

Ders., Private Dispute Resolution in International Business: Negotiation, Mediation, Arbitration, 3. Aufl., Alphen aan den Rijn 2015.

Berger, Klaus Peter/Behn, Daniel, Force Majeure and Hardship in the Age of Corona, McGill J. Disp. Resol. 2020, 79–130.

Berger, Klaus Peter/Reiss, Raphael, Vertragsfreiheit im B2B-Bereich – neue Impulse für eine Reform des AGB- Rechts im Unternehmerverkehr, NJW 2025, 1311–1316.

Berger, Lucina/Favoccia, Daniela/Groß, Wolfgang/Heldt, Cordula/Royé, Claudia, ESG-Studie: Unternehmen im Transformationsprozess – Herausforderungen und Chancen von Nachhaltigkeit, AG 2022, 279–283.

Bicker, Eike/Stoklasa, Marina, Business Partner Compliance – Ausgestaltung und Einführung von Prüf- und Kontrollprozessen, BB 2018, 519–524.

Billen, Gerd/Kirchhof, Gregor, Nudging: ein moderner Weg der politischen Steuerung?, Pro und Contra, Recht und Politik 51 (2015), 84–85.

Birkholz, Matthias, CSDD-E: Konkrete Sorgfaltspflichten für Unternehmen statt Vorgaben zur Sustainable Corporate Governance?, DB 2022, 1306–1313.

Bosselmann, Klaus, The principle of sustainability: Transforming law and governance, 2. Aufl., Abingdon, Oxon 2017.

Bork, Reinhard, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl., Tübingen 2016 (zitiert: *Bork*, BGB AT).

Breiter, Marcel, Darlegung und Beweis in „Diesel-Fällen", NJW 2025, 118–124.

Brouwer, Tobias, Noch viele offene Rechts- und Auslegungsfragen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Hinweise zum VCI-Diskussionspapier zur Umsetzung des LkSG, CCZ 2022, 137–145.

Brouwer, Tobias/Schreiner, Manja, Die Unterwerfung unter fremde Lieferantenkodizes – ein zweistufiges Anerkennungskonzept soll für Erleichterung sorgen, CCZ 2010, 228–233.

Brunk, Bastian, Menschenrechtscompliance: Eine Untersuchung menschenrechtlicher Verhaltenspflichten von Unternehmen und ihrer Umsetzung im Gesellschaftsrecht, Tübingen 2022.

Brunner, Christoph, Chapter 3: Rules on Force Majeure as Illustrated in Recent Case Law, in: Bortolotti, Fabio/Ufot, Dorothy (Hrsg.), Hardship and force majeure in international commercial contracts: Dealing with unforeseen events in a changing world, Paris 2018, 82–112.

Brunsson, Nils/Jacobsson, Bengt, The Contemporary Expansion of Standardization, in: Brunsson, Nils/Jacobsson, Bengt (Hrsg.), A World of Standards, Oxford 2002, 1–18.

Buntenbroich, David, Menschenrechte und Unternehmen: Transnationale Rechtswirkungen „freiwilliger" Verhaltenskodizes, Frankfurt am Main 2007.

Burchert, Tobias/Lennart, Brohm, Ökodesign-Anforderungen – das unbekannte Wesen?, ESG 2024, 323–328.

Burchert, Tobias/Weber, Mia, EU-Ökodesign-Verordnung – Verschärfung durch das Europäische Parlament, ESG 2023, 104–110.

Busekist, Konstantin von/Uhlig, Thomas, § 22 Third Party Compliance, in: Moosmayer, Klaus/Lösler, Thomas (Hrsg.), Corporate Compliance: Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen, 4. Aufl., München 2024.

Butler, Petra, The CISG – A Secret Weapon in the Fight For a Fairer World?, in: Schwenzer, Ingeborg (Hrsg.), 35 Years CISG and Beyond, Den Haag 2016, 295–315.

Dies., 40 Years Convention on the International Sale of Goods (CISG) – Even More Important Today than 40 Years Ago to Encourage Trade?, ZVglRWiss 2019, 231–256.

Cafaggi, Fabrizio, New Foundations of Transnational Private Regulation, Journal of Law and Society 38 (2011), 20–49.

Ders., The Regulatory Functions of Transnational Commercial Contracts: New Architectures, Fordham Int. Law J. 2013, 1557–1618.

Ders., Sales in global supply chains: a new architecture of the international sales law, in: Saidov, Djakhongir (Hrsg.), International and Comparative Sale of Goods Law, Cheltenham 2019, 334–365.

Ders., A Comparative Analysis of Transnational Private Regulation: Legitimacy, Quality, Effectiveness and Enforcement, EUI Working Paper LAW 2014/15.

Cafaggi, Fabrizio/Iamiceli, Paola, Contracting in global supply chains and cooperative remedies, Unif. Law Rev. 20 (2015), 135–179.

Dies., Regulating Contracting in Global Value Chains. Institutional Alternatives and their Implications for Transnational Contract Law, ERCL 16 (2020), 44–73.

Calliess, Christian, Der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung: Zur Konkretisierung eines politischen Konsensbegriffs durch Recht, in: Schröder, Meinhard/Ruffert, Matthias (Hrsg.), Dynamik und Nachhaltigkeit des Öffentlichen Rechts: Festschrift für Professor Dr. Meinhard Schröder zum 70. Geburtstag, Berlin 2012, 515–530.

Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hrsg.), EUV AEUV mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 6. Aufl., München 2022.

Canaris, Claus-Wilhelm, Die Neuregelung des Leistungs- und des Kaufrechts – Grundstrukturen und Problemschwerpunkte, in: Lorenz, Egon (Hrsg.), Karlsruher Forum 2002: Schuldrechtsmodernisierung, Karlsruhe 2003, 5–100.

Carlowitz, Hans Carl von, Sylvicultura oeconomica. Haußwirthliche Nachricht und Naturmäßige Anweisung zur Wilden Baum-Zucht, Leipzig 1713.

Carroll, Archie B./Brown, Jill A./Buchholtz, Ann K., Business & Society: Ethics, Sustainability, and Stakeholder Management, 10. Aufl., Boston 2018.

Carroll, Archie B./Shabana, Kareem M., The Business Case for Corporate Social Responsibility: A Review of Concepts, Research and Practice, International Journal of Management Reviews 12 (2010), 85–105.

Charnitzky, Milena/Weigel, Jukka, Die Krux mit der Sorgfalt, RIW 2022, 12–19.

Castle, Alexander, Die vertragliche Zusicherung des unmittelbaren Zulieferers nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Systematik, Tatbestand, praktische Herausforderungen, Gestaltung in AGB und Einfluss der EU-Lieferkettenrichtlinie, CCZ 2024, 301–311.

CISG Advisory Council Opinion No. 2 – Examination of the Goods and Notice of Non-Conformity Articles 38 and 39, Rapporteur: Christina Ramberg, 15.08.2003, abrufbar unter https://cisgac.com/opinions/cisgac-opinion-no-2/, zuletzt abgerufen 13.10.2025.

CISG Advisory Council Opinion No. 5 – The buyer's right to avoid the contract in case of non-conforming goods or documents, Rapporteur: Ingeborg Schwenzer, 07.05. 2005, abrufbar unter https://cisgac.com/opinions/cisgac-opinion-no-5/, zuletzt abgerufen 13.10.2025.

CISG Advisory Council Opinion No. 6 – Calculation of Damages under CISG Article 74, Rapporteur: John Y. Gotanda, Frühjahr 2006, abrufbar unter https://cisgac.com/opinions/cisgac-opinion-no-6/, zuletzt abgerufen 13.10.2025.

CISG Advisory Council Opinion No. 7 – Exemption of Liability for Damages Under Article 79 of the CISG, Rapporteur: Alejandro M. Garro, 12.10.2007, abrufbar unter https://cisgac.com/opinions/cisgac-opinion-no-7/, zuletzt abgerufen 13.10.2025.

CISG Advisory Council Opinion No. 13 – Inclusion of Standard Terms under the CISG, Rapporteur: Sieg Eiselen, 12.01.2013, abrufbar unter https://cisgac.com/opinions/cisgac-opinion-no-13/, zuletzt abgerufen 13.10.2025.

CISG Advisory Council Opinion No. 19 – Standards and Conformity of the Goods under Article 35 CISG, Rapporteur: Djakhongir Saidov, 25.11.2018, abrufbar unter https://cisgac.com/opinions/cisgac-opinion-no-19/, zuletzt abgerufen 13.10.2025.

Coe, Neil M./Yeung, Henry Wai-chung, Global Production Networks: Theorizing Economic Development in an Interconnected World, Oxford 2015.

Coleman, Sarah, Enforcing International Framework Agreements in the U.S. Courts: A Contract Analysis, Colum. HR L. Rev. 2010, 601–634.

Collins, Hugh, Conformity of Goods, the Network Society, and the Ethical Consumer, ERCL 22 (2014), 619–640.

Coltman, Tim/Bru, Kathrine/Perm-Ajchariyawong, Nidthida/Devinney, Timothy M./Benito, Gabriel R.G., Supply chain contract evolution, European Management Journal 27 (2009), 388–401.

Conrads, Markus, AGB-Vertragsaufhebungsklauseln in CISG-Kaufverträgen, IHR 2022, 134–140.

Ders., Vertragsstrafen und Schadenspauschalen wegen verspäteter Lieferung in CISG-Einkaufsbedingungen, IHR 2023, 104–110.

Croon-Gestefeld, Johanna, Die nachhaltige Beschaffenheit der Kaufsache, NJW 2022, 497–502.

Dastis, Juan Carlos, Ethischer Konsum und Vertragsrecht, VuR 2017, 252–256.

Dauner-Lieb, Barbara/Langen, Werner (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch: Schuldrecht, 4. Aufl., Baden-Baden 2021 (zitiert: *Bearb.*, in: Dauner-Lieb/Langen (Hrsg.), BGB Schuldrecht).

Dauner-Lieb, Barbara/Thiessen, Jan, Garantiebeschränkungen in Unternehmenskaufverträgen nach der Schuldrechtsreform, ZIP 2002, 108–114.

Davarnejad, Leyla, Menschenrechtsverantwortung multinationaler Unternehmen und Corporate Social Responsibility (CSR): Zugleich ein Beitrag zur Verbindlichkeit von Verhaltenskodizes internationaler Organisationen als Soft Law, Baden-Baden 2020.

Depping, André, CSR in internationalen Lieferverträgen: Möglichkeiten und Grenzen der Vereinbarung von CSR-Regelungen in der Lieferkette, in: Walden, Daniel/Depping, André (Hrsg.), CSR und Recht: Juristische Aspekte nachhaltiger Unternehmensführung erkennen und verstehen, Berlin 2015, 125–142 (zitiert: *Depping*, in: Walden/Depping (Hrsg.), CSR und Recht).

Depping, André/Walden, Daniel (Hrsg.), Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Kommentar, München 2022 (zitiert: *Bearb.*, in: Depping/Walden (Hrsg.), LkSG).

Determann, Lothar/Mühling, Johannes, Unternehmen müssen publizieren, ob sie Menschenrechtsverletzungen durch Lieferanten bekämpfen California Transparency in Supply Chains Act – auf europäische Konzerne mit kalifornischer Präsenz anwendbar., CCZ 2012, 117–119.

Diangha, Mercy Nambu/Wiegleb, Gerhard, Chapter 15 – The Adoption and Impact of Forest Stewardship Council Standards in the Congo Basin Forestry Sector, in: Hansmann, Berthold/Palekhov, Dmitry/Schmidt, Michael/Schmitz-Hoffmann, Carsten (Hrsg.), Voluntary Standard Systems: A Contribution to Sustainable Development, Berlin 2014, 229–241 (zitiert: *Diangha/Wiegleb*, in: Hansmann u. a. (Hrsg.), Voluntary Standard Systems).

Díaz Barrado, Cástor Miguel, Sustainable Development Goals: A principle and several dimensions, in: Durán y Lalaguna, Paloma/Díaz Barrado, Cástor Miguel/Fernández Liesa, Carlos R. (Hrsg.), International society and sustainable development goals, Madrid 2016, 49–71 (zitiert: *Díaz Barrado*, in: Durán y Lalaguna u. a. (Hrsg.), International society and sustainable development goals).

Dietrich, Sascha/Akkerman, Floris, EU-Ökodesign-Richtlinie, Implementierung – Umsetzung – Überwachung, ZUR 2013, 274–278.

Dietz, Thomas, Relationale Verträge und Reputationsnetzwerke im internationalen Handel/Relational Contracts and Reputational Networks in International Trade, Zeitschrift für Rechtssoziologie 30 (2009), 165–184.

Dilling, Olaf, Die Produktionsbedingung als Produkteigenschaft – Ein Fallbeispiel für die Haftung bei Werbung mit ethischen Produktionsstandards nach der Schuldrechtsreform, in: Winter, Gerd (Hrsg.), Die Umweltverantwortung multinationaler Unternehmen: Selbststeuerung und Recht bei Auslandsdirektinvestitionen, Baden-Baden 2005, 283–313.

Dörrwächter, Jan, Nachhaltigkeit und Gesellschaftsinteresse – Zu den Pflichten des Vorstands im Zusammenhang mit ESG, NZG 2022, 1083–1093.

Dysted, Christian, Ethical Defects in Contracts under United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, Kopenhagen 2015.

Dzida, Boris/Reinhard, Christian, Globale Rahmenabkommen: zwischen Corporate Social Responsibility und gewerkschaftlichen Kampagnen, BB 2012, 2241–2246.

Ebenroth/Boujong Handelsgesetzbuch, Joost, Detlev/Strohn, Lutz/Poelzig, Dörte/Sander, Volker (Hrsg.), Handelsgesetzbuch Bd. 2: §§ 343–475h, Transportrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, 5. Aufl., München 2024.

Eberle, Luisa Katharina, Sorgfaltspflichten in internationalen Lieferketten – quo vadis?, RFamU 2024, 247–252.

Ebner, Daniela/Baumgartner, Rupert J., The relationship between Sustainable Development and Corporate Social Responsibility, Corporate Social Responsibility Conference 2006.

Eckert, Hans-Werner/Maifeld, Jan/Matthiessen, Michael, Handbuch des Kaufrechts, 2. Aufl., München 2014.

EcoVadis/Affectio Mutandi, Sustainability Clauses in Commercial Contracts: The Key to Corporate Responsibility – 2018 Study of CSR Contractual Practices Among Buyers and Suppliers, abrufbar unter https://resources.ecovadis.com/whitepapers/sustainability-clauses-commercial-contracts-key-corporate-responsibility, zuletzt abgerufen 13.10.2025.

Edel, Golo/Frank, Justus/Heine, Nils/Heine, Maurice, Pionierarbeiten in der Lieferkette – Praxisfolgen für das Handels- und Arbeitsrecht (Teil II), BB 2021, 2890–2896.

Ehmann, Erik, Der Regierungsentwurf für das Lieferkettengesetz: Erläuterung und erste Hinweise zur Anwendung, ZVertriebsR 2021, 141–151.

Ehmann, Erik/Berg, Daniel F., Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG): ein erster Überblick, GWR 2021, 287–293.

Ekardt, Felix, Theorie der Nachhaltigkeit: Ethische, rechtliche, politische und transformative Zugänge – am Beispiel von Klimawandel, Ressourcenknappheit und Welthandel, 3. Aufl., Baden-Baden 2021.

Ekkenga, Jens, Investmentfonds als neue Kontrollagenten einer „nachhaltigen" Realwirtschaft: Sinnvolle Instrumentalisierung oder schrittweise Demontage der Kapitalmärkte in Europa?, WM 2020, 1664–1674.

Ekkenga, Jens/Schirrmacher, Carsten/Schneider, Björn, Offene Fragen zur rechtlichen Steuerung nachhaltigen Unternehmertums, NJW 2021, 1509–1513.

Elkington, John, Cannibals with forks: The triple bottom line of 21st century business, Oxford 1997.

Eller, Klaas Hendrik, Is 'Global Value Chain' a Legal Concept? Situating Contract Law in Discourses Around Global Production, ERCL 16 (2020), 3–24.

Enderlein, Fritz/Maskow, Dietrich/Strohbach, Heinz, Internationales Kaufrecht: Kaufrechtskonvention, Verjährungskonvention, Vertretungskonvention, Rechtsanwendungskonvention, Berlin 1991.

Engelsing, Felix, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsrecht – Kartellrechtliche Beurteilung von Nachhaltigkeitsinitiativen, DB 2020, M4–M5.

Epping, Volker, § 9 Das Individuum als Völkerrechtssubjekt, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl., München 2024, 373–389.

Erman BGB, Westermann, Peter/Grunewald, Barbara/Maier-Reimer, Georg (Hrsg.), 17. Aufl., Köln 2023.

Falkenhausen, Marie von, Menschenrechtsschutz durch Deliktsrecht, Tübingen 2020.

Fallenstein, Diana, Compliance-Klauseln, Compliance-Vertrag und AGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr, Köln 2012.

Faust, Florian, Anmerkung zu BGH Urt. v. 07.06.2006 – VIII ZR 209/05, JZ 2007, 101–104.

Ders., Argentinische Hasen, belgische Schweine und österreichischer Wein – Der Verdacht als Mangel, in: Lobinger, Thomas/Richardi, Reinhard/Wilhelm, Jan (Hrsg.), Festschrift für Eduard Picker zum 70. Geburtstag, Tübingen 2010, 185–200.

Favoccia, Daniela/Berger, Lucina/Heldt, Cordula/Göres, Jessica/Altenbockum, Uta-Bettina von, Unternehmen & ESG – Transformation oder nur Berichterstattung, AG 2024, 538–542.

Ferrari, Franco/Kieninger, Eva-Maria/ Mankowski, Peter/Otte, Karsten/Saenger, Ingo/Schulze, Götz/Staudinger, Ansgar (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht: Rom I-VO, CISG, CMR, FactÜ, Kommentar, 3. Aufl., München 2018 (zitiert: *Bearb.*, in: Ferrari u. a. (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht).

Fezer, Karl-Heinz/Büscher, Wolfgang/Obergfell, Eva Inés (Hrsg.), Lauterkeitsrecht, Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), 3. Aufl., München 2016.

Fischer, Thomas M./Sawczyn, Angelika A., The relationship between corporate social performance and corporate financial performance and the role of innovation: evidence from German listed firms, Journal of Management Control 24 (2013), 27–52.

Fitzer, Karolin/Theusinger, Ingo, Bundeskabinett beschließt Novelle des LkSG – Was kommt und was bleibt?, DB 2025, 2622–2624.

Fleischer, Holger, Corporate Social Responsibility – Vermessung eines Forschungsfeldes aus rechtlicher Sicht, AG 2017, 509–525.

Ders., Zivilrechtliche Haftung im Halbschatten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, DB 2022, 920–929.

Fleischer, Holger/Mankowski, Peter (Hrsg.), Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Kommentar, München 2023.

Flume, Werner, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, Band II: Das Rechtsgeschäft, 4. Aufl., Berlin 1992 (zitiert: *Flume*, BGB AT, Bd. II).

Ders., Die Haftung für Fehler kraft Wissenszurechnung bei Kauf und Werkvertrag, AcP 197 (1997), 441–455.

Frenz, Walter, Selbstverpflichtungen der Wirtschaft, Tübingen 2001.

Fröhlich, Martin, Zur unberechtigten Haftungsprivilegierung des Zwischenhändlers, ZVertriebsR 2021, 151–154.

Fürst, Roland F./Wilske, Stephan, Die „Best Efforts"-Klausel – Eine potentiell gefährliche Vertragsklausel, DZWir 1998, 213–215.

Gailhofer, Peter/Verheyen, Roda, Klimaschutzbezogene Sorgfaltspflichten: Perspektiven der gesetzlichen Regelung in einem Lieferkettengesetz, ZUR 2021, 402–413.

Gebauer, Martin/Wiedmann, Thomas (Hrsg.), Europäisches Zivilrecht, 3. Aufl., München 2021.

Gehling, Christian/Ott, Nicolas/Lüneborg, Cäcilie, Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Umsetzung in der Unternehmenspraxis, CCZ 2021, 230–240.

Gehling, Christian/Ott, Nicolas (Hrsg.), Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Kommentar, Köln 2022.

Gehne, Katja, Nachhaltige Entwicklung als Rechtsprinzip: Normativer Aussagegehalt, rechtstheoretische Einordnung, Funktionen im Recht, Tübingen 2011.

Geier, Bernd/Hombach, Katharina, ESG: Regelwerke im Zusammenspiel, BKR 2021, 6–14.

Geldermann, Heiner, Völkerrechtliche Pflichten multinationaler Unternehmen, Baden-Baden 2009.

Gereffi, Gary, The Organization of Buyer-Driven Commodity Chains: How U.S. Retailers Shape Overseas Production Networks, in: Gereffi, Gary/Korzeniewicz, Miguel (Hrsg.), Commodity chains and global capitalism, Westport CT 1994, 95–122.

Ders., Global Value Chains and Development: Redefining the Contours of 21st Century Capitalism, Cambridge 2018.

Gereffi, Gary/Humphrey, John/Sturgeon, Timothy, The Governance of Global Value Chains, Rev. Int'l Pol. Economy 2005, 78–104.

Gernert, Marcel, Blocking Statutes: Eine Untersuchung zu den Wirkungen der Befolgungsverbote im internationalen Wirtschaftsrecht sowie im öffentlichen und privaten Kollisionsrecht, Tübingen 2024.

Gharibian, Armineh/Pieper, Nadine/Weichbrodt, Johannes, Climate Change Litigation – aktuelle Entwicklungen, BB 2021, 2819–2824.

Ghassemi-Tabar, Nima (Hrsg.), Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Kommentar, München 2024.

Gilardi, Elena, Contractualization of sustainability goals, Businessjus – Il Mondo del Durutto Cambia, 2016, 1–16, abrufbar unter https://www.businessjus.com/contractualization-of-sustainability-goals-es/, zuletzt abgerufen 13.10.2025.

Gilch, Andreas/Pelz, Christian, Compliance-Klauseln – Gut gemeint aber unwirksam?, CCZ 2008, 131–136.

Gillner, Ulrike, Werbung mit Green Claims & Regulierung – „Was kommt, was bleibt?", LMuR 2024, 141–142.

Giovannucci, Daniele/Hagen, Oliver von/Wozniak, Joseph, Chapter 24: Corporate Social Responsibility and the Role of Voluntary Sustainable Standards, in: Hansmann, Berthold/Palekhov, Dmitry/Schmidt, Michael/Schmitz-Hoffmann, Carsten (Hrsg.), Voluntary Standard Systems: A Contribution to Sustainable Development, Berlin, Heidelberg 2014, 359–384 (zitiert: *Giovannucci/von Hagen/Wozniak*, in: Hansmann u.a. (Hrsg.), Voluntary Standard Systems: A Contribution to Sustainable Development).

Glagowski, Philipp, Die Mängelgewährleistung beim Unternehmenskauf im Wege des asset deal nach der Schuldrechtsreform: Unter besonderer Berücksichtigung von fehlerhaften Jahresabschlussangaben, Frankfurt am Main 2008.

Glinski, Carola, Corporate codes of conduct: moral or legal obligation?, in: McBarnet, Doreen J./Voiculescu, Aurora/Campbell, Tom (Hrsg.), The New Corporate Accountability: Corporate Social Responsibility and the Law, Cambridge [Eng.], New York 2007, 119–147.

Dies., Die rechtliche Bedeutung der privaten Regulierung globaler Produktionsstandards, Baden-Baden 2011.

Glinski, Carola/Rott, Peter, Umweltfreundliches und ethisches Konsumverhalten im harmonisierten Kaufrecht, EuZW 2003, 649–654.

Goetz, Charles J./Scott, Robert E., Principles of Relational Contracts, Virginia L. Rev. 67 (1981), 1089–1150.

Görgen, Theresa, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen: Eine Untersuchung der zivilrechtlichen Haftung unter besonderer Berücksichtigung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Baden-Baden 2019.

Gottschlich, Daniela/Friedrich, Beate, Das Erbe der Sylvicultura oeconomic. Eine kritische Reflexion des Nachhaltigkeitsbegriffs, GAIA 23 (2014), 23–29.

Götz, Claas-Lennart, Ein Lieferkettengesetz nordischer Prägung – Norwegens neues Transparenzgesetz, RIW 2022, 99–105.

Göpfert, Burkard/Bertke, Anne-Kathrin, Global Framework Agreements – Globale Rahmenvereinbarungen mit Gewerkschaften zu sozialen Standards, Ein Beitrag zur Diskussion des Lieferkettensorgfaltsgesetzes, ZIP 2023, 1049–1053.

Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard (Hrsg.), Das Recht der europäischen Union, 40. Aufl., München 2009.

Grabosch, Robert, Unternehmen und Menschenrechte: Gesetzliche Verpflichtungen zur Sorgfalt im weltweiten Vergleich, Friedrich Ebert Stiftung, 2019, abrufbar unter https://library.fes.de/pdf-files/iez/15675.pdf, zuletzt abgerufen 13.10.2025.

Ders. (Hrsg.), Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Baden-Baden 2021 (zitiert: *Bearb.*, in: Grabosch, LkSG).

Gramlich, Ludwig, Gesetzliche Regelung vs. richterliche Intervention bei Zulieferbeziehungen – Notwendigkeit verstärkter Inhaltsbestimmung der Privatautonomie durch mehr Vertragstypologie?, ZVertriebsR 2021, 276–286.

Grigoleit, Hans Christoph/Herresthal, Carsten, Die Beschaffenheitsvereinbarung und ihre Typisierungen in § 434 I BGB, JZ 2003, 233–239.

Grisse, Karina, Nachhaltigkeit und Gesellschaftsrecht – Idee vom „Corporate Purpose", Nachhaltigkeit im Privatrecht, Jahrbuch Junge Zivilrechtswissenschaft, Baden-Baden 2023, 67–95.

Grober, Ulrich, Die Entdeckung der Nachhaltigkeit: Kulturgeschichte eines Begriffs, München 2013.

Grundmann, Stefan, Die Dogmatik der Vertragsnetze, AcP 207 (2007), 718–767.

Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 80. Aufl. München 2021, 84. Aufl., München 2025.

Grunewald, Barbara, Kaufrecht, Tübingen 2006.

Dies., Verdacht als Mangel, in: Dauner-Lieb, Barbara/Hommelhoff, Peter/Jacobs, Matthias (Hrsg.), Festschrift für Horst Konzen zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 2006, 131–140.

Dies., „Umweltverträglicher Konsum durch rechtliche Steuerung"? Neuregelungen im Kauf-, Miet- und Gesellschaftsrecht als Mittel zur Sicherung von Nachhaltigkeit, in: Curti, Henning/Effertz, Tobias (Hrsg.), Die ökonomische Analyse des Rechts: Entwicklung und Perspektive einer interdisziplinären Wissenschaft, Festschrift für Michael Adams, Frankfurt am Main 2013, 173–184.

Dies., Verkäuferhaftung für unrichtige CSR-Berichte des Herstellers, NJW 2021, 1777–1780.

Dies., Inhaltskontrolle von AGB in Lieferverträgen im Hinblick auf die sich aus dem LkSG ergebenden Pflichten, ZIP 2023, 2238–2241.

Grützmacher, Malte/Rieder, Markus/Schütze, Rolf A./Weipert, Lutz (Hrsg.), Münchener Vertragshandbuch, Band 3: Wirtschaftsrecht II, 8. Aufl., München 2021 (zitiert: *Bearb.*, in: Grützmacher u. a. (Hrsg.), MVHdB III WirtschaftsR II).

Gsell, Beate, Kauf- und deliktsrechtliche Haftung für das nachhaltigkeitsfehlerhafte Produkt als Schaden, ZHR 2023, 392–420.

Gundel, Jörg, Nachhaltigkeit und Energierecht, in: Kahl, Wolfgang (Hrsg.), Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, Tübingen 2008, 443–470.

Gutmann, Andreas, Fruchtbare Irritationen: Das zweite Urteil des LG Erfurt zu Rechten der Natur, VerfBlog, 2024/10/28, https://verfassungsblog.de/rechte-der-natur-erfurt-2/, zuletzt abgerufen 13.10.2025.

Habbe, Sophia/Henneberg, Julius/Denzel, Moritz, EU-Entwaldungsverordnung – trotz Verschiebung des Geltungsbeginns wenig Zeit zur Anpassung der Compliance-Systeme, BB 2025, 579–584.

Habersack, Mathias/Ehrl, Max, Verantwortlichkeit inländischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen durch ausländische Zulieferer – de lege lata und de lege ferenda, AcP 219 (2019), 155–210.

Hachem, Pascal, Einfluss, Kontrolle und Haftung in Lieferketten – Gestaltungsmöglichkeiten für Unternehmen, in: Schroeter, Ulrich G./Jung, Peter (Hrsg.), Unternehmerische Verantwortung in der Lieferkette, Baden-Baden 2023, 151–163.

Ders., § 20 Zuliefererervertrag: Compliance-Klauseln, Weitergabeklauseln, Lieferantenkodex und Rechtswahl, in: Leyens, Patrick C./Seibt, Christoph H. (Hrsg.), Handbuch Lieferkettenrecht, München 2025, 481–507.

Hachmeister, Dirk/Kahle, Holger/Mock, Sebastian/Schüppen, Matthias (Hrsg.), Bilanzrecht Kommentar: Handelsbilanz, Steuerbilanz, Prüfung, Offenlegung, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., Köln 2024.

Haider, Katharina, Haftung von transnationalen Unternehmen und Staaten für Menschenrechtsverletzungen: Eine Untersuchung der Rechtsschutzmöglichkeiten am Maßstab des Völkerrechts, des Internationalen Zivilverfahrensrechts, des (Internationalen) Privatrechts, des Staatshaftungsrechts und des Strafrechts, Baden-Baden 2019.

Hajek Gross, Cristina/Cisneros, Simon, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – wie deutsche Unternehmen ihre Risiken minimieren können, CB 2023, 98–103.

Halfmeier, Axel, Nachhaltiges Privatrecht, AcP 216 (2016), 717–762.

Harnos, Rafael, Menschenrechtsschutz durch Unternehmenskommunikation, ZVglRWiss 2023, 38–54.

Häublein, Martin, Der Beschaffenheitsbegriff und seine Bedeutung für das Verhältnis der Haftung aus culpa in contrahendo zum Kaufrecht, NJW 2003, 388–393.

Hauff, Volker, Unsere Gemeinsame Zukunft: Der Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, Greven 1987.

Hawkins, Richard, Introduction: addressing the problématique of standards and standardization, in: Hawkins, Richard/Mansell, Robin/Skea, Jim (Hrsg.), Standards, innovation and competitiveness: The Politics and Economics of Standards in Natural and Technical Environments, Aldershot 1995, 1–6.

Hay, Emily, Under My Umbrella: Seeking Shelter Under An ESG Clause, Contemp. Asia Arb. J. 187 (2023), 215–261.

Heidel, Thomas/Hüßtege, Rainer/Mansel, Heinz-Peter/Noack, Ullrich (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch: BGB, Band 1: Allgemeiner Teil – EGBGB, Kommentar, 4. Aufl., Baden-Baden 2021 (zitiert: *Bearb.*, in: *Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack*, BGB AT).

Heidel, Thomas/Schall, Alexander (Hrsg.), Handelsgesetzbuch, Handkommentar, 4. Aufl., Baden-Baden 2024.

Heinen, Anna, Deliktische Sorgfaltspflichten in transnationalen Lieferketten: Ansätze einer Haftung für Menschenrechtsbeeinträchtigungen durch Unternehmen, Baden-Baden 2022.

Heins, Bernd, Die Rolle des Staates für eine nachhaltige Entwicklung der Industriegesellschaft, Berlin 1997.

Hellgardt, Alexander/Jouannaud, Victor D., Nachhaltigkeitsziele und Privatrecht, AcP 222 (2022), 163–216.

Hemler, Caroline, Private Standards im Recht der Welthandelsorganisation: Eine Untersuchung anhand des SPS-Übereinkommens, Baden-Baden 2016.

Henschel, René Franz, Conformity of goods in international sales: An analysis of article 35 in the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG), Kopenhagen 2005.

Henson, Spencer/Humphrey, John, The Impacts of Private Food Safety Standards on the Food Chain and on Public Standard-Setting Processes – Paper Prepared for FAO/WHO, 2009, abrufbar unter https://www.fao.org/4/i1132e/i1132e00.pdf, zuletzt abgerufen 13.10.2025.

Herb, Wolfgang, § 19 Compliance in der Einkaufsorganisation, in: Hauschka, Christoph E./Moosmayer, Klaus/Lösler, Thomas (Hrsg.), Corporate Compliance: Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen, 3. Aufl., München 2016 (zitiert: *Herb*, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler (Hrsg.), Corporate Compliance, 3. Aufl.).

Herberg, Martin, Global legal pluralism and interlegality: Environmental self-regulation in multinational enterprises as global law-making, in: Dilling, Olaf/Herberg, Martin/Winter, Gerd (Hrsg.), Responsible Business: Self-Governance and Law in Transnational Economic Transactions, Oxford 2008, 17–40.

Ders., Codes of Conduct und kommunikative Vernunft – Rechtssoziologische Überlegungen zu den umweltbezogenen Selbstverpflichtungen transnationaler Chemiekonzerne, ZfRSoz 2001, 25–52.

Ders., Globalisierung und private Selbstregulierung: Umweltschutz in multinationalen Unternehmen, Frankfurt am Main 2007.

Hobe, Stephan, Einführung in das Völkerrecht, 11. Aufl., Tübingen 2020.

Hoenig, Klaus Marinus/Sprado, Christopher, „Best Efforts"-Klauseln in Unternehmenskaufverträgen unter deutschem Vertragsstatut, NZG 2014, 688–693.

Hoeren, Thomas/Sieber, Ulrich/Holznagel, Bernd (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht, 62. EL., München Juni 2024.

Homont, Philip de/Braukmann, Tom, Bewertung wirtschaftlicher Schäden in ESG-Rechtsfällen: Konsumenten Sammelklagen, ESG 2023, 290–292.

Hong, Harrison/Kubik, Jeffrey D./Scheinkman, Jose A., Financial Constraints on Corporate Goodness, NBER Working Paper 18476 (2012).

Höpfner, Clemens/Schneck, Jakob, Die erweiterte Beschaffungspflicht gegen Zuzahlung im Rahmen der kaufrechtlichen Nacherfüllung, NJW 2022, 1209–1212.

Hopt, Klaus J. (Hrsg.), Handelsgesetzbuch mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Kapitalmarktrecht, Transportrecht (ohne Seerecht), 44. Aufl., München 2025.

Hörnig, Julia/Koop, Lisa, Sorgfaltspflichten nach der Batterieverordnung verschoben, ZASA 2025, 446–447.

Huang, Xiaobei „Beryl"/Watson, Luke, Corporate social responsibility research in accounting, Journal of Accounting Literature 34 (2015), 1–16.

Huber, Peter/Mullis, Alastair, The CISG: A new textbook for students and practitioners, München 2007.

Huber, Ulrich, Die Praxis des Unternehmenskaufs im System des Kaufrechts, AcP 2002, 179–242.

Hübner, Leonhard, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, Tübingen 2022.

Hübner, Leonhard/Lieberknecht, Markus, Mehr Pflichten für weniger Unternehmen? – Kerninhalte der EU-Lieferketten-RL und ihre Umsetzung im deutschen Recht, NJW 2024, 1841–1846.

Huck, Winfried/Kurkin, Claudia, Die UN-Sustainable Development Goals (SDGs) im transnationalen Mehrebenensystem, ZaöRV 2018, 375–424.

Hucklenbruch, Gabriele, Umweltrelevante Selbstverpflichtungen – ein Instrument progressiven Umweltschutzes?, Berlin 2000.

Hufen, Friedhelm, Nudging – Rechtsformen, Möglichkeiten und Grenzen der sanften Beeinflussung des Menschen durch den Staat, JuS 2020, 193–199.

Irmscher, Philipp Florian, Öffentlichkeit als Sanktion: Bankaufsicht zwischen Repression und Prävention – eine Einordnung des „naming and shaming" in das Sanktionssystem des KWG, Tübingen 2019.

Iweala, Sarah/Spiller, Achim/Meyerding, Stephan, Buy good, feel good? The influence of the warm glow of giving on the evaluation of food items with ethical claims in the U.K. and Germany, Journal of Cleaner Production 215 (2019), 315–328.

Jahn, Joachim, Wie man die Reputation von Unternehmen und Managern schützt, NZG 2023, 1101.

Jauernig Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Stürner, Rolf (Hrsg.), 19. Aufl., München 2023 (zitiert: *Bearb.*, in: Jauernig, BGB).

Jevremović, Nevena, Enforcing Sustainability Clauses in Global Supply Chains with a Focus on Proactive and Relational Contract Theory: Case of SDG 12, ZEuS 2022, 393–418.

Johann, Christian/Sangi, Roya (Hrsg.), Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Handkommentar, Baden-Baden 2023.

Joos, Jan/Kerckhoff, Christian/Ghassemi-Tabar, Nima, Implementierung und Prüfung des Lieferketten-CMS nach IDW EPS 908 n.F., DB 2022, 1465–1471.

Jouannaud, Victor, Rechtstheoretische und verfassungsrechtliche Grundlagen des privatrechtlichen Nachhaltigkeitsdiskurses, Nachhaltigkeit im Privatrecht, Jahrbuch Junge Zivilrechtswissenschaft, Baden-Baden 2023, 9–37.

Jung, Stefanie/Dowse, Melissa, Umweltwerbung in der EU – Quo Vadis? Eine Analyse der EmpCo-Richtlinie und deren mögliche Umsetzung ins deutsche Recht, EuZW 2025, 506–512.

Junge, Lara/Kapoor, Sunny/Keller, Moritz, Die zivilrechtliche Haftung nach der europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD), ZIP 2025, 1–8.

juris PraxisKommentar BGB, Herberger, Maximilian/Martinek, Michael/Rüßmann, Helmut/Weth, Stephan/Würdinger, Markus (Hrsg.), Band 2 – Schuldrecht, 10. Aufl., Saarbrücken 2023, Stand: 26.08.2024 (zitiert: *Bearb.*, in: jurisPK-BGB).

Kahl, Wolfgang, Vorwort des Reihenherausgebers, in: Glaser, Andreas (Hrsg.), Nachhaltige Entwicklung und Demokratie: Ein Verfassungsrechtsvergleich der politischen Systeme Deutschlands und der Schweiz, Tübingen 2006, V–VIII.

Ders., Nachhaltigkeit im Lebensmittelrecht, ZLR 2017, 147–175.

Kaltenborn, Markus/Norpoth, Johannes, Globale Standards für soziale Unternehmensverantwortung, CSR-Leitlinien als neue Regelungsebene des Internationalen Wirtschaftsrechts, RIW 2014, 402–410.

Kamann, Hans-Georg/Irmscher, Philipp, Das Sorgfaltspflichtengesetz – Ein neues Sanktionsrecht für Menschenrechts- und Umweltverstöße in Lieferketten, NZWiSt 2021, 249–256.

Kampf, Achim/Marenkov, Dmiry, Ausschluss und Einbeziehung des UN-Kaufrechts – Analyse einer Kurzumfrage zur Verwendung von UN-Kaufrecht in der internationalen Vertragspraxis, IHR 2021, 2–8.

Kano, Liena/Tsang, Eric W. K./Yeung, Henry Wai-chung, Global value chains: A review of the multi-disciplinary literature, Journal of International Business Studies 51 (2020), 577–622.

Kasolowsky, Boris/Voland, Thomas, Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und ihre Durchsetzung im Wege von Beschwerdeverfahren vor der Nationalen Kontaktstelle, NZG 2014, 1288–1292.

Kasper, Tim, Die Sachmangelhaftung des Verkäufers für Werbeaussagen, ZGS 2007, 172–181.

Ketteler, Gerd, Der Begriff der Nachhaltigkeit im Umwelt- und Planungsrecht, NuR 2002, 513–522.

Kieninger, Eva-Maria, Englisches Deliktsrecht, internationale Unternehmensverantwortung und deutsches Sorgfaltspflichtengesetz, RIW 2021, 331–339.

Dies., Miniatur: Lieferkettengesetz – dem deutschen Papiertiger fehlen die Zähne, ZfPW 2021, 252–256.

Dies., Zivilrechtliche Haftung für Sorgfaltspflichtverletzungen nach dem Lieferkettengesetz und Sustainability-Richtlinie, ZIP 2024, 1037–1048.

Dies., Der Green Deal und das Europäische Privatrecht, ZEuP 2024, 731–737.

Dies., Der Brüsseler Omnibus fährt eine Schneise in die zivilrechtliche Haftung für Menschenrechtsverstöße, ZIP 2025, 682–684.

Kieninger, Eva-Maria/Bach, Ivo, Ökologische Analyse des Zivilrechts, JZ 2021, 1088–1098.

Kirchhefer-Lauber, Anna, Nachhaltigkeit im deutschen Kaufrecht zwischen Verbraucherschutz, Ökodesign-VO und Warenreparatur-RL, JuS 2024, 915–918.

Klein, Fabian, Green Claims: Die neuen Regelungen der EU zur umweltbezogenen Werbung – Neue Prozess- und Reputationsrisiken durch Greenwashing, DB 2024, 575–580.

Klindt, Thomas, Die Umweltzeichen „Blauer Engel" und „Europäische Blume" zwischen produktbezogenem Umweltschutz und Wettbewerbsrecht, BB 1998, 545–554.

Klinger, Remo/Hartmann, Constantin/Krebs, David, Vom Blauen Engel zum Bekleidungsengel? Umweltsiegel als Vorbild staatlicher Zertifizierungen in der Textilindustrie, ZUR 2015, 270–277.

Klippel, Diethelm/Otto, Martin, Nachhaltigkeit und Begriffsgeschichte, in: Kahl, Wolfgang (Hrsg.), Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, Tübingen 2008, 39–59.

Kment, Martin, Die Neujustierung des Nachhaltigkeitsprinzips im Verwaltungsrecht: Lückenschluss in der Nachhaltigkeitsdogmatik nach neuseeländischem Vorbild, Tübingen 2019.

Knott, Hermann, Unternehmenskauf nach der Schuldrechtsreform, NZG 2002, 249–256.

Koch, Raphael, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Compliance, Sorgfaltspflichten und zivilrechtliche Haftung, MDR 2022, 1–7.

Ders., Vertragsrecht als Steuergröße für Nachhaltigkeit, JZ 2024, 687–693.

Kocher, Eva, Private Standards between Soft Law and Hard Law: The German Case, Int. J. Comp. L.L.I.R. 18 (2002), 265–280.

Kock, Annette, Nebenpflichten im UN-Kaufrecht: Dargestellt am Beispiel der Pflichten des Verkäufers, Regensburg 1995.

Kolter, Max, Nachhaltigkeit durch Transparenz? Berichtspflichten als Instrument der Unternehmensregulierung, Tübingen 2023.

Köndgen, Johannes, Selbstbindung ohne Vertrag: Zur Haftung aus geschäftsbezogenem Handeln, Tübingen 1981.

Ders., § 278 BGB – (k)ein universales Haftungsmodell für arbeitsteilige Vertragserfüllung?, in: Ackermann, Thomas/Köndgen, Johannes (Hrsg.), Festschrift für Wulf-Henning Roth zum 70. Geburtstag, München 2015, 311–345.

Köhler, Ben, Chapter 17: The CISG in the age of sustainable supply chains, in: Gulati, Rishi/John, Thomas/Köhler, Ben (Hrsg.), The Elgar Companion to UNCITRAL, Cheltenham 2023, 339–355.

Korch, Stefan, Leistungs- und Schutzpflichten – Ein Beitrag zur dogmatischen Erfassung des § 241 Abs. 2 BGB, ZfPW 2020, 189–219.

Ders., Rechtsökonomische Analyse menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen, ZVglRWiss 2023, 20–37.

Krajewski, Markus, Kommunaler Menschenrechtsschutz durch Verbote von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit – Höchstrichterline Klarstellungen und Handlungsaufträge für den Gesetzgeber, DÖV 2014, 721–729.

Krajewski, Markus/Bozorgzad, Marzieh/Heß, Ronja, Menschenrechtliche Pflichten von multinationalen Unternehmen in den OECD-Leitsätzen: Taking Human Rights More Seriously?, ZaöRV 76 (2016), 309–340.

Krajewski, Markus/Tonstad, Kristel/Wohltmann, Franziska, Mandatory Human Rights Due Diligence in Germany and Norway: Stepping, or Striding, in the Same Direction?, Business and Human Rights Journal 6 (2021), 550–558.

Krebs, David, Menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflicht: Der Wettlauf zwischen europäischer und deutscher Rechtssetzung, ZUR 2021, 394–402.

Kroll, Wolfgang, Dynamische Verweisung in Franchiseverträgen, ZVertriebsR 2016, 285–291.

Kröll, Stefan M./Mistelis, Loukas A./Perales Viscasillas, Pilar (Hrsg.), UN convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG): A commentary, 2. Aufl., München 2018.

Kuntz, Thilo, Konsens statt Recht?, AcP 220 (2020), 51–97.

Kürten, Jürgen/Rennert, Christian/Schulz-Kamm, Eva, Warum Unternehmen (noch) nicht mehr für Nachhaltigkeit tun, Studie: Trotz neuer Nachhaltigkeits-Regulatorik halten sich viele Unternehmer und Manager noch in Sachen Nachhaltigkeit zurück, ESG 2024, 159–162.

Kysar, Douglas A., Preferences for Processes: The Process/Product Distinction and the Regulation of Consumer Choice, Harv. L. Rev. 118 (2004), 525–642.

Langenhagen, Svenja Kristin, Corporate Social Responsibility in International Sales Law, Tübingen 2025.

Lakner, Philipp, Compliance innerhalb der Wertschöpfungskette, CB 2014, 248–252.

Lalani, Behrad, Die Ersatzfähigkeit von Reputationsschäden nach den Regeln des CISG und die Übertragbarkeit der Doktrin auf das deutsche Schadensersatzrecht, Berlin 2021.

Lange, Hermann/Schiemann, Gottfried, Schadensersatz, 3. Aufl., Tübingen 2003.

Lautermann, Christian/Pfriem, Reinhard, Nachhaltigkeitsberichterstattung, in: Aßländer, Michael S. (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsethik, 2. Aufl., Berlin 2022, 531–541.

Lehmann, Michael, Die Haftung für Werbeangaben nach neuem Schuldrecht, DB 2002, 1090–1094.

Lehmann, Sascha, Best efforts- und Best endeavours-Verpflichtungen im US-amerikanischen und englischen Wirtschaftsvertragsrecht, Heidelberg 2004.

Lehnert, Cornelia/Schäfer, Peter, Die Rechtswahl bei internationalen Kaufverträgen – ein empirischer Befund aus 2020, IHR 2021, 145–149.

Leisinger, Klaus, Unternehmensethik in Zeiten der Globalisierung: Idealistische Verirrung, Wettbewerbsnachteil oder Marktchance?, in: Dörner, Dietrich (Hrsg.), Schwäbische Gesellschaft, Schriftenreihe 44–47, Stuttgart 2003, 49–88.

Leistner, Matthias, Richtiger Vertrag und lauterer Wettbewerb: Eine grundlagenorientierte Studie unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Perspektive, Tübingen 2007.

Leumann Liebster, Pascal, Reputationsschaden im UN-Kaufrecht (CISG), in: Büchler, Andrea/Müller-Chen, Markus (Hrsg.), Festschrift für Ingeborg Schwenzer zum 60. Geburtstag, Bern 2011, 1031–1048.

Leuschner, Lars (Hrsg.), AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr, Kommentar zu den §§ 305–310 BGB mit Klauselteil, Erläuterungen zur Rechtswahl und Länderberichten, München 2021.

Leyens, Patrick C., Selbstbindungen an untergesetzliche Verhaltensregeln Gesetz, Vertrag, Verband, Publizität und Aufsichtsrecht, AcP 215 (2015), 611–654.

Ders., Lieferkettenrecht: Allgemeine, besondere und internationale Regeln der Lieferkettensorgfalt, NZG 2025, 579–588.

Liang, Hao/Renneboog, Luc, On the Foundations of Corporate Social Responsibility: On the Foundations of Corporate Social Responsibility, The Journal of Finance 72 (2017), 853–910.

Lieberknecht, Markus, Bindung von Unternehmen an Menschenrechte: Die Verknüpfung von nationalem Recht und Völkerrecht im LkSG, Nachhaltigkeit im Privatrecht, Jahrbuch Junge Zivilrechtswissenschaft, Baden-Baden 2023, 193–214.

Lin, Li-Wen, Corporate Social Accountability Standards in the Global Supply Chain: Resistance, Reconsideration and Resolution in China, Cardozo J. Int. Comp. L. 15 (2007), 321–370.

Lindacher, Walter F./Pfeiffer, Thomas (Hrsg.), AGB-Recht, Kommentar, 7. Aufl., München 2020.

Lischek, Jan/Mahnke, Volker, Vertragsverhandlungen zwischen Unternehmen und AGB – Anmerkungen aus der Sicht der Praxis, Zugleich Stellungnahme zu Graf von Westphalen, 30 Jahre AGB-Recht – Eine Erfolgsbilanz, ZIP 2007, 158–163.

Looschelders, Dirk, Beschaffenheitsvereinbarung und Haftungsausschluss im System der kaufrechtlichen Gewährleistung, in: Hertel, Christian/Lorenz, Stephan/Stresemann, Christina (Hrsg.), Simplex Sigillum Veri, Festschrift für Wolfgang Krüger zum 70. Geburtstag, München 2017, 263–276.

Ders., Schuldrecht Allgemeiner Teil, 22. Aufl., München 2024 (zitiert: *Looschelders*, Schuldrecht AT).

Ders., Schuldrecht Besonderer Teil, 20. Aufl., München 2025 (zitiert: *Looschelders*, Schuldrecht BT).

Louven, Christoph, ESG: Der Umgang mit Chancen und Risiken beim Unternehmenskauf, BB 2022, 2178–2197.

Lübbe-Wolff, Gertrude, Instrumente des Umweltrechts – Leistungsfähigkeit und Leistungsgrenzen, NVwZ 2001, 481–493.

Lüneborg, Cäcilie, Sorgfaltspflichten im Verhältnis zu mittelbaren Zulieferern nach § 9 LkSG, MDR 2023, 1009–1016.

Lutz-Bachmann, Sebastian/Vorbeck, Kristin/Wengenroth, Lenard, Menschenrechte und Umweltschutz in Lieferketten – der Regierungsentwurf eines Sorgfaltspflichtengesetzes, BB 2021, 906–914.

Dies., Nachhaltigkeitsbezogene Sorgfaltspflichten in Geschäftsbeziehungen – zum Entwurf der EU-Kommission für eine „Lieferkettenrichtlinie", BB 2022, 835–845.

Lüttringhaus, Jan D., Kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche bei »ethischen« Produkten und öffentlichen Aussagen zur Corporate Social Responsibility, AcP 219 (2019), 29–62.

Macneil, Ian R., The Many Futures of Contracts, S. Cal. L. Rev. 47 (1974), 691–816.

Magnus, Ulrich, Mangelverdacht als Mangel im CISG, in: Heldrich, Andreas/Prölss, Jürgen/Koller, Ingo (Hrsg.), Festschrift für Claus-Wilhelm Canaris zum 70. Geburtstag, Bd. II, München 2007, 257–269.

Maley, Kristian, The Limits to the Conformity of Goods in the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG), Int'l Trade & Bus. L. Rev. 12 (2009), 82–126.

Mansel, Heinz-Peter, Internationales Privatrecht de lege lata wie de lege ferenda und Menschenrechtsverantwortlichkeit deutscher Unternehmen, ZGR 2018, 439–478.

Ders., International-privatrechtliche Qualifikationsfragen des Lieferkettenrechts, in: von Bar, Christian/Knöfel, Oliver L./Magnus, Ulrich/Mansel, Heinz-Peter/Wudarski, Arkadiusz (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Peter Mankowski, Tübingen 2024, 793–805.

Ders., § 9 Internationales Lieferkettenrecht: Grundlagen, Grundprinzipien, Eingriffsnormen und extra-territoriale Compliance-Pflichten, in: Leyens, Patrick C./Seibt, Christoph H. (Hrsg.), Handbuch Lieferkettenrecht, München 2025, 245–282.

Mansel, Heinz-Peter/Kuhl, Robin, Delikts- und Gesellschaftsstatut: Qualifikation der Unternehmensverantwortlichkeit in Lieferketten und bei einer Klimahaftung, in: Grothe, Helmut/Mankowski, Peter (Hrsg.), Europäisches und Internationales Privatrecht, Festschrift für Christian von Bar zum 70. Geburtstag, München 2022, 251–272.

Margolis, Joshua D./Elfenbein, Hillary Anger/Walsh, James P., Does it Pay to Be Good… And Does it Matter? A Meta-Analysis of the Relationship between Corporate Social and Financial Performance, 2009, abrufbar unter http://www.ssrn.com/abstract=1866371, zuletzt abgerufen 13.10.2025.

Markgraf, Jochen/Rücker, Martin, Bedeutung und rechtliche Einordnung von Compliance-Klauseln im operativen Geschäft, CB 2014, 467–473.

Martis, Oliver, Ethische Standards im Kaufrecht: Die Physis der Ware nicht beeinflussende Standards beim Kauf nach CISG, §§ 433 ff. BGB und den Richtlinien 1999/44/EG und (EU) 2019/771, Berlin 2023.

Mayer, Colin, Who's responsible for irresponsible business? An assessment, Oxford Rev. Economic Policy 33 (2017), 157–175.

McBarnet, Doreen/Kurkchiyan, Marina, Corporate social responsibility through contractual control? Global supply chains and 'other-regulation', in: McBarnet, Doreen/Voiculescu, Aurora/Campbell, Tom (Hrsg.), The New Corporate Accountability: Corporate Social Responsibility and the Law, 2. Aufl., Cambridge 2009, 59–92.

McCall-Smith, Kasey/Rühmkorf, Andreas, From international law to national law: The opportunities and limits of contractual CSR supply chain governance, in: Ulfbeck, Vibe/Andhov, Alexandra/Mitkidis, Kateřina Peterková (Hrsg.), Law and Responsible Supply Chain Management: Contract and Tort Interplay and Overlap, Abingdon 2019, 15–45.

Meadows, Donella H./Meadows, Dennis L./Randers, Jorgen/Behrens III, William W., The Limits to Growth: A Report for the Club of Rome's Project on the Predicament of Mankind, New York 1972.

Meins, Jon, Die Vertragsverhandlung: Leitfaden zum Entwerfen, Verhandeln und Abschließen von Verträgen, 2. Aufl., Stuttgart 1993.

Menting, Marie-Claire, Chapter 1, Industry codes of conduct, the foundations of contract law and regulation: a bottom-up perspective, in: Brownsword, Roger/Gestel, R. A. J. van/Micklitz, Hans-W. (Hrsg.), Contract and Regulation: A Handbook on New Methods of Law Making in Private Law, Cheltenham 2017, 39–88.

Meyer, Justus, Die praktische Bedeutung des UN-Kaufrechts in Deutschland, RabelsZ 85 (2021), 357–401.

Meyer, Olaf, Contra Proferentem? Klares und weniger Klares zur Unklarheitsregel, ZHR 174 (2010), 108–143.

Ders., Korruption im Vertrag, Tübingen 2017.

Michelsen, Gerd/Adomßent, Maik, Nachhaltige Entwicklung: Hintergründe und Zusammenhänge, in: Heinrichs, Harald/Michelsen, Gerd (Hrsg.), Nachhaltigkeitswissenschaften, Berlin 2014, 3–59.

Mittwoch, Anne-Christin, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, Tübingen 2022.

Dies., Die Neugestaltung des Anwendungsbereichs des LkSG durch Umsetzung der CSDDD, NJW 2024, 2353–2358.

Dies., Der digitale Produktpass der Ökodesign-Verordnung – Passierschein zur erfolgreichen Zwillingstransformation im Produktrecht?, RDi 2024, 62–68.

Mittwoch, Anne-Christin/Wetenkamp, Leah/Bleier, Annika, Unternehmensrechtliche Nachhaltigkeit und ESG, NJW 2022, 3601–3605.

Mittwoch, Anne-Christin/Wetenkamp, Leah/Westphal, Mika, Referendarexamensklausur – Zivilrecht: Kaufrecht und Nachhaltigkeitsrecht – Greenwishing, JuS 2024, 583–590.

Mock, Sebastian, Berichterstattung über Corporate Social Responsibility im Bilanzrecht, in: Fleischer, Holger/Kalss, Susanne/Vogt, Hans-Ueli (Hrsg.), Corporate Social Responsibility, Tübingen 2018, 125–188.

Mohs, Florian/Mitrovic, Milivoje, The Saga Continues: Can Attorneys' Fees be Recovered as Loss under the CISG?, IHR 2024, 142–147.

Moismann, Peter/Müller-Chen, Markus, Kauf eines Originals der bildenden Kunst, insbesondere einer Fotografie, in: Büchler, Andrea/Müller-Chen, Markus (Hrsg.), Festschrift für Ingeborg Schwenzer zum 60. Geburtstag, Bern 2011, 1303–1323.

Moosmayer, Klaus, Compliance: Praxisleitfaden für Unternehmen, 4. Aufl., München 2021.

Möslein, Florian/Mittwoch, Anne-Christin, Der Europäische Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums, WM 2019, 481–489.

Möslein, Florian/Sorensen, Karsten Engsig, Nudging for Corporate Long-Termism and Sustainability: Regulatory Instruments from Comparative and Functional Perspective, Colum. J. Europ. L. 24 (2018), 391–454.

Mugdan, Benno, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Neudruck der Ausg., Berlin 1899, Aalen 1979.

Müller, Gerd, Zu den Auswirkungen der Schuldrechtsreform auf die Rügeobliegenheit i. S. d. § 377 HGB, WM 2011, 1249–1260.

Ders., Zur Unterscheidung zwischen „Beschaffenheit" und „Umweltbeziehung" im kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht – Teil II, WM 2017, 981–992.

Müller, Werner, Die AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr – Standortnachteil für das deutsche Recht, BB 2013, 1355–1357.

Münchener Kommentar zum BGB, Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limperg, Bettina (Hrsg.), München (zitiert: *Bearb.*, in: MüKoBGB)

– Bd. 1 Allgemeiner Teil, §§ 1–240a, AllgPersönlR, StiftRG, ProstG, AGG, 10. Aufl. 2025
– Bd. 2 Schuldrecht – Allgemeiner Teil I, §§ 241–310, 9. Aufl. 2022
– Bd. 3 Schuldrecht – Allgemeiner Teil II, §§ 311–432, 9. Aufl. 2022
– Bd. 4/1 Schuldrecht, Besonderer Teil I/1, §§ 433–480, CISG, 8. Aufl. 2019, 9. Aufl. 2024
– Bd. 13 Internationales Privatrecht II, IntWR, Art. 50–253 EGBGB, 9. Aufl. 2025.

Münchener Kommentar zum HGB, Drescher, Ingo/Fleischer, Holger/Schmidt, Karsten (Hrsg.), Bd. 5 Viertes Buch. Handelsgeschäfte. Erster Abschnitt Zweiter Abschnitt. Handelskauf Dritter Abschnitt. Kommissionsgeschäft, §§ 343–406, CISG, 6. Aufl., München 2025 (zitiert: *Bearb.*, in: MüKoHGB).

Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht, Heermann, Peter W./Schlingloff, Jochen (Hrsg.), Band 2, 3. Aufl., München 2022 (zitiert: *Bearb.*, in: MüKo zum Lauterkeitsrecht).

Musielak, Hans-Joachim/Voit, Wolfgang (Hrsg.), Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 22. Aufl., München 2025.

Nadvi, Khalid, Global standards, global governance and the organization of global value chains, Journal of Economic Geography 8 (2008), 323–343.

Nadvi, Khalid/Wältring, Frank, Making sense of global standards, in: Schmitz, Hubert (Hrsg.), Local Enterprises in the Global Economy: Issues of Governance and Upgrading, Cheltenham 2004, 53–94.

Nalin, Paulo, International Fair Trade (Fair Trade in International Contracts and Ethical Standards), in: Schwenzer, Ingeborg H. (Hrsg.), 35 years CISG and beyond, Den Haag 2016, 317–340.

Nasse, Laura, Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Pflicht zur Entkopplung der deutschen Wirtschaft vom chinesischen Markt?, RAW 2022, 3–12.

Neuner, Jörg, Die ökologisch orientierte Auslegung und Fortbildung des Privatrechts, ZfPW 2024, 127–158.

Nieß, Valentina/Voßberg, Tobias, Ist „grün" drin, wo „grün" draufsteht? – Die neue Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher im ökologischen Wandel, GRUR-Praxis 2024, 225–227.

Nietsch, Michael, § 1 Grundlagen unternehmerischer Sozialverantwortung, in: Nietsch, Michael (Hrsg.), Corporate Social Responsibility Compliance, München 2021, 11–59.

Ders., § 7 Menschenrechte im Unternehmensbereich, in: Nietsch, Michael (Hrsg.), Corporate Social Responsibility Compliance, München 2021, 161–204.

Ders., Internationale Nachhaltigkeits-Governance, Corporate Governance und Nachhaltigkeitsfaktoren als neuartiger Betrachtungsgegenstand des Gesellschaftsrechts, KlimaRZ 2022, 22–34.

Ders., Von der nichtfinanziellen Berichterstattung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – Eine Momentaufnahme zum Vorschlag der Corporate Sustainability Reporting Directive, ZIP 2022, 449–461.

Nietsch, Michael/Wiedmann, Michael, Adressatenkreis und sachlicher Anwendungsbereich des neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, NJW 2022, 1–7.

Nomos Kommentar Produkthaftungs- und Produktsicherheitsrecht: BGB, ProdHaftG, ProdSG, MÜ-VO, MüG, ÜAnlG, Ehring, Philipp/Taeger, Jürgen (Hrsg.), Baden-Baden 2022 (zitiert: *Bearb.*, NK Produkthaftungs- und Produktsicherheitsrecht).

Nowrot, Karsten, Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights – Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?, Christian Tietje/Gerhard Kraft/Rolf Sethe (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 21, Halle 2003.

Ders., § 17 Internationale Unternehmensverantwortung, in: Tietje, Christian/Nowrot, Karsten (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, 3. Aufl., Berlin 2022, 906–937.

Nusser, Jens, Zwei Jahre EBPG – Erste Erfahrungen mit der Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie, ZUR 2010, 130–136.

Nwafor, Ndubuisi/Lloyd, Chidi, Re-imagining the doctrines of hardship and exemption/force majeure under the cisg and unidroit principles of international commercial contracts, Global J. Comp. L. 8 (2019), 52–79.

Oetker, Hartmut, Dynamische Verweisungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Rechtsproblem, JZ 2002, 337–342.

Ders. (Hrsg.), Handelsgesetzbuch, 8. Aufl., München 2024.

Oetker, Hartmut/Maultzsch, Felix, Vertragliche Schuldverhältnisse, 5. Aufl., Berlin 2018.

Orlitzky, Marc/Schmidt, Frank L./Rynes, Sara L., Corporate Social and Financial Performance: A Meta-Analysis, Organization Studies 24 (2003), 403–441.

Osieka, Gesine, Zivilrechtliche Haftung deutscher Unternehmen für menschenrechtsbeeinträchtigende Handlungen ihrer Zulieferer, Frankfurt am Main 2014.

Ostendorf, Patrick, Beschaffenheitsvereinbarungen und Beschaffenheitsgarantien, JZ 2024, 280–286.

Ostendorf, Patrick/Sauthoff, Elisabeth, § 18 Lieferverträge (sales contracts), in: Ostendorf, Patrick (Hrsg.), Internationale Wirtschaftsverträge: Exportkontrolle, Kartellrecht, Freistellung, Haftungsbeschränkung, Abtretungsverbote, Rechtswahl, Vertragsbeendigung, Streitbeilegung, Versicherung, internationale Liefer- und Anlagenbauverträge, Vertriebs- und Lizenzvereinbarungen uvm, 3. Aufl., München 2023, 617–706.

Ott, Konrad/Döring, Ralf, Theorie und Praxis starker Nachhaltigkeit, 2. Aufl., Marburg 2008.

Padmanabhan, Vijay M./Baumann-Pauly, Dorothée/Labowitz, Sarah, The Hidden Price of Low Cost: Subcontracting in Bangladesh's Garment Industry, SSRN Electronic Journal 2015, http://www.ssrn.com/abstract=2659202, zuletzt abgerufen 13.10.2025.

Paefgen, Walter G., Haftung für die Verletzung von Pflichten nach dem neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, ZIP 2021, 2006–2016.

Pannebakker, Ekaterina, Sustainable development clauses in international contracts through the lens of the UNIDROIT principles, Unif. L. Rev. 29 (2024), 352–361.

Passarge, Malte, § 79 Anti-Korruptions-Compliance im Vertrieb, in: Martinek, Michael/Semler, Franz-Jörg/Eckhard, Flohr (Hrsg.), Handbuch des Vertriebsrechts, 4. Aufl., München 2016.

Passas, Johannes T./Holtz, Rudolph Anthony, Die Gestaltung von LkSG-Compliance-Klauseln in Lieferbeziehungen, BB 2023, 387–393.

Pawel, Joshua/Hajek Gross, Cristina, Interne Untersuchungen in der internationalen Lieferkette: Besonderheiten bei der Aufarbeitung von Verstößen gegen das LkSG, BB 2024, 839–845.

Payandeh, Merdad, Europarecht: Rechte der Natur – Begründung von Eigenrechten der Natur aus der GRCh, JuS 2024, 989–992.

Peterkova Mitkidis, *Kateřina*, Sustainability Clauses in International Supply Chain Contracts: Regulation, Enforceability and Effects of Ethical Requirements, Nordic J. Comm. L. 2014, 1–30.

Dies., Sustainability clauses in international business contracts, Den Haag 2015.

Peters, Anne, Jenseits der Menschenrechte: Die Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht, Tübingen 2014.

Peters, Frank, Die Erfüllungsgehilfen des Verkäufers neu hergestellter Sachen, ZGS 2010, 24–28.

Peters, Nils, Inter-organisational Design of Voluntary Sustainability Initiatives: Increasing the Legitimacy of Sustainability Strategies for Supply Chains, Wiesbaden 2010.

Pfeiffer, Thomas (Hrsg.), Handbuch der Handelsgeschäfte, Köln 1999.

Ders., Neues Schuldrecht – Neues Leitbild im AGB-Recht, in: Dauner-Lieb, Barbara/Konzen, Horst/Schmidt, Karsten (Hrsg.), Das neue Schuldrecht in der Praxis: Akzente, Brennpunkte, Ausblick, Köln 2003, 225–251.

Ders., § 21 AGB-Kontrolle bei Zuliefererverträgen: Auditierungs-, Kündigungs-, Freistellungs- und Schadensersatzklauseln, in: Leyens, Patrick C./Seibt, Christoph H. (Hrsg.), Handbuch Lieferkettenrecht, München 2025, 509–532.

Piltz, Burghard, Internationales Kaufrecht: Das UN-Kaufrecht in praxisorientierter Darstellung, 2. Aufl., München 2008.

Pires, César, Party Autonomy in the CISG and the New Corporate Sustainability Due Diligence Directive, IHR 2024, 133–137.

Plafky, Tobias/Kettler, Benedikt von, S wie Schrittweise. Das S in ESG in einer aktuellen Betrachtung, ESG 2024, 298–302.

Podszun, Rupprecht/Rohner, Tristan, Nachhaltigkeit und Recht, München 2024.

Poncibò, Cristina, The Contractualisation of Environmental Sustainability, ERCL 12 (2016), 335–355.

Ponte, Stefano/Gereffi, Gary/Raj-Reichert, Gale, Handbook on global value chains, Cheltenham 2019.

Ponte, Stefano/Sturgeon, Timothy, Explaining governance in global value chains: A modular theory-building effort, Rev. Int'l Pol. Economy 21 (2014), 195–223.

Porter, Michael E., The Five Competitive Forces That Shape Strategy, Harvard Business Review 2008, 78–92.

Prütting, Hanns/Wegen, Gerhard/Weinreich, Gerd (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 20. Aufl., Hürth 2025 (zitiert: *Bearb.*, in: PWW, BGB).

Rack, Manfred, Mehr Rechtssicherheit für Vorstände durch die neue DIN ISO 37301, CB 2021, 433–437.

Ders., Lieferketten-Compliance im Digitalen Zwilling – Zum zivilrechtlichen Haftungsrisiko von Vorständen und Geschäftsführern, CB 2022, Sonderbeilage 1, 1–36.

Ramberg, Christina, Emotional Non-Conformity in the International Sale of Goods, Particularly in Relation to CSR-Policies and Codes of Conduct, in: Schwenzer, Ingeborg/Spagnolo, Lisa (Hrsg.), Boundaries and Intersections: 5th Annual MAA Schlechtriem CISG Conference, Den Haag 2014, 71–94.

Redeker, Philipp, Die Verkäuferhaftung beim Unternehmens- und Grundstückskauf, Die Grenzziehung zwischen Gewährleistungsrecht und Informationshaftung, NJW 2012, 2471–2474.

Ders., Beschaffenheitsbegriff und Beschaffenheitsvereinbarung beim Kauf: Der Anwendungsbereich des Gewährleistungsrechts und die Auslegung der Beschaffenheitsvereinbarung, München 2012.

Rehberg, Markus, Das Rechtfertigungsprinzip: Eine Vertragstheorie, Tübingen 2014.

Rehbinder, Eckard, Unternehmenspublizität im Zeichen sozialer Verantwortung der Unternehmen – Zur CSR-Richtlinie der Europäischen Union, Festschrift für Theodor Baums zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 2017, 959–974.

Reinicke, Dietrich/Tiedtke, Klaus, Kaufrecht: einschließlich Abzahlungsgeschäfte, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Eigentumsvorbehalt, Factoring, Fernabsatzverträge und elektronischer Geschäftsverkehr, finanzierte Kaufverträge, Haustürgeschäfte, Leasing, Pool-Vereinbarungen, Produzentenhaftung, Teilzeit-Wohnrechteverträge (Time-sharing), UN-Kaufrecht und Verbrauchsgüterkaufverträge, 8. Aufl., München 2009.

Reinking, Kurt/Kippels, Georg, Arglisthaftung und Organisationsverschulden, ZIP 1988, 892–896.

Reuter, Alexander, Pflichtenvermehrung durch ESG – Die neuen Vorgaben der EU als multiple, verbundene und haftungsträchtige Eingriffe, ZIP 2023, 1572–1583.

Riisgaard, Lone, Global Value Chains, Labor Organization and Private Social Standards: Lessons from East African Cut Flower Industries, World Development 37 (2009), 326–340.

Risse, Jörg/Morawietz, Matthias, Prozessrisikoanalyse: Erfolgsaussichten vor Gericht bestimmen, München 2017.

Rohe, Mathias, Netzverträge: Rechtsprobleme komplexer Vertragsverbindungen, Tübingen 1998.

Rothenburg, Vera, § 5 Gesellschaftsrechtliche Maßgaben und Compliance-Organisation, in: Wagner, Eric/Ruttloff, Marc/Wagner, Simon (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, München 2022, 221–235.

Rothenburg, Vera/Rogg, Hanna, Umsetzung der CSRD-Berichtspflichten – Herausforderungen für den Vorstand, NZG 2024, 1439–1446.

Röthel, Anne, Lex mercatoria, lex sportiva, lex technica – Private Rechtsetzung jenseits des Nationalstaates?, JZ 2007, 755–763.

Ruggie, John/Nelson, Tamaryn, Human Rights and the OECD Guidelines for Multinational Enterprises: Normative Innovations and Implementation Challenges, Corporate Social Responsibility Initiative Working Paper No. 66.

Rühl, Giesela/Knauer, Constantin, Zivilrechtlicher Menschenrechtsschutz? Das deutsche Lieferkettengesetz und die Hoffnung auf den europäischen Gesetzgeber, JZ 2022, 105–114.

Rühmkorf, Andreas, Corporate social responsibility, private law and global supply chains, Cheltenham 2015.

Ruster, Andreas, Nachhaltigkeit im Sachenrecht, JZ 2021, 1106–1111.

Ruttloff, Marc/Bingel, Adrian/Bühler, Timo, Rechtliche Fallstricke für Unternehmen im Zusammenhang mit Greenwashing – Teil I, BB 2023, 1155–1160.

Ruttloff, Marc/Burchert, Tobias, Die Omnibus-Initiative der EU-Kommission zur Vereinfachung von Nachhaltigkeitsvorgaben: Erleichterungen und Herausforderungen, BB 2025, 972–979.

Ruttloff, Marc/Rothenburg, Vera/Hahn, Matthias, Der Richtlinienvorschlag zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit – Auswirkungen auf die Corporate Governance, DB 2022, 1116–1123.

Ruttloff, Marc/Wagner, Eric, Omnibus reverse – oder der US-Pushback zur CSDDD, ESG 2025, 97–98.

Dies., Nur scheinbare Entlastung bei Lieferpflichten durch die Bundesregierung?, BB 2025, Heft 42, S. I.

Ruttloff, Marc/Wagner, Eric/Burchert, Tobias, Lieferketten-Due-Diligence aus Brüssel – Ein Überblick zu den zentralen Zielen und Pflichten der CSDDD, DB 2024, 1189–1194.

Ruttloff, Marc/Wagner, Eric/Hahn, Matthias, Spielräume bei der stufenweisen Umsetzung der EU-Lieferketten-RL, NJW 2024, 3401–3406.

Ruttloff, Marc/Wagner, Eric/Kappler, Lisa/Schuler, Florian, Entwaldungsfreie Lieferketten – neue Sorgfaltspflichten für Unternehmen nach der EUDR, BB 2024, 707–716.

Ruttloff, Marc/Wehlau, Andreas/Wagner, Eric/Skoupil, Christoph/Rothenburg, Vera, Rechtliche Fallstricke für Unternehmen im Zusammenhang mit Greenwashing – Teil III, BB 2023, 1283–1289.

Saidov, Djakhongir, Chapter 16: Damage to Business Reputation and Goodwill under the Vienna Sales Convention, in: Saidov, Djakhongir/Cunnington, Ralph (Hrsg.), Contract Damages: Domestic and International Perspectives, Oxford 2008, 389–418.

Ders., Conformity of Goods and Documents: The Vienna Sales Convention, London 2015.

Ders., Standards and Conformity of Goods in Sales Law, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quaterly 2017, 65–94.

Ders., The Standardization of Oil and Gas Law: Transnational Layers of Governance, in: Zumbansen, Peer (Hrsg.), The Oxford Handbook of Transnational Law, New York 2021, 348–376.

Schäfer, Hans-Bernd/Ott, Claus, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 6. Aufl., Berlin 2020.

Schäfer, Stephan/Schütze, Alexandra Manon, Die CSDDD – eine erste Vorstellung der Richtlinie und ihrer Folgen für die deutschen Wirtschaft, BB 2024, 1091–1100.

Schall, Alexander, (Berechtigte) Lücken in der Lieferkettensorgfaltspflicht des LkSG?, NZG 2022, 787–790.

Schall, Alexander/Theusinger, Ingo/Pour Rafsendjani, Mansur (Hrsg.), Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Kommentar, Berlin 2023.

Schellhammer, Kurt, Schuldrecht nach Anspruchsgrundlagen: samt BGB Allgemeiner Teil, 11. Aufl., Heidelberg 2021.

Schilder, Hendrik, Rechtsfragen der Vergabe des Umweltzeichens „Blauer Engel", UPR 2019, 208–210.
Schirmer, Jan-Erik, Nachhaltigkeit in den Privatrechten Europas, ZEuP 2021, 35–63.
Ders., Hersteller sind Erfüllungsgehilfen, AcP 222 (2022), 572–603.
Ders., Nachhaltiges Privatrecht, Tübingen 2023.
Schlacke, Sabine, Umweltrecht, 9. Aufl., Baden-Baden 2023.
Schlacke, Sabine/Stadermann, Michael/Grunow, Moritz, Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums – am Beispiel von Produkten, Dessau-Roßlau 2012, abrufbar unter https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/rechtliche-instrumente-zur-foerderung-des, zuletzt abgerufen 13.10.2025.
Schlacke, Sabine/Tonner, Klaus/Bretschneider, Wolfgang, Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht, Dessau-Roßlau 2015, abrufbar unter https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/staerkung-eines-nachhaltigen-konsums-im-bereich, zuletzt abgerufen 13.10.2025.
Schlacke, Sabine/Tonner, Klaus/Gawel, Erik/Bretschneider, Wolfgang, Nachhaltiger Konsum bei der Produktnutzung als Herausforderung rechtlicher Steuerung, ZUR 2016, 451–463.
Schlechtriem, Peter, Schuldrecht, Besonderer Teil, 6. Aufl., Tübingen 2003 (zitiert: *Schlechtriem*, Schuldrecht BT).
Ders., Non-Material Damages – Recovery under the CISG?, PILR 19 (2007), 89–102.
Schlechtriem, Peter/Butler, Petra, UN Law on International Sales: The UN Convention on the International Sale of Goods, Berlin 2009.
Schlechtriem, Peter/Schwenzer, Ingeborg/Schroeter, Ulrich G. (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht (CISG), 7. Aufl., München 2019, 8. Aufl., 2025 (zitiert: *Bearb.*, in: Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht).
Dies. (Hrsg.), Commentary on the UN Convention on the International Sale of Goods (CISG), 5. Aufl., Oxford 2022 (zitiert: *Bearb.*, in: Schlechtriem/Schwenzer, Commentary on the CISG).
Schmalenbach, Kirsten, Multinationale Unternehmen und Menschenrechte, AVR 39 (2001), 57–81.
Schmidt, Detlef, Die Beschaffenheit der Kaufsache, Dogmatik und vertragliche Gestaltung von Vereinbarungen und Garantien der Beschaffenheit, BB 2005, 2763–2767.
Schmidt, Jessica, Die EU-Lieferketten-Richtlinie (CSDDD), Meilenstein oder bürokratische Hydra?, NZG 2024, 859–871.
Schmidt-Ahrendts, Nils, Conformity of the Goods – Physical Features on the Wane?, in: Schwenzer, Ingeborg H./Spagnolo, Lisa, State of play: The 3rd Annual MAA Schlechtriem CISG conference, Den Haag 2012, 89–102.
Schmidt-Kessel, Martin, Ethische Qualitätsstandards bei Lebensmittelverträgen, in: Möstl, Markus (Hrsg.), Nachhaltigkeit und Ethik im Lebensmittelrecht, Frankfurt am Main 2017, 129–149.
Schmidtke, Felix/Spilker, Matthias, Das Lieferkettensorgfaltspflichten – eine Bilanz nach einem Jahr Anwendungspraxis, Erkenntnisgewinne aus der juristischen Beratungspraxis: Rechtliche Probleme und lessons learned im Zusammenhang mit der unternehmensinternen Umsetzung des LkSG, DB 2024, 236–244.
Schmitt, Torsten, Grabsteine aus Kinderhand – Gesetzliche Regelungen und Urteile, WiVerw 2020, 43–54.

Schmolke, Klaus Ulrich, Verdacht als Mangel. Einige rechtsökonomische Überlegungen anlässlich der Entscheidung BGH, Urt. v. 22.10.2014 – VIII ZR 195/13, AcP 215 (2015), 351–386.

Schoch, Nicholas/Möller, Johanna, Quo vadis CSDDD? – Inwieweit vereinfacht das Omnibus-Paket der Europäischen Kommission die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, RIW 2025, 397–402.

Schömann, Isabelle/Sobczak, André/Voss, Eckhard/Wilke, Peter, Codes of conduct and international framework agreements: New forms of governance at company level, Dublin 2008, abrufbar unter https://www.eurofound.europa.eu/en/publications/all/codes-conduct-and-international-framework-agreements-new-forms-governance-9, zuletzt abgerufen 13.10.2025.

Schön, Wolfgang, „Nachhaltigkeit" in der Unternehmensberichterstattung, ZfPW 2022, 207–256.

Schönfelder, Daniel, Contracting for human rights: experiences from the US ABA MCC 2.0 and the European EMC projects, Nova Centre on Business, Human Rights and the Environment Blog, 2022, https://novabhre.novalaw.unl.pt/contracting-for-human-rights-experiences-from-the-us-aba-mcc-2-0-and-the-european-emc-projects/, zuletzt abgerufen 13.10.2025 (zitiert: *Schönfelder*, Contracting for human rights: experiences from the US ABA MCC 2.0 and the European EMC projects, The NOVA BHRE Blog 2022).

Schönfelder, Daniel/Braun, Bettina/Dadush, Sarah, Contracting for Human Rights – Einhaltung menschenrechtlicher Anforderungen in Zuliefererverträgen gemäß LkSG: Ansätze gemeinsamer Verantwortlichkeit durch MCC 2.0 und EMC, ESG 2023, 73–79.

Schönfelder, Daniel/Streibelt, Michaela, Menschenrechte, Beschaffung und Verträge: Das LkSG erfordert die Verankerung gemeinsamer Verantwortung in Vertragsgestaltung und Einkaufspraktiken in: Fröhlich, Elisabeth/Jamal, Yvonne (Hrsg.), CSR und Beschaffung: Die Bedeutung des Einkaufs für eine nachhaltige Transformation, 2. Aufl., Berlin 2024, 91–125 (zitiert: *Schönfelder/Streibelt,* in: Fröhlich/Jamal (Hrsg.), CSR und Beschaffung (2024)).

Schork, Christoph/Schreier, Birgit, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Eine Herausforderung (auch) für die deutsche Automobilindustrie, RAW 2021, 74–80.

Schrader, Christian, Nachhaltigkeit in Unternehmen – Verrechtlichung von Corporate Social Responsibility (CSR), ZUR 2013, 451–458.

Schramm, Alexander, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, Baden-Baden 2020.

Schreck, Philipp, Der Business Case for Corporate Social Responsibility, in: Schneider, Andreas/Schmidpeter, René (Hrsg.), Corporate Social Responsibility, Berlin 2015, 71–88.

Schröder, Sebastian, Supplier Code of Conduct: CSR und Vertragsgestaltung mit Lieferanten – „Ansprüche an Compliance und Nachhaltigkeit glaubhaft vertreten und durchsetzen", in: Fröhlich, Elisabeth (Hrsg.), CSR und Beschaffung: Theoretische wie praktische Implikationen eines nachhaltigen Beschaffungsprozessmodells, Berlin 2015, 145–160 (zitiert: *Schröder,* in: Fröhlich (Hrsg.), CSR und Beschaffung (2015)).

Schroeter, Ulrich G., Untersuchungspflicht und Vertretenmüssen des Händlers bei der Lieferung sachmangelhafter Ware, JZ 2010, 495–499.

Ders., Rückkaufverpflichtungen und „contra proferentem"-Regel unter dem UN-Kaufrecht, Zugleich Anmerkung zum Urteil des BGH vom 28.5.2014 – VIII ZR 410/12 im „Bowlingbahnen-Fall", IHR 2014, 173–179.

Ders., Risikoberichterstattung in der „nichtfinanziellen Erklärung": Maßstab, Adressaten und gewährleistungsrechtliche Publizitätshaftung, in: Grundmann, Stefan/Merkt, Hanno/Mülbert, Peter O. (Hrsg.), Festschrift für Klaus J. Hopt zum 80. Geburtstag am 24. August 2020, Berlin 2020, 1155–1169.

Ders., Internationales UN-Kaufrecht, 7. Aufl., Tübingen 2022.

Schulze, Reiner (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 12. Aufl., Baden-Baden 2024.

Schwenzer, Ingeborg, Conformity of the Goods – Physical Features on the Wane?, in: Schwenzer, Ingeborg H./Spagnolo, Lisa (Hrsg.), State of play: The 3rd Annual MAA Schlechtriem CISG conference, Den Haag 2012, 103–112.

Dies., Ethical standards in CISG contracts, Unif. L. Rev. 22 (2017), 122–131.

Schwenzer, Ingeborg/Hachem, Pascal, The Scope of the CISG Provisions on Damages, in: Saidov, Djakhongir/Cunnington, Ralph (Hrsg.), Contract Damages: Domestic and International Perspective, Oxford 2008, 91–105.

Schwenzer, Ingeborg/Muñoz, *Edgardo,* Global sales and contract law, 2. Aufl., Oxford 2022.

Dies., Sustainability in Global Supply Chains Under the CISG, European Journal of Law Reform (23) 2021, 300–338.

Schwenzer, Ingeborg/Leisinger, Benjamin, Ethical Values and International Sales Contracts, in: Cranston, Ross/Hellner, Jan/Ziegler, Jacob/Ramberg, Jan (Hrsg.), Commercial law challenges in the 21st century: Jan Hellner in memoriam, Uppsala 2007, 249–275.

Schwenzer, Ingeborg/Tebel, David, Suspicions, mere suspicions: non-conformity of the goods?, Unif. L. Rev. 19 (2014), 152–168.

Seehafer, Astrid/Friedrich, Gebert, Nachhaltige Textilien: Fast fashion – out of fashion?, ZfPC 2022, 150–154.

Seeliger, Daniela/Gürer, Kaan, Kartellrecht und Nachhaltigkeit: Neue Regeln für Umweltschutzvereinbarungen von Wettbewerbern?, BB 2021, 2050–2056.

Seibt, Christoph H., Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden: Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum repressiven Schutz kollektiver Rechtspositionen an Naturgütern und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Zivilrecht, Tübingen 1994.

Ders., CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz: Berichterstattung über nichtfinanzielle Aspekte der Geschäftstätigkeit, DB 2016, 2707–2716.

Seibt, Christoph H./Vesper-Gräske, Marlen, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erweitert Compliance-Pflichten, DB 2021, 357–363.

Seppälä, Sampsa Joonas, The Responsibilities and Rights of Both Buyer and Seller in International Trade Concerning the Conformity of the Goods and Additional Contractual Requirements, 2013, abrufbar unter https://core.ac.uk/download/pdf/29575313.pdf, zuletzt abgerufen 13.10.2025.

Simanovski, Simon, Do ut des? Zur Regulierung von Menschenrechtsbelangen in transnationalen Lieferketten durch Verträge und Vertragsrecht, KlimaRZ 2025, 124–130.

Sisula-Tulokas, Lena, Sales law and the climate considerations, in: Grothe, Helmut/Mankowski, Peter (Hrsg.), Europäisches und Internationales Privatrecht, Festschrift für Christian von Bar zum 70. Geburtstag, München 2022, 343–353.

Snyder, David V./Maslow, Susan A., Human Rights Protections in International Supply Chains – Protecting Workers and Managing Company Risk, 2018 Report and Model Contract Clauses from the Working Group to Draft Human Rights Protections in

International Supply Contracts, ABA Business Law Section, The Business Lawyer 73 (2017), 1093–1105.

Snyder, David V./Maslow, Susan A./Dadush, Sarah, Balancing Buyer and Supplier Responsibilities, Model Contract Clauses to Protect Workers in International Supply Chains, Version 2.0, The Business Lawyer 77 (2021), 115–182.

Söbbing, Thomas, Außerordentliche Kündigung wegen Verletzung eines Code of Conduct?, GWR 2014, 78–81.

Sommer, Christoph, Drivers and constraints for adopting sustainability standards in small and medium-sized enterprises (SMEs), Diskussionspapier, Deutsches Institut für Entwicklungspolitik, Bonn 2017, abrufbar unter https://www.idos-research.de/uploads/media/DP_21.2017.pdf, zuletzt abgerufen 13.10.2025.

Sonde, Stephan Lars, Das kaufrechtliche Mängelrecht als Instrument zur Verwirklichung eines nachhaltigen Konsums, Kassel 2016.

Souren, Rainer, Ökologisch und ökonomisch nachhaltige Gestaltung logistischer Systeme, in: Corsten, Hans/Roth, Stefan (Hrsg.), Nachhaltigkeit, Wiesbaden 2012, 133–151.

Spießhofer, Birgit, Unternehmerische Verantwortung: Zur Entstehung einer globalen Wirtschaftsordnung, Baden-Baden 2017.

Dies., § 2 Globaler Ordnungsrahmen für CSR, in: Nietsch, Michael (Hrsg.), Corporate Social Responsibility Compliance, München 2021, 61–80.

Dies., Sustainable Corporate Governance, NZG 2022, 435–440.

Dies., § 3 Mehrdimensionalität des Lieferkettenrechts – Soft Law, Gesetz und Publizität, in: Leyens, Patrick C./Seibt, Christoph H. (Hrsg.), Handbuch Lieferkettenrecht, München 2025, 87–111.

Spießhofer, Birgit/Graf von Westphalen, Friedrich, Corporate Social Responsibility und AGB-Recht, BB 2015, 75–82.

Spießhofer, Birgit/Späth, Patrick, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – unter Berücksichtigung AGB-rechtlicher Besonderheiten, Kommentar, Berlin 2024.

Spindler, Gerald, Wissenszurechnung in der GmbH, der AG und im Konzern, ZHR 181 (2017), 311–356.

Ders., Verantwortlichkeit und Haftung in Lieferantenketten – das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz aus nationaler und europäischer Perspektive (1/2), ZHR 186 (2022), 67–94.

Ders., Der Vorschlag einer EU-Lieferketten-Richtlinie, ZIP 2022, 765–776.

Stamm, Jürgen, Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung außerhalb von Hauptleistungspflichten im Gegenseitigkeitsverhältnis, Zum Anwendungsbereich von § 323 BGB und § 281 BGB, JZ 2024, 809–821.

J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin (zitiert: *Bearb.*, in: Staudinger, BGB)

- Buch 1. Allgemeiner Teil: §§ 90–124; §§ 130–133 (Sachbegriff, Geschäftsfähigkeit, Willenserklärung, Anfechtung, Auslegung), 2021
- Buch 2. Recht der Schuldverhältnisse: §§ 305–310, UKlaG (AGB-Recht 1 und Unterlassungsklagengesetz), 2025
- Buch 2. Recht der Schuldverhältnisse: §§ 315–326 (Leistungsstörungsrecht 2), 2020
- Buch 2. Recht der Schuldverhältnisse: §§ 433–448 (Kaufrecht 1 – Allgemeine Grundsätze; Gewährleistung), 2023
- Wiener UN-Kaufrecht (CISG), 2025.

Steiner, Michael, 3.4 Compliance-relevante Gestaltungen in Vertriebsverträgen, in: Inderst, Cornelia/Bannenberg, Britta/Poppe, Sina (Hrsg.), Compliance: Aufbau – Management – Risikobereiche, 3. Aufl., Heidelberg 2017.

Steuer, Sebastian, Der Vorschlag der Kommission für eine Green Claims-Richtlinie, EuZW-Sonderausgabe 2024, 29–36.

Stingl, Lukas, Die soziale Verantwortung der Kapitalgesellschaften vor dem Hintergrund der europäischen CSR-Richtlinie, Baden-Baden 2020.

Stöbener de Mora, Patricia S./Noll, Paul, Grenzenlose Sorgfalt? – Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (Teil 1), NZG 2021, 1237–1244.

Dies., Grenzenlose Sorgfalt? – Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (Teil 2), NZG 2021, 1285–1292.

Dies., Anpassungsbedarf beim LkSG – Vorschläge zur Umsetzung der EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie (CSDDD), NZG 2024, 1391–1399.

Dies., Das Omnibus-I-Paket zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten, EuZW 2025, 501–506.

Stöber, Michael, Beschaffenheitsgarantien des Verkäufers, Berlin 2006.

Stoffels, Markus, AGB-Recht, 5. Aufl., München 2024.

Stumpf, Sven, Die Vereinbarkeit privater Nachhaltigkeitsstandards mit WTO-Recht, in: Rühmkorf, Andreas (Hrsg.), Nachhaltige Entwicklung im deutschen Recht, Möglichkeiten und Grenzen der Förderung, Baden-Baden 2018, 299–325.

Sturm, Frauke, § 6 Arbeitsrechtliche Vorgaben, in: Wagner, Eric/Ruttloff, Marc/Wagner, Simon (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis: Handbuch, München 2022, 261–312.

Surburg, Ulf/Kuntz, Norbert/Richard, Jochen, Kommunale Agenda 21: Ziele und Indikatoren einer nachhaltigen Mobilität, Berlin 2002.

Tabbert, Henning, Herausforderungen beim Aufeinandertreffen von Verhaltenskodizes bei der Geschäftsanbahnung, CCZ 2017, 225.

Tabbert, Henning/Hanstein, Dennis F., Typische Regelungen in Compliance-Klauseln – Ideen und Herausforderungen aus der Praxis, CCZ 2019, 242–243.

Teicke, Tobias/Rust, Maximilian, Gesetzliche Vorgaben für Supply Chain Compliance – Die neue Konfliktmineralien-Verordnung, CCZ 2018, 9–43.

Teubner, Gunther, Netzwerk als Vertragsverbund: Virtuelle Unternehmen, Franchising, Just-in-time in sozialwissenschaftlicher und juristischer Sicht, Baden-Baden 2004.

Ders., Transnationale Wirtschaftsverfassung – Franz Böhm und Hugo Sinzheimer jenseits des Nationalstaates, ZaöRV 74 (2014), 733–761.

Theusinger, Ingo/Gerken, Max, Das Verbot der Zwangsarbeit – EU-Kommission geht einen neuen Weg, ZfPC 2023, 159–163.

Thönissen, Stefan F., ESG-Klagen und kollektiver Rechtsschutz, NJW 2023, 945–949.

Thürer, Daniel, Soft Law, Max Planck Encyclopedia of Public International Law, https://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1469?prd=EPIL, zuletzt abgerufen 13.10.2025.

Thüsing, Gregor, International Framework Agreements: Rechtliche Grenzen und praktischer Nutzen, RdA 2010, 78–93.

Tonner, Klaus, Für eine nachhaltige Weiterentwicklung des Verbrauchsgüterkaufrechts, VuR 2012, 355–360.

Ders., Die EU-Warenkauf-Richtlinie: auf dem Wege zur Regelung langlebiger Waren mit digitalen Elementen, VuR 2019, 363–371.

Tröger, Tobias, Arbeitsteilung und Vertrag: Verantwortlichkeit für das Fehlverhalten Dritter in Vertragsbeziehungen, Tübingen 2012.

Udesen, Thomas, Standards für gute Beziehungen: Nachhaltiges Lieferantenmanagement im Bayer-Konzern, in: Fröhlich, Elisabeth (Hrsg.), CSR und Beschaffung, Berlin 2015, 197–206 (zitiert: *Udesen*, in: Fröhlich (Hrsg.), CSR und Beschaffung (2015)).

Uffmann, Katharina, Lieferkettenregulierung – Einsatz privater Macht zugunsten des Gemeinwohls, Geschäftspartnerkontrolle nach dem LkSG: wie adaptive ist das Vertragsrecht? JZ 2025, 588–596.

Ulfbeck, Vibe/Hansen, Ole, Sustainability Clauses in an unsustainable Contract Law?, ERCL 16 (2020), 186–205.

Ulfbeck, Vibe/Andhov, Alexandra/Mitkidis, Kateřina Peterková, Introduction, in: Ulfbeck, Vibe/Andhov, Alexandra/Mitkidis, Kateřina Peterková (Hrsg.), Law and Responsible Supply Chain Management: Contract and Tort Interplay and Overlap, Abingdon 2019, 1–11.

Ulfbeck, Vibe/Hansen, Ole/Andov, Alexandra, Contractual enforcement of CSR clauses and the protection of weak parties in the supply chain, in: Ulfbeck, Vibe/Andhov, Alexandra/Mitkidis, Kateřina Peterková (Hrsg.), Law and Responsible Supply Chain Management: Contract and Tort Interplay and Overlap, Abingdon 2019, 46–64.

Ulmer, Peter/Brandner, Hans Erich/Hensen, Horst-Diether (Hrsg.), AGB-Recht, Kommentar zu den §§ 305–310 BGB und zum UKlaG, 13. Aufl., Köln 2022.

Ulmer-Eilfort, Constanze, Soziale Nachhaltigkeit – Risiken, Auswirkungen, Chancen, ESG 2022, 76–84.

Vaughan-Whitehead, Daniel/Pinedo Caro, Luis, Purchasing practices and working conditions in global supply chains: Global Survey results, INWORK Policy Brief No. 10, abrufbar unter https://www.ilo.org/publications/purchasing-practices-and-working-conditions-global-supply-chains-global, zuletzt abgerufen 13.10.2025.

Verbruggen, Paul, Regulatory governance by contract: the rise of regulatory standards in commercial contracts, Recht der Werkelijkheid 35 (2014), 79–100.

Ders., Chapter 8, Private regulatory standards in commercial contracts: questions of compliance, in: Brownsword, Roger/Gestel, Rob A. J. van/Micklitz, Hans-W. (Hrsg.), Contract and Regulation: A Handbook on New Methods of Law Making in Private Law, Cheltenham 2017, 284–322.

Verheyen, Roda, Das Lieferketten-Sorgfaltspflichtengesetz: Auslegung der Umweltsorgfaltspflichten und Ansätze zur praktischen Umsetzung, Dessau-Roßlau 2024, abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/das-lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz-auslegung, zuletzt abgerufen 13.10.2025.

Vierke, Ulf, Die Spur der Glasperlen: Akteure, Strukturen und Wandel im europäisch-ostafrikanischen Handel mit Glasperlen, Bayreuth 2006, Online-Veröffentlichung abrufbar unter https://epub.uni-bayreuth.de/id/eprint/887/1/vierke1.pdf, zuletzt abgerufen 13.10.2025.

Vishwanathan, Pushpika/van Oosterhout, Hans J./Heugens, Pursey P. M. A. R./Duran, Patricio/van Essen, Marc, Strategic CSR: A Concept Building Meta-Analysis, Journal of Management Studies 57 (2020), 314–350.

Vitt, Tillmann, Die europäische Corporate Sustainability Due Diligence Directive im Überblick, CB 2024, 365–371.

Vogel, Hans-Josef, Die Untersuchungs- und Rügepflicht im UN-Kaufrecht, Diss. Bonn 2000.

Voland, Thomas, Unternehmen und Menschenrechte – vom Soft Law zur Rechtspflicht, BB 2015, 67–75.

Vytopil, Anna Louise, Contractual Control in the Supply Chain: On Corporate Social Responsibility, Codes of Conduct, Contracts and (Avoiding) Liability, Den Haag 2015.

Wagner, Eric/Ruttloff, Marc, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Eine erste Einordnung, NJW 2021, 2145–2152.

Wagner, Eric/Ruttloff, Marc/Schuler, Florian, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Aktuelle Entwicklungen und Konkretisierungen, ESG 2022, 263–271.

Dies., Klimaschutz durch Klimaklagen gegen Unternehmen? Implikationen der niederländischen Shell-Entscheidung vom 12.11.2024, BB 2025, 67–71.

Dies., Omnibus-Überarbeitung der europäischen Nachhaltigkeitsregulierung: „Simplification" samt „Stop the Clock" – Vorschläge zur Vereinfachung der Regelungen für Nachhaltigkeit und EU-Investitionen, DB 2025, 1128–1133.

Wagner, Gerhard, Der Verbrauchsgüterkauf in den Händen des EuGH: Überzogener Verbraucherschutz oder ökonomische Rationalität?, ZEuP 2016, 87–120.

Ders., Haftung für Menschenrechtsverletzungen, RabelsZ 80 (2016), 717–782.

Ders., Lieferkettenverantwortlichkeit – alles eine Frage der Durchsetzung, ZEuP 2023, 517–528.

Wagner, Simon, § 12 Zivilrechtliche Implikationen, in: Wagner, Eric/Ruttloff, Marc/Wagner, Simon (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, München 2022, 473–549.

Ders., § 14 Vertragsgestaltung, in: Wagner, Eric/Ruttloff, Marc/Wagner, Simon (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, München 2022, 585–613.

Wais, Hannes, Die vertragliche Seite des LkSG, JZ 2023, 429–438.

Ders., Vertragsstrafen im Lieferkettenrecht, ZIP 2025, 1126–1132.

Wank, Rolf, Lieferung von Glycolwein als Falschlieferung – BGH, NJW 1989, 218, JuS 1990, 95–99.

Weber, Franziska/Schäfer, Hans-Bernd, „Nudging", Ein Spross der Verhaltensökonomie – Überlegungen zum liberalen Paternalismus auf gesetzgeberischer Ebene, Der Staat 56 (2017), 561–592.

Weiden, Henrike, Aktuelle Berichte – September 2025, GRUR 2025, 1348.

Weidner, Marie, Der Mangelverdacht im Kaufrecht, Hamburg 2022.

Weiler, Frank, Haftung für Werbeangaben nach neuem Kaufrecht, WM 2002, 1784–1794.

Weißenberger, Barbara, Unternehmensführung und nachhaltiger Wettbewerbserfolg: Der transformative Beitrag der Betriebswirtschaftslehre zu den großen gesellschaftlichen Herausforderungen, DB 2022, 477–482.

Weller, Marc-Philippe/Hößl, Theresa/Seemann, Camilla, Klimaneutralität im Privatrecht, ZEuP 2024, 576–609.

Weller, Marc-Philippe/Schulz, Alix/Kaller, Luca, Haftung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland, AcP 216 (2016), 387–420.

Weller, Marc-Philippe/Tran, Mai-Lan, Klimawandelklagen im Rechtsvergleich – private enforcement als weltweiter Trend?, ZEuP 2021, 573–605.

Weller, Matthias, Die Verantwortlichkeit des Händlers für Herstellerfehler, NJW 2012, 2312–2317.

Wellerdt, Alexander, Europäische Entwicklungen zur Förderung einer nachhaltigen Unternehmenstätigkeit – Sustainable Corporate Governance, Sustainability Reporting, Sustainable Finance, NZG 2021, 1344–1348.

Wendehorst, Christiane, Die neuen kaufrechtlichen Gewährleistungsregelungen – ein Schritt in Richtung unserer digitalen Realität, JZ 2021, 974–984.

Graf von Westphalen, Friedrich, Bemühensklauseln in „Grünen" Mietverträgen – Eine AGB-rechtliche Antwort, Dem AGB-Gesetz zum 45. Geburtstag gewidmet, NZM 2022, 1–8.

Ders., Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und ausgewählte Aspekte der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle, ZIP 2023, 1279–1288.

Wiebe, Andreas, Wettbewerbs- und zivilrechtliche Rahmenbedingungen der Vergabe und Verwendung von Gütezeichen, WRP 1993, 74–90.

Wied, Daniel, „Best-efforts"-Klauseln im deutschen Recht – Auslegung und Rechtsfolgen, RIW 2013, 768–774.

Wiedmann, Michael, § 26 Handel, in: Nietsch, Michael (Hrsg.), Corporate Social Responsibility Compliance, München 2021, 587–608.

Wilhelm, Alexander, Compliance-Klauseln im unternehmerischen Geschäftsverkehr, AcP 221 (2021), 657–694.

Ders., § 16 Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie, Verabschiedung und Rechtswirkung von (konzerninternen) Codes of Conduct und Compliance-Grundsätzen, in: Leyens, Patrick C./Seibt, Christoph H. (Hrsg.), Handbuch Lieferkettenrecht, München 2025, 391–416.

Wilhelmsson, Thomas, A Green Sales Law?, NZLII 6 (2002), 83–101.

Wilke, Felix M., Besonderheiten der Beschaffenheitsvereinbarung im Kaufgewährleistungsrecht, NJW 2023, 633–638.

Wilson, Simon, Ethical Standards in International Sales Contracts: Can the CISG Be Used to Prevent Child Labour?, Wellington 2015, https://openaccess.wgtn.ac.nz/articles/thesis/Ethical_standards_in_international_sales_contracts_Can_the_CISG_be_used_to_prevent_child_labour_/17012126?file=31466858, zuletzt abgerufen 13.10.2025.

Windoffer, Pia, Der Lieferantenkodex als Mittel für ein LkSG-konformes und praktikables Miteinander im Geschäftsverkehr, CB 2023, 93–97.

Wolfmeyer, David, Steuerung von Corporate Social Responsibility durch Recht: Der normative Rahmen der Unternehmensverantwortung im europäischen und globalen Raum, Frankfurt am Main 2016.

Woody, Karen F., Conflict Minerals Legislation: The SEC's New Role as Diplomatic and Humanitarian Watchdog, Fordham L. Rev. 81 (2013), 1315–1351.

Wormit, Maximilian, Europäisches Produktrecht im Zeichen der Ressourceneffizienz – Die neuen Durchführungsverordnungen zur Ökodesign-Richtlinie, EuZW 2021, 873–877.

Wrase, Michael, Nachhaltigkeit braucht Menschenrechte: Die Umsetzung der UNO-Ziele ist auch eine juristische Aufgabe, WZB-Mitteilungen, Heft Nr. 150, Dezember 2015, 42–45.

Wulf, Inge/Velte, Patrick, Die Gesetzentwürfe zur CSRD-Umsetzung und zur Änderung des LkSG, DB 2025, 2383–2386.

Wüstemann, Jens/Büchner, Franziska, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Pflichten und Verantwortung von Unternehmen – Eine kritische Würdigung, BB 2024, 579–585.

Wuttke, David, § 29 Lieferkettensteuerung, in: Nietsch, Michael (Hrsg.), Corporate Social Responsibility Compliance, München 2021, 655–674.

Zakrzewski, Ingo, Umweltschutzbezogene Verbraucherinformationen durch das Umweltzeichen „Der Blaue Engel", Eine rechtliche Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Verbraucherschutzrechtes, Frankfurt am Main 2010.

Zankl, Peter, Die anwaltliche Praxis in Vertragssachen: eine Einführung in die Anwaltstätigkeit, Stuttgart 1990.

Zeisel, Stefan, Lieferkettengesetz: Sorgfaltspflichten in der Supply Chain verstehen und umsetzen, Wiesbaden 2021.

Zetzsche, Dirk A./Sinnig, Julia, Vom Reporting zur Vermeidungspflicht von adverse sustainability impacts: Die CSDDD-Lieferkettenregulierung, Teil II, WM 2024, 1389–1396.

Zimmer, Reingard, Soziale Mindeststandards und ihre Durchsetzungsmechanismen: Sicherung internationaler Mindeststandards durch Verhaltenskodizes?, Baden-Baden 2008.

Zimmermann, Andreas/Weiss, Norman, Völker- und verfassungsrechtliche Parameter eines deutschen Lieferkettengesetzes, AVR 58 (2020), 424–463.

Ausgewählte europäische Rechtsquellen

Batterie-VO	VO (EU) 2023/1542 v. 12.07.2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der RL 2008/98/EG und der VO (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der RL 2006/66/EG, ABl. L 191/1; zuletzt hinsichtlich des Anwendungsbeginns im Rahmen der *Omnibus-I*-Initiative der Europäischen Kommission tlw. noch einmal verschoben durch VO (EU) 2025/1561 v. 18.07.2025, Abl. L 2025/1561
Blutdiamanten-VO	VO (EG) Nr. 2368/2002 v. 20.12.2002 zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten, ABl. L 358/28
CSDDD	*Corporate Social Due Diligence Directive*, RL (EU) 2024/1760 v. 13.06.2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der RL (EU) 2019/1937 und der VO (EU) 2023/2859, ABl. L 2024/1760; zuletzt hinsichtlich des Umsetzungsbeginns (Art. 37 Abs. 1 CSDDD) geändert durch die sog. *Stop-the-Clock*-RL, RL (EU) 2025/794 v. 14.04.2025 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen, Abl. L 2025/794; weitere Änderungen sind mit dem Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen, COM(2025) 81 final, zu erwarten; der Beginn der Trilogverhandlungen steht gegenwärtig noch aus
CSRD	*Corporate Sustainability Reporting Directive,* RL (EU) 2022/2464 v. 14.12.2022 zur Änderung der VO (EU) 537/2014 und der RL 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl. L 322/15; zuletzt geändert durch die sog. *Stop-the-Clock*-RL, RL (EU) 2025/794 v. 14.04.2025 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen, Abl. L 2025/794; weitere Änderungen sind mit dem Kommissionsvorschlag für

	eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen, COM(2025) 81 final, zu erwarten; der Beginn der Trilogverhandlungen steht gegenwärtig noch aus
Ursprgl. CSR-RL	RL 2014/95/EU v. 22.10.2014 zur Änderung der RL 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABl. L 330/1; geändert durch CSRD, s. oben
Empowerment-RL	RL (EU) 2024/825 v. 28.02.2024 zur Änderung der RL 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen, ABl. L 2024/825
EUDR	*European Deforestation Regulation*, VO (EU) 2023/1115 v. 31.05.2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der VO (EU) 995/2010, ABl. L 150/206; mit der VO (EU) 2024/3234 v. 19.12.2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 hinsichtlich der Bestimmungen zum Geltungsbeginn, Abl. L 2024/3234, werden Marktteilnehmer die sich aus der EUDR ergebenden Pflichten erst ein Jahr später als ursprünglich vorgesehen, ab dem 30.12.2025, einhalten müssen, während Kleinstunternehmen bzw. kleine Unternehmen bis zum 30.06.2026 Zeit haben; derzeit liegt ein Kommissionsvorschlag v. 21.10.2025 mit Vereinfachungen u.a. im Bereich der Sorgfaltserklärung sowie für Kleinst- und Kleinunternehmen und einer (erneuten) Anpassung des Geltungsbeginns vor, COM(2025) 652 final
EUFLR	*European Forced Labour Regulation*, VO (EU) 2024/3015 v. 27.11.2024 über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt sowie zur Änderung der RL (EU) 2019/1937, Abl. L 2024/3015
Green-Claims-RL-E	Vorschlag für eine RL über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen), COM(2023) 166 final; Bezug genommen wird auf den ursprünglichen Entwurf unter Berücksichtigung der vom Europäischen Parlament am 12.03.2024 abgestimmten Fassung und der Allgemeine Ausrichtung des Rates v. 17.06.2024, derzeit in den Trilogverhandlungen, 2023/0085(COD)
Illegale Fischerei-VO	VO (EG) 1005/2008 v. 29.09.2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der VOen (EWG) 2847/93, (EG) 1936/2001 und

	(EG) 601/2004 und zur Aufhebung der VO (EG) 1093/94 und (EG) 1447/1999, ABl. L 286/1
Konfliktmineralien-VO	VO (EU) 2017/821 v. 17.05.2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, ABl. L 130/1
Offenlegungs-VO	VO (EU) 2019/2088 v. 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, ABl. L 317/1
Ökobasis-VO	VO (EU) 2018/848 v. 30.05.2018 über ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) 834/2007 des Rates, ABl. L 150/1
Ökodesign-VO	VO (EU) 2024/1781 v. 13.06.2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der RL (EU) 2020/1828 und der VO (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der RL 2009/125/EG, ABl. L 2024/1781
Ökodesign-RL	RL 2009/125/EG v. 12.10.2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, ABl. L 285/10, aufgehoben durch VO (EU) 2024/1781, s. oben
Taxonomie-VO	VO (EU) 2020/852 v. 18.06.2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der VO (EU) 2019/2088, Abl. L 198/13; der Kommissionsvorschlag zu den Änderungen der CSRD umfasst auch Änderungen in Bezug auf die Taxonomie-Berichterstattung in Abweichung zu Art. 8 Taxonomie-VO, COM(2025) 81 final, s. oben

Sachregister

Agenda 2030 15 f., 33
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN, AEMR 86 f., 97–101, 202
amfori 97 f., 201
– BEPI
– BSCI
Arglistige Täuschung 298–307
Aufklärungspflicht 301–303
Austen's Clause 5, 80, 83, 328

Batterie-Verordnung(-VO) 36 f.
Bemühenspflichten 191–194
Berichterstattung(s) 149–159, 284–290, 308 f.
– -pflicht 35 f., 47, 152–156
Beschaffenheit(s)
– -begriff 110–129
– Reichweite 112–120
– übliche 112, 168–173, 206–208, 284–288
– -vereinbarung 112 f., 135–144, 188–196, 219–221, 233 f.
Blauer Engel 91–93, 176
Blutdiamanten-Verordnung(-VO) 36 f.
Branchenforen 100
– Forum nachhaltiger Kakao 100
– Forum nachhaltiges Palmöl, FONAP 100
Brundtland- 14, 17

Chancery Lane Project 5, 83, 328
Code of Conduct 76–85, 139–141, 356
contra proferentem 203 f.
Corporate Social Due Diligence Directive, CSDDD 18, 24, 37 f., **41–44**, **46–58**, 65, 83, 88–90, 152–156, 172, 185, 232, 239 f., 258, 302 f., 311, 328 f., 342, 350 f., 363, 367, 373 f., 382, 385 f.
Corporate Social Responsibility, CSR 28 f.
CSR-Code, *siehe Code of Conduct*
Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD 35 f., 152–156

Deckungskauf 255–257, 294
DIN, Deutsches Institut für Normung e.V. 20 f., 95

Empowerment-RL 44–58, 91 f., 94 f.
Environmental, Social, Governance, ESG 30
Ersatzlieferung, *siehe* Neulieferung
Ethical Hardship 311–315
Ethical Trading Initiative, ETI 97
– ETI Base Code 97
EU-Biosiegel 91–93, 176
EU-Ecolabel 45, 91–93
European Deforestation Regulation, EUDR **70–73**, 171 f., 212, 234 f., 277, 316, 333 f., 376–378
European Forced Labour Regulation, EUFLR **71 f.**, 171 f., 212, 234 f., 277, 285 f., 316, 376–378
European Green Deal 1, 15 f.
European Model Clauses, EMC 4 f., 83 f., 372, 385–388

Fairtrade 33, 93 f., 96 f., 138, 176
Fair Wear Foundation 93 f., 98 f.

Geschäftsgrundlage 310 f.
Green-Claims-Richtlinie(-RL) 44–46, 57, 78, 91 f., 201, 300
Greenwashing 44–46, 78, 299 f.
Grüner Knopf 56, 93 f., 176 f.

Handelsbrauch 160–163, 174–176, 323 f.

Illegale Fischerei-Verordnung(-VO) 36f.
ILO-Kernarbeitsnormen 67, 87–91, 200f.
Internationalen Organisation für Normung, ISO 20f., 95
– ISO-14001 95f.
– ISO-26000 56, 86f.
International Framework Agreements, IFA 100f.

Kaufpreisreduktion 230–232, 237
Klimabeschluss BVerfG 17
Knotenpunkt, *tier* 23, 388f.
Konfliktmineralien-Verordnung(-VO) 37, 40

Lieferantenkodex 52, 79–84, 86, 139, 141f., 158, 323, 353–355
Lieferketten 23–28, 156–158, 359–364
– -governance 23–28, 160, 385–388
– -sorgfaltspflichtengesetz, LkSG **36–41**, **46–58**, 83, 88f., 152–156, 172f., 185, 240, 258, 302f., 311, 328f., 340–343, 346f., 350f., 362–364, 367f., 373f., 385f.

Minderung, *siehe* Kaufpreisreduktion
Mitgliedschaft in Organisationen und Initiativen 90, 97f., 179–182, 310f., 348

Nachhaltigkeit(s)
– -aussagen 44–46, 78, 122f., 143–159, 206–208, 298–301
– als Wettbewerbsvorteil 31–33
– -begriff 11–19, 28–30
– Drei-Säulen-Modell 14, 16f., 19
– politisches Leitbild 13–16
– rechtliche Fixierung 16f.
Nachhaltigkeitsstandards
– erfolgsbezogen 122f., 188–196, 209f., 217–219
– managementbezogen 62–64, 127–129, 132–134, 183–185, 195f., 239, 294–297
– produktbezogen 62–64, 123–127, 132–134, 209f., 217–219
– produktionsbezogen 62–64, 123–127, 132–134, 209f., 217–219
– prozessbezogen 62–64, 123–127, 132–134, 209f., 217–219
– unternehmensbezogen 62–64, 127–129, 132–134, 183–185, 195f., 239, 294–297
Nachbesserung 223–230, 288f., 294–297
Nachlieferung, *siehe* Neulieferung
Neben(leistungs)pflicht 183–187, 191–194, 291–297, 310f.
Neulieferung 225–230, 294–297

OECD-Leitsätze 86, 88–91, 102, 321
Offenlegungs-Verordnung(-VO) 36
Ökobasis-Verordnung(-VO) 92, 162f.
Ökodesign-Verordnung(-VO) 68–70, 156–158, 171
Ökodesign-Richtlinie(-RL) 66, 68, 171

Pariser Klimaübereinkommen 18, 55

Rechtsbehelfe, Übersicht 222
Reputationsschaden 264–271, 293f.
Rücktritt 50f., 233–237, 291f., 308, 370–374
Rüge(-obliegenheit) 279–283, 368f.

SA8000-Standard 56, 93, 96, 176, 368
Schadensersatz 241–274, 308, 374–376
Selbstverpflichtungen 76–78, 205f.
Siegel 46, 67f., 91–94, 103f., 176–179
– *Forest-Stewardship-Council*-Siegel, FSC 99
– *Marine-Stewardship-Council*-Siegel, MSC 99
– *We-Care*-Siegel 99f.
Smart Mix 103–105
Soft Law 73, 91, 102, 105
Standardbegriff 19f.
Sustainable Development Goals, SDG 15, 89f.

Taxonomie-Verordnung(-VO) 16f., 36

UN Global Compact 86, 89f., 98, 101f., 140, 179–182, 201f.
UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 86, 89f., 102, 201f.
Untersuchungsobliegenheit 370–374, 368f.

venire contra factum propium 205f.

Verdacht 276, 281, **283–290**, 294–297, 304, 308, 316, 368 f., 376
Verhaltenskodex/-kodizes 3, 42, 51 f., 56, **75–84**, 86, 94, 139, 141 f., 145, 149–152, 158, 304, 323, 353–355, 359 f., 379–381
Verkehrserwartung 127 f., 168, 170–176
Vertragsbeendigung 44, 50 f., 232–241, 310 f., 370–374, 386 f.
Vertragsmäßigkeit 131–134
vorvertragliche Informationshaftung, *c.i.c.* 308–310
Wesentliche Vertragsverletzung 228–230, 236 f., 372
Wiederverkäuflichkeit 163–174, 177, 234, 286–288

Zahlungsverweigerung 274 f.
Zertifizierung, Zertifikat, *siehe* Siegel
– *Rainforest-Alliance* 99
– UTZ-Zertifikat 99